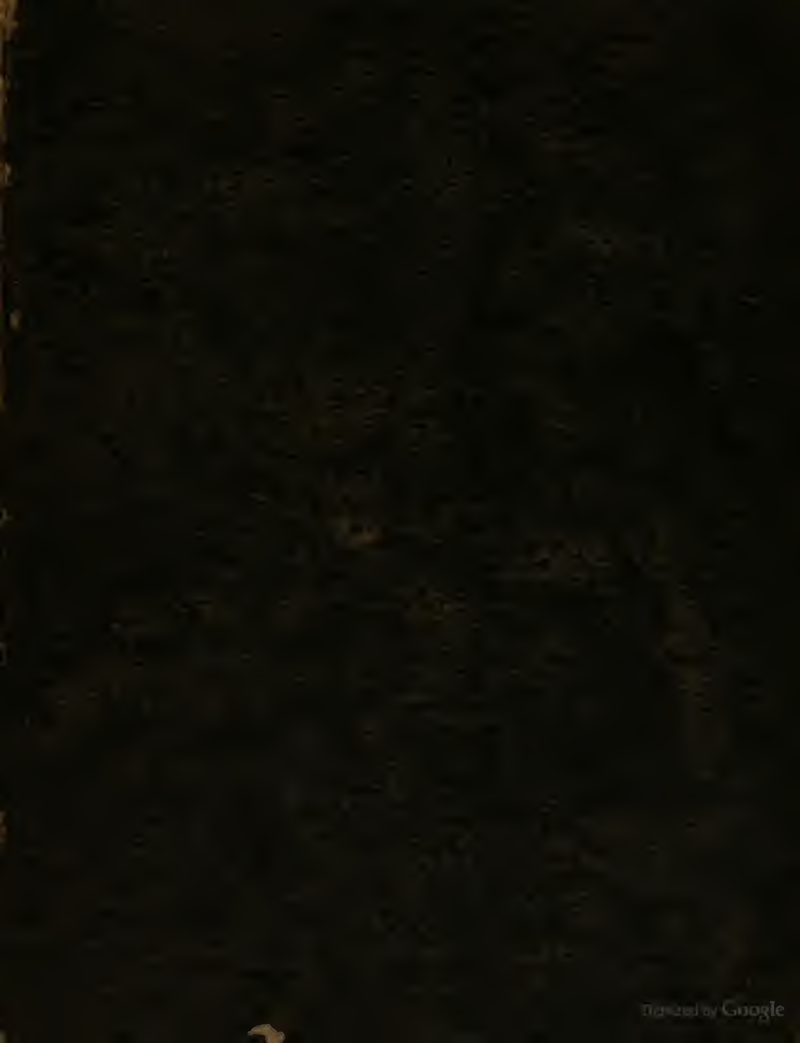


Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1856.

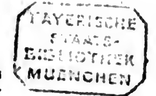


Siebenundvierzigster Band.

Breslau, 1856.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).





Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 4. Januar. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 46 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4320. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 17. Oktober 1855.

Nr. 4321. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Grieslinen.

Nr. 4322. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen.

Nr. 4323. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammewitz und Danchwitz bis an die Kreisgrenze.

Nr. 4324. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Simmern und Zell von der Gorenroth-Zeller Bezirksstraße über Kappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Büchenbeuren.

Nr. 4325. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Aktien-Gesellschaft „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg." Vom 15. Dezember 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kanzlei-Rath und Geh. expedirende Sekretair im Ministerium des Innern Hübner beabsichtiget, im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Liegnitz eine zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift:

> Die Preußische Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes und der Zulassung von Speisewirthschaften rc., nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnungen wegen gewisser Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schankwirthen veranstaltet zu werden pflegen, und die dergleichen Gewerbetreibende insbesondere angehenden Strafbestimmungen,

herauszugeben.

Auf höhere Veranlassung machen wir auf diese Schrift hiermit aufmerksam.

Breslau, den 27. Dezember 1855. I.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1856 erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 23. Dezember 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf dem Volpersdorf-Wünschelburger Personenpost-Course ist die Entfernung zwischen den Haltestellen in Scharfeneck und in Mittel-Steine auf ½, und diejenige zwischen Mittel-Steine und Rathen auf ¾ Meilen festgesetzt worden.

Breslau, den 27. Dezember 1825.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Karl Reichel in Frankenstein als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann C. G. Wolf in Frankenstein als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Siegmund Julius Scholtz zum evangelischen Schullehrer in Alt-Scheitnig bei Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lector an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet Karl Julius Etzler, zum zweiten Prediger an der hiesigen St. Salvator-Kirche.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Werkstatt-Vorsteher Zapary zum Königlichen Werkstatt-Vorsteher.

Angestellt gegen Kündigung: Der Militair-Invalide Wilhelm Müller zu Breslau seit dem 1. Dezember c. als Bahnwärter.

Es schieden aus dem Dienste Ende 1855: 1) der Lademeister Adolph Winckler, 2) der Schaffner Weise, 3) der Nachtwachtmeister Wanschock.

Pensionirt: Der Stations-Vorsteher Kux zu Nimkau.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung: Der katholische Cantor und Schullehrer Joseph Merkelt in Peterswaldau, Kreis Reichenbach, hat sich mit günstigem Erfolge der Präparanden-Bildung bisher unterzogen, was im Interesse der jungen Leute, welche sich dem Schulfache zu widmen gedenken, hiermit bekannt gemacht wird.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1856 in der Zeit vom 7. bis 19. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuße der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die erste für das Jahr 1856 festgesetzte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz, für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 21. Januar 1856, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 11. Januar. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 47 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4326. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Dezember 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

Nr. 4327. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1855, betreffend die Bestätigung der in Köln unter dem Namen „Kölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Nr. 4328. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen.

Nr. 4329. Die Verordnung, betreffend die Großherzoglich-Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha'schen Kassen-Anweisungen. Vom 24. Dezember 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. November v. J. zu bestimmen geruht, daß den Vorständen der Provinzial-Archive, deren das Rang-Reglement vom 7. Februar 1817 wegen der erst später erfolgten Organisation dieser Institute noch nicht hat gedenken können, derselbe Rang wie nach § 6 des gedachten Edikts den höheren Subalternen der Ministerien und den Assessoren der Landes-Kollegien zustehen soll. Zugleich ist von Sr. Majestät genehmigt, daß diesen Beamten der Titel „Provinzial-Archivar," unter Hinzufügung des Namens der betreffenden Provinz, beigelegt werde. Demzufolge und in Gemäßheit der über die Art der Ausführung, wegen einiger dabei möglichen Zweifel, eingeholten Allerhöchsten Willensmeinung werden die Vorstände der Provinzial-Archive künftighin resp. Königlicher Provinzial-Archivar von Preußen, von Schlesien, von Westphalen, von Pommern, der Provinz Sachsen, der Rheinprovinz zu Koblenz und der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu tituliren sein.

Breslau, den 3. Januar 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schon öfters und noch neuerdings sind durch verdrehte und unverständliche Benennung von Arzneimitteln, so wie durch Verwechselung des äußern Gebrauchs derselben mit dem innern Unglücksfälle veranlaßt worden.

Zur Verhütung derselben geben wir den Apothekern auf:

Jedem der folgenden in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneimittel und ihren Zusammensetzungen, wenn sie im Wege des Handverkaufs abgegeben werden, eine blaue Etiquette anzuheften, auf welcher das Wort „äußerlich" nebst 3 Kreuzen deutlich gedruckt steht:

Acida mineralia.	Petroleum.
Kreosotum.	Sp. camphorat.
Liq. ammoniac. caust.	Bals. peruv.
Linim. Aeruginis.	Zinc. sulphuric.
Liq. Chlori.	Cupr. sulphuric.
Aqua plumbica.	Cerussa.
Mixt. vulnerar. acid.	Lythargyr.
Ol. terebinth.	Minium.
Oxalium.	

Außerdem wird den Apothekern aufgegeben, diese Vorsichts-Maßregel auch auf alle andern in der Pharmakopöe nicht enthaltenen, und daher hier nicht namentlich aufgeführten Mittel von ähnlicher gefährlicher Wirkung auszudehnen.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die Hinsichts des Debits direkter Gifte, so wie des Verbots der Abgabe sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel im Wege des Handverkaufs bestehenden gesetzlichen Verordnungen durch diese zusätzliche Bestimmung gar nicht berührt werden.

Breslau, den 2. Januar 1856. I.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 12. November d. J. ertheile Ich dem von dem Aktien-Vereine für den Trebnitz-Zduny-er Chausseebau, im Regierungs-Bezirk Breslau, gefaßten, seine Statuten abändernden Beschlusse, wonach der jährliche Beitrag zum Reserve-Fonds auf 100 Rthlr. für die Meile zu beschränken, hierdurch Meine Bestätigung. Die eingereichte Verhandlung der General-Versammlung des Vereins vom 30. Mai d. J. erfolgt hierbei zurück.

Charlottenburg, den 26. November 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

(L. S.)

Für richtige Abschrift:
Langs, Geheimer Kanzlei-Direktor.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Dezember 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird die Rektorats-Prüfung pro 1856 auf den 11. und 12. März anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten ihrer Diözese,
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speziell anzugeben ist: 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 2) Wohnort und Kreisstadt, 3) in welchen Jahren Kandidat studirt hat, und 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 20. Februar der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den 10. März Abends 6 Uhr festgestellt ist.

Breslau, den 29. Dezember 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1856 wird hiermit auf Mittwoch den 27sten bis Freitag den 29sten Februar anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Mittwoch den 27. Februar Vormittags 10 Uhr festgesetzt. — Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 19. Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thaler Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist;
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. — Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 24. Dezember 1855.

Der Seminar-Direktor. Bock.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Geheime Medizinal-Rath, Professor Dr. Frerichs, an Stelle des verstorbenen Medizinal-Raths Dr. Remer, zum Mitgliede des Medizinal-Kollegiums.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreis-Steuer-Einnehmer Klemm zu Guhrau der Charakter als Rechnungs-Rath.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bestätigt: Der invalide Sergeant Sommerfeld als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Scheibel von dem Post-Amte zur Ober-Post-Direktion hierselbst. 2) Die Kondukteure: Schneider, von dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 an das Post-Amt hierselbst; Steinkopf, von dem hiesigen Post-Amte an das Eisenbahn-Post-Amt Nr. 5 hierselbst; Grünbaum, von Breslau nach Waldenburg; Obst und Millahn, von Breslau nach Reichenbach; Jung, von Brieg nach Breslau. 3) Der Wagenmeister Müller und der Packbote Stiller von Schweidnitz nach Reichenbach. 4) Der Packbote Goldmann von Oels nach Breslau.

Angestellt: 1) Der Kondukteur Sturm als Packbote in Breslau. 2) Der freiwillige Jäger Kleemann als Wagenmeister in Oels. 3) Der Kondukteur Nitschke als Packbote in Breslau.

Pensionirt: 1) Der Kondukteur Karpe in Schweidnitz. 2) Der Briefträger Winter in Breslau.

Gestorben: Der Briefträger Anschütz in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Versetzt: Die Schaffner Harmuth und Hochwitz zum 16. Januar 1856 von Breslau nach Görlitz.

Entlassen: Der Weichensteller Tilgner zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 24. Dezember 1855 ein Patent

auf eine Einrichtung an Drehbänken zum Abdrehen der Eisenbahn-Wagenräder, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg ist unter dem 27. Dezember 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preßcylindern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des evangelischen Lehrers und Organisten Benjamin Fischer zu Dittmannsdorf, Kreis Frankenstein, ist die dortige Lehrerstelle erledigt. Die Gesammt-Einnahme beläuft sich auf circa 175 Rthlr. Das Patronat der Schule steht dem Kuratorium der Dr. Rußischen Stiftung zu Breslau zu.

Neue Schulstelle: Bei der neu errichteten Schule in Juppendorf, Kreis Guhrau, soll ein evangelischer Lehrer mit einem Einkommen von circa 134 Rthlr. angestellt werden. Auf den Wunsch des Dominii wird die Stelle von der Königlichen Regierung besetzt werden.

Vermächtnisse: 1) Der in Zantkau verstorbene Bauergutsbesitzer Gottlieb Nitschke hat der evangelischen Kirche in Nieder-Luzine, Kreis Trebnitz, 10 Rthlr.;

2) der zu Breslau verstorbene Kaufmann Friedrich Wilhelm Neumann den Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten in Breslau 100 Rthlr.;

3) die zu Breslau verstorbene Wittwe Friederike Gerstenberg geb. Horrwitz:

a. dem israelitischen Kranken-Hospital, Fränkelsche Stiftung, zu dessen Fonds	50	Rthlr.,
b. dem israelitischen Waisen-Institut für Knaben, desgl.	25	=
c. dem israelitischen Waisen-Institut für Mädchen, desgl.	25	=
d. der israelitischen Armen-Kommission	25	=
e. der christlichen Armen-Direktion	25	=
Summa	150	Rthlr.

letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 18. Januar. 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die unterm 5. Oktober vor. J. von mir erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1856 als Mitglieder der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission die Herren:

Geheimer Medizinal-Rath Professor Dr. Goeppert,
" " Haase,
" " Röpell,
" " Elvenich,
" " Joachimsthal,
" " Semisch,
" " Schmölders und
Professor Licent. theolog. cathol. Stern,

unter der Direktion des erstgenannten Herrn Geheimen Medizinal-Raths und Professors Dr. Goeppert fungiren werden.

Breslau, den 5. Januar 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausreichung der Coupons Series V. über die Zinsen vom 1. Januar 1856 bis ult. Dezember 1860 von den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Lit. B. wird in der Zeit

vom 1. bis 12. Dezember d. J.

und

vom 21. Januar k. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 17. und 18. jeden Monats,

täglich des Vormittags in unserem Geschäfts-Lokale, Albrechtsstraße Nr. 16, dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Bureau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben.

Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung, an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel, Behufs Uebersendung der Coupons, können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich oder durch einen Beauftragten geschehen.

Breslau, den 12. November 1855.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
Fhr. v. Gaffron.

Bei der Personenpost zwischen Charlottenbrunn und Schweidnitz sind die Entfernungen der Haltestellen von einander folgendermaßen festgesetzt worden:

1) von der Mitte der Stadt Schweidnitz bis zum Gasthause an der Chaussee in Ohmsdorf	1	Meile,
2) von diesem Gasthause bis zur Mitte von Weistritz	¼	=
3) von Mitte Weistritz bis zur Mitte von Breitenhain	¼	=
4) von Mitte Breitenhain bis zur Mitte von Kynau	½	=
5) von Mitte Kynau bis zur Mitte von Hausdorf	¼	=
6) von Mitte Hausdorf bis zur Mitte von Tannhausen . . .	¾	=
7) von Mitte Tannhausen bis zur Mitte von Charlottenbrunn .	¼	=
zusammen . .	3¼	Meile.

Hiernach wird vom 1. Januar 1856 ab das Personengeld erhoben.

Breslau, den 8. Januar 1856.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Braune.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1832 bis einschließlich 1855 nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung der Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis, und zwar aus den Jahren 1832 bis einschließlich 1855. der preußische Scheffel.														
		Weizen						Roggen			Gerste			Hafer		
		weißer			gelber											
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	—	—	—	1	29	1	1	15	7	1	5	6	—	23	11
2	Brieg	—	—	—	1	27	3	1	14	3	1	3	3	—	21	1
3	Bernstadt	—	—	—	1	28	3	1	13	—	1	4	6	—	23	4
4	Frankenstein	2	1	7	—	—	—	1	16	9	1	4	—	—	23	10
5	Freiburg	2	3	3	1	28	4	1	15	11	1	6	2	—	23	10
6	Glatz	—	—	—	2	2	6	1	15	8	1	4	4	—	22	3
7	Guhrau	—	—	—	2	—	2	1	12	10	1	5	6	—	22	9
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	3	—	1	15	7	1	4	1	—	21	10
9	Münsterberg	—	—	—	1	26	5	1	14	8	1	3	2	—	22	8
10	Namslau	—	—	—	1	28	3	1	11	8	1	4	7	—	23	5
11	Neumarkt	—	—	—	1	29	7	1	14	9	1	5	4	—	23	3
12	Oels	—	—	—	1	28	7	1	13	—	1	5	3	—	24	—
13	Ohlau	—	—	—	1	26	6	1	14	11	1	3	1	—	22	5
14	Prausnitz	—	—	—	2	2	—	1	14	2	1	5	11	—	23	5
15	Reichenbach	—	—	—	1	25	1	1	15	10	1	4	11	—	23	3
16	Schweidnitz	2	2	3	1	26	2	1	15	7	1	4	10	—	23	3
17	Strehlen	—	—	—	1	26	—	1	14	3	1	3	6	—	22	2
18	Striegau	2	3	10	1	26	5	1	13	3	1	4	1	—	22	9
19	Wartenberg, Polnisch	—	—	—	2	—	11	1	11	11	1	3	6	—	23	10
20	Wohlau	—	—	—	2	—	8	1	14	6	1	5	7	—	22	8
21	Glogau	—	—	—	2	1	—	1	14	—	1	6	10	—	23	8
22	Liegnitz	—	—	—	2	—	9	1	15	5	1	7	1	—	24	2

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1856.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente, werden hierdurch die maaßgebenden Martini-Durchschnittspreise des Jahres 1855 wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts-Marktpreis an Martini 1855.														
		Weizen						Roggen			Gerste			Hafer		
		weißer			gelber											
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	3	28	4	3	18	1	3	18	10	2	9	5	1	8	3
2	Brieg	—	—	—	4	1	3	3	9	—	2	7	3	1	1	3
3	Bernstadt	—	—	—	3	26	3	3	13	9	2	9	6	1	4	—
4	Frankenstein	4	22	—	4	14	—	3	20	3	2	10	6	1	9	—
5	Freiburg	4	25	3	4	23	6	3	11	6	2	14	—	1	6	9
6	Glatz	—	—	—	4	21	3	3	20	3	2	9	6	1	7	6
7	Guhrau	5	—	11	4	10	7	3	24	—	2	17	3	1	16	3
8	Habelschwerdt	—	—	—	4	11	3	3	18	1	2	8	1	1	6	10
9	Münsterberg	4	10	9	3	29	3	3	20	9	2	12	—	1	9	6
10	Namslau	—	—	—	4	12	—	3	23	4	2	12	2	1	7	8
11	Neumarkt	—	—	—	3	20	9	3	17	6	2	11	3	1	6	6
12	Oels	—	—	—	4	9	—	3	19	6	2	13	3	1	12	3
13	Ohlau	—	—	—	3	22	9	3	12	—	2	9	9	1	5	6
14	Prausnitz	—	—	—	4	25	—	3	22	6	2	13	10	1	13	9
15	Reichenbach	4	24	6	4	11	—	3	19	—	2	13	—	1	8	—
16	Schweidnitz	3	28	9	3	22	6	3	7	—	2	10	—	1	2	6
17	Strehlen	—	—	—	4	—	3	3	17	9	2	8	1	1	6	3
18	Striegau	4	10	—	3	24	6	3	13	6	2	8	—	1	5	—
19	Wartenberg	—	—	—	—	—	—	3	17	6	2	13	9	1	14	3
20	Wohlau	—	—	—	4	15	—	3	21	3	2	13	9	1	12	6
21	Glogau	—	—	—	4	14	4	3	16	9	2	16	8	1	10	—
22	Liegnitz	4	13	—	4	—	—	3	16	—	2	10	—	1	6	—

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1856.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Hölzel zu Polnisch-Wartenberg zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Schäfer in Wünschelburg zum Kreis-Wundarzt des Neuroder Kreises.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns, Partikulier Friedrich Wilhelm Franke, und die Wahlen des Stadtverordneten Friedrich Liebeherr und des Nadler August Gottfried als Rathmänner der Stadt Guhrau, Ersterer auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren, Letzterer jedoch nur auf die Dauer der übrigen Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Pfeffer, bis zum 16. März 1858.

2) Der Kafetier C. A. Petsch in Guhrau als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Thierarzt Strauß zu Münsterberg als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Ernst Friedrich Benjamin Ludwig zum zweiten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Dyhernfurth, Kreis Wohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Enselein zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Wansen.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Buchwäldchen bei Liegnitz, Herrmann Julius Oswald Thamm, zum evangelischen Schullehrer in Pilgramshayn, Kreis Striegau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonats-Verweser zu Trachenberg, Johann David Gustav Kluge, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Groß-Bargen, Kreis Militsch.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Königliches Ober-Berg-Amt zu Breslau.

Versetzt: Der Königliche Geheime Ober-Berg-Rath, Berghauptmann und Ober-Berg-Amts-Direktor Herr von Oeynhausen in gleicher Eigenschaft an das Königliche Westphälische Ober-Berg-Amt.

Ernannt: 1) an dessen Stelle der bisherige vortragende Rath in der fünften Abtheilung des Königlichen Ministerii für Handel ꝛc. Herr Geheime Ober-Berg-Rath Dr. v. Carnall zum Berghauptmann und Direktor des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau.

2) Der Hütten-Amts-Assistent Erbs zu Gleiwitz zum Ober-Berg-Amts-Assistenten.

3) Der Civil-Anwärter Kneisel zu Waldenburg zum Ober-Berg-Amts-Assistenten.

Gestorben: 1) Der Ober-Berg-Amts-Kalkulator Lischke. 2) Der Ober-Berg-Amts-Assistent Trache.

b. Beim Königlich Niederschlesischen Berg-Amt zu Waldenburg.

Ernannt: 1) Der Militair-Invalide Walther zum Bureau-Assistenten. 2) Der Civil-Anwärter Kneisel zum Ober-Berg-Amts-Assistenten.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: Der Diätarius Ptach zum Kassenschreiber.

Verliehen: Dem General-Kommissions-Kassen-Rendanten Hoffmann der Charakter als Rechnungs-Rath.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Assessor Beck von Heiligenstadt, 2) der Gerichts-Assessor Masuch vom hiesigen Stadtgericht, zur General-Kommission hierselbst. 3) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe v. Raumer von Breslau nach Gleiwitz.

Pensionirt: Der Vermessungs-Revisor Kastner in Leobschütz.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der Portier Raudner zu Nimkau zum Telegraphisten, unter Versetzung nach Guben.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Die am 21. September 1855 zu Breslau verstorbene Frau des Kaufmanns Heinrich Graf, Maria Rosina geb. Ehrlich, verwittwet gewesene Reichelt, hat der Armenkasse daselbst 5 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 25. Januar. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 1 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4330. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werra-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, so wie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln.

Nr. 4331. Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 10. Dezember 1855.

Nr. 4332. Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 10. Dezember 1855.

Die erschienene Nr. 2 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4333. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode im Kreise Halberstadt nach der hannöverschen Grenze.

Nr. 4334. Das Privilegium wegen Emission von 400,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Dezember 1855.

Nr. 4335. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Aktien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung" mit dem Domizil zu Halle a. d. S. Vom 31. Dezember 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch den Tod des Kreis-Wundarzt Gulitz ist die Militscher Kreis-Wundarzt-Stelle vacant geworden.

Wir fordern daher qualifizirte Bewerber auf, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und Führungs-Atteste bei uns zu melden.

Breslau, den 11. Januar 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem verflossenen zweiten Semester 1855 sind der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät 161 Brandfälle, welche an bei derselben versicherten Gebäuden vorgekommen, mit einer Gesammt-Entschädigungs-Summe von . . . . 70,666 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf. angemeldet worden. Dieser zu vergütigenden und großentheils bereits liquidirten und zur Zahlung festgesetzten Brandschaden-Summe tritt noch ein verhältnißmäßiger Aufwand an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, so wie für Feststellung der

Taxen über zur Versicherung zugetretene Gebäude, ferner an Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Feuer-Sozietäts-Direktoren und Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz, hinzu.

Zu Deckung aller dieser Ausgaben ist die Ausschreibung eines

(2¼) zwei und ein viertelfachen Beitragssimplums

erforderlich, wonach die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	1 Sgr. 6 Pf.
in der zweiten Klasse	3 = — =
in der dritten Klasse	6 = — =
in der vierten Klasse	9 = — =

Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze zu entrichten haben.

Nach Vorschrift des § 25 des revidirten Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 bestimme ich hiermit, daß die Einziehung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten und deren vollständige Einlieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 30. März 1856 bewirkt werden muß, welcher Tag als die äußerste Zahlungsfrist festgesetzt wird, nach deren Ablauf alle rückständigen Beiträge von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Exekution eingetrieben werden müssen. Diese Restanten haben die Orts-Behörden dem Kreis-Steuer-Amte mittelst eines in duplo zu übergebenden Resten-Verzeichnisses binnen drei Tagen nach Ablauf des äußersten Zahlungs-Termins nachzuweisen, widrigenfalls selbige wegen Vertretung der nicht nachgewiesenen Restbeträge persönlich in Anspruch werden genommen werden.

Breslau, den 16. Januar 1856.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Nach Anzeige des Kommissarius bei der Pariser Industrie-Ausstellung werden die Geschäfte desselben, den Herren Ausstellern gegenüber, bis zum 15. d. M. abgewickelt sein. Ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen dem Ministerial-Kommissarius und den Herren Ausstellern findet daher von diesem Zeitpunkte an nicht mehr statt; dieselben werden vielmehr ersucht, sich eintretenden Falles an die Kommission des Bezirkes, zu welchem sie gehören, oder unmittelbar an uns zu wenden.

Berlin, den 8. Januar 1856.

Königliche Central-Kommission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Für diejenigen Militairpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zugelassen zu werden wünschen und zur Erlangung des hierzu erforderlichen Qualifikations-Attestes sich noch einer ärztlichen Untersuchung oder einer wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission unterziehen müssen, werden im laufenden Jahre folgende Termine angesetzt:

1) Dienstag den 19. Februar Nachmittags 2 Uhr zur ärztlichen Untersuchung und Mittwoch den 20. Februar Vormittags 8 Uhr zur wissenschaftlichen Prüfung.

Ferner ebenso:

2) Dienstag den 24. Juni Nachmittags 4 Uhr und Mittwoch den 25. Juni Vormittags 8 Uhr,
3) Dienstag den 30. September Nachmittags 4 Uhr und Mittwoch den 1. Oktober Vormittags 8 Uhr,
4) Dienstag den 18. November Nachmittags 2 Uhr und Mittwoch den 19. November Vormittags 8 Uhr.

Die Anträge auf Ertheilung eines Qualifikations-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sind an die unterzeichnete Kommission zu richten und die diesfälligen Vorstellungen sind in deren Bureau im Regierungs-Gebäude abzugeben.

Denselben ist beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburtszeugniß,
2) ein von dem betreffenden Landraths-Amte oder dem Polizei-Präsidio des Angehörigkeits- oder Aufenthaltsorts ausgefertigtes Signalement. Für den Fall, daß der Militairpflichtige als gesund und diensttauglich der militair-ärztlichen Untersuchung vor der unterzeichneten Kommission überhoben zu sein wünscht, ist solches nachzuweisen

3) durch ein, seinen Gesundheitszustand bestätigendes Attest des Hausarztes seiner Familie oder des Kreisphysikus.

Endlich kann der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation geführt werden

4) durch ein geeignetes Zeugniß in folgenden Fällen:
   a. für Schüler aus den drei ersten Klassen eines Königlichen Gymnasii, wenn sie durch ein Zeugniß der Schuldirektion beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden;
   b. für Primaner oder auch diejenigen Sekundaner einer höheren Bürger- oder Realschule, welche durch ein Zeugniß der Schuldirektion darthun, daß sie zum Eintritte in die Prima der höheren Bürger- oder Realschule reif sind;
   c. für Jünglinge, welche auf einer Universität studiren, durch den Nachweis der, auf Grund eines Zeugnisses der Reife stattgefundenen Immatrikulation;
   d. für Schulamts-Kandidaten, welche durch ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ihre Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt nachweisen.

Wer dagegen nicht durch das unter 3 gedachte Attest seine körperliche Diensttauglichkeit, oder durch eines der unter 4 bezeichneten Zeugnisse seine wissenschaftliche Befähigung nachweiset, hat zur Erlangung des Qualifikations-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sich an einem der oben angegebenen Termine der ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise der wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen, wozu in solchem Falle besondere Vorladungen ergehen.

Uebrigens können nur solche Gesuche um Anerkennung der Berechtigung zum einjährigen Dienste Seitens der unterzeichneten Kommission berücksichtigt werden, welche bei derselben vor dem 1. Mai desjenigen Jahres eingehen, in welchem der Militairpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet.

Die Anmeldungen werden unter Angabe der Wohnung so frühzeitig vor den betreffenden Terminen erwartet, daß die Vorladung rechtzeitig ausgefertigt werden kann.

Breslau, den 12. Januar 1856.

Königliche Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zu der diesjährigen Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau haben wir einen Termin auf den 6. und 7. März anberaumt.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 24. Februar bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
2) ein selbstverfaßter Lebenslauf,
3) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4) Zeugnisse der Orts-Behörden und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden und über ihre Qualifikation zum Schulamte.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Direktor Stolzenburg in Bunzlau behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlich anzufertigenden Arbeiten wie zu den abzuhaltenden Probelektionen erfolgt am 5. März c. Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 11. Januar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1856 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhabern auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzu-

liefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März d. J. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bis zum 1. August d. J., der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August d. J. nicht bewirken, haben zu gewärtigen, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezbr. 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 16. Januar 1856. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Graf Karl v. Saurma-Jeltsch zum Regierungs-Referendarius.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der Regierungs-Militair-Anwärter Wolter als Kreis-Sekretair in Oels.

2) Der Pastor Chlumsky zu Straußenei, Kreis Glatz, als evangelischer Prediger an der Strafanstalt zu Brieg.

3) Der ehemalige Bombardier von der zweiten Festungs-Kompagnie des Garde-Artillerie-Regiments Johann Karl Thiel, und

4) der Unteroffizier Peter Sebastiany, als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Bürgermeister Studemund zu Frankenstein auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Der Kaufmann Paul Theodor Kanold zu Breslau als Agent der „Pomerania," See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

3) Der Kaufmann Anton Breier zu Reinerz als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

4) Der Kaufmann E. Mäcker in Oels als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Ohlau, Wilhelm Herde, zum ordentlichen Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Brieg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Gustav Jentsch zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Giersdorf, Kreis Hirschberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Krotoschin, Dr. Herrmann Höfig, zum zweiten Kollaborator am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Referendarien Oelsner und Ferdinand Kern zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultaturen Lüke, Stuschke, Lyon und Rauch zu Referendarien. 3) Die Rechts-Kandidaten Anders, Abegg, v. Minkwitz und Fiebig zu Auskultatoren.

Versetzt von dem Appellationsgerichte: 1) Die Gerichts-Assessoren König und Leonhard in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 2) Der Auskultator Mauve ebendahin.

Versetzt an das Appellationsgericht: Der Referendarius Zarnikow von dem Appellationsgerichte zu Marienwerder.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Referendarius Leutloff. 2) Der Auskultator Tobisch, Behufs seines Uebergangs zum Intendanturdienst.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Niederstetter vom Kreisgerichte zu Oppeln zum Stadtrichter. 2) Der vormalige Referendarius Neudeck zum Bureau-Diätarius. 3) Der vormalige Referendarius und Dollmetscher v. Waligorski zum Bureau-Diätarius und Dollmetscher.

Verstorben: 1) Der Stadtgerichts-Rath Hufeland. 2) Der Sekretair und Salarienkassen-Buchhalter Weyde.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Karl Schmidt.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Ernannt: Die Hilfsboten und Hilfs-Exekutoren Gowin und Drobig zu Boten und Exekutoren.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor v. Schlebrügge zum Kreisrichter.

Versetzt: Der Kreisrichter Fassong in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hirschberg, mit der Bestimmung als Gerichts-Kommissarius in Hermsdorf u. K.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Ernannt: 1) Der Hilfsgefangenenwärter Wagner zum Boten und Exekutor. 2) Der Bote und Exekutor Kramer zugleich zum Gefangenenwärter bei der Gerichts-Kommission in Neurode. 3) Der Sergeant Tatzel zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei der Gerichts-Kommission in Reinerz.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Ernannt: Der Stammgefreite Seydel zu Schmiedeberg und der Landbriefträger Marquardt aus Jauer zu Hilfsboten und Hilfs-Exekutoren bei der Gerichts-Kommission in Schmiedeberg.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Rath Cogho in gleicher Eigenschaft von der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. an das Kreisgericht in Striegau, mit der Bestimmung als Mitglied der Gerichts-Deputation in Bolkenhain.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Bayer aus Münsterberg zum Bureau-Assistenten.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Bureau-Assistent Aßmann.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Rüffer aus Landeshut zum Bureau-Diätarius.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Ernannt: Der bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg O.-L. angestellt gewesene Hilfsunterbeamte Ebeling zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Verstorben: Der Bureau-Assistent Raschke.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Ernannt: 1) Der Civil-Supernumerarius Karl Hasser aus Landeshut zum Bureau-Diätarius. 2) Der Hilfsgefangenenwärter Hollubars zum Gefangenenwärter. 3) Der Stammgefreite Kulose aus Glatz zum Hilfsgefangenenwärter.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Eduard Anders an das Kreisgericht zu Reichenbach.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Ernannt: Der Sergeant Pause zum Hilfsgefangenenwärter.

Angenommen: Die Ehefrau des pensionirten Korrektionshaus-Aufsehers Busch als weibliche Gefangenenwärterin.

Entlassen: Die weibliche Gefangenenwärterin Kalbun.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Versetzt: Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Herrmann in gleicher Eigenschaft von der Gerichts-Deputation in Nimptsch an das Kreisgericht in Neumarkt.

n. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Ernannt: Der Hilfsgefangenenwärter Schlanzke zum Gefangenenwärter.

o. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Ernannt: Der vormalige Sergeant Niepieklo aus Striegau zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor.
Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Otto.

p. Bei dem Kreis-Gerichte zu Polnisch-Wartenberg.

Ernannt: Der invalide Unteroffizier Neutert aus Ohlau zum Kanzlei-Diätarius.
Versetzt: Der Bureau-Assistent Speer in gleicher Eigenschaft vom Kreisgerichte an dessen Gerichts-Kommission in Festenberg.

q. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Ernannt: 1) Der Bote und Exekutor Ziegler zum ersten Gerichtsdiener, 2) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Gottfried Schmidt zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Deputation in Steinau.

C. Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Bauergutsbesitzer Jansch zu Kleinburg für die Ortschaft Kleinburg, 2) der Gerichtsscholz Stenzel zu Karlowitz für die Ortschaft Karlowitz, Kreis Breslau. 3) Der Vorwerksbesitzer Werner zu Wiltsch für die Ortschaft Schlesisch-Wiltsch, Kreis Frankenstein. 4) Der Kolonist Kollatschny zu Straußeney für die Ortschaft Straußeney, 5) der Bauergutsbesitzer Kintscher zu Königshayn für die Ortschaft Königshayn, Kreis Glatz. 6) Der Gerichts-Aktuar Hoffmann zu Habelschwerdt für die Stadt Habelschwerdt, 7) der Fleischer Tschinkel zu Rosenthal für die Ortschaft Rosenthal, Kreis Habelschwerdt. 8) Der Rittergutsbesitzer Pätzold zu Schönbach für die Ortschaft Schönbach, 9) der Gutsbesitzer Milisch zu Krampitz für die Ortschaften Krampitz und Sarawenze, 10) der Lehrer Hertzog zu Ober-Mois für die Ortschaften Ober- und Nieder-Mois, 11) der Gasthofbesitzer Heidler zu Kostenblut für die Ortschaft Kostenblut, Kreis Neumarkt. 12) Der Rittergutsbesitzer v. Schickfuß zu Rankau für die Ortschaften Rankau und Jäschwitz, Kreis Nimptsch. 13) Der Wirthschafts-Inspektor Dietrich zu Droschkau für die Ortschaften Droschkau, Brzezinke und Dörnberg, 14) der Schullehrer und Organist Hoffmann zu Groß-Steinersdorf für die Ortschaften Sterzendorf, Groß- und Klein-Stejnersdorf, Johannisdorf und Friedrichsberg, Kreis Namslau. 15) Der Kretschambesitzer Elsner zu Kontschwitz für die Ortschaften Kontschwitz und Raduschkowitz, Kreis Ohlau. 16) Der Gerichtsscholz Züchner zu Korschlitz für die Ortschaften Korschlitz, Neuvorwerk und Schützendorf, Kreis Oels. 17) Der Hausbesitzer und Krämer Krinke zu Ober-Leuthmannsdorf für die Ortschaft Ober-Leuthmannsdorf, 18) der Schullehrer Hahn zu Klein-Bielau für die Ortschaft Klein-Bielau. 19) der Apotheker Kusche, und 20) der Kaufmann Rosenthal zu Schweidnitz für die Stadt Schweidnitz, Kreis Schweidnitz. 21) Der Wirthschafts-Amtmann Kerber zu Ober-Wolmsdorf für die Ortschaften Nieder-, Ober- und Städtisch-Wolmsdorf, 22) der Stellenbesitzer Metschke zu Preilsdorf für die Ortschaft Preilsdorf, Kreis Striegau. 23) Der Lehrer Büttner zu Geissendorf für die Ortschaften Geissendorf und Hospitalgemeinde Steinau, 24) der Rittergutsbesitzer Dantzer zu Mittel-Dammer für die Ortschaften Dammitsch, Mittel- und Nieder-Dammer, 25) der Lehrer Schneider zu Hochbauschwitz für die Ortschaft Hochbauschwitz, 26) der Kaufmann Pause zu Köben für die Stadt Köben, Kreis Steinau a. d. O. 27) Der Zechenschmied und Hausbesitzer Deuse zu Hermsdorf für die Ortschaften Ober- und Nieder-Hermsdorf, Kreis Waldenburg. 28) Der Schullehrer Aust zu Garben für die Ortschaft Garben, 29) der Privat-Sekretair Patzke zu Wohlau für die Stadt Wohlau, Kreis Wohlau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der Appellations-Gerichts-Auskultator Mann zum Intendantur-Referendarius. 2) Die Intendantur-Applikanten Seidler, Borsutzky und Schubert zu Sekretariats-Assistenten. 3) Der bisherige Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Schweidnitz, Major a. D. v. Siegroth, zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor. 4) Der Kasernen-Inspektor Reiß zu Neisse zum Lazareth-Inspektor daselbst.
Versetzt: 1) Der Intendantur-Assessor Scheurich nach Posen. 2) Der Proviantmeister, Rechnungs-Rath Rasche von Breslau nach Königsberg i. Pr. 3) Der Proviantmeister Mascus von Stettin nach Breslau. 4) Die Kasernen-Inspektoren Stübner und Lienemann

resp. von Breslau nach Posen und von Potsdam nach Breslau. 5) Der Lazareth-Inspektor Kremser von Silberberg nach Berlin, und 6) der Garnison-Verwaltungs-Kontroleur Hartweck von Stettin nach Silberberg zur Wahrnehmung der Lazareth-Inspektor-Stelle.
Pensionirt: Der Lazareth-Inspektor Herrmann zu Neisse.
Probeweise angestellt: 1) Der Ober-Feuerwerker Müller vom ersten Artillerie-Regiment als Montirungs-Depot-Assistent zu Breslau, und 2) der Zahlmeister Neumann vom dritten Bataillon 23sten Landwehr-Regiments als Kasernen-Inspektor in Neisse.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.
Ernannt: Der Güter-Expeditions-Assistent Höhne zu Breslau zum Lademeister.
Versetzt: 1) Der Güter-Expedient Kauffmann von Maltsch nach Frankfurt a. O. 2) Der Güter-Expedient Janecke von Frankfurt a. O. nach Maltsch.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Schlossermeister Th. Suchland zu Berlin ist unter dem 2. Januar 1856 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 2. Januar 1856 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Horizontalkreisen, zur Messung von Höhenwinkeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikarbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4. Januar 1856 ein Patent
auf eine Schneidevorrichtung für sammetartige Gewebe, so weit dieselbe durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrikbesitzer F. Boecke zu Berlin ist unter dem 13. Januar 1856 ein Patent
auf einen Centrumbohrer mit verstellbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin ist unter dem 14. Januar 1856 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Addition und Subtraction von Geldbeträgen und anderen Zahlenwerthen in ihrer ganzen durch Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem rc. Immeckenberg unter dem 11. Januar 1855 ertheilte Patent
auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen,
ist erloschen.

Erledigte Schulstelle: Durch die Pensionirung des Schullehrer Obel zu Neu-Cöln, Brieger Kreises, ist die dortige Schulstelle vakant geworden. Das Besetzungsrecht steht der Königlichen Regierung zu.

Lobenswerthe Handlung: Der Schuhmachergesell Raschke zu Gohlitsch, Kreis Schweidnitz, hat am 27. November v. J. bei einem Raubanfalle daselbst den Schuhmachermeister Wuttig, auf welchen ein Terzerol abgeschossen wurde, mit Entschlossenheit und Tapferkeit von der Gefahr des Erschießens errettet, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vermächtnisse: 1) Der zu Deutsch-Marchwitz verstorbene Scholtiseibesitzer Wilhelm Reichert hat der evangelischen Kirche zu Namslau a. ein Legat von 125 Rthlr. zur Bezahlung der gegenwärtig noch nicht getilgten Glockenschuld, und b. ein Legat von 125 Rthlr. Behufs Abhaltung eines Abendgottesdienstes am grünen Donnerstage letztwillig zugewendet.

2) Die zu Neisse verstorbene verwittwete Gastwirth Johanna Adolph hat a. 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt, deren Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern für die armen Schulkinder zu Reichenstein verwendet werden; b. 50 Rthlr. dem Armen-Hospital zu Reichenstein letztwillig zugewendet, wovon die Zinsen jährlich an ihrem Sterbetage an die bedürftigsten Hospitaliten gezahlt werden sollen.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1856 werden die monatlichen Gerichtstage zu Silberberg wieder am letzten Sonnabend jeden Monats, und zwar:

a. in den Winter-Monaten von Vormittags 9 Uhr ab,
b. in den Sommer-Monaten von Vormittags 8 Uhr ab,

im Rathhause zu Silberberg abgehalten werden. Diese Gerichtstage treffen auf:

den 26. Januar, den 23. Februar, den 29. März, den 26. April, den 31. Mai, den 28. Juni, den 26. Juli, den 30. August, den 27. September, den 25. Oktober, den 29. November, den 27. Dezember.

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß bei diesen Gerichtstagen nur die Rechts-Angelegenheiten für Silberberg und Ober-Schönwalde ihre Erledigung finden.

Frankenstein, den 9. Januar 1856. Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Oberpost-Direktion lagern folgende unbestellbare Post- und Passagierstücke und Geldbriefe ꝛc. aus dem vierten Quartale v. J.:

1) 1 wollenes Umschlagetuch, 2) 2 weiße Taschentücher, in deren einem 4 Sgr. 6 Pf. eingebunden sind, 3) 1 baumwollenes Taschentuch, 4) 1 kleiner Schlüssel (die Gegenstände von 1 bis 4 sind in der Passagierstube in Oels aufgefunden worden), 5) 1 Brief an Binder in Frankenstein mit 2 Thlr., 6) 1 Brief an Gürtler in Glogau mit 15 Sgr., 7) 1 Brief an Schwarz in Brünn mit 1 Thlr., 8) 1 Brief an Wendezeck in Tarnowitz, rekommandirt, 9) 1 Brief an Sorge hier, rekommandirt, 10) 1 Packet an Böhm in Königshütte, 11) 1 Schachtel an Hentschel in Petersdorf bei Neumarkt, 12) 1 Packet an Welzel in Hirbsdorf bei Patschkau, 13) 1 Packet an Weinert in Striegau (von Nr. 5 bis 13 aus Breslau), 14) 1 Vorhemdchen, 15) 1 Paar Manschetten, 16) 1 Kragen, 17) 1 Stock mit kupferner Krücke (die Gegenstände von Nr. 14 bis 17 sind in der Passagierstube in Oels aufgefunden worden), 18) 1 Hutschachtel an Schimpke in Neumarkt, aus Lissa, 19) 1 Brief an Schmidt in Ziegenhals mit 1 Thlr., 20) ein rekommandirter Brief an Leidig in Grätz, 21) 1 Packet an Engländer in Berlin, 22) 1 Brief an Reich in Königsberg N./M. mit 1 Thlr., 23) 1 Brief an Palke hier mit 5 Sgr. 6 Pf., 24) 1 Packet an Moltke in Lauenburg, 13 Pfd., Inhalt 15 Thlr. werth, 25) 1 Brief an Pohl in Hamburg mit 1 Thlr. (die Gegenstände von Nr. 19 bis 25 sind aus Breslau).

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer vorbezeichneter Gegenstände werden zur Abforderung derselben innerhalb 4 Wochen aufgefordert, widrigenfalls die vorhandenen Geldbeträge dem Postarmenkassenfonds überwiesen, die Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden. Breslau, den 17. Januar 1856. Der Ober-Post-Direktor.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts = Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 1. Februar. 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserem Departement die kleine Jagd auf Hasen und Rebhühner am Abend des 1. Februar d. J. geschlossen wird.

Breslau, den 22. Januar 1856. I.

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1)	Im Kreise	Guhrau	zu	Rainzen	3	Beschäler,
2)	=	Militsch	=	Schmiegerode	4	=
3)	=	Militsch	=	Wirschkowitz	2	=
4)	=	Trebnitz	=	Skarfine	3	=
5)	=	Trebnitz	=	Brietzen	2	=
6)	=	Oels	=	Juliusburg	3	=
7)	=	Oels	=	Weidenbach	4	=
8)	=	Namslau	=	Poln.=Marchwitz	2	=
9)	=	Namslau	=	Skorischau	3	=
10)	=	Brieg	=	Briegischdorf	3	=
11)	=	Brieg	=	Lossen	3	=
12)	=	Brieg	=	Bärzdorf	2	=
13)	=	Ohlau	=	Haydau	2	=
14)	=	Ohlau	=	Laskowitz	3	=
15)	=	Reichenbach	=	Reichenbach	3	=
16)	=	Frankenstein	=	Frankenstein	3	=
17)	=	Münsterberg	=	Kunern	3	=
18)	=	Schweidnitz	=	Waizenrodau	3	=
19)	=	Nimptsch	=	Neudorf	3	=
20)	=	Nimptsch	=	Jordansmühl	3	=
21)	=	Breslau	=	Thauer	3	=
22)	=	Neumarkt	=	Kostenblut	4	=
23)	=	Neumarkt	=	Ober=Stephansdorf	2	=
24)	=	Striegau	=	Lüssen	2	=
25)	=	Wohlau	=	Glumbowitz	3	=
26)	=	Wohlau	=	Leubus	4	=

Hierbei wird übrigens, wie in den früheren Jahren, auch diesmal darauf aufmerksam gemacht,

1) daß, wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;
2) daß das Fohlenbrennen, nach wie vor, nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Füllen vorher angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit, bis spätestens zum 20. Juli c. bei dem betreffenden Landraths=Amte anzubringen, und von letzterem

sind die Originalgesuche bis zum 1. August an die Landgestüts-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 16. Januar 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegen des am 17. d. M. in dem Hause Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst stattgehabten Feuers und der dadurch nothwendig gewordenen Verlegung unserer Amtslokale muß die nach unserer Bekanntmachung vom 12. November v. J. für den 21. d. M. und die folgende Zeit angesetzte Fortsetzung der Ausreichung der Coupons Ser. V. zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. bis auf Weiteres ausgesetzt bleiben.

Wir werden seiner Zeit den übrigens bald zu erwartenden Wiederbeginn der Ausreichung bekannt machen.

Breslau, den 23. Januar 1856.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien. v. Schleinitz.

Vom 1. Februar d. J. ab wird die Personen-Post zwischen Glatz und Wünschelburg über Nieder-Rathen, Steine und Mölten befördert werden.

Zur Aufnahme von Post-Reisenden unterwegs sind auf dieser Straße folgende Haltestellen festgesetzt worden:

Von Glatz bis zum Gasthause in Hollenau (an der Brücke) .	½	Meile,
von Hollenau bis zum Gasthause in Birkwitz . . .	¼	„
von Birkwitz bis zum Gasthause (zum eisernen Kreuze) in Mölten	¼	„
von Mölten bis zum Feldwirthshause in Nieder-Steine . .	½	„
von Nieder-Steine bis zur Brücke in Mittel-Steine . .	½	„
von Mittel-Steine bis zur Brennerei in Nieder-Rathen . .	½	„
von Nieder-Rathen bis Wünschelburg	½	„

Hiernach wird von dem oben genannten Termine ab das Personengeld erhoben werden.

Breslau, den 23. Januar 1856.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Braune.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Apotheker Wilde in Namslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

2) Der Kaufmann Louis Paculli zu Breslau als Unteragent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

3) Der Apotheker Ehrenberg in Kostenblut, Kreis Neumarkt, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Gerichtsschreiber Schröer zu Maltsch, Kreis Neumarkt, als Unteragent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: Dem bisherigen Oberförster-Kandidaten v. Pannwitz bei der Königlichen Regierung zu Merseburg die interimistische Verwaltung der Oberförsterei Carlsberg, Kreis Neurode.

Gestorben: Der Oberförster v. Fischer-Treuenfeld in Kuhbrücke, Kreis Trebnitz.

Versetzt: Der Oberförster Prasse aus Carlsberg, Kreis Neurode, nach Kuhbrücke, Kreis Trebnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Anstellung des bisherigen interimistischen Lehrers Dr. Eduard Hirsch als sechster ordentlicher Lehrer am Königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 8. Februar. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4336. Das Statut des Dombsen-Klein-Beuschwitzer Deichverbandes. Vom 24. Dezember 1855.

Nr. 4337. Das Statut des Hammer Deichverbandes. Vom 24. Dezember 1855.

Nr. 4338. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien.

Nr. 4339. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg im Kreise Templin nach Greifenberg im Kreise Angermünde.

Nr. 4340. Die Bekanntmachung über die unterm 24. Dezember 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseeer Chausseegesellschaft. Vom 11. Januar 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten, öffentlich stattgehabten ersten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I., Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1855 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 16. Januar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Der zum Präsidenten der Königlichen Regierung zu Liegnitz beförderte Regierungs-Präsident Herr Graf v. Zedlitz-Trützschler hat mit dem heutigen Tage seine hiesigen bisherigen Funktionen niedergelegt.

Breslau, den 30. Januar 1856.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Thierarzt erster Klasse Richard Kutzbach zum Kreis-Thierarzt im Kreise Habelschwerdt.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des derzeitigen Bürgermeisters Warnatsch zum Bürgermeister der Stadt Glatz auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

2) Die Kaufleute B. Stoller in Militsch und F. W. Schönbrunn in Brieg als Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

3) Der Kaufmann Moritz Renner in Schweidnitz als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Friedrich Löffler.

4) Der Kaufmann Fritsch in Waldenburg und der Thierarzt Grän in Ohlau als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann A. W. Schmotter in Löwen die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

2) Von dem Kaufmann A. W. Schmotter in Löwen die von ihm zeither geführte Agentschaft der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Stations-Assistent erster Klasse zu Liegnitz, Schultze, zum Königlichen Stations-Vorsteher zweiter Klasse unter Versetzung nach Nimkau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Maschinen-Fabrik-Direktor E. Hänel zu Magdeburg unterm 24. September 1854 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraktion des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Diakonus Wehner in Schönberg, Kreis Lauban, ist das dortige Diakonat erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 350 Rthlr., und übt die Patronatsrechte der Königl. Oberstlieutenant v. Zastrow in Berlin aus.

Erledigte Schulstellen: 1) Der Schullehrerposten zu Domnowitz, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen desselben beträgt in baarem Gelde berechnet circa 150 Rthlr. Das Besetzungsrecht steht der Königlichen Regierung zu.

2) Durch den Tod des Schullehrer Traugott Pohl zu Baruthe, Kreis Oels, ist die dortige Schulstelle vakant geworden. Dieselbe gewährt ein Einkommen von 124 Rthlr. und ist Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Patronats.

Stiftung: Die Statuten für die Verwaltung der Stiftung der Frau Präsidentin v. Frankenberg-Ludwigsdorf vom 11. März 1844 und 20. Juli 1854, zum Besten armer Mädchen und armer Einwohner aus dem Dorfe Nieder-Schüttlau bei Guhrau, sind genehmigt.

Das alphabetische Sach-Register zum Amtsblatt pro 1855
ist erschienen, und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude
für 7½ Sgr. zu beziehen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 15. Februar. 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Juni v. J. ist den bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät Versicherten der gewöhnliche ordentliche Beitrag pro II. Semester v. J. unter dem Vorbehalte der etwanigen Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages erlassen worden. Mit Bezug hierauf bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausschreibung eines dergleichen Beitrages für den obigen Zeitraum nicht nothwendig geworden ist.

Breslau, den 31. Januar 1856. I.

In der Stadt Neurode ist ein Aichungs-Amt errichtet worden, welches vom 10. d. M. ab in Wirksamkeit tritt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. Februar 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Entfernung der Haltestellen zwischen Jordansmühl und Nimptsch ist, wie folgt, festgesetzt worden:

von Jordansmühl bis Rudelsdorf	$^3/_4$ Meilen,
von Rudelsdorf bis Heidersdorf	$^1/_2$ "
von Heidersdorf bis Pristram	$^1/_2$ "
von Pristram bis Groß-Wilkau	$^1/_4$ "
von Groß-Wilkau bis Nimptsch	$^1/_2$ "
	$2^1/_4$ Meilen.

Breslau, den 5. Februar 1856.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Forst-Inspektor Gumtau zu Breslau das Prädikat als „Forstmeister."

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Haanel als Kreis-Sekretair in Neumarkt.

Bestätigt: 1) Die Wahlen des Kaufmanns Günther, des Riemermeisters Griffig und des Seifensiedermeisters Foffrey zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Trebnitz, Erstere auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren, Letzterer jedoch nur auf die Dauer der noch übrigen Dienstzeit seines Amtsvorgängers, des wegen Uebernahme des Kämmerer-Amtes aus dem Magistrats-Kollegio geschiedenen Rathmannes Korin.

2) Die Wahl des Dr. Janoschwitz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Köben auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Der Kaufmann Herrmann Gebhardt zu Breslau als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

4) Der Kaufmann Delahou zu Breslau als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Alt-Reichenau bei Landeshut, Karl Heinrich August Jäckel, zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Köben.

Ertheilt: Der Erlaubnißschein für den Candidaten der evangelischen Theologie, Friedrich Wilhelm Jubilatus Benno Grüning, zur Zeit in Louisdorf, Kreis Strehlen, zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Uebertragen: Die bisher von dem Superintendenten Keller in Sprottau geführte Ephoralverwaltung der Diöcese Sprottau interimistisch dem Pastor secund. Winter daselbst.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der invalide Unteroffizier Selig als Briefträger in Breslau. 2) Der Packbote Goldmann als Kondukteur in Breslau. 3) Der invalide Kanonier Ruschitzka als Packbote in Oels. 4) Der Privatbriefträger Knäbel als Briefträger in Breslau.

Bestätigt: Der Post-Expedienten-Anwärter Tittel in Glatz als Post-Expedient.

Versetzt: 1) Der Ober-Post-Sekretair Lachmund von Breslau nach Beuthen OS., zur Verwaltung der Postmeister-Stelle an letzterem Orte. 2) Der Ober-Post-Sekretair Möcke von Glatz, und 3) der Post-Sekretair Krahmer von Schweidnitz nach Breslau. 4) Der Post-Sekretair August König von Breslau nach Reichenbach. 5) Der Post-Sekretair Leman von Breslau nach Reichenbach. 6) Der Post-Sekretair Sturm von Breslau nach Freiburg. 7) Der Post-Expediteur v. Rattermöller von Winzig nach Wohlau. 8) Der Post-Expediteur von der Linden von Köben nach Winzig. 9) Der Post-Expedient Blobel von Schweidnitz zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. V. in Breslau. 10) Der Post-Expedient Weske von Strehlen zur Ober-Post-Direktion in Breslau. 11) Der Post-Expedient Mosler von Beuthen OS. nach Strehlen. 12) Der Kondukteur Schwantuschke von Schweidnitz nach Breslau. 13) Der Kondukteur Grünbaum von Waldenburg nach Breslau. 14) Der Bureaudiener Lasch von der Ober-Post-Direktion zu dem Post-Amte in Breslau. 15) Der Bureaudiener Klink von dem Post-Amte zur Ober-Post-Direktion in Breslau.

Pensionirt: Der Post-Expediteur Wismach in Wohlau.

Ausgeschieden: 1) Der Post-Expedient v. Kornatzki in Reichenbach. 2) Der Post-Expediteur v. Lucke in Militsch.

Gestorben: Die Briefträger Richter und Hartert in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarrstellen: Die Pfarrstelle zu Koischwitz, mit welcher bisher die zu Greibnig verbunden gewesen, ist durch das am 14. d. M. erfolgte Ableben des Konsistorial- und Schulraths Siegert erledigt worden. Erstere Stelle, welche nach den früher aufgestellten Nachweisungen ein Einkommen von 750 Rthlr. gewährt, ist landesherrlichen Patronats; über die Pfarrstelle zu Greibnig, deren Einkommen in circa 480 Rthlr. besteht, übt der Magistrat zu Liegnitz die Patronatsrechte aus.

Vermächtniß: Die am 5. Oktober 1855 zu Reichenbach verstorbene Kaufmanns-Wittwe Steiner hat der dortigen evangelischen Kirche 30 Rthlr. und der evangelischen Schule daselbst 15 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schenkung: Die Frau Hauptmann Unverricht auf Eisdorf und deren Schwester, die Frau Kammerherr v. Seydlitz auf Pilgramshayn, haben der von dem Magistrat zu Striegau ins Leben gerufenen Suppen-Anstalt ein Kapital von 400 Rthlr. zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 3. März 1856 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg eine neue Schwurgerichts-Sitzung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 22. Februar. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4341. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Magdeburg gegründeten Aktien-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien mit den beiden im Frühjahr und Herbste jedes Jahres in der Stadt Waldenburg abzuhaltenden Jahrmärkten künftig zugleich Viehmärkte werden abgehalten werden.

Breslau, den 15. Februar 1856. I.

Es versteht sich zwar von selbst, daß die Namen der Ortschaften, welche in der Rubrik 2 der alljährlich von den Herren Superintendenten an das Direktorium der Schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt nach § 53 des Reglements vom 29. Juli 1825 einzureichenden Jahresrechnungen anzugeben sind, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden müssen. Nicht überall werden jedoch die Spezial-Rechnungen in dieser, die Revision der Hauptrechnung erleichternden Form angelegt, und wird daher auf die allgemeine genaue Beobachtung dieser Form hiermit zugleich mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es auch in Bezug auf die Revision der in der Rubrik 7 nachgewiesenen Kollektengelder nothwendig ist, diejenigen der aufgeführten Ortschaften, welche Kirchörter sind, durch Unterstreichen und eine der laufenden deutschen Ziffer vorgesetzte separat zählende römische Ziffer auszuzeichnen.

Breslau, den 5. Februar 1856. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Von dem unterzeichneten Appellationsgericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsbarkeit über das sogenannte Uhlmann'sche Grundstück Nr. 85 Lehmgruben und über die von demselben abgezweigten Parzellen Nr. 90 und 92 daselbst von dem hiesigen Königlichen Kreisgericht an das Königliche Stadtgericht hierselbst übergegangen ist.

Breslau, den 13. Februar 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Gastwirth Otto Littmann in Herrnstadt als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kunzendorf, Franz Anton Wanke, zum evangelischen Schullehrer in Friedrichshain, Kreis Reichenbach.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer zu Wüste-Röhrsdorf, Karl Gustav Blech, zum evangelischen Schullehrer in Friedrichsgrund, Kreis Reichenbach.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wartenberg, Julius Weichert, zum katholischen Schullehrer in Baldowitz, Kreis Wartenberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Entlassen: Der Bahnmeister Otto Flössel zu Nimkau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 25. Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zutageförderung der Erdmassen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Januar 1856 ein Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des evangelischen Schullehrer und Organisten Johann Georg Wiehle zu Mollwitz, Kreis Brieg, ist die dortige Schulstelle vacant geworden. Das Einkommen derselben beträgt in Gelde gerechnet circa 260 Rthlr. Das Patronat ist landesherrlich.

Vermächtnisse: 1) Der verstorbene ehemalige Pfarrer ad St. Mariam zum Sande in Breslau, Dr. Franz Hoffmann, hat dem katholischen Gymnasium daselbst ein Kapital von 400 Rthlr. in einem schlesischen Pfandbriefe Behufs Stiftung eines Stipendiums für einen armen Schüler der Sekunda oder Prima letztwillig vermacht.

2) Die am 28. Juni 1855 zu Breslau verstorbene verehelichte Böttchermeister Preuß, Maria Charlotte geb. Nikolaus, hat dem Kinder-Erziehungs-Institute zur Ehrenpforte daselbst 5 Rthlr. letztwillig zugewendet.

3) Die am 5. Oktober 1855 in Reichenbach verstorbene verwittwete Kaufmann Steiner, Karoline geb. Kellner, hat dem städtischen Hospital daselbst 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schenkungen: Es haben geschenkt: 1) Der Graf Constantin v. Schlabrendorf auf Stolz, Kreis Frankenstein, der evangelischen Schule in Stolz 70 Rthlr.

2) Der Freiherr Matthias v. d. Recke auf Dürben in Curland der evangelischen Kirche ad St. Jacobum in Leubus 100 Rthlr.

3) Der Domainenpächter Kleinod zu Tschechnitz, Kreis Breslau, der evangelischen Kirche zu Silmenau eine große kostbar gearbeitete silberne Weinkanne.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 29. Februar. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 5 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4342. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Säffeln, Höngen und Tüddern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland.

Nr. 4343. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Preuß.-Stargardt des Regierungs-Bezirks Danzig.

Nr. 4344. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Preußisch-Stargardt im Betrage von 120,000 Rthlr. Vom 14. Januar 1856.

Nr. 4345. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Mansfelder Seekreise im Regierungs-Bezirk Merseburg beabsichtigten Chausseebauten.

Nr. 4346. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Regierungs-Bezirk Merseburg zum Betrage von 215,000 Rthlr. Vom 14. Januar 1856.

Nr. 4347. Das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruches im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 21. Januar 1856, und

Nr. 4348. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Kamminer Kreisgrenze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Vom 3. k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1. April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons“ resp. „mit neuen Coupons“

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Kontrole der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche etwa dessenungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Betracht, daß der Vorschrift sub Nr. 9 der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 entgegen beim Transport von Pflügen, Eggen und ähnlicher Gegenstände auf Chausseen noch häufig die sogenannten Kreuz-Schleppen angewendet werden, welche den Chausseen, namentlich den neuen Steinschüttungen, in hohem Grade nachtheilig sind, wird hiermit auf Grund des § 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, so wie auf Grund der Bestimmungen sub Nr. 17 und 21 der zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 festgesetzt, daß wer nach dem 1. Juli d. J. noch auf einer Chaussee, für welche der gedachte Tarif Anwendung findet, beim Gebrauch der verbotenen Kreuzschleppen betroffen wird, eine Geldbuße von Einem Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt hat.

Breslau, den 11. Februar 1856. I.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1855 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
Lit. B. à 500 Rthlr.	57,744	142,510	36,727
8,264	57,745	144,715	39,877
	58,489	166,916	Lit. H. à 25 Rthlr.
Lit. C. à 400 Rthlr.	65,323	204,156	242
6,219	102,442	210,246	3,535
	102,738	210,247	6,190
Lit. E. à 200 Rthlr.	117,736		6,494
16,778	119,601	Lit. G. à 50 Rthlr.	26,455
18,288	120,566	1,080	31,021
Lit. F. à 100 Rthlr.	120,567	3,056	31,022
14,666	128,243	12,728	31,023
18,883	137,346	17,889	31,024
21,091	137,855	25,938	31,025
21,092	139,000	28,748	37,515
38,591	142,507	28,749	48,491
38,592	142,508	28,750	52,863
48,476	142,509	28,821	54,246

II. Kurmärksche Schuldverschreibungen.

Lit. E. à 200 Rthlr.	2,238	226	2,206
908	2,572	1,923	2,207
Lit. F. à 100 Rthlr.	Lit. G. à 50 Rthlr.	1,924	2,708
1,433	41	1,925	3,214
1,592	206	1,926	

III. Neumärksche Schuldverschreibungen.
Lit. F. Nr. 4 à 100 Rthlr.

IV. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. à 1000 Rthlr.	Lit. C. à 100 Rthlr.		Lit. D. à 50 Rthlr.
2,408	14,509	37,959	10,739

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 6,038 | Nr. 6,039

Berlin, den 5. Januar 1856.

Königliche Controle der Staatspapiere.

Vorgenannte Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1855 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Februar 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1856 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

Nr.	Vorlesung	Dozent
1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2)	Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau.	Oekonomie-Rath Settegast.
3)	Schafzucht.	Oekonomie-Rath Settegast.
4)	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter, mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb, mit Demonstrationen.	Oekonomie-Rath Settegast.
5)	Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde.	Lehrer Wentz.
6)	Ueber Trockenlegung der Felder.	Lehrer Wentz.
7)	Gestaltlehre der Pflanzen- und Systemkunde, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
8)	Krankheiten der Pflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
9)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben, mit Exkursionen.	Professor Dr. Heinzel.
10)	Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Kulturpflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
11)	Organische Chemie.	Professor Dr. Krocker.
12)	Technologie.	Professor Dr. Krocker.
13)	Analytische Chemie.	Professor Dr. Krocker.
14)	Praktische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium.	Professor Dr. Krocker.
15)	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.	Rendant Schneider.
16)	Waldbau und Forstschutz.	Oberförster Wagner.
17)	Landwirthschaftliche Baukunde.	Bau-Inspektor Gottgetreu.
18)	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.	Depart.-Thierarzt Lüthens.
19)	Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf akute und ansteckende.	Depart.-Thierarzt Lüthens.
20)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen.	Instit.-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 7. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10. Februar 1856.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 17. und 18. März statt, und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palmsonntage früh um 6 Uhr in dem

Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 12. März außer den resp. noch nachzubringenden Wieder-Impfungsbescheinigungen folgende Schriftstücke eingereicht:

1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Vor-Prüfung;
2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminarzeit.

Die Genehmigung zu der genannten Prüfung haben bereits 38 Schulbeflissene in Folge der von ihnen bestandenen Vorprüfung erhalten. Sollten sich bei der reduzirten Aufnahmezahl von nur dreißig Zöglingen gleichwohl noch andere achtzehnjährige Präparanden melden wollen, so haben sie ihrem Gesuche außer den oben genannten zwei letzten Requisiten noch das Taufzeugniß, den Communionschein, ein Gesundheits-Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Ausweis über ihre Vorbildung und einen selbstgefertigten Lebenslauf beizufügen.

B. Für die Nach- und Commissionsprüfung sind herkömmlich die ersten Tage der Bittwoche bestimmt. Während, wie bekannt ist, die Adjuvanten die Genehmigung dazu bei der Königlichen Regierung nachzusuchen haben, haben sich die Commissions-Prüflinge mit ihrem Gesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu wenden und dem Gesuche ihr Taufzeugniß, das vorschriftsmäßige Gesundheitsattest, die nöthigen Zeugnisse über ihre Vorbildung für das Schulfach und ihr sittliches Verhalten und den Lebenslauf beizufügen.

Die Betheiligten werden Montag den 28. April früh um 6 Uhr zu gemeinsamer Anmeldung erwartet.

Breslau, den 20. Februar 1856.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. (gez.) Der Direktor Baucke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Regierungs-Militair-Anwärter Alexander Feder als Bureaugehilfe der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: 1) Der Thierarzt Grän in Ohlau als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

2) Der Kaufmann W. Höhlmann in Striegau als Unteragent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Versicherung zu Leipzig.

3) Der Kaufmann F. Jüngling in Oels als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

4) Der Kaufmann A. Maschke in Maltsch, Kreis Neumarkt, als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann H. Hoyoll zu Breslau als Unteragent der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel.

6) Der Schiffseigenthümer Oswald Kusche zu Breslau als Agent der Neusalzer Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kaufmann H. Bruck zu Breslau als Agent der „Pomerania" See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Verlängert: 1) Die dem Buchhändler Herrmann Radesey in Münsterberg als Unteragent des Haupt-Agenten Major a. D. Niemann in Minden zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffseigner Karl Pokrantz u. Comp. in Bremen pro 1855 ertheilte Konzession auf das Jahr 1856.

2) Die dem Auktions-Kommissarius Junghans in Schweidnitz als Unteragent des Hauptagenten Kommerzienrath Delius in Versmold zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmäkler F. W. Bödecker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen pro 1855 ertheilte Konzession auf das Jahr 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Borzenzine, Eduard Wallasch, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Radziunz, Kreis Militsch.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Belitz der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife. 2) Dem Appellationsgerichts-Rathe Greiff der rothe Adlerorden vierter Klasse. 3) Dem Appellationsgerichts-Boten Görlitz das allgemeine Ehrenzeichnen.

Allerhöchst ernannt: Die Rechts-Anwalte und Notare Dr. Windmüller und Scheffler zu Justizräthen.

Ernannt: 1) Die Referendarien August Herrmann Schmidt, Mosewius, Dr. Riedel und Petiskus II. zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren v. Sierzynski, Tepfer, Johann Müller, Schneider, v. Flansz, Bartsch und Schuster zu Referendarien. 3) Der Rechtskandidat Plewkiewicz zum Auskultator.

Versetzt von dem Appellationsgerichte: 1) Der Gerichts-Assessor Oelsner in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg. 2) Die Referendarien Feldhaus und Frielinghaus an das Appellationsgericht zu Münster. 3) Der Referendarius Steinbeck an das Appellationsgericht zu Frankfurt. 4) Der Referendarius Belitz an das Appellationsgericht zu Naumburg.

Versetzt an das Appellationsgericht: 1) Der Gerichts-Assessor Kirchner und der Referendarius Elsner von dem Appellationsgerichte zu Ratibor. 2) Der Gerichts-Assessor Johannes von dem Appellationsgerichte zu Frankfurt. 3) Der Referendarius Meißner von dem Appellationsgerichte zu Halberstadt. 4) Der Referendarius Philipp Schulz von dem Appellationsgerichte zu Insterburg. 5) Der Referendarius Sehler von dem Appellationsgerichte zu Marienwerder. 6) Der Auskultator Küling aus dem Departement des Kammergerichts.

Verstorben: Der Botenmeister Hellwig.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Rechtsanwalt und Notar Plathner zum Justizrathe.

Ernannt: Der Lohnschreiber Deneke zum Staatsanwaltschafts-Schreiber.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Staatsanwaltschafts-Schreiber Franke.

b. Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Ziegert zum Kreisgerichts-Rathe.

Verstorben: 1) Der Bureau-Assistent Sobieski. 2) Der Bote Schaap.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Allerhöchst ernannt: Der Rechts-Anwalt und Notar Ottow zum Justizrathe.

Ernannt: Der Polizei-Sergeant Alich aus Neurode zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor.

Pensionirt: Der Gefangenenwärter Wawerzinek.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Dittrich in Reinerz und die Kreisrichter Müller und Wollny in Glatz zu Kreisgerichts-Räthen.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Ernannt: Die Civil-Supernumerarien Volkmer aus Mittelwalde und Reichel aus Wohlau zu Bureau-Diätarien, der Letztere bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Allerhöchst verliehen: Dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrathe Keck v. Schwarzbach der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Ernannt: Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Heinrich zum Boten und Exekutor.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Rath Gierth von der Gerichts-Deputation in Schönau als Direktor an das Kreisgericht zu Grottkau im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Versetzt: Der Kreisrichter Lorenz von der Gerichts-Kommission zu Schömberg an das Kreisgericht zu Trebnitz.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Namslau.

Ernannt: Der Hilfsgefangenenwärter Politz zum Gefangenenwärter.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Versetzt: Der Hilfs-Exekutor Herrmann an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Schmerder aus Reichenbach zum Bureau-Assistenten.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Rathe Simander der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Löwe I. zum Kreisrichter.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

Ernannt: Der vormalige Referendarius Göbel zum Bureau-Diätarius.

n. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Versetzt: Der Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Sonntag an das Stadtgericht zu Breslau.

o. Bei dem Kreis-Gerichte zu Striegau.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Goldstein zum Kreisgerichts-Rathe.

p. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Allerhöchst verliehen: Dem Boten Joithe das allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Rath Thiele an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

q. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Allerhöchst verliehen: Dem Boten Schnitzlein das allgemeine Ehrenzeichen.

r. Bei dem Kreis-Gerichte zu Polnisch-Wartenberg.

Versetzt: Der Kreisrichter v. Wenkstern von der Gerichts-Kommission in Festenberg an die Gerichts-Kommission zu Schömberg im Kreisgerichts-Bezirke Landeshut.

s. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Reinboth aus Schmiedeberg zum Bureau-Diätar.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Schildbach an die Gerichts-Kommission zu Neurode im Kreisgerichts-Bezirke Glatz.

C. Bei der Königl. Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst verliehen: Dem Staatsanwalte Nessel zu Schweidnitz der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Maschinenbauer G. A. E. Kraemer zu Rheinsberg ist unter dem 19. Februar 1856 ein Patent

auf eine Zange zum Schränken (Biegen) der Zähne in Sägeblättern in der durch ein Modell nachgewiesenen und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die am 14. September 1855 zu Breslau verstorbene, verwittw. Rendant Meißner, geborene Linde, hat der städtischen Offizianten-Wittwen-Anstalt daselbst 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schenkung: Der Zimmermeister-Aelteste David Krause zu Breslau hat der Zimmermeister Pfeifferschen Fundation 12 Rthlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite diesjährige Sitzung in der Zeit vom 25. Februar bis zum 8. März im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 7. März. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 6 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4349. Das Statut des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes. Vom 21. Januar 1856.

Nr. 4350. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. Februar 1856.

Nr. 4351. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Compagnie" mit dem Domizil zu Stettin. Vom 12. Februar 1856.

Nr. 4352. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 4. Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen" mit dem Domizil zu Essen. Vom 13. Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 und im Anschluß an die Ober-Präsidial-Verordnung vom 29. Juli 1832 § 12 wird hiermit angeordnet, daß diejenigen, welche ein schulpflichtiges Kind während der Unterrichtszeit bei Acker-, Feld- und allen ländlichen Arbeiten überhaupt gegen Tagelohn beschäftigen, in eine von dem betreffenden Königlichen Landrathamte jedesmal festzusetzende Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thaler verfallen.

Breslau, den 22. Februar 1856. I.

Nach einer Benachrichtigung des Fürstlich-Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. Januar bis Ende des Jahres 1856 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Giltigkeit.

Berlin, den 18. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Februar 1856. I.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß die Gebühren für die Physikats-Prüfung auf 26 Rthlr. erhöht worden sind, wovon 14 Rthlr. gleich bei Zufertigung der themata medico legalia und 12 Rthlr. bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zu entrichten sind.

Diejenigen Candidaten, welche für jetzt nur noch letztere Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Rthlr.

Breslau, den 26. Februar 1856. I.

Auf höhere Veranlassung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. August 1854 dem Beschlusse der außerordentlichen General-Versammlung der Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb vom 27. April 1854 wegen Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals auf Zehn Millionen Thaler ertheilte Allerhöchste Genehmigung erloschen ist, da der unterzeichneten Königlichen Regierung der zur Bedingung gemachte Nachweis darüber nicht geführt worden ist, daß die Gesellschaft den Grubenbesitz der Gesellschaft Georg von Giesche's Erben rechtsgiltig erworben habe.

Breslau, den 28. Februar 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsblatt-Verfügung vom 25. Januar c. (Amtsblatt S. 13) wegen Sistirung der Vieh- und Pferdemärkte im diesseitigen Regierungs-Bezirk auf den Pferdemarkt in Königsberg keine Anwendung findet, der letztere vielmehr auch in diesem Jahre und zwar am 26., 27. und 28. Mai abgehalten werden wird.

Königsberg, den 16. Februar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 8. November v. J. setzen wir das Handel treibende Publikum davon in Kenntniß, daß der Reparaturbau der hiesigen Stadtschleuse durch die günstige Temperatur des verflossenen Monats in dem Maaße gefördert werden konnte, daß deren Wiedereröffnung gegen Ende künftigen Monats zu gewärtigen steht.

Bromberg, den 15. Februar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehendes von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ausführung der §§ 8 und 9 des den 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks ergangenen Gesetzes unter Abänderung des Art. II. der Instruktion vom 6. März 1852 erlassene Rescript:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, welche das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks in § 8 jedem Betheiligten gegen gewerkschaftliche Beschlüsse darüber gestattet, ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, in der Ausführung auf Hindernisse gestoßen ist, welche den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, das Einzeln-Interesse der Miteigenthümer bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergeigenthums auf dem kürzesten Wege zu wahren, bisher nicht haben erreichen lassen.

Das Gesetz vom 12. Mai 1851 spricht in den §§ 8 und 9 aus:

daß es jedem Betheiligten freisteht, die schiedsrichterliche Entscheidung anzurufen, daß das Schiedsgericht dadurch gebildet werden soll, daß der widersprechende Theil der Gewerkschaft (die Minorität) den einen, der andere Theil (die Majorität) den andern Schiedsrichter zu wählen hat, und

daß das Berg-Amt, wenn die Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnen soll.

Ueber die Art und Weise der Wahl der Schiedsrichter enthält das Gesetz keine Bestimmung; es überträgt aber im § 27 die Ausführung des Gesetzes dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und ermächtigt sonach denselben, auch hierüber die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Bei Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 unter dem 6. März 1852 ergangenen Instruktion ist indeß eine nähere Anweisung darüber, wie die schiedsrichterliche Entscheidung einzuleiten, die Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen und deren Ausspruch herbeizuführen sei, nicht getroffen, indem davon ausgegangen worden, daß es Sache des Repräsentanten der Gewerkschaft (des Grubenvorstandes) sei, bei Aufnahme einer jeden Verhandlung über gewerkschaftliche Beschlüsse sogleich auch den gegen einen Majoritäts-Beschluß erhobenen Widerspruch und die Berufung auf schiedsrich-

terliche Entscheidung zu constatiren, und daß von demselben sodann auch sofort die Wahl der Schiedsrichter veranlaßt werde.

Demgemäß ist im Artikel II. der Instruktion angeordnet, daß die amtliche Wirksamkeit des Berg-Amts erst dann einzutreten habe, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter zusammengetreten sind, und sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht zu beseitigen sind, welche sich der Ausführung des § 8 des Gesetzes entgegengestellt haben.

Wenn nun das Gesetz vom 12. Mai 1851 in den §§ 13, 18 und 20 den Repräsentanten (Grubenvorstand) als General-Bevollmächtigten der Gewerkschaft in ihrer Gesammtheit bezeichnet, und ihm daher lediglich die Vertretung der Interessen des Gesammt-Eigenthums, nicht aber die Vertretung der Interessen einzelner Miteigenthümer zuweist, so liegt es allerdings an sich nicht in der Stellung des Repräsentanten (Grubenvorstandes), seinerseits die Berufung einzelner Betheiligter auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen gewerkschaftliche Beschlüsse anzunehmen und die Wahl der Schiedsrichter zu veranlassen, da dies eine Angelegenheit ist, bei der zwei Theile der Gewerkschaft, die Majorität, welche den Beschluß gefaßt hat, und die Minorität, welche den Beschluß angreift, sich gegenüberstehen.

Mit Rücksicht hierauf finde ich mich demnach veranlaßt, auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zur Ausführung der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes und unter Abänderung des Art. II. der Instruktion vom 6. März 1852 zu bestimmen, was folgt:

1) Die im § 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 jedem Betheiligten gestattete Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung ist in einer, von sämmtlichen dem gewerkschaftlichen Beschlusse Widersprechenden unterzeichnete Provokation, unter allgemeiner Angabe der Gründe des Widerspruches, an das Berg-Amt zu richten.

2) Das Berg-Amt beruft nach Eingang der Provokation die sämmtlichen Gewerken zu einer, nicht über 14 Tage hinauszuschiebenden Versammlung zur Wahl der beiderseitigen Schiedsrichter.

3) Die Vorladung zu dieser Versammlung erfolgt an die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft, und zwar:

   a. an den oder die Unterzeichner der Provokation, mit Verweisung auf dieselbe, zur Wahl eines Schiedsrichters unter der Verwarnung:

      daß der Einzelne im Falle des Ausbleibens sich der von den übrigen Widersprechenden zu treffenden Wahl unterwerfe, für den Fall des Ausbleibens aller Unterzeichner der Provokation aber angenommen werden würde, sie ließen ihren Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß fallen und verzichten auf schiedsrichterliche Entscheidung;

   b. an die übrigen Gewerken unter abschriftlicher Mittheilung der Provokation zur Wahl eines Schiedsrichters und mit der Verwarnung:

      daß der Ausbleibende sich der von den übrigen, nicht zu den Provokanten gehörenden, Gewerken zu treffenden Wahl unterwerfe.

   Die erfolgten Vorladungen sind durch Insinuations-Dokumente der Post oder der zustellenden vereideten Boten zu bescheinigen.

4) Dem Repräsentanten wird gleichfalls eine Abschrift der Provokation mit der Benachrichtigung von der Berufung der Gewerken-Versammlung zur Kenntnißnahme zugefertigt.

5) In der einberufenen Gewerken-Versammlung leitet ein bergamtlicher Commissarius die Wahl der beiden Schiedsrichter.

6) Kann auf der einen oder andern Seite wegen Ausbleibens aller Betheiligten die Wahl nicht vollzogen werden, so ist dies in dem von dem bergamtlichen Commissarius aufzunehmenden Protokolle zu constatiren. Sind es alsdann die Provokanten, welche die Wahl nicht vollzogen haben, so fertigt das Berg-Amt dem Repräsentanten eine Ausfertigung des Protokolles mit der Eröffnung zu, daß der Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß beseitigt sei. Sollte dagegen wider Erwarten auf Seiten der Provokaten die Wahl wegen Ausbleibens aller Betheiligten nicht erfolgen können, so hat das Berg-Amt unter Einreichung des Protokolles dem Ober-Berg-Amte Bericht zu erstatten und meine weitere Anweisung für den speziellen Fall zu erwarten.

7) Wird die Wahl auf beiden Seiten vollzogen, so setzt das Berg-Amt die gewählten Schiedsrichter sofort nach dem Wahltermine von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß, und bestimmt ihnen zur Abgabe ihrer Entscheidung eine nicht über vier Wochen hinaus zu setzende Frist.
8) Können die Schiedsrichter sich über einen gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen, so haben sie dies innerhalb derselben Frist dem Berg-Amte anzuzeigen, welches dann ohne Verzug den Obmann ernennt, der binnen 14 Tagen mit den Schiedsrichtern zusammenzutreten, die Entscheidung herbeizuführen und diese dem Berg-Amte zuzustellen hat.
9) Eine Ausfertigung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird durch das Berg-Amt dem Repräsentanten zur Mittheilung an die Gewerkschaft zugefertigt.

Gegenwärtiger Erlaß ist, als Ergänzung der Instruktion vom 6. März 1852, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An das Königliche Ober-Berg-Amt
zu Breslau.
V. 1206.

wird hierdurch publizirt.

Breslau, den 21. Februar 1856.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Kaufmann Seiffert in Frankenstein als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Friedrich Oettinger zum katholischen Schullehrer in Borzenzine, Kreis Militsch.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Gasthofbesitzer Römelt zu Reindörfel für die Ortschaften Reindörfel und Viehhöfe, Kreis Münsterberg. 2) Der Freistellen-Besitzer Kuppe zu Flämischdorf für die Ortschaft Flämischdorf, 3) der Gerichtsscholz Pathe zu Zopkendorf für die Ortschaft Zopkendorf, 4) der Müllermeister Dietrich zu Groß-Bresa für die Ortschaften Groß- und Klein-Bresa, Kreis Neumarkt. 5) Der Brauermeister Sprotte zu Langenöls für die Ortschaft Langenöls, Kreis Nimptsch. 6) Der Ober-Amtmann Rudolphy zu Woitsdorf für die Ortschaft Woitsdorf, Kreis Oels. 7) Der Hilfslehrer Esche zu Laskowitz für di Ortschaft Laskowitz, 8) der Lehrer Roßteutscher zu Quallwitz für die Ortschaften Quallwitz und Groß- und Klein-Duppine, 9) der Lehrer Schindler zu Trattaschine für die Ortschaften Trattaschine und Birksdorf, Kreis Ohlau. 10) Der Schullehrer Rentwig zu Ober-Weistritz für die Ortschaften Ober-Weistritz, Burkersdorf, Ohmsdorf, Breitenhain und Schlesierthal, Kreis Schweidnitz. 11) Der Tischlermeister und Häusler Schubert zu Glofenau für die Ortschaften Manze, Glofenau, Reisau, Dürrhartau, Kaltenhaus und Roßwitz, Kreis Strehlen. 12) Der Freigutsbesitzer Wagner zu Dittmannsdorf für die Ortschaft Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg. 13) Der Gerichtsscholz Bänsch zu Herrnmotschelnitz für die Ortschaften Herrnmotschelnitz und Mönchfurth, Kreis Wohlau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 10 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1856.

Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen,

betreffend

die Landgemeinde-Verfassungen in dem Herzogthume Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz.

Zur bessern Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz betreffenden wichtigeren bestehenden Normen;

ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie;

sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichts-Rechts über dieselben;

hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und insoweit derselbe nicht durch das Art. 3 vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten, noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853, und Circular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 S. 45.)

Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§ 1. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen (§ 19 Tit. 7 Theil II. des Allg. Landrechts und Tit. 6 ebendaselbst).

Gemeinde-Versammlung.

§ 2. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern (§§ 9 und folgende und § 22 der gegenwärtigen Zusammenstellung).

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeinde-Bezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur insoweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. § 44 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr. und § 32 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gutsbezirke.

§ 3. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Gesetzsamml. Nr. 2318, § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Gesetz-Samml. Nr. 3763; Circular-Reskript vom 13. März 1840, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§ 4. Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach § 3 obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze vom 3. Januar 1845 und 24. Mai 1853 bei Zertheilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke oder Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mitauferlegt werden. (Vergl. §§ 7 Nr. 1 und folgende, §§ 25 und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; § 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetz-Samml. S. 241; § 7 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§ 5. Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; Cirkular-Reskript vom 13. März 1840, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Rechtsverhältnisse anderer selbstständigen Verbände.

§ 6. Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w., unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Bestandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke. Veränderung derselben.

§ 7. Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden. (§ 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsammlung Nr. 2318.)

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden anderen, mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirkes aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistages stattfinden. (§ 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §§ 7 Nr. 1 und folgende, §§ 19 und folgende, §§ 25 und folgende, §§ 31 und 32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241; §§ 186—188 und 191 Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§ 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen, nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeindebezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung in § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im § 7 zu 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch § 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

§ 8. Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksich-

tigung der einschlagenden Festsetzungen in den Urbarien, Schöppenbüchern, Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen;

2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde, durch Gemeindebeschluß unter der Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht, und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

(Vergl. § III. des Publikations-Patents zum Allg. Landr. vom 5. Febr. 1794; § 4 der Einleitung zum Allg. Landr.; §§ 26, 30, 33, 51 und folgd. Tit. 6, §§ 19, 31, 39 und 72 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.; §§ 2 und 3 des Patents vom 15. November 1816, Gesetzsamml. S. 233; Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, Gesetzsamml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7; Ministerial-Reskript vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

Stimmrecht.

§ 9. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Orts-Verfassung bestimmt.

§ 10. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§ 12 des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851 S. 101), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§ 21 ebendaselbst), der ist auch während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 11. Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht, so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§ 8) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§ 12—17), insoweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§ 12. Nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche einen eigenen Hausstand haben, und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im Gemeindebezirke angesessen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht neu zugelassen werden.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeindebezirk, welche mindestens den Umfang eines Bauergutes haben, oder mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen besetzt sind, deren Werth mindestens dem eines Bauerguts gleich kommt (§ 14 Nr. 1 und 2), können indeß zur Theilnahme an dem Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeindebezirks sind (Forensen). Ein Gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke der bezeichneten Art im Gemeindebezirk besitzen.

Insofern die Dominialbesitzer rücksichtlich der innerhalb des Gemeindebezirks erworbenen Rustikalgrundstücke bisher am Stimmrecht Theil genommen haben, behält es dabei in dem bisherigen Umfange sein Bewenden.

§ 13. Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Ebenso können sich Grundbesitzer, die, abgesehen von dem Wohnsitze im Gemeindebezirke, stimmberechtigt sind (§ 12 Alinea 2 und 3), so wie juristische Personen durch einen stimmberechtigten Grundbesitzer ihrer, oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke, resp. Wirthschafts- und Forstbeamte vertreten lassen.

§ 14. 1. Es werden die Stimmberechtigten in drei Klassen getheilt:

a) die Bauern;
b) die übrigen beäckerten Hausbesitzer, d. i. diejenigen, welche sich wenigstens im Besitze von drei Morgen Land befinden;
c) die unbeäckerten Hausbesitzer einschließlich derer, welche weniger als drei Morgen Land besitzen.

2. Zur ersten Klasse gehören die Besitzer der Bauergüter, namentlich derjenigen, die als solche im Hypothekenbuche eingetragen sind, insofern diese durch Veräußerungen keine solche Verminderung erfahren haben, daß sie einen geringeren Umfang behalten, als das in dem Orte geltende Minimum eines Bauerguts.

Durch das Orts-Statut kann der geringste für ein solches Grundstück zulässige Umfang oder Werth näher festgestellt werden.

Befinden sich in einer Gemeinde Fabrik-Etablissements, gewerbliche Anlagen oder andere Besitzungen, deren Werth mindestens dem eines Bauerguts gleichkommt, so werden deren Besitzer zur ersten Klasse gerechnet.

3. Grundstücke, welche unter das zulässige Minimum vermindert worden, scheiden aus der Klasse, der sie angehörten, aus, und treten in die ihrem Umfange entsprechende über.

Werden Besitzungen durch Erwerbungen von Grundstücken des Gemeindebezirks vergrößert, so können sie in eine höhere Klasse gesetzt werden.

4. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 15. Es haben in der Regel die Hausbesitzer der dritten Klasse für ihre Person eine Stimme (Einzelstimme, Virilstimme).

Ebenso üben die Mitglieder der höheren Klassen Einzelstimmen aus; es darf jedoch in der Regel die Gesammtzahl der Stimmen in jeder höheren Klasse durch die Gesammtzahl der Stimmen in der dritten Klasse nicht überschritten werden.

Es kann deshalb nöthigenfalls einzelnen Mitgliedern in den höheren Klassen mehr als eine Stimme beigelegt werden, wobei die Vertheilung der Stimmen unter Berücksichtigung der Besitzverhältnisse erfolgt.

§ 16. Es kann auch eine Abgrenzung der Klassen und eine Abstufung des Stimmrechts dergestalt erfolgen, daß die Mitglieder der beiden ersten Klassen für ihre Person Einzelstimmen führen, und die Mitglieder der dritten Klasse durch auf sechs Jahre aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) ausüben, deren Zahl mit Berücksichtigung der gesammten Besitzverhältnisse und des Gesammtbetrages der von jeder Klasse zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, festzustellen ist. Es darf jedoch hierbei in der Regel die Zahl der Abgeordneten der dritten Klasse die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder der beiden ersten Klassen nicht überschreiten.

§ 17. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§ 11), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei andern wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zweckes des Kommunalverbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§ 12—17 gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl.

§§ 35 und 191 Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr. und Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 30. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

§ 18. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in §§ 12—17 bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. § 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §§ 7 Nr. 1 und folgende, §§ 19 und folgende, §§ 24, 25 und folgende, §§ 31 und 32 des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, Gesetzsamml. S. 25; Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§ 19. Nach Bedürfniß hat der Scholze unter Zuziehung der Gerichtsmänner und unter Kontrole der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit von denjenigen Grundstücken, mit deren Besitz das Stimmrecht verbunden ist, eine Matrikel anzufertigen, welche alsdann bei vorkommenden Veränderungen fortzuführen ist. Diese Matrikel ist dem Orts-Statut, wo solches besteht, beizufügen. Der Scholze kann sich bei Anlegung und Fortführung der Matrikel der Hülfe des Gerichtsschreibers (Gemeindeschreibers) bedienen.

Warhnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte. (Gemeinde-Deputirte.)

§ 20. Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge, so wie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen. (Vergl. auch §§ 45 und 49 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinde-Repräsentanten. (Gemeinde-Verordnete.)

§ 21. Durch Beschluß einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektivstimmen (§ 16), sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§ 20), erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporationsrechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des § 8 zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahlperiode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klassen-Eintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahlordnung, und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§ 26, §§ 30 und folgende; §§ 114 und folgende; §§ 117, 120, 125, 130, 132 und 136 Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§ 40 bis 42 Tit. 3 Th. I. der Allg. Gerichtsordnung und des § 47 des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§ 22. Die Gemeinde-Versamlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Scholzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Scholzen zu.

Dem Scholzen kommt es zu, bei den nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung (Gemeindegebot) zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er kann sich bei der Abfassung des Beschlusses der Hülfe des Gerichtsschreibers (Gemeindeschreibers) bedienen.

Wer ohne genügende Entschuldigung das Gemeindegebot versäumt, hat nach der Dorf- und Po-

lizei-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804 Abschnitt III. § 2, 5 Sgr. in die Armenkasse zu zahlen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll.

(§ 46 und 52 Tit. 7, §§ 51 und folgende Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.; vergl. auch § 85 der Verordnung vom 20. Juni 1817, Gesetzsamml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Ortsstatut näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder, durch den Scholzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Scholzen und der Schöppen, gültig vollzogen. (Vergl. § 52 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.)

Von dem Landrath kann die Anlegung und Führung eines Protokoll-Buchs, wo ein solches noch nicht besteht, angeordnet werden. In demselben sind auch solche Gemeindebeschlüsse, über welche eine besondere schriftliche Verhandlung nicht aufgenommen worden ist, ihrem wesentlichen Inhalte nach zu vermerken.

§ 23. Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugniß überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Scholze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Scholzen und der Schöppen.

§ 24. Der Scholze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Orts-Obrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß. (§ 47 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.)

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Scholzenamts, und zwar nur wiederruflich, zu beauftragen.

§ 25. Ist das Scholzen-Amt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbscholzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. (§§ 48 und 49 ebendaselbst.)

§ 26. Wer zum Scholzen-Amte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein. (§ 51 ebendaselbst.)

§ 27. Die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Orts-Scholzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Reskript vom 5. Dezember 1840, Ministerial-Blatt S. 485, und vom 10. März 1847, Ministerial-Blatt S. 64.)

§ 28. Dem Scholzen sind von der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner (Gerichtsgeschworene), welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe, und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung, sowohl des Scholzen als der Schöppen, ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Scholze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, so wie der Gemeinde, zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren, eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§ 73 und 74 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.)

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizirte Lehn- und Erb-Scholzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§ 29. Das von der Behörde ihm aufgetragene Scholzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen.

(§ 75 Tit. 7 Th. II. des Allgem. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Scholzen- und Schöppenamt anzunehmen, oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Scholzen- oder Schöppen-Amt nicht übernehmen.

§ 30. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Scholzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Scholze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen, bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

(§§ 76 bis 78 ebendaselbst.)

§ 31. Der Scholze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hilfsbehörde der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Scholze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§ 46, 52 bis 71 und 73 ebendaselbst; auch §§ 22, 23, 44, 45, 46, 55, 56 und 67 der gegenwärtigen Zusammenstellung; ferner die gleichzeitig mit der Dorf- und Polizei-Ordnung ergangene Instruktion für die Dorfscholzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804, insoweit solche durch spätere Vorschriften nicht abgeändert ist.)

§ 32. Der Scholze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeinde-Bezirks in Bezug auf die Kommunal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 33. Die Scholzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. § 79 und folgende Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.; ferner in Bezug auf die Dorfgerichte in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau die im Justiz-Ministerialblatt von 1842 S. 115 abgedruckte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau von 1842 Stück 18 S. 117; in Bezug auf die Dorfgerichte in den Bezirken der Königlichen Appellationsgerichte zu Glogau und Ratibor aber die dort zur Anwendung kommende im Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 206 abgedrukte revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz von 1855 Nr. 4 S. 36 und extraordinaire Beilage zum Stück 8 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Oppeln von 1855.)

§ 34. Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Scholzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Exekutionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeinde-Kasse. (Vergl. auch § 56 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Scholzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. § 102, § 89 des Strafgesetzbuchs, Gesetzsammlung pro 1851, S. 101.)

Die Scholzen der Provinz Schlesien haben nach Maßgabe der Instruktion vom 1. Mai 1804 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1. Oktober 1841 und 26. März 1842 Scholzenstöcke und gelbseidene, mit der Preußischen Landesfarbe versehene Armbinden als Dienstzeichen zu tragen.

§ 35. Die dem Scholzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§ 72 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.; § 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

§ 36. Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Scholzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags, von der Regierung festgesetzt, und namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstausgaben beziehungsweise Geschäfts-Vermehrungen des Scholzen auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Scholzen-Amte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnittsertrages der Dienstländereien, in deren Genuß sich der Scholze befindet, der mit dem Scholzen-Amte verbundenen Hebungen und Geld-Einnahmen, so wie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Scholzenamts einigen. (Vergl. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. März 1817, v. Kamptz Annalen Jahrgang 1829 2tes Heft S. 311; Minist.-Reskript vom 12. Januar 1834, v. Kamptz Annalen Jahrgang 1834. 1stes Heft S. 453; Minist.-Reskript vom 21. Januar 1839, v. Kamptz Annalen 1839 1stes Heft S. 146.)

§ 37. Dem Scholzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-Polizei-Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist. (Vergl. in Bezug auf die in den Bezirken der Königlichen Appellationsgerichte zu Breslau und Ratibor befindlichen Dorfgerichte die modifizirte Allg. Gebührentaxe in gerichtl. Angelegenheiten für die in der Provinz Schlesien befindlichen Dorfgerichte, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau von 1842 Stück 46 S. 332, resp. von 1855 Stück 8 S. 45; ferner Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz von 1854 Stück 26 außerordentliche Beilage, resp. von 1855 Stück 7 S. 63, und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln von 1842 Stück 48 S. 266, resp. extraordinaire Beilage zum Stück 8 von 1855 S. 32; in Bezug auf die in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau befindlichen Dorfgerichte aber die im Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 S. 133 abgedruckte modifizirte Gebührentaxe in gerichtlichen Angelegenheiten, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz von 1855 Nr. 4 S. 36.)

Die Scholzen erhalten keine Pension.

§ 38. Dem Stellvertreter für einen nicht qualifizirten Lehn- oder Erbscholzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbscholzen entrichtet werden.

(§ 50 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.)

Der Betrag dieser Vergütung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§ 39. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Scholzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zuläßig, so muß ein auskömmliches Scholzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt, und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden.

(Vergl. § 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68; § 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77; § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 240.)

§ 40. Auf die Scholzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§ 1 und 78, Gesetzsamml. S. 465),

ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesetzsamml. S. 68) Anwendung.

Unangesessene Personen, welche nach § 24 der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Scholzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügst hat, entlassen werden.

§ 41. Der Gerichtsschreiber (Gemeindeschreiber) wird als ein Unterbeamter, wie bisher, von der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit ernannt. Die Anstellung kann auf Widerruf erfolgen. Es findet alsdann wegen der etwaigen Entlassung die vorstehend am Schluß des § 40 erwähnte Vorschrift ebenfalls Anwendung.

(Vergl. Ministerial-Reskript vom 22. November 1834, v. Kamptz Annalen Bd. 18 S. 1045.)

Gemeinde-Haushalt.

§ 42. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse, verwendet werden.

§ 43. Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen, zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§ 1 Absatz 2 und folgende der Deklaration vom 26. Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des § 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunal-Anstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien in Gemäßheit des § 20 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Kollision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des § 6 der Deklaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeinde-Mitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorf-Gemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedelung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§ 28 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.; Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom

22. März 1841, Entscheidung dieses Gerichtshofes Bd. 7 S. 24; Circular-Reskript vom 12. August 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Sozietäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Sozietäts-Genossen).

§ 44. Dem Scholzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§ 56 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Scholze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§ 57 ebendaselbst.)

§ 45. Für Gegenstände des Gemeindehaushalts, welche eine fortlaufende Verwaltung erfordern, können beständige, aus Scholzen und Gerichtsmännern, so wie aus stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde bestehende Deputationen gebildet werden.

Der Scholze hat in ihnen den Vorsitz zu führen und stehen dieselben zu ihm in dem Verhältniß einer Unterbehörde.

§ 46. In Gemeinden, die sich im Besitz eines nicht ganz unbedeutenden Kommunal-Vermögens befinden, ist von dem Scholzen, unter Zuziehung der Gerichtsmänner, ein Lagerbuch, in welchem alle Bestandtheile des Gemeinde-Vermögens speziell verzeichnet werden, anzulegen und fortzuführen. Der Scholze kann sich dabei der Hilfe des Gerichtsschreibers bedienen.

§ 47. Der Scholze hat auch nach Maaßgabe des Abschnitts IV. § 5 der Instruktion für die Dorfscholzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804 bei den Gemeinde-Rechnungs-Arbeiten sich der Hilfe des Gerichtsschreibers — oder des Orts-Erhebers, wo ein solcher vorhanden ist (§ 55) — zu bedienen und die Gemeinde-Rechnung alle Jahre der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit und dem Landrathe vorzulegen.

§ 48. Inwiefern für den Haushalt der Gemeinde ein Etat aufgestellt werden soll, bleibt im Allgemeinen deren eigenem Beschluß überlassen; doch kann die Anfertigung eines Haushalts-Etats von dem Landrathe angeordnet werden, wenn nach dessen Ermessen Unordnungen und Verwirrungen in der Verwaltung des Gemeinde-Haushalts es nothwendig machen.

§ 49. Die Prüfung der Rechnungen kann einigen zu diesem Zweck gewählten Gemeindegliedern (Rechnungs-Deputirten) übertragen werden.

(Vergl. auch Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 9. Juli 1832, Jahrbücher Bd. 40 S. 201.)

Im Uebrigen bleibt die Regulirung des Gemeinde-Rechnungswesens, unter möglichster Vereinfachung des Schreibwerks, einer Instruktion des Ober-Präsidenten vorbehalten.

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

§ 50. Wenn in Ansehung des Maaßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Orts-Verfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. § 31 und 39 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.) keinen sichern Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Orts-Verfassung ein verbesserter Maaßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§ 8) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1. Die Vertheilung der Gemeindelasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, welcher sie hinsichtlich der Besitzverhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischen-Klasse angemessen zu vermehren.
2. Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig (§ 44 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.).

3. Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.
4. Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.
5. Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.
6. Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens nicht vorliegt.

§ 51. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Maaßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§ 50), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhilfe der Dunkelheiten und Zweifel nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei andern wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zweckes des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen, sind die in § 50 gegebenen Anleitungen — bei Nr. 5 jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§ 94 bis 104, 184 und 185 Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§ 35 und 191 Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.; Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

§ 52. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in § 50 gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu befolgen.

(Vergl. § 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; § 7 Nr. 1, §§ 12, 18, 25, 26, 31 und 32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; auch §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§ 53. Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 rechtsgiltig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetzsamml. S. 184), der Allerhöchsten Deklaration vom 21. Januar 1829 (Gesetzsamml. S. 9) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetzsamml. S. 145) anzuwenden, insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. Oktober 1835, v. Kamptz Annalen Bd. 19 S. 1034.)

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 87) zur Anwendung.

In den Altschlesischen Landestheilen sind, wie bisher, Rustikalgrundstücke, welche sich im Besitz eines Dominii befinden, nicht kommunalbeitragspflichtig, wenn sie bis zum Jahre 1633 von dem Dominio eingezogen oder erworben sind.

§ 54. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt. (Vergl. § 12 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetz-Sammlung Nr. 2317.)

§ 55. Die Steuern und andern öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des § 54 Tit. 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Scholzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden. (Vergl. auch § 3 des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, Gesetz-Sammlung S. 134.)

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Orts-Erheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Orts-Obrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts besonderes bestimmt. (Vergl. §§ 160 und 166 Tit. 6 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und Circular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Oktober 1842.)

§ 56. Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste, nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Scholzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des § 34 Alinea 1 der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Scholze zu entscheiden. (Vergl. auch Abschnitt IV. § 10 der Instruktion für die Dorfscholzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804.)

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung S. 909) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, sowie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. § 1 Nr. 1, 6 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruktion vom 15. November 1853, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 293, ferner § 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 265.)

§ 57. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Sammlung S. 140) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. § 14 des ebengedachten Gesetzes.)

§ 58. Die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§ 6 und 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 77.)

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§ 59. Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. § 33 Tit. 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

§ 60. Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, Gesetz-Sammlung S. 5 und die darin angeordnete Instruktion vom 18. Dezember 1832, von Kamptz Annalen Band 16, S. 914.)

§ 61. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit erfordert. (§ 34 Tit. 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts.)

§ 62. Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit nothwendig. (§ 35 ebendaselbst.)

§ 63. Versagt die gutsherrliche Orts-Obrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen.

(§ 36 ebendaselbst, Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 285.)

§ 64. Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Gesetz-Sammlung S. 79.)

§ 65. Kontrahirt in den Fällen der §§ 59, 61 und 62 die gutsherrliche Orts-Obrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Rescript vom 29. März 1832, von Kamptz Annalen Band 16 S. 129, und vom 30. November 1836, von Kamptz Annalen Band 20 S. 941.)

§ 66. Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hilfe, so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage adcitirt werde. (Anhang § 4 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.)

§ 67. Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Scholze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des § 23 dem Landrathe Anzeige zu erstatten. Dasselbe muß geschehen: wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§ 68. Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen. (Anhang § 153 der Allgem. Gerichtsordnung.)

§ 69. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Ortsobrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) unter Leitung und Kontrole des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Ober-Aufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§ 26 und folgende, 35 und 191 Tit. 6, §§ 33, 34, 35, 36, 47, 48, 49, 66, 69, 73 und 78 Tit. 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts; § 10 Tit. 17 ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 29. März 1832, v. Kamptz Annalen Band 16 S. 129, und vom 22. Juli 1840, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 285; Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 59; Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 9. Juli 1832, Jahrbücher Band 40 Seite 201; §§ 36 und 39 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815, Gesetz-Sammlung S. 85; Regierungs-Instruktionen vom 23. Oktober 1817, Gesetz-Sammlung S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Gesetz-Sammlung pro 1826 S. 7; §§ 5, 11 und 20 der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesetz-Samml. S. 96; § 6 der Deklaration vom 26. Juli 1847, Gesetz-Sammlung S. 327; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 § 11 Nr. 4a, Gesetz-Sammlung pro 1826 S. 1; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, Gesetz-Sammlung S. 5; Cirkular-Erlaß vom 20. Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 128; § 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetz-Sammlung pro 1843 S. 8; §§ 8, 19—23, 29—32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetz-Sammlung S. 25; § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesetz-Sammlung S. 68; §§ 9, 11, 13 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetz-Sammlung S. 241; § 20 des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetz-Samml. S. 265; Gesetz vom 14. Mai 1852,

Gesetz-Sammlung S. 245; § 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung S. 465; § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesetz-Sammlung S. 909.)

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts.

§ 70. Die über die Straßen-Gerechtigkeit oder das Auenrecht § 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da die Einführung derselben nicht stattgefunden hat, auch fernerhin außer Anwendung.

(Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetz-Sammlung S. 238.)

Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Vorstehende Zusammenstellung wird hiermit auf Anweisung des Königlichen Ministerii des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Februar 1855. I.

Nachstehendes Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegs-Zustandes bringen wir hiermit höherer Bestimmung gemäß zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Exemplare desselben durch den Buchdruckerei-Besitzer Trowitzsch und Sohn in Berlin à neun Pfennige bezogen werden können.

Breslau, den 28. Februar 1856. I.

Reglement
über die
Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

(Vom 13. August 1855.)

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26. Juli c. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der, durch die Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf, den 13. August 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanz-Minister: v. Raumer. Graf v. Waldersee.

An die Minister des Innern, der Finanzen
und des Krieges.

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

§ 1. Bei eintretendem Kriegszustande *) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§ 329 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16. Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

Empfangs-Berechtigung.

1.

§ 2. Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegenden Tarife näher bezeichneten Personen **) und zwar:

a. der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts,
b. der mit denselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte,
c. der Unterbeamten,
d. der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3 dieses Paragraphen). ***)

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien:

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören,
2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Thaler jährlich beträgt, †)
3) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit unterstützt werden,
4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen, wo sie abkommandirt, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte, Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§ 3. Von den im § 2 unter a bis d benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben,
2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise, verpflichtet ist.

Unterstützungen

§ 4. Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen:

für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-Unterstützung,
für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien und Brot-Unterstützung.

---

*) Confr. § 34 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

**) Ohne Unterschied ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-, Beamten- oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

***) Die Familien der zu d gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß anzugehören, ohne also nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu sein, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil zc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familie wohnt.

†) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds, oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brot-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§ 2) hervor.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnison-Verbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schul-Unterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, so wie in dem Genusse der freien Arzneiverpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Benefizien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§ 12 bis 14.)

Servis-Unterstützung.

§ 5. Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich:
nach dem Garnisonorte resp. dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§ 6. Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den frühern Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder frühern Wohnortes.

§ 7. Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§ 2) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche nebeneinander gewährt werden dürfen.

§ 8. Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach § 2 zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet, so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§ 9. Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

Brot-Unterstützung.

§ 10. Die Brot-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt:
für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommißbroten oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung,
für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brot-Unterstützung nicht verloren.

Brennmaterialien-Unterstützung.

§ 11. Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unter-Beamten zustehende Kompetenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten, oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den fünf Wintermonaten, vom 1. November bis Ende März, entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden lokalen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

§ 12. Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder, so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedens-Bestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

Kinderpflege- u. Kinderschulgeld und freier Schul-Unterricht.

§ 13. Die zur Arzneiverpflegung der Soldaten-Familien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedens-Bestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Arznei-Verpflegung.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

§ 14. Die nach § 13 zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldatenfamilien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt.

Aerztliche Behandlung.

An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die Soldatenfamilien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

§ 15. Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

Beginn der Unterstützungen.

A. Bei der Servis-Unterstützung,

1) für die Familien der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört,
2) für die Familien der kasernirten oder einquartierten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches,
3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, so wie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militair-Dienste ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brot-Unterstützung,

mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung,

ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die § 11 gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritte eines Avancements erfolgt die Zahlung der höhern Unterstützung vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

§ 16. Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile rc. in die Friedensgarnison auf.

Aufhören der Unterstützungen

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn

A. der Mann oder Vater

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommens-Verhältnissen übergeht,
2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird,
3) vier Wochen lang vermißt ist,
4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inaktivitätsgehalt bewilligt erhält. (confr. §§ 352 bis 356 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege).

In allen vorstehend unter 1 bis 4 genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit, können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur, fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. die berechtigten Familienglieder

1) den Mann oder Vater als Marketenderinnen 2c. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils 2c. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;
2) ins Ausland ziehen;
3) versterben;
4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brotunterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

a. bei der Rückkehr der Truppentheile 2c. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden;
b. bei der Rückkehr seines Truppentheils 2c. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils 2c. hinaus;
c. durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile 2c in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen. 2.

§ 17. Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur und, wenn eine Kommandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

Anweisung der Geldgewährungen.

§ 18. Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur

a. die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung,
b. die im Gelde zu gewährenden Brot-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung

des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Kommunal-Kasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

der Naturalgewährungen.

§ 19. Die Naturalverabreichung der Brot-Unterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Naturalverabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Natural-Verabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

§ 20. Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema auszustellen.

Quittungen. 3.

§ 21. Königliche und Kommunal-Kassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema auf und reichen solche mit den Quittungen der Empfänger belegt der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Lokalpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holz-Taxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen

Liquidirung. 4.

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forst-Verwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brot haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahres-Rechnungen „als extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien" unter einem besonderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

§ 22. Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und zur Verausgabung,

Erstattung.

die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen beim Servisfonds,

die Brot-Unterstützungen

beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

§ 23. Die Anweisung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und zwar auf dieselben Fonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee, auf welche diese Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewiesen werden.

Verfahren in Ansehung der Kinderpflege- u. Kinderschulgelder und der Arzneigelder.

§ 24. Alle Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter, welche nach § 16 die Einstellung der Familien-Unterstützungen oder nach § 8 eine Erhöhung derselben bedingen, sofort Nachricht zu geben.

Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden, und sich bei Ausübung der nothwendigen Kontrole mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 26. Juli 1855.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.
gez. v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	gez. Graf v. Waldersee.

Anlage 1.

Tarif der Monatssätze an Servis-, Brot- und Brennmaterialien-Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Nr. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.	Monatssätze. A. Der Servis-Unterstützung in einer Stadt 1. Klasse. Rtl.	Sg.	Pf.	in einer Stadt 2. od. 3 Kl. und auf dem Lande. Rtl.	Sg.	Pf.	B. der Brot-Unterstützung.	C. der Brennmaterialien-Unterstützung während der 5 Wintermonate vom 1. Novbr. bis Ende März.
1.	2.	3.			4.			5.	6.
1	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Kl. " Militair-Intendantur-Assessors " Divisions-Auditeurs . " Ober-Lazareth-Inspektors bei einem Haupt-Feld-Lazareth	4	—	—	3	—	—	—	—
2	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines Divisionspredigers . .	3	15	—	2	18	9	—	—
3	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines Premier- oder Seconde-Lieutenants . . . . " Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers . " Intendantur-Sekretairs . " Intendantur-Expedienten oder Kalkulators . . . " Intendantur-Assistenten . " Intendantur-Registrators . " Zahlmeisters . . . " Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps . . . " Stabs- oder Bataillons-Arztes " Ober- oder Assistenz-Arztes " Kassirers bei der Corps-Kriegs-Kasse . . . . " Buchhalters dto. . " Kassen-Schreibers dto. . " Feld-Magazin-Rendanten . " " " Kontroleurs . " " " Assistenten . " Feld-Backmeisters . . " Stabs-Apothekers bei den Feld-Lazarethen . . . " Ober-Apothekers dto. .	2	15	—	1	26	3	—	—

1.	2.	3.			4.			5.	6.	
	eines Unter-Apothekers bei den Feld-Lazarethen . . . " Lazareth-Inspektors dto. . " Rendanten dto. . " Sekretairs dto. . " Feld-Post-Sekretairs . " " " Expedienten .	2	15	—	1	26	3	—	—	Bemerkung zur Kategorie 4 bis 6 incl. Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt. ad 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5 a. und es fällt dagegen die Servis-Unterstützung
4	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines reitenden Feldjägers . " Feldwebels . . . " Wachtmeisters . . " Oberfeuerwerkers . . " Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Kommando-Behörden, beim stellvertretenden General-Kommando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos " Unterarztes . . . " Roßarztes . . . " Küsters . . . . " Kassendieners bei der Corps-Kriegs-Kasse . . . " chirurgischen Instrumentenmachers bei den Feld-Lazarethen . " Revier-Aufsehers dto. . " Briefträgers bei den Feld-Posten " Schaffners dto. .	1	15	—	1	3	9	zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommißbrote à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zuläßigen Vergütung in baarem Gelde. b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommißbrote à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl, oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zuläßigen Vergütung in baarem Gelde.	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (conf. § 11) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokalwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	
5	a. Die Frau eines Feuerwerkers . . . . " Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Kommando des Train-Bataillons, bei der Inspektion der Ersatz-Eskadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspektionen, beim Kommando der immobilen Artillerie, beim Kommando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataillone, bei den Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen . " Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen . .	1	—	—	—	22	6			
	b. Für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat . . .	—	7	6	—	5	7½			

1.	2.	3.			4.			5.	6.	
6	a. Die Frau eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4 und 5 gehört „ Sattlers . . . „ Büchsenmachers . . „ Kurschmieds . . . „ jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird . . „ Ober-Schmieds bei den Proviant-Kolonnen . . . „ Handwerkers dto. . „ Ober-Bäckers bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen . . „ Ober-Schlächters dto. . „ Ober-Maurers dto. . „ Handwerkers dto. . „ Lazareth-Gehilfen bei den Feld-Lazarethen . . . „ Krankenwärters dto. . „ Postillons bei einem Feldpost-Amte	—	15	—	—	11	3			nach dem Satze 5 b. weg. ad 6. Ist von einer Familie nur ein mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6 a.
	b. Ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat . .	—	7	6	—	5	7½			

Anlage 2.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Militair-Familien, welche das . . te Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments bei seinem am . . ten erfolgenden Abmarsche in der Garnison N. N. zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Laufende Nr.	Name des Mannes oder resp. Vaters	Charge des Mannes oder resp. Vaters	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe, wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder.		Wohnort.	Angabe, ob der Mann oder resp. Vater			Für diejenigen Männer u. resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange			Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.
						Jahr.	Monat.		selbst eingemiethet	kasernirt	einquartiert		der Servis-Unterstützung vom	der Brot-Unterstützung vom	der Brennmaterialien-Unterstützung vom				
									war.										

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . ten . . .

. . tes Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments.

N. N. Kommandeur. N. N. Zahlmeister.

Liquidations-Schema.

Anlage 4. *)

Liquidation

über die von de . . . . zu . . . . . im Monat . . . 18 . . gezahlten Familien-Unterstützungen.

Der Beläge Nr.	Des Mannes oder Vaters: Name.	Charge oder Stelle.	Behörde, Truppentheil, Administration.	zurückgelassene Familie bestehend aus Frau.	Kinder.	wohnhaft in	Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königl. Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung.	Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt worden.	Betrag der gezahlten Servis- Unterstützung.	Brot- Unterstützung.	Brennmaterialien Unterstützung.	Summa der gezahlten Unterstützungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
	A. Regimentirte Offiziere und Militär-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.) B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts. C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.									Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	

*) Die Anlage 3 befindet sich auf Seite 60.

Bemerkungen zur Liquidation. (Anlage 4.)

1) Die Kolonnen 5 und 6 sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brot-Unterstützung berechtigt sind. (Nr. 4, 5 und 6 des Tarifs.)
2) Die Beläge sind möglichst nach Maßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen.
3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern.
4) Wenn Familien die Brot- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Kompetenzen stattfindet.

Anlage 3.

Schema zur Quittung.

// . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. //
buchstäblich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sind mir für den Monat . . . . 18 . . , und zwar:
an Servis-Unterstützung
für mich . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 0 Sgr. 0 Pf. . . 0 = 0 = 0 =
// 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

Für den Fall diese Kompetenzen in Gelde gewährt werden.

an Brot-Unterstützung
für mich 4 Stück Kommißbrote à 6 Pfd. zu
0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 2 Kommißbrote, zusammen 0 Kommißbrote à 6 Pfd. zu
0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 = 0 = 0 =
// 0 = 0 = 0 =.

an Brennmaterialien-Unterstützung
für mich und meine Kinder ½ Klafter hartes Knüppelholz in baarem Gelde . . . . 0 = 0 = 0 =
zusammen wie oben 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

von der . . . . heute richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ort und Datum.
Name.
Frau des Unteroffiziers N. N. vom . . ten Bataillon . . ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namens-Unterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und Datum.
Orts- resp. Polizei-Behörde.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 14. März **1856.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 7 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4353. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz.

Nr. 4354. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen: „Danziger Rhederei-Aktien-Gesellschaft." Vom 4. Februar 1856.

Nr. 4355. Die Bekanntmachung über die unterm 12. Februar 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mühlheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 21. Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bereits im Jahre 1853 wurde für die amtlichen Atteste und Gutachten der Königl. Medizinal-Beamten eine bestimmte Form vorgeschrieben, nach welcher sie jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die eignen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eignen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eignen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.
7) Zum Schlusse vollständiges Datum, vollständige Namens-Unterschrift unter Beifügung des Amts-Charakters und Abdruck des Dienstsiegels.

Diese Vorschriften sind nun durch Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar c. noch dahin vervollständigt worden,

1) daß die gedachten Atteste auch den Ort und Tag der Untersuchung enthalten sollen;
2) daß die ganze Verordnung auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Die Königlichen Justiz-Behörden sind höheren Orts angewiesen worden, von allen Attesten, welche gegen diese Form verstoßen, oder gar materielle Unrichtigkeiten vermuthen lassen, uns Abschrift mitzutheilen, — wir aber: jeglichen Verstoß gegen diese Anordnungen im Disziplinar-Wege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Königlichen Medizinal-Kollegii der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung weitere Schritte zu thun.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch mehrfach wahrgenommen ist, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so müssen wir bei dieser Gelegenheit die Medizinal-Beamten vor dergleichen Mißgriffen warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinal-Beamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Breslau, den 8. März 1856. I.

Seit Erlaß unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Mai v. J., betreffend die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle auf der Wünschelburg-Scharfenecker Chaussee in Scharfeneck, haben die Kreise Glatz und Neurode diese Chaussee von dem Dorfe Mittel-Steine bis Wünschelburg in einer Ausdehnung von 2030 Ruthen weiter ausgebaut.

Demzufolge wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen für die weiter ausgebaute Strecke einmeiliges Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, in dem Dorfe Rathen, Neuroder Kreises, bei Stat. 1,08 erhoben.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gewissen Fuhrwerken zustehenden Befreiungen oder Ermäßigungen von Chausseegeld auf einer an der Hebestelle ausgehängten Tafel zu ersehen sind.

Breslau, den 25. Februar 1856. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks für das laufende Jahr die nachbenannten Privat-Beschälstationen errichtet worden sind:

I. Im Kreise Breslau.

1) In Polnisch-Kniegnitz bei dem Bauergutsbesitzer Heinrich Schröter dessen Hengst „Pankratius," Fuchs mit Blässe, 9 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

2) In Sambowitz bei dem Bauergutsbesitzer Daniel Raabe dessen Hengst, Brauner, ohne besonderes Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

II. Im Kreise Brieg.

3) In Bankau bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Reichert dessen Hengst „Aemolus," Königliches Landgestüt, Apfelschimmel, ohne Abzeichen, 8 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

4) Bei Demselben dessen Hengst „Regulator," Königliches Landgestüt, Kirschbrauner, ohne Abzeichen, 5 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

5) In Michelau bei dem Bauergutsbesitzer Gottlob Hoffmann dessen Hengst „Wollustin," Kö-

nigliches Landgestüt, lichtbraun mit Stern, linker Vorder- und Hinterfuß weiß, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

III. Im Kreise Frankenstein.

6) In Hartha bei dem Bauergutsbesitzer Franz Otte dessen Hengst „Hannibal," Landrace, Rappe ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

7) In Schönwalde bei dem Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholzen Franz Baßdorf dessen Hengst „Midas," veredelte Landrace, Kohlrappe, linke Hinterkrone weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

8) In Dörndorf bei dem Erbscholtiseibesitzer Amand Brosig dessen Hengst „Mazeppa," veredelte Landrace, Kohlrappe, rechte Hinterfessel weiß, Stern und Schnippe, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

IV. Im Kreise Glatz.

9) In Camnitz bei dem Bauergutsbesitzer Anton Bartsch dessen Hengst „Coloß," veredelte schlesische Race, Fuchs mit durchgehender Blässe, der rechte Hinterfuß weiß gefesselt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

10) Ebendaselbst bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Hoffmann dessen Hengst „Cäsar," veredelte schlesische Race, Rappe mit Schnurblässe, Hinterfüße weiß gefesselt, rechter Vorderfuß weiß gestiefelt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

11) In Nieder-Hannsdorf bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Schramm dessen Hengst „Apollo," veredelte schlesische Race, Dunkelfuchs mit weißer, starker, durchgehender Blässe, linker Hinterfuß weiß gestiefelt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

12) In Rengersdorf bei dem Müllermeister Franz Schönig dessen Hengst „Pluto," veredelte schlesische Race, braun mit weißem Stern und weiß gefesseltem linken Hinterfuß, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

V. Im Kreise Habelschwerdt.

13) In Alt-Weistritz bei dem Bauergutsbesitzer Vincenz Mandel dessen Hengst „Cäsar," schlesische Race, dunkelbraun mit Blümchen und Schnippchen, Vorderfüße weiß gekrönt, Hinterfüße weiß gefesselt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4¼ Zoll groß.

14) In Kunzendorf bei dem Bauergutsbesitzer Anton Hauck dessen Hengst „Marocko," schlesische Race, Rappe mit Schendbläße, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

15) Ebendaselbst bei dem Bauergutsbesitzer Isidor Kolbe dessen Hengst „Phylasko," schlesische Race, Fuchs mit durchgehender breiter Blässe, weißer Unterlippe, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2¼ Zoll groß.

VI. Im Kreise Militsch.

16) In Schmiegrode bei dem Erbscholtiseibesitzer Kittlauß dessen Hengst „Fritz," preußische Race, kirschbraun ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

17) In Wildbahn bei dem Freisteller Groß dessen Hengst „Othello," preußische Race, Rappe mit schmaler Blässe, beide Hinterfüße weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß.

18) In Peterkaschütz bei dem Gutspächter Buckausch dessen Hengst „Grogg," preußische Race, rothbraun ohne Abzeichen, 4 Jahr alt, 5 Fuß groß.

19) In Klein-Peterwitz bei dem Gutspächter Kittlauß dessen Hengst „Albornus," preußische Race, Eisenschimmel ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

20) In Gürkwitz bei dem Gerichtsscholz Karl Malicke dessen Hengst „Yemen," preußische Race, Zimmetschimmel mit Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

21) In Groß-Ossig bei dem Bauer Friedrich Schwede dessen Hengst „Aemolus I.," preußische Race, Blauschimmel mit Stern, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

VII. Im Kreise Münsterberg.

22) In Münsterberg bei dem Viehschneider August Kramer dessen Hengst von Landrace, Apfelschimmel ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

23) Daselbst bei Demselben dessen Hengst vom Königlichen Landgestüt, braun ohne Abzeichen, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

24) In Polnisch-Peterwitz bei dem Bauergutsbesitzer Franz Grammel dessen Hengst von Landrace, braun ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

25) In Bärwalde bei dem Bauergutsbesitzer Friedrich Kinscher dessen Hengst böhmischer Race, braun ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

26) Daselbst bei Demselben dessen Hengst schlesischer Landrace, braun ohne Abzeichen, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

27) In Liebenau bei dem Bauergutsbesitzer Robert Kaschel dessen Hengst böhmischer Race, Schwarzschimmel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

28) Daselbst bei Demselben dessen Hengst vom Königlichen Landgestüt, braun ohne Abzeichen, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

VIII. Im Kreise Namslau.

29) In Dziedzitz bei dem Bauer Albert Adler dessen Hengst von Landrace, Lehmfuchs, Stirn, Schnippe, linker Hinterfuß weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

30) In Grambschütz bei Karl Meißner dessen Hengst von Landrace, dunkelbraun, Stirn, rechter Hinterfuß weiß gefesselt, 4¾ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

IX. Im Kreise Neumarkt.

31) In Ober-Mois bei dem Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholzen Jungnitz dessen Hengst „Cleveland,“ braun mit Stern, 9 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

32) Daselbst bei Demselben dessen Hengst „Regulator,“ hellbraun mit weißer linker Hinterfessel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

33) In Groß-Peterwitz bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Pätzold dessen Hengst „Carwell,“ Schwarzschimmel ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

X. Im Kreise Neurode.

34) In Tuntschendorf bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Grundmann dessen Hengst „Cato,“ veredelte schlesische Race, braun mit durchgehender weißer Schnurbläße, beide Hinterfüße weiß gefesselt, 7 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

XI. Im Kreise Nimptsch.

35) In Mänze bei dem Landschafts-Direktor Herrn Grafen v. Stosch dessen Hengst „Parker,“ von englischer Abkunft, Vollblut von „Salvator Rosa“ aus der „Olga,“ gezeichnet von Techrenheit in Preußen, kastanienbraun, an der rechten Hinterfessel mit einer weißen Krone, ohne andere Abzeichen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß.

XII. Im Kreise Oels.

36) In Kunersdorf bei Franz Nitschke dessen Hengst schlesischer Race, Goldfuchs mit breiter Bläße, linker Vorderfuß weiß gestiefelt und Hinterfuß weiß gefesselt, am linken Hinterschenkel über der Krone einen weißen Fleck, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

37) In Schmarse bei dem Ernst Habrich dessen Hengst „Amode,“ schlesischer Race, schwarzbraun ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

38) In Ulbersdorf bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Nowag dessen Hengst „Flambeau,“ Halbblut, Schimmel ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

XIII. Im Kreise Ohlau.

39) In Wansen bei dem Müllermeister Traugott Simon dessen Hengst „Rebuk,“ Fuchs mit Stern, linker Hinterfuß weiß, 9 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

XIV. Im Kreise Schweidnitz.

40) In Neudorf bei dem Bauer Gottlob Scholz dessen Hengst „Piano,“ veredelte Landrace, Schwarzfuchs mit nach unten breiter Schnurbläße, 11 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

41) In Groß-Märzdorf bei dem Bauer Franz Glaubitz dessen Hengst „Young-Regulator,“ veredelte Landrace, goldbraun mit Stern und Schnippe, linker Hinterfuß weiß gefesselt, rechter Hinterfuß an der inneren Seite weiß gekrönt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß.

42) In Hohposeritz bei dem Bauer Gottfried Pretschker dessen Hengst „Moor,“ veredelte Landrace, Rappe, linker Hinterfuß weiß gekrönt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

XV. Im Kreise Strehlen.

43) In Striege bei dem Freigutsbesitzer Winkler dessen Hengst „Taurus,“ veredelte schlesische Landrace, kirschbraun mit Flecken, rechte Hinterfessel weiß, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

44) In Strehlen bei dem Gastwirth Wagner dessen Hengst „Bruno,“ böhmischer Abkunft, Fuchs mit Stern, 10 Jahr alt, 5 Fuß 5¼ Zoll groß.

45) Daselbst bei Demselben dessen Hengst „Nero,“ böhmischer Abkunft, Rappe mit Stern und Schnippe, rechte Hinterfessel weiß, 9 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß.

XVI. Im Kreise Striegau.

46) In Oelse bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Paul dessen Hengst ohne Namen, schlesische Landrace, braun ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

47) In Gäbersdorf bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Kramsta dessen Hengst „Shakespeare," englisches Vollblut, dunkelkirschbraun, schmale Bläsſe, rechter Hinterfuß etwas weiß, 8 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

48) Daselbst bei Demselben dessen Hengst „Carawan," englisches Vollblut, goldbraun, schmale Blässe, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

XVII. Im Kreise Trebnitz.

49) In Groß-Ujeschütz bei Johann Labitzke dessen Hengst ohne Namen, Landgestüt, hellbraun mit langem Stern, hinten weiß gestiefelt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

XVIII. Im Kreise Wartenberg.

50) In Trembatschau auf dem Dominio der Hengst „Mazeppa," Königliches Landgestüt, Rappe, 11½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

51) In Ober-Stradam auf dem Dominio der Hengst „Flambeau," Rappe, 7 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

52) Daselbst der Vollbluthengst „Homer," 8 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

53) In Sbitschin bei dem Rittergutspächter Seeber dessen Hengst „Primus," Landrace, dunkelbraun ohne Abzeichen, 6½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Breslau, den 28. Februar 1856. I.

Belohnung.

Am 27. v. M. Abends 8 Uhr ist auf den Königlichen Förster Polte zu Klein-Lahse, Kreis Militsch, als er sich in seiner Wohnung befand, durch das Fenster geschossen worden.

Wir finden uns daher veranlaßt, demjenigen eine Belohnung von

100 Rthlr.

zuzusichern, welcher den Thäter in der Art namhaft macht, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Die diesfälligen Anzeigen können unmittelbar an uns, oder an das Königliche Landraths-Amt zu Militsch und Trebnitz, oder auch an den Königlichen Oberförster Wagner in Katholisch-Hammer gerichtet werden.

Breslau, den 29. Februar 1856. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Folge eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Oktober v. J., Amtsblatt pro 1855 Stück 43 Seite 297, die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das damals mitgetheilte Verzeichniß der Uebergangsstraßen ꝛc. insofern eine Aenderung erleidet, als die Straße von Butzbach nach Cleeberg und die Uebergangsstelle Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandobernborf als Uebergangsstraße bestimmt und zu Brandobernborf eine Uebergangssteuer-Stelle errichtet worden ist.

Breslau, den 3. März 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Lektions-Plan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1856.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommer-Semester am 7. April c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 5) Praktische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 7) Wiesenbau, 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, akademischer Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Garten-Inspektor Jühlke. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre und Pferdezucht, 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 12) Lehre von den inneren Krankheiten der Haus-Säugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Exkursionen, akademischer Forstmeister Wiese. 14) Bodenkunde, 15) Organische Experimental-Chemie, 16) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium, 17) Physik, Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzen-Systematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 19) Pflanzen-Geographie, 20) Botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 21) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre nebst Demonstrationen, 23) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. 24) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1856.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der interimistische Revier-Verwalter v. Pannwitz zu Carlsberg als Forstpolizei-Anwalt für den Bereich des Forstreviers Carlsberg.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Stadtälteste Hirschberg in Glatz als Vorsitzender der dortigen neu gebildeten Kreis-Handwerker-Prüfungs-Kommission.

2) Der Kaufmann C. Töpffer in Waldenburg als Unter-Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten Maurermeisters Günther.

3) Der Kaufmann M. Renner in Schweidnitz als Unter-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

4) Der Kaufmann M. Renner in Schweidnitz als Unter-Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann M. Renner in Schweidnitz als Unter-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

6) Der Kaufmann R. König in Ohlau als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

7) Der Schuhmachermeister Daniel Torke in Militsch als Unter-Agent des Haupt-Agenten rc. Eisenstein in Berlin zur Beförderung von Auswanderern für Louis Knorr und C. A. Holtermann, in Firma Knorr & Holtermann in Hamburg, für das Jahr 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Die Konzession für den Predigt- und Schulamts-Kandidaten Gustav Zahn zur Fortführung der von dem vormaligen Kandidaten, jetzigen Diakonus Volsburg in Wohlau errichteten Privat-Unterrichts-Anstalt in Trebnitz.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Radolin, Joachim Erdmann Diesner, zum evangelischen Schullehrer in Schobergrund, Kreis Reichenbach.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Garben bei Wohlau, Karl Herrmann Traugott Schmidt, zum evangelischen Schullehrer in Pluskau, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Herrnlauersitz, Franz Eduard Klapschke, zum evangelischen Schullehrer in Schlaupp, Kreis Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter 1) v. Spangenberg in Bunzlau, 2) Weissig in Rothenburg, 3) von Krüger in Görlitz, und 4) Theuner in Lauban zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Süssenguth in Liegnitz der Charakter als Rechnungs-Rath, und 2) dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten Räbiger in Grünberg der Charakter als Kanzleirath.

Beigelegt: Dem Kreisgerichts-Sekretair Gundrum zu Goldberg der Titel eines Kanzlei-Direktors.

Befördert: 1) Der bisherige Auskultator Müller in Sprottau zum Appellationsgerichts-Referendarius. 2) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius Greßner zum Bureau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgericht in Glogau. 3) Der invalide Gefreite Klose in Sagan zum Hilfsboten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgericht in Rothenburg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Gelpcke zu Grünberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stettin. 2) Der Bureau-Diätarius Kette II. zu Löwenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Guhrau. 3) Die Boten und Exekutoren: Jescheck zu Seidenberg an das Kreisgericht zu Lauban, Brückner zu Lauban an die Kreisgerichts-Kommission zu Seidenberg. 4) Der Hilfs-Unterbeamte Hummel zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Kommission zu Muskau.

Ausgeschieden: 1) Der Auskultator v. Dobschütz in Grünberg, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Penther zu Guhrau.

Entlassen: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Krug in Glogau. 2) Der Hilfs-Unterbeamte Ertelt bei der Gerichts-Kommission zu Muskau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Rathmann Fichtner zu Herrnstadt für die Stadt Herrnstadt, 2) der Wirthschafts-Inspektor Gabamer zu Rechlau für die Ortschaft Rechlau, und 3) der Schullehrer Scholz zu Globitschen für die Ortschaften Globitschen und Oberbeltsch, Kreis Guhrau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Die Applikanten: Auskultator Reichelt, Jochmann und Eschenhorn zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten. 2) Der Montirungs-Depot-Assistent Krüger in Breslau zum Kontroleur.

Versetzt: 1) Der überzählige Intendantur-Assessor Dalgas von Königsberg nach Breslau. 2) Der überzählige Intendantur-Sekretair Kunze von Breslau nach Stettin. 3) Die Intendantur-Sekretariats-Assistenten Hartmann von Münster nach Breslau und Seidler von Breslau nach Koblenz. 4) Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Basch von Kosel nach Berlin. 5) Der kontroleführende Kasernen-Inspektor, Intendantur-Sekretair Neissert aus Torgau zur Wahrnehmung der Geschäfte als Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Kosel.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent

auf eine Lochmaschine für Papier zu Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Schriftsteller A. Bernstein in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent

auf eine Telegraphen-Vorrichtung zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Depeschen auf einem Drahte nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachge-

wiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. Februar 1856 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Webestühle zur Herstellung von sammetartigen Geweben, in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Seidenwirkermeister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2. März 1856 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hilfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jacquard-Maschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unter dem 2. März 1856 ein Patent

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopirmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans hierselbst unterm 12. Juni 1855 ertheilte Patent

auf eine Kämm-Maschine

ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt zu Glatz, Montag den 14. April d. J., Vormittags 9 Uhr, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

2) Am 4. April c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode, mit deren Leitung der Herr Appellationsgerichts-Rath Greiff aus Breslau beauftragt ist. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Schenkung: Bei Gelegenheit der kürzlich erfolgten Aufnahme einer ungenannt sein wollenden Person in das Hospital für alte hilflose Dienstboten zu Breslau ist von derselben der genannten Anstalt ein Geschenk von 26 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. überwiesen worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 21. März. 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den pro 1855 eingegangenen Zinsen des zur Unterstützung der in den Feldzügen 1813/15 invalide gewordenen Krieger, welche geborene Schlesier sind, ausgesetzten Legats der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonore verw. Bäckermeister Günther geb. Roßbach sind am Todestage der Stifterin, den 23. Dezember pr., die nachstehend genannten Invaliden mit Unterstützungen betheilt worden:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Christian Krera zu Eckersdorf, Kreis Namslau	3	22	6
2.	Gottlieb Tietze zu Camöse, Kreis Neumarkt	3	18	6
3.	Karl Peter zu Radardorf, Kreis Neumarkt	3	18	6
4.	Joseph Grabsch zu Stachau, Kreis Nimptsch	3	18	6
5.	Gottlob Scher zu Schwentnig, Kreis Nimptsch	3	18	6
6.	Franz Begale zu Trebnitz	3	14	6
7.	Gottlieb Hoffmann zu Alt-Scheitnig bei Breslau	3	22	6
8.	Martin Weinert hier	3	20	—
9.	Gottlieb Becker hier	3	13	6
10.	Gottlieb Scholz hier	3	13	6
11.	Gottlieb Rabe hier	3	13	6
12.	Ferdinand von Stojentin hier	3	13	6
13.	Ferdinand Wohl hier	3	13	—
	In Summa:	46	10	6

Breslau, den 11. März 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da zu Ostern d. J. wiederum eine Aufnahme von Schülern in die hiesige Provinzial-Gewerbeschule (der einzigen im Breslauer und Oppelner Regierungs-Bezirk) stattfindet, so machen wir alle diejenigen, welche sich einem Gewerbe widmen wollen oder ein solches bereits ergriffen haben, auf diese Anstalt aufmerksam.

Der Unterricht einer Provinzial-Gewerbeschule umfaßt nach dem Organisationsplane vom 5. Juni 1850 die gesammte Elementar-Mathematik, namentlich: Rechnen, Buchführung, Algebra, Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie einschließlich der Kegelschnitte; ferner Physik, unorganische und organische Chemie, Mechanik, mechanische und chemische Technologie, Maschinenlehre, Mineralogie, Baukonstruktionslehre, freies Handzeichnen, architektonisches Zeichnen, Maschinenzeichnen und Modelliren, und wird in zwei auf einander folgenden Klassen wöchentlich in 35 bis 36 Lehrstunden ertheilt.

Der Kursus einer jeden Klasse ist einjährig.

Am Schlusse des Kursus der oberen Klasse findet eine Entlassungsprüfung statt, welche diejenigen, die die Prüfung bestehen, zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin berechtigt und dem besten der Abiturienten die Aussicht auf freien Unterricht und event. auf ein Stipendium von 200 Rthlr. eröffnet.

Außerdem haben diejenigen, welche die Prüfung bestehen und sich bei dem Königlichen Gewerbe-Institute melden, das Recht, als einjährige Freiwillige ihrer Militairpflicht zu genügen.

Denjenigen, welche eine Gewerbeschule besucht haben, kann ferner nach dem Gesetze vom 9. Februar 1849 unter Umständen die Lehrzeit bis auf ein Jahr verkürzt werden.

In Betreff der Meisterprüfungen sind besonders den Bauhandwerkern, welche die Schlußprüfung an einer Provinzial-Gewerbeschule bestanden haben, in dem erwähnten Organisationsplane Begünstigungen in Aussicht gestellt worden, welche bis jetzt zwar nicht näher bestimmt sind, mit der Zeit jedoch wohl nicht ausbleiben werden.

Als besonders ersprießlich dürfte, sowohl wegen des gesammten Unterrichts, als auch wegen einzelner, den verschiedenen Gewerben näher stehenden Zweige desselben, der Besuch der Gewerbeschule anzuempfehlen sein allen Bauhandwerkern, als: Maurern, Zimmerleuten, Steinmetzen, Töpfern ꝛc.; ferner allen zu dem Bau von Maschinen mitwirkenden Gewerbetreibenden, als: Maschinenbauern, Schlossern, Modelltischlern, Drechslern, Formern, Monteuren, Zeichnern ꝛc., sodann den Berg- und Hüttenleuten, endlich allen denen, welche in ihrem Gewerbsbetriebe von der Physik und Chemie Nutzen erwarten dürfen; hierher gehören vor allen die Landwirthe, die Essig-, Zucker-, Stärke-, Spiritus-, Cement-, Seifenfabrikanten, die Bierbrauer, Bleicher, Färber, Zeugdrucker, Gerber ꝛc.

Zur Aufnahme genügen die Vorkenntnisse, welche auf einer guten Elementarschule erworben werden können.

Die Anstalt nimmt Schüler jeden Alters vom 14. Jahre an auf, und besonders gern diejenigen, welche bereits ein oder mehrere Jahre praktisch gearbeitet haben.

Das Schulgeld beträgt jährlich 12 Rthlr. und wird vierteljährlich praenumerando entrichtet.

Die Prüfung und Aufnahme findet statt am 31. März durch den Dirigenten der Anstalt Dr. Großmann, Köppenstraße Nr. 24 B.

Schweidnitz, den 1. März 1856.

Das Kuratorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen, durch unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. für den Fälligkeitstermin Johannis 1856 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe nicht bis zum 1. August, der Neuen Pfandbriefe nicht bis zum 6. August d. J. erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 11. März 1856. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Königliche Oberförster Prasse zu Kuhbrücke, Kreis Trebnitz, als Forstpolizei-Anwalt für den Bereich des Forstreviers Kuhbrücke.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann C. Töpfer in Waldenburg als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des zeitherigen Agenten Maurermeisters Günther.

2) Der Ortsvorsteher Kaufmann Julius Hempel in Freyhan als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

3) Der Kaufmann A. Köhler in Guhrau als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin.

4) Der Kaufmann C. Töpfer in Waldenburg als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann Fr. Schramm in Waldenburg als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

6) Der Ortsvorsteher und Kaufmann Julius Hempel in Freyhan als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kaufmann A. Scheff in Brieg als Agent der „Pomerania", See- und Fluß-Versicherungs Gesellschaft in Stettin.

8) Der Kaufmann Robert Delahon zu Breslau als Agent der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Köln.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Franz Beyer in Frankenstein die von ihm zeither geführte Agentschaft der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Baldowitz, Anton Schwalbe, zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Trembatschau, Kreis Poln.-Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Weißstein, Ernst Gottlieb Reimann, zum evangelischen Schullehrer in Conradsthal, Kreis Waldenburg.

Berufen: Der bisherige Adjuvant Alexander Vogel zu Stoberau zum evangelischen Schullehrer in Neu-Kölln, Kreis Brieg.

Bestätigt: Der bisherige Lehrer in Münsterberg, August Schirm, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Frauenhain, Kreis Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Kreis-Vikar Heinrich Gustav Klunzky zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ludwigsthal, Kreis Lubliniß.

Ertheilt: In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfungen pro venia concionandi und pro ministerio:
a. Die Erlaubniß zu predigen, den Kandidaten der Theologie: 1) Heinrich Friedrich Lange aus Breslau; 2) Karl Gottlieb Otto Müller aus Leopoldshain, Kreis Görlitz; 3) Johann Gottlob Weikert aus Friedrichsthal, Kreis Bunzlau.

b. Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche den Kandidaten des Predigtamts: 1) Gustav Edmund Buchwald aus Melaune, Kreis Görlitz, 33 Jahr alt; 2) Karl Friedrich Albert Franz aus Schwerta, Kreis Lauban, 26 Jahr alt; 3) Herrmann Neugebauer aus Ratibor, 25½ Jahr alt; 4) Karl Friedrich Eduard Schulz aus Böhmischdorf bei Brieg, 29½ Jahr alt; 5) Paul Heinrich Rudolph Ulbrich aus Neukirch bei Goldberg, 25¾ Jahr alt; 6) Karl Julius Wende aus Bolkenhain, 33½ Jahr alt.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Der Referendarius Paul Mützel zum Gerichts-Assessor. 2) Die Auskultatoren Landsberger, Wittig, Fritze, Krahmer, Volkmer und Fischer zu Referendarien. 3) Der Rechtskandidat Hanzlik zum Auskultator. 4) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Karl Reimann zum Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius.

Versetzt an das Appellationsgericht: 1) Der Referendarius Steinbeck aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt. 2) Der Auskultator v. Dobschütz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

Versetzt: Der Referendarius Schmieding an das Appellationsgericht zu Arnsberg.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Bureau-Diätarius Thilicke.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Friedrich August Kern zum Stadtrichter. 2) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Fiedler zum Stadtgerichts-Bureau-Diätarius.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: Der vormalige Referendarius Kepper zum Bureau-Diätarius.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Halbscheffel aus Strehlen zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission in Wünschelburg.

Versetzt: Der Sekretair Bartsch von der Gerichts-Kommission in Wünschelburg an das Kreisgericht zu Ohlau.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Anders bei der Gerichts-Kommission zu Landeck die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Freudenberg aus Landeshut zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation in Schönau.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Friedrich Kambach zum Bureau-Diätarius.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Versetzt: Der Bureau-Assistent Schmerder in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Reichenbach.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Seines Amtes entsetzt: Der Sekretair Weisker.
Versetzt: Der Bureau-Diätarius Rathmann in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oels.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

Versetzt: Der Bureau-Assistent Schumann in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oels.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Ernannt: Der Bureau-Assistent Koch von der Gerichts-Deputation in Schönau zum Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Ernannt: Der invalide Trompeter Wandrey aus Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor.
Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Hilfsexekutor Riepieklo.
Verstorben: Der Bureau-Diätarius Blümel.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der invalide Gefreite Scholz als Kondukteur in Reichenbach.
Bestätigt: Der Postexpedienten-Anwärter Steinwender in Glatz als Post-Expedient.
Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Hertrampf in Kostenblut.
Pensionirt: Der Kondukteur Obst in Reichenbach und der Packbote Nitschke in Breslau.
Entlassen: Der Post-Expediteur Schick in Wüste-Waltersdorf und der Packbote Cienkusz in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerung: Dem Mathematiker, Professor Theodor Schönemann zu Brandenburg a. d. H., ist das ihm unterm 24. Oktober 1851 auf fünf Jahre ertheilte Patent
auf eine Brückenwaage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,
bis zum 24. Oktober 1858 verlängert worden.

Vermächtnisse: Es haben 1) die zu Breslau verstorbene verwittwete Dr. Alexander, Henriette geb. Mog, der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 100 Rthlr., und
2) der in Ober-Thomaswaldau bei Bunzlau verstorbene Superintendent Siegismund Steige derselben Anstalt ebenfalls 100 Rthlr.;
3) der zu Schweidnitz verstorbene Inwohner Johann Heinrich Seeliger der Armen-Kasse daselbst 10 Rthlr.; und
4) die zu Friedland, Kreis Waldenburg, verstorbene separirte Bäckermeister Rosina Sauer geb. Schmidt dem städtischen Hospital daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 28. März. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 8 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4356. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Köln zum Betrage von 750,000 Rthlr. Vom 28. Januar 1856.

Nr. 4357. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder.

Nr. 4358. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten.

Nr. 4359. Den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Sozietät der Becker Heide bis zum Betrage von 50,000 Rthlr., vom 29. August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Rthlr. neuer Obligationen. Vom 12. Februar 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuld-Verschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mitabgedruckt, und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Kapitalien zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes erinnert.

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden, und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen.

Berlin, den 6. März 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unsere Amtsblatt-Verordnung vom 17. Juli 1840 (Amtsblatt Stück 31 Seite 218), welche die Verwendung giftiger Farben zum Bemalen von Spielzeug und zum Verzieren von Konditor- und ähnlichen Waaren verbietet, hat mehrfach zu irriger mit der allgemeinen Gesetzgebung nicht im Einklang stehender Auffassung Anlaß gegeben.

Wir deklariren dieselbe demnach — wie ihr Rubrum auch schon andeutet — dahin, daß sie nur auf Kinderspielzeug (wohin auch Malerkasten zu zählen sind), so wie auf Konditor-Waaren und ähnliche Eßwaaren Anwendung findet.

Hinsichtlich der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, Fenster-Rouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen, so wie zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, ingleichen hinsichtlich des Handels mit dergleichen Papieren, Zeugen und Tapeten, bewendet es bei den in unseren Verordnungen vom 19. Januar 1848 (Amtsblatt S. 25), vom 16. Mai 1850 (Amtsblatt S. 238) und vom 12. Januar 1855 (Amtsblatt S. 23) getroffenen Bestimmungen.

Breslau, den 12. März 1856. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Glatz noch außer den unterm 28. Februar c. mit aufgeführten, nachstehende Privat-Beschälstationen nachträglich errichtet worden sind:

1) in Halbendorf bei dem Vorwerksbesitzer Alois Velzel dessen Hengst „Neptun," veredelte schlesische Landrace, braun ohne Abzeichen, 4 Jahr alt, 5¼ Zoll groß.
2) in Reichenau bei dem Anbauer Franz Markt dessen Hengst „Cäsar," veredelte schlesische Race, Schwarzfuchs mit Bläße, 4 Fesseln mit weißer Krone, 6 Jahr alt, 5¼ Zoll groß.
3) in Schwenz bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Klesse dessen Hengst „Evegal," veredelte schlesische Race, Schwarzfuchs mit weißem Stern, Mähne und Schweif etwas gestreift, sonst kein Abzeichen, 4 Jahr alt, 5½ Zoll groß.

Breslau, den 13. März 1856. I.

Belohnung.

Am 27. v. M. Abends 8 Uhr ist auf den Königlichen Förster Polte zu Klein-Lahse, Kreis Militsch, als er sich in seiner Wohnung befand, durch das Fenster geschossen worden.

Wir finden uns daher veranlaßt, demjenigen eine Belohnung von

100 Rthlr.

zuzusichern, welcher den Thäter in der Art namhaft macht, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Die dießfälligen Anzeigen können unmittelbar an uns, oder an das Königliche Landraths-Amt zu Militsch und Trebnitz, oder auch an den Königlichen Oberförster Wagner in Katholisch-Hammer gerichtet werden.

Breslau, den 29. Februar 1856. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1855 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 686 Schiedsmännern wurden überhaupt 15,182 Streitigkeiten verhandelt; davon 11,620 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1,340 Sachen zurückgelegt, 76 aber als noch anhängig in das Jahr 1856 übernommen. — Nicht zu schlichten waren 2,146.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1854 um 566 vermehrt und gegen das Jahr 1853 um 391 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1855 verglichen:

1)	Der Schiedsmann,	Rentier und Rathsherr Schäbler in Glogau von . .	1471 — 945,
2)	" "	Kreis-Sekretair a. D. Walter in Liegnitz von . .	363 — 242,
3)	" "	Bürgermeister Schmidt in Tschirnau von . . .	241 — 233,
4)	" "	Rathsmann Klante in Beuthen a. O. von . . .	225 — 180,
5)	" "	Tischlermeister Beyer in Waldau, Kreis Bunzlau, von .	170 — 168,
6)	" "	Deposital-Rendant Anders in Alt-Oels, Kreis Bunzlau, von	239 — 166,
7)	" "	Kaufmann Grieger in Goldberg von	170 — 139,
8)	" "	Ortsrichter Neumann in Bergstraß von	129 — 128,
9)	" "	Rathsmann Dr. Menzel in Neusalz a. O. von . .	132 — 124,
10)	" "	Ortsrichter König in Gebhardsdorf, Kreis Lauban, von .	139 — 122,
11)	" "	Töpfermeister Gotthard in Bunzlau von . . .	121 — 112,
12)	" "	Rathsherr Schulz in Grünberg von	118 — 105,
13)	" "	Schornsteinfegermeister Baumgarten in Marklissa von .	104 — 104.

Glogau, den 5. März 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Die Schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse nimmt nach § 4. 5 ihres Statuts vom 24. Mai 1853 baare Gelder der Sparkassen, der Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen zur Verzinsung mit Vier Prozent aufs Jahr an, und zahlt solche Gelder nach einer auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Anerbietungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, den 18. März 1856.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

Von Ostern d. J. ab beginnt in der evangelischen polnischen Präparanden-Anstalt zu Constadt wieder ein neuer Cursus, weshalb auf unsere betreffende Bekanntmachung vom 6. Dezember 1851 in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Oppeln und Breslau verwiesen wird.

Die Anmeldung neuer Zöglinge polnischer Zunge, die 15 bis 16 Jahr alt und sonst geeignet zum Schulfache sein müssen, geschieht bei dem Vorsteher der Anstalt, Pastor pr. Prusse in Constadt, schriftlich oder mündlich bis zum 1. April d. J.

Breslau, den 27. Februar 1856.

Königliches Provinzial-Schulkollegium für Schlesien.

Od Wielkiéj nocy r. b. w szkole przygotowawczéj polskiéj ewanielickiéj dla nauczycieli w Wałczynie zacznie się zaś nowy bieg nauk. Dla czego odsyła się na obwieszczenje nasze względem tej skoły z dnia 6go Grudnia 1851go roku w Tygodniku urzędowym Regencyi Opolskiéj i Wrocławskiéj.

Zameldowanie nowych uczniów popolsku mowiących, lat mających 15 do 16stu, zdatnych do urzędu szkolnego, przymuje się u dyrektora tej szkoły Xiędza starszego Prusa w Wałczynie listownie lub ustnie aż do 1go Kwietnia r. b.

Wrocław, dnia 27go Lutego 1856r.

Królewsko- Pruskie Kolegium Szkolne Prowincyalne dla Sląska.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der frühere Stadt-Sekretair Pallaske in Trachenberg als Bürgermeister der Stadt Herrnstadt, auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wiederwahl des bisherigen Kämmerers Wilhelm Kuske zu Köben als Kämmerer der genannten Stadt, auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

3) Die Wahl des Brauermeisters Christian Weberbauer zu Steinau a. d. O. zum unbesoldeten Rathmann dieser Stadt, auf die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode des verstorbenen Rathmanns Wolff.

4) Der Schornsteinfegermeister Weber in Strehlen als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten Kaufmann Neugebauer.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann C. Rasetzky in Trachenberg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Wirthschafts-Inspektor Guttmann zu Groß-Mochbern für die Ortschaft Groß-Mochbern, Kreis Breslau. 2) Der Bauerautsbesitzer Siegmund zu Coritau für die Ortschaft Coritau, Kreis Glatz. 3) Der Gerbermeister Puff zu Bürgerbezirk für die Ortschaften Bürgerbezirk, Oblgut und Kommende, 4) der Bauergutsbesitzer Müller zu Alt-Heinrichau für die Ortschaften Alt-Heinrichau und Zinkwitz, Kreis Münsterberg. 5) Der Schneidermeister Jaroß zu Reichthal für die Stadt Reichthal, Kreis Namslau. 6) Der Wirthschafts-Inspektor Exner zu Fürstlich-Ellguth für die Ortschaften Fürstlich-Ellguth, Baruthe und Wilhelminenort, Kreis Oels. 7) Der Gerichtsscholz Galler zu Kuchendorf für die Ortschaft Kuchendorf, Kreis Reichenbach. 8) Der Gerichtsschreiber Scholz zu Wierischau für die Ortschaften Creisau, Nieder-Gräditz und Wierischau, 9) der Wirthschaftsbeamte Müller zu Floriansdorf für die Ortschaften Floriansdorf und Kiesendorf, 10) der Erbscholtiseibesitzer Fuchs zu Nitschendorf für die Ortschaft Nitschendorf, Kreis Schweidnitz. 11) Der Kafetier Schubert zu Waldenburg für die Stadt Waldenburg, Kreis Waldenburg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. März 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl zur Herstellung von Teppichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Schmiedemeistern Gebrüdern Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ist unter dem 17. März 1856 ein Patent

auf einen durch Modell in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wendepflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schullehrerstelle zu Liebenthal, Kreis Militsch, ist vakant geworden. Dieselbe ist reglementsmäßig dotirt und Patron der Kammerherr Graf v. Reichenbach auf Brustawe.

2) Durch den Tod des evangelischen Schullehrers und Organisten Ilse zu Schönau, Kreis Brieg, ist diese Schullehrer- und Organisten-Stelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beträgt in Gelde gerechnet circa 160 Rthlr. Das Patronat ist landesherrlich.

Vermächtniß: Der zu Brieg verstorbene Kanzleirath Dört hat der dasigen Orts-Armen-Kasse 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite in diesem Jahre stattfindende Sitzungsperiode des Schwurgerichts in Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 17. April 1856. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 4. April. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 9 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4360. Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungsbezirk Köslin. Vom 20. Februar 1856.

Nr. 4361. Das Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 31 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Vom 25. Februar 1856.

Nr. 4362. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Kappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage.

Nr. 4363. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Februar 1856, betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Grenz-Gebieten. Vom 12. März 1856.

Die erschienene Nr. 10 und 11 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4364. Das Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern. Vom 10. März 1856.

Nr. 4365. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgrenze in der Richtung auf Mieszisko.

Nr. 4366. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen bis zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 20. Februar 1856.

Die erschienene Nr. 12 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4367. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

Nr. 4368. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreisgrenze bei Rosenthal über Meseritz und Bentschen bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

Nr. 4369. Die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterungen des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens. Vom 3. März 1856.

Nr. 4370. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn“ mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

Die erschienene Nr. 13 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4371. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein" mit dem Domizil zu Düsseldorf errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 10. März 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8. Mai in Haynau,
den 10. Mai in Neumarkt,
den 13. Mai in Brieg,
den 14. Mai in Heinrichau,
den 15. Mai in Nimptsch,
den 17. Mai in Oels,
den 19. Mai in Trebnitz,
den 20. Mai in Trachenberg,
den 23. Mai in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Dobeneck. Mentzel. v. Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Regulativ
über die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 17. Juni 1853 wird hinsichtlich der in den 3 nächsten Jahren 1856, 1857 und 1858 für inländische, bei den Central-Haspelanstalten übergebene Seidencocons zu gewährenden Prämien Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspelanstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie;
2) diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen noch nicht ein volles Pfund geben, können auf keine Prämie Anspruch machen;
3) die Prämie wird für den bezeichneten Zeitraum auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Metze der bessern, und auf $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt;
4) die Central-Haspelanstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung in ihren Empfangs-Lokalen einen Lohntarif auszuhängen und innezuhalten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, 6 auf den Faden, 1 Rthlr. für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Lohn erhoben. Klagen über

fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegium anzubringen. Jedem Seidenzüchter bleibt überlassen, ob er seine Cocons an die Haspelanstalten verkaufen, oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will;

5) Seidenzüchter, welche die Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspelanstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die denselben nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspelanstalt gegen Quittung gezahlt;

6) diejenigen Haspelanstalten, bei welchen die Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit:

In der Provinz Brandenburg:
Seidenzüchter, Lehrer Rammlow in Berlin,
Seidenfabrikant Heese in Steglitz,
Seidenzüchter Hussack in Bornim bei Potsdam,
Kirchhofsgärtner Schlicht in Frankfurt.

In der Provinz Schlesien:
eremit. Postmeister Krinke in Bunzlau.

In der Provinz Posen:
Seminarlehrer Kiszewski in Paradies bei Meseritz.

In der Provinz Sachsen:
Lehrer Ehrhardt in Prettin, Kreis Torgau.

In der Rheinprovinz:
Königliche Arresthausverwaltung in Koblenz.

Berlin, den 7. März 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) v. Manteuffel.

Vorstehendes Regulativ wird von uns hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 14. März 1856. I.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß der Tax-Preis der Blutegel für die Apotheker für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 3 Sgr. pro Stück festgesetzt worden ist.
Breslau, den 31. März 1856. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brieg noch außer den unterm 28. Februar c. namhaft gemachten, nachstehende Privatbeschälstation errichtet worden ist:
in Groß-Leubusch bei dem Viehschneider Franz Barborsick dessen Hengst „Sirocco,„ böhmischer Race, Dunkelfuchs ohne Abzeichen, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.
Breslau, den 17. März 1856. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den unterm 28. v. M. veröffentlichten, im Kreise Breslau für das laufende Jahr errichteten Privat-Beschäl-Stationen noch nachstehende Station errichtet worden ist:
in Siebotschütz bei Daniel Geldner, dessen Hengst, ohne Namen, Königliches Landgestüt, Rappe mit Stern und weißen Hinterfüßen, 7 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.
Breslau, den 18. März 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts ist für das Jahr 1855 wie folgt, ermittelt worden:

Von 1480 Schiedsmännern wurden überhaupt 29,932, also gegen das Jahr 1854 740 mehr Streitigkeiten verhandelt, davon 23,100 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1,607 Sachen reponirt, 174 Sachen als noch anhängig in das neue Jahr übertragen und nicht zu schlichten waren 5,071 Sachen.

Die meisten Streitigkeiten haben verglichen:

1)	der Schiedsmann Kopp zu Schreiberhau von . . .	338 — 322,
2)	" " Rathmann Bial in Ohlau von . .	312 — 301,
3)	" " Uhrmacher Beyer in Langenbielau von . .	317 — 201,
4)	" " Gerichtsscholz Rother in Schlegel von .	215 — 194,
5)	" " Gastwirth Hanke in Landeshut von . .	208 — 193,
6)	" " von Salawa in Gottesberg von . .	277 — 177,
7)	" " Lehrer Scholz in Schmiedeberg von .	211 — 175,
8)	" " Destillateur Schneider in Jauer von .	176 — 168,
9)	" " Gerichtsschreiber Meisel in Langwaltersdorf von	194 — 164,
10)	" " Dederlé in Zobten von	205 — 156,
11)	" " Apotheker Seibt in Auras von . .	162 — 156,
12)	" " Kaufmann Floß in Brieg von . .	202 — 151,
13)	" " Kaufmann Langer in Neurode von . .	164 — 153,
14)	" " Partikulier Tix in Strehlen von . .	163 — 140,
15)	" " Kaufmann Bartels in Schweidnitz von .	174 — 137,
16)	" " Wolff in Steinau von	135 — 129,
17)	" " Bürgermeister Schaffer in Trebnitz von .	142 — 127,
18)	" " Kämmerer Zothe in Lewin von . .	136 — 124,
19)	" " Kirchner in Nimptsch von . . .	126 — 12[illegible],
20)	" " Müllermeister Köbler in Dittersbach .	110 — 110,
21)	" " Lehrer Grossieck in Groß-Cosel von . .	146 — 110,
22)	" " Göbel in Steinseiffen von . . .	116 — 107,
23)	" " Burgbard in Reinerz von . . .	128 — 107,
24)	" " Lithograph Lilienfeld in Breslau von .	134 — 105,
25)	" " Kandidat Herbst in Hirschberg von . .	184 — 104,
26)	" " Schmiedemeister Boer in Langenbielau von	129 — 101.

Breslau, den 16. März 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Die Entfernung der Halteplätze zwischen Tannhausen und Waldenburg ist wie folgt festgestellt worden:

1)	von Tannhausen bis Charlottenbrunn	¼ Meile,
2)	von Charlottenbrunn bis Reußendorf	¾ "
3)	von Reußendorf bis Altwasser	¼ "
4)	von Altwasser bis Waldenburg	½ "
		1¾ Meilen.

Breslau, den 26. März 1856.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Braune.

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26. April v. J. bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht,

sich in der Zeit vom 8. bis 21. Juni c. hierselbst einzufinden, wo der Lehrer der Landwirthschaft Herr Wentz sich der Unterweisung Fremder unterziehen und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 15. März 1856.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Bürgermeister Glubrecht zu Schweidnitz der Titel als Oberbürgermeister der dortigen Stadt.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Beigeordneten und Kämmerers Joseph Faulhaber aus Parchwitz zum Rathsherrn und Kämmerer der Stadt Reichenbach auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

2) Der Steuer-Erheber Warsche in Reichthal als Unter-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, A. J. Lorenz.

3) Der Kaufmann Moritz Philipp in Oels als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten Zimmermeisters Jerchel daselbst.

4) Die Kaufleute Franz Beyer in Frankenstein und Jakob Naphtali in Reichenbach als Unter-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

5) Der Seifensiedermeister Reichel in Trachenberg als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann C. Rasetzky daselbst.

6) Der Buchdruckerei-Besitzer Lachmann in Militsch als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

7) Der Gasthofbesitzer Otto Littmann in Herrnstadt und der Spediteur A. Müller in Züchen, Kreis Guhrau, als Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kreis-Thierarzt Vogler in Herrnstadt.

8) Der Kaufmann Moritz Philipp in Oels als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Zimmermeisters Jerchel.

9) Der Kaufmann Jakob Naphtali in Reichenbach als Unter-Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

10) Der Kaufmann A. Zeidler hier als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

11) Der Lotterie-Einnehmer L. A. Schmidt hierselbst als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

12) Die Kaufleute Eduard Neugebauer in Polnisch-Wartenberg und A. Schäl in Gottesberg als Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin.

13) Der Kaufmann H. Münster in Polsnitz, Kreis Waldenburg, als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

14) Der Kaufmann G. Dehnel zu Breslau als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

15) Der Kaufmann H. Münster in Polsnitz, Kreis Waldenburg, als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Klein-Schmograu, Gottfried König, zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Hünern, Kreis Wohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ertheilt: Auf Grund der am 11. und 12. März 1856 in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg abgehaltenen Prüfung pro rectoratu nachbenannten Kandidaten der evangelischen Theologie: 1) Ernst Heinrich Adolph Beling aus Neustädtel, Kreis Freistadt, 2) Karl Stanislaus Hugo Knoll aus Breslau, 3) Karl Heinrich Gottlieb Ludwig aus Schreibersdorf, Kreis Lauban, 4) Karl Eduard Theodor Schiebel aus Reichenbach bei Görlitz, 5) Ludwig Wilhelm Seiffarth aus Naumburg a. d. S., und 6) dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Ferdinand Siegel aus Wernigerode in der Provinz Sachsen, in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit, die Qualifikation zur Uebernahme von Rektorstellen an Stadtschulen; so wie 7) dem die Rektorats-Prüfung bereits im Jahre 1853 bestandenen Lehramts-Kandidaten Franz Jarklowsky aus Rosenberg nachträglich die Befähigung, evangelischen Religions-Unterricht in Land- und Stadtschulen zu ertheilen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokationen: 1) Für den bisherigen Diaconus der evangelischen Gemeinde zu Reichenbach, Ober-Lausitz, Gustav Adolph Wätzoldt, zum Ober-Pfarrer daselbst.

2) Für den bisherigen zweiten Pastor zu Bojanowo, Philipp, zum zweiten Pastor der evangelischen Gemeinde zu Guhrau, Kreis Guhrau.

3) Für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Albert Otto Theodor Gramsch zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Prausnitz, Kreis Militsch-Trachenberg.

4) Für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Oswald Greulich zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Schreibersdorf, Kreis Lauban.

Uebertragen: Dem bisherigen Predigtamts-Kandidaten Adolph Wilhelm Eduard Methner das Amt eines Diakonats-Verwesers und Hilfsgeistlichen bei der evangelischen Kirchgemeinde in Trachenberg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Allerhöchst verliehen: Dem Provinzial-Steuer-Sekretair Hertzsch zu Breslau der Charakter als „Rechnungs-Rath."

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin ist unter dem 19. März 1856 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, so weit dieselbe für neu erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Mai 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln

ist aufgehoben.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastor Simon in Grottkau ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und steht die Wiederbesetzung desselben dem evangelischen Gemeinde-Kirchenrathe von Grottkau zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 14 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1856.

Verzeichniß
der
auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1856 vom 7. April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie, Herr Professor Dr. Räbiger.
Erklärung der Psalmen, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Erklärung des Propheten Hoseas, Herr Professor Dr. Räbiger.
Erklärung des Evangeliums des Matthäus, mit steter Berücksichtigung der übrigen Evangelien, Herr Professor Dr. Gaupp.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Lic. Dr. Hahn.
Erklärung der Briefe an die Korinther, Herr Professor Dr. Räbiger.
Erklärung des Hebräerbriefs, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* (privatissime und gratis) Leitung exegetischer Uebungen, betreffend das Neue Testament, Herr Lic. Dr. Hahn.
Darstellung der Theologie des Neuen Testaments, Derselbe.
Der Kirchengeschichte erste Hälfte, Herr Professor Dr. Semisch.
* System der christlich kirchlichen Alterthümer, Herr Professor Dr. Böhmer.
Christliche Symbolik, Herr Professor Lic. Meuß.
Theorie des christlichen Lebens (christliche Moraltheologie), Herr Professor Dr. Böhmer.
Der praktischen Theologie erster und dritter Theil (Liturgik und Lehre vom Kirchenregiment), Herr Professor Dr. Gaupp.

---

* Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Uebungen über das Alte Testament, Herr Professor Dr. Middeldorpf; Uebungen in der theologischen Auslegung des Neuen Testaments, Herr Professor Dr. Böhmer; kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Professor Dr. Hahn; dogmenhistorische Uebungen, Herr Professor Dr. Semisch.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Professor Dr. Gaupp; homiletische und katechetische Uebungen, Herr Professor Lic. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Biblische Hermeneutik und Kritik, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Kritische Geschichte der h. Bücher des Alten Bundes, Herr Professor Dr. Movers.
Erster und zweiter Theil der Einleitung in die gesammte Theologie, Herr Professor Dr. Baltzer.
Erklärung der Genesis, Herr Professor Dr. Movers.
* Exegetische Uebungen im Alten Testament, Derselbe.

Erklärung des Römerbriefs, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Exegetische Uebungen im königlich theologischen Seminar, Derselbe.
* Exegetisches Repetitorium, Herr Professor Lic. Stern
* Erklärung der Kirchengeschichte des Eusebius im königlich theologischen Seminar, Herr Professor Dr. Ritter.
Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Derselbe.
* Repetitorium und Disputatorium über die vorzüglichsten Kapitel der Kirchengeschichte, Derselbe.
* Erklärung auserlesener, patristischer Stücke im theologischen Seminar, Herr Professor Dr. Baltzer.
* Dogmatisches Repetitorium, Herr Professor Dr. Reinkens.
Der Dogmatik zweiter Theil, Derselbe.
* Repetitorium über die Hauptpunkte der katholischen Dogmatik und Moral, Herr Prof. Dr. Bittner.
Generelle Moraltheologie oder Einleitung in die katholische Moraltheologie, Derselbe.
Der Moraltheologie spezieller Theil, Herr Professor Lic. Stern.
* Repetitorium über praktische Theologie, Herr Professor Dr. Pohl.
* Homiletik, Derselbe.
Fortsetzung der Vorlesungen über praktische Theologie, Derselbe.

Die Uebungen im katholisch-theologischen Seminar leiten die Herren Professoren DD. Ritter, Baltzer, Movers, Friedlieb.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Dr. Schirmer.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Dr. Eberty.
* Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Professor Dr. Gitzler und Herr Professor Dr. Mommsen.
* Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Herr Dr. Schirmer.
* Erläuterung von Stellen aus Cicero, die sich auf das Recht beziehen, Herr Professor Dr. Mommsen.
Pandekten mit Ausschluß des Personen- und Pfandrechts, Herr Professor Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfandrecht, Derselbe.
* Personenrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Uebung in schriftlichen Ausarbeitungen und Disputatorium über Materien des Römischen Rechts, Herr Professor Dr. Mommsen.
Repetitorien und Examinatorien über das Civilrecht, privatissime, Herr Dr. Schirmer.
* Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Professor Dr. Gaupp.
* Erklärung der Lex Frisionum und Lex Saxonum, Derselbe.
Gemeines und Preußisches Lehnrecht, mit Berücksichtigung der einschlagenden neuern Gesetze, Derselbe.
Kanonisches und Kirchenrecht der katholischen und evangelischen Kirche, Derselbe.
Gemeines und Preußisches Kriminalrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
* Erklärung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Herr Dr. Eberty.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Herr Professor Dr. Abegg.
Europäisches Völkerrecht, Herr Professor Dr. Gaupp.
Preußisches Landrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.

Heilkunde.

* Encyklopädie und Hodegetik des ärztlichen Studiums, Herr Professor Dr. Henschel.
* Ausgewählte Kapitel der Entwickelungsgeschichte, Herr Professor Dr. Reichert.
Vergleichende Anatomie, Herr Professor Dr. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Dr. Grosser.
Gefäßlehre, Derselbe.

* Normale und pathologische Histologie, Herr Dr. Aubert.
Allgemeine und der erste Theil der speziellen Physiologie des Menschen, Herr Professor Dr. Reichert.
Die mikroskopische Textur und Structur des menschlichen Körpers, Derselbe.
Physiologische und mikroskopische Untersuchungen im physiologischen Institute, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Physiologie des Nervensystems und der Sinnesorgane, Herr Dr. Aubert.
Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Histologie, Derselbe.
Die gesammte Geschichte der Medizin, Herr Professor Dr. Henschel.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Medizinische Botanik mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Professor Dr. Göppert.
* Diätetik, Herr Dr. Nega.
Arzneimittellehre des Pflanzen- und Thierreichs, Herr Professor Dr. Henschel.
Ueber die chemischen Arzneimittel, Herr Dr. Seidel.
Deutschlands Mineralbrunnen, Derselbe.
* Ueber ärztlich gebrauchte Säuren, Derselbe.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Professor Dr. Barkow.
Pathologische Anatomie, Herr Dr. Rühle.
Ueber Auskultation und Perkussion, Derselbe.
Pathologie und Therapie, Herr Professor Dr. Frerichs.
* Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie Derselbe.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
* Ueber Kinderkrankheiten, Herr Dr. Burchard.
* Ueber Kinderkrankheiten, Herr Dr. Paul.
* Ueber Erkenntniß und Heilung der Seelenstörungen, Herr Dr. Neumann.
Praktische Uebungen im Blödsinnigkeits-Erklärungs-Verfahren, Derselbe.
Augenheilkunde, Herr Professor Dr. Benedict.
Dieselbe, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Die Wundarzneikunst und Operationslehre erster Theil, Herr Professor Dr. Benedict.
Chirurgie erster Theil, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Ueber Curationen, Derselbe.
Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Herr Dr. Klose.
* Ueber Eingeweidebrüche, Derselbe.
* Die Lehre von den Bandagen und Instrumenten, Herr Professor Dr. Benedict.
* Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Derselbe.
Ueber Knochenkrankheiten, Herr Dr. Paul.
Chirurgisches Repetitorium, Derselbe.
Frauenkrankheiten, Herr Professor Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operations-Uebungen, Derselbe.
Ueber Geburtshilfe, Herr Dr. Burchard.
* Ueber geburtshilfliche Erforschung, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Klose.
Gerichtlich-medizinische Uebungen, Derselbe.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Frerichs.
Klinik der Chirurgie und Augenheilkunde, Herr Professor Dr. Benedict.
Klinik für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Herr Professor Dr. Betschler.
Chirurgische und augenärztliche Poliklinik, Herr Professor Dr. Middeldorpf.

Herr Dr. Kuh wird, durch Krankheit verhindert, in diesem Semester keine Vorlesungen halten.

Philosophische Wissenschaften.

Psychologie, Herr Professor Dr. Kahlert.
Psychologie und Logik, Herr Dr. Oginski.
Logik, Herr Professor Dr. Elvenich.
Metaphysik, Herr Professor Dr. Braniß.
Religionsphilosophie, Herr Dr. Gröger.

Ethik, Herr Dr. Oginski.
Aesthetik, Derselbe.
* Einleitung in die Pädagogik, Herr Dr. Suckow.
* Ueber die Kantische Philosophie, Herr Professor Dr. Elvenich.
* Ueber die Hegelsche Philosophie, Herr Professor Dr. Braniß.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Dr. Oginski.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Geometrie, Herr Professor Dr. Joachimsthal.
Algebra, Derselbe.
Integralrechnung, Herr Dr. Schröter.
Sphärische Astronomie, zweiter (praktischer) Theil, Herr Professor Dr. Galle.
* Ueber Interpolation, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel der analytischen Mechanik, Herr Dr. Schröter.
* Mathematische Uebungen, Herr Professor Dr. Joachimsthal.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Herr Professor Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Herr Dr. Marbach.
* Ueber die Polarisation des Lichts, Derselbe.
* Physikalische Uebungen, privatissime, Herr Professor Dr. Frankenheim.
Technologie, Herr Dr. Marbach.
Organische Experimentalchemie nach seinem Grundriß der organischen Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Pharmaceutische Chemie, Herr Professor Dr. Duflos.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
* Stöchiometrie, Herr Professor Dr. Löwig.
Die Lehre von der Erkennung und Erforschung der chemischen Gifte, Herr Professor Dr. Duflos.
Arbeiten im chemischen Laboratorium, privatissime, Herr Professor Dr. Löwig.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Professor Dr. Duflos.
Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber.
Mineralogie, Herr Professor Dr. Römer.
Geognosie, Herr Dr. Scharenberg.
* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Herr Professor Dr. Römer.
Paläontologie, Derselbe.
* Ueber Vulkanismus, Herr Dr. Scharenberg.
* Geognostische Exkursionen, Derselbe.
Allgemeine Botanik, Herr Professor Dr. Göppert.
Systematische oder spezielle Botanik mit Demonstrationen der Familien, im botanischen Garten, Derselbe.
Die natürlichen Pflanzen, Herr Dr. Cohn.
* Ueber kryptogamische Pflanzen, Herr Dr. Körber.
Medizinische Botanik der offizinellen Pflanzen nach ihren natürlichen Familien mit pharmakologischen Demonstrationen, im botanischen Museum und botanischen Garten, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Ueber Geschichte, Geographie und charakteristische Formen der Pflanzen, im botanischen Garten, Derselbe.
* Pflanzengeographie, Herr Dr. Cohn.
* Botanische Exkursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Professor Dr. Göppert.
Zoologie nach seinem Handbuche, Herr Professor Dr. Gravenhorst.
* Herpetologie nach Cuvier's Thierreich, Derselbe.
* Ueber mikroskopische Pflanzen und Thiere, Herr Dr. Cohn.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik und Polizei-Wissenschaft, Herr Professor Dr. Tellkampf.
National-Oekonomie, Derselbe.

Politische Oekonomie, Herr Dr. Bergius.
Statistik der wichtigsten Staaten, Herr Professor Dr. Tellkampf.
* Ueber das Münz-, Geld- und Bankwesen, mit besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat, Herr Dr. Bergius.
* Repetitoria über die Staatswissenschaften, Herr Professor Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

* Quellenkunde der alten Geschichte, Herr Dr. Sauer.
Disputatorium über alte Geschichte, privatissime, Herr Professor Dr. Junkmann.
Geschichte des Mittelalters, Derselbe.
* Geschichte der christlichen Kolonieen und Missionen, II. Theil, Derselbe.
* Charakteristik der wichtigsten deutschen Geschichtschreiber des Mittelalters, Herr Dr. Grünhagen.
Die Geschichte der neuern Zeit vom Jahre 1789 ab, Herr Professor Dr. Röpell.
* Uebungen des historischen Seminars, Derselbe.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, Herr Dr. Magnus.
Hebräische Grammatik, verbunden mit praktischen Uebungen aus dem A. T., Herr Lector Dr. Neumann.
* Auserlesene Abschnitte aus den historischen Büchern des A. T., Derselbe.
Uebungen im Uebersetzen des A. T., verbunden mit einer Wiederholung der hebräischen Formenlehre, Herr Dr. Magnus.
* Grammatik der chaldäischen Sprache nebst Uebungen im Uebersetzen der chaldäischen Stücke des A. T., namentlich des Esra und Daniel, Derselbe.
* Fortsetzung der Erklärung der syrischen Chrestomathie von Kirsch, Herr Professor Dr. Bernstein.
* Arabische Grammatik, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Erklärung schwieriger arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung leichterer arabischer Schriftsteller (zweiter Cursus), Herr Dr. Magnus.
* Sadi's Gulistan, Herr Professor Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Sprache, Derselbe.
* Erklärung von Sanskritstellen, Herr Professor Dr. Schmölders.

2) Klassische.

Encyklopädie der Philologie, Herr Professor Dr. Haase.
Fortsetzung der griechischen Litteraturgeschichte, Herr Professor Dr. Wagner.
* Griechische Historiographie und das Xenophontische Buch vom Staat der Athener, Herr Dr. Bernays.
Römische Alterthümer, Fortsetzung, Herr Professor Dr. Ambrosch.
Tacitus Annalen Buch I. nebst Einleitung über Tacitus Leben und Schriften, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Schneider.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Haase.
* Philologische Uebungen, Derselbe.
* Uebungen im Lateinisch-Sprechen und Schreiben, Herr Professor Dr. Wagner.
* Erklärung der klassischen Alterthümer des Königl. Museums, Herr Professor Dr. Ambrosch.

3) Neuere.

Deutsche Grammatik, Herr Professor Dr. Rückert.
Gothische Grammatik und Erklärung des Ulfilas, Herr Dr. Rumpelt.
Althochdeutsche Grammatik und Erklärung ausgewählter Stücke des Otfried und Notker, Derselbe.
* Mittelhochdeutsche Grammatik, Herr Dr. Pfeiffer.
* Geschichte der deutschen Volksdichtung, Herr Professor Dr. Rückert.
Erklärung der Nibelungen, Derselbe.
* Erklärung der Gudrun, Herr Dr. Pfeiffer.
Deutsche Mythologie, Herr Dr. Rumpelt.
* Altdeutsche Uebungen, Herr Dr. Pfeiffer.

* Ueber Lessings Leben und Schriften, Herr Professor Dr. Kahlert.
* Provençalische Grammatik, Herr Dr. Karow.
* Erklärung älterer romanischer Sprachdenkmale, Derselbe.
* Barbier's Jambes, Herr Lector Boeckel.
  Uebungen im Französisch-Sprechen und Schreiben (wobei Göthe's Egmont in's Französische übersetzt wird), Derselbe.
* Geschichte der italienischen Litteratur, Herr Dr. Karow.
  Anfangsgründe der italienischen Sprache, Herr Lector Marochetti.
* Erklärung des pastor fido von Guarini, Derselbe.
  Uebung im Italienisch-Sprechen und Schreiben, privatissime, Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Herr Dr. Peucker.
* Erklärung der lyrischen Gedichte des Christopulos, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lector Dr. Kraiński.
* Polnische Grammatik nebst Uebungen nach seinem Elementarbuche, Herr Lector Fritz.
* Uebungen im Polnischen für schon Geübtere nach einem zu bestimmenden Buche, Derselbe.
* Polnische Litteratur, Herr Lector Dr. Kraiński.
* Kanzel-Beredtsamkeit in polnischer Sprache, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre (erste Hälfte), zweimal wöchentlich, Herr Dr. Baumgart.
* Stimmbildung, theoretisch-praktisch, zweimal wöchentlich, Herr Musik-Direktor Dr. Mosewius.
* Mozarts dramatische Kompositionen, Analyse, zweimal wöchentlich, Derselbe.
* Orgelspiel, zweimal wöchentlich, Herr Dr. Baumgart.
* Uebungen vierstimmiger geistlicher Gesänge, zweimal wöchentlich, Herr Musik-Direktor Dr. Mosewius.
  Zeichnenkunst, Herr Siegert.
  Zeichnenkunst naturwissenschaftlicher Gegenstände, Herr Weitz.
  Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
  Fechtkunst, Herr Löbeling.
  Tanzkunst, Herr Arene.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek ist Dienstag und Freitag von 2—3 Uhr zum Ausleihen der Bücher, von 2—4 Uhr zum Lesen geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Direktor des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzenexemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 11. April. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 14 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4372. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorczyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke.

Nr. 4373. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden, im Kreise Jülich, nach Weisweiler, im Kreise Düren.

Nr. 4374. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis, im Kreise Cochem, durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße.

Nr. 4375. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jakobsdorf, von Pr.-Friedland nach Neustettin und von Hammerstein bis zur Conitz-Bütower Staatsstraße.

Nr. 4376. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend eine Abänderung des Statuts der Meliorations-Sozietät der Boker Haide, vom 24. Juli 1850.

Nr. 4377. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen preußische, in den luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte.

Nr. 4378. Das Gesetz wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

Nr. 4379. Die Verordnung wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1854, vom 8. und 20. Januar und 17. März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 3. April 1856.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.
Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1855.

Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1854 überhaupt 1685 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schul- und resp. Lehrerstellen angestellten Lehrer um

sechs sich vermehrt, und ist deren Mitgliederzahl nunmehr bis auf 1691 gestiegen. Eine genaue Recherche über die Lehrerstellen und deren Einkünfte ergab, daß ein großer Theil der Stellen nicht nach Maaßgabe des Pensions-Reglements vom 1. September 1834 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April 1847 eingeschätzt waren, resp. den Einkünften der Stellen angemessen den Pensions-Beitrags-Satz entrichteten. Dem zu Folge wurden vom Jahre 1855 ab nach Maaßgabe des Einkommens zu einem höhern Beitragssatze herangezogen:

222 Lehrerstellen von 1 Rthlr. auf . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.,
20 Lehrerstellen von 17½ Sgr. auf . . 1 Rthlr. 15 Sgr.,
21 Lehrerstellen von 17½ Sgr. auf . . 1 Rthlr.

Dadurch wurde eine höhere Einnahme erzielt, und zwar:

von 222 Stellen à 15 Sgr. .	= 111 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.,
von 20 Stellen à 27½ Sgr. .	= 18 Rthlr.	10 Sgr.	— Pf.,
von 21 Stellen à 12½ Sgr. .	= 8 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
in Summa	138 Rthlr.	2 Sgr.	6 Pf.

Zu den am Schlusse des Jahres 1854 verbliebenen 70
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern traten im Jahre 1855 9
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geordnet war, in den Pensionsgenuß, so daß . 79
inhabile Lehrer Pensionen und resp. Unterstützungen erhielten, nämlich:

62 eine Pension von . . . . 40 Rthlr.,
12 eine dergl. von . . . . 36 Rthlr.,
4 eine dergl. von . . . . 32 Rthlr.,
1 eine dergl. von . . . . 18 Rthlr.,
i. e. 79,

wobei zu bemerken ist, daß unter dieser Zahl sich 19 Unterstützungs-Empfänger befinden, welche anfänglich die ihnen zustehenden Unterstützungen à 18 Rthlr. und 15 Rthlr. erhielten, allmälig aber im Laufe des Jahres und spätestens vom 1. Oktober 1855 ab in den Genuß der vollen Pension getreten sind.

Von obigen 79
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben im Jahre 1855 12
und verblieben am Schlusse desselben 67
und zwar:

52 mit einer Pension von . . . . 40 Rthlr.,
10 mit einer dergl. von . . . . 36 Rthlr.,
4 mit einer dergl. von . . . . 32 Rthlr.,
1 mit einer dergl. von . . . . 24 Rthlr.,
i. e. 67 Pensionaire.

Zu der am Schlusse des Jahres 1854 verbliebenen Zahl von 7
Exspektanten traten die im Laufe des vergangenen Jahres als pensionsreif angemeldeten . . 6
inhabilen Lehrer, so daß die Zahl der Anwärter auf 13
heranwuchs; von diesen sind aber 9
Exspektanten im verflossenen Jahre in den Pensionsgenuß getreten, so daß gegenwärtig nur . 4
inhabile Lehrer vorhanden sind, denen zur Zeit weder Pension noch Unterstützung aus der Elementar-Schullehrer-Pensions-Kasse angewiesen werden kann. Denn bei einem von diesen 4 Lehrern ist die Pensions-Berechtigung noch zweifelhaft, einer befindet sich zur Zeit noch im Amte und einer ist aus solchem zur Wiederherstellung seiner Gesundheit getreten, hofft solche wiederzuerlangen und wird alsdann wiederum angestellt werden, so daß in der That nur ein Exspektant vorhanden ist, dem die Pension zusteht.

Die Einnahme der Anstalt bestand:

a. in den Bestandgeldern des vorigen Jahres mit . . 66 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf.
b. in den Jahresbeiträgen per . . . . 2486 = 7 = 6 =

c. in Einnahme-Resten früherer Jahre . . . . 95 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf.
d. in den Zinsen vom Stamm-Kapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder per . 220 = 23 = — =

überhaupt in 2869 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf.

Die Ausgabe dagegen in

a. Pensionen und Unterstützungen, ingleichen in Bewilligung des Sterbe- und Gnadenmonats für die Hinterbliebenen der Pensionairs . . . 2518 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.
b. Verwaltungskosten . . . . 13 = 8 = — =
c. der Valuta für die zum Stammfond angekauften 300 Rthlr. Rentenbriefe mit . . . . 298 = — = — =

überhaupt in 2829 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf.

Es verbleibt daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von 39 Rthlr. 11 Sgr. 4 Pf.

Breslau, den 26. März 1856. II.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im 3. Quartal 1855 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die von unserer Hauptkasse ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Behufs der Ablösung von Domanial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 22. März 1856. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Um das heilsame Sparkassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfskasse grundgesetzlich die Hälfte ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Sparer, welche

1) dem Stande der kleinen (ohne Gesellen arbeitenden) Handwerksmeister oder der nicht selbstständigen Handwerksarbeiter, der Fabrik- oder Bergwerksarbeiter, der Tagelöhner, oder der Dienstboten angehören — welche
2) ihr Sparkassenkonto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche
3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist so eben die Hälfte des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1853/54 zur Vertheilung gekommen; es sind 423 Sparer, darunter 84 Handwerker, 29 Fabrik- und Tagearbeiter und 300 Dienstboten, und welche bei 37 verschiedenen Sparkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 35,282 Rthlr. 15 Sgr. konkurrirten, mit 25 Prozent dieses ihres Einlage-Kapitals prämiirt; der hierzu erforderliche Betrag von 8,820 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. ist den betreffenden Sparkassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von 25 Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämienvertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Sparen anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1854/55 geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Sparkassen-Interessenten, welche nach Maßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 22. Oktober 1854, § 3, 4 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen 6 Wochen und längstens bis zum 15. Mai bei derjenigen Sparkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, den 27. März 1856.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen B., durch unsere Kasse (im Gebäude der Königlichen Regierung) in der in unserer Bekanntmachung vom 12. November v. J. bezeichneten Art, jedoch nur an den ersten drei Tagen der Woche, fortgesetzt wird.

Breslau, den 1. April 1856.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Morgenbesser aus Lauban zum Physikus des Neuroder Kreises.

Verlängert: Die dem Mechanikus Wilhelm König zu Breslau, als Unter-Agenten des Haupt-Agenten Major a. D. Niemann in Minden, zur Beförderung von Auswanderern für die Schiffseigner Karl Pokrantz & Comp. in Bremen pro 1855 ertheilte Konzession, auf das Jahr 1856.

Niedergelegt: Von dem Kommissionair Franz Hoffmann in Glatz die von ihm zeither geführte Agentschaft der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Versicherung zu Leipzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Hilfslehrer in Herrmannsdorf, Karl Fordan, zum evangelischen Schullehrer in Bettlern, Kreis Breslau.
2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Jackschenau, Johann Heinrich Julius Birkner, zum evangelischen Schullehrer in Bogenau, Kreis Breslau.
3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Töppendorf, Friedrich Moritz Tscheck, zum evangelischen Schullehrer in Görlitz, Kreis Oels.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor v. Diemar zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Glogau. 2) Die Appellationsgerichts-Referendarien Zahn und Schmidt I. zu Gerichts-Assessoren. 3) Der Bote und Exekutor Fiebig zum Gerichtsdiener und Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Rothenburg. 4) Der Hilfs-Unterbeamte Streit definitiv zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Uebertragen: Dem Sergeanten Schilling die diätarische Verwaltung der Stelle des Gefangenen-Inspektors bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: Die Appellationsgerichts-Auskultatoren: 1) Schröter in Görlitz, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., 2) v. Kardorf in Liegnitz, Behufs Uebertritts zur Verwaltung, 3) Brendel in Glogau, Behufs Uebertritts zur Steuerpartie.

Pensionirt: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Kühn zu Guhrau vom 1. Juli c. ab.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Wildner in Liegnitz. 2) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätar Markert in Liegnitz. 3) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Bock zu Freistadt.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der invalide Gemeine Strecke als Briefträger in Breslau. 2) Der invalide Unteroffizier Müller als Packbote in Breslau. 3) Der invalide Kanonier Schmidtke als Stadtpostbote in Breslau. 4) Der invalide Kanonier Huhndorf als Kondukteur in Breslau. 5) Der invalide Unteroffizier Melz als Packbote in Breslau. 6) Der invalide Postillon Peschke als Briefträger in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Expediteur Berndt von Mettkau nach Landeck. 2) Der Post-Expediteur Rutsch von Landeck nach Mettkau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 18. April. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 15 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4380. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Sozietät für die Meliorationen des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert.

Nr. 4381. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur hannoverschen Grenze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim.

Nr. 4382. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch.

Nr. 4383. Das Statut des Alt-Passarger Deichverbandes. Vom 19. März 1856.

Nr. 4384. Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktien-Gesellschaft Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. Ruhr. Vom 1. April 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8. Mai in Haynau,
den 10. Mai in Neumarkt,
den 13. Mai in Brieg,
den 14. Mai in Heinrichau,
den 15. Mai in Nimptsch,
den 17. Mai in Oels,
den 19. Mai in Trebnitz,
den 20. Mai in Trachenberg,
den 23. Mai in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Dobeneck. Mentzel. v. Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Tilgung der Breslauer Bankgerechtigkeits-Obligationen nunmehr beendet ist, werden die noch rückständigen Zinsscheine getilgt werden, und zwar aus den dazu seither schon bestimmt ge-

wesenen Einnahmen an Zuschlägen zur Gewerbesteuer, zur Braumalzsteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Da zu diesem Zweck vierteljährlich zwischen 15 bis 20,000 Rthlr. verwendbar werden, so ordnen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2. Juli 1833 (Amtsblatt Seite 232) an, daß von jetzt ab, am ersten Tage eines jeden Vierteljahres, welcher nicht ein Festtag ist, durch den hiesigen Magistrat so viele Zinsscheine, als durch die jedesmal vorhandenen Mittel vollständig abgezahlt werden können, verloost werden, insoweit nicht etwa vor dem betreffenden Verloosungstage Inhaber von Zinsscheinen sich mit einem geringeren, als dem Nominalbetrage haben abfinden lassen. In dieser Beziehung verordnen wir, daß am ersten Tage jeder Woche, welcher nicht ein Festtag ist, soweit die zu diesem Zwecke dann eingegangenen Gelder reichen, Alle diejenigen befriedigt werden, welche im Laufe der vorhergegangenen Woche dem Magistrat schriftlich angezeigt haben, mit welchem Abzug sie sich befriedigen lassen wollen, wobei immer derjenige, welcher sich den größten Abzug gefallen läßt, zuerst befriedigt werden soll.

Breslau, den 1. April 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. November v. J. setzen wir das handeltreibende Publikum davon in Kenntniß, daß der Reparatur-Bau der hiesigen Stadtschleuse vollendet und die Passage durch dieselbe seit dem 20. d. M. eröffnet worden ist.

Bromberg, den 30. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806/53 ein Haupt-Register ausgearbeitet, das durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar von hier bezogen werden kann.

Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelegenen Post-Anstalten angenommen.

Berlin, den 13. April 1856.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Zu den, zwischen Freiburg und Salzbrunn koursirenden Posten werden künftig in Nieder-Salzbrunn, außer bei dem Gasthause zum goldenen Becher, auch bei dem Gasthause zum Gambrinus Personen angenommen werden.

Die Entfernung bis zu letzterem Punkte beträgt:

von Freiburg ab . . . . . . 1 Meile,
von Salzbrunn ab . . . . . . ¼ Meile.

Breslau, den 3. April 1856.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Zur Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Seminare zu Bunzlau ist ein Termin auf den 7. und 8. Mai d. J., und zur Nachprüfung der dazu verpflichteten früheren Seminar-Zöglinge sowohl, als der früheren Kommissions-Prüflinge, sowie zur Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber auf die Tage vom 5. bis 7. Mai d. J. angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme an der Rektorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der Nachprüflinge bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz, die der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber bei dem Königl. Waisenhaus- und Seminar-Direktor Stolzenburg zu Bunzlau spätestens bis zum 30. April d. J., letztere unter Beifügung folgender Papiere einzureichen:

1) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheits-Zustand;
2) eines selbstgefertigten Lebenslaufes;
3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;

4) der Zeugnisse von der Ortsbehörde und dem Pfarrer über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Die an der Rektorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Stolzenburg in Bunzlau am Dienstag den 6. Mai, Nachmittags 5 Uhr, die Nachprüflinge und Schulamts-Bewerber melden sich am Sonntag den 4. Mai, Nachmittags 5 Uhr, daselbst.

Breslau, den 4. April 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien.

Programm
zu dem
Achtzehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Das Fest findet am 3. (dritten) Juni d. J. auf dem Platze am Schießwerder bei Breslau statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es sind folgende Preise ausgesetzt:

Für Pferde,
die in Schlesien gezogen und noch in der Hand des Züchters sind.

A. Königspreise.

1 — 5) Für gute Zuchtstuten fünf Prämien, 1 à 80, 1 à 50, 1 à 40, 1 à 30 und 1 à 25 Thaler nebst Fahne, unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtstute muß im Besitz eines bäuerlichen Pferdezüchters sich befinden; b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen; c. sie muß ein Füllen haben, oder doch bedeckt, und daß sie es sei, genügend bescheiniget sein.

B. Der von dem Präsidenten des Centralvereins ausgesetzte Preis

6) für den besten Zucht-Hengst: ein Ehrenpreis oder eine große goldene Medaille nebst Fahne.

C. Vereinspreise.

7) Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
8) Für die nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
9) Für das beste edle Gebrauchspferd (Luxuspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
10) Für das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
11) Für das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
12) Für das beste Arbeitspferd: 40 Thaler nebst Fahne.
13) Für das nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
14) Für das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
15) Für das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
16) Für das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
17) Für das beste zwei- oder dreijährige Füllen eines Arbeitspferdes: 30 Thaler, oder eine goldene Medaille, nebst Fahne.

Von dieser Konkurrenz sind Vollblut- und Rennpferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

Für Rinder,
die in Schlesien gezogen und noch in der Hand des Züchters sind.

A. Die von der Stadt Breslau ausgesetzten Preise

18) für die beste Kuh eines bäuerlichen Besitzers: 60 Thaler Gold nebst Fahne.
19) für die beste Ferse eines bäuerlichen Besitzers: 40 Thaler Gold nebst Fahne.

B. Vereinspreise.

20) Für den vorzüglichsten inländischen Stier: Ehrenpreis nebst Fahne.
21) Für den nächstbesten: Ehrenpreis nebst Fahne.
22) Für den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
23) Für die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
24) Für die nächstbeste: 25 Thaler nebst Fahne.
25) Für die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
26) Für die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
27) Für die nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
28) Für die vorzüglichste inländische Ferse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
29) Für die nächstbeste: 15 Thaler nebst Fahne.
30) Für die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
31) Für das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
32) Für das nächstbeste Paar: eine goldene Medaille nebst Fahne.
33) Für das drittbeste Paar: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

Schafe.

Zur Aufstellung von Schafen und Wollvließen (V) werden die erforderlichen Anstalten getroffen sein. Es können Thiere aller Länder gestellt, aus derselben Schäferei aber nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden; — für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist; auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlicher Thiere angegeben sein. Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schafe gestellt werden. Den Schaustellern werden silberne Erinnerungsmedaillen verabreicht.

Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

34) Für den schwersten Mastochsen: ein Ehrenpreis oder 60 Thaler nebst Fahne.
35) Für den nächstschwersten: 40 Thaler nebst Fahne.
36) Für den dritten eine Fahne.
37) Für die schwerste Mastkuh: 30 Thaler nebst Fahne.
38) Für die nächstschwerste: eine Fahne.
39) Für das schwerste, nicht über acht Wochen alte Saugkalb: 12 Thaler nebst Fahne.
40) Für das nächstschwerste: 8 Thaler nebst Fahne.
41) Für das dritte: eine Fahne.
42) Für den schwersten Masthammel: 10 Thaler nebst Fahne.
43) Für den nächstschwersten: 8 Thaler nebst Fahne.
44) Für den dritten: eine Fahne.
45) Für das schwerste Schwein: 10 Thaler nebst Fahne.
46) Für das nächstschwerste: 8 Thaler nebst Fahne.
47) Für das dritte: eine Fahne.

Um denjenigen bäuerlichen Konkurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die baaren Verwendungen zu vergüten, und um die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, soll für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als 4 Meilen der Thierschau zugeführt und hier nicht prämiirt wird, ein **Weitepreis** von 10 Sgr. auf jede Meile des Herweges gewährt werden. Außerdem aber wird für jedes anher gestellte Schauthier, welches entweder auf dem diesjährigen Thierschaufeste eines Zweigvereins außerhalb der Rennbahn prämiirt, oder welches als schauwürdig von einem Zweigvereine anhergewiesen worden, im Falle es hier nicht prämiirt wird, eine silberne Erinnerungs-Medaille ausgereicht werden.

Allgemeines. Für mehrere Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehrere Preise verlangen, dagegen aber für verschiedene Thiere in verschiedenen Konkurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau zu stellenden Thiere und Geräthschaften müssen bis zum 1. Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins angemeldet wer-

den. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch können dieselben nicht mehr in dem Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung erscheinen.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf wird gebeten, die Züchtungs- und Besitz-Atteste sowie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1) Name, Stand, Wohnort des Züchters und Besitzers; 2) Geschlecht des Thieres; 3) Alter; 4) Farbe und Abzeichen; 5) Größe (Fuß, Zoll); 6) Abkunft des Thieres (bei dem Rindvieh die Angabe der Race); 7) ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz reservirt bleiben. Auch solche Gegenstände müssen bis zum 1. Juni angemeldet werden. An Prämien werden für die bestgearbeiteten Maschinen ausgesetzt: eine goldene Medaille — 15 Thlr. — 10 Thlr.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthen.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Loose sich richten. (Vergl. Nr. IV.)

IV. Ausgabe von Loosen und Eintrittskarten.

Loose. Zur Deckung der Kosten für den Ankauf der zu verloosenden Gegenstände werden Loose à 15 Sgr. ausgegeben werden; dieselben sind hier zu haben:
in der Kanzlei der Generallandschafts-Direktion, Ohlauerstraße 45;
in der Buchhandlung von W. G. Korn, Schweidnitzerstraße 47;
" " " Graß, Barth und Comp., Herrenstraße 20;
in der Handlung von Wiener und Süßkind, Ohlauerstraße 5 und 6;
" " " Wilh. Heilborn, Königsplatz 3b.

Auch sind die Königlichen Landrath-Aemter ersucht worden, den Absatz von Loosen zu vermitteln.

Der Besitz eines Loses gewährt lediglich die Theilnahme an dem Verloosungsgeschäfte, aber nicht den Eintritt in die geschlossenen Räume.

Eintrittskarten. Am Tage der Thierschau selbst werden besondere Eintrittskarten zur Tribüne à 15 Sgr. und für die übrigen geschlossenen Räume à 5 Sgr. ausgegeben werden; dieselben werden auch schon einige Tage vorher bei den hiesigen Loos-Debitstellen zu haben sein; diese Karten gewähren indeß nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös der Eintrittskarten wird ganz, von dem der Loose werden 10 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die übrigen 90 Prozent des Erlöses für Loose werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr. Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet. Die Vertheilung der Preise, Medaillen und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, mit Ausschluß der Schafe, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Ausstellung von Wollvließen, Flächsen, Gespinnsten und Seide.

Eine Ausstellung von Wollvließen, Flächsen und Gespinnsten findet in den Tagen vom 1. bis 4. Juni in dem Börsengebäude statt. An Wollvließen können aus derselben Schäferei nicht mehr als sechs aufgenommen werden. Die Herren Einsender werden ersucht, die Vließe nicht fest zu verpacken, damit der eigenthümliche Wollbau unverändert erhalten bleibe. Neben den Vließen von selbstgezogenen Thieren können auch solche von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, ausgestellt werden.

Für die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und für das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden folgende Prämien ausgesetzt:

a. für die besten Flachsproben, sofern jede derselben mindestens 20 Pfd. enthält: eine goldene Medaille, ein Preis à 20 Thlr., 1 à 15 Thlr. und 1 à 10 Thlr. — (Der Flachs muß ausgearbeitet sein.)

b. für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird: ein Preis à 10 Thlr., 1 à 5 Thlr., 1 à 3 Thlr.

Für die von schlesischen Seidenzüchtern auszustellende Seide, sofern der Aussteller wenigstens 1 Pfund auslegt, drei Preise: 10 Thlr. — 5 Thlr. — eine silberne Medaille.

Das Eintrittsgeld zu dieser Ausstellung ist auf 5 Sgr. festgesetzt.

Breslau, am 13. März 1856.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Regierungs-Militair-Anwärter Hüppauff als Kreis-Sekretair in Reichenbach.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Münster in Polsnitz, Kreis Waldenburg, als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. d. S.

2) Der Kaufmann E. Mader in Lewin als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Privat-Sekretair E. Patzke in Wohlau als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M.

4) Der Kommissionair Franz Hoffmann in Glatz als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg.

5) Der Kommissionair Julius Sachs zu Breslau als Unteragent des rc. Louis Laporte in Münster, zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler Ed. Johon in Bremen für das Jahr 1856.

6) Der Kaufmann Benno Meidner zu Breslau als Agent der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna“ zu Berlin.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Moritz Philipp in Oels die von ihm zeither geführte Agentschaft der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Dem Kandidaten der Philologie und Rektor Ferdinand Gröger in Neumarkt die Konzession zur Errichtung einer höheren Elementar-Privat-Schule zu Canth, Kreis Neumarkt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem Domainen-Rathe Maiwald zu Liegnitz die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Ohlau, unter gleichzeitiger Uebertragung der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung in den Domainen-Rentamts-Ortschaften des Ohlauer Kreises auf unbestimmte Zeit.

Uebertragen: Dem interimistischen Forstkassen-Rendanten Schmidt zu Ohlau die interimistische Verwaltung des Königlichen Rentamts zu Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Kreis-Vikar Herrmann Olshausen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Günthersdorf, Kreis Grünberg.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Stadtgerichts-Direktor und Universitätsrichter Behrends der Titel „Geheimer Justizrath.“

Ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Pflug zu Jauer zum Dirigenten der Gerichts-Deputation in Schönau. 2) Der Gerichts-Assessor Schwindt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Bestimmung als Gerichts-Kommissarius in Winzig. 3) Der Referendarius Herrmann Paul Gerhard zum Gerichts-Assessor. 4) Die Auskultatoren Karl

Fuchs, Schramm, Ernst Illgner, Altschaffel und Herrmann Töpfer zu Referendarien. 5) Die Rechtskandidaten v. Polenz, Oberstadt, Gieblow und Ewald Löwe zu Auskultatoren. 6) Der Bureau-Diätarius Gustav Hübner aus Schweidnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der Lohnschreiber Adam zu Breslau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Appellations-Gerichte. 8) Der erste Gerichtsdiener Stehr bei dem Kreisgerichte zu Ohlau zum Botenmeister. 9) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Exner bei dem Kreisgerichte zu Breslau und der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Ernst Parpert bei dem Kreisgerichte zu Striegau zu Boten und Exekutoren. 10) Der invalide Trompeter Alich zum Hilfsboten und Kastellan bei dem Appellations-Gerichte. 11) Der invalide Bombardier Eduard Prietsch zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Krüger von der Gerichts-Kommission in Winzig an das Kreisgericht in Jauer. An das Appellations-Gericht: 2) Die Referendarien Tarlau und Gruhmann von dem Appellations-Gerichte zu Ratibor. 3) Der Referendarius Altschaffel an das Appellations-Gericht zu Ratibor. 4) Der Auskultator Nitzsche in das Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau. 5) Der Auskultator Huch in das Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg. 6) Der Auskultator Oberstadt in das Departement des Appellations-Gerichts zu Münster. 7) Der Bureau-Diätarius Neudeck vom Stadtgerichte an das Kreisgericht zu Breslau. 8) Der Bureau-Diätarius Rathmann vom Kreisgerichte zu Oels an das Kreisgericht zu Ohlau. 9) Der Bureau-Diätarius Anders zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Waldenburg. 10) Der Bureau-Diätarius Hannig zu Waldenburg als Kassen-Diätarius an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 11) Der Kassen-Diätarius Mayer zu Ohlau an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Referendarius Gärth. 2) Der Auskultator Plewkiewicz. 3) Der Bureau-Diätarius Bergel bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 4) Der Hilfs-Exekutor Tatzel bei der Gerichts-Kommission in Reinerz.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Fröhlich bei der Gerichts-Kommission in Freiburg. 2) Der Sekretair Schneider bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 3) Der Gefängniß-Inspektor Förster bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 4) Der interimistische Botenmeister Hannack bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 5) Der Bote und Exekutor Stempel bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Verstorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Groß bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 2) Der Referendarius Gustav Müller. 3) Der Kanzlei-Sekretair Büttner bei dem Appellations-Gerichte. 4) Der Bote und Exekutor Schnitzlein zu Waldenburg. 5) Der Bote und Exekutor Simmon zu Leubus.

Seines Amtes entsetzt: Der Sekretair und Deposital-Kassenbuchhalter Dronke bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Rettig zu Breslau für den Mauritius-Bezirk, 2) der Kaufmann Möchner zu Breslau für den Drei-Linden-Bezirk der Stadt Breslau. 3) Der Lehrer Mücke zu Karlsmarkt für die Ortschaften Karlsmarkt und Alt-Hammer, 4) der Post-Expedient und Spediteur Stangen zu Stoberau für die Ortschaften Stoberau und Neu-Köln, Kreis Brieg. 5) Der Apotheker Heise zu Silberberg für die Stadt Silberberg, Kreis Frankenstein. 6) Der Bauer Mader zu Voigtsdorf für die Ortschaft Voigtsdorf, 7) der Bauer Lauterbach zu Lichtenwalde für die Ortschaft Lichtenwalde, Kreis Habelschwerdt. 8) Der Kolonist Heider zu Friedrichshain für die Ortschaft Friedrichshain, 9) der Wirthschaftsbeamte Schaper zu Olbersdorf für die Ortschaften Olbersdorf, Prauß und Sehersdwaldau, Kreis Reichenbach. 10) Der Kaufmann und Hausbesitzer Seidel zu Altwasser, und 11) der Restaurateur Seiffert zu Altwasser für die Ortschaft Altwasser, Kreis Waldenburg. 12) Der Vorwerksbesitzer und Lieutenant a. D. v. Glasenapp zu Gimmel für die Ortschaft Gimmel, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent
auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen, ohne Jemand in der Benutzung des denselben zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent
auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. April 1856 ein Einführungs-Patent
auf mechanische Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des Lehrer und Organisten Fr. W. August in Klein-Elguth, Kreis Oels, ist diese Schullehrer- und Organisten-Stelle erledigt worden. Die Amtseinkünfte belaufen sich auf circa 500 Rthlr. Patron der Stelle ist Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig.

2) Durch den Tod des Lehrer Johann Georg Hoffmann zu Windisch-Marchwitz, Kreis Namslau, ist die dortige Schullehrer-Stelle erledigt worden. Das Einkommen beträgt 141 Rthlr. Das Patronat ist landesherrlich.

3) Durch den Tod des Lehrers Wilhelm Groke in Schmograu, Kreis Namslau, ist die dortige Schullehrer-Stelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 150 Rthlr. Patron ist die Königliche Regierung.

4) Durch die Berufung des Lehrers Förster zu Fürstenstein nach Ohlau wird die Schullehrerstelle zu Alt-Liebichau-Fürstenstein erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 284 Rthlr. Patron ist Se. Fürstliche Gnaden der Fürst von Pleß.

Vermächtnisse: 1) Der zu Dreißighuben, Kreis Reichenbach, verstorbene Bauergutsbesitzer Christian Gottlieb Rausch hat der Ortsarmen-Kasse 15 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß dieser Betrag an die bedürftigsten Schulkinder beider Konfessionen auf Schulbücher und Bekleidung verwendet werden soll.

2) Der zu Groß-Peiskerau, Kreis Ohlau, verstorbene Bauergutsbesitzer und Kirchenvorsteher Klee hat der evangelischen Kirche daselbst zum Zwecke der Anschaffung eines Leichenwagens 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 17. April bis zum 30. April im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 25. April. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 16 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4385. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb." Vom 19. März 1856.

Die erschienene Nr. 17 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4386. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 218), und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1856.

Nr. 4387. Das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856.

Nr. 4388. Das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15. April 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. wird das durch die Verfügungen vom 20. März, 10. Juni 1854 und 10. März 1855 angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. April 1856.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

Vom 1. Mai d. J. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen auf 4 Silberpfennige pro Zollloth excl. ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie vor, daß die Sendungen den Bestimmungen im § 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen, und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Zur Erleichterung der Frankatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen (auf weißem Papier mit hellgrünem Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab bei den Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1. Mai d. J. ab auch für die Kreuz- oder Streifband-Sendungen nach anderen Staaten des Post-Vereins Anwendung, und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der § 57 des Regulativs über das Post-Tax-Wesen vom 18. Dezember 1824 (Gesetz-Samml. Seite 225) bestimmt, daß das Bestellgeld „an den Briefträger" zu entrichten ist, und auch für portofreie Correspondenz bezahlt werden muß. Das Bestellgeld für die von den Königlichen Gerichtsbehörden ausgehenden Verfügungen und Ausfertigungen muß daher, wenn die Bestellung derselben durch einen Briefträger bewirkt worden ist, gleichviel, ob diesen gerichtlichen Verfügungen und Ausfertigungen Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) beigefügt, und gleichviel, ob sie als portofreie Justiz-Sache bezeichnet sind, oder nicht, ebenfalls an den Briefträger entrichtet und mithin von den Adressaten eingezogen werden, denen es überlassen bleibt, Ersatzansprüche, die sie deshalb an den Absender oder an einen sonst betheiligten Dritten zu haben glauben, diesen gegenüber geltend zu machen.

In letzterer Beziehung enthält die an die Königlichen Gerichtsbehörden ergangene allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12. März 1855, die postamtlichen Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen betreffend (Justiz-Ministerialblatt S. 150), hiermit übereinstimmend, unter Nr. 4 die nachstehende Bestimmung:

„Den Zeugen und Sachverständigen ist das bei der postamtlichen Insinuation der an sie erlassenen Vorladungen verausgabte Bestellgeld, auf ihr Verlangen, gleichzeitig mit der Vergütung der Reise- und Zehrkosten für Rechnung der kostenpflichtigen Partei zu erstatten."

Wird daher dem Briefträger resp. Landbriefträger, nach erfolgter Bestellung einer zur Post gegebenen gerichtlichen Verfügung oder Ausfertigung, die Bezahlung des Bestellgeldes dafür verweigert, so liegt der betreffenden Post-Anstalt ob, die exekutivische Beitreibung des unbezahlt gebliebenen Bestellgeldes von dem Adressaten zu veranlassen.

Da eine solche exekutivische Beitreibung jedesmal zur gesetzlichen Folge hat, daß von dem Adressaten, außer dem Bestellgelde, auch noch die Exekutionsgebühren eingezogen werden müssen, welche nach dem Tarife vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 923) zum Ansatz kommen, und, falls nicht auf die Mahnung des Exekutors sofort Zahlung erfolgt, den Betrag des Bestellgeldes bei Weitem übersteigen, so wird das Publikum hierauf, zur Vermeidung von Weiterungen und Nachtheilen, aufmerksam gemacht.

Berlin, den 19. Februar 1856.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 Nr. 4027 (Gesetz-Sammlung Seite 314) bis zum 1. April 1856 genehmigte Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird bis zum 1. Januar 1857 forterhoben.

§ 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Vorstehendes Gesetz wird auf Anweisung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz und mit Bezug auf unsere frühere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Juni 1855 (Amtsblatt 1855 Stück 25 S. 181) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. April 1856. III.

Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern, auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten rc.,

so wie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bei einer Geldstrafe bis 10 Rthlr. hiermit untersagt.

Den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten, welche diese Bestimmung übertreten, wird überdies ihre Konzession nicht ferner erneuert werden.

Breslau, den 2. April 1856. I.

Durch den Tod des Kreis-Wundarztes Münzer ist die Kreis-Wundarzt-Stelle in Namslau vakant geworden. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden, und fordern wir qualifizirte Medizinal-Personen auf, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Führungs-Atteste bei uns zu melden.

Breslau, den 8. April 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Gerichts-Assessor Arends hierselbst wird von uns nicht mehr als Spezial-Kommissarius beschäftigt. Die ihm ertheilt gewesenen Aufträge werden sofort anderen Kommissarien übertragen werden. Unterdessen sind alle Anträge und sonstigen Eingaben in jenen Sachen an uns zu richten.

Breslau, den 16. April 1856.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch-ernannt: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Berger in Glatz als Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der invalide Unteroffizier Franz Greulich zu Neurode definitiv als Kreisbote bei dem Königlichen Landraths-Amte daselbst.

Bestätigt: 1) Der Kreis-Wundarzt Stark in Wartha als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

2) Der Kaufmann A. Zeidler zu Breslau als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten, Kommissionair Wulle.

3) Der Kaufmann E. Gottwald in Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

4) Der Kaufmann B. Stoller zu Militsch als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten, Kämmerer Ritter daselbst.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Versetzt: 1) Der Gymnasial-Direktor Nieberding von dem Gymnasium in Recklinghausen in gleicher Eigenschaft an das in Gleiwitz, und

2) der Gymnasial-Lehrer Dr. Winkler vom Gymnasium in Oppeln als Oberlehrer an das in Leobschütz.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Die Ober-Steuer-Kontroleure Rieß zu Schweidnitz und Kahn zu Breslau zu Steuer-Inspektoren.

Vermischte Nachrichten.

Stiftung: Der am 25. August 1854 zu Kudowa verstorbene Landschafts-Direktor Freiherr Hans v. Seherr-Thoß hat ein Kapital von 500 Rthlr. ausgesetzt, dessen Zinsen für die Armen in Güttmannsdorf und Olbersdorf, Kreis Reichenbach, verwendet werden sollen.

Vermächtnisse: a. Die am 3. Februar 1856 zu Breslau verstorbene verwittwete Bäckermeister Weigelt, Maria geb. Trebisch, hat 1) der Blinden-Unterrichts-Anstalt, 2) der Taubstummen-Anstalt, 3) den derzeitigen Inquilinen des Hospitals zum heiligen Geiste zu Breslau je 25 Rthlr., und 4) dem Hospital für alte und hilflose Dienstboten ebendaselbst 20 Rthlr., den beiden letzteren zur Vertheilung auf die Hand, letztwillig zugewendet.

b. Die zu Frankenstein verstorbenen Rothgerber Amand Obst'schen Eheleute haben 1) der städtischen Kranken-Anstalt 20 Rthlr., 2) dem St. Georgs-Hospital 20 Rthlr., und 3) zur sofortigen Vertheilung an Arme daselbst 5 Rthlr., letztwillig zugewendet.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Post- und Passagier-Stücke und Geldbriefe &c. aus dem ersten Quartale d. J.:

1) 1 Düffel-Paletot, in der Passagierstube in P.-Wartenberg aufgefunden, 2) 1 Stock mit Krücke und 3) 1 gelber Glace-Handschuh, beide in der Passagierstube in Oels aufgefunden, 4) 1 Paar Gummischuhe, in Medzibor in einer Beichaise aufgefunden, 5) 1 Pack Blei- und Rothstifte in ein rothes Taschentuch eingebunden, aufgefunden in der Passagierstube in Münsterberg, 6) 1 rekommandirter Brief an Deutscher in London aus Altwasser, 7) 1 Thlr. im Eisenbahn-Postwagen aus Reichenbach aufgefunden, 8) 1 Schachtel an Müller in Wünschelburg, 1 $^{9}/_{10}$ Loth, 10 Thaler werth, 9) 1 Brief mit 1 Thaler Kassen-Anweisung an Puchelt in Ohlau, 10) 1 rekommandirter Brief an Krebs in Czudei bei Beeskow, 11) 1 Pack an Sommer hierselbst, 4 Loth, O. S., 12) 1 Pack an Krunze in Tannhausen, 15 Loth, H. K. (die Gegenstände von 8 bis 12 sind aus Breslau), 13) 1 Taschenmesser mit Hornschale, 14) 1 alter schwarzer Hut, 15) 2 Glace-Handschuhe, 16) 1 alter Muff, 17) 1 weißleinenes Taschentuch, 18) 1 grün- und rothkarrirtes Umschlagetuch (die Gegenstände von 13 bis 18 sind im Creutzburg-Oelser Postwagen herrenlos vorgefunden), 19) 1 Brief mit 1 Thaler an Kursawe in Posen, 20) 1 Brief mit 1 Thaler an Wurst in Wohlau, 21) 1 Brief an den Sattler Klammt hierselbst mit 10 Sgr., 22) 1 Brief an Wunsch in Posen mit 1 Thlr., 23) 1 rekommandirter Brief an Klose in Berlin, 24) 1 Pack, 5 Pfund 15 Loth, an Berliner in Leobschütz (die Gegenstände von 19 bis 24 sind aus Breslau), 25) 1 Schachtel, 25 Loth, F. K. G., an Simon in Saarau aus Neumarkt, 26) 1 grünwollener Shawl, 27) 1 rothgestreifter Shawl, 28) 1 Haarbürste, 29) 1 Rohrstock mit Krücke, 30) 1 Plüschmütze, 31) 1 schwarzseidene Kapuze, 32) 1 Paar waschlederne Handschuhe (die Gegenstände von 26 bis 32 sind in der Passagierstube in Oels herrenlos vorgefunden), 33) 1 Tuchhandschuh, 34) 1 Knotenstock (beide in Oels in einer Beichaise aufgefunden), 35) 1 baumwollener Regenschirm, 36) 1 grün und rosa Shawl, 37) 1 Paar Filzschuhe (letztere 3 Gegenstände im Breslau-Glatzer Personenpostwagen vorgefunden), 38) 1 gelber Holzstock mit Krücke, und 39) 1 schwarzer Filzhut (beide zurückgeblieben in der Passagierstube in Oels), 40) 1 Spazierstock, 41) 1 dergl., 42) 1 Paar seidene Handschuhe, 43) 1 Paar Lederhandschuhe, und 44) 1 baumwollenes Schnupftuch (die Gegenstände von 40 bis 44 sind in der Passagierstube in Reichenstein aufgefunden); ferner aus Breslau: 45) 1 Brief an Trautheim in Wittenberg mit 10 Thaler, 46) 1 Brief an Golombeck in Posen mit 1 Thaler, 47) 1 Brief an Korpff hierselbst mit 1 Thaler, 48) 1 Brief an Lischke in Lübeck mit 1 Thaler, 49) 1 Schachtel, 3 Pfund 16 Loth, E. W., an Kraudt in Glatz, 50) 1 Pack, 13 Loth, H. W., an Wend in Reppen, 51) 1 Pack, 2 Pfund 5 Loth, J. Sz., an Ibyszewski in Pogorzella, 52) 1 Pack, 5 Pfund 10 Loth, G. L., an G. L. in Königshütte.

Die unbekannten Absender, resp. Eigenthümer vorbezeichneter Gegenstände werden zu deren Abforderung innerhalb 4 Wochen aufgefordert, widrigenfalls die vorhandenen Geldbeträge dem Post-Armen-Kassen-Fonds überwiesen, die Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 17. April 1856. Die Königliche Ober-Post-Direktion.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 17 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1856.

Allgemeines Markscheider-Reglement.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken wird auf Grund der §§ 53 und 93 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung S. 41) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Markscheider.

§ 1. Die Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung, von den Ober-Bergämtern als Markscheider bestellt und als Solche vereidet sind.

§ 2. Die Ober-Bergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§ 3. Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Ober-Bergamt in der Regel zugleich den Bergamts-Bezirk zu bestimmen, in welchem der Markscheider seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und zur Ausführung von Markscheider-Arbeiten so befugt, als auf Verlangen der Berg- und Hüttenwerks-Besitzer oder der Bergbehörde verpflichtet ist, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anspruch auf die ausschließliche Verrichtung der Arbeiten in diesem Bezirke einzuräumen.

§ 4. Markscheider, welche zwar geprüft, mit Bestallung versehen und vereidet sind, jedoch einen bestimmten Geschäftskreis noch nicht zugewiesen erhalten haben, dürfen nur im Auftrage oder mit besonderer Genehmigung des betreffenden Bergamtes Markscheider-Arbeiten verrichten.

§ 5. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derselben herbeigeführt wird.

§ 6. Derselbe ist zur strengsten Amts-Verschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstigen Zeichnungen und Notizen einen Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestallung zur Folge (§ 8); und verpflichten überdies zum vollständigen Ersatz des den Betheiligten daraus entstandenen Schadens.

§ 7. Die Markscheider sind der Disziplin der Bergbehörde unterworfen, und können nach den Bestimmungen der §§ 19 und 21 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung Seite 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden. Dergleichen Strafen werden in erster Instanz von dem Direktor des Bergamts und in zweiter Instanz von dem Ober-Bergamte, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, verfügt.

§ 8. Die nach §§ 1 bis 4 ausgefertigten Bestallungen können nach Vorschrift der §§ 71 bis 74 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung S. 41) zurückgenommen werden.

§ 9. Die Bestallung eines Markscheiders, sowie der Wohnsitz desselben und der ihm angewiesene Bergamts-Bezirk (§ 3) ist durch das Ober-Bergamt in dem betreffenden Regierungs-Amtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§ 8).

II. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

§ 10. Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, sowie der Begrenzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a. der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-, Konzessions- und Permissions-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen oder Lochsteinen), von Stollenstufen ꝛc.;
b. der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen nebst den erforderlichen Tageplänen, Durchschnitten ꝛc., sowie der Anfertigung der Grubenbilder;
c. den periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;
d. den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben, Behufs der Angabe von Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;
e. den Abwägungen von Tageröschen, Stollen und Stollenpunkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;
f. der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken zur Ausführung kommen;
g. der Aufnahme von den bei den Werken occupirten Grundstücken und der Berechnung der Flächen derselben, sowie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen ꝛc., Behufs der etwaigen Entschädigungen.

§ 11. Messungen und Berechnungen der in § 10 unter g erwähnten Art haben nur dann öffentlichen Glauben, wenn der Markscheider die Bestallung als Feldmesser besitzt; wenn nicht, muß jederzeit die Erklärung der Grundbesitzer oder der sonstigen Interessenten beigebracht werden, daß sie die Angaben des Markscheiders als richtig anerkennen.

§ 12. Die Ober-Bergämter haben nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Zwecken der Markscheider-Arbeiten in besonderen Instruktionen zu bestimmen:

1) die Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung;
2) das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten;
3) die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung, Beobachtung der magnetischen Abweichungen;
4) die Vorrichtung der Markscheiderzüge, Gegen- und Währzüge;
5) die Nebenmessungen in der Grube und über Tage;
6) das Schlagen von Zeichen und Pfählen, für die Kontrole oder Revision, sowie für die Nachtragungen;
7) die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen;
8) das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der Grund- und Aufrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare;
9) die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe;
10) die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11) die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, sowie der von ihm dem Aufsichtsbeamten ertheilten Anweisungen in dem Zechenbuche des Werkes;
12) die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journals, sowie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;
13) die Zahl der Gehilfen (Kettenzieher, Anstecker ꝛc.) und die Schichtlöhne derselben.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instruktionen kann der Bergamts-Direktor gegen die Markscheider Geldstrafen bis 3 Thaler, das Ober-Bergamt dergleichen bis zur Höhe von 30 Thalern verhängen (§ 7).

§ 13. Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen bedarf, wie z. B. Markscheiderstufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen und dergl. mehr in der Grube, oder Grenzen, Lochsteine, Ausgehende, zugefüllte Schurfe und Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichts-Beamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falles besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben konstatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahme und Inrißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§ 14. Werden bei einer rißlichen Darstellung neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß, und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

III. Beaufsichtigung und Revision der Markscheider-Arbeiten.

§ 15. Die Arbeiten der nach §§ 1 bis 4 bestellten Markscheider eines Bergamts-Bezirks unterliegen der Aufsicht und Kontrole des hiermit ein für allemal beauftragten Bergamts-Markscheiders. Zu diesem Zweck ist dem letzteren von dem Ober-Bergamte eine besondere Instruktion zu ertheilen, welche sich den Bestimmungen der im § 12 erwähnten Instruktionen anschließt.

Darin sind auch die Grenzen der zulässigen Differenzen je nach dem Zwecke der verschiedenen Arbeiten festzustellen. Im Allgemeinen soll hierbei als Regel gelten, daß

a. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter oder $\frac{1}{800}$;

b. die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll;

c. bei Nivellements in der Grube, bei Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über 1 Zoll auf 100 Lachter oder $\frac{1}{8000}$; dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1 Zoll auf 250 Lachter, oder $\frac{1}{20000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und daß

d. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a, b und c festgesetzten Differenzen.

§ 16. Wer bei der Richtigkeit der Markscheider-Arbeiten erweislich ein Interesse hat, wie, außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubringender Stollen, der Besitzer von Tagegebäuden in der Nähe der Baufelder oder ein anderer Oberflächen-Eigenthümer kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Bergamte des Bezirks zu beantragen, welches den kontrolirenden Markscheider (§ 15) zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§ 17. Die Revision (§ 16) beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler festzustellen, ist zu den erforderlichen Nachmessungen durch Währzüge zu schreiten.

§ 18. Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter desselben anwesend ist, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Revisor nebst den betreffenden Plänen, Observationen u. s. w. mit einem gutachtlichen Berichte dem Bergamte zu übergeben.



Findet das Bergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweise unbrauchbar zu erklären ist, so hat dasselbe darüber zu bestimmen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Markscheider, welcher sie ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Anderen bewirkt werden soll, und ob derselbe überdies die Kosten des Revisions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergiebt sich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zulässige Maß (§ 15) nicht übersteigen, so hat der Extrahent die Kosten der Revision zu tragen.

§ 19. Gegen die Entscheidung des Bergamtes (§ 18) kann sowohl der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden ist, als auch der Extrahent (§ 16) innerhalb vier Wochen nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ober-Bergamte des Distriktes den Rekurs anbringen.

Dem Ober-Bergamte bleibt es überlassen, auf Grund der erhaltenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine Superrevision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Markscheiders, welcher die Arbeit geliefert hat, zu veranlassen.

Durch den Rekurs-Bescheid des Ober-Bergamtes ist nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectifikation, Vervollständigung oder Neufertigung zu entscheiden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten zu bestimmen, wem solche zur Last zu legen, resp. ob und wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 20. Wenn sich bei der gewöhnlichen Kontrole (§ 15) Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Differenzen übersteigen, so hat der kontrolirende Markscheider solches dem Bergamte anzuzeigen, welches eine Revision der bemängelten Arbeit veranlaßt.

Die Bestimmungen der §§ 16 bis 19 finden hierbei Anwendung.

§ 21. Stellt sich bei der Einbringung eines Schachtes, eines Ortes, oder bei anderen markscheiderischen Vermessungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig gewesen sind, so hat der betreffende Revier-Beamte hiervon dem Bergamte Anzeige zu machen.

Dieses läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markscheiders, welcher die Angabe gemacht hat, untersuchen und feststellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbesitzer mitgetheilt, welchem es überlassen bleibt, seinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachsenen Schadens gegen den Markscheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

§ 22. In allen Fällen, wo nach §§ 18 bis 21 die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markscheiders erwiesen, wird derselbe — abgesehen von dem Falle richterlicher Entscheidung (§ 21) — das erste und zweite Mal in eine, nach der Größe des Fehlers zu bemessende Ordnungsstrafe genommen (§§ 7 u. 12).

Kommt ein solcher Fall mehr als drei Male vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markscheiders so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben begründete Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem Ober-Bergamte zur Beschlußnahme darüber vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 8) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Markscheider-Arbeiten.

§ 23. Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Hat zwischen dem Markscheider und Demjenigen, welcher ihn mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgiltige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 24 bis 35.)

§ 24. An Markscheidergebühren werden berechnet

Nr.	bei den nachstehend angegebenen Arbeiten:	für Lachter.	a. unter Tage. Sgr.	Pf.	b. über Tage. Sgr.	Pf.
1	beim Ziehen mit dem Kompaß und Gradbogen, nach der flachen Schnurlänge	10	8	—	4	—
2	mit dem Kompaß allein, dto.	10	6	—	3	—
3	mit dem Gradbogen allein, dto.	10	6	—	3	—
4	beim bloßen Messen mit Schnur-Kette oder Lachtermaaß . . .	10	1	—	—	6
	Unter Nr. 1 bis 4 werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	bei dem Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain . . .	10	—	—	1	—
6	" " " " " in waldigem, bergigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
7	bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten nach den Stations-Längen .	10	—	—	2	—
8	für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmalige Einschneidung	—	—	—	5	—
	Unter Nr. 7 sind die Seitenabmessungen, und unter Nr. 8 die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.					
9	bei dem Ablothen von Schächten (Saigerschnüre)	10	10	—	10	—
10	bei dem bloßen Messen der Schachtstiefen	10	5	—	5	—
11	für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm), einer Markscheiderstufe, und für jede andere derartige Angabe	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	bei Nivellements mit hydrost. Instrumenten nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain	10	—	—	1	—
	bei dergl. in bergigem, waldigem oder sumpfigem Terrain . . .	10	—	—	2	—
	bei dergl., wenn die Längen nicht gemessen werden, für jeden abgewogenen Winkel	—	—	—	3	—

In Fällen, wo nach dem Ermessen des Bergamtes bei der Aufnahme mit dem Kompaß (Nr. 1 und 2 unter a.) mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge, die einzelnen Winkel, und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze, zu 4 Sgr. und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen.

Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel, als des Kompasses, hat das Bergamt die Gebührensätze besonders festzustellen, oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§ 30) liquidirt wird.

§ 25. Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze (§ 24) bestehen, zusammengerechnet, und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder ꝛc. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

§ 26. Ist nach der Markscheider-Instruktion (§ 12) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-Angaben, so wie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§ 27. Für die in § 24 bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern:

A. An Zeichnungen,

a. bei Schacht- und Durchschlags-Angaben

1) die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;

2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit Nr. 1). Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann (§ 26);
3) das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergl., gewöhnlich auf demselben Blatte.

b. bei Aufnahme neuer Grubenbilder, nach näherer Vorschrift des Ober-Bergamtes (§ 12), die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Originalzeichnung, welche als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern.

c. bei bloßen Tagerissen, als Vermessungs-, Konzessions- und anderen Situationsplänen,
1) ein Brouillon mit den Stationslinien, und
2) eine Reinzeichnung.

d. bei Nivellements-Rissen (Profilen)
1) ein Brouillon und
2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken
1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Sohlen und Saigerteufen (A. a. b. c. und e.), oder nur der Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen (§ 25);
2) die nach § 13 aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen; im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen u. dergl. m., auch
3) die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§ 28. Vermessungen und Nivellements von anderen als den in § 24 bezeichneten Arten, oder Aufnahmen mit anderen als den gewöhnlichen Markscheider- (Winkelmaß-) Instrumenten, werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§ 24), oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§ 27 A.) besonders, und zwar ebenfalls nach Diätensätzen, zu berechnen.

§ 29. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäftsjournale des Markscheiders (§ 12 Nr. 12), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen oder Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten u. dergl. m.

§ 30. Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§ 29), als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch gearbeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz von zwei Thaler.

§ 31. Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergütigen:
für ein Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadratzoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von

	$\frac{1}{500}$ bis $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe	— Rthlr.	20 Sgr.
über	$\frac{1}{1000}$ bis $\frac{1}{2000}$ = = = ...	1 =	— =
über	$\frac{1}{2000}$ bis $\frac{1}{4000}$ = = = ...	1 =	10 =

Kopien, welche nach einem anderen, größeren oder kleineren Maßstabe, als wonach das Original gefertigt ist, gezeichnet werden, sind nach dem Maßstabe der Kopie und so zu berechnen, daß den obigen Sätzen ein Viertheil derselben zugesetzt wird. Kopien in einem noch kleineren Maßstabe als demjenigen von $\frac{1}{4000}$ der natürlichen Größe sind nach Diätensätzen (§ 30) zu bezahlen.

§ 32. Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie (§ 31) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§ 26 A. e.) berechnet.

§ 33. Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten u. s. w.,

a. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf., und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr;

b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§ 34. Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hilfsarbeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, so wie die Zahl solcher Arbeiter und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die § 12 erwähnte Instruktion.

§ 35. Für das zu den Karten 2c. verwendete Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr. und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand gezogen ist 4 Sgr. zu vergütigen; andere Auslagen für Zeichnen- und Schreibmaterialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerker-Arbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§ 36. Die Liquidation der Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders, oder desjenigen, für welchen Markscheider-Arbeiten verrichtet sind, von dem Bergamte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung der Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Grubenbilder, ein für allemal einen Beamten beauftragen.

§ 37. Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Markscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Bergamte oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§ 38. Werden bei Revision der Liquidationen (§ 36) oder der Observationsbücher (§ 37) Fehler gefunden, welche nicht blos kalkulatorische, sondern auf die Richtigkeit der Arbeiten von Einfluß sind, so hat das Bergamt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§ 15 bis 22 zu verfahren.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorschriften
für
die Prüfung der Markscheider.

Ueber die Ausbildung und die Prüfung Derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezug auf § 1 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage bestimmt, was folgt:

Schulbildung.

§ 1. Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder:

a. ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, oder

b. die Bescheinigung der Reife des Abgangs aus der ersten Klasse einer Real- oder höheren Bürgerschule, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Besitzt der Kandidat die Feldmesser-Qualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Offizieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offizier bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Berg-Eleven oder Berg-Referendarien, welche die Markscheider-Prüfung ablegen wollen.

Praktische Beschäftigung.

§ 2. Sodann ist erforderlich, daß der Kandidat mindestens:

a. ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, betrieben und

b. drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe.

In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Kandidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesser-Prüfung abgelegt haben, desgleichen Berg-Eleven und Berg-Referendarien haben (zu b) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen.

Meldung.

§ 3. Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Ober-Bergamte des Distrikts, in welchem der Kandidat praktisch beschäftigt gewesen ist (§ 2 b). Beizufügen sind:

1) ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§ 2) angegeben sein müssen;
2) das Schulzeugniß (§ 1);
3) die Atteste über die praktische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§ 2), so wie über Fleiß und Führung während dieser Zeit;
4) ein ärztliches Gesundheitsattest;
5) die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben. Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Offiziere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Von Berg-Eleven und Berg-Referendarien wird nur der § 2 gedachte Nachweis gefordert.

Prüfungs-Kommission.

§ 4. Wenn gegen die Zeugnisse (§ 3) nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, beauftragt das Ober-Bergamt ein Bergamt mit der Abhaltung der Prüfung.

Es wird hierzu eine Prüfungs-Kommission gebildet, welche in der Regel aus
a. dem Bergwerks-Direktor,
b. einem Bergmeister und
c. dem Bergamts-Markscheider

besteht, das Bergamt ist jedoch befugt, nach seinem Ermessen, auch noch andere Personen als Examinatoren zuzuziehen, wie z. B. für die Mathematik den betreffenden Lehrer an der Bergschule.

Prüfung.

§ 5. Die Prüfung richtet sich
a. auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung,
b. auf die eigentlichen Markscheidergeschäfte,
c. auf die bezüglichen Hilfswissenschaften, und besteht in
1) bildlichen Aufgaben,
2) einer Markscheider-Arbeit,
3) einem schriftlichen Aufsatze,
4) einem mündlichen Examen.

Probezeichnungen.

§ 6. Zum Nachweise der erlangten Fertigkeit im Zeichnen, insbesondere in allen Arten des Planzeichnens, so wie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten hat der Kandidat einige von ihm nach Mustern gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen.

Außerdem wird ihm von der Kommission (§ 4) die Kopirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders auszuführen hat.

Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Kolorirungen vorkommen, das Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um nicht mehr als 3 Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, so wie die Richtigkeit der Arbeit ist auf der Kopie von dem Markscheider zu bescheinigen.

Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probearbeiten (§ 5, Nr. 2 und 3) bestimmten Frist (§ 9) stattfinden.

Markscheider-Aufgabe.

§ 7. Als markscheiderische Aufgabe (§ 5 Nr. 2) hat die Kommission einen größeren, aus Gruben- und Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Saigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpunkten und einer oder mehreren Durchschlags-Angaben, auch mit Darstellung von Lagerstätten-Verhältnissen. Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können.

Die Grund- und Aufrisse müßen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, überhaupt alles so vollständig geliefert werden, wie das Markscheider-Reglement und die speziellen Instruktionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen ꝛc. muß der Kandidat, unter Angabe des Datums, mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hilfe aufgenommen und angefertigt habe.

Schriftliche Probearbeit.

§ 8. Als schriftliche Probearbeit (§ 5 Nr. 3) kann die Beschreibung und Begründung des bei der markscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch auch ein anderes Thema aus der Markscheidekunst gewählt werden.

Diese Arbeit muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung an Eidesstatt, daß er sich dabei nicht der Hilfe eines Anderen und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher bedient habe, begleitet sein.

Einreichungsfristen.

§ 9. Für die Einsendung der Arbeiten (§§ 7 und 8) bestimmt die Kommission eine angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann. Werden die Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird angenommen, daß der Kandidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Findet die Kommission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und das Ober-Bergamt eröffnet dem Kandidaten, welche Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht und weshalb dieselben nicht als probemäßig anerkannt worden sind.

Mündliche Prüfung.

§ 10. Sind die Arbeiten (§§ 6, 7 und 8) probemäßig befunden, so wird innerhalb längstens 2 Monaten nach dem Eingange der letzten Arbeit der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren (§ 4) stattfindet, verlangt:

a. in der Arithmetik, fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Proportionen und Progressionen, Ausziehung der Wurzeln ꝛc. bis zu der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen;

b. in der ebenen Geometrie, die Anwendung der Lehrsätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als in den verschiedenen daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;

c. in der Trigonometrie, die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Trigonometrie, um mit Hilfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheiden vorkommen;

d. in der praktischen Markscheide- und Nivellirkunst, gründliche Kenntniß der Maße, der Meßinstrumente, ihrer Einrichtung und Handhabung, Mängel und Justirung, ferner des ganzen Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandtheit im Berechnen der Schnüre, in den verschiedenen Methoden des Zulegens ꝛc., in der anschaulichen Darstellung verschiedener Grubenbaue und verwickelter Lagerstätten-Verhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind;

e. in der Bergbaukunde, die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbesondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stollen, Schächten, Strecken ꝛc.) und deren Verbindung in den verschiedenen Abbausystemen, von der Aufsuchung und Ausrichtung der Lagerstätten ꝛc., von der Wetterführung, Wasserlösung ꝛc.;

f. in der Geognosie und Oryktognosie, nicht mehr als in den Bergschulen gelehrt wird, namentlich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens ꝛc.; endlich

g. in Dienst- und Geschäftskunde, die allgemeine Bekanntschaft mit der Bergwerks-Verfassung, mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner

mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schürf- Muth- und Verleihungssachen, sowie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, mit den Formen des amtlichen Schriftwechsels ꝛc. Bei Kandidaten, welche die Feldmesser-Qualität besitzen, kann die Prüfung in den mathematischen Doktrinen (a., b. und c.) sich auf die Anwendungs-Beispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.

Bei den Berg-Eleven oder Berg-Referendarien ist die Prüfung mehr auf das praktische Markscheiden (unter d. und g.) zu richten.

Prüfungsprotokoll.

§ 11. Ueber die Prüfung (§ 10.) wird ein Protokoll aufgenommen und von dem vorsitzenden Bergamts-Direktor und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände, in welchen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten, wobei folgende Prädikate zu gebrauchen sind:

a. mit Auszeichnung bestanden, wenn der Kandidat in allen wesentlichen Punkten das Maß der vorgeschriebenen Erfordernisse überschreitet;
b. gut bestanden, wenn er in der einen oder andern Beziehung höheren Anforderungen genügt;
c. vorschriftsmäßig bestanden, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt hat;
d. nicht bestanden.

Am Schlusse des Protokolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der ganzen mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derselben Prädikate, abzugeben.

§ 12. Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung zwar in ein Protokoll gefaßt werden, es ist aber über jeden Kandidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protokolle beizufügen.

Mehr als drei Kandidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§ 13. Die Probearbeiten (§§ 6, 7 und 8) und das Protokoll (§ 11) sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse (§ 3) mit dem Berichte der Kommission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Kandidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Bergamt einzureichen, und von diesem dem Ober-Bergamt zu übersenden.

Das Ober-Bergamt hat sodann dem Kandidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden hat, nach § 3 oder nach § 4 des allgemeinen Markscheider-Reglements die Bestallung auszufertigen, und in dem einen wie in dem andern Falle die Vereidigung zu veranlassen.

Wiederholung der Prüfung.

§ 14. Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Ober-Bergamt dies dem Kandidaten zu eröffnen.

Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen sein, kann sich der Kandidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung ab gerechnet wird, wieder melden. Besteht der Kandidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 15. Junge Männer, welche sich für das Markscheiderfach ausbilden und bei dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements bereits die praktische Lehrzeit (§ 2 b) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen § 1 verlangt, zur Markscheider-Prüfung zugelassen werden.

§ 16. In Betreff Derjenigen, welche vor dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements eine Prüfung im Markscheiden abgelegt haben, als Markscheider aber noch nicht bestellt worden sind, bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie zur Bestellung als Markscheider zuzulassen sind, oder sich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 2. Mai. 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8. Mai in Haynau,
den 10. Mai in Neumarkt,
den 13. Mai in Brieg,
den 14. Mai in Heinrichau,
den 15. Mai in Nimptsch,
den 17. Mai in Oels,
den 19. Mai in Trebnitz,
den 20. Mai in Trachenberg,
den 23. Mai in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Dobeneck. Mentzel. v. Vegesack.

Mit Bezug auf die unterm 28. Oktober 1828 Seitens der Königlichen Regierung im Amtsblatte (Jahrgang 1828, Seite 288) erfolgte Bekanntmachung derjenigen Bedingungen, von deren Erfüllung die Annahme der Civil-Supernumerarien bei den Königlichen Regierungen abhängig gemacht ist, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. November v. J. die danach bisher bestandene Anforderung hinsichtlich des Grades der Schulbildung ermäßigt worden ist. Es genügt nämlich ferner zur Annahme als Civil-Supernumerarius ein Zeugniß der Reife für Prima eines Gymnasiums, oder ein Zeugniß aus der ersten Klasse einer höheren Bürger- (Real-) Schule. Dagegen aber sollen nunmehr die bisher schon stattgefundenen Ausnahmen von der Forderung der als Regel vorgeschriebenen Schulbildung nur dann eintreten, wenn der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei andern Behörden im vorzüglichen Grade nachgewiesen hat.

Zugleich haben die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen die in der oben gedachten Bekanntmachung vom 28. Oktober 1828 enthaltene Bestimmung des Nachweises über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeit dahin erläutert, daß diese Erfüllung schon dann als geschehen anzusehen ist, wenn der betreffende Bewerber sich zum Militairdienste vorschriftsmäßig gestellt hat und entweder für unbrauchbar zum Dienste erklärt, oder zu demselben vorläufig noch nicht angenommen worden ist. Im letztern Falle kann jedoch, wenn ein Civil-Supernumerarius nachträglich zur Ableistung der allgemeinen Heerespflicht herangezogen wird, die Militairdienstzeit auf seine Dienstzeit als Civil-Supernumerarius nicht angerechnet werden. Uebrigens ist die Zahl der bei einer jeden der Königlichen

Regierungen zu beschäftigenden Anwärter bestimmt worden, über welche hinaus eine Annahme nicht stattfindet.

Breslau, den 25. April 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.
gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Am 2. März d. J. Abends gegen 8½ Uhr ist der Gerichts-Scholz Katterwe im Dorfe Groß-Graben, Kreises Oels, gewaltsam ermordet und der kurz vorher in der Gemeinde-Versammlung erhobenen Steuern ꝛc. beraubt worden, ohne daß es bisher möglich gewesen ist, die Thäter zu ermitteln.

Wer den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur Untersuchung und verdienten Strafe gezogen werden können, dem sichern wir eine Belohnung von Funfzig Thalern zu.

Breslau, den 21. April 1856. I.

Nach Maaßgabe der Bestimmungen über die Reklamationsfrist im § 14 litt. a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 — betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer — werden die Schluß-Termine zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1856 wie folgt festgesetzt:

1) für den Kreis Breslau auf den . . . . 2. Mai,
2) = = = Brieg auf den . . . . 27. April,
3) = = = Frankenstein auf den . . . . . . 14. Mai,
4) = = = Glatz auf den . . . . 20. Juni,
5) = = = Guhrau auf den . . . . 10. Juni,
6) = = = Habelschwerdt auf den . . . . . . 20. Juni,
7) = = = Militsch auf den . . . . 22. April,
8) = = = Münsterberg auf den . . . . . . 24. April,
9) = = = Namslau auf den . . . . 3. Juni,
10) = = = Neumarkt auf den . . . . 1. Juli,
11) = = = Neurode auf den . . . . 15. Mai,
12) = = = Nimptsch auf den . . . . 16. April,
13) = = = Oels auf den . . . . 21. April,
14) = = = Ohlau auf den . . . . 29. April,
15) = = = Reichenbach auf den . . . . . . 28. Juni,
16) = = = Schweidnitz auf den . . . . . . 20. April,
17) = = = Steinau auf den . . . . 1. Mai,
18) = = = Strehlen auf den . . . . 12. April,
19) = = = Striegau auf den . . . . 12. Juni,
20) = = = Trebnitz auf den . . . . 12. Juni,
21) = = = Waldenburg auf den . . . . . . 1. Juli,
22) = = = Wartenberg auf den . . . . . . 1. Juli,
23) = = = Wohlau auf den . . . . 1. Juni.

Die Reklamationsschriften müssen zufolge der angeführten Gesetzesstelle bis zum Ablauf dieser Termine bei den Herren Landräthen, nicht bei uns eingegeben werden.

Breslau, den 24. April 1856. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der zwischen Guhrau und Bojanowo koursirenden Personen-Post sind die Haltestellen
1) an der Chaussee-Hebestelle in Kaltebortschen,
2) an dem Wirthshause in Heinzebortschen und
3) an dem Wirthshause in Saborwitz

bestimmt und ist die Entfernung zwischen denselben, wie folgt, festgesetzt worden:

von Guhrau bis Kaltebortschen	¼	Meile,
von Kaltebortschen bis Heinzebortschen	½	"
von Heinzebortschen bis Saborwitz	½	"
von Saborwitz bis Bojanowo	¾	"
	Summa 2	Meilen.

Breslau, den 17. April 1856.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem praktischen Arzte Dr. Karl Anton Nagel in Breslau der Charakter als Königlicher Sanitäts-Rath.

Versetzt: Der Königliche Kreis-Wundarzt Schmikaly aus Kaltwasser in gleicher Eigenschaft in den Kreis Militsch.

Bestätigt: 1) Die Kaufleute F. O. Treuer und Gustav Fröhlich zu Breslau, Wilhelm Höhlmann in Striegau und Robert Ehlers in Frankenstein, als Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann A. C. Kirschke zu Raudten, der Wagenbauer E. Schaffer in Trebnitz und der Maurer- und Zimmermeister Grunwald in Guhrau als Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Cöln, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann A. Ratsch in Guhrau.

3) Der Kaufmann E. Zerten in Neumarkt als Unter-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

4) Der Kaufmann Julius Neutert in Ohlau als Unter-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

5) Die Kaufleute Hugo Levy zu Breslau, A. C. Kirschke zu Raudten und der Maurer- und Zimmermeister Grunwald in Guhrau als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten, Kaufmann A. Ratsch daselbst.

6) Der Kaufmann A. C. Kirschke zu Raudten, der Stellmachermeister Schaffer in Trebnitz und der Maurer- und Zimmermeister Grunwald in Guhrau als Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten, Kaufmann A. Ratsch daselbst.

7) Der Kaufmann H. Kablert in Striegau und der Kafetier A. Petsch in Guhrau als Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

8) Der Kaufmann Rudolph Fritsch in Waldenburg als Unter-Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Versicherung zu Leipzig.

Niedergelegt: Von dem Lotterie-Einnehmer W. Schützenhofer in Waldenburg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer zu Peterswaldau Friedrich August Glatzer zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Dittmannsdorf, Kreis Frankenstein.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Tuchfabrikanten Karl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr ist unter dem 18. April 1856 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Tuch, in der durch Modell und Beschreibung nach-

gewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 23. April 1856 ein Patent
auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Konstruktion der Laffetten
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Gutsbesitzer Dr. Friedrich v. Hagenow zu Greifswald ist unter dem 23. April 1856 ein Patent
auf die Konstruktion eines Aderlaßschneppers, soweit dieselbe nach dem vorgelegten Probe-Instrumente als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Konrad Haferland zu Finsterwalde unter dem 15. April 1855 ertheilte Patent
auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher
ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 14. Mai 1856 beginnt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg eine neue Schwurgerichts-Sitzung.

Erledigte Pfarramts-Stelle: Durch das Ableben des Pastor Pfeiffer in Rennersdorf, Kreis Rothenburg, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von über 800 Rthlr. und üben die Dominien Ober- und Nieder-Rengersdorf das Patronatsrecht aus.

Erledigte Schulstelle: Durch die Pensionirung des Lehrers Mücke in Pawellau, Kreis Wartenberg, ist die dortige Schullehrerstelle erledigt worden. Das Gesammt-Einkommen der Stelle beträgt 135 Rthlr. jährlich. Patron derselben ist Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig-Oels.

Vermächtnisse: 1) Der am 17. März 1856 in Breslau verstorbene Universitäts-Uhrmacher Moritz August Franzmann hat der hiesigen Bürger-Versorgungs-Anstalt ein Legat von 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der am 29. April 1855 in Ober-Buchau, Kreis Neurode, verstorbene Uhrmacher Joseph Werner hat 1) der Armenkasse der Gemeinde Voigtsdorf bei Landeck 10 Rthlr., 2) der Armenkasse der Gemeinde Klein-Herrnsdorf bei Habelschwerdt 10 Rthlr., 3) der Armenkasse der Gemeinde Droschkau bei Glatz 15 Rthlr., 4) der Armenkasse der Gemeinde Buchau 16 Rthlr., 5) der Armenkasse der Gemeinde Kohlendorf 16 Rthlr., 6) der Armenkasse der Gemeinde Biehals 8 Rthlr. und 7) der Armenkasse der Stadt Neurode 32 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 18 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1856.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. August d. J. will Ich dem wieder beigeschlossenen verbesserten Entwurfe der Verfassung der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, vom 21. November 1853, wie hierdurch geschieht, Meine Bestätigung ertheilen. — Die andere Anlage Ihres Berichts erfolgt gleichfalls zurück.

Puttbus, den 26. August 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern.

(ggez.) v. Raumer. (ggez.) v. Manteuffel.

An die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Revidirte Verfassung

der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

§ 1. Die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau ist bisher durch den unterzeichneten schlesischen Verein für Blinden-Unterricht, welcher am 14. November 1817 gegründet, durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 30. April 1820 und 24. Juli 1821 anerkannt, am 7. April 1824 landesherrlich bestätigt ist und durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Juni 1831 die Rechte milder Stiftungen, namentlich Stempel- und Sportelfreiheit bewilligt erhalten hat, als deren Vorstand vertreten worden, und tritt von nun an in alle dem Verein bisher bewilligten und eingeräumten, so wie in alle von demselben erworbenen Rechte.

§ 2. Die Anstalt führt die Bezeichnung:

„Schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt"

und behält das Siegel des bisherigen schlesischen Vereins für Blinden-Unterricht, den Kopf des Homer darstellend, mit der Umschrift coecus sed lucidus, als das zur Beglaubigung ihrer Urkunden (§§ 26, 34, 36, 44, 49) erforderliche Siegel bei.

§ 3. Dem Verwaltungsrathe (§§ 24—31) und dem Vorstande desselben (§§ 32—38) liegt die Leitung der Anstalt ob.

§ 4. Die Anstalt ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien oder der künftig an dessen Stelle eintretenden Staatsbehörde nach Maaßgabe dieser Verfassung und im Uebrigen in dem gesetzlichen Umfange und mit den dieser Behörde beigelegten Befugnissen durch die Königliche Regierung zu Breslau ausgeübt.

Ihren Gerichtsstand hat die Anstalt bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Breslau.

Zweck.

§ 5. Der Zweck der Anstalt ist, in derselben Blindgeborene und Blindgewordene, und zwar solche, welche entweder des Augenlichts gänzlich beraubt sind, oder in dem Maße an den Augen leiden, daß ihnen der Unterricht auf die für Sehende übliche Weise nicht ertheilt werden kann, so weit dieselben noch bildungsfähig sind, durch Unterricht auszubilden, damit sie ihre körperlichen und geistigen Kräfte gebrauchen lernen, sich ein nützlicheres und froheres Dasein bereiten und ihren Unterhalt ganz oder zum Theil sich selbst erwerben können.

Aufnahme.

§ 6. In die Anstalt werden solche aufgenommen, welche ihre Heimath in Preußisch-Schlesien und den mit dieser Provinz vereinigten Landestheilen haben. Nur ausnahmsweise kann Einzelnen aus andern Provinzen des preußischen Staates oder aus anderen Staaten die Aufnahme in die Anstalt gestattet werden (§ 10).

§ 7. Weder Geschlecht noch Religionsbekenntniß hindert die Aufnahme; der Vorstand des Verwaltungsraths bestimmt aber die Bedingungen derselben, die Gegenstände, die Art und die Dauer des Unterrichts, und ob den Aufzunehmenden der Unterricht und der Aufenthalt in der Anstalt gegen Entgeld oder unentgeltlich zu gewähren sei. (§ 38a.)

§ 8. Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:

a. daß die Aufzunehmenden, so lange die Mittel der Anstalt nicht eine frühere Aufnahme gestatten, das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und daß dieses durch ein vorschriftsmäßiges Geburtszeugniß nachgewiesen werde;

b. daß dieselben wirklich blind, nicht blos schwachsichtig sind (§ 5), mit keinem körperlichen Gebrechen, insbesondere keiner ansteckenden, Ekel oder Abscheu erregenden unheilbaren, oder auch nur sehr langwierig oder unsicher heilbaren Krankheit behaftet, nicht blöd- oder wahnsinnig, und innerhalb der letzten zwei Jahre revaccinirt sind, welches alles durch das Zeugniß eines bekannten Arztes oder des Kreis- oder Stadt-Physikus nachgewiesen werden muß;

c. daß die Eltern oder Vormünder der Aufzunehmenden, und die Communen, welchen sie angehören, durch Ausstellung eines Reverses sich verpflichten, die Bekleidungsgelder und nach Umständen die geforderte Pension zu entrichten, die Zöglinge auf ihre Kosten zu überbringen und abzuholen, dieselben auch nach der Entlassung aus der Anstalt, diese möge nach beendigtem Unterrichte oder aus sonstigen Gründen (§ 21) erfolgen, wieder aufzunehmen;

d. daß die Aufzunehmenden mit der von der Anstalt für erforderlich erachteten Wäsche und Bekleidung vollständig und in gutem Stande versehen sind, widrigenfalls das Mangelhafte oder Fehlende hier ergänzt und der verauslagte Kostenbetrag von den Angehörigen oder Communen sogleich erstattet werden muß.

§ 9. Die Verleihung der vom Staate, den Provinzialvertretern oder Privatpersonen bereits gestifteten oder noch zu stiftenden Freistellen erfolgt nach den bei der Stiftung dieser Stellen festgestellten Bedingungen. Auch sollen die Bedingungen, unter welchen einzelne Wohlthäter der Anstalt Vermächtnisse und Geschenke zufließen lassen, beachtet werden, so weit die Grundgesetze der Anstalt diese zulassen.

§ 10. Die Aufzunehmenden erhalten in der Anstalt außer Unterricht eine gleichmäßige Beköstigung, Wohnung, Bereinigung und Bedienung. Ausnahmsweise soll solchen, deren Eltern oder Angehörige in Breslau wohnen oder sie auf ihre Kosten außerhalb der Anstalt unterbringen wollen, gestattet werden, unter den vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Bedingungen an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Wird durch ein obrigkeitliches Zeugniß die Dürftigkeit der Angehörigen bescheinigt, so kann die Pension wenn die Mittel der Anstalt dies gestatten, ganz oder theilweise erlassen werden. Diejenigen aber, welche ihre Heimath nicht in Preußisch-Schlesien und den mit dieser Provinz vereinigten Landestheilen haben, dürfen nur gegen Entrichtung der vollen, für jetzt auf 120 Rthlr. festgesetzten, nach den Zeitverhältnissen zu erhöhenden Pension aufgenommen werden.

§ 11. So lange der Zögling sich in der Anstalt befindet, sorgt diese für die Wäsche und Bekleidung desselben. Zu deren Instandhaltung und Erneuerung werden in allen Fällen, sowohl wenn eine Pension gezahlt wird, als wenn die unentgeltliche Aufnahme oder eine Freistelle bewilligt worden ist, für einen männlichen Zögling 8 Rthlr. jährlich, für einen weiblichen Zögling 6 Rthlr. jährlich in halbjährigen Terminen in Voraus entrichtet. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen, welchen gestattet ist, nur am Unterrichte Theil zu nehmen (§ 10).

§ 12. Die Pensionaire, Fundatisten und Freizöglinge werden überall gleich gehalten und behandelt und findet für keinen derselben eine Bevorzugung statt.

§ 13. Die Angemeldeten werden nach der Zeit ihrer Anmeldung in die Listen eingetragen, zeitig nach der Reihenfolge in die offen werdenden Stellen einberufen, und wenn die Bedingungen zur Aufnahme (§ 8) erfüllt sind, nach vorheriger Untersuchung durch den Arzt der Anstalt aufgenommen.

Unterricht und Dauer desselben.

§ 14. Der Unterricht erstreckt sich auf sämmtliche Gegenstände des Elementar-Unterrichts, auf

Musik, Stimmen der Flügelinstrumente, Korbflechten, Strohflechten, Stuhlbeziehen und andere den Blinden mögliche Handarbeiten, je nach den Fähigkeiten.

§ 15. Der Unterricht selbst wird in zwei Haupt-Abtheilungen ertheilt. Die jüngeren zur eigentlichen Schule gehörigen Zöglinge nehmen an allen Unterrichtsgegenständen Theil, die älteren werden vorzugsweise in Handarbeiten und Musik unterrichtet und nehmen außerdem nur an den Gedächtnißübungen der Jüngeren Theil. In der Regel dauert der Unterricht in der ersten Abtheilung drei Jahre, in der zweiten zwei Jahre. Schnellere oder langsamere Ausbildung oder besondere Umstände rechtfertigen die Abkürzung (§§ 20, 21) oder die Ausdehnung der Dauer des Unterrichts.

§ 16. Außer dem in der Anstalt ertheilten konfessionellen Religionsunterrichte erhalten die noch nicht konfirmirten evangelischen Zöglinge den Konfirmanden-Unterricht, und die katholischen, die noch nicht das heilige Sacrament des Altars empfangen haben, den Vorbereitungs-Unterricht dazu durch Geistliche ihres Bekenntnisses. Außerdem werden sämmtliche Zöglinge angehalten, an Sonn- und Festtagen an der gottesdienstlichen Feier in ihren Kirchen Theil zu nehmen und den täglichen Morgen- und Abendgebeten in der Anstalt beizuwohnen.

Erziehung und Disciplin.

§ 17. Außer den Unterrichtsstunden bleiben die Zöglinge stets unter der Aufsicht der Lehrer, welche auch ihre Spiele und Leibesübungen leiten oder mit ihnen Spaziergänge unternehmen. Kein Zögling darf sich diesen Uebungen oder irgend einem Unterrichtsgegenstande eigenmächtig entziehen.

Nur der Vorstand des Verwaltungsrathes kann unter besondern Umständen von einem oder dem andern Gegenstande entbinden.

§ 18. Bei Krankheitsfällen sorgt die Anstalt für ärztliche und wundärztliche Pflege.

§ 19. Die in der Anstalt von den Zöglingen gefertigten Arbeiten werden verkauft. Ein Theil des Gewinnes bleibt dem Verfertiger und wird demselben bei seinem Abgange eingehändigt.

§ 20. Sämmtliche Zöglinge sind der Hausordnung unterworfen. Wo die in derselben angeordneten Strafen wegen Alters nicht mehr anwendbar oder nicht mehr wirksam erscheinen, oder die Uebertretungen einen nachtheiligen Einfluß auf die übrigen Zöglinge der Anstalt ausüben, tritt sofortige Entfernung und Entlassung des betreffenden Zöglings aus der Anstalt ein.

Entlassung.

§ 21. Die Entlassung der Zöglinge tritt in der Regel nach erfolgter Ausbildung ein. Aus den im § 20 angegebenen Gründen, oder wenn sich bei einem Zöglinge nach dessen Aufnahme Krankheitserscheinungen zeigen, welche schon dessen Aufnahme unmöglich gemacht hätten (§ 8b), oder wenn die Ausbildung eines Zöglings nach der Ansicht des Vorstandes des Verwaltungsrathes durch langwieriges Siechthum gehindert wird, wird dessen sofortige Entlassung nothwendig.

§ 22. In allen Fällen wird den Ortsbehörden, Eltern, Vormündern oder denen, welche die Aufnahme beantragt haben, die Entlassung des betreffenden Zöglings von dem Vorstande des Verwaltungsraths zeitig angezeigt, damit diese ihn zur festgesetzten Zeit abholen und so dessen Zusendung auf ihre Kosten vermeiden können.

§ 23. Bei der Entlassung erhalten die Zöglinge das Entlassungszeugniß und außer den Ersparnissen (§ 19), wenn sie dessen würdig und bedürftig sind, einiges Handwerkzeug, damit sie in ihrer Heimath von den erlernten Fertigkeiten sofort Gebrauch machen können.

Die Anstalt erkennt zwar sonst eine weitere Verpflichtung gegen die entlassenen Zöglinge nicht an, überläßt diese vielmehr der Sorge ihrer Angehörigen und Communen, wird ihnen aber auch ihre fernere Theilnahme nicht entziehen, und so weit der hierzu bestimmte Fond reicht, in einzelnen Fällen solchen entlassenen Zöglingen, welche sich der Sittlichkeit, Ordnungsliebe und Thätigkeit befleißigen und dessen bedürftig sind, durch Geld, Arbeitsmaterial oder Handwerkszeug zu helfen suchen.

Der Verwaltungsrath und dessen Mitglieder.

§ 24. Der Verwaltungsrath, welcher in die Stelle des bisherigen schlesischen Vereins für Blinden-Unterricht tritt und sich frei gebildet hat, ist unbeschränkt in der Wahl neuer Mitglieder, deren Aufnahme weder durch Stand noch Konfession bedingt wird, deren gewöhnlicher Wohnort jedoch Breslau sein muß. Er soll mindestens aus 12 Mitgliedern bestehen, kann aber bis auf 16 vermehrt werden.

§ 25. Außer diesen ordentlichen Mitgliedern können in und außerhalb Breslau wohnende, welche sich um die Anstalt besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind berechtigt, an den Berathungen des Verwaltungsrathes ohne ein Stimmrecht mit den ordentlichen Mitgliedern Theil zu nehmen.

§ 26. Das aufgenommene Mitglied erhält ein mit dem Siegel der Anstalt (§ 2) versehenes und von dem Vorstande des Verwaltungsrathes vollzogenes Diplom. Der Jahresbericht weist die Mitglieder des Verwaltungsrathes nach.

Die Wahl jedes in den Verwaltungsrath aufzunehmenden Mitgliedes muß von der Königlichen Regierung vorher genehmigt werden.

§ 27. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes und ist berechtigt und verpflichtet, für das Beste der Anstalt mitzuwirken. Auch ist dasselbe verpflichtet, die ihm aufgetragenen Geschäfte gemäß dem Beschlusse des Verwaltungsrathes zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen. Keinem Mitgliede können jedoch auf diese Weise Zumuthungen gemacht werden, welche mit seinen sonstigen Amts- und Berufspflichten unvereinbar sind, oder es zu Ausgaben verpflichten.

§ 28. Jedem Mitgliede steht der Austritt aus dem Verwaltungsrathe zu jeder Zeit frei. Ordentliche Mitglieder, welche durch sechs Monate der Anstalt ihre Thätigkeit gänzlich entziehen, oder während dieser Zeit an den Sitzungen des Verwaltungsrathes nicht Theil nehmen, oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz von Breslau verlegen, können auch ohne ihre ausdrückliche Erklärung als ausgetreten erachtet werden. Sollte der Verwaltungsrath im Interesse der Anstalt die Ausschließung eines Mitgliedes nothwendig finden, so sind, wenn dasselbe zuvor zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise aufgefordert worden, zur Ausschließung eines solchen Mitgliedes zwei Dritttheile sämmtlicher Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Eine Beschwerde gegen eine solche Beschlußnahme ist nicht zuläßig.

§ 29. Dem Beschlusse des Verwaltungsrathes werden vorbehalten:

a. die Aufnahme der ordentlichen und Ehren-Mitglieder,
b. die Wahl des Direktors, der beiden Vorsteher und derjenigen Mitglieder, welchen besondere, die Anstalt verpflichtende Funktionen übertragen werden sollen,
c. die Prüfung und Entscheidung über ihre etwanigen Ablehnungsgründe, so wie über länger als drei Monate dauernde Vertretungen derselben,
d. die Ausschließung von Mitgliedern,
e. die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Lehrer und Beamten (§ 49),
f. die Feststellung des Unterrichtsplans,
g. die Feststellung der Etats und Bewilligung aller Ausgaben über den Etat, Entscheidung über die gelegte Jahres-Rechnung und Ertheilung der Decharge,
h. die Anlegung oder Einziehung des der Anstalt gehörigen Kapitalvermögens, die Verschuldung, Belastung oder Veräußerung, so wie jede Hauptänderung des unbeweglichen Vermögens der Anstalt,
i. alle Abänderungen der Verfassung der Anstalt.

§ 30. Der Beschluß über diese bei der Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrathes besonders bekannt zu machenden Gegenstände findet in der Regel in den abzuhaltenden Sitzungen statt, in welchen die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die nicht erschienenen Mitglieder sind von dem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und diesen anzuerkennen verbunden. Nur bei den in § 29, d. h. i. angegebenen Gegenständen ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen der sämmtlichen ordentlichen Mitglieder nothwendig. Darum müssen, wenn in der Sitzung nicht so viel zustimmende Mitglieder anwesend waren, die abwesenden zur Abgabe ihrer schriftlichen Erklärung aufgefordert werden.

§ 31. In jeder Sitzung des Verwaltungsrathes sind die Beschlüsse und Verabredungen in das Protokoll aufzunehmen, welches die erschienenen Mitglieder nachweist und von diesen vollzogen werden muß.

Vorstand des Verwaltungsrathes.

§ 32. Der Direktor und zwei Vorsteher bilden den Vorstand des Verwaltungsraths. Diese werden jedesmal auf drei Jahre dergestalt durch Mehrheit der Stimmen gewählt, daß alljährlich einer von ihnen ausscheidet, der jedoch wieder gewählt werden kann.

§ 33. Der Direktor hat die Oberleitung des Verwaltungsrathes und der Anstalt, und ist der erste Vorgesetzte des gesammten Personals der Anstalt.

§ 34. An ihn gelangen sämmtliche für die Anstalt eingehenden Schreiben, Sachen und Gelder, insofern letztere nicht unmittelbar an den Rendanten abgegeben werden, und die mündlich anzubringenden Gesuche.

Derselbe bewahrt das Siegel (§ 2) und die Schriften der Anstalt und verfügt in allen laufenden Angelegenheiten, welche nicht der Beschlußnahme des Verwaltungsrathes (§ 29) oder des Vorstandes (§ 38) vorbehalten sind, selbstständig.

§ 35. Der Direktor beruft die mindestens alle Vierteljahre einmal abzuhaltenden ordentlichen und die von ihm sonst für nothwendig erachteten außerordentlichen Sitzungen, führt darin den Vorsitz und vertheilt alle Geschäfte.

§ 36. Dem Vorstande liegt die Ausführung der gefaßten Beschlüsse des Verwaltungsrathes ob; er besorgt für die Anstalt die Korrespondenz, vollzieht die abgehenden Schreiben, fertigt in vorkommenden Fällen die Diplome (§ 26) und Prozeß-Vollmachten, so weit die Repräsentanten von der ihnen ertheilten Befugniß (§§ 44, 45) nicht Gebrauch machen, aus, und ertheilt in Prozessen die zu deren Führung erforderliche Information.

§ 37. Wie der Direktor und die beiden Vorsteher die Geschäfte unter sich vertheilen wollen, bleibt ihrer Verabredung vorbehalten. Den letzteren liegt aber außer dem Direktor zunächst die Aufsicht über die Anstalt und das derselben gehörige Vermögen ob, und sind dieselben verpflichtet, bemerkte Mängel und Uebelstände zur baldigen Abhilfe anzuzeigen.

§ 38. Zur gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme des Direktors und der beiden Vorsteher, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet, gehören:

a. die Aufnahme der sich meldenden Blinden und die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Aufnahme erfolgen soll,
b. die Art der Ausführung der vom Verwaltungsrathe beschlossenen Unternehmungen,
c. die bis zur nothwendigen Beschlußnahme des Verwaltungsraths zu ergreifenden Maßregeln zur Erhaltung der Anstalt und ihres Vermögens,
d. die Verwendungen innerhalb der Bestimmungen der Etats,
e. die Prüfung der Gesuche entlassener Zöglinge, die Bewilligung der ihnen aus dem hierzu bestimmten Fond zu gewährenden Unterstützungen bis zu dem vom Verwaltungsrathe festgestellten Betrage, und wie diese Unterstützung erfolgen soll,
f. die Anstellung und Entlassung des Dienstpersonals (§ 49).

Kassen-Kuratoren.

§ 39. Das Amt der Kassen-Kuratoren bei dem Depositorium und bei der Anstalts-Kasse ist zweien Mitgliedern des Verwaltungsraths zu übertragen, von denen einer aus den beiden Vorstehern gewählt werden kann. Dieselben haben zwei der Schlüssel zu der mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Depositalkasse und die nächste Aufsicht über die Kassenverwaltung.

§ 40. Sie sind verpflichtet, das Depositorium jährlich einmal, die Hauptkasse mindestens vierteljährlich zu revidiren und über den Befund dem Verwaltungsrathe zu berichten. Außerordentliche Revisionen des Depositorii und der Hauptkasse müssen sie außerdem jährlich wenigstens einmal vornehmen, wenn diese mit ihrer Zuziehung nicht durch den Direktor selbst oder in dessen Auftrage durch einen der beiden Vorsteher, der nicht zugleich Kassen-Kurator ist, im Jahre vorgenommen sein sollte.

§ 41. Einem der Kassen-Kuratoren soll zugleich das Amt eines Kontroleurs bei der Hauptkasse übertragen werden, weshalb die Quittungen über die eingegangenen Gelder außer von dem Rendanten auch von diesem mit vollzogen werden müssen.

§ 42. Die Kassen-Kuratoren haben die Verpflichtung, auf die Sicherheit der Kasse und die Amtsführung des Rendanten Acht zu haben, darauf zu halten, daß die Zinsen und sonstigen Gelder, welche zur Kasse eingehen sollen, zu derselben wirklich eingezogen werden, die Bestände der Kasse sich nicht anhäufen und ungenützt liegen bleiben, daher wenn sich Gelder zur Ausleihung oder zur zinsbaren Anlegung eignen und darüber nicht bereits anderweit disponirt worden, dieses anzuzeigen oder durch den Rendanten anzeigen zu lassen.

Stellvertreter.

§ 43. In Verhinderungsfällen des Direktors sind die beiden Vorsteher verpflichtet, dessen Geschäfte zu übernehmen. In Verhinderungsfällen eines der Vorsteher oder der Kassen-Kuratoren können die Geschäfte derselben vom Direktor einem der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsraths übertragen werden. Dauert die Vertretung länger als drei Monate, so ist die Zustimmung des Verwaltungsraths nothwendig (§ 29 c).

Repräsentanten.

§ 44. Zur Wahrnehmung der Rechte der Anstalt nach außen sind, aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsraths mit Ausschließung des Direktors, auf drei Jahre sechs Repräs-

sentanten zu erwählen, von denen mindestens drei zur Ausübung des betreffenden Geschäfts nothwendig, aber auch genügend sein sollen. Diese weisen ihre Berechtigung als erwählte Repräsentanten durch Vorlegung einer vom Direktor des Verwaltungsrathes vollzogenen und mit dem Siegel der Anstalt (§ 2) versehenen Vollmacht nach, in welcher der Direktor zugleich bescheiniget, daß jene verfassungsmäßig erwählt sind. Das beigedrückte Siegel der Anstalt legitimirt den Direktor als solchen (§ 34).

§ 45. Die Vollmacht kann dahin ausgestellt werden, daß die Repräsentanten berechtigt sind, für die Anstalt Verträge zu schließen, insbesondere Cessionen zu leisten oder der Anstalt geleistete zu acceptiren, Kapitalien und Zinsen aus öffentlichen Kassen und von Privatpersonen zu erheben, über dieselben zu quittiren, Schenkungen anzunehmen, Verzichte zu leisten, Pfandrechte aufzugeben, Löschungskonsense zu ertheilen, Incoursetzungen zu bewirken, Grundstücke zu erwerben, zu verkaufen und zu veräußern, Kaufgelder zu kreditiren, alle im Interesse der Anstalt erforderlichen Anträge bei Hypothekenbehörden zu machen, Vergleiche zu schließen, Vollmachten jeder Art auszustellen, etwanige Prozesse für die Anstalt selbst zu führen und diese darin, auch überall beim Subhastations-Verfahren zu vertreten, Erkenntnisse und andere Verfügungen in Empfang zu nehmen, Rechtsmittel einzuwenden, oder Entscheidungen für rechtskräftig anzuerkennen, auch die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen.

Rechnungslegung und Verwaltung des Vermögens der Anstalt.

§ 46. Alle drei Jahre wird vom Verwaltungs-Rathe der Etat für den Zeitraum der drei nächstfolgenden Jahre festgestellt, und ist derselbe der Aufsichts-Behörde zur Prüfung vorzulegen. Die Ausgaben, welche in diesem speziell aufgeführt sind und in regelmäßigen Zeiten wiederkehren, sind vom Rendanten auf den Grund des Etats zu leisten. Andere Ausgaben sind, so weit sie innerhalb der Grenzen des Etats geschehen sollen, auf Anweisung des Direktors und eines der beiden Vorsteher (§ 38 d.), so weit sie außer dem Etat erfolgen sollen, nur auf ausdrückliche Anweisung des Verwaltungs-Rathes durch dessen Vorstand (§§ 29 g., 36, vom Rendanten zu leisten.

§ 47. Das der Anstalt gehörige Kapital-Vermögen und die baar eingehenden Gelder dürfen nur dem Zwecke der Anstalt gemäß verwendet werden. Gelder, welche nach Abzug der Ausgaben erübrigt oder von einzelnen Wohlthätern zur Vermehrung des Stiftungs-Vermögens gegeben werden, müssen zinsbar angelegt werden, wobei der Verwaltungs-Rath die Grundsätze der vom Staate ausgesprochenen pupillarischen Sicherheit zu beachten hat.

§ 48. Am Schlusse jeden Jahres ist vom Rendanten die Rechnung zu legen und Anfang Februar abzuliefern, welche dem Verwaltungs-Rathe zur Prüfung und Decharge vorgelegt wird.

Ein Extrakt dieser Jahres-Rechnung ist durch den jedesmaligen Jahresbericht zu veröffentlichen, in welchem zugleich über die Fortschritte und die Wirksamkeit der Anstalt Kenntniß gegeben und ein Verzeichniß der eingegangenen Beiträge, Vermächtnisse und Geschenke mitgetheilt wird.

Lehrer, Beamte und Dienst-Personale.

§ 49. Die Lehrer und Beamte werden vom Verwaltungs-Rath erwählt, ihre Rechte und Pflichten ergiebt der mit ihnen geschlossene Vertrag.

Das Dienstpersonale wird nach den Bestimmungen der Gesinde-Ordnung beurtheilt. Die Annahme und Entlassung des weiblichen Dienstpersonals kann einem der Beamten übertragen werden.

Auflösung des Verwaltungs-Raths.

§ 50. Sollte jemals der Verwaltungs-Rath veranlaßt werden, sich aufzulösen, so ist derselbe verpflichtet, vorher über die Anstalt und das Vermögen derselben auf eine dem ursprünglichen Zwecke entsprechende und von der Staatsbehörde zu genehmigende Weise zu verfügen.

Geltung der Verfassung.

§ 51. Diese Verfassung bleibt in Kraft, bis eine Aenderung derselben vom Verwaltungs-Rathe auf verfassungsmäßigem Wege beschlossen und auch von der Staatsbehörde bestätigt worden ist.

Vollzogen von sämmtlichen Mitgliedern des schlesischen Vereins für Blinden-Unterricht.

Breslau, den 21. November 1853.

Dr. Schönborn, Gymnasial-Direktor. Heinke, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Schwürz, Stadtgerichts-Rath. Daniel Latussek, Weihbischof und Dompropst.
Bartsch, Bürgermeister. C. K. Krause jun., Zimmer-Meister. Dr. Kahlert, Professor.
J. J. Müller, Kaufmann. C. Krause, Propst und Pastor. Dobe, Maurermeister.
Beyersdorf, Kaufmann. Sander, Regierungs-Sekretair. Schubert, Justiz-Rath.
Schultz, Partikulier. v. Willich, Regierungs-Rath.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 9. Mai. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 18 und 19 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4389. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. Vom 13. April 1856.

Nr. 4390. Das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch. Vom 14. April 1856.

Nr. 4391. Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Vom 14. April 1856.

Nr. 4392. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Publikation einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches.

Nr. 4393. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Thaler. Vom 5. März 1856.

Nr. 4394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath.

Nr. 4395. Das Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856.

Nr. 4396. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 26. März 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 4. April 1856.

Nr. 4397. Das Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. April 1856.

Nr. 4398. Das Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Ruhrort-Krefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. April 1856.

Nr. 4399. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Rechnung über die Fonds der Vieh-Assekuranz-Sozietät unseres Departements pro 1855 Seitens der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam dechargirt worden ist, bringen wir die Resultate dieser Rechnung zur allgemeinen Kenntniß:

Die Einnahme beträgt:

Tit.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand laut der am 31. Januar 1856 abgeschlossenen Rechnung pro 1855	4664	13	6
II.	Defekte	—	—	—
III.	Sozietäts-Beiträge	—	—	—
IV.	Extraordinaria: Zinsen von 3300 Rthlr. Staatsschuldscheinen à 3½ % vom 1. Juli 1855 bis 2. Januar 1856 . .	115	15	—
	Zinsen von 1300 Rthlr. Staats-Anleihe à 4½ % vom 1. April bis 1. Oktober 1855	58	15	—
	Summa der Einnahme	4838	13	6

Die Ausgabe beträgt:

Tit. I.	An Sozietäts=Hilfe	— Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
= II.	An Rezeptur=Tantieme für das Jahr 1855 1 % von den Tit. IV. vereinnahmten Zinsen	1 =	17 =	4 =
= III.	Ad extraordinaria für Amtsbedürfnisse	1 =	23 =	3 =
	Summa der Ausgabe	3 Rthlr.	10 Sgr.	7 Pf.

Mithin Bestand	4835 Rthlr.	2 Sgr.	11 Pf.
und zwar:			
Staatsschuldscheine	3300 =		
Staats=Anleihe	1300 =		
Baar	235 =	2 Sgr.	11 Pf.
zusammen	4835 Rthlr.	2 Sgr.	11 Pf.

Breslau, den 23. April 1856. I.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann M. Kalmus in Neumarkt als Agent der Magdeburger Lebens=Versicherungs=Gesellschaft.
2) Der Kaufmann R. Drostatius in Glatz als Agent der Berlinischen Feuer=Versicherungs=Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten Friedrich Humborg daselbst.
3) Der Kaufmann H. Dessauer in Dyhernfurth als Agent der Kölnischen Hagel=Versicherungs=Gesellschaft.
4) Der Kaufmann R. Drostatius in Glatz als Agent der Hagel=Versicherungs=Gesellschaft „Germania" zu Berlin.
5) Der Kaufmann E. F. Grüger in Neurode als Agent der Hagelschäden=Versicherungs=Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

Königliche Ober=Post=Direktion.

Angestellt: 1) Der invalide Unteroffizier Stancke und 2) der invalide Bombardier Ernst als Briefträger in Breslau. 3) Der Expreß=Briefträger Hehnel als Packetbesteller und 4) der invalide Gemeine Hoffmann als Packbote in Breslau. 5) Der invalide Gefreite Müller als Packbote in Oels.

Versetzt: 1) Der Post=Expedient Abelt von Oels nach Breslau und 2) der Post=Expediteur Gernlein von Reichenstein nach Militsch.

Ausgeschieden: Der Post=Expediteur Oertel in Hundsfeld.

Gestorben: Der Wagenmeister Hanke in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Die am 28. Juni 1855 in Breslau verstorbene Marie Charlotte verehelichte Böttchermeister Preuß geb. Nicolaus hat dem Gustav=Adolph=Vereine 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts=Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 14. Mai bis zum 31. Mai im Schwurgerichts=Saale des Stadtgerichts=Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts=Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 16. Mai. 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Verfügung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen:

Im Verfolg der durch unsern Erlaß vom 3. September v. J. zur Kenntniß der Königlichen Regierung gebrachten Vereinbarung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung über ein, den Geschäftsbetrieb der Müller in den beiderseitigen Gebieten erleichterndes Verfahren, ist mit Rücksicht auf den Art. 18 des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 in Betreff der Fälle, in welchen Bestellungen auf Oesterreichische und beziehungsweise auf Preußische Gewerbs-Erzeugnisse und Produkte überhaupt vorliegen, eine weitere Verständigung darüber herbeigeführt:

> daß es weder in Preußen den Oesterreichischen noch in Oesterreich den Preußischen Gewerbetreibenden und Produzenten verwehrt sei, ihre Erzeugnisse auf Bestellung an inländische Parteien über die Grenze zu bringen, daß es hierbei gleichgültig sei, ob jene die Gegenstände selbst überbringen oder auf andere Weise an den Besteller übersenden, sobald sie nur nicht damit hausiren, keine anderweitige Polizei- oder Gewerbevorschrift und keine Zollvorschrift übertreten, daß jedoch zu einer Bestellung ein bestimmter Auftrag über die Menge und Beschaffenheit der zu übersendenden Waaren für erforderlich zu erachten sei, dagegen eine allgemeine Aufforderung, welche an einen Gewerbetreibenden etwa dahin gerichtet wird, mit Waaren einer gewissen Gattung zu dem Besteller an dessen Wohnort zu kommen, nicht ausreiche, um den Begriff einer Bestellung zu erfüllen.

Das Kaiserlich Oesterreichische Handels-Ministerium hat die Statthaltereien in Böhmen und Mähren, so wie die Landesregierungen in Schlesien und Krakau beauftragt, die nach Vorstehendem diesseits abgegebene Erklärung in den an Preußen grenzenden Bezirken zu veröffentlichen und die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen, damit die Preußischen Gewerbetreibenden in der Einbringung bestellter Erzeugnisse unter gleichen Bedingungen in die an Preußen grenzenden Oesterreichischen Bezirke nicht gehindert werden.

Mit Rücksicht hierauf veranlassen wir die Königliche Regierung, von den als maßgebend anerkannten Grundsätzen für die Gestattung des erwähnten Verkehrs auch ihrerseits die betheiligten Gewerbetreibenden und Behörden ihres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

An die Königl. Regierung zu Breslau.
IV. 3856. H. M. III. 8199. F. M.

wird dem betheiligten Publikum zur Kenntnißnahme und den Polizei- und Steuer-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Nachachtung hierdurch mitgetheilt. — Der in Bezug genommene Erlaß vom 3. September v. J. ist durch das Amtsblatt für das Jahr 1855 Stück 42 Seite 293 bekannt gemacht worden, und hinsichtlich des Begriffs einer Bestellung im gesetzlichen Sinne verweisen wir auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 25. Juni 1855 Stück 28 Seite 197 und 198.

Breslau, den 3. Mai 1856. III. 1.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im IV. Quartal 1855 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die von unserer Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Behufs der Ablösung von Domainial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 2. Mai 1856. III.

Nachdem die bei der Stadt Frankenstein von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in der Richtung nach Strehlen abbiegende Straße bereits früher vom Frankensteiner Kreise bis an die Grenze desselben chausseemäßig ausgebaut worden ist, hat nunmehr auch der Münsterberger Kreis die durch denselben führende Strecke im chausseemäßigen Ausbau vollendet.

Demzufolge wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vorläufig bis zur Vollendung des Traktes im Strehlener Kreise vom 15. d. M. ab

bei Töpliwoda für . . . . . 1 Meile,
in Neobschütz für . . . . . ½ Meile

Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die gewissen Fuhrwerken zustehenden Ermäßigungen oder Befreiungen vom Chausseegelde an den gedachten Hebestellen zu ersehen sein werden.

An der Hebestelle in Töpliwoda hat der daselbst abgehende oder einmündende Seitenverkehr nur den halben Chausseegeld-Satz zu entrichten.

Breslau, den 2. Mai 1856. I.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Wundarztes Rother ist die Kreis-Wundarzt-Stelle des Glatzer Kreises vacant geworden.

Qualifizirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 5. Mai 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg

1) die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber, so wie die Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen früheren Seminaristen den 26. und 27. Juni c.,
2) die Lehrerinnen-Prüfung am 27. und 28. Juni stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an der Lehrerinnen- und Kommissions-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die in Betreff der Nachprüfung bei der Königlichen Regierung und zwar spätestens bis zum 11. Juni einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist für die Kommissions- und Nachprüfung auf den 25. Juni Nachmittags 6 Uhr, für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 26. Juni Nachmittags 6 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen um Theilnahme an der Lehrerinnen- und Kommissions-Prüfung ist beizulegen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 2) ein selbstverfertigter Lebenslauf; 3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 4) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte;

für die Nachprüfung dagegen nur:

1) das beim Abgange vom Seminare erhaltene Zeugniß und, falls die Nachprüfung schon ein- oder zweimal ohne Erfolg gemacht worden, auch die betreffenden Zeugnisse; 2) ein vom Revisor ausgestelltes und vom Superintendenten bestätigtes Zeugniß über sittliche Führung und Leistungen während der Amtsführung.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name, 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) bei wem und wo der Aspirant resp. die Aspirantin vorgebildet worden ist.

Breslau, den 24. April 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Kunze zu Stroppen vom 1. Juli c. ab als Polizei-Anwalt für den Bezirk der Gerichtstags-Kommission zu Stroppen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Post-Expediteur Holder Egger in Gottesberg als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann Schlesinger zu Prausnitz als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Lotterie-Einnehmer Schützenhofer in Waldenburg als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

4) Der Thierarzt Strauß in Münsterberg als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg.

5) Der Kaufmann Martin Deutsch zu Breslau als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Kaufmann Adam Frese in Wartha als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Berlin.

7) Der Kaufmann O. Gadamer in Waldenburg als Unter-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Hugo Kuschel, daselbst.

8) Der Kaufmann J. Rohrbach in Glatz als Unter-Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Versicherung zu Leipzig.

9) Der Kaufmann C. G. Weitz in Schweidnitz als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

10) Der Wagenbauer E. Schaffer in Trebnitz als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Köln.

Niedergelegt: Von dem Wagenbauer E. Schaffer in Trebnitz die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix“ in Frankfurt a. M.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Dem Kandidaten der Philosophie und Rektor Ernst Härtel zu Striegau die Konzession zur Errichtung einer Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt für Knaben daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Der bisherige Domainen-Rentmeister Märker zu Breslau an das Amt Mühlenhof in Berlin.

Uebertragen: Dem Kreiskassen-Kontroleur Jähner zu Breslau die interimistische Verwaltung des Rentamts-Bezirks Breslau.

Befördert: Der Forst-Aufseher Adolph in Grunwald zum Förster in Grunwald, Forstreviers Reinerz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Karl Gustav Theodor **Krüger** zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Holzkirch, Kreis Lauban.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Allerhöchst ernannt: 1) Der bisherige Kreisgerichts-Rath **Bartels** zu Liegnitz zum Rath bei dem Appellationsgerichte. 2) Die Kreisrichter **Scheder** und **Köhlisch** zu Schweidnitz, **Paritius** zu Breslau, **Lindner** zu Striegau, v. **Sprockhoff** zu Brieg und **Ruprecht** zu Reichenbach zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Den Rechtsanwalten und Notaren **Westram** zu Wohlau, **Horst** zu Breslau, v. **Münstermann** zu Hirschberg der Charakter als Justiz-Rath. 2) Dem Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten **Weichert** und dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten **Cretius** zu Breslau der Charakter als Rechnungs-Rath. 3) Dem Appellationsgerichts-Sekretair **Felbrig** der Charakter als Kanzlei-Rath.

Ernannt: 1) Die Referendarien Paul **Petiscus** I. und **Bölmann** zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Rechtskandidaten **Joschko**, **Tschirner**, **Cohn**, **Lunge**, **Graf zu Limburg-Stirum**, v. **Löbbecke**, **Schmiedel**, **Reisch**, **Zimmer**, **Epstein** und **Fröblich** zu Auskultatoren. 3) Der Civil-Supernumerarius **Franz Heider** zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 4) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor **Hoffmann** zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 5) Der invalide Gemeine Franz **Lux** zum Hilfs-Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 6) Der frühere Polizeidiener und Unteroffizier Daniel **Glatz** aus Bolkenhayn zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Beigelegt: 1) Dem Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten **Werner** der Titel Kanzlei-Sekretair. 2) Dem Gefangenen-Ober-Aufseher **Wendland** zu Frankenstein der Titel Gefängniß-Inspektor.

Versetzt: 1) Der Stadtgerichts-Rath **Plathner** zu Breslau als Rath an das Appellationsgericht zu Ratibor. 2) Der Gerichts-Assessor Dr. **Gerhard** in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg. 3) Der zum Gerichts-Assessor ernannte Referendarius **John** in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 4) An das Appellationsgericht: der Referendarius **Sternberg** von dem Appellationsgerichte zu Greifswald und der Referendarius **Merkel** von dem Appellationsgericht zu Glogau. 5) Der Auskultator v. **Breitenbach** aus dem Departement des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts. 6) Der Auskultator **Schindler** in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. 7) Der Auskultator **Graf zu Limburg-Stirum** in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 8) Der Bureau-Diätarius **Brosig** von dem Stadtgerichte an das Kreisgericht zu Breslau. 9) Der Bureau-Diätarius **Hoffmann** von dem Kreisgerichte an das Stadtgericht zu Breslau. 10) Der Bureau-Diätarius **Reichel** von der Kreisgerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. im Kreisgerichts-Bezirke Hirschberg an das Kreisgericht zu Wohlau. 11) Der Bureau-Diätarius **Reinboth** von dem Kreisgerichte zu Wohlau an die Kreisgerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K.

Pensionirt: Der Sekretair **Herzog** bei dem Kreisgerichte zu Brieg unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.

Gestorben: 1) Der Referendarius Hermann **Stern**. 2) Der Bureau-Assistent **Hart** in Namslau. 3) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius **Kontny**. 4) Der Appellationsgerichts-Bote **Habert**.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastors **Penzholz** in Röchlitz bei Goldberg ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 700 Rthlr., und ist die Stelle landesherrlichen Patronats.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 23. Mai. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 20 und 21 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königlich Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4400. Die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856.
Nr. 4401. Die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856.
Nr. 4402. Das Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals. Vom 7. Mai 1856.
Nr. 4403. Das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 7. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den unterm 28. Februar c. veröffentlichten, im Kreise Trebnitz für das laufende Jahr errichteten Privatbeschälstationen, noch nachstehende Station errichtet worden ist:

in Groß-Leipe bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Bartels, dessen Hengst von englischer Race, „Prior“ vom „Snyders“ aus der „Pastonella,“ Goldfuchs mit Stern, linker Hinterfuß weiß gestiefelt, rechter Hinterfuß weiß gekrönt, 12 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

Breslau, den 8. Mai 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Verzeichniß der polnischen Pfandbriefe, die in Folge der am 20/21. März und 1/2. April c. stattgehabten Ziehung im ersten Semester 1856 nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadt-Gerichts, den Rechnungsräthen Grauer und Lindner, und des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts, dem Rechnungsrath Kindler, eingesehen werden.

Breslau, den 13. Mai 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. Jahres ab die Stadt Stroppen, Trebnitzer Kreises, von dem Jurisdiktions-Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Wohlau abgetrennt und dem Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Trebnitz zugewiesen worden ist.

Breslau, den 13. Mai 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Herr Justiz-Minister hat auf unsere Anfrage:

1) ob alimentationspflichtige Ascendenten und Descendenten verbunden seien, auch die Verpflegungskosten ihrer Verwandten während der Strafhaft zu tragen, und
2) ob eventuell die Gerichte die von ihnen vorgeschossenen Verpflegungskosten eines Strafgefangenen von dessen alimentationspflichtigen Verwandten ohnes Weiteres durch Exekution beizutreiben berechtigt seien, oder ob vielmehr in dieser Beziehung nur der Prozeßweg statthaft sei?

folgende Entscheidung getroffen:

Zu 1. Nach § 604 der Kriminal-Ordnung müssen, wenn der Beschuldigte sich im Arreste befindet und aus eigenen Mitteln sich nicht ernähren kann, diejenigen, welche nach den Gesetzen dazu verbunden sind, die vom Richter festzusetzenden Kur-, Bekleidungs- und Verpflegungskosten, so wie die Sitzgebühren bezahlen.

Daß die Vorschrift des § 604 cit. sich nicht bloß auf die während der Untersuchungshaft erwachsenden Verpflegungskosten beschränkt, vielmehr, gleich dem § 622 ibid., auch von den während der Strafhaft erwachsenden zu verstehen ist, ergiebt schon der Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 563, 568, 620 und findet seine Bestätigung in der zum § 604 ergangenen Allerhöchsten Deklaration vom 20. Oktober 1822, welche jene Paragraphen auch auf die Verpflegung solcher Personen bezieht, die wegen eines Verbrechens und in Folge eines Straf-Erkenntnisses der Freiheit beraubt sind, und nur die Seitenverwandten dieser Personen von der ihnen nach dem Gutachten der Gesetz-Kommission vom 22. April 1803 auferlegten Verpflichtung zur Alimentation befreit. Hiernach und in Verbindung mit den §§ 251 ff. Tit. 2 Theil II. Allgemeinen Landrechts unterliegt es keinem Zweifel, daß Verwandte in auf- und absteigender Linie, insoweit sie dazu des Vermögens, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothdürftigen Unterhalte des verbrecherischen Verwandten während der Untersuchung- und Vollziehung der Strafe nach Festsetzung der Behörde erfordert wird. Wenn das Kollegium zur Rechtfertigung der Ansicht, daß zur Deckung der Verpflegungskosten für die in den Gefängnissen befindlichen Strafgefangenen deren alimentationspflichtige Verwandte in auf- und absteigender Linie nicht verpflichtet seien, auf den Schluß der Circular-Verfügung des Justiz-Ministers vom 23. August 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 326) hinweist, welcher bestimmt, daß ein Zurückgehen auf subsidiarisch verpflichtete Personen in Betreff der Verpflegung des Züchtlings in der Strafanstalt unter keinen Umständen stattfinde, so ist hiergegen zu bemerken, daß diese, von den allgemeinen Vorschriften wegen der Verpflegungskosten für die Gefängnißsträflinge abweichende Bestimmung dadurch ihre Erklärung erhält, daß eine Wiedereinziehung der für die Sträflinge in den Zuchthäusern entstandenen Verpflegungskosten bisher in den meisten Provinzen des Staats, wie aus der Seite 327 ibid. abgedruckten Circular-Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juni 1853 erhellet, überhaupt nicht stattgefunden hatte. Die für die Zuchthaussträflinge in Anwendung gebrachten Grundsätze können daher auf die Gefängnißsträflinge nicht ausgedehnt werden, in Beziehung auf die letzteren aber sind die bestehenden Anordnungen durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben worden.

Zu 2. Aus dem § 604 der Kriminal-Ordnung läßt sich nicht entnehmen, daß es, um Verwandte unvermögender Beschuldigten durch Exekution zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, die Zahlung der für letztere aufgelaufenen Verpflegungs- und Haftkosten zu leisten, anhalten zu können, einer vorgängigen Einklagung dieser Kosten bedürfe; es würde auch, wenn man dies für erforderlich erachten wollte, damit die Vorschrift des gedachten Paragraphen nicht zu vereinigen sein, daß diese Kosten von den Verwandten des Beschuldigten schon während der Untersuchung, und zwar wöchentlich im Voraus bezahlt werden sollen. Die Praxis der Gerichte, wonach auf Grund des § 604 der Kriminal-Ordnung die Verpflegungskosten ꝛc. von den Verwandten des unvermögenden Beschuldigten ohne vorangegangenes Erkenntniß exekutivisch beigetrieben wird, kann hiernach als eine fehlerhafte nicht bezeichnet werden. Nur Behufs der hypothekarischen Eintragung der in Rede stehenden Kosten, so wie überhaupt der in Untersuchungssachen entstandenen Kosten auf die Grundstücke der Haupt- und subsidiarischen Schuldner wurde früher die Einklagung der schuldigen Beträge und die Verurtheilung der Schuldner erfordert, weil man annahm, daß der § 22 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen (Gesetz-Sammlung Seite 31), wonach auch durch Zahlungs-Verfügungen, aus welchen eine Exekution stattfindet, ein Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien begründet wird, auf Kostenforderungen aus Untersuchungssachen nicht Anwendung finden könne.

Dieses Bedenken ist durch § 15 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten beseitigt, und es können danach, wie die Instruktion vom 1. Juni 1854 unter Nr. 26 andeutet, gegenwärtig auch in Untersuchungssachen die entstandenen Kosten auf die Immobilien der Schuldner, so wie derjenigen Personen, welche für die Kosten subsidiarisch haften, beim Eintritt ihrer Zahlbarkeit hypothekarisch eingetragen werden, ohne daß es einer vorherigen Einklagung derselben bedarf. Glauben diese Personen einen Anspruch auf Befreiung von den gedachten Kosten aus ihrem persönlichen oder Vermögensverhältnisse herleiten zu können, so bleibt es ihnen unbenommen, denselben entweder im Wege des Prozesses gegen die gerichtliche Kassenverwaltung oder auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 im Beschwerdewege zu verfolgen; der Gerichts-

behörde aber kann es nicht zugemuthet werden, um zu der Eintragung der Kosten zu gelangen, ihrerseits einen Prozeß gegen den Schuldigen anzustellen. Hiermit stimmt auch die Instruktion vom 1. Juni 1854 zum § 15 des gedachten Gesetzes, so wie das Erkenntniß des Ober-Tribunals überein, welches im Band 29 der Entscheidungen Seite 108 abgedruckt ist.

Dies wird den Gerichten des Departements und den sonst Betheiligten hierdurch zur Nachachtung und Kenntnißnahme mitgetheilt.

Breslau, den 8. Mai 1856.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. März d. J. zu genehmigen geruht, daß die bisherige Diözese Breslau II. aufgelöst und die dazu gehörigen evangelischen Gemeinden in folgender Weise den benachbarten Diözesen zugelegt werden:

1) Stadt-Gemeinde zu Auras,
2) Gemeinde zu Dyhernfurth
zum Kirchenkreise Wohlau.
3) Gemeinde zu Großburg und
4) Gemeinde zu Markt-Borau
zum Kirchenkreise Strehlen.
5) Gemeinde zu Sillmenau
zum Kirchenkreise Ohlau.
6) Gemeinde zu Wiltschau
zum Kirchenkreise Nimptsch.
7) Gemeinde zu Groß-Nädlitz
zum Kirchenkreise Oels.
8) Die Hofkirchen-Gemeinde zu Breslau wird unter die unmittelbare Inspektion des General-Superintendenten der Provinz und des Königlichen Konsistoriums, resp. hinsichtlich der Schule der Königlichen Regierung zu Breslau gestellt.

Diese Einrichtung wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten, wovon wir im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, die Betheiligten hierdurch in Kenntniß setzen.

Breslau, den 24. April 1856.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bei der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthumstag

den 16. Juni c.

eröffnet und den 17. Juni der gewöhnliche halbjährige Depositaltag abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18. bis 24. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons aber die Tage vom 25. bis 30. Juni (mit Ausschluß des Sonntags), von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr, bestimmt. Die Zinskoupons für Neue Schlesische (Rustikal-) Pfandbriefe sind besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 8. Mai 1856.

Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann C. Ardelt in Glatz als Unteragent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann E. Mader in Lewin als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kaufmann Heymann Pollack in Brieg als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin.

4) Der Kaufmann E. Brichta zu Breslau als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

Niedergelegt: 1) Von dem Auktions-Kommissarius Stonner in Glatz die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

2) Von dem Auktions-Kommissarius Stonner in Glatz die von ihm zeither geführte Agentschaft der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Dem bisherigen Pfarrer und Kreis-Schulen-Inspektor Beer in Nimptsch das durch den Tod des Pfarrers Höcker erledigte katholische Pfarrbeneficium Ohlau.

Berufen: 1) Der bisherige Kandidat der Theologie Johann Georg Simon Meeske aus Märtensdorf bei Pritzwalk zum Hilfsprediger an der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Gemeinde der Lutheraner in Breslau.

2) Der bisherige Hilfslehrer Johann Bliemel in Hertwigswalde zum katholischen Schullehrer in Tschirne, Kreis Breslau.

3) Der bisherige Schullehrer August Wilde zu Tschirne, Kreis Breslau, zum katholischen Schullehrer in Bernsdorf, Kreis Münsterberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der seitherige Kollaborator Klemens an der Königlichen Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau definitiv als Lehrer.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor Atzler in Steinkunzendorf zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Groß-Kniegnitz, Kreis Nimptsch.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Lehrer Weigelt zu Klein-Wiersewitz für die Ortschaften Klein-Wiersewitz, Sophienthal und Tscheschenheide, 2) der Lehrer Becker zu Gleinig für die Ortschaften Gleinig, Kablau und Tschiläsen, 3) der Bauergutsbesitzer Mix zu Alt-Guhrau für die Ortschaften Alt-Guhrau und Ober-Friedrichswaldau, Kreis Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau unterm 2. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Hilfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe,

ist erloschen.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des Schullehrers und Organisten zu Jägerndorf, Kreis Brieg, Karl Wilhelm Langner, ist diese Stelle vakant worden. Das Einkommen derselben beläuft sich alles in Gelde gerechnet auf circa 250 Rthlr. Das Patronat ist landesherrlich.

2) Durch den Abgang des Lehrers Schwarz in Neudorf, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist der dortige Schullehrerposten erledigt worden. Das Einkommen der Stelle beträgt zu Gelde berechnet im Ganzen circa 180 Rthlr. Patron ist der freie Standesherr Graf von Reichenbach-Goschütz.

Vermächtnisse: 1) Der am 26. April 1856 zu Schweidnitz verstorbene Gürtlermeister Karl Benjamin Karpe hat der städtischen Hospitalkasse daselbst 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Das am 5. März 1856 zu Breslau verstorbene Fräulein Barbara Babette Gelpi hat dem Hospitale für alte und hilflose Dienstboten 100 Rthlr. letztwillig vermacht.

3) Das Fräulein Wilhelmine Karoline Helene v. Pfeil und die verwittwete Frau Rendantin Köster geb. Klingberg haben dem Gustav-Adolph-Vereine zu Breslau je 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 21 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1856.

Nachdem die für den Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen zusammengetretene Aktien-Gesellschaft von des Königs Majestät am 14. v. M. Allerhöchst genehmigt worden ist, werden in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 die Statuten des Vereins hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Mai 1856. I.

Statuten
des
Ohlau-Strehlener Chausseebau-Vereins.

Abschnitt I.
Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Benennung: „Aktien-Verein für die Ohlau-Strehlener Chaussee" ist eine Gesellschaft von Aktionairen zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee zum Zweck hat. Dieselbe beginnt in Ohlau, wo sie am Schloßplatze von dem städtischen Pflaster abbiegt, führt durch Schlagung einer Brücke über den Ohlaufluß unterhalb des Judenwehrs über die Dörfer Baumgarten, Goy, Peltschütz, Wüstebriese, Gusten, Krausenau, Brosewitz, Kuschelau, Ultsche und endigt am Anfange des städtischen Pflasters in Strehlen.

Sitz und Gerichtsstand.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Ohlau, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht zu Ohlau.

Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse.

§ 3. Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung S. 341) unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Königliche Regierung befugt, einen Kommissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II.
Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Staats-Prämie.

§ 4. Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Gesellschaft aus der Staatskasse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von 6000 Rthlr. nach Maßgabe der Gesammt-Ruthenzahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben von der Königlichen Regierung bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist. Eine Ausnahme hiervon macht der letzte Prämienbetrag, welcher gezahlt wird, wenn durch den von der Regierung dazu bestimmten Bau-

beamten nach erfolgter Revision bescheinigt wird, daß zur Vollendung der ganzen Chaussee nur noch die letzte Theilzahlung der Prämie erforderlich ist.

Expropriationsrecht.

§ 5. Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staatschausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

§ 6. Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, für sich zu erheben. (cf. § 8 f.)

Die Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange vollendete Meile, so bald dieselbe von Seiten der Königlichen Regierung als vollendet abgenommen, die Hebestelle mit deren Zustimmung festgesetzt und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

Anwendbarkeit der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Kontraventionen und wegen Defraudationen.

§ 7. Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung.

In Betreff der Chausseegeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Verpflichtungen der Gesellschaft.

§ 8. Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Königlichen Regierung innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statutes durch das Amtsblatt zu vollenden, auch in der von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Errichtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen;

b. die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;

c. die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten werden, wiederherzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen;

d. die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Controle der Königlichen Regierung unterwirft;

e. nach Vollendung des Baues einen Revisionsanschlag aufnehmen zu lassen und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen (§§ 11 und 48), über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Kasse, der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reserve-Fonds (§ 24) einzureichen. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a. bis d. obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statute festgestellten resp. innerhalb der ihr von der Königlichen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Exekution befugt. Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das betreffende Königliche Ministerium offen.

§ 9. Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee früher oder später nach Vorschrift der §§ 9 und folgd. der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 353) die Erhebung bestehender Pflaster-, Wege- oder Brückgelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßen-Strecken und, im Falle der Hebungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

Uebergang der Chaussee an den Staat im Wege der Exekution.

§ 10. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und ist sie auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefonds, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, sofort zu übernehmen.

Künftige Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

§ 11. Außer dem im § 10 gedachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, 30 Jahre nach dem im § 8 a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hierfür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem 10jährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der 20fache Betrag dieser etwaigen Mehreinnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§ 8 e.) festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 12. Bei dieser Abnahme der Chaussee (§ 11) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt. Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königlichen Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§ 13. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§§ 10, 11) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

§ 14. Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues, ist nach dem Anschlage ein Kapital von 63,000 Rthlr. erforderlich. Dasselbe wird beschafft:

1) durch die aus der Staatskasse bewilligte Prämie von 6000 Rthlr. für die Meile (§ 4), also für die 6734 Ruthen betragende Länge der Chaussee . . . . . . 20,202 Rthlr.
2) durch successive Einzahlung des Nominal-Betrages von 1741 Stück Aktien zu 25 Rthlr., zusammen . . . . 43,525 „

Summa 63,727 Rthlr.

Das über den Anschlag gehende Plus von 727 Rthlr. wird auf die voraussichtlich eintretenden Mehrkosten verwendet.

Reicht die angenommene Summe nicht aus, so wird der fehlende Betrag entweder durch Aufnahme eines Darlehns oder durch Ausgabe weiterer Aktien beschafft. (conf. § 28.)

Aktien.

§ 15. Die Aktien werden in Höhe von 25 Rthlr. auf den Namen des ursprünglichen Zeichners nach folgendem Schema ausgestellt:

> **Aktie**
> **der Gesellschaft der Ohlau-Strehlener Chaussee.**
> Nr. . . .
>
> Thaler Courant.
>
> Der (die) . . . . hat zur Gesellschafts-Kasse . . . Thaler Preuß. Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem König von Preußen bestätigten Statutes vom . . ten . . . . . verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.
>
> Ohlau, den ten 18
>
> Die Direktion des Aktien-Vereins für die Ohlau-Strehlener Chaussee.
> (Stempel.) Namen der Direktoren.
>
> Eingetragen im Gesellschafts-Stamm-Register Fol. . . .
> (Unterschrift des Ingrossators.)
>
> Mit jeder Aktie werden für vier Jahre Dividenden-Scheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages ausgegeben.

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividenden-Scheine nach folgendem Schema ausgegeben:

> Aktien-Nr. . . .
>
> Der (die) . . . . empfängt gegen Aushändigung dieses Dividenden-Scheins diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 . . . öffentlich bekannt gemacht werden wird.
>
> Ohlau, den ten 18
>
> Die Direktion des Aktien-Vereins für die Ohlau-Strehlener Chaussee.
> (Unterschriften.)
>
> Eingetragen im Dividenden-Register Nr. . . .
>
> Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen nach § 23 des Gesellschafts-Statuts der Gesellschafts-Kasse.

Sind diese Dividenden-Scheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschafts-Kasse erhoben werden kann (§§ 21, 22), eingelöst, so sind den Aktionairen neue auszuhändigen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungsbogen.

§ 16. Ueber die auf die gezeichneten Aktien-Beträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige, nach § 15 auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 17. Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens der Gesellschafts-Direktion zuerst 5 Prozent zur Gesellschafts-Kasse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen wird von der Direktion nach dem Bedürfniß bestimmt.

Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine durch öffentliche Bekanntmachung. (§ 57.)

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 18. Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschafts-Kasse ein, so ist er durch einen rekommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem kassenführenden Direktor nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen acht Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Konventional-Strafe von 5 Rthlr., welche die Direktion außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Im Wiederholungsfalle steht der Direktion frei, den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneten Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

Verlust der Quittungsbogen, Aktien und Dividenden-Scheine.

§ 19. Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§ 20. Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividenden-Scheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortifizirt werden.

Für dergestalt mortifizirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen, Aktien oder Dividenden-Scheine werden neue Quittungsbogen resp. Aktien oder Dividenden-Scheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

Dividenden.

§ 21. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee, nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, so wie der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, und nach Abzug der in dem § 24 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reservefonds, nach Maßgabe der Aktienbeiträge an die Aktionaire als Dividende vertheilt. Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im § 28 Nr. 9 angeordneten Feststellung derselben statt.

Legitimation der Aktionaire.

§ 22. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. (§ 57.) Nur der, der Direktion angezeigte und im Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt. (§ 15 und § 29.)

Verlust der Dividende.

§ 23. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

Reservefonds.

§ 24. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück ꝛc. wird ein Reservefonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im § 14 angenommenen Anlage-Kapital;
b. durch jährliche Ueberweisung von 500 Rthlr. aus den Einnahmen der Chaussee, nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, von dem im § 21 gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;
c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reservefonds 6000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von 6000 Rthlr., so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden.

Abschnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 25. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen (§ 28),
b. durch eine gewählte Direktion (§ 37),
c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§§ 52 u. f.),
d. durch besondere Beamte.

General-Versammlungen.

§ 26. General-Versammlungen der Aktionaire werden von der Direktion einberufen und in Ob-

lau abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monat Mai statt, außerordentlich nur dann, wenn die Direktion sie für nöthig hält.

§ 27. Die Einladung zu den General=Versammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§ 57), und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten der unter 2, 3, 4, 8 oder im Schlußsatze des § 28 erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den außerordentlichen aber stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Gegenstände der General=Versammlung.

§ 28. Der Beschluß einer General=Versammlung ist erforderlich:

1) zur Abweichung von der im Situationsplane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält, und zur Verlegung der Chausseehäuser — sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnungen der Königlichen Regierung nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Aktienkapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im § 46 gezogenen Grenzen übersteigen;
5) zur Wahl der Direktoren, ihrer Stellvertreter und der Rechnungs=Revisionskommission, sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben (cfr. §§ 34, 37, 39, 40, 53);
6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Chausseegeld=Erheber, Wegeaufseher ꝛc., von der Direktion angestellt und entlassen werden dürfen;
7) zur Bestimmung der Bureau=Bedürfnisse der Direktion und der anderen Beamten, sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General=Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der der Direktion im § 43 u. ff. eingeräumten Befugnisse (§ 47);
9) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 47), sowie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld=Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee=Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u. s w.;
10) zur Feststellung der Dividenden nach Maßgabe des § 21 nach dem Vorschlage der Direktion, und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§§ 43 und 49);
11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§ 57).

Ueber eine etwaige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chausseebau=Unternehmens kann die General=Versammlung rechtsgiltig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Aktionaire erforderlich ist; es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Aktionair gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

Legitimation.

§ 29. Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§ 31) sind zum Erscheinen in der General=Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt.

Es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche der Direktion anzuzeigen und die geschehene Eigenthums=Uebertragung nachzuweisen.

Stimmfähigkeit der Aktionaire.

§ 30. Die Stimmfähigkeit in den General=Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens vier Aktien bedingt und die Zahl der Stimmen jedes Aktionairs dahin festgesetzt, daß jeder einzelne so viel Stimmen hat, als er je vier Aktien besitzt. Wer weniger als vier Aktien besitzt, kann zwar in der General=Versammlung erscheinen, aber nur eine berathende Stimme ausüben.

§ 31. Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General=Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, (andere Aktionaire aber nur durch Aktionaire) vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als fünf Stimmen, excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten, es sei denn, daß sämmtliche Stimmen nur einem Machtgeber angehörten. Der

Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direktion vorbehalten bleibt, legitimiren.

Leitung der Versammlung.

§ 32. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisionskommission (§ 54) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Diesem übergiebt die Direktion das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 33. Das Protokoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Aktionairen zu vollziehen.

Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 34. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direktion den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisionskommission rc., sowie: den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 35. Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen; letzteres jedoch nur, wenn solche drei Tage zuvor der Direktion mitgetheilt worden sind.

Fassung der Beschlüsse.

§ 36. Die Beschlüsse werden durch absolute nach § 30 zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben. Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Direktors oder Stellvertreters, oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

Direktion.

§ 37. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Aktionairen in der General-Versammlung (§ 28) gewählt werden und den Namen erster, zweiter und dritter Direktor führen.

Von diesen übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Direktoren, der Rendant gegen Kaution die Kasse, deren Höhe von der Direktion zu bestimmen ist. Die Kasse wird unter depositalmäßigem Verschluß gehalten, so daß der erste und zweite Direktor, sowie der Rendant je einen Schlüssel zu derselben führen.

§ 38. Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Direktor ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die GeneralVersammlung darin willigt.

Das Amt des geschäftsführenden (ersten) Direktors oder des Rendanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

Dauer der Direktion.

§ 39. Die erste Direktion wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt (§§ 28 und 33). Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 40. Der erste Direktor und der Rendant erhalten ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar als Pauschquantum für alle ihre Bemühungen und Auslagen während der ganzen Bauzeit bis zur ersten nach Vollendung der ganzen Chaussee stattfindenden General-Versammlung.

Dies Honorar wird auf die im § 8a festgestellte zweijährige Bauzeit vertheilt und in vierteljährlichen Raten ihnen postnumerando ausgezahlt. Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Vorsitzende der Rechnungs-Revisionskommission (§ 54), welcher darüber zu wachen hat, daß im Falle einer Verzögerung des Baues die Honorar-Zahlung nur nach Maßgabe des Fortschreitens des letzteren erfolgt. Wird der Bau vor der bestimmten Zeit vollendet, so erhalten die Direktoren den ganzen Rest des Honorars bei Beendigung des Baues auf einmal. Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt der weiteren Beschlußnahme vorbehalten.

Die andern Direktoren erhalten nur, wenn sie nicht am Sitze der Gesellschaft wohnen, für jede Reise zu den Direktorial-Versammlungen eine Entschädigung von 1 Rthlr. pro Meile. Unternehmen sie andere Reisen in Vertretung des ersten Direktors oder des Rendanten, so erhalten sie nichts, indem es Sache der letzteren ist, sie zu entschädigen.

§ 41. In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1, 2, 3 Direktoren verhindert sind, eintreten. Der erste Direktor, sowie Rendant werden jedoch, so lange noch ein anderer Direktor da ist, zunächst durch diesen vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 42. Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammluug eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse der Direktoren.

§ 43. Die Direktion, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Spezial-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Die Direktion hat also, so weit dazu nicht im § 28 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, den Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, als Chausseegeld-Einnehmer, Wegeaufseher u. s. w., unter den von der General-Versammlung nach § 28 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§ 28 Nr. 9), die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 44. Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

In Prozessen ist die Direktion berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 45. Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, sowie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand im Gelde zu schätzen ist und den Betrag von 100 Rthlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Direktors oder Stellvertreters.

§ 46. Darlehne kann die Direktion nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres, nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reservefonds, zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 47. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im § 43 und folgende gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§ 28 Nr. 7) erforderlich.

Pflichten der Direktion.

§ 48. Die Pflichten der Direktion ergeben sich aus ihrer Stellung (§§ 37, 43) von selbst. Zu ihren besonderen Obliegenheiten aber gehört: die Führung vollständiger Rechnungen und Akten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§§ 8 e und 11) und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues, die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reservefonds, die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§ 8 e.), die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschaftskasse ist

a. durch eine Zahlungs-Ordre der Direktion,

b. durch die Quittung des Empfängers

zu belegen.

§ 49. Die Rechnung, welche die Direktion legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisionskommission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen (§ 55).

Versammlungen der Direktion.

§ 50. Die Direktion versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle drei Wochen, nach Vollendung des Baues vierteljährlich.

Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich.

Ueber diese Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 51. Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial-Versammlungen. Er übernimmt alle an die Direktion gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern.

Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassengelder, Dokumente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Kassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Kassen-Verwaltung genau kontroliren, die Kasse allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung von anderen Direktions-Mitgliedern extraordinair revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Kurs setzen muß. Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Akten, Pläne 2c. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 52. Unabhängig von der Direktion besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche von drei durch die General-Versammlung (§ 28) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird. Bei ihren Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 36 und 38.

§ 53. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§ 54. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 55. Die Bestimmung der Rechnungs-Revisions-Kommission ist, das Verfahren des Direktoriums im Allgemeinen zu kontroliren, und sie ist deshalb befugt, von dem Direktorium jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu verlangen, auch erforderlichen Falls General-Versammlungen zu berufen. Dagegen liegt der Rechnungs-Revisions-Kommission die Pflicht ob, die von der Direktion alljährlich zu fertigende und dem Vorsitzenden der Kommission bis zum 15. Februar des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reservefonds (§§ 48, 49) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protokolle zusammenzufassen und letzteres der Direktion zuzufertigen. Die Direktion hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokoll der General-Versammlung nach §§ 28 und 29 vorzulegen.

§ 56. Die Rechnungs-Revisions-Kommission resp. deren Präses hat endlich nach § 40 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktion zu erlassen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 57. Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

1) Ohlauer und Strehlener Kreisblätter,
2) Schlesische und Breslauer Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt die Direktion ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Ohlau, den 24. September 1853.

Die Direktion des Aktien-Vereins für die Ohlau-Strehlener Chaussee.

Unterschriften.

Nachstehender

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1856:
„Auf den Bericht vom 3. April d. J. ertheile Ich dem hierbei zurückerfolgenden Statute des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen, im Regierungs-Bezirk Breslau, de dato Ohlau den 24. September 1853 hierdurch Meine Bestätigung.
Charlottenburg, den 14. April 1856.
gez. Friedrich Wilhelm.
ggez. von der Heydt. Simons.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."
dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben wird, wird hierdurch für den Ohlau-Strehlener Chausseebau-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.
Berlin, den 25. April 1856.
(L. S.)
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbei en.
gez. von der Heydt.
Bestätigungs-Urkunde des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24. September 1853. III. 4710.

Bekanntmachung.

Der Landes-Oekonomie-Rath Weyhe ist beauftragt, sich als Kommissar des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu der vom 23. Mai bis 7. Juni zu Paris stattfindenden Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände zu begeben und die Interessen der preußischen Landwirthe wahrzunehmen. Es wird diesen, sowie andern diesseitigen Unterthanen, welche die Ausstellung beschicken oder besuchen, überlassen, sich an den gedachten Kommissarius zu wenden.
Seine Wohnung in Paris wird im Bureau der Königlich Preußischen Gesandtschaft in Paris zu erfragen sein.
Breslau, den 18. Mai 1856.
Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe Pförtner von der Hölle zu seinem funfzigjährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife. 2) Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Kühn zu Guhrau das allgemeine Ehrenzeichen.
Befördert: 1) Der Staats-Anwalt Graf zur Lippe in Potsdam zum Rath bei dem Appellationsgerichte in Glogau. 2) Die Auskultatoren Friemel in Liegnitz und Bürger in Görlitz zu Appellationsgerichts-Referendarien. 3) Der Bureau-Assistent Langer in Bunzlau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte in Liegnitz.
Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Bartels in Liegnitz als Rath an das Appellationsgericht zu Breslau. 2) Der Kreisrichter Schmidt zu Pasewalk in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg. 3) Der Hilfsbote Renger in Görlitz zur Verwaltung einer Botenstelle an das Kreisgericht in Freistadt.
Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Friemel zu Liegnitz, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.
Entlassen: Der Hilfsbote Klose bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg.
Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Schröder in Sprottau vom 1. Juli c. ab.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 30. Mai. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 22 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4404. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Art. 88 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 30. April 1856.

Nr. 4405. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856. Vom 14. Mai 1856.

Die erschienene Nr. 23 und 24 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königlich Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4406. Das Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend. Vom 30. April 1856.

Nr. 4407. Das Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um fünfzehn Millionen Thaler, so wie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4408. Das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4409. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Direktoren der Bergämter zur vierten Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen.

Nr. 4410. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben.

Nr. 4411. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Kolberg. Vom 15. Mai 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 sind von den Mitgliedern der Handelskammer für die Kreise Schweidnitz, Reichenbach und Waldenburg, resp. von den Stellvertretern im November v. J. wegen Ablaufs der Wahlperiode ausgeschieden:

a. Mitglieder.	b. Stellvertreter.
Im Kreise Schweidnitz	
der Königliche Kommerzienrath G. Kramsta in Freiburg.	der Kaufmann Frommer in Schweidnitz.
Im Kreise Reichenbach	
der Kaufmann Flechtner in Langenbielau.	der Kaufmann Geisler in Peterswaldau.
Im Kreise Waldenburg	
der Königliche Kommerzienrath Websky in Wüstegiersdorf.	der Kaufmann Stenzel in Neudorf.

Zur Wahl der neuen Mitglieder und Stellvertreter an Stelle der Ausgeschiedenen haben Termine angestanden:

für den Kreis Schweidnitz am 22. Januar und 6. März c.,
" " " Reichenbach am 19. Januar c.,
" " " Waldenburg am 19. Januar c.,
in welchen in vorschriftsmäßiger Weise gewählt worden sind:

a. als Mitglieder.	b. als Stellvertreter.
Für den Kreis Schweidnitz	
der Oberamtmann und Fabrikbesitzer Reinhold Seiffert in Queitsch.	der Kaufmann Bartels in Schweidnitz.
Für den Kreis Reichenbach	
der Kaufmann Geisler in Peterswaldau.	der Kaufmann A. E. Pache in Reichenbach.
Für den Kreis Waldenburg	
der Königliche Kommerzienrath Websky in Wüstegiersdorf.	der Kaufmann Thielsch in Waldenburg.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 22. Mai 1856.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den unterm 28. Februar c. veröffentlichten, im Kreise Glatz für das laufende Jahr errichteten Privatbeschälstationen noch nachstehende Station errichtet worden ist:

in Ober-Schwedeldorf bei dem Bauergutsbesitzer Karl Rohrbach dessen Hengst „Cäsar," von Schlesischer Race, Schwarzfuchs mit durchgehender Bläße, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

Breslau, den 15. Mai 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 21. Mai 1856.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:
1) des Königlichen Kredit-Instituts-Direktors, Herrn Grafen v. Hoverden,
2) des Herrn Banquier, Stadtrath Franck,
und des öffentlichen Notars
3) Herrn Justiz-Rath Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

70	Stück	Lit. A.	à	1000	Rthlr. im Werthe von	70000	Rthlrn.
21	"	" B.	à	500	" " " "	10500	"
51	"	" C.	à	100	" " " "	5100	"
35	"	" D.	à	25	" " " "	875	"
46	"	" E.	à	10	" " " "	460	"

zusammen 223 Stück im Werthe von . . . . 86,935 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.
(gez.) v. Hoverden. Franck.
(L. S.) (gez.) Karl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.
a. u. s.
(gez.) Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 21. Mai 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank der Provinz Schlesien.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1856 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 84,390 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

68 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 442. 580. 705. 719. 738. 807. 854. 995. 1,442. 1,476. 1,491. 2,157. 2,842. 2,899. 3,213. 3,228. 3,281. 3,680. 4,010. 4,083. 4,246. 4,790. 5,249. 5,393. 6,061. 6,559. 6,720. 7,052. 7,619. 7,952. 9,741. 10,515. 10,726. 10,914. 11,174. 11,421. 11,516. 11,535. 11,694. 12,257. 12,412. 12,428. 13,009. 13,017. 13,082. 13,090. 13,101. 13,283. 14,255. 14,259. 14,471. 14,853. 15,652. 15,821. 16,362. 16,661. 17,273. 17,278. 17,305. 17,459. 17,469. 18,043. 18,227. 18,626. 18,747. 18,787. 19,149. 19,193.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 383. 672. 971. 1,047. 1,108. 1,407. 1,450. 2,222. 2,832. 2,958. 3,264. 3,271. 3,586. 4,401. 4,670. 4,756. 4,801. 5,077.

57 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 157. 380. 478. 668. 850. 952. 1,047. 1,357. 1,566. 1,866. 2,196. 2,264. 2,359. 2,616. 3,084. 3,383. 3,845. 3,980. 4,087. 5,301. 5,470. 6,564. 6,713. 7,260. 7,362. 7,610. 8,202. 8,265. 8,900. 8,976. 9,116. 9,140. 9,421. 9,724. 9,966. 11,065. 11,244. 11,570. 11,689. 12,031. 12,255. 12,456. 12,723. 12,943. 12,997. 13,039. 13,273. 13,479. 13,532. 13,610. 13,683. 14,386. 14,729. 14,833. 15,006. 15,053. 15,182.

42 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 26. 133. 321. 406. 420. 865. 962. 1,015. 1,996. 2,432. 2,745. 2,928. 3,241. 3,532. 3,852. 3,973. 5,554. 5,972. 6,078. 6,181. 6,577. 6,677. 6,923. 7,689. 8,029. 8,092. 8,467. 8,470. 8,554. 8,615. 8,729. 8,972. 9,129. 9,737. 10,035. 10,819. 10,869. 11,003. 11,254. 11,313. 11,334. 11,468.

64 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 132. 683. 1,112. 1,170. 1,175. 1,197. 1,412. 1,506. 1,634. 2,495. 2,565. 2,625. 2,735. 2,871. 3,199. 3,351. 3,448. 3,463. 3,659. 3,810. 4,039. 4,085. 4,110. 4,334. 4,745. 4,790. 4,975. 5,423. 5,577. 5,665. 6,114. 7,059. 7,405. 7,421. 8,081. 8,562. 9,410. 9,569. 9,827. 10,222. 10,614. 11,122. 11,132. 11,248. 11,551. 12,223. 12,449. 12,563. 12,960. 12,989. 13,035. 13,174. 13,343. 13,473. 14,002. 14,080. 14,179. 14,347. 14,612. 14,651. 14,792. 15,422. 15,748. 15,801.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1856 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 13 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1856 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober c., worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. Oktober 1856 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 13 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1852.
Lit. D. Nr. 78 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 112. 195 à 10 Rthlr.

b. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1852.
Lit. A. Nr. 540 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 1065 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 511. 556. 752 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 29. 512 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 90. 469. 672 à 10 Rthlr.

c. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1853.
Lit. A. Nr. 2843. 4102 à 1000 Rthlr.
" C. Nr. 228. 1377. 2814 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 51. 343. 980. 2069 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 2943. 3175 à 10 Rthlr.

d. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. Oktober 1853.
Lit. A. Nr. 1372 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 2014. 2058. 3189 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 464. 773. 1860. 3212. 3287 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 225. 275. 1259. 2736. 3714 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 525. 1411. 1687. 1827. 4956 à 10 Rthlr.

e. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1854.
Lit. A. Nr. 2034. 4994. 5265. 7015. 7705. 10,620 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 233. 1076. 2098. 2220. 2750 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 437. 989. 1677. 1800. 2098. 3007. 5828. 6113. 6692. 7364 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 13. 176. 870. 1763. 1901. 2125. 3287. 3320 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 1160. 1415. 1566. 1651. 4507. 4674. 4776. 5427. 5651 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Höherer Anordnung gemäß sollen auch in diesem Jahre die außerordentlichen allgemeinen Kirchen-Visitationen nach dem Vorbilde der reformatorischen Zeit fortgesetzt werden. Es wird demgemäß durch eine besondere aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Kommission unter Leitung des Königlichen General-Superintendenten der Provinz Dr. Hahn eine General-Visitation in der Diözese Grünberg abgehalten,

am 23. d. M. Vormittags 9 Uhr

in der Kirche zu Grünberg durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet und den 10. Juni geschlossen werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. Mai 1856.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der Unteroffizier Gustav Fronober vom 11ten Infanterie-Regiment als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

2) Der Sergeant Friedrich Trippmacher vom 10ten Infanterie-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: 1) Der Rittergutsbesitzer Heine zu Kunzendorf, Kreis Steinau, als Deichhauptmann des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes, und der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. v. Niekisch zu Krehlau, Kreis Wohlau, als Stellvertreter desselben.

2) Der Rittergutsbesitzer, Kammerherr Baron v. Senden zu Radschütz, Kreis Steinau, als Deichhauptmann des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes, und der Rittergutsbesitzer v. Hahn zu Rayschen, Kreis Wohlau, als Stellvertreter desselben.

3) Die Wahl des Schlossermeisters Robert Süßmann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Silberberg, an Stelle des verstorbenen Rathmanns Franke, für die Dauer der Dienstperiode desselben.

4) Der Thierarzt Grän in Ohlau als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

5) Der Kaufmann Johann Müller in Heinrichau, Kreis Münsterberg, und der Kaufmann C. G. John in Mittelwalde als Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

6) Der Kaufmann Johann Müller in Heinrichau, Kreis Münsterberg, als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

7) Der Auktionator Sobek in Polnisch-Wartenberg und der Kaufmann A. Rohrbach in Landeck als Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

8) Der Kaufmann Karl Subirge in Löwen und der Privat-Sekretair A. Körner in Habelschwerdt als Unteragenten der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

9) Der Kaufmann Johann Müller in Nimptsch als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

10) Der Kaufmann Karl Subirge in Löwen und der Kaufmann C. Arbelt in Glatz als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

11) Der Buchdruckerei-Besitzer C. Maretzke in Trebnitz als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

12) Der Kaufmann A. Scholz in Friedland als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer zu Markt-Bohrau, Karl Ernst August Süssenbach, zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Wohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Conradsthal, Kreis Waldenburg, Gustav Rosemann, zum evangelischen Schullehrer in Ober-Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz.

3) Die Wahl des Diakonus Herbstein zu St. Elisabeth hierselbst als Mitglied des Direktoriums der schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Der Kreis-Steuer-Einnehmer, Rechnungsrath Flögel zu Waldenburg vom 1. Mai d. J. ab.

Verliehen: Dem Hauptmann Hugershof vom siebenten Landwehr-Regiment die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Waldenburg provisorisch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ertheilt: Auf Grund der am 7. und 8. Mai 1856 in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau abgehaltenen Prüfung pro rectoratu den Kandidaten der evange-

lischen Theologie Georg Heinrich Kölling aus Pitschen, Kreis Kreuzburg, und Friedrich Julius Wittig aus Wohlau, in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit, die Qualifikation zur Uebernahme von Rektorstellen an Stadtschulen.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Freigärtner Flörecke zu Klarenkranst für die Ortschaften Klarenkranst und Marienkranst, 2) der Schullehrer Klimsch zu Koberwitz für die Ortschaften Koberwitz und Guckelwitz, 3) der Förster Förster zu Strachate für die Ortschaften Lanisch, Drachenbrunn, Steine und Wüstendorf, Kreis Breslau. 4) Der Lederhändler Güttner zu Frankenstein für die Stadt Frankenstein, Kreis Frankenstein. 5) Der Kämmerer Julius Hahn zu Landeck für die Stadt Landeck, Kreis Habelschwerdt. 6) Der Stellenbesitzer Haunschild zu Bärdorf für die Ortschaft Bärdorf, Kreis Münsterberg. 7) Der Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholz Johann Karl Senft zu Pirschen für die Ortschaften Pirschen und Stusa, 8) der Tischlermeister und Gerichtsscholz Ernst Heidrich zu Zieserwitz für die Ortschaft Zieserwitz, 9) der Königliche Justizrath und Rittergutsbesitzer August Julius Nagel zu Michelsdorf für die Ortschaft Michelsdorf, Kreis Neumarkt. 10) Der Wirthschaftsbeamte Gottlieb Winkler zu Stein für die Ortschaft Stein, 11) der Wirthschafts-Inspektor Wilhelm Remann zu Stronn für die Ortschaft Stronn, 12) der Wirthschaftsbeamte Gustav Schubert zu Gimmel für die Ortschaften Gimmel und Obrath, Kreis Oels. 13) Der Stellenbesitzer Schmerder zu Nieder-Peilau-Schlössel für die Ortschaft Nieder-Peilau-Schlössel, Kreis Reichenbach. 14) Der Geschäftsführer Praffe zu Leutmannsdorf Grundseite für die Ortschaften Leutmannsdorf Grundseite und Klein-Leutmannsdorf, 15) der Erb- und Gerichtsscholz Johann Gottl. Neumann zu Nieder-Kunzendorf für die Ortschaft Nieder-Kunzendorf, 16) der Lehrer Karl Pätzold zu Striegelmühle für die Ortschaft Striegelmühle, Kreis Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschungen: 1) Das dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin unter dem 5. Dezember 1853 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen
ist erloschen.

2) Das dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers in Berlin unter dem 7. August 1855 ertheilte Patent
auf eine rotirende Dampfmaschine
ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 23. Juni d. J., was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vermächtniß: Der zu Nimptsch verstorbene Baron v. Kottwitz hat der dasigen Armen-Kasse 100 Rthlr. letztwillig unter der Bedingung zugewendet, daß die Zinsen von diesem Kapital zur Bezahlung von Miethe für alte und schwache Personen verwendet werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 6. Juni. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 25 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4412. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856.

Nr. 4413. Das Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

Nr. 4414. Das Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

Nr. 4415. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13. November 1848 und 11. Mai 1849 zc. gefaßten Beschlüsse.

Nr. 4416. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft Vulkan," mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschlesien. Vom 24. April 1856.

Nr. 4417. Die Bekanntmachung über die unterm 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24. September 1853. Vom 25. April 1856.

Nr. 4418. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Januar 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Gesellschaft Holland," mit dem Domizil zu Wattenscheid. Vom 27. April 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien und Notarien auch beim Königlichen Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24. d. M.

zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten des Königl. Ober-Tribunals:
1) der Justizrath Boots,
2) der Justizrath Wagner I.,
3) der Justizrath Jßmer,
4) der Justizrath Reusche,
5) der Rechtsanwalt Dorn,

und zu deren Stellvertretern:
1) der Justizrath Strohn,
2) der Justizrath Simson,

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath zu seinem Vorsitzenden
den Justizrath Reusche
gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Mai 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals,
Staats-Minister Uhden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Deich-Polizei-Verordnung.

Zum Schutze der Deiche, der dazu gehörigen Uferdeckungen und der Hauptgräben in den Niederungen an der Oder und deren Nebenflüssen wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850, S. 265) nachstehende polizeiliche Verordnung erlassen.

I. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe (cfr. § 335 des Strafgesetzbuches) wird bestraft:

1) wer unbefugt die Deiche und die dazu gehörigen Banquets, namentlich aber die Böschungen der Deiche und die Uferdeckungen betritt;
2) wer auf den Deichen, deren Banquets und den Uferdeckungen Vieh führt, treibt oder herumtreten läßt, wer auf denselben unbefugt reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;
3) wer unbefugt den Deichkörper und die Uferdeckungen als Ablagerungsplatz oder auf ähnliche Art benutzt;
4) wer die Deiche und Hauptgräben und ihre Zubehörungen, namentlich also den Deichkörper selbst, das Deichbanquet, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen am Fuße des Deichs, an den Böschungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Stationspfähle, Barrieren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau- und Vertheidigungsmaterialien, als Faschinen, Steinhaufen und dergleichen, die Bau-Utensilien, die Grabenböschungen, die Grabenschleusen und Brücken in irgend einer Weise beschädigt;
5) wer die Hauptgräben Behufs der Durchfahrt mit Faschinen zuwirft oder sonst in irgend einer Weise die Vorfluth hemmt;
6) wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichbarrieren öffnet oder schließt;
7) wer sich eines Verstoßes gegen die in den Statuten des betreffenden Deichverbandes und in §§ 19 und 20 der darin in Bezug genommenen allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 enthaltenen Vorschriften über die im Binnenlande und resp. im Vorlande geltenden Nutzungsbeschränkungen schuldig macht, nach welchen
   a. die Grundstücke am innern Rande des Deichs oder des Deichbanquets auf eine bestimmte Breite vom Fuße desselben ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt, auch das Vorland in einer bestimmten Breite vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden darf,
   b. Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs innerhalb einer bestimmten Breite vom innern Fuße des Deiches ab nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb einer bestimmten Breite von da ab nicht eingegraben werden dürfen,
   c. die Borde der Hauptgräben auf eine bestimmte Breite unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben müssen,
   d. innerhalb einer bestimmten Fläche von jedem solchen Grabenborde Bäume und Hecken nicht gepflanzt werden dürfen,
   e. der Auswurf aus den Hauptgräben von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke binnen einer bestimmten Frist auf eine gewisse Entfernung vom Graben fortgeschafft werden muß,
   f. Binnenverwallungen und Quelldeiche in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden dürfen.

II. Die Behütung der Deiche und Deckwerke ist gänzlich untersagt.

Jede Zuwiderhandlung gegen dies Verbot wird nach den Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung von 1847 S. 376), in § 4 bis 14 und folgende, bestraft.

Hiervon findet die einzige Ausnahme statt, daß Demjenigen, welchem die Grasnutzung auf einer Deichstrecke zusteht, die Behütung derselben mit Schafen von der Deichverwaltungs-Behörde unter den jedesmal näher festzusetzenden Bedingungen (zu denen vor allen die gehören wird, daß die Schafe nur bei trocknem Wetter und nur quer über den Deich getrieben werden dürfen) gestattet werden kann.

III. Sofern die oben gerügten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, werden sie nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs geahndet.

Außerdem geht in allen Fällen die Verpflichtung zum Ersatz des verursachten Schadens, resp. zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, neben der Strafe her.

Breslau, den 21. Mai 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1856 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 84,390 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

68 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 442. 580. 705. 719. 738. 807. 854. 995. 1,442. 1,476. 1,491. 2,157. 2,842. 2,899. 3,213. 3,228. 3,281. 3,680. 4,010. 4,083. 4,246. 4,790. 5,249. 5,393. 6,061. 6,559. 6,720. 7,052. 7,619. 7,952. 9,741. 10,515. 10,726. 10,914. 11,174. 11,421. 11,516. 11,535. 11,694. 12,257. 12,412. 12,428. 13,009. 13,017. 13,082. 13,090. 13,101. 13,283. 14,255. 14,259. 14,471. 14,853. 15,652. 15,821. 16,362. 16,661. 17,273. 17,278. 17,305. 17,459. 17,469. 18,043. 18,227. 18,626. 18,747. 18,787. 19,149. 19,193.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 383. 672. 971. 1,047. 1,108. 1,407. 1,450. 2,222. 2,832. 2,988. 3,264. 3,271. 3,586. 4,401. 4,670. 4,756. 4,801. 5,077.

57 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 157. 380. 478. 668. 850. 952. 1,047. 1,357. 1,586. 1,866. 2,196. 2,264. 2,359. 2,616. 3,084. 3,383. 3,845. 3,980. 4,087. 5,301. 5,470. 6,564. 6,713. 7,260. 7,362. 7,610. 8,202. 8,265. 8,900. 8,976. 9,116. 9,140. 9,421. 9,724. 9,966. 11,065. 11,244. 11,570. 11,689. 12,031. 12,255. 12,456. 12,723. 12,943. 12,997. 13,039. 13,273. 13,479. 13,532. 13,610. 13,683. 14,386. 14,729. 14,833. 15,006. 15,053. 15,182.

42 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 26. 133. 321. 406. 420. 865. 962. 1,015. 1,996. 2,432. 2,745. 2,928. 3,241. 3,532. 3,852. 3,973. 5,554. 5,972. 6,078. 6,181. 6,577. 6,677. 6,923. 7,689. 8,029. 8,092. 8,467. 8,470. 8,554. 8,615. 8,729. 8,972. 9,129. 9,737. 10,035. 10,819. 10,869. 11,003. 11,254. 11,313. 11,334. 11,468.

64 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 132. 683. 1,112. 1,170. 1,175. 1,197. 1,412. 1,506. 1,634. 2,495. 2,565. 2,625. 2,735. 2,871. 3,199. 3,351. 3,448. 3,463. 3,659. 3,810. 4,039. 4,095. 4,110. 4,334. 4,745. 4,790. 4,975. 5,423. 5,577. 5,665. 6,114. 7,059. 7,405. 7,421. 8,081. 8,562. 9,410. 9,569. 9,827. 10,222. 10,614. 11,122. 11,132. 11,248. 11,551. 12,223. 12,449. 12,563. 12,960. 12,989. 13,035. 13,174. 13,343. 13,473. 14,002. 14,080. 14,179. 14,347. 14,612. 14,651. 14,792. 15,422. 15,748. 15,801.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1856 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 13 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1856 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober c., worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. Oktober 1856 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 13 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1852.
Lit. D. Nr. 78 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 112. 195 à 10 Rthlr.

b. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1852.
Lit. A. Nr. 540 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 1065 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 511. 556. 752 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 29. 512 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 90. 469. 672 à 10 Rthlr.

c. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1853.
Lit. A. Nr. 2843. 4102 à 1000 Rthlr.
" C. Nr. 228. 1377. 2814 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 51. 343. 980. 2069 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 2943. 3175 à 10 Rthlr.

d. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. Oktober 1853.
Lit. A. Nr. 1372 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 2014. 2058. 3189 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 464. 773. 1860. 3212. 3287 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 225. 275. 1259. 2736. 3714 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 525. 1411. 1687. 1827. 4956 à 10 Rthlr.

e. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1854.
Lit. A. Nr. 2034. 4994. 5265. 7015. 7705. 10,620 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 233. 1076. 2098. 2220. 2750 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 437. 989. 1677. 1800. 2098. 3007. 5828. 6113. 6692. 736 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 13. 176. 870. 1763. 1901. 2125. 3287. 3320 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 1160. 1415. 1566. 1651. 4507. 4674. 4776. 5427. 565 à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren

Breslau, den 21. Mai 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, vom 1. Juli d. J. ab, das Dorf Kammerswaldau, Schönauer Kreises, von dem Bezirke der zum Königlichen Kreisgerichte zu Jauer gehörigen Gerichts-Deputation zu Schönau abgetrennt und dem Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Hirschberg zugewiesen worden ist.

Breslau, den 28. Mai 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Die Gerichtsferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht und bei sämmtlichen Gerichten erster Instanz in dessen Departement in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September dieses Jahres statt. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als

„Ferien-Sache"

bezeichnet werden.

Breslau, den 31. Mai 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 9. Januar 1840 und vom 8. Dezember 1852, wonach Geldsendungen in Angelegenheiten der indirekten Steuer-Verwaltung weder an meine Person, noch an das Provinzial-Steuer-Direktorat gerichtet werden sollen, sind mehrfach unbeachtet geblieben, und hat, da die früher bestandene Provinzial-Steuer-Kasse seit dem 1. Januar 1853 aufgehoben worden, die Abnahme von dergleichen Geldsendungen verweigert und die Rücksendung derselben auf Kosten des Absenders veranlaßt werden müssen. Es wird deshalb wiederholt auf jene Bestimmung aufmerksam gemacht und dabei bemerkt, daß alle Zahlungen in Zoll-, Steuer- und Stempel-Angelegenheiten bei den betreffenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu leisten sind, und daß, sofern an das Provinzial-Steuer-Direktorat geldwerthe Dokumente zur Einsicht übersendet werden, es erforderlich ist, dies auf der Adresse neben dem angegebenen Geldwerth ersichtlich zu machen, damit den Absendern durch die Nichtannahme solcher Briefe nicht unnöthige Porto-Auslagen entstehen.

Breslau, den 29. Mai 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bei der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthumstag

den 16. Juni c.

eröffnet und den 17. Juni der gewöhnliche halbjährige Depositaltag abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18. bis 24. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons aber die Tage vom 25. bis 30. Juni (mit Ausschluß des Sonntags), von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr, bestimmt. Die Zinskoupons für Neue schlesische (Rustikal-) Pfandbriefe sind besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 8. Mai 1856.

Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Thierarzt C. Grän in Ohlau als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Aron Simmel in Neumarkt, die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kroguллno, Kreis Oppeln, Julius Pohl, zum evangelischen Schullehrer in Städtel, Kreis Namslau.

2) Die Vokation für den zeitherigen Lehrer zu Ober-Leutmannsdorf, Friedrich Dittrich, zum evangelischen Schullehrer in Nieder-Bögendorf, Kreis Schweidnitz.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Langenbielau, Adolph Lix, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Frankenstein.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Gottlieb Klimsch zum evangelischen Schullehrer in Koberwitz, Kreis Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor zu Rückersdorf, Karl Adolph Schwarzkopf, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Nieder-Hartmannsdorf, Kreis Sagan.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarr-Vikar Samuel Eduard Storch in Günthersdorf, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Pombsen, Kreis Jauer.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Hoerder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hoerde ist unter dem 27. Mai 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Scheibenräder für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Musikus Frenzel zu Erfurt ist unter dem 28. Mai 1856 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianinos, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Dr. phil. G. Krieger zu Breslau unter dem 10. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen,

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Schullehrers Johann Gottlob John zu Nieder-Peilau-Schlössel ist die dortige Schullehrerstelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 232 Rthlr. Patron ist der Rittergutsbesitzer, Kreisrichter Rupprecht zu Peilau.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte in diesem Jahre stattfindende Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 26. Juni c. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Berichtigung: Die dritte diesjährige Schwurgerichts-Periode zu Glatz wird nicht den 23. Juni c., wie in Stück 22 des Amtsblatts Seite 150 angegeben ist, sondern am 13. Juni c. ihren Anfang nehmen.

Vermächtniß: Der zu Freiburg verstorbene Partikulier Reinisch hat der evangelischen Schule in Ober-Salzbrunn 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 13. Juni. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 26 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4419. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Kölnische Maschinenbau-Aktiengesellschaft," mit dem Domizil zu Köln. Vom 30. April 1856.

Die erschienene Nr. 27 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4420. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko. Vom 10. Juli 1855; ratifizirt am 31. Dezember 1855.

Nr. 4421. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn.

Nr. 4422. Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W. und Küstrin nach Frankfurt a. O., und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg. Vom 7. Mai 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1853 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover innezuhalten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist und zu Bünde und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Berlin, den 23. Mai 1856.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

In Betreff des Grenzverkehrs zwischen der diesseitigen Provinz und den angrenzenden Provinzen der K. K. Oesterreichischen Staaten sind nachstehende Bestimmungen vereinbart worden, welche ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung Seitens der Behörden und des betheiligten Publikums bringe.

§ 1. Für die als unverdächtig bekannten Bewohner der unmittelbar an der Grenze zwischen Preußen und Oesterreich belegenen Ortschaften bedarf es zum Verkehr in den angrenzenden Oesterreichischen Ortschaften in der Regel gar keiner paßpolizeilichen Legitimation.

Die Bewohner derjenigen Preußischen Ortschaften indessen, welche einem Kaiserlich Oesterreichischen Grenz-Zollamt gegenüber liegen, dürfen die Grenze nur auf der Zollstraße überschreiten, und müssen sich bei dem Grenz-Zollamte melden. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen.

§ 2. Zum weiteren Verkehr innerhalb der Preußischen Grenzkreise Görlitz, Lauban, Löwenberg, Hirschberg, Schönau, Bolkenhain, Landshut, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Grottkau, Neisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Rybnik, Pleß, Beuthen und der Kaiserlich Oesterreichischen Grenzamtsbezirke,

a. in Böhmen,

der Amtsbezirke Friedland, Reichenberg, Gablonz, Morchenstern, Eisenbrod, Semil, Ober-Rochlitz, Starkenbach, Hohenelbe, Marchendorf, Schatzlar, Arnau, Trautenau, Politz, Braunau, Nachod, Neustadt a. d. O., Mittau, Dobruschka, Reichenau, Senftenberg, Grulich und Landskron,

b. in Mähren,

der politischen Amtsbezirke Altstadt und Mährisch-Ostrau,

c. in Schlesien,

der ganzen Provinz Oesterreichisch-Schlesien,

d. für Krakau,

des ganzen Krakauer Kreises und der Bezirke Biala, Oswięcin, Kenty, Andrichau und Wadowice, und auf einen Zeitraum von vier Wochen genügen Certifikate, welche für Preußische Unterthanen von den betreffenden Landraths-Aemtern im Blanquet vollzogen und von den Magisträten, Dominien oder Rentämtern für das einzelne Individuum ausgefertigt werden, während für Oesterreichische Unterthanen die Ausfertigung durch die Kaiserlichen Bezirks-Behörden erfolgt.

§ 3. Ebenso wird den Einwohnern der Provinz Schlesien der 14tägige Aufenthalt in Oesterreichisch-Schlesien, Mähren und Böhmen gestattet, wenn sie mit Paßkarten versehen sind, die beim Ein- und Austritt an der Oesterreichischen Grenze abgestempelt werden müssen.

§ 4. In allen übrigen Fällen muß jeder Preußische Unterthan, welcher in den Oesterreichischen Staaten reisen oder sich daselbst aufhalten will, sich durch einen von der betreffenden Bezirks-Regierung ausgefertigten, nach den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten lautenden Paß, oder durch ein Wanderbuch legitimiren.

Dieser Verpflichtung haben alle Preußen, und namentlich auch die Bewohner der im § 2 erwähnten Grenzkreise zu genügen, wenn sie sich länger als vier Wochen in Oesterreich aufhalten, oder über die ebendaselbst bezeichneten Oesterreichischen Grenz-Distrikte hinaus in das Innere von Oesterreich reisen wollen, desgleichen auch solche Personen, welche Behufs Erlernung eines Handwerks, oder um in ein Dienstverhältniß zu treten, nach den Oesterreichischen Nachbar-Provinzen sich begeben.

§ 5. Ebenso tritt für Personen, welche nach Mähren, Böhmen oder Oesterreichisch-Schlesien mit Paßkarten reisen, die Verpflichtung der Legitimation durch die im § 4 gedachten Urkunden ein, wenn sie ihren derartigen Aufenthalt über den 14tägigen Zeitraum verlängern oder noch andere Provinzen der Oesterreichischen Monarchie bereisen wollen.

§ 6. Die Visirung des Passes durch die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft wird für Einwohner der Provinz Schlesien erforderlich, wenn sie auf ihrer Reise nach Oesterreich den Sitz einer Oesterreichischen Gesandtschaft oder eines Oesterreichischen Konsulats berühren oder an einem solchen Orte die Reise beginnen.

§ 7. Alle zu Reisen nach den Oesterreichischen Staaten ausgestellten Legitimationen (Certifikate, Paßkarten, Pässe, Wanderbücher) sind beim Ueberschreiten der Grenze den Kaiserlich Oesterreichischen Grenz-Zollämtern, dort aber, wo Polizei-Behörden aufgestellt sind, diesen zur Visirung vorzulegen.

Breslau, den 31. Mai 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 30. Dezember 1853, Stück 1 des Amtsblattes pro 1854, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der mit der Geschäftsführung bei der Amtsblatt-Verwaltung beauftragte Regierungs-Sekretair Pläschke aus dieser Verwaltung in Folge anderweitiger Beschäftigung zeitweise geschieden ist, und für die Dauer seiner Abwesenheit der Regierungs-Sekretair Hoffmann provisorisch die gedachte Geschäftsführung übernommen hat. Sämmtliche Quittungen, Liquidationen, Empfangs-Bescheinigungen oder sonstige Schreiben, welche von unserer Amtsblatt-Redaktion ausgefertigt werden, müssen demnach von jetzt ab, insofern sie auf Gültigkeit Anspruch machen sollen, entweder von dem mit der Geschäftsführung bei der Amtsblatt-Verwaltung provisorisch beauftragten Regierungs-Sekretair Hoffmann, oder in dessen Behinderung von dem zweiten Beamten der Amtsblatt-Verwaltung, Regierungs-Civil-Supernumerar Fischer, vollzogen sein.

Breslau, den 4. Juni 1856. I.

Durch den Tod des Kreis-Wundarzts Teichert in Striegau ist die Kreis-Wundarzt-Stelle in Striegau vacant geworden. Qualifizirte Aerzte werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 1. Juni 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wir haben bereits durch die Bekanntmachung vom 7. November 1854 darauf hinzuwirken gesucht, daß alle erheblichen Werthsverringerungen rentepflichtiger Grundstücke zeitig zu unserer Kenntniß gelangen. Wir sehen uns veranlaßt, jene Bekanntmachung in folgender Art zu erneuern und zu erweitern.

Nach §§ 23, 24, 441, 442, Tit. 20 Thl. I. Allgemeinen Landrechts darf kein Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks oder eines dazu gehörigen Rechtes, ohne Einwilligung der mit den Befugnissen eines bevorzugten Hypotheken-Gläubigers versehenen Königlichen Rentenbank, das Grundstück in seinem Werthe so erheblich verschlechtern, daß die Sicherheit der Rente dadurch beeinträchtigt wird. Zu solchen Verschlechterungen gehören: das Abtragen und sonstige Eingehenlassen der Gebäude und ebenso die Förderung und Wegnahme unterirdischer oder auf der Oberfläche befindlicher Fossilien, als Lehm, Ziegelerde, Eisenstein u. s. w. Wir sind befugt, dergleichen Handlungen durch gerichtliches Einschreiten Schranken zu setzen oder die Ablösung der Renten zu fordern.

Wir veranlassen daher alle Ortsgerichte, und ersuchen die Polizeiverwaltungen und die Magisträte der Provinz, sobald der Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks am Orte oder des davon erworbenen Nutzungsrechts Handlungen der angegebenen Art, durch welche die Sicherheit der Rentenbankrente irgend gefährdet wird, vornimmt oder die Gebäude eingehen läßt, uns davon ungesäumt Anzeige zu machen, damit die nöthigen weitern Maaßregeln von uns ergriffen werden können. Dies gilt, wie bemerkt, auch besonders von der Förderung von Fossilien, auf welche somit vorzügliches Augenmerk zu richten sein wird.

Breslau, den 24. Mai 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.
(gez.) Koch.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1856 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 84,390 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

68 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 442. 580. 705. 719. 738. 807. 854. 995. 1,442. 1,476. 1,491. 2,157. 2,842. 2,899. 3,213. 3,228. 3,281. 3,680. 4,010. 4,083. 4,246. 4,790. 5,249. 5,393. 6,061. 6,559. 6,720. 7,052. 7,619. 7,952. 9,741. 10,515. 10,726. 10,914. 11,174. 11,421. 11,516. 11,535. 11,694. 12,257. 12,412. 12,428. 13,009. 13,017. 13,082. 13,090. 13,101. 13,283. 14,255. 14,259. 14,471. 14,853. 15,652. 15,821. 16,362. 16,661. 17,273. 17,278. 17,305. 17,459. 17,469. 18,043. 18,227. 18,626. 18,747. 18,787. 19,149. 19,193.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 383. 672. 971. 1,047. 1,108. 1,407. 1,450. 2,222. 2,832. 2,988. 3,264. 3,271. 3,586. 4,401. 4,670. 4,756. 4,801. 5,077.

57 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 157. 380. 478. 668. 850. 952. 1,047. 1,357. 1,586. 1,866. 2,196. 2,264. 2,359. 2,616. 3,084. 3,383. 3,845. 3,980. 4,087. 5,301. 5,470. 6,564. 6,713. 7,260. 7,362. 7,610. 8,202. 8,265. 8,900. 8,976. 9,116. 9,140. 9,421. 9,724. 9,966. 11,065. 11,244. 11,570. 11,689. 12,031. 12,255. 12,456. 12,723. 12,943. 12,997. 13,039. 13,273. 13,479. 13,532. 13,610. 13,683. 14,386. 14,729. 14,833. 15,006. 15,053. 15,182.

42 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 26. 133. 321. 406. 420. 865. 962. 1,015. 1,996. 2,432. 2,745. 2,928. 3,241. 3,532. 3,852. 3,973. 5,554. 5,972. 6,078. 6,181. 6,577. 6,677. 6,923. 7,689. 8,029. 8,092. 8,467. 8,470. 8,554. 8,615. 8,729. 8,972. 9,129. 9,737. 10,035. 10,819. 10,869. 11,003. 11,254. 11,313. 11,334. 11,468.

64 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 132. 683. 1,112. 1,170. 1,175. 1,197. 1,412. 1,506. 1,634. 2,495. 2,565. 2,625. 2,735. 2,871. 3,199. 3,351. 3,448. 3,463. 3,659. 3,810. 4,039. 4,095. 4,110. 4,334. 4,745. 4,790. 4,975. 5,423. 5,577. 5,665. 6,114. 7,059. 7,405. 7,421. 8,081. 8,562. 9,410. 9,569. 9,827. 10,222. 10,614. 11,122. 11,132. 11,248. 11,551. 12,223. 12,449. 12,563. 12,960. 12,989. 13,035. 13,174. 13,343. 13,473. 14,002. 14,080. 14,179. 14,347. 14,612. 14,651. 14,792. 15,422. 15,748. 15,801.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1856 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 13 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1856 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober c., worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. Oktober 1856 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 13 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1852.
- Lit. D. Nr. 78 à 25 Rthlr.
- " E. Nr. 112. 195 à 10 Rthlr.

b. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1852.
- Lit. A. Nr. 540 à 1000 Rthlr.
- " B. Nr. 1065 à 500 Rthlr.
- " C. Nr. 511. 556. 732 à 100 Rthlr.
- " D. Nr. 29. 512 à 25 Rthlr.
- " E. Nr. 90. 469. 672 à 10 Rthlr.

c. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1853.
- Lit. A. Nr. 2843. 4102 à 1000 Rthlr.
- " C. Nr. 228. 1377. 2814 à 100 Rthlr.
- " D. Nr. 51. 343. 980. 2069 à 25 Rthlr.
- " E. Nr. 2943. 3175 à 10 Rthlr.

d. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. Oktober 1853.
- Lit. A. Nr. 1372 à 1000 Rthlr.
- " B. Nr. 2014. 2058. 3189 à 500 Rthlr.
- " C. Nr. 464. 773. 1860. 3212. 3287 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 225. 275. 1259. 2736. 3714 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 525. 1411. 1687. 1827. 4956 à 10 Rthlr.

e. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1854.

Lit. A. Nr. 2034. 4994. 5265. 7015. 7705. 10,620 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 233. 1076. 2098. 2220. 2759 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 437. 989. 1677. 1800. 2098. 3007. 5828. 6113. 6692. 7364 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 13. 176. 870. 1763. 1901. 2125. 3287. 3320 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 1160. 1415. 1566. 1651. 4507. 4674. 4776. 5427. 5651 à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniels.

Die von Schweidnitz nach Breslau und Reichenbach führende Eisenbahn berührt den engeren Stadtbezirk von Schweidnitz, in welchem die Mahl- und Schlacht-Steuer, so wie die Wildpret-Steuer erhoben wird. Der Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen, so wie mit Vieh, welches einer steuerlichen Kontrole unterliegt, ist in diesem Bezirk auf der Eisenbahn und den zum Bahnhof führenden Straßen widerruflich mit der Maßgabe gestattet worden, daß auf denselben die Bestimmungen des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für die Stadt Schweidnitz vom 7. August 1827 soweit Anwendung finden, als solche nicht nachstehend modifizirt sind, übrigens aber die Einfuhr steuerpflichtiger Gegenstände ohne Benutzung der Bahnzüge, nach wie vor, verboten bleibt.

1) Alle steuerpflichtigen Gegenstände, einschließlich des Schlachtviehs, sind beim Eingange auf der Eisenbahn dem auf dem Perron anwesenden Steuerbeamten anzumelden und nach dessen Anweisung der Steuer-Expedition am Bögenthore zur weiteren regulativmäßigen Abfertigung zu gestellen.
2) Bei Versendungen von steuerpflichtigen Gegenständen aus Schweidnitz nach anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten (§ 98 des Orts-Regulativs) wird der Ausgang von der Thor-Expedition am Bögenthore bescheinigt und von dem dienstthuenden Aufseher auf der Eisenbahn kontrolirt.
3) Steuerpflichtige Gegenstände, einschließlich des Schlachtviehs, welche die Eisenbahn nicht verlassen, können ohne steuerliche Abfertigung durch den engeren Stadtbezirk durchgeführt werden. Gegenstände, welche nur die Eisenbahn und die von dem Bahnhofe durch das äußere Bögen- und Striegauer Thor nach dem äußeren Stadtbezirk führende Straße berühren, dürfen in gleicher Weise ohne steuerliche Abfertigung durchgeführt werden, es muß aber die Durchfuhr auf dem nächsten Wege ohne Aufenthalt erfolgen. Findet die Durchfuhr bei Benutzung der Eisenbahn auf anderen Wegen statt, so unterliegt dieselbe den Vorschriften des Orts-Regulativs § 95 seq.

Breslau, den 28. April 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniels.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann A. M. Jencominersky in Breslau und der Privat-Aktuar Gustav Jedzek in Trebnitz als Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

2) Der Kaufmann A. Bissert in Reichenbach als Unteragent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Versicherung zu Leipzig, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Weiß.

3) Der Kaufmann H. Methner in Breslau als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kommissionair J. Wulle.

4) Der Rittergutspächter Bobertag in Klein-Wilkawe, Kreis Trebnitz, als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Johann Gottlob Büttner zum evangelischen Schullehrer in Klein-Mühlatschütz, Kreis Oels.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Vikar Joseph Prochaska zum polnischen Pastor an der evangelischen Kirche ad St. Andream zu Namslau.

Ertheilt: In Folge der zuletzt stattgehabten beiden theologischen Prüfungen nachbenannten Kandidaten der Theologie: 1) Daniel Ludwig August von Cölln aus Breslau, 2) Karl Joachim Thomas Haupt aus Kottwitz, Kreis Sagan, 3) Paul Otto Rauch aus Jauer, und 4) Louis Renner aus Hainau, die Erlaubniß zum Predigen; so wie den Kandidaten des Predigt-Amts: 1) Johann Friedrich Paul Dihm aus Spiller bei Löwenberg, 26½ Jahr alt, 2) Johann Georg Wilhelm Meißner aus Münsterberg, 33 Jahr alt, 3) Albert Herrmann Gustav Pavel aus Kauern bei Ohlau, 32 Jahr alt, 4) Theodor Karl Gottfried Neumann aus Schmiedeberg, 24⅔ Jahr alt, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, von welchem der Letztere erst nach Erlangung des kanonischen Alters, am 3. Oktober c., Gebrauch zu machen berechtigt ist.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Die Intendantur-Sekretariats-Assistenten Kuhnert und Borsutzky resp. nach Koblenz und Königsberg. 2) Der Reserve-Magazin-Rendant, Proviantmeister Jäsrich von Brieg nach Aschersleben. 3) Der Depot-Magazin-Verwalter Freiherr von Rosen von Garz nach Brieg. 4) Der Proviant-Amts-Assistent Hoffmann I. zu Breslau als Depot-Magazin-Verwalter nach Nauen. 5) Der Proviant-Amts-Assistent Burow von Rathenow nach Breslau.

Ernannt: Die Proviant-Amts-Applikanten Gregor und Haase in Neisse zu überzähligen Assistenten.

Pensionirt: Der Montirungs-Depot-Rendant Völkel zu Breslau, mit dem Allerhöchst verliehenen Charakter als Rechnungs-Rath, vom 1. Juli d. J. ab.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 16. Juni bis zum 28. Juni im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 7. Juli 1856 beginnt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg eine neue Schwurgerichts-Sitzung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 24 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1856.

Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf die hier folgende weitere Bekanntmachung, wonach die Rinderpest in den Ortschaften Seitsch, Groß-Osten und Stadt Guhrau, Guhrauer Kreises, so wie in Dorf und Stadt Köben, Steinauer Kreises, ausgebrochen ist, verpflichten wir hierdurch sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden zur sofortigen strengsten Beobachtung der in dem Patente vom 2. April 1803 über die Abwendung der Viehseuchen enthaltenen Vorschriften, so wie der nachträglich im Erlasse des Königlichen Ministerii des Innern vom 8. November 1813 getroffenen Anordnungen (abgedruckt im 42sten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1813 pag. 545).

Es werden hiermit nach Maßgabe jener Vorschriften die Feldmarken der Orte Seitsch und Köben, so wie in Groß-Osten und Guhrau die infizirten Gehöfte für gesperrt erklärt. — Die Orts- und Kreisbehörden haben zur Ausführung dieser Maßregel, so weit es nicht bereits geschehen ist, unverzüglich die vorgeschriebenen und sich von selbst als nothwendig herausstellenden Anordnungen durch Bestellung der Ortsaufseher, Vieh-Revisoren, Wachen, Ertheilung der Instruktionen an sie, Vereidung derselben u. s. w. zu treffen und im Kreise bekannt zu machen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß in einem Umkreise von 3 Meilen um die infizirten Orte alle Viehmärkte, wie jeder Handel mit Vieh, verboten ist, das Einsperren der Hunde, Katzen und des Feder-Viehes erfolgen muß, und an den Orten, wo die Seuche herrscht, selbst auch jeder Wochen- und Krammarkt verboten ist.

Wir erwarten, daß Jedermann im allgemeinen, wie im eigenen Interesse sich bestreben wird, den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Behörde nachzukommen, wobei wir die Viehbesitzer darauf aufmerksam machen, daß das auf Anordnung der Behörde getödtete Vieh nach den im Vieh-Assekuranz-Kataster angegebenen Preisen vergütet wird.

Breslau, den 10. Juni 1856. I.

In den Gemeinden Seitsch, Groß-Osten, so wie in der Stadt Guhrau, Kreises Guhrau, nicht minder im Dorfe und der Stadt Köben, Kreises Steinau, sind Eruptionen der Rinderpest erfolgt, welche erst sehr spät zu unserer Kenntniß gekommen sind.

Bei den furchtbaren Verheerungen, welche die Seuche mit größter Rapidität anzurichten pflegt, ist es von der äußersten Wichtigkeit, sie möglichst schnell wieder auszutilgen. Dies wird nur ermöglicht, wenn die Vorschriften des Viehsterbe-Patentes vom 2. April 1803, so wie der nachträglichen Verordnung des Königlichen Ministerii des Innern vom 8. November 1813 (Beides abgedruckt in unserm Amtsblatte vom Jahre 1813 Nr. 42 S. 545 ꝛc.) aufs pünktlichste befolgt werden.

Vor allem Andern kommt es auf eine sehr genaue Beachtung der Vorschrift des § 31 gedachten Patents an, nach welcher:

jeder Viehbesitzer und auch die Hirten verpflichtet sind, auf zwei Meilen Entfernung von den infizirten Orten jede, auch die kleinste Spur einer

Krankheit unter dem Rindvieh dem Gemeinde-Vorsteher oder dem von selbem eigends dafür bestimmten Aufseher anzuzeigen.

Nur eine eben so rasche als genaue Kenntniß jeder Eruption der Seuche in ihren ersten Anfängen macht es möglich, ihrer alsbald Herr und Meister zu werden. Wir erwarten demnach, daß Jeder schon aus Gemeinsinn dieser so ausgesprochenen Verpflichtung nachkommt; — bemerken aber zugleich zur ernstlichsten Warnung, daß das Gesetz ungewöhnlich harte Strafen über den verhängt, welcher solches versäumt.

Wir machen aber auch die Kreis- und Orts-Behörden auf die schwere Verantwortlichkeit aufmerksam, welche jede Vernachläßigung in dieser Sache nach sich zieht, und machen es ihnen zur strengsten Pflicht, fortwährend die schärfste Aufmerksamkeit auf den Gesundheits-Zustand der Rindvieh-Bestände in ihren Bezirken zu richten, und bei erkanntem Ausbruche der Seuche sofort mit der Ausführung nachdrücklicher Schutz- und Tilgungs-Maßregeln vorzugehen, ohne sich irgend durch die Inkonvenienzen und Nachtheile, welche mit der Absperrung immer verbunden sind, oder durch untergeordnete Rücksichten auf kommerzielle Interessen und Nachtheile Einzelner beirren zu lassen.

Wir erwarten endlich von sämmtlichen praktischen Thierärzten, daß sie die Behörden aufs eifrigste unterstützen, und machen sie besonders darauf aufmerksam, daß es vorzugsweise ihre Pflicht ist, von jedem irgend bedenklichem Krankheitsfalle sofort Anzeige zu machen.

Damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, heben wir in Nachstehendem die hier vorzugsweise in Betracht kommenden Haupt-Punkte hervor:

I. Natur der Krankheit.

Die Rinderpest ist die furchtbarste und verderblichste aller Rindvieh-Krankheiten und hat nicht selten in kurzer Zeit den ganzen Viehstand einzelner Länder aufgeräumt.

Die Rinderpest beschränkt sich auf das Rindvieh, sie geht nicht auf andere Thiere noch auf Menschen über.

Sommer oder Winter, nasses oder trockenes Wetter übt keinen wesentlichen Einfluß darauf aus.

Sie ergreift junges und altes, starkes und schwaches Vieh und zwar in solcher Feindlichkeit, daß nur selten ein Stück in ihrem Bereiche verschont bleibt oder ein ergriffenes durchseucht.

Die Krankheit entwickelt sich bei uns niemals selbstständig aus schlechten Futterstoffen, Witterungs-Einflüssen oder sonstigen Schädlichkeiten. Sie wird uns immer durch Contagion zugetragen, und entsteht spontan nur unter der podolischen Viehrace in fernen Landen.

Der ansteckende Stoff überträgt sich nicht bloß von einem kranken Rindviehstücke zum andern, sondern hängt sich auch Menschen, anderem Vieh und selbst leblosen Gegenständen an und wird leicht durch sie in selbst entferntere Orte übertragen.

Alle Theile eines kranken Thieres sind zwar ansteckend, selbst Haare, Hörner und Klauen; — im höchsten Maaße ansteckend aber sind der Schleim, welcher aus Nase, Mund und Augen kömmt, so wie Koth, Urin und Eiter.

Das Contagium klebt diesen Auswurfsstoffen, sowie den todten Thieren noch längere Zeit hindurch an.

Die Art der Uebertragung ist nicht selten sehr unsicher oder gar nicht nachweisbar. — Dieser Umstand berechtigt indeß gar nicht, das Vorhandensein wahrer Rinderpest zu bezweifeln, wenn die nachstehend angegebenen wesentlichsten Erscheinungen ihr Gegebensein dokumentiren.

Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Contagiums und dem Ausbruche der Krankheit liegt, steht nicht ganz fest. Die meisten Ausbrüche erfolgen vom 4.—7. Tage, — in seltneren Fällen scheint sich aber auch die Inkubations-Periode bis zu 14 Tagen hinziehen zu können.

Die ersten Spuren der Krankheit sind leicht zu übersehen.

II. Kennzeichen der Krankheit.

a. Erscheinungen im Leben.

1) Nachlassen der Freßlust.
2) Abwechselndes Aufhören des Wiederkäuens.
3) Vergehen der Milch.

4) Verlust der Munterkeit, mitunter von einer gewissen Aufgeregtheit unterbrochen. Nicht selten sind Zittern und Erscheinungen von Angst.
5) Fiebrige Erscheinungen und Frostschauer mit nachfolgender Hitze, Durst und beschleunigten Pulsen.
6) Kurzer Husten von heiserm Tone, der bei herannahendem Tode immer mehr an Kraft verliert und in ein dumpfes, kurzes Aechzen übergeht.

   Es stehen damit im Einklange erhebliche Athmungs-Beschwerden, welches zu Ausgange sehr mühevoll und röchelnd wird.
7) Das Auge hat meist ein trübes, gläsernes, mattes Ansehen.

   Der Thränenfluß ist gewöhnlich vermehrt, er nimmt häufig nach einigen Tagen eine mehr schleimige Beschaffenheit an und nicht selten zeigen sich herabfließende Striemen desselben mit verbackenen Haaren.
8) Aus Mund und Nase fließt ebenfalls Schleim, welcher sich bisweilen fadenförmig herabspinnt.

   Die Schleimhaut dieser Theile ist meist etwas aufgelockert, bisweilen sind röthliche Blut-Infiltrationen wahrnehmbar, seltener Erosionen.
9) Heftigerer Durchfall fehlt nie. Wenn er nicht schon gleich zu Anfange da ist, so tritt er jedenfalls in den vorgeschritteneren Stadien des Uebels ein. — Die Abgänge sind zu Anfange noch kothartig, werden aber bald schleimig, nicht selten mit Blut untermischt und übelriechend.
10) Die Haare sträuben sich, sitzen locker; — die Kreuzgegend wird häufig sehr empfindlich gegen Druck; — nicht selten sind Luft-Ansammlungen unter der Haut, besonders in der Kreuzgegend, welche sich der sinnlichen Wahrnehmung durch eine Art von Knistern zu erkennen geben.
11) Bei herannahendem Tode, welcher gewöhnlich zwischen dem 4. und 7. Tag zu erfolgen pflegt, nimmt die Schwäche immer mehr zu. Die kranken Thiere können sich entweder gar nicht mehr erheben, oder haben, wenn sie dazu genöthigt werden, einen sehr mühsamen, unsichern Gang mit hin- und herschwankendem Hintertheile.

b. Leichen-Symptome.

1) Das Blut ist sehr dunkelgefärbt und dickflüssig, nicht geronnen.
2) Die Schleimhaut des vierten Magens (Labmagen), so wie die obere Partie des Dünndarms ist aufgelockert und stark geröthet. Die Röthung nimmt nicht selten eine mehr dunkle aschgraue Färbung an, so daß die Schleimhaut des letztern in der Nähe des Magens nicht selten wie mit einem schwarzen, kohlenstaubartigen Stoffe bestreut aussieht, nicht unähnlich einer gekochten Aalhaut. Das Letztere pflegt mehr der Fall zu sein bei solchen Thieren, welche sich in schlechterem Nähr-Zustande befinden.

   Mehr oder minder in ähnlicher Weise ergriffen pflegt auch die Schleimhaut des Dickdarms zu sein.
3) Schon das äußere Ansehen, besonders des Dünndarms, verräth diese seine Beschaffenheit im Innern, indem er nach Maßgabe derselben bald ein hochrothes, bald ein mehr dunkles blauschwärzliches Ansehen hat, woraus man früher auf Entzündung resp. Brand schloß.
4) Auch im dritten Magen (Löser) ist der Schleimhaut-Ueberzug gewöhnlich aufgelockert, löst sich von den Blättern desselben leicht ab, bleibt an den vertrockneten Futterstoffen kleben und giebt diesen ein schwarzgraues Ansehen, welches sie an sich nicht haben.

   Es kommt aber auch häufig vor, daß die Futterstoffe in selbem weich und breiig sind, und die abgelös'te innere Haut setzenartig eingemischt ist.

   Die ihres innersten Ueberzuges entblößten Blätter des Lösers haben nicht selten ein röthliches, gestreiftes oder fleckiges Ansehen.
5) In den Luftröhren findet man gewöhnlich viel mehr oder minder röthlichen Schaums, und entsprechende Auflockerung und röthliche Beschaffenheit der sie auskleidenden Schleimhaut.
6) Die Gallenblase ist in der Regel sehr ausgedehnt, nicht selten bis zur Größe eines Kindskopfes. Auch ihre innerste Haut pflegt aufgelockert und mit Blut-Infiltration versehen, die in ihr enthaltene Galle mißfarbig zu sein.

Es sind hier nur die am meisten konstanten und charakteristischen Symptome aufgeführt, welche aber bei alle Dem nach Verschiedenheit der einzelnen Constitutionen und selbst der Epidemien Schwankungen darbieten, so daß auf jedes einzelne kein übermäßiges Gewicht gelegt werden darf, das Urtheil vielmehr auf die Gesammtheit derselben gestützt werden muß. Es ist daher auch mitunter in

vereinzelten Fällen sehr schwierig, ein sicheres Urtheil zu fällen, und dieses um so mehr erleichtert und sichergestellt, je größer die Zahl der erkrankten Häupter ist.

Was die Erkenntniß aber beihilflich vorzugsweise sichert, das ist der eigenthümliche Propagationsgang der Seuche, welche gewöhnlich zunächst ein oder ein paar Häupter einer Heerde berührt, sich dann aber bald über eine größere Zahl derselben verbreitet, bei größerer Ausdehnung auf benachbarte Heerden in anderen Gehöften oder Ortschaften, doch immer gruppenweise auftritt — ihr höchst rapider Verlauf, — und die große Sterblichkeit, welche sie veranlaßt.

III. Verhütung der Rinderpest.

Es ist bis jetzt kein Remedium bekannt, welches das Vieh gegen den Ausbruch der Rinderpest schützte, wenn das Contagium derselben auf solches übertragen wird.

Es giebt daher auch weiter kein Schutzmittel, als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit krankem Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kamen.

Der Rindvieh-Besitzer wird daher wohl thun, wenn er

1) zur Zeit der Rinderpest kein Stück Vieh kauft oder eintauscht;
2) sein Vieh allein hält und keine fremde Menschen dazu läßt; namentlich keine fremde Vieh-Besitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen, Bettler und Landstreicher, welche gern in den Ställen übernachten;
3) wenn er ebensowenig selbst in inficirte Orte oder gar Stallungen geht, als seinen Angehörigen oder Dienstleuten dies gestattet;
4) wenn er Nichts von daher bezieht, vor Allem keine Ankäufe von Heu, Stroh u. s. w. macht;
5) wenn er, falls sein Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Vieh verhütet;
6) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt und bei jedem Erkranken eines Stückes in irgend verdächtiger Weise es sofort von dem gesunden absondert, und die vorgeschriebene Anzeige macht.

IV. Die Tilgung der Seuche.

Die Tilgung der Seuche ist Aufgabe der Polizei-Behörde nach Maßgabe der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haupt-Tilgungsmittel bestehen:

1) in Tödtung aller kranken Stücke nach Maßgabe des Gesetzes, wobei wir bloß bemerken wollen, daß im Falle des Zweifels es weit vorzüglicher ist, vielleicht einmal ein an einer anderweitigen Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein ergriffenes zu verschonen;
2) in sorgfältiger Verscharrung der gefallenen oder getödteten Stücke an einsam gelegenen Plätzen nach gesetzlicher Spezial-Vorschrift;
3) in sicherer Beseitigung aller Abfälle von ihnen;
4) in sorgfältiger Separirung und Isolirung des noch gesunden Viehes von krankem oder verdächtigem;
5) in gründlicher Reinigung der inficirten Stallungen, Geschirre und Geräthe, so wie der Personen und ihrer Kleidungsstücke, welche mit dem Contagium in Verkehr kamen;
6) in sorgfältiger Absperrung der inficirten Ortschaften, Gehöfte oder Weiden.

Ueber alles Dieses enthält das Gesetz eine Menge von Spezial-Vorschriften, deren strenge Erfüllung und Ueberwachung Aufgabe der Polizei-Behörden ist.

Von sämmtlichen Eingesessenen aber erwarten wir, daß sie denselben dabei nach Möglichkeit an die Hand gehen und Alles vermeiden werden, was deren Anordnungen zuwiderläuft und vom Gesetze mit sehr schweren Strafen bedroht ist.

Obwohl bis jetzt kein Heilmittel der Krankheit aufgefunden worden ist, so pflegt doch beim Auftreten der Seuche immer eine Masse derselben empfohlen zu werden. Wir machen speziell darauf aufmerksam, daß jedes Kuriren an dem erkrankten Vieh gesetzlich untersagt ist.

Breslau, den 10. Juni 1856. I.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 20. Juni. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 28 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4423. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern.

Nr. 4424. Die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

Nr. 4425. Das Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Zustand der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät gestattet es auch in diesem Jahre, den bei derselben Versicherten die Zahlung des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages für das zweite Semester — natürlich unter Vorbehalt etwaniger Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, falls diese wider Verhoffen nothwendig werden sollten — hiermit zu erlassen. Dieser Beitragserlaß beschränkt sich jedoch auf diejenigen Versicherten, deren Gebäude bereits vom ersten Semester d. J. ab versichert sind; daher von den erst für das zweite Semester d. J. bereits genehmigten oder später noch von uns zu genehmigenden neu zutretenden resp. den erhöhten Versicherungen die Beiträge wie seither eingezogen und am Schluß des Semesters vorschriftsmäßig verrechnet werden müssen. — Ebenso erleidet hierdurch die Einzahlung der fixirten Jahresbeiträge von den im § 35 des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 benannten, nach einem besondern Abkommen zur Versicherung zugelassenen Gebäuden keine Abänderung, daher solche den 1. k. M. pünktlich einzuzahlen sind.

Sämmtliche Magisträte der Provinz werden hiermit angewiesen, diese Bestimmungen sofort zur Kenntniß der Versicherten zu bringen.

Breslau, den 6. Juni 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

„Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Ferien-Sachen" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen."

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend; die Parteien und

Rechtsanwalte wollen sie beachten, und während der Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 10. Juni 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Bei der, vom 1. d. M. ab, neu eingerichteten Personen-Post zwischen Hohenfriedeberg und Striegau sind

1) vor dem Hause des Stellenbesitzers Mai in Thomaswaldau, (von Striegau ¼ Meile),
2) vor dem Kretscham in Halbendorf, (von Thomaswaldau ¼ Meile),
3) vor dem Kretscham in Neu-Ullersdorf, (von Halbendorf ¼ und von Hohenfriedeberg ½ Meile entfernt)

Haltestellen eingerichtet worden.

Breslau, den 5. Juni 1856.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis d. J. fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 1. bis 19. Juli d. J. allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der General-landschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich besonders, die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbriefrekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni d. J. ab stattfinden.

Breslau, den 11. Juni 1856. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Maurermeister Ernst Lehmann in Oels und der Kaufmann M. Rösler in Festenberg als Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann Rudolph Pringsheim in Ohlau als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Dem katholischen Pfarrer Robert Jerwin in Danchwitz, Kreis Strehlen, die erledigte Pfarrei in Nimptsch.

Berufen: Der Schuladjuvant Herrmann Kollmitz in Mollwitz, Kreis Brieg, zum evangelischen Schullehrer in Schwinaren, Kreis Guhrau.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der Stadtschule zu Guhrau, Karl Eduard Rakette, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor secundarius Reymann zu Sagan zum ersten Pastor an der evangelischen Dreifaltigkeits-Kirche daselbst.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Dr. Prinz zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Opitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Oels, mit der Bestimmung als Gerichts-Kommissarius in Bernstadt. 3) Der vormalige Bergrath, Bergamts-Justitiarius a. D. v. Götze zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg, unter Einräumung der Praxis im Bezirke dieses Kreisgerichts und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldenburg, so wie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, unter Beilegung des Charakters als Justiz-Rath. 4) Der Referendarius Adalbert Altmann zum Gerichts-Assessor. 5) Die Auskultatoren Joseph Friedrich, Paul Trautwein, Julius Baum, Karl Wäcker und Ernst Junitz zu Referendarien. 6) Die Rechtskandidaten George, Julius Stahr, Hugo Berger, August Weber, v. Bülow, Friedrich Koch, Woldemar Krause, Karl Stahr, Preibisz und Kaintzik zu Auskultatoren. 7) Der Kanzlei-Diätarius Grützner zum Appellations-Gerichts-Kanzlisten. 8) Der invalide Unteroffizier August Heisig aus Münsterberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 9) Der Civil-Supernumerarius Rudolph Claus zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 10) Der Schreiber Kluge bei der Ober-Staats-Anwaltschaft zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Lohnschreiber Raithel zum Schreiber bei der Staats-Anwaltschaft zu Breslau. 12) Der invalide Unteroffizier und Rathsdiener Gottlieb Morawe aus Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz im Kreisgerichts-Bezirke Glatz. 13) Der invalide Unteroffizier und Polizei-Sergeant Joseph Scholz aus Prausnitz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Versetzt: 1) An das Appellations-Gericht die Referendarien Emil Friemel und Emil Schröter von dem Appellations-Gerichte zu Glogau, Karl Rozanski von dem Appellations-Gerichte zu Bromberg und Emil Volkmer von dem Appellations-Gerichte zu Ratibor. 2) Die Auskultatoren Karl Stahr und Preibisz in das Departement des Appellations-Gerichts zu Posen. 3) Der Bureau-Diätarius Dierbach von dem Kreisgerichte zu Strehlen an das Kreisgericht zu Breslau. 4) Der Bureau-Diätarius Degner von dem Kreisgerichte zu Waldenburg an das Stadtgericht zu Breslau. 5) Der Bureau-Diätarius Volkmer von dem Kreisgerichte zu Hirschberg an die Gerichts-Kommission zu Landeck im Kreisgerichtsbezirke Habelschwerdt. 6) Der Bureau-Diätarius Paul Hasser von der Gerichts-Kommission zu Landeck an das Kreisgericht zu Hirschberg. 7) Der Kanzlei-Diätarius Schmidt von dem Stadtgerichte zu Breslau an das Appellations-Gericht. 8) Der Schreiber Deneke von der Staats-Anwaltschaft zu Breslau an die Ober-Staats-Anwaltschaft. 9) Der Bote und Exekutor Reimschüssel von dem Kreisgerichte zu Wohlau an dessen Gerichts-Kommission zu Winzig. 10) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Krause von der Gerichts-Kommission zu Winzig an das Kreisgericht zu Wohlau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Referendarius Grabowski.

Des Amts entsetzt: Die Stadtgerichtsboten Schädel und Pelz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Johann Gottfried Joithe bei dem Kreisgericht zu Trebnitz.

Gestorben: Der Gefängniß-Inspektor Kropff und der Gefangenenwärter Meyerhöffer bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Bei der Königl. Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst ertheilt: Dem Ober-Staats-Anwalte Fuchs die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension.

Allerhöchst verliehen: Dem Staats-Anwalts-Gehilfen Hahn zu Breslau der Charakter als Staats-Anwalt.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Restaurateur Kretschmer zu Breslau für den Johannis-Bezirk, 2) der Kaufmann Stracka zu Breslau für den Accise-Bezirk, und 3) der Kretschmer Heinrich zu Breslau für den Bischofs-Bezirk der Stadt Breslau. 4) Der Justiz-Kommissarius Kartscher zu Brieg für die Stadt Brieg, II. Bezirk. 5) Der Bauergutsbesitzer Klesse zu Schwenz für die Ortschaft Schwenz, Kreis Glatz. 6) Der Rent-Amtmann Sietz zu Sei-

tenberg für die Ortschaft Seitenberg, 7) der Rent-Amtmann Schößler zu Hammer für die Ortschaft Hammer, 8) der Lehrer Zwiener zu Uhrnitz für die Ortschaft Uhrnitz, 9) der Bade-Inspektor v. Biela zu Landeck für die Ortschaften Ober-Thalheim, Olbersdorf und Karpenstein, Kreis Habelschwerdt. 10) Der Uhrmacher Reichelt zu Militsch für die Stadt Militsch. 11) Der Lehrer Pohl zu Städtel für die Ortschaft Städtel, 12) der Schuhmacher Spauke zu Kaulwitz für die Ortschaft Kaulwitz, 13) der Lehrer Janietz zu Belmsdorf für die Ortschaften Buchelsdorf, Haugendorf und Belmsdorf, Kreis Namslau. 14) Der Freigutsbesitzer Boden zu Wültschkau für die Ortschaft Wültschkau, Kreis Neumarkt. 15) Der Rittergutsbesitzer und Major a. D. v. Raven zu Postelwitz für die Ortschaften Postelwitz und Ziegelhof, Kreis Oels. 16) Der Lehrer Hahn zu Klein-Bielau für die Ortschaften Gorkau und Ströbel, Kreis Schweidnitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der invalide Gefreite Rieger als Briefträger, 2) der Postillon Grünert als Briefträger, 3) der invalide Unteroffizier Müller als Packbote, 4) der invalide Bombardier Kusche als Packbote, 5) der invalide Kanonier Arnold als Packbote, 6) der invalide Gefreite Scholz als Packbote, 7) der Postillon Kliche als Briefträger, sämmtlich in Breslau. 8) Der invalide Unteroffizier Müller als Packbote in Glatz.

Der Kondukteur Vallentin bei dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau und der Packbote Hiller bei dem Königlichen Post-Amte in Breslau haben ihre Dienststellen gegenseitig vertauscht.

Ernannt: Zu Post-Sekretairen die Post-Assistenten 1) Sablotny bei der Königlichen Ober-Post-Direktion in Breslau, 2) Finke bei dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau, 3) Wilscheck in Brieg, 4) Dinter in Frankenstein, 5) Rhenisch bei dem Königlichen Post-Amte in Breslau, 6) Rahn in Oels und 7) Bergemann in Glatz.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Jannischeck von Schweidnitz nach Breslau. 2) Der Post-Expediteur Engmann unter Ernennung zum Post-Expedienten von Breslau nach Reichenbach. 3) Der Post-Expedient Rudkowsky von dem Königlichen Post-Amte zur Königlichen Ober-Post-Direktion in Breslau.

Pensionirt: Der Post-Sekretair König in Reichenbach.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine vereinigte Bohr- und Nuthmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstellen: 1) Durch das Ableben des Archidiakonus bei der evangelischen Pfarrkirche in Strehlen und Pastor von Friedersdorf, Herrmann Friedrich Gustav Nikisch, ist das dortige geistliche Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 600 Rthlr., und ist die Stelle landesherrlichen Patronats.

2) Durch den Tod des Pastors Mücke in Stroppen ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen zwischen 7 bis 800 Rthlr., und übt das Patronatsrecht der Kammerherr v. Schulze auf Konradswaldau aus.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 3. Juli c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Sitzung. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 25 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1856.

General-Verfügung
des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Den Erlaß eines neuen Reglements zum Postgesetze betreffend.

Das Reglement vom 31. Juli 1852 (zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852) wird vom 1. Juni d. J. ab aufgehoben.

An die Stelle jenes Reglements tritt von gleichem Termine ab das hier beigeschlossene Reglement vom 27. Mai c. Dasselbe enthält wie das frühere drei Abschnitte:

I. von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter,
II. von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten,
III. von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Nachdem für den Wechsel-Verkehr im Postvereine nähere Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen verabredet worden (Post-Amtsblatt Nr. 14), ist der Abschnitt I. des neuen obigen Reglements darauf berechnet, daß derselbe außer dem Versendungs-Verkehr innerhalb Preußens auch den mit den andern Postvereins-Staaten umfaßt. Dadurch ist für den Versendungs-Verkehr mit der Post im Interesse des Publikums und zur Erleichterung der Post-Anstalten das Nebeneinanderbestehen zweier Reglements vermieden.

Die Abschnitte II. und III. des neuen Reglements enthalten gegen die frühere Fassung keine weitere Neuerung, als eine Aenderung der Paragraphenzahlen; die jetzigen Sätze für Extrapost- und Courierpferde sind bei der Ueberarbeitung des Abschnitts III. berücksichtigt.

Um die Kurrenthaltung der Postdienst-Instruktion (resp. der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure) zu erleichtern, erfolgt zum Hineinlegen oder Einheften in dieselbe:

1) ein Exemplar des neuen § 4 Abth. 1 Abschn. V. der Postdienst-Instruktion oder der Post-Expediteur-Instruktion,
2) ein Exemplar des neuen § 110 ibidem der Postdienst-Instruktion oder des § 109 der Post-Expediteur-Instruktion.

Diesen Exemplaren sind die künftig maßgebenden Ausführungs-Bestimmungen gleich gegenübergestellt.

Den etwaigen Mehrbedarf an Exemplaren dieser beiden Paragraphen haben die Post-Anstalten bei den Königlichen Ober-Post-Direktionen und letztere bei der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts schleunig zu bestellen.

Sollte die Anwendung der Ausführungs-Bestimmungen in einzelnen Fällen Erörterungen mit dem Publikum veranlassen, so haben die Post-Anstalten den Interessenten die Ausführungs-Bestimmungen zur Einsicht vorzulegen.

Die Veröffentlichung des Reglements durch die Regierungs-Amtsblätter und die Umarbeitung des Aushangs bei den Post-Anstalten über die Beschaffenheit der Postsendungen wird inzwischen veranlaßt werden.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Reglement
zu
dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 31. Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Post-Sendungen.

§ 1. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§ 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§ 3. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

Gewicht der Briefe.

§ 4. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe vergleiche § 11, wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, so wie wegen der Mustersendungen §§ 15 und 16.

Bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

§ 5. Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Erforderniſſe eines Begleitbriefes.

§ 6. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adreſſe muß die äußere Beſchaffenheit der Sendung (eine Kiſte bloß, eine Kiſte in Leinen, ein Faß u. ſ. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthsangabe, enthalten ſein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit ſchriftlichen Einſchaltungen, Akten und andere Gegenſtände, für welche nach der preußiſchen Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten verſandt, ſo muß, wenn die Sendung nicht nach einem anderen Staate des Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſt-Vereins beſtimmt iſt, der Gegenſtand derſelben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adreſſe angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adreſſe muß mit einem Abdrucke deſſelben Petſchaftes, mit welchem die Sendung verſchloſſen iſt, verſehen ſein.

Mehrere Fahrpoſtſtücke zu einem Begleitbriefe.

§ 7. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und ſolche ohne Werthsdeklaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, ſo muß auf demſelben der Werth von jedem Stücke beſonders angegeben ſein.

Signatur.

§ 8. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollſtändigen Adreſſe, oder aus mehreren großen lesbaren Buchſtaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein beſtehen. Dieſelbe muß den Beſtimmungsort übereinſtimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzuſendenden Poſtſendungen muß die Bezeichnung des Beſtimmungsortes von der Poſt-Anſtalt koſtenfrei entſprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar ſein; ſie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleiſchwaaren, welche leicht Fett abſetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befeſtigten Stück Holz oder Leder angebracht ſein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelſt eines Stückes Papier u. ſ. w. auf Packete iſt unzuläſſig.

Verpackung.

§ 9. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportſtrecke, des Umfanges der Sendung und der Beſchaffenheit des Inhalts haltbar und ſichernd eingerichtet ſein.

Bei Gegenſtänden von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abſetzen, daher auch bei Schriften oder Aktenſendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr ſechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz iſt, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemeſſener Verſchnürung.

Auf größere Entfernungen zu verſendende Gegenſtände, ſo wie alle ſchwerere Fahrpoſt-Gegenſtände, müſſen, inſofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere feſtere Verpackung erfordert, mindeſtens in mehrfache Umſchläge von ſtarkem Packpapier verpackt ſein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbeſondere ſolche, welche durch Näſſe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. ſ. w., müſſen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend ſicherer Weiſe in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beſchaffenen und nach Umſtänden emballirten Kiſten u. ſ. w. verpackt ſein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Poſtſendungen ſchädlich werden könnte, müſſen ſo verpackt ſein, daß eine ſolche Beſchädigung fern gehalten wird. Mit Flüſſigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaſchen, Krüge u. ſ. w.) ſind noch beſonders in ſtarken Kiſten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fäſſer, in denen Flüſſigkeiten zur Verſendung kommen, müſſen ſtark bereift und die Reifen gehörig befeſtigt ſein.

Weintraubenſendungen können, wenn ſie binnen 24 Stunden den Beſtimmungsort erreichen, in Körben oder Holzſchachteln verpackt ſein, ſonſt aber nur in waſſerdichten Fäſſern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müſſen ſo beſchaffen ſein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zuſammenbinden mehrerer zur Verſendung beſtimmter Gegenſtände kann eine vorſchriftsmäßige Verpackung derſelben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Haſen oder Faſanen u. ſ. w. als Ein Packet angeſehen werden ſollen, ſo müſſen ſie nicht blos an den Enden, ſondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelſt eines ſtarken, feſt umgelegten und verſiegelten Leinwandſtreifens, zuſammengebunden, oder über überhaupt in Netze, Kiſten und dergleichen verpackt ſein; in

dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§ 10. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Mustersendungen, vergleiche §§ 15 und 16.)

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe § 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert nnd mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

§ 11. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe 2c.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. Inwieweit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holze angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen

fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des § 14 zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§ 12. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 13. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kiehnrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§ 14. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im § 13 ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von **Butter** sind nur in der Jahreszeit vom Monat Oktober bis einschließlich April, und Sendungen von **Käse** ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, sofern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. Inwieweit auch nach fremden Postbezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Kreuzband-Sendungen.

§ 15. Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Korrekturbogen ohne beigefügtes Manuskript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders, und den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Korrektur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zollloth excl.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Waarenproben- und Muster-Sendungen.

§ 16. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist. Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief tarirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

Rekommandirte Briefe.

§ 17. Die Rekommandation ist nur zulässig:
1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Streif- oder Kreuzbandsendungen,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „rekommandirt" ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Rezepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Rezepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für rekommandirte Briefe, so wie für rekommandirte Sendungen unter Band (§ 15) oder mit Proben (§ 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Rekommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

Deklaration.

§ 18. Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der deklarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Dokumenten, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Baare Einzahlungen.

§ 19. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Rthlrn. zugelassen werden.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Deklaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . ."

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

§ 20. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Rthlrn. (oder 75 Fl. Conv.-M. oder 87½ Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Bezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . ."

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht rekommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche § 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkommt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Korporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion eine Kautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direktion zu deponirenden Kaution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1) bei Sendungen nach Orten des Inlandes:
   - unter 5 Sgr. . . . . nichts.
   - von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
   - über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
     - a. bis 10 Rthlr. . . . . 1 „
     - b. über 10 Rthlr., außer den Sätzen bis 10 Rthlr. . . . . . ½ „
2) bei Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:
   - für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

Expreß-Briefe.

§ 21. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit deklarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§ 29) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt, wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie rekommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

Ort der Einlieferung.

§ 22. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist (§ 38), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§ 23. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post, geschehen.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit deklarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienst-Verkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stnnden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Ober-Post-Direktionen sind ermächtigt:
1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:
1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration:
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlokalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienst-

lokals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§ 24. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§ 25. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§ 26. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§ 27. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter

als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Kontravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§ 15) zum Zwecke der Kontrole zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§ 28. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterweges als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§ 29. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des § 51 des Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kondukteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth deklarirt ist, und Packete, ihr Werth mag deklarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) . 1 Sgr.
b. für einen rekommandirten Brief, einschließlich der Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . . 1 Sgr.
d. für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeklarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Ortes der Post-Anstalt durch die Land-Briefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.:
a. für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Thlr.,
c. für Briefe mit Insinuations-Dokumenten,
d. für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet, die Sendung mit deklarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:
a. für Briefe und Packete über 16 Loth,
b. für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Thlr. enthalten,
c. für rekommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d. für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Direktionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§ 30. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§ 31. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer rekommandirten Sendung (§ 17) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§ 29 Nr. 3) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§ 29 Nr. 4 und 5)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§ 32. Will Jemand die im § 29 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 31 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden, und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei rekommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk
„durch Expressen zu bestellen"
ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 21); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§ 33. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht deklarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich rekommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§ 32), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit deklarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit deklarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

§ 34. Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Nachsendung der Postsendungen.

§ 35. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§ 36. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem § 35 nicht möglich oder nicht zuläßig ist;

2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§ 37. Die nach Maßgabe der Vorschrift des § 36 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist,

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungs-Bezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geld-Beträge zur Post-Armen-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§ 38. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-Freiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Porto-Zahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Kopie davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Porto-Freiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§ 3), müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franko-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich, sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des kreditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Estafetten-Beförderung.

§ 39. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a. Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigung und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Kariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden fünfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt

aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e. Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld rc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für soviel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von soviel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei der Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour, als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,

b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts

und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h. Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§ 40. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Post-Anstalten, oder
b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Direktionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a. bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 23) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b. an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 41. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§ 42. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten 2c. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§ 43. Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in sofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§ 44. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Kommunikation in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§ 45. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§ 46. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Kabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt

werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei kombinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speziellen Bestimmungen.

c. bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Kondukteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Kondukteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§ 47. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§ 13 und 14).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonnen- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Kollis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzuläßig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§ 40.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfrachtporto.

§ 48. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld=Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1 ½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes deklarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen deklarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht=Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt=Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht=Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§ 49. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post=Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post=Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§ 50. Zur Bequemlichkeit der Post=Reisenden werden bei den Post=Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangs=Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,

2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,

3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§ 51. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post=Anstalt und des die Post begleitenden Kondukteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post=Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur von der Mit= oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post=Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und

des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im § 44 des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§ 52. Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Kondukteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld rc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 53. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a. Für die Pferde.

§ 54. An Vergütigung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

b. Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a. wenn mit Fett geschmiert wird . . . . 3 Sgr.
b. wenn mit Theer geschmiert wird . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen des Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . . 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . — Sgr. 4 Pf.

g. Kommunikations-Abgaben.

Die übrigen Kommunikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . 7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . 7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende Pfennige	3	Pf.	oder	¼ Sgr.
=	4	=	5	=	6	=	=	½ =
=	7	=	8	=	9	=	=	¾ =
=	10	=	11	=	12	=	=	1 =

angesetzt.

r. Extrapost-Tarif.

In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem

derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§ 55. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

Bespannung.

§ 56. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a. Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b. Wagen.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter 5 Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu . . . . 80 Pfund,
1 Vache zu . . . . 80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu . . . . 50 „
1 Mantelsack zu . . . . 50 „

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung. Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung. Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung. Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf, und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen: aa. in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung. a. Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§ 57. Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§ 58. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Ansprnch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M. resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „ — „	1 „ 10 „
überhaupt . .	1 St. 40 M. resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangrn des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erhohlung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone. a. Montur.

§ 59. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken rc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabakrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.
Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel.

§ 60. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Kontrole über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem andern Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

Besondere Bestimmungen.

§ 61. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen zur Beförderung reitender Couriere Pferde zu gestellen.

a. In Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraus eilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b. In Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Druck von Graß. Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 27. Juni. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 29 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4426. Das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4427. Das Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4428. Das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen. Vom 21. Mai 1856.

Die erschienene Nr. 30 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4429. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 4430. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg.

Nr. 4431. Das Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte. Vom 14. April 1856.

Nr. 4432. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Thlr. Vom 30. April 1856.

Nr. 4433. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brotfabrik-Aktien-Gesellschaft," mit dem Domizil zu Berlin. Vom 14. Mai 1856.

Nr. 4434. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Tremonia," mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4435. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 12. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg," mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 18. Mai 1856.

Nr. 4436. Die Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt betreffend. Vom 4. Juni 1856.

Die erschienene Nr. 31 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4437. Das Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 betreffend. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4438. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Aktien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau," mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 25. Mai 1856.

Nr. 4439. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, so wie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereinsstatuts. Vom 1. Juni 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Ges.-Sammlung S. 342 folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 14. Juni 1856.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Beschreibung der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Rthlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10. darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift ausgeführte Bezeichnung „Preussische Banknote" in den beiden Zeilen oben und unten, und „10 Thaler 10." an beiden Seitenrändern der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält

1) unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck;
2) zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umschrift „Prussian Banknote" auf der rechten Seite, „Billet de la Banque de Prusse" auf der linken Seite, und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksseitige die Gerechtigkeit mit Waage und Schwert, die rechtsseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaft Bezug habenden Attributen, vorstellen.

   Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: Preussische Banknote in verzierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz in Kupferdruckmanier.

   Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45 mal wiederholt in Diamantschrift mit lilafarbigem Typendruck;
3) das Königlich Preußische Wappen und den Text:

   Zehn Thaler
   zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
   ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.
   Berlin, den 15ten Mai 1856.
   Haupt-Bank-Directorium.
   v. Lamprecht. Witt. Meyen.
   Schmidt. Dechend. Woywod.

   und neben dem Wappen, links eine der Litt. A. B. C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a. in Schwarz und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktorii;
b. in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Kommission zur Kontrolirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble. H. C. Carl. Klemm, links neben dem Text die Werthzahl 10. in verziertem Felde mit der Unterschrift Zehn Thaler;
c. unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktorii in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Reglement
für die Benutzung der Provinzial-Archive.

§ 1.

Alle Behörden, Korporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Korporationen und Privatpersonen können auch der betreffenden Königlichen Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§ 2.

Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§ 3.

Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-, Verwandtschafts- und Besitz-Verhältnisse, sowie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die § 5 gestellte Bedingung geknüpft.

§ 4.

Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunfts-Ertheilungen, wie sie § 2 und 3 demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§ 5.

Die Erlaubniß zu nicht geschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen, und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologien, auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein praktisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§ 6.

Alle zu Privatzwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommenen Abschriften von Archivalien, sowie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann freiverfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archiv-Vorstande vorgelegt, und ein weiterer Gebrauch derselben für zuläßig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archiv-Lokal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reklamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§ 7.

Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archivbeamten das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien, ingleichen Archiv-Repertorien, auch Dienst-Akten, sowie Handschriften, Büchern, Landkarten, und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt, und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§ 8.

Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlokals darf, mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Direktoriums der Staats-Archive, nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§ 9.

Behörden und Korporationen, sowie Privatpersonen außerhalb der Provinz können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten oder auch an die oberste Archiv-Behörde richten.

§ 10.

Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder praktischem

Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern, oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Kopialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.;
für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Rthlr., für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Rthlr.;
für Vidimation einer von einem Privatinteressenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu zwei Bogen 15 Sgr.; für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.;
für Vidimation einer von Archivswegen besorgten Abschrift 15 Sgr.;
für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung, 15 Sgr. bis 5 Rthlr.;
für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften erhält der Archivdiener 5 Sgr.;

Der bei bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden.

Berlin, den 28. Mai 1856.

Der Minister-Präsident.
gez. v. Manteuffel.

Indem ich vorstehendes Reglement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, glaube ich wegen der oft verkannten allgemeinen Bestimmung des diesseitigen Provinzial-Archivs darauf aufmerksam machen zu müssen, wie das gedachte Archiv dazu bestimmt ist, allen in der Provinz vorhandenen und im Staats-Eigenthum befindlichen oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Akten und sonstigen archivalischen Schriftstücken, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden praktischen Interesses der sorgsamen Erhaltung werth zu erachten sind, eine den Bedürfnissen des praktischen wie des wissenschaftlichen (insonderheit des der Landes-Geschichte förderlichen) Gebrauchs entsprechend geregelte Aufbewahrung zu sichern. Wenn ich vertrauen darf, daß Seitens der Königlichen Behörden der Provinz auf die Ueberweisung derartiger, dem Zweck des Archivs förderlicher Archivalien und Urkunden vorzugsweise Bedacht genommen werden wird, so wird es die Archiv-Verwaltung nur um so mehr zu besonderem Danke verpflichten, wenn auch nicht Königliche Behörden, Kommunal-Verwaltungen, sonstige Korporationen und Privat-Personen durch Zuwendungen der Art dem Archiv die Verfolgung wissenschaftlicher, insbesondere auf die Landes-Geschichte gerichteter Zwecke fördern helfen.

Breslau, den 9. Juni 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der in mehreren Ortschaften der Kreise Guhrau, Wohlau und Steinau in gefahrdrohender Weise ausgebrochenen Rinderpest verordnen wir hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850:

Aller Ein-, Aus- und Durchtrieb von Schwarz-Vieh und Ziegen wird für die Kreise Steinau, Guhrau, Wohlau, Militsch, Wartenberg und Namslau bis zum Widerruf bei einer Polizeistrafe von 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall hiermit verboten.

Sollte diesem Verbote entgegen Eintrieb versucht werden, so ist, abgesehen von der hier angedrohten Strafe, das eingeführte Vieh auf Kosten des Kontravenienten sofort über die Grenze des Kreises zurückzuführen, — wenn nicht nach Maßgabe des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 oder nach dem Strafgesetzbuch schon schärfere Bestimmungen Platz greifen.

Die Vorschriften des Gesetzes für infizirte Orte und deren Umgebung auf Entfernung von 3 Meilen bleiben durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

Allen Polizei-Offizianten und Behörden geben wir auf, die Durchführung dieser Maßregel schärfstens zu überwachen, die Uebertreter derselben aber sofort zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Breslau, den 20. Juni 1856. I.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. v. M. in Betreff der in mehreren Kreisen Schlesiens ausgebrochenen Rinderpest bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende im Monat Juli c.:

am 1. zu Dyhernfurth, am 21. zu Breslau, am 29. zu Prausnitz, am 30. zu Guhrau,

im Monat August c.:

am 12. zu Sulau und Woblau, am 19. zu Trebnitz, am 21. zu Tschirnau, am 26. zu Hundsfeld, Stroppen und Köben

anberaumten Vieh- und resp. Roßmärkte hierdurch aufgehoben werden.

Breslau, den 22. Juni 1856. I.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die in unserm Verwaltungs-Bezirk im Jahre 1855 eingezahlten Domainen-Kaufgelder und Zinsen sind heute den betreffenden Spezial-Domainen- und Forstkassen zur Ausreichung an die Interessenten resp. zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden.

Es werden demnach die Erwerber von Domainen- und Forstgrundstücken ꝛc., welche in dem genannten Jahre auf ihre Kaufgelder und Zinsen Einzahlungen geleistet haben, hierdurch aufgefordert, die ihnen ertheilten Interims-Quittungen ohne Verzug an die betreffenden Spezial-Kassen abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 16. Juni 1856. III.

Nachstehendes Ministerial-Reskript:

Bei den Staatseisenbahnen — und zwar zur Zeit bei der Ostbahn, der Niederschlesisch-Märkischen, der Westphälischen, der Saarbrücker und der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn — sind Pensions- und Unterstützungs-Kassen für die Eisenbahn-Beamten, deren Wittwen und Kinder errichtet worden.

Für die bei diesen Kassen von den betheiligten Beamten beizubringenden Tauf-, Trau- und Todtenscheine haben des Königs Majestät die Stempelfreiheit zu bewilligen geruht. Zugleich habe ich, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, beschlossen, die Vorschrift des § 38 des Allerhöchsten Patents vom 28. Dezember 1775, nach welcher für jeden bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzureichenden Tauf-, Trau- und Todtenschein von dem Pfarrgeistlichen nicht mehr als 7½ Sgr. an Gebühren erhoben werden dürfen, auf die gleichen Bescheinigungen für die Mitglieder der Staatseisenbahn-Pensions- und Unterstützungs-Kassen auszudehnen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich demgemäß, in Gemeinschaft mit dem Königlichen Konsistorium der Provinz, welches Abschrift dieses Erlasses erhält, die evangelische Pfarrgeistlichkeit Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

wird hierdurch der gesammten evangelischen Pfarrgeistlichkeit des Regierungs-Bezirks Breslau mit der Anweisung bekannt gemacht, sich in vorkommenden Fällen dasselbe zur Richtschnur dienen zu lassen.

Breslau, den 13. Juni 1856.

Königliche Regierung. Abth. II. Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836, Jahrbücher Band 23, Seite 84, und Band 48, Seite 491, werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen.

Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservaten-Buchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837. (Justiz-Ministerial-Blatt 1841, Seite 272.)

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositalverwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 17. Juni 1856.

Königliches Appellations-Gericht.
Graf Rittberg.

Die diesjährige Präparandenprüfung für das hiesige Königl. katholische Schullehrer-Seminar wird den 10. und 11. Juli c. stattfinden. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 6. k. M. einzureichen und denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufschein;
2) ein Zeugniß über den ersten Abendmahls-Empfang;
3) ein von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand;
4) ein spezificirtes Zeugniß über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung;
5) ein von dem Schulrevisor und Schulen-Inspektor vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung;
6) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung Seitens des Vaters oder des Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird;
7) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder des Vormundes, d. der Name des Lehrers, bei welchem der Präparand seine Vorbildung für das Seminar genossen, und e. ob und wann er an der Präparanden-Prüfung theilgenommen.

Die persönliche Meldung der Examinanden bei dem Direktor, bei welcher sie demselben die Schreib-, Aufsatz- und Liederbücher des letzten Jahres vorzeigen werden, erfolgt den 10. Juli c. früh 6 Uhr.

Peiskretscham, den 16. Juni 1856.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor Wanjura.

Mit Bezugnahme auf die unterm 15. Juli 1854 in die Regierungs-Amtsblätter aufgenommene Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten rc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Königreich Württemberg die Uebergangs-Abgabe vom geschrootenen Malze (Abschnitt V. zu 2. der vorgedachten Uebersicht) von 24 auf 22 Kreuzer oder 6 Sgr. 3 3/7 Pf. vom Württembergischen Simri ermäßigt worden ist.

Breslau, den 19. Juni 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 26 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1856.

Nachdem die für den Bau einer Chaussee von Tannenberg über Habendorf nach Peilau, im Reichenbacher Kreise, zusammengetretene Aktien-Gesellschaft unter dem 21. v. M. von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt worden ist, werden in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften die Statuten des Vereins nebst der Allerhöchsten Genehmigungs-Ordre hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Juni 1856. I.

Statut

des

Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Bau einer Straße von Tannenberg über Habendorf nach Peilau im Reichenbacher Kreise.

Erster Abschnitt.

Name, Zweck, Rechts-Verhältniß und Fonds der Gesellschaft.

§ 1. Unter dem Namen:

„Tannenberg-Peilauer Chausseebau-Aktien-Verein"

ist ein Verein von Aktionairen zusammengetreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer chausseemäßigen Straße von Tannenberg, und zwar von der Reichenbach-Langenbielau-Neuroder Chaussee ab, über Weigelsdorf, Habendorf nach Peilau bis zum Einmündungs-Punkte der Rimptsch-Gnabenfreier in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee zum Zweck hat.

§ 2. Der Verein hat die Eigenschaft einer juristischen Person und ist den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften unterworfen.

Behufs der Erwerbung der zur Anlage der Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke steht dem Vereine das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über seine Anwendung, zu.

Ebenso werden ihm die Befugnisse des Fiskus in Ansehung der Gewinnung der Materialien zum Neubau und zur Unterhaltung der Chaussee nach Maßgabe der jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften eingeräumt.

§ 3. Dem Vereine steht das Recht zu, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife für sich zu erheben. (cfr. § 8 f.)

§ 4. Der Verein wird nach den, in diesem Statut enthaltenen näheren Bestimmungen durch ein Direktorium repräsentirt. Reichenbach ist der Sitz seiner Verwaltung, sein Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht daselbst.

§ 5. Die Ausführung des Baues der Chaussee ist nach dem genehmigten Anschlage erfolgt. Es gehört dazu die Errichtung und Unterhaltung der zur Zollbarmachung der Straße erforderlichen Hebestellen nebst Zubehör.

Die Länge der Straße beträgt 2710 Ruthen.

§ 6. Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten während des Baues, hat sich ein Kapital von

31,000 Rthlr.

als erforderlich herausgestellt.

Dieses Kapital ist gedeckt:

1) durch die von des Königs Majestät allergnädigst bewilligte Prämie von 10,000 Rthlr. für die Meile, also für 2710 Ruthen . . . . 13,550 Rthlr.
2) durch eine Betheiligung der niederschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfs-Kasse bei der Aktienzeichnung in Höhe von . . . . 2,000 „
3) durch Creirung von 282 Privat-Aktien zu 25 Rthlr., welche von den, auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen bereits gezeichnet sind, . . . 7,050 „
   und
4) durch eine außerordentliche Betheiligung des Reichenbacher Kreis-Verbandes mit Aktien, in Höhe von . . . . 8,400 „
   von welchem Betrage aber jährlich drei Prozent aus den Revenüen der Chaussee prioritätisch vor den übrigen Aktien als Dividende gezahlt werden müssen.

Zusammen 31,000 Rthlr.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 7. Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den betreffenden Landesgesetzen, namentlich dem Gesetze vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, geregelt.

§ 8. Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staatsbehörde, vorbehaltlich größerer Beschleunigung, innerhalb zweier Jahre nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts zu vollenden, sofern nicht unvorhergesehene oder unvermeidliche Hindernisse, namentlich längere Verzögerung durch die im § 2 gedachten Verhandlungen über Expropriationen, ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten.

   In diesem Falle wird nach Maßgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes auf eine billige Verlängerung der Frist gerechnet;

b. die Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, indem zugleich die provinzialgesetzlich den Adjacenten und resp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnittes aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen worden ist;

c. die Bestimmungen der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeld-Hebestellen angelegt werden sollen, zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwiderlaufen;

d. die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande zu erhalten, wobei sich der Verein den Bestimmungen und der Kontrole der Staatsbehörden, event. der sofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur auf seine Rechnung unterwirft, wenn solche nicht innerhalb der gestellten angemessenen Frist begonnen und ausgeführt wird (cfr. § 67); jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen, und dem Vereine steht gegen desfallsige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das Königliche Ministerium frei;

e. über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit freisteht, auch alljährlich einen vollständigen Abschluß dieser Rechnung der Königlichen Regierung einzureichen;

f. bei Erhebung des Chausseegeldes die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, also namentlich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung sich gefallen zu lassen.

§ 9. Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Defraudationen finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung.

§ 10. Die Erhebung des Chausseegeldes beginnt für jede, im Zusammenhange vollendete Meile, sobald dieselbe von Seiten der Staatsbehörde als vollendet abgenommen und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Aktien.

§ 11. Die Aktien werden in Höhe von Fünfundzwanzig Thalern auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt und vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages nicht ausgegeben:

Aktie
des Tannenberg-Peilauer Chausseebau-Vereins.
Nr.
25 Rthlr. Courant.

Herr   hat zur Vereins-Kasse Fünfundzwanzig Thaler Preußisch Courant baar eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am   bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Reichenbach, den   18

(L. S.)

Das Direktorium des Tannenberg-Peilauer Chausseebau-Aktien-Vereins.
(Unterschriften.)

Eingetragen im Aktien-Buch, Fol.   Nr.
(Unterschrift des Ingrossators.)

Hierzu sind ausgegeben Dividenden-Scheine für die Jahre:

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividenden-Scheine nach folgendem Schema ausgegeben:

Aktien-Nr.

Herr   erhält aus der Kasse des Tannenberg-Peilauer Chausseebau-Vereins diejenige Dividende, welche für das Verwaltungs-Jahr 18   öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Reichenbach, den   18

(L. S.)

Das Direktorium des Tannenberg-Peilauer Chausseebau-Aktien-Vereins.
(Unterschriften.)

Eingetragen im Dividenden-Register Nr.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividenden-Schein wird nach § 23 des Statuts ungiltig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben wird.

Sind diese Dividenden-Scheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Vereins-Kasse erhoben werden kann (§ 20), eingelöst, so sind den Aktionairen neue auszuhändigen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungsbogen.

§ 12. Ueber die geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige, nach § 11 auszustellende Aktie erhält.

Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 13. Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerst 10 Prozent zur Vereinskasse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen bestimmt das Bedürfniß.

§ 14. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungs-Termine entweder durch einmalige Insertion in das Reichenbacher Wochenblatt und in die Schlesische und Breslauer Zeitung, oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire.

Für den Fall des Eingehens des einen oder des andern der genannten Blätter wird ein anderes Blatt an Stelle desselben durch das Direktorium auf so lange bestimmt, bis die nächste General-Versammlung hierüber beschließt.

Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionaire.

§ 15. Die ursprünglichen Aktionaire sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen Andern von dieser Verpflichtung nicht befreien. Dem Vereine ist jedoch vorbehalten, die Freilassung der ursprünglichen Aktionaire von der ferneren Verhaftung zu beschließen.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 16. Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereins-Kasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von 1 Thlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugs-Zinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 17. Im Wiederholungsfalle steht dem Vereine zugleich frei, den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneten Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

Interims-Quittungen.

§ 18. Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Verlust der Quittungsbogen, Aktien und Dividenden-Scheine.

§ 19. Verlorene, vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividenden-Scheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und mortifizirt werden.

Für dergestalt rechtskräftig mortifizirte, oder sonst unbrauchbar gewordene, dem Vereine zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen u. s. w. werden dem letzten rechtmäßigen Inhaber, der das Aufgebot extrahirt hat oder sonst nach § 11 legitimirt erscheint, andere neue Quittungsbogen u. s. w. unter neuen Nummern ausgefertigt und übergeben. Sind in dem jedesmal mit abzureichenden Mortifikations-Erkenntnisse aber anderen Personen Rechte vorbehalten, so wird das neu ausgefertigte Dokument zum gerichtlichen Gewahrsam eingesandt.

Dividenden.

§ 20. Von dem Zeitpunkte, an welchem die Benutzung der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung durch Erhebung des Chausseegeldes beginnt, tritt für die im § 6 sub Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Aktien das Recht auf Dividenden ein.

Diese bestehen in den nach Verhältniß der Aktien-Beträge zu berechnenden Antheilen an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und Verwaltung der Gesellschaft schon gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungs-Jahre noch gehörigen und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der in dem § 26 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds.

§ 21. Ueber die Vertheilung der Dividende und deren Höhe beschließt jährlich die General-Versammlung.

Die in § 6 unter Nr. 4 erwähnten Aktien des Reichenbacher Kreis-Verbandes per 8,400 Rthlr. müssen jedoch 3 Prozent prioritätisch vor den übrigen erhalten.

Legitimation des Aktionairs.

§ 22. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch einmalige Einrückung in die im § 14 genannten Blätter. Nur der dem Direktorium angezeigte und in dem Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

Verlust der Dividende.

§ 23. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben werden, verfallen der Vereins-Kasse.

§ 24. Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verlust des Vereins, er haftet jedoch für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktien; — zu weiteren Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen oder den schon erhobenen Dividenden ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht in jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat. (cfr. § 55.)

§ 25. Ist daher auch nur über künftige Einnahmen disponirt worden (§ 55), so sind doch diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich insoweit verhaftet, als bei einer etwa nach § 67 stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt sein sollte.

Reserve-Fonds.

§ 26. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück ꝛc. wird ein Reserve-Fonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse von dem angenommenen Anlage-Kapitale;
b. durch jährliche Ueberweisung von 250 Rthlr. aus den Einnahmen der Chaussee, nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten, von dem (§ 20) gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;
c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald, und so lange in dem Reserve-Fonds 2500 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet, auch die Zinsen der im Reserve-Fonds vorhandenen 2500 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fonds nicht angegriffen werden.

Vierter Abschnitt.

Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

General-Versammlungen.

§ 27. Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen,
b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 44),
c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 62 u. f.),
d. durch besondere Beamte.

§ 28. General-Versammlungen der Aktionaire werden von dem Direktorium einberufen und in Reichenbach gehalten.

Regelmäßig finden sie jährlich im Monat Mai oder Juni statt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

Einladung.

§ 29. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch die einmalige Einrückung in die im § 14 genannten Blätter, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Gegenstände der General-Versammlung.

§ 30. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der im Situations-Plane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält, und zur Verlegung der Chausseehäuser, — sofern solche Aenderungen nicht durch die Umstände nach § 2 und 8 c. nothwendig werden;

2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8 d.);
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdieß einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Wahl der Direktoren, der Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission und des Baumeisters, sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben;
5) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als: Chausseegeld-Erheber, Wege-Aufseher rc., von dem Direktorium angestellt und entlassen werden dürfen;
6) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse des Direktorii und der andern Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der dem Direktorio in § 50 u. f. eingeräumten Befugnisse;
8) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 55), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u. s. w.;
9) zur Feststellung der Dividenden nach Maßgabe des § 22 nach dem Vorschlage des Direktorii und zur Ertheilung der Decharge an Letzteres;
10) bei Bestimmung eines an die Stelle eines eingegangenen zu setzenden anderweitigen Blattes zu den öffentlichen Bekanntmachungen.

Stimmfähigkeit des Aktionairs.

§ 31. Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens vier Aktien oder 100 Rthlr. Aktien-Antheil bedingt, so daß jeder einzelne Aktionair so viel Stimmen ha, als er je 4 Aktien besitzt, und die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse, so wie der Reichenbacher Kreis-Verband rücksichtlich ihrer Betheiligung mit Aktien (§ 6 Nr. 2 und 4) für jede 100 Rthlr. zu einer Stimme berechtigt sind.

§ 32. Besitzer von weniger als 4 Aktien können zusammentreten und durch einen Bevollmächtigten das Stimmrecht für je 4 Aktien ausüben lassen.

Uebrigens sind auch diejenigen Aktionaire, welche weniger als 4 Aktien besitzen, befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, haben jedoch nur eine berathende Stimme.

§ 33. Frauenspersonen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 34. Bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, andere Aktionaire aber nur durch Aktionaire vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als 10 Stimmen, außer seiner eigenen vertreten, es sei denn, sie gehörten sämmtlich einem Machtgeber.

Der Bevollmächtig e muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorium vorbehalten bleibt, legit miren.

Legitimation.

§ 35. Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft als Aktionaire verzeichneten Personen sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und resp. Ausübung des Stimmrechts berechtigt; es hat daher Jeder, welcher das Eigenthums-Recht einer Aktie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche dem Direktorium anzumelden (§ 12 des Gesetzes vom 9. November 1843).

Leitung der Versammlungen.

§ 36. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 64) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

Verfahren.

§ 37. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von einem Richter oder Notarius aufgenommen, in welchem die erschienenen Aktionaire resp. deren Stellvertreter namentlich aufgeführt und die Beschlüsse aufgenommen werden.

Nach erfolgter Vorlesung wird dasselbe von dem Vorsitzenden und dem Direktorio, so wie sämmtlichen anwesenden Aktionairen vollzogen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 38. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 39. Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen des Vereins zu entwickeln, Vorschläge zu machen und spezielle Anträge zu formiren, Letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage vorher dem Direktorio angezeigt sind.

Fassung der Beschlüsse.

§ 40. Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmen-Mehrheit der anwesenden Aktionaire nach § 31 und 32 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben. — Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, bei welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

Folgen des Ausbleibens.

§ 41. Aktionaire, welche nach erfolgter Bekanntmachung der ordentlichen General-Versammlung ohne Angabe der zu verhandelnden Geschäfte, und der außerordentlichen General-Versammlung mit kurzer Andeutung des Zwecks derselben (§ 29) nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Stellvertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit beitretend erachtet.

§ 42. In beiden Fällen (§ 40 und 41) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderheit und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 24, 25 und 55 zu beurtheilen.

§ 43. Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine, das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen, diese Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien nebst den bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividenden sofort baar auszahlt und dadurch die Ersteren aus dem Vereine ausschließt. Auf den Reserve-Fonds haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

Fünfter Abschnitt.

Direktorium.

§ 44. Das Direktorium besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei von der Kreis-Versammlung aus den Kreis-Vertretern und drei aus den Aktionairen (§ 6 ad 2 und 3) in der General-Versammlung gewählt werden.

Diese sechs Direktoren wählen unter sich den geschäftsführenden ersten Direktor und den zweiten kassenführenden Direktor.

Die Reihenfolge der übrigen Direktoren bestimmt das Loos, welches von dem Vorsitzenden der General-Versammlung gezogen wird.

Die Wahl der aus der Kreis-Vertretung zu wählenden Direktorial-Mitglieder muß also Seitens der Kreis-Versammlung nach vorausgegangener sechswöchentlicher Aufforderung vor der General-Versammlung der Gesellschaft erfolgen und das desfallsige Wahl-Protokoll in beglaubigter Form dem Vorsitzenden in der General-Versammlung, spätestens bei Eröffnung derselben überreicht werden.

Von den Direktoren übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten, nach den Beschlüssen des Gesammt-Direktorii, der zweite die Kassen- und Buchführung.

Die Kasse wird unter depositalmäßigem Verschluß gehalten, so daß der erste, der kassenführende Direktor und noch einer der anderen Direktoren je einen Schlüssel zu derselben führen.

§ 45. Der erste und der kassenführende Direktor haben während der Dauer des Baues ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar für ihre Bemühungen und Auslagen zu erhalten

welches ihnen nach Maßgabe des fortschreitenden Baues auf Anweisung des Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission zu zahlen ist.

Den andern vier Direktoren wird nur für Reisen zu den Direktorial-Versammlungen eine von der General-Versammlung näher festzustellende Vergütigung gewährt, — für andere Reisen in Angelegenheiten des Vereins nur dann, wenn das Interesse desselben eine Lokal-Recherche sämmtlicher Direktoren unbedingt erfordert, oder das Gesammt-Direktorium vor einer auswärtigen Behörde erscheinen muß (cfr. § 32).

Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Bau bleibt weiterer Beschlußfassung vorbehalten.

Dauer des Direktoriums.

§ 46. Das erste Direktorium ist für die Dauer des Baues bis zu dessen Vollendung ernannt worden, die späteren werden alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt. Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 47. Ohne Entschuldigungs-Gründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen. Das Amt des geschäftsführenden Direktors und des Rendanten anzunehmen, kann Niemand gezwungen werden, so daß, bei beharrlicher Weigerung der zu diesen Aemtern gewählten Aktionaire, auch Nichtaktionaire durch Beschluß der Gesellschaft zur Verwaltung derselben berufen werden können.

§ 48. In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1, 2, 3, 4, 5 oder alle 6 Direktoren verhindert sind, eintreten.

Der erste, so wie der kassenführende Direktor wird jedoch, so lange noch andere Direktoren da sind, zunächst durch diese vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 49. Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse des Direktorii.

§ 50. Das Direktorium, welches nach § 4 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat also, so weit dazu nicht im § 30 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, — die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen, und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, deren Ernennung der General-Versammlung nicht vorbehalten ist, als Wege-Geldeinnehmer, Wege-Aufseher u. s. w., unter den von der General-Versammlung nach § 30 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, den Verein in gerichtlichen, streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten u. s. w.

§ 51. Zu seiner Legitimation dient eine, von einem Gerichte oder Notarius beglaubigte Abschrift des gerichtlich oder notariell aufgenommenen Wahlprotokolls.

§ 52. Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist und den Betrag von 300 Rthlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten Direktors u. s. w. herab bis zu den Stellvertretern einschließlich.

§ 53. Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen, im Zwecke des Vereins, den Letztern unbedingt bis auf den Betrag der Mittel, welche in den gezeichneten Aktien, im Reservefonds und in den schon eingezogenen, so wie den bis zum Schlusse des Rechnungs-Jahres noch eingehenden Einnahmen vorhanden sind.

§ 54. Darlehne kann dasselbe nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahme des nächsten halben Jahres, nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reserve-Fonds, zuverläßig bewirkt werden kann.

§ 55. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in § 53 und 54 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung, und insofern dabei nicht blos über künftige Einnahmen disponirt, sondern die Aktionaire zu einer weiteren Verhaftung verpflichtet werden sollen, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§ 24).

Pflichten des Direktoriums.

§ 56. Zu den besonderen Obliegenheiten des Direktoriums gehört vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens, nach Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 9. November 1843, über die Aktien-Gesellschaften.

§ 57. Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Versammlung, nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung (§ 62 u. ff.) abgenommen.

Jede Zahlung aus der Vereins-Kasse ist:

a. durch eine Zahlungs-Ordre des Direktoriums, und
b. durch eine Quittung des Empfängers

zu belegen.

Versammlung des Direktoriums.

§ 58. Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährlich. Drei Mitglieder sind beschlußfähig.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 59. Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial-Versammlungen und giebt den Ausschlag bei Stimmengleichheit, oder wenn alle Direktoren verschiedener Meinung sind.

Die Beschlüsse des Direktoriums werden in einem Protokoll niedergelegt.

§ 60. Alle an die Direktoren gerichteten Sachen übernimmt der erste Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mit-Direktoren schriftlich zu erfordern.

Auch hat derselbe für sichere depositalmäßige Aufbewahrung der Kassengelder, Dokumente, Bücher und Beläge bei eigner Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Kassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Kassen-Verwaltungen genau kontroliren, die Kassen allmonatlich ordinair, zweimal im Jahr unter Zuziehung von anderen Direktorial-Mitgliedern extraordinair revidiren, die au porteur lautenden Dokumente unter der Firma des Direktorii außer Cours setzen und die Revisions-Protokolle den übrigen Mitgliedern mittheilen muß.

Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Vereins-Akten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§ 61. In Prozessen ist das Direktorium berechtigt, sich durch einen Rechts-Anwalt vertreten zu lassen.

Sechster Abschnitt.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 62. Unabhängig von dem Direktorio besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche aus drei Vereins-Mitgliedern durch Wahl der General-Versammlung gebildet wird.

§ 63. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind. Bei der Wahl gelten die Bestimmungen des § 47.

§ 64. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 65. Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorio alljährlich zu fertigende und dem Präses der Kommission bis Ende Januar des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in ein Protokoll zusammenzufassen und letzteres dem Direktorio zuzufertigen.

§ 66. Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten, resp. zu erledigen, demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokoll der General-Versammlung nach § 56 und 57 vorzulegen.

Die Rechnungs-Revisions-Kommission hat endlich nach § 45 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu veranlassen.

Siebenter Abschnitt.
Auflösung des Vereins.

§ 67. Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und erklärt sich auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so kann er zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Wegegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefonds ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten übernimmt.

§ 68. Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst dreißig Jahre nach dem im § 8 a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung befugt sein.

Der Reserve-Fonds verbleibt in diesem Falle dem Vereine und wird unter die Aktionairé nach Maßgabe ihrer Aktienzeichnungen vertheilt.

Eine Entschädigung hat der Staat dem Vereine nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten übersteigt. Der 25fache Betrag des Rein-Ertrages bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues festzustellende, nothwendig verwendete Anlage-Kapital nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 69. Bei der Abnahme der Straße hat der Verein dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Vereine bezahlt.

Der Verein ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch in bequem fahrbarem Zustande erhalten werden kann.

§ 70. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staates ist der Letztere nicht verbunden, die von dem Vereine übernommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 16. Mai d. J. ertheile Ich dem hierbei zurückerfolgenden Statute des Tannenberg-Peilauer Aktien-Chausseebau-Vereins, im Regierungs-Bezirk Breslau, vom 4. Juli 1854, mit der Maßgabe Meine Bestätigung, daß zu Absatz 4 des § 6 die Prozentzahlung an den Kreisverband nur aus den zur Dividendenzahlung bestimmten Mitteln (§ 21) erfolgen darf, zu § 7 die Regierung befugt sein soll, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft einen Kommissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft giltig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen kann, zu § 19 die dort erwähnten Quittungsbogen, Aktien oder Dividenden-Scheine nur öffentlich aufzubieten sind, wenn dies zur Mortifizirung gesetzlich er-

forderlich ist, und zu § 40 bei Wahlen die dritte Abstimmung nur über die zwei Kandidaten erfolgen soll, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Königsberg i. Pr., den 21. Mai 1856.

(L. S.)

gez. Friedrich Wilhelm.
geggez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben wird, wird hierdurch für den Tannenberg-Peilauer Aktien-Chausseebau-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 8. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde
des Statuts des Tannenberg-Peilauer Aktien-Chausseebau-Vereins vom 4. Juli 1854.
III. 6449.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor Pohl von der Königlichen Regierung zu Marienwerder zur hiesigen Regierung.

Uebergetreten: Der Regierungs-Referendarius Feodor Schmid von der Königlichen Regierung zu Posen zur hiesigen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der zeitherige Hilfslehrer an der katholischen Stadtschule in Striegau, Franz Krause, definitiv als Lehrer und Organist an der Königlichen Strafanstalt daselbst.

Bestätigt: 1) Der kommissarische Bürgermeister Horn zu Köben definitiv als solcher auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahl des bisherigen Stadtverordneten, Schuhmachermeisters Groß zu Frankenstein, zum unbesoldeten Rathsherrn der genannten Stadt, an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn David, auf die Dauer der Wahlperiode des Letzteren.

3) Der Kaufmann G. Meidner in Bernstadt als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Kameral-Amts-Registrator Frauenholz in Trachenberg als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

5) Der Maurermeister Julius Päsler in Freiburg als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

6) Der Kaufmann G. A. Hartwig in Freiburg als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

7) Der ehemalige Domainen-Rentmeister Eduard Guhn in Guhrau als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Spediteur A. Müller in Züchen.

8) Der Kaufmann Herrmann Münster in Polsnitz, Kreis Waldenburg, als Agent der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zu Düsseldorf.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen vierten Lehrer Johann Gottlieb Schade zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule und zum Kantor und Chorrektor an der evangelischen Pfarrkirche zu Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen fünften Lehrer Reinhold Behnisch zum vierten Lehrer an der evangelischen Schule, und zum polnischen Organisten an der evangelischen Pfarrkirche zu Namslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Schönjohnsdorf, Kreis Münsterberg, Neumann, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Mollwitz, Kreis Brieg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Martin Philipp Freyer zum Strafanstalts-Geistlichen in Striegau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Gutsbesitzer Geysmer zu Wogenab bei Elbing ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent

auf eine Ernte-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten Fr. Aug. Fischer zu Iserlohn ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung der Befestigungsaugen an Fischangeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hilfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Brand-Direktor Scabell hierselbst unter dem 4. April 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive

ist erloschen.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastors Sadebek in Ruppersdorf, Kreis Strehlen, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 800 Rthlr., und übt das Patronatsrecht der Majoratsherr Graf Sauerma auf Ruppersdorf.

Vermächtniß: Die verwittwete Stellmacher Domke, Magdalena geb. Neumann zu Baumgarten, hat dem Kloster (Kranken-Anstalt) der barmherzigen Brüder zu Frankenstein das Grundstück von 7 Morgen 160 Quadr.-Ruthen und zwar Nr. 165 des Hypothekenbuchs von Protzan letztwillig zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 4. Juli. **1856.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 32 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4440. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße.

Nr. 4441. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim, im Kreise Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg, über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode.

Nr. 4442. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt, im Kreise Oschersleben, über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben.

Nr. 4443. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treidelsdammes von Königsberg in Pr. nach Holstein.

Nr. 4444. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich.

Nr. 4445. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalichen Vorrechte für den Bau nnd die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen.

Nr. 4446. Das Statut des Neumarkter Deichverbandes. Vom 30. April 1856.

Nr. 4447. Das Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4448. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend eine Ergänzung des § 26 des revidirten Reglements für die Land-Feuersocietät der Neumark. Vom 17. Juli 1846.

Die erschienene Nr. 33 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4449. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des lublinitzer Kreises im Betrage von 52,000 Rthlr. Vom 7. April 1856.

Nr. 4450. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben.

Nr. 4451. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Walbeck.

Nr. 4452. Das Statut des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes. Vom 17. Mai 1856.

Die erschienene Nr. 34 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4453. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist im Kreise Bitburg des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 30. April 1856.

Nr. 4454. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim im Kreise Merzig des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4455. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Nieder-Losheim im Kreise Merzig des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4456. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt.

Nr. 4457. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oscherslebener Kreise des Regierungs-Bezirks Magdeburg, von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu-Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt.

Nr. 4458. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort im Kreise Heiligenbeil.

Nr. 4459. Die Bekanntmachung über die unterm 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tannenberg-Peilauer Aktien-Chausseebau-Vereins vom 4. Juli 1854. Vom 8. Juni 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyssig betreffend.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt am 4. Oktober d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverläugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem Institut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mit beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen leiten namentlich die Conversation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine angemessene und ausreichende Vertretung, sucht aber, streng die Zwecke der weiblichen Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Der Kursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Die Entlassung erfolgt nach der vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikations-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht in höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25. August d. J. einzureichen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyssiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und regligiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2. Oktober 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a. in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, spezielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren;
b. in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Haupt-Ereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte spezielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen;
c. im Französischen fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der Formenlehre, incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß.
d. im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. — Geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus.
e. in der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Klavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Klavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren klassischen Werken, z. B. von Haydn und Mozart. Im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhythmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodien und Volkslieder mit und ohne Klavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen;
f. Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1) der Geburts- und Tauf-Schein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäftes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu sein;
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist;
6) die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse;
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs Oktober ebenfalls Töchter vom 9. bis 15. Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Dropssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Schulze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und in Gemäßheit der von des Herrn Ministers des Innern Excellenz in Verfolg des Art. XVI. des Gesetzes vom 21. Mai v. J. über die Armenpflege erlassenen Instruktion vom 24. April c. verordnen wir:

§ 1.

Ein Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand gründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, daselbst einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat, wenn er es unterläßt, die ihm nach § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen, eine Polizei-Strafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. verwirkt.

§ 2.

Ein Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ohne in Gemäßheit des § 9 des gedachten Gesetzes vom 31. Dezember 1842 darauf zu halten, daß die § 1 angeordnete Meldung erfolge, resp. ohne diese event. selbst vorzunehmen, hat eine Polizei-Strafe von Einem bis Fünf Thalern verwirkt.

§ 3.

Die § 1 und 2 festzusetzenden Strafgelder sind zur Orts-Armenkasse des Anzugs-Ortes zu vereinnahmen. Im Unvermögensfalle tritt an deren Stelle Gefängniß-Strafe oder Gemeinde-Arbeit von Einem bis Drei Tagen. (cfr. § 335 des Straf-Gesetzes vom 14. April 1851.)

§ 4.

Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen beim Fremden-Verkehr werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 5.

Die Meldung muß erfolgen: in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit; auf dem platten Lande:

a. an denjenigen Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Stellvertreter ihren Sitz haben, bei dieser;
b. an denjenigen Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Orts-Vorstande, (Gemeinde-Vorsteher, Scholzen u. s. w.).

§ 6.

Ueber die geschehene Meldung ist dem Meldenden eine Bescheinigung zu ertheilen, welche lediglich den Akt der Meldung darthun soll, ohne über die Aufnahme oder Zurückweisung zu entscheiden. Dieselbe ist dahin zu fassen:

„daß N. N. von N. N. kommend, heute seinen Anzug hier gemeldet hat, bescheinigt."
(Siegel.) (Ort und Datum.) (Unterschrift.)

Gleichzeitig ist die Meldung in eine Liste einzutragen, welche folgende Rubriken enthalten muß:
1) laufende Nummer; 2) Datum der Meldung; 3) Name des Anziehenden; 4) Hausstand desselben; 5) Ort, woher er kommt; 6) Datum des Abzugs-Attestes; 7) Bemerkung über die Aufnahme.

Die Orts-Vorstände (Gemeinde-Vorsteher, Scholzen) haben außerdem im Falle des § 5 b. sofort der Orts-Polizei-Behörde von der Meldung Anzeige zu erstatten und sich gleichzeitig zu erklären, ob gegen die Gestattung des Aufenthalts ein gesetzliches Bedenken obwaltet.

§ 7.

Den Polizei-Obrigkeiten und den Orts-Vorständen liegt es ob, darüber zu wachen, daß die § 1 und 2 angeordneten Meldungen erfolgen. Sie haben dieselben herbeizuführen, sobald dieselben amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge Kenntniß erhalten. Die Verabsäumung dieser Pflicht und die Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 5 und 6 dieser Verordnung wird außerdem durch Ordnungsstrafen zum Besten der Orts-Armenkassen gerügt werden.

Breslau, den 24. Juni 1856. I.

Nachdem wir durch Verordnung vom heutigen Tage, in Gemäßheit der Instruktion des Herrn Ministers des Innern Excellenz zur Ausführung des Armen-Gesetzes vom 21. Mai pr., die zur Regelung des Melde-Wesens neu anziehender Personen erforderlichen Bestimmungen getroffen haben, bringen wir jene Instruktion auszugsweise Behufs der Beachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. Juni 1856. I.

Hiernächst finde ich mich veranlaßt, zur Beseitigung von Zweifeln und zur gleichmäßigen Anwendung der Vorschrift des Art. 1 des Gesetzes folgende Grundsätze der Königlichen Regierung zur Beachtung zu empfehlen.

A. Für die Beurtheilung der Frage:

ob der Meldende einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne erworben, d. h. sich niedergelassen, oder ob derselbe nur einen vorübergehenden Aufenthalt genommen habe,

ist die Erklärung des Meldenden zwar in Betracht zu ziehen, jedoch nicht als maßgebend zu erachten, da die Entscheidung darüber:

ob Jemand als wirklicher Einwohner des Orts und als Gemeinde-Mitglied anzusehen und zu behandeln sei oder nicht?

der betreffenden Behörde gemäß den bestehenden Gesetzen zusteht, nicht aber lediglich von der Willenserklärung des Betheiligten abhängig gemacht werden kann.

B. In denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, ist die Meldung bei dem Ortsvorstande als eine der Vorschrift des § 8 des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entsprechende anzusehen, und begründet mithin in Verbindung mit einem einjährigen Wohnsitz die Verpflichtung zur Armenpflege.

Hiermit stimmt auch eine von dem Ober-Tribunal erlassene Entscheidung überein.

(Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des Ober-Tribunals Jahrg. III. Band 4 Seite 121).

C. Es versteht sich von selbst, daß aus der Ertheilung des Meldescheins, welche sofort nach der Meldung erfolgen soll, eine Bewilligung der Niederlassung oder eine Verzichtleistung auf die der Polizei- oder Gemeindebehörde gegen den Anzug etwa zustehenden Einwendungen niemals hergeleitet werden kann.

Der Meldeschein hat nur den Zweck, die Thatsache der Meldung zu konstatiren, also festzustellen, daß der Anzug zur Kenntniß der Behörde gelangt und diese dadurch in den Stand gesetzt worden ist, zu prüfen, ob gesetzliche Gründe der Zurückweisung des Neuanziehenden vorliegen oder nicht.

D. Aus demselben Grunde ist die gesetzliche Wirkung der Meldung weder von deren Form oder Fassung, noch von der, der Behörde aufgetragenen Ertheilung des Meldescheins abhängig.

E. Die Frage:

mit welchem Termin der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes beginne?

ist dahin zu beantworten, daß dieser Zeitraum vom Tage der Meldung des Wohnsitzes, oder, wenn diese nicht innerhalb der unter Nr. 1 vorgeschriebenen 14tägigen Frist nach dem Anzuge bewirkt worden, vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen ist.

Zu Art. 5.

Der Art. 5 hat, um entstandenen Zweifeln und versuchten Umgehungen des Gesetzes zu begegnen, das in dem aufgehobenen § 32 des Armenpflegegesetzes enthaltene Erforderniß des Dienstverhältnisses als eines festen beseitigt.

Von einer erschöpfenden Aufzählung der Kategorien von Personen, auf welche die Vorschrift Anwendung finden soll, ist auch in diesem Gesetze abgesehen worden. Das „u. s. w." schließt, außer den bezeichneten Personen, auch andere ein, welche sich im Dienste befinden, insbesondere Fabrikarbeiter und andere Arbeiter, sofern sie in einem Dienstverhältnisse stehen, was zuweilen vorkommen kann.

Der Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Art. liegt die Absicht zu Grunde, die Verpflichtung der Gemeinde des Dienstorts, welche nach dem aufgehobenen § 32 bis zur Wiederherstellung fortdauerte, auf den in sich bestimmten Zeitraum von drei Monaten zu beschränken. Mit dem Ablaufe dieses Zeitraums geht daher bei gehöriger Benachrichtigung die Fürsorge auf den sonst verpflichteten Armen-Verband über, und es tritt mit diesem Zeitpunkte für den Armenverband des Dienstorts dasselbe Verhältniß ein, welches in Beziehung auf jeden anderen fremden Kranken obwaltet.

Der Kranke muß also, wenn sein Zustand die Ueberweisung in den verpflichteten Armenverband gestattet, von diesem übernommen, andern Falles aber, mit Vorbehalt des Anspruchs auf Kostenerstattung, am Orte der Erkrankung bis dahin verpflegt werden, daß die Ueberweisung erfolgen kann. (§§ 25 seq. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842.)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Bestimmung, wonach Schwangerschaft an sich als eine Krankheit im Sinne des Art. 5 nicht anzusehen ist, in der Verpflichtung des Armenverbandes des Dienstorts, wie jedes andern Armenverbandes zur vorläufigen Fürsorge für hilfsbedürftige Schwangere (§ 26 seq. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842) nichts geändert worden ist.

Zu Art. 6.

Der Art. 6 hat der Verwaltungsbehörde die Befugniß beigelegt, auf den Antrag des Armenverbandes die näher bezeichneten Personen zu der ihnen gesetzlich obliegenden, aber unerfüllt gelassenen Verpflichtung der nothdürftigen Unterstützung des verarmten Angehörigen anzuhalten.

Bei der Anwendung dieses Art. ist zunächst zu beachten:

1) daß unter mehreren Personen, welche in einem verschiedenen Familienverhältnisse zu dem Verarmten stehen und nicht gleichmäßig zur Unterstützung verpflichtet sind, der principaliter Verpflichtete vor dem subsidiarisch Verpflichteten heranzuziehen ist.

2) Der Abfassung des Resoluts muß eine Feststellung der dabei in Betracht kommenden faktischen Umstände vorausgehen. Es muß also in der Regel der in Anspruch Genommene über das die Verpflichtung begründende Verwandtschaftsverhältniß rc., über seine Mittel zur Gewährung der Unterstützung, die Art und Weise, sowie den Umfang und Betrag der letzteren gehörig vernommen, sowie über seine etwaigen Einwendungen gehört werden. Auf eine gütliche Regulirung der Sache ist bei der Verhandlung vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

   Auch ist hierbei die Vorschrift der Deklaration vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung S. 296), wo solche Geltung hat, zu beachten, wonach zur Begründung des Unterstützungs-Anspruchs ein besonderer Nachweis darüber,

   daß der Verpflichtete hinreichende Kräfte oder Vermögen besitze, um die nothdürftige Unterstützung gewähren zu können,

   nicht erforderlich ist, dem Verpflichteten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinen persönlichen und Vermögens-Verhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

3) In dem Resolute kann, wenn der Anspruch für begründet erachtet worden, die Leistung des Verpflichteten bestimmt ausgesprochen und, wenn die Unterstützung in Gelde gewährt werden soll, deren Betrag und der Zahlungs-Termin festgesetzt werden. Auch steht nichts entgegen, die Verpflegung oder die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages alternativ nach der Wahl des Verpflichteten anzuordnen.

   Hat eine gütliche Einigung über die zu gewährende Unterstützung stattgefunden, so sind die aus dieser Einigung hervorgehenden Verpflichtungen in dem Resolute auszusprechen.

4) In dem Resolute müssen die die Entscheidung motivirenden Gründe angegeben werden.

   Am Schlusse desselben ist des den Betheiligten nach Art. 6 dagegen offen stehenden Rekurses und der Frist zu dessen Einlegung, sowie des nach Art. 7 zulässigen Rechtsweges ausdrücklich zu gedenken.

   Sowohl dem Armenverbande, als dem in Anspruch Genommenen ist eine Ausfertigung des Resoluts zuzustellen. Der Tag der Aushändigung muß aus den Akten erhellen.

Zu Art. 12.

Hier ist der allgemeine Ausdruck „Obrigkeit" um deswillen gewählt worden, weil darunter sowohl die Polizei-, als die Kommunal-Obrigkeit (Ortsvorstand) begriffen sein soll.

Zu Art. 11—15.

Nach Art. 14 ist der Landrath, in den näher bezeichneten Städten der Gemeinde-Vorstand, befugt, die Ueberweisung der in den Art. 11—13 bezeichneten Arbeitsscheuen an eine Arbeitsanstalt mittelst Resoluts anzuordnen.

Dabei ist zu beachten, daß die Kompetenz der gedachten Behörde zur Abfassung des Resoluts noch nicht die Befugniß einschließt, die Ablieferung an die Arbeitsanstalt ohne Weiteres zu verfügen. Denn eine unbedingte Verpflichtung der fraglichen Anstalten zur Aufnahme der solchergestalt im Administrationswege in die Arbeitsanstalt zu versetzenden Individuen ist im Gesetze nicht ausgesprochen, mithin von dem Zwecke, den Statuten oder Reglements der betreffenden Anstalten abhängig.

Die Vollstreckung kann erst dann erfolgen, wenn von derjenigen Behörde, welche die Verwaltung der zur Aufnahme bestimmten Arbeitsanstalt führt, oder welche über die Einlieferung in dieselbe zu bestimmen hat, die Zustimmung zu dieser Einlieferung ertheilt oder deren Verweigerung von der vorgesetzten Behörde für unbegründet befunden ist.

Was namentlich die Landarmen- und Korrektions-Anstalten betrifft, so bleibt den Königlichen Regierungen, beziehungsweise den Herren Ober-Präsidenten überlassen, mit Rücksicht auf die besonderen, die Verwaltung dieser Anstalten regelnden Bestimmungen, hierunter die erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen.

Aus dem Art. 15 folgt übrigens, daß die Kosten der Unterhaltung der bezeichneten Personen in den Arbeitsanstalten, sowie die Kosten des Transports von den verpflichteten Armenverbänden getragen werden müssen, sowie es sich auch von selbst versteht, daß die Einlieferung auf diejenigen Personen, gegen welche das Resolut ergangen ist, zu beschränken, eine Einlieferung der Familien derselben auf Grund dieses Resoluts aber unstatthaft ist.

Indem ich die Königliche Regierung beauftrage, zur Ausführung der vorstehenden Anordnungen das Erforderliche zu verfügen, mache ich Dieselbe noch auf das bereits mehrfach angeregte Bedürfniß aufmerksam, bei der Verwaltung des öffentlichen Armenwesens zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Armenpflege, wo letztere besteht, diejenige wechselseitige Verbindung und Mitwirkung eintreten zu lassen, welche den Interessen der bürgerlichen Gemeinden und der Armen nicht minder, als dem Interesse der Kirche selbst entspricht.

Auch wird es in der Regel für zweckmäßig zu erachten sein, bei der Wahl der mit der Armenverwaltung und insbesondere mit der Austheilung der Armenspenden zu beauftragenden bürgerlichen Organe auch die betreffenden Ortsgeistlichen zuzuziehen, von deren Orts- und Personal-Kenntniß und von deren Einwirkung auf die Armen gedeibliche Erfolge erwartet werden dürfen.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Kreise Weißenfels können Anfangs Oktober d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger Nr. 158) bekannt.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Thlr. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom 2. Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 25. Juli d. J.

bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke, nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Schulze.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem wir uns zugleich auf die frühere Bekanntmachung vom 7. August 1854 (Amtsblatt Nr. 32, Jahrgang 1854) beziehen.

Breslau, den 24. Juni 1856. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die mit der Kaiserlich Russischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen wegen Erneuerung resp. Abänderung der Kartel-Konvention vom 20/8. Mai 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 195) werden bis zum 1. August d. J., mit welchem Zeitpunkte die bisherige Konvention abläuft, voraussichtlich nicht schon soweit beendigt sein, daß mit Publikation des neuen Vertrages vorgegangen werden könnte.

Unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist daher mit der Kaiserlich Russischen Regierung verabredet worden, auch über den 1. August d. J. hinaus die Konvention vom 20/8. Mai 1844 einstweilen beiderseitig noch in Kraft zu erhalten und in Anwendung bringen zu lassen.

Berlin, den 6. Juni 1856.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An das Königliche Appellations-Gericht
zu Breslau.
I. 2418.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Breslau, den 17. Juni 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Bei der Personen-Post zwischen Neurode und Wünschelburg ist die Haltestelle in Mittel-Steine vom „Hauptmannshofe" nach der „neuen Brücke" — ¾ Meilen von Scharfeneck und ½ Meile von Rathen entfernt — verlegt worden.

Breslau, den 24. Juni 1856.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Braune.

Die bisherigen Haltestellen auf dem Personen-Post-Course zwischen Reichenbach und Peterswaldau sind aufgehoben, dagegen ist eine solche vor dem Hause des Fabrikanten Tschirn in Peterswaldau eingerichtet worden, von welcher ab das Personengeld bis Reichenbach, wie von dem Posthause in Peterswaldau, für eine halbe Meile zur Erhebung kommt.

Breslau, den 24. Juni 1856.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Braune.

Bei der Glogau-Steinauer Personen-Post sind zur Aufnahme von Reisenden unterweges auf der Tour von Steinau bis Raudten Haltestellen:

am Gerichtskretscham in Dammitsch,
am Gerichtskretscham in Thiemendorf und
an der Brauerei in Alt-Raudten

mit folgenden Entfernungen:

von Steinau bis Dammitsch	½ Meile,
von Dammitsch bis Thiemendorf	½ "
von Thiemendorf bis Alt-Raudten	1 "
von Alt-Raudten bis Raudten Stadt	¼ "
im Ganzen	2¼ Meilen

bestimmt worden.

Breslau, den 27. Juni 1856.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Braune.

Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1855.

Aktiva.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Kassen-Bestand:			
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassenscheine	139,743	13	7
b. Provinzial-Obligationen	606,950	—	—
2) Forderungen:			
a. Darlehne			
1) an Private	668,037	—	—
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden . .	33,100	—	—
3) an Deichverbände	269,000	—	—
Für die Forderungen ad 1 sind als Sicherheit deponirt: Hypotheken . . . . . 555,474 Rthlr.; kourshabende Papiere nach dem Nennwerthe . . . . . 76,040 "; Bürgschafts-Urkunden . . . 65,376 "; Wechsel als suppletorische Sicherheit 181,455 "			
b. rückständige Zinsen von Darlehnen und Effekten .	8,694	19	4
c. Beitrag der Provinz zum Betriebs- und Deckungs-Fonds	500,000	—	—
3) Der Darlehns-Kasse als einstweiliger Betriebs-Fonds vorgeschossene Effekten und Hypotheken-Instrumente	277,235	—	—

Passiva.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Ausgefertigte Provinzial-Obligationen	1,030,000	—	—
2) Darlehns-Kassenscheine im Umlauf	500,000	—	—
3) Erhaltene Vorschüsse:			
a. in Courant	182,034	10	10
b. in Effekten und Hypotheken	277,235	—	—
4) Zinsen von Obligationen, Darlehns-Kassenscheinen und Vorschüssen	27,979	29	—

Zugleich wird nachrichtlich bemerkt, daß bis heut überhaupt an Darlehnen zugesichert und angenommen worden sind:

	Rthlr.
1) an Private	693,654
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden .	284,250
3) an Deichverbände	509,000
zusammen	1,486,904

wovon abgehoben worden:

ad 1	676,369	Rthlr.
ad 2	59,150	"
ad 3	399,000	"
zusammen	1,134,519	Rthlr.

Breslau, den 11. Juni 1856.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
Frhr. v. Gaffron. v. Götz.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors v. Bigeleben vom 14. d. M. Nr. 10,756 der Oswitzer Thor-Kontrole hieselbst die sistirt gewesene Befugniß zur Abfertigung eingehender mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, bis zum Steuer-Geldbetrage von zwei Thaler für einen Transport, wieder ertheilt und bereits in Wirksamkeit getreten ist.

Breslau, den 23. Juni 1856.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Kaufmann Lübbert, Partikulier Weisbach, Referendar a. D. Grabowski und Kaufmann Lindaner zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann August Friedrich Lübbert zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der zeitherige Kollaborator Dr. Ernst Wahner zu Groß-Glogau zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Oppeln vom 1. Oktober c. ab.

Befördert: Der Kandidat Dr. Franke zu Breslau zum Kollaborator am katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastor Baumgart in Fürstenau bei Mettkau ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 450 Rthlr., und übt die Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter das Collaturrecht bei dieser Stelle aus.

Erledigte Schulstelle: Durch die freiwillige Abdankung des Schullehrers Hacke zu Ober-Peilau II. wird die dortige Schullehrerstelle auf den 1. Oktober c. vakant. Das Einkommen der Stelle beträgt zu Gelde berechnet ohngefähr 190 Rthlr.

Vermächtnisse: 1) Der zu Ludwigsdorf, Kreis Neurode, verstorbene Freirichter Johann Kintscher hat den dortigen Hausarmen ein Kapital von 40 Rthlr. letztwillig mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen alljährlich unter die gedachten Armen vertheilt werden sollen.

2) Der zu Kunzendorf, Kreis Neurode, verstorbene Müllermeister Franz Gebauer hat der dasigen Schule ein Kapital von 50 Rthlr. letztwillig mit der Bestimmung vermacht, daß aus den Zinsen Kleidungsstücke für arme Schulkinder angeschafft werden sollen.

3) Der zu Ober-Buchau verstorbene Uhrmacher Joseph Werner hat der Armenkasse zu Neurode 32 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 11. Juli. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 35 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4460. Das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 12. Mai 1856.

Nr. 4461. Das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4462. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum.

Nr. 4463. Den Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7. Oktober 1850. Vom 28. Mai 1856.

Nr. 4464. Das Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen. Vom 4. Juni 1856.

Nr. 4465. Das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung altvorpommerscher und hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 10. Juni 1856.

Nr. 4466. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Aktien-Gesellschaft," mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 16. Juni 1856.

Nr. 4467. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Aktien-Gesellschaft," mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 19. Juni 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Am 7. September v. J., früh gegen 9 Uhr, ist der Stückmann-Ausgedinger Anton Wagner und dessen Ehefrau, zu Urnitz, Kreis Habelschwerdt, gewaltsam ermordet und hierauf deren Wohnung beraubt worden.

Es ist bisher nicht möglich gewesen, der Thäterschaft auf die Spur zu kommen. Nach eingeholter Ermächtigung des Königlichen Ministeriums sichern wir Demjenigen, der den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur Untersuchung und verdienten Strafe gezogen werden können, eine Belohnung von

Fünfzig Thalern

zu.

Breslau, den 3. Juli 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem am 21. d. M. gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 die Neuwahl des Vorsitzenden und der einen Hälfte der Mitglieder resp. Stellvertreter im Ehren-Rathe der Rechtsanwalte des hiesigen Departements erfolgt und wieder auf die Ausscheidenden gefallen, auch von die-

sen angenommen ist, wird der Ehrenrath der Rechtsanwalte nunmehr wie bisher durch folgende wirkliche Mitglieder gebildet:

1) den Justiz-Rath Gelinek hier, welcher zugleich Vorsitzender ist,
2) den Justiz-Rath Beyer hier,
3) den Justiz-Rath Wentzky in Oels,
4) den Rechts-Anwalt Dr. Hayn hier,
5) den Rechts-Anwalt Haupt hier,
6) den Justiz-Rath Keck von Schwarzbach in Jauer,
7) den Rechts-Anwalt Fischer hier,
8) den Rechts-Anwalt Weymar hier,
9) den Rechts-Anwalt Krug hier, und
10) den Justiz-Rath Böge in Neumarkt.

Stellvertreter sind:

1) der Justiz-Rath Ottow in Brieg,
2) der Justiz-Rath Schneider hier,
3) der Justiz-Rath v. Hauteville in Trebnitz, und
4) der Justiz-Rath Dr. Windmüller hier.

In Gemäßheit des § 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Juni 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.
v. Schliedmann.

Die im Wohlauer Kreise ausgebrochene Rinderpest hat das sanitätspolizeiliche Verbot hervorgerufen, auf den Bahnhöfen von Neumarkt, Maltsch, Nimkau und Lissa bis auf Weiteres jeden Transportverkehr mit Vieh, Rauchfutter, Wolle, Häuten und Haaren ꝛc. einzustellen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 7. Juli 1856.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bringe ich hiermit die von dem Central-Bureau des Zollvereins aufgestellte hier nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rüben-Zuckersteuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen in der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 1. Juli 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Uebersicht

der

Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856, und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrups.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brot- und Hut-, Kandis- rc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin rc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctnr.	Pfd.	Ctnr.	Pfd.	Ctnr.	Pfd.	Ctnr.	Pfd.	Ctnr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Preußen	599	57 4/10	194	13 3/10	637,238	11 6/10	1,062	89 3/10	18,441,893	—	664,337	29	8
							a. 17,889	92 6/10					
Außerdem: Luxemburg	—	20 2/10	—	1 3/10	—	—	1	45 7/10	—	—	—	—	—
							a. —	11 7/10					
2. Baiern	246	88	25	93	6,477	84	41	83	323,822	—	—	—	—
							a. 30	92					
3. Sachsen	118	75 4/10	3	81 1/10	663	97 1/10	625	43 9/10	93,342	23	—	—	—
							a. 739	31 3/10					
4. Hannover	572	95 5/10	97	81 8/10	142,161	62 7/10	19,289	23	—	—	43,783	15	7
							a. 9,320	47 2/10					
5. Würtemberg	17	61 6/10	—	—	—	—	—	—	745,811	42½	—	—	—
							a. 5	32 2/10					
6. Baden	176	8 1/10	7	44	17,473	59	1,079	8 9/10	919,394	—	30,825	26	7
							a. 1	75 3/10					
7. Kurfürstenthum Hessen	31	25	1	57	6,944	84	—	—	30,608	—	—	—	—
8. Großherzogthum Hessen	18	55	43	33	—	—	9	14	—	—	—	—	—
9. Thüringen	29	34 2/10	4	51	—	—	—	—	150,760	11	—	—	—
							a. 12	85 1/10					
10. Braunschweig	15	18	—	24	5,634	45	384	49	592,017	40	—	—	—
							a. 117	83					
11. Oldenburg	76	90 6/10	10	29 6/10	—	—	237	24 7/10	—	—	—	—	—
							a. 1,889	85 6/10					
12. Nassau	2	82 6/10	—	7/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							a. —	70 3/10					
13. Freie Stadt Frankfurt	31	96	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,938	7 9/10	390	13 8/10	816,594	43 4/10	22,730	81 5/10	21,297,648	16½	738,947	11	10
							a. 30,009	6 2/10					

a. zu 4 Thaler pro Centner.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3 Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der elften General-Konferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen, für:

1) Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	192,632	"
2) Baiern	4,565,256	"
3) Sachsen	1,987,612	"
4) Hannover	1,840,932	"
5) Würtemberg	1,733,263	"
6) Baden	1,354,756	"
7) Kurfürstenthum Hessen	727,323	"
8) Großherzogthum Hessen	865,480	"
9) Thüringen	1,024,929	"
10) Braunschweig	247,461	"
11) Oldenburg	229,106	"
12) Nassau	429,060	"
13) Freie Stadt Frankfurt	74,867	"
Zusammen	32,559,161	Köpfe.
b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von $2\frac{1}{2}$ Prozent mit	813,979	"
Zusammen	33,373,140	Köpfe.
c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet	33,047,560	"
Summa	66,420,700	Köpfe.
d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit	33,210,350	Köpfen

der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,210,350 Köpfen
6,726,424 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

	Ctr.	Pfd.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von	1,938 Ctr.	$7\frac{9}{10}$ Pfd.	Brot-, Hut-, Candis-Zucker rc. à 10 Thlr.	19,380 Thlr.	23 Sgr.	8 Pf.
2) "	390 "	$13\frac{8}{10}$ "	Farin rc. à 8 Thlr.	3,121 "	3 "	1 "
3) "	816,594 "	$43\frac{4}{10}$ "	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	4,082,972 "	5 "	1 "
4) "	22,730 "	$81\frac{5}{10}$ "	Syrop à 2 Thlr. pro Ctr.	45,461 "	18 "	10 "
5) "	30,009 "	$6\frac{2}{10}$ "	dergl. à 4 Thlr. pro Ctr.	120,036 "	7 "	4 "
6) "	21,297,648 "	$16\frac{1}{2}$ "	Runkelrüben à 6 Sgr. pro Centner	4,259,529 "	19 "	— "
			Zusammen	8,530,501 Thlr.	17 Sgr.	— Pf.
b. Hiervon geht ab der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit				738,947 "	11 "	10 "
			Bleiben	7,791,554 Thlr.	5 Sgr.	2 Pf.

c. In der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen . . . . . . 7,235,970 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.

macht zusammen . 15,027,524 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

d. Der nach Art. 3 Ziffer 1 lit. 6 der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf . . 7,513,762 " 8 " 1 "

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt 6,726,424 " 8 " 8 "

2) Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um . . . . 787,337 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. Meirner. Lehmann.

Termin zur Präparanden-Prüfung in dem Seminar zu Steinau a. d. O.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. d. O. pro 1856 wird hiermit auf den 25. und 26. August c. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Sonntag der 24. August Nachmittags 4 Uhr festgesetzt. — Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 16. August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungsattest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diözese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thaler Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. — Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Steinau a. d. O., den 18. Juni 1856.

Der Seminar-Direktor.
Jungklaaß.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ausgeschieden: Auf sein Ansuchen der Ober- und Geheime Regierungs-Rath v. Daum mit Pension aus dem Staatsdienste.

Befördert: Der bisherige Regierungs-Rath v. Götz zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten, welcher den 2. Juli c. seine Funktionen übernommen hat.

Angenommen: Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator v. Rother nach bestandener Prüfung zum Regierungs-Referendar.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der bisherige Ober-Aufseher Konstantin Lindner als Bureau-Gehilfe an der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

2) Der bisherige Strafanstalts-Aufseher August Swowoda zum Werkmeister der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Knorr als Kämmerer der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl der bisherigen Rathmänner, Lieutenant a. D. Karl Thater, Kaufmann August Kretschmer und Müllermeister Adolph Blumensaat zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Herrnstadt auf die Amtsperiode bis zum Jahre 1860.

3) Der Kaufmann H. Köhler in Striegau als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

4) Der Kaufmann Fr. Strecke in Glatz als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Stephan daselbst.

5) Die Kaufleute Gustav Kohl zu Breslau und Paul Brettschneider in Neumarkt, so wie der Privat-Sekretair A. Körner in Habelschwerdt als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

6) Der Herzoglich Braunschweigsche Kalkulatur-Assistent Ziesler zu Oels als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: Von dem Apotheker Brier in Habelschwerdt die von ihm zeither geführte Agentschaft der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokationen für den zeitherigen Gymnasial-Lehrer in Krotoschin Dr. Herrmann Gustav Höfig und den Lehramts-Kandidaten Franz Rudolph Leo Adrian zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Görlitz.

Ertheilt: Auf Grund der am 28. Juni c. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung: den Fräulein Helene From und Maria From aus Breslau, Leontine v. Götze aus Waldenburg, Maria Hennige aus Breslau, Maria Jäschke, Mariane Kabach und Bertha Reuscher aus Waldenburg die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerinnenstelle.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Kunnersdorf, Karl Gustav Joachimsthal, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rengersdorf, Kreis Rothenburg.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Reinhold Schmidt zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Patschkau, Kreis Neisse.

3) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Wilhelm Müller zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Kammelwitz, Kreis Steinau.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Der Bürgermeister Dr. Meitzen zu Hirschberg bei seinem Uebertritt zur General-Kommission zum Regierungs-Assessor. 2) Der Diätarius Laffleth zum Bureau-Assistenten und Kanzlei-Inspektor.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Assessor Beck zur Königlichen Regierung zu Aachen. 2) Der Regierungs-Rath Gäbe zu Greifswald zur hiesigen General-Kommission. 3) Der Gerichts-Assessor und Spezial-Kommissarius Schröder zu Groß-Strehlitz nach Tarnowitz. 4) Der Gerichts-Assessor Schwarz zu Breslau als Spezial-Kommissarius nach Groß-Strehlitz. 5) Der Gerichts-Assessor Masuch zu Breslau als Spezial-Kommissarius nach Neisse. 6) Der Oekonomie-Kommissarius Kummer und 7) der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe v. Raumer zu Gleiwitz nach Sohrau O.-S. 8) Der Oekonomie-Kommissarius Sommer zu Naumburg a. B. nach Priebus. 9) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Knüttel zu Ratibor nach Kosel. 10) Der Vermessungs-Revisor Wäge zu Görlitz nach Breslau.

Pensionirt: 1) Der Vermessungs-Revisor Geißler zu Breslau. 2) Der Sekretair, Hauptmann Kahl.

Ausgeschieden: 1) Der Oekonomie-Kommissarius Gruner zu Neisse. 2) Der Gerichts-Assessor und Spezial-Kommissarius Arends zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der bisherige Kreisrichter Liebig in Hainau zum Rechts-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Goldberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Hainau.

2) Zu Kreisrichtern: die Gerichts-Assessoren Storch, bei dem Kreisgericht zu Glogau, Gilbricht, bei dem Kreisgericht zu Freistadt, und Kaßner, bei dem Kreisgericht zu Lüben.

3) Zum Kreisgerichts-Sekretär, der Bureau-Assistent Linke zu Friedeberg a. Q.

4) Der Landbriefträger Pusch in Glogau zum Verwalter einer Boten- und Exekutor-Stelle bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

5) Der Gefreite Götze in Glogau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Versetzt: Der Kreisrichter Treutler zu Lüben in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden auf Ansuchen: 1) Der Appellationsgerichts-Auskultator Lübecke in Liegnitz.

2) Der Hilfsunterbeamte Sebold in Görlitz.

Entlassen: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Hänisch in Bunzlau.

Gestorben: 1) Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Trautvetter in Glogau.

2) Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Werner in Glogau.

3) Der Kreisgerichts-Sekretair Lindmar in Görlitz.

4) Die Kreisgerichts-Boten und Exekutoren Baum zu Guhrau und Lerche zu Grünberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur Rauen in Berlin ist unter dem 23. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, vom 21. Dezember 1855 an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker Georg Sebold zu Durlach bei Karlsruhe ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Zündhölzchen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Professor Fr. Reuleaux, zur Zeit in Zürich, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung eines eigenthümlich gebauten Vertheilungsschiebers mit einem darüber verstellbaren Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampfmaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Karl Höller zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Düse für Schmiedefeuer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 1. Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Ziegelpresse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Generalpächter A. Schrödter zu Breslau ist unter dem 1. Juli 1856 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Kartoffel-Dämpf- und Maisch-Apparat, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzungen: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste diesjährige Sitzung in der Zeit vom 7. Juli bis zum 19. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Vermächtniß: Die verehelichte Brauermeister Franziska Müller geb. König hat der Ortsarmen-Kasse zu Altwasser 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schenkung: Ein Wohlthäter, der nicht genannt sein will, hat dem zur Pensionirung treu gedienter Wärter und Wärterinnen des Krankenhospitals zu Allerheiligen zu Breslau gegründeten Fonds ein Geschenk von 50 Rthlr. gemacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 18. Juli. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 36 und 37 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königlich Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4468. Den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856.

Nr. 4469. Die Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts. Vom 12. Juni 1856.

Nr. 4470. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4. November 1855 zu den Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Juni 1856.

Nr. 4471. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Kroppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee.

Nr. 4472. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben.

Nr. 4473. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallescher Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4474. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obornick.

Nr. 4475. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 60,500 Rthlrn. Vom 28. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir den sämmtlichen Königlichen Forstschutzbeamten unseres Bezirks zur Pflicht gemacht haben, die denselben obliegenden amtlichen Funktionen des Forst- und Jagdschutzes nicht allein in dem ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung anvertrauten Schutzbezirke, sondern auch in den sämmtlichen übrigen zu demselben Forstreviere gehörenden Schutzbezirken mit auszuüben und event. von der Waffe, nach gesetzlicher Vorschrift, Gebrauch zu machen.

Breslau, den 6. Juli 1856. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da in neuerer Zeit vielfältig von den Königlichen Strafanstalts-Direktionen über Einlieferungen kranker Zuchthaussträflinge in die Strafanstalten Klage geführt worden ist, so giebt uns dies Veranlassung, den Gerichten unseres Departements unter Hinweisung auf die allgemeine Verfügung vom 10. Juni 1839 ad b. (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1839 Seite 209) einzuschärfen, kranke Unter-

suchungs-Gefangene, welche nicht zu den unheilbaren gehören, erst nach erfolgter Heilung auf den Transport zu geben und an die Strafanstalten abzuliefern.

Breslau, den 8. Juli 1856.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Die im Wohlauer Kreise ausgebrochene Rinderpest hat das sanitätspolizeiliche Verbot hervorgerufen, auf den Bahnhöfen von Neumarkt, Maltsch, Rimkau und Lissa bis auf Weiteres jeden Transportverkehr mit Vieh, Rauchfutter, Wolle, Häuten und Haaren rc. einzustellen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 7. Juli 1856.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der bisherige Werkmeister Wilhelm Krebs als Hausvater an der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

2) Der Feldwebel August Schwank vom 19ten Infanterie-Regiment als Ober-Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: Der Kaufmann Georg Beer zu Breslau als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

Verliehen: Dem Kreis-Wundarzt Dr. Bleisch zu Strehlen und dem Dr. Fiebig zu Festenberg für die bei der allgemeinen Pocken-Impfung bewiesene Thätigkeit die silberne Impf-Medaille.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Taschenberg, Johann Gottfried Sagawe, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Schönau, Kreis Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Domslau, Ernst Friedrich Gottlob Schwiersch, zum evangelischen Schullehrer in Karowane, Kreis Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Stolz, Eberhard Günther, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Bärdorf, Kreis Münsterberg.

Ertheilt: Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Adolph Christian Rudolph Lohmann in Wildschütz, Kreis Oels, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Hauslehrerstelle.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: 1) Der versorgungsberechtigte Jäger Tinz als Forstaufseher in Grunwald, Forstreviers Reinerz.

2) Der versorgungsberechtigte Jäger Werner als Forstaufseher in Rybnik, Forstreviers Stoberau.

Befördert: 1) Der Forstaufseher Loyke in Buchwerder, Forstreviers Bobiele, zum Förster in Klein-Lahse, Forstreviers Katholisch-Hammer.

2) Der Forstaufseher Künzel in Zedlitz, Forstreviers Zedlitz, zum Förster in Gleinau, Forstreviers Schöneiche.

Versetzt: 1) Der Förster Tiller aus Grunwald, Forstreviers Reinerz, nach Waldecke, Forstreviers Katholisch-Hammer.

2) Der Förster Polte aus Klein-Lahse, Forstreviers Katholisch-Hammer, nach Woidnig, Forstreviers Bobiele.

3) Der Forstaufseher Pohl aus Rybnik, Forstreviers Stoberau, nach Zedlitz, Forstreviers Zedlitz.

Gestorben: 1) Der Hegemeister Sacher in Woidnig, Forstreviers Bobiele.

2) Der Förster Jenner in Waldecke, Forstreviers Katholisch-Hammer.

3) Der Förster Hähnel in Gleinau, Forstreviers Schöneiche.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 25. Juli. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 38 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4476. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, sowie der Niederung am Nord-Kanale im Kreise Gladbach des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Vom 16 Juni 1856.

Nr. 4477. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 16. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Aktien-Verein", mit dem Domizil in Ruhrort. Vom 1. Juli 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Hinwiederum sind die beiden Kreise Ohlau und Leobschütz als diejenigen zu bezeichnen, in denen die Brandstiftungen in dem verflossenen ersten Semester dieses Jahres die größte Höhe erreichen. Die Provinzial-Land-Feuer-Societät mußte zur Deckung der dort in diesem Halbjahre an bei ihr versicherten Gebäuden vorgekommenen, im Kreise Ohlau durch 23 Brandfälle verursachten Schäden die Summe von 13,902 Rthlr. 25 Sgr. an selbigen, und an den Kreis Leobschütz für die durch 18 Brandfälle verursachten Schäden die Summe von 13,950 Rthlr. 10 Sgr. zahlen. Es traten aber auch die Kreise Kosel, Polnisch-Wartenberg, Breslau, Brieg und Frankenstein, von denen freilich der erstere Kreis mit einem umfangreichen Brande zu Reinschdorf am 29. April c. betroffen wurde, welcher Brand allein eine Entschädigung von 9,727 Rthlr. in Anspruch nahm, unerwartet mit höheren Forderungen auf, und es verlangten

der Kreis Kosel in Folge von 2 Brandfällen	9,977	Rthlr.	20 Sgr.
der Kreis P.-Wartenberg in Folge von 15 Brandfällen	9,330	=	— =
= = Frankenstein = = = 10 =	7,810	=	— =
= = Brieg = = = 11 =	7,606	=	— =
= = Breslau = = = 11 =	7,551	=	— =

an Brandbonifikationen vergütigt. Bei dieser übermäßigen Beanspruchung des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds von Seiten dieser sieben Kreise ist ungeachtet der minderen Forderungen, welche aus den übrigen 51 Kreisen der Provinz gemacht wurden, der Bedarf der Ausschreibung der Beiträge, welcher zur Deckung der überhaupt für 254 Brandfälle angemeldeten Gesammt-Entschädigungs-Summe von 143,797 Rthlr.
und des Aufwandes an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, für Feststellung der Taxen über zur Versicherung zugetretene Gebäude, Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren und Steuer-Einnehmer in den Kreisen erforderlich wird, auf derselben Höhe von

(4½) vier und ein halb Beitragssimpla

festzusetzen, wie selbige im ersten Semester des Jahres 1855 veranlaßt werden mußte. Hiernach haben die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse . . . . 3 Sgr.
in der zweiten Klasse . . . . 6 Sgr.
in der dritten Klasse . . . . 12 Sgr.
in der vierten Klasse . . . . 18 Sgr.

zu entrichten.

In Bezug der Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 bestimme ich hierdurch, daß die Einziehung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten und deren vollständige Ablieferung an das betreffende Kreis-Steuer-Amt im Laufe des Monats August und September c. erfolgen und bis spätestens den 30. September 1856 bewirkt sein muß, welcher Tag als die äußerste Zahlungsfrist festgesetzt wird, nach deren Ablauf alle rückständigen Beiträge von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Exekution beigetrieben werden müssen. Diese Restanten haben die Ortsbehörden dem Kreis-Steuer-Amte mittelst eines in duplo zu übergebenden Resten-Verzeichnisses innerhalb drei Tagen nach Ablauf des äußersten Zahlungs-Termins nachzuweisen, widrigenfalls selbige zu erwarten haben, persönlich wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Restbetrages in Anspruch genommen zu werden.

Breslau, den 15. Juli 1856.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
v. Schleinitz.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten d. J. von der Landschaft durch Baarzahlung des Nennwerthes eingelöset resp. durch Umtausch beschafft werden. Wir fordern daher die Inhabern auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September d. J. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bis zum 1. Februar k. J., der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar k. J. nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezbr. 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 16. Juli 1856. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: 1) Der pensionirte Gensdarmen-Wachtmeister Rother zu Neumarkt als Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königl. Kreisgerichts zu Neumarkt.

2) Der Privat-Sekretair Lenz zu Glatz zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesitzers Major v. Busse auf Polnisch-Marchwitz zum Kreis-Deputirten Namslauer Kreises.

Vereidet: Der Feldmesser Joseph Kluß zu Frankenstein.

Bestätigt: 1) Der ehemalige Lehrer Christian Schönwald in Schweidnitz als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Mende.

2) Der Kaufmann Guido Neumann zu Brieg als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der ehemalige Lehrer Schönwald in Schweidnitz als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, des verstorbenen Kaufmann Mende.

4) Der Rittergutsbesitzer Bobertag in Klein-Wilkawe, Kreis Trebnitz, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann H. Haisler in Trebnitz als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

6) Der ehemalige Lehrer Chr. Schönwald in Schweidnitz als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten, Kaufmann Mende.

7) Der Kaufmann C. A. Helbig zu Lissa, Kreis Neumarkt, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

8) Der Apotheker Brun in Habelschwerdt und der Kreis-Steuer-Amts-Assistent Zappner in Oels als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Niedergelegt: Von dem Auktions-Kommissarius E. Junghans in Schweidnitz die von ihm geführte Agentschaft der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Pischkawe, Gustav Adolph Theodor Rohrmann, zum evangelischen Schullehrer in Schwierse, Kreis Oels.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter Dobersch zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe.

Ernannt: 1) Der Referendarius Esch zum Gerichts-Assessor.

2) Der Auskultator Ferdinand Frank zum Referendarius.

3) Der Rechtskandidat Gustav Wolff zum Auskultator.

4) Der Salarienkassen-Rendant Schuster von dem Kreisgerichte zu Trebnitz zum Kalkulator bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

5) Der Sekretair und Deposital-Rendant Krebs in Trebnitz zum Rendanten der Salarienkasse bei dem Kreisgerichte daselbst.

6) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Winter aus Glatz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Namslau.

7) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Hoffmeister von der Gerichts-Kommission in Freiburg zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch, im Kreisgerichts-Bezirke Streblen.

8) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Neudeck zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

9) Der Civil-Supernumerarius Schönfeld aus Waldenburg zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Reichenstein, im Kreisgerichts-Bezirke Frankenstein.

10) Der Civil-Supernumerarius und Kalkulatur-Gehilfe Gierth aus Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte in Brieg.

11) Der Wachtmeister Pflanz vom Regiment der Gardes du Corps zum interimistischen Botenmeister bei dem Appellationsgerichte.

12) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Gottlob Pflugner zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K., im Kreisgerichts-Bezirke Hirschberg.

13) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Krause zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

14) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Peitsch zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Deputation zu Steinau, im Kreisgerichts-Bezirke Wohlau.

15) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Joseph Reimann zum Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

16) Der vormalige Unteroffizier, jetzige Stockmeister Heinrich Mebes aus Striegau zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte in Waldenburg.

17) Der bisherige Landbriefträger Florian Strecke aus Ohlau zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

18) Der Musketier Gottlieb Dunke zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

19) Der Sergeant Franz Orban aus Düsseldorf zum interimistischen Boten und Kastellan bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

20) Der frühere Stammgefreite, bisherige Pfarrglöckner Wilhelm Schmidt aus Bernstadt zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Versetzt: 1) An das Appellationsgericht: der Referendarius Brüggemann von dem Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O. und der Referendarius Wilhelm Klose von dem Appellationsgerichte zu Ratibor.

2) Der Auskultator Siehlow in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

3) Der Sekretair Nitschke vom Kreisgerichte an das Stadtgericht zu Breslau.

4) Der Bureau-Diätarius Anders von dem Kreisgerichte zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Hirschberg.

5) Der Bureau-Diätarius Friedrich von der Gerichts-Kommission zu Reichenstein, im Kreisgerichts-Bezirke Frankenstein, an das Kreisgericht zu Glatz.

6) Der Bureau-Diätarius Keiser von dem Kreisgerichte zu Hirschberg an das Kreisgericht zu Trebnitz.

7) Der Bote und Exekutor Bursian von der Gerichts-Deputation zu Nimptsch, im Kreisgerichts-Bezirke Strehlen, an das Stadtgericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Referendarius Hermann Bartsch.

2) Der Auskultator v. Rother, Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

3) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Alois Wandrey in Waldenburg.

4) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Morawe in Reinerz.

5) Der Hilfsgefangenenwärter Pohl in Hirschberg.

Pensionirt: 1) Der Sekretair Czott bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

2) Der Bote und Exekutor Krusch bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Gestorben: 1) Der Bureau-Assistent Mann bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

2) Der Bote und Exekutor Geisler bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

3) Der Bote und Exekutor Kula bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Entlassen: Der Hilfs-Exekutor Bergmann zu Waldenburg.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Königliches Ober-Berg-Amt zu Breslau.

Befördert: 1) Der Ober-Bergamts-Assistent und Haupt-Kassen-Kontroleur v. Marbach zum Kassen-Rendanten bei dem Königlichen Hütten-Amte zu Rybnik.

2) Der Bergamts-Kalkulator Müller zum Ober-Bergamts-Hauptkassen-Kontroleur.

3) Der Bureau-Gehilfe Gehrmann zum Ober-Bergamts-Assistenten.

b. Beim Königlich Niederschlesischen Berg-Amt zu Waldenburg.

Versetzt: Der Berggeschworene Otto, bisher in Beuthen OS., nach Glogau.

Ernannt: 1) Der Bergamts-Kalkulator Müller zum Ober-Bergamts-Hauptkassen-Kontroleur.

2) Der Schichtmeister-Gehilfe Kundt zum Bergamts-Kalkulator.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des Lehrers Wilhelm Leske zu Zobten ist die dortige Lehrerstelle erledigt worden. Das Einkommen der Stelle beträgt 180 Rthlr. Gehalt und 12⅚ Schock birkenes Reisig, event. 6 Rthlr. Entschädigung.

2) Die neu begründete Lehrerstelle zu Polkowitz, Kreis Namslau, ist zu besetzen. Das Einkommen der Stelle ist reglementsmäßig. Die Anmeldungen erfolgen bei der Königlichen Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

3) Durch die Berufung des Schullehrers Irmer in Pawelke, Kreis Polnisch-Wartenberg, nach Stein im Kreise Oels ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 120 Rthlr. Patron ist der Graf von Reichenbach auf Schönwald.

Vermächtniß: Die am 2. Juli c. zu Schweidnitz verstorbene unverehelichte Josepha Mager hat dem dortigen Bürger-Hospital 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schenkung: Der Pfarrer Kremser in Breslau hat den Ortsarmen der Gemeinden Groß-Strenz, Klein-Strenz und Glumbowitz 100 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 1. August. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 39 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4478. Das Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1856.

Nr. 4479. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 16. Juni 1856.

Nr. 4480. Die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

Nr. 4481. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 4,500,000 Rthlrn. zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Der evangelische Bücher-Verein hierselbst hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersetzung Dr. M. Luther's veranstaltet, welche mit 327 im Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist. Die Preise für diese Bilderbibel sind: ungebunden 1 Rthlr. 20 Sgr., Halbfranzband 2 Rthlr., Lederband 2 Rthlr. 5 Sgr., gepreßter Lederband mit Goldschnitt 2 Rthlr. 15 Sgr. Der überaus billige Preis, so wie die gelungene Ausführung lassen diese Bibel-Ausgabe zu einer möglichst weiten Verbreitung unter dem evangelischen Volk vorzugsweise geeignet erscheinen, weshalb ich die Königliche Regierung veranlasse, durch Ihr Amtsblatt die öffentliche Aufmerksamkeit in angemessener Weise auf dieselbe zu lenken.

Berlin, den 12. Juli 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

Nach § 43 des unterm 27. Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 soll für die Beförderung von Halteplätzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modifizirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll.

Berlin, den 15. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter Hinweisung auf §§ 25 und 26 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 352) und in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) bestimmen wir hierdurch eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gegen Denjenigen, welcher den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten, wenn dieselben ein Unfall betroffen hat, die zu ihrem Weiterkommen erforderliche, gegen Entschädigung zu leistende Hilfe nicht schleunigst gewährt, und eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gegen diejenigen Besitzer von Ackerpferden und Lohnfuhrleute, welche der Post die erforderlichen Hilfspferde zu stellen verweigern.

Breslau, den 18. Juli 1856. I.

Die Chaussee von Reichthal durch Namslau nach Schwirz, welche der Namslauer Kreis baut, ist auf der 3,780 Ruthen langen Strecke zwischen Schwirz und Namslau soweit ausgebaut, daß mit der Chausseegeld-Erhebung auf derselben begonnen werden kann.

Von dem diese Strecke passirenden Fuhrwerke wird daher mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 1. August c. ab

a. bei Eckersdorf einmeiliges,

b. bei Namslau, wo der Weg von Polnisch-Marchwitz einmündet, ebenfalls einmeiliges Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

An der Hebestelle bei Eckersdorf wird das die Chaussee passirende Fuhrwerk aus Höningern und Dammer nur mit der Entrichtung eines halbmeiligen Chausseegeldes herangezogen.

Diese, wie anderen gewissen Fuhrwerken zustehenden Ermäßigungen oder Befreiungen vom Chausseegelde werden auf den an der Hebestelle auszuhängenden Tafeln ersichtlich sein.

Breslau, den 24. Juli 1856. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

200 Rthlr. Belohnung.

Namens des Königlichen General-Post-Amts wird Demjenigen eine Belohnung von 200 Rthlr. zugesichert, welchem die Festnehmung des in der Nacht vom 3. zum 4. d. M. von Pakość (Regierungs-Bezirks Bromberg) flüchtig gewordenen Privatschreibers Albert Rowinski und die Wiederherbeischaffung der von demselben bei der Post-Expedition in Pakość gestohlenen Gelder im Betrage von circa 10,300 Rthlr. gelingen sollte.

Der ꝛc. Rowinski hat sich über Mogilno und Trzemeszno nach Gnesen begeben, woselbst er zuletzt am 4. d. M. in der Mittagszeit gesehen worden ist. Sein Signalement ist folgendes:

Geburtsort, Schlochau (Regierungs-Bezirk Marienwerder); Alter, 24 bis 30 Jahre; Haare, dunkelblond und kurz geschoren; Stirn, rund; Augen, blau; Bart, dunkelblonder Schnurrbart; Nase, etwas buckelig; Zähne, anscheinend gesund; Kinn, oval; Gesicht, etwas länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, klein, etwas untersetzt; besondere Kennzeichen, lebhaft in seinem Benehmen; Bekleidung, ein schwarz und weiß gemusterter Sommerrock und ein schwarzer Tuchrock, eine Weste und Beinkleider schwarz und weiß karrirt, eine schwarze Tuchmütze mit Schirm und eine schwarz und weiß karrirte Mütze mit Schirm.

Bromberg, den 21. Juli 1856.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Staatsanwalts-Gehilfe und Gerichts-Assessor Richter zu Schweidnitz zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Sergeant der fünften Kompagnie des 11ten Infanterie-Regiments, Karl Rischer, und der invalide Unteroffizier der achten Kompagnie des 10ten Infanterie-Regiments, Wilhelm Keil, zu Aufsehern der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns Leuschner, so wie die Neuwahl des Schuhmachermeisters August Frenzel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Sulau auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Der Kaufmann H. Schmidt in Löwen als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

3) Die Kaufleute R. Hauck in Habelschwerdt, M. Herrmann in Brieg, C. A. Kaspari in Glatz, J. Naphtaly in Reichenbach und E. A. Heller in Neumarkt, so wie der D. Kempner in Strehlen, H. C. Marx in Ohlau, C. H. Heiler in Schweidnitz und der Kaufmann und Stadtrath A. F. Lübbert in Breslau als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

4) Die Kaufleute Oswald Schmidt in Wohlau und August Seibel in Schweidnitz als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

5) Der Spediteur Philipp Hannach in Lübchen, Kreis Guhrau, als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Reichthal, Kreis Namslau, Gustav Salomon, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Jägerndorf, Kreis Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer zu Fürstenstein, Traugott Wilhelm Förster, zum evangelischen Schullehrer an der Stadtschule in Ohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kottowski, Rudolph Hänsler, zum evangelischen Schullehrer in Pawellau, Kreis Polnisch-Wartenberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Domainen-Pächter Kleinod in Tschechnitz, Kreis Breslau, zum Königlichen Ober-Amtmann.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der Seminar-Direktor Wöpke in Weissenfels in die Stelle des zum Regierungs- und Schulrath beförderten Stolzenburg, zum Waisenhaus- und Seminar-Direktor in Bunzlau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Müller zu Heinrichau für die Ortschaften Heinrichau, Neuhoff und Taschenberg, Kreis Münsterberg. 2) Der Wirthschafts-Inspektor Buchwald zu Groß-Graben für die Ortschaft Groß-Graben, 3) der Wirthschafts-Inspektor Kleiber zu Kritschen für die Ortschaft Kritschen, 4) der Lehrer Meyer zu Zantoch für die Ortschaft Zantoch, Kreis Oels. 5) Der Freigutsbesitzer Kille zu Schockwitz für die Ortschaften Schockwitz und Saulwitz, 6) der Bauer Pollick zu Jungwitz für die Ortschaft Jungwitz, 7) der Wirthschafts-Inspektor Göhler zu Grebelwitz für die Ortschaften Grebelwitz und Rohrau, Kreis Ohlau. 8) Der Bauergutsbesitzer Frömsdorf zu Langenbielau I. für die Ortschaft Langenbielau (I. Bezirk), Kreis Reichenbach. 9) Der Brauermeister Stephan zu Michelsdorf für die Ortschaften Michelsdorf, Altenburg und Queitsch, Kreis Schweidnitz. 10) Der Lehrer Weichert zu Baldowitz für die Ortschaft Schreibersdorf, 11) der Lehrer Neugebauer zu Otto-Langendorf für die Ortschaften Groß-Woitsdorf und Baudiskerei, Kreis Wartenberg. 12) Der Schiffsbaumeister Titze und 13) der Tischlermeister Seemann zu Dyhernfurth für die Stadt Dyhernfurth, Kreis Wohlau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der invalide Postillon Eitner als Wagenmeister in Brieg.
2) Der invalide Sergeant Menzel als Kondukteur bei dem Königlichen Eisenbahn-Postamte Nr. 5 in Breslau.
3) Der invalide Unteroffizier Gleinich als Packbote in Guhrau.
4) Der invalide Unteroffizier Rosenblatt als Briefträger in Breslau.
5) Der invalide Unteroffizier Schmidt als Packbote in Frankenstein.

Versetzt: Der Kondukteur Neugebauer bei dem Königlichen Eisenbahn-Postamte Nr. 5 in Breslau als Packbote zu dem Königlichen Postamte daselbst.

Ernannt: Der Post-Sekretair Sallmann bei dem Königlichen Postamte in Breslau zum Ober-Post-Sekretair und der Post-Assistent v. Lagerström ebendaselbst zum Post-Sekretair.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur v. Aulock in Wartha.

Pensionirt: Der Packbote Findeklee und der Briefträger Jentsch in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker J. Bialon zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1856 ein Patent
auf einen Mechanismus für Kalander, zum Appretiren von Geweben, um die Arbeits- und Druckwalzen an die Glättwalzen anzudrücken, oder den Druck aufzuheben und dieselben von dieser Walze zu entfernen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Knopffabrikanten Fr. Langenbeck zu Barmen ist unter dem 14. Juli 1856 ein Patent
auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Techniker C. E. Rost und dem Tuchfabrikanten F. H. Schröer zu Hunger's Weinberg bei Meißen ist unter dem 18. Juli 1856 ein Einführungs-Patent
auf eine mechanische Vorrichtung für Rauhmaschinen zum Rauhen nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Leistenschneider Karl Bleschke zu Berlin ist unter dem 19. Juli 1856 ein Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin unter dem 4. Juli 1855 ertheilte Patent
auf eine Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven, zur Beförderung des Zuges in denselben,
ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 8. August. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 40 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4482. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa.

Nr. 4483. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direktion der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die in Rede stehende Bahn.

Nr. 4484. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Köln-Krefelder Eisenbahn.

Nr. 4485. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des straßburger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 25. Juni 1856.

Nr. 4486. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königliche Hoheit.

Die erschienene Nr. 41 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4487. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und in Verfolg des § 1e. und § 5d. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 21. Juni 1853 über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge (Außerordentliche Beilage zu Stück 33 des Amtsblattes de 1853 pag. 209 u. ff.) verordnen wir, daß:

Wer einen polnischen Flüchtling bei sich aufnimmt, gleichviel ob als Gast, Miether, Aftermiether oder in welcher anderen Eigenschaft, ohne denselben bei der Ortspolizei-Behörde, oder, wenn diese nicht am Orte wohnt, bei der Orts-Kommunal-Behörde (Orts-Scholzen) binnen 24 Stunden anzumelden, mit Geldbuße von 2—5 Thlr. und im Wiederholungsfalle mit 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft wird; und daß ferner:

Wer es unterläßt, als Dienstherrschaft, Handwerks-Meister, Fabrik-Unternehmer, Arbeitsgeber binnen 24 Stunden der Ortspolizei-Behörde, oder, wenn diese nicht am Orte wohnt, der Orts-Kommunal-Behörde (Ortsscholzen) die Annahme oder die Entlassung solcher polnischer Flüchtlinge zu melden, die bei ihm als Gesinde, Hausoffizianten, Gesellen, Gehilfen oder Arbeiter angenommen oder entlassen worden sind, mit einer Geldstrafe von 1—10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Breslau, den 23. Juli 1856. I.

Das Ergebniß der von unserer Instituten-Haupt-Kasse über Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse von Schlesien für das Jahr 1855 gelegten Rechnung wird nach Vorschrift des § 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hiermit nachstehend veröffentlicht:

	Versicherungen						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse.						
Ultimo Dezember	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1854 betrug die Versicherung	13,775,720	829,920	1,143,020	2,291,910	860,380	4,216,710	23,117,660
Zugang pro 1855	705,740	29,650	53,390	41,550	10,400	113,610	954,340
zusammen	14,481,460	859,570	1,196,410	2,333,460	870,780	4,330,320	24,072,000
Abgang pro 1855	606,950	70,290	93,850	157,930	98,210	298,350	1,325,580
Mithin bleibt ult. Dezember 1855 Versicherung	13,874,510	789,280	1,102,560	2,175,530	772,570	4,031,970	22,746,420
und zwar:							
in d. Regierungs-bezirk Breslau	5,672,150	361,710	595,250	924,230	472,800	1,719,920	9,746,060
in d. Regierungs-bezirk Liegnitz	4,153,320	321,460	417,300	316,520	186,090	1,125,800	6,520,490
in d. Regierungs-bezirk Oppeln	4,049,040	106,110	90,010	934,780	113,680	1,186,250	6,479,870
Summa wie oben	13,874,510	789,280	1,102,560	2,175,530	772,570	4,031,970	22,746,420

Die Versicherungen von ganz massiven Gebäuden in der ersten Klasse haben sich auch pro 1855 wieder und zwar um 98,790 Rthlr. vermehrt, dagegen die Versicherungen in den übrigen fünf Klassen und namentlich der feuerunsicher bedachten und ganz besonders die der ganz hölzernen Gebäude zusammen um 470,030 Rthlr. vermindert.

In den Städten des hiesigen und des Oppelner Regierungs-Bezirkes haben sich auch pro 1855 wieder die Versicherungen zusammen um . . . . 158,610 Rthlr. vermehrt, und demnach nur allein in den Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks sich, und zwar um . . . . 529,850 „

vermindert, daher die gesammte Versicherung gegen das Jahr 1854 pro 1855 sich diesmal um . . . . 371,240 Rthlr. vermindert hat, auf welche Verminderung die für die Oberlausitz nach dem Reglement vom 26. Juni 1854 errichtete Feuer-Sozietät unleugbar von Einfluß gewesen ist, da in den Städten der Oberlausitz in dem Jahre 1855, und zwar:

Görlitz	50,260	Rthlr.
Hoyerswerda	580	„
Lauban	49,180	„
Marklissa	10,010	„
Muskau	1,910	„
Reichenbach	63,320	„
Latus	175,260	Rthlr.

	Transport	175,260 Rthlr.
Rothenburg	. . . . . .	600 "
Ruhland	. . . . . .	13,250 "
Schönberg	. . . . . .	5,530 "
Seidenberg	. . . . . .	3,370 "
Wittichenau	. . . . . .	800 "
	zusammen	198,810 Rthlr.

Versicherungen ausgeschieden sind.

Nach der obigen Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1855.

A. Pro 1854 et retro.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1)	Uebertragener Bestand ex 1854	73,468 Rthlr.	25 Sgr.	8 Pf.
2)	An Einnahme-Resten pro 1854 et retro	197 "	11 "	— "
	B. Currente Einnahme pro 1855.			
3)	An ordentlichen Beiträgen	37,717 "	27 "	2 "
4)	An außerordentlichen	— "	— "	— "
5)	An fixirten Jahresbeiträgen	940 "	24 "	11 "
6)	An Strafbeiträgen	— "	— "	— "
7)	An Ordnungsstrafen	34 "	— "	— "
8)	An Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und des eisernen Fonds, und zwar: a. von 40,000 Rthlr. Rentenbriefen à 4 % . . . . . 1,600 Rthlr. — Sgr. — Pf. b. an Bankzinsen à 2 % . . 953 " 14 " — " c. an Agio-Gewinn . . 1,750 " 16 " 8 " zusammen	4,304 "	— "	8 "
9)	An Einnahme sub Titel „Insgemein" (es ist das in den Jahren 1853 bis 1855 für Geldsendungen in Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten verausgabte Porto zusammen mit zur verfolgten Zurückerstattung zur Soll-Einnahme gestellt worden.) .	460 "	23 "	3 "
	Summa aller Einnahme	117,123 Rthlr.	22 Sgr.	8 Pf.

II. Die Soll-Ausgabe betrug:

A. An Rest-Ausgaben aus den Vorjahren.

		Rtl.	Sg.	Pf.
1)	An Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren	5	2	6
2)	An übertragenen Tantieme-Resten . . .	20	24	8
3)	An Brandschaden-Vergütungen	645	10	—
4)	An Spritzen-Prämien	5	—	—

// 676 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf.

B. Currente Ausgabe pro 1855.

1. An Verwaltungskosten für die Provinzial-Direktion:

Latus 676 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. 117,123 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.

Transport 676 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. 117,123 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.

		Rtl.	Sg.	Pf.			
1)	für Hilfsarbeiter &c. fixirte Remuneration . . .	745	20	6			
2)	an Buchbinder-Arbeiten	7	—	6			
3)	an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten	200	—	—			
4)	an Diäten und Reisekosten den Mitgliedern des Provinzial-Ständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1854	100	15	—			
5)	an Einhebungsgebühren an die Magisträte (§ 75 des revidirten Regl.)	1481	14	9			
6)	an Baubeamte und Bauhandwerkmeister, an Tax-Revisions- und Brandschaden-Abschätzungsgebühren	110	25	—			
7)	an Postporto (conf. Einnahme-Posit. 9) . .	71	—	3			
	zusammen				2,716	16	—

Dergleichen Ausgaben werden übrigens nach dem Regulativ vom 12. Oktober v. J. (Amtsblatt S. 319) nicht wieder in Ausgabe erscheinen.

		Rtl.	Sg.	Pf.			
8)	II. An Brandschaden-Vergütigungen:						
	a. an die Städte des Breslauer Regierungs-Bezirks .	26,907	18	6			
	b. an die Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks .	23,078	15	3			
	c. an die Städte des Oppelner Regierungs-Bezirks .	22,348	18	2			
	zusammen				72,334	21	11
9)	III. An Vergütigung für beschädigte resp. verloren gegangene Feuer-Eimer				593	7	3
10)	IV. An Spritzen-Prämien .				237	—	—
11)	V. An Prämien für besonders verdienstliche und ausgezeichnete Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen und Retten				40	—	—
12)	VI. An zufälligen Ausgaben .				6	15	—

Summa aller Ausgabe 76,694 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf.

Es sind hiernach am Jahres-Rechnungs-Abschlusse pro 1855 verblieben . . . . 40,519 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf.

		// 40,519 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf.
Hiervon ab die Einnahme-Reste mit		526 „ 3 „ 8 „
Es bleiben daher noch		39,993 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.
Dagegen treten zu an Ausgabe-Resten		10 „ 15 „ — „
Der am Schlusse des Jahres 1855 verbliebene Bestand beträgt daher		40,003 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.
und zwar:		
in Schlesischen Rentenbriefen	40,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
und in baarem Gelde	3 „ 26 „ 8 „	
	zusammen wie oben	40,003 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Die Rentenbriefe per 40,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds (§ 46 l. c.). Nach dem Course am 31. Dezember 1855 betrugen 40,000 Rthlr. Rentenbriefe à 94¼ % 37,700 Rthlr.
Hierzu Zinsen vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1855 à 4 % . . . . 400 „

Das Vermögen des eisernen Fonds hat daher am 31. Dezember 1855 zusammen 38,100 Rthlr. betragen.

Die Sozietät hat im Jahre 1855, und zwar

im hiesigen Regierungs-Bezirk für	38
im Liegnitzer Regierungs-Bezirk für	30
und im Oppelner Regierungs-Bezirk für	23
zusammen	91

Brandschäden zu vergüten gehabt, durch welche

185 Wohnhäuser,
94 Stallungen,
54 Scheunen,
1 Brauerei,
2 Kirchen,
4 Fabrikgebäude,
und 1 Rathhaus,

zusammen 341 Gebäude größten Theils gänzlich zerstört worden sind.

Von obigen Feuerschäden sind deren zwei geständlich durch vorsätzliche Brandstiftung und einer durch Blitzstrahl verursacht worden. — Der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung ist zwar öfterer hervorgetreten, aber theils in Ermangelung bestimmter für die That der Brandstiftung sprechender Indicien, theils nicht zum weitern Verfolg geeignet gewesen, theils ist der Ausgang der dieserhalb eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung noch nicht zu unserer Kenntniß gelangt. Die meisten Brandschäden haben im Jahre 1855 in nachbenannten Städten, und zwar:

in der Stadt Brieg	7
„ „ „ Strehlen	4
„ „ „ Goldberg	4
„ „ „ Lüben	5
„ „ „ Polkwitz	4
„ „ „ Lublinitz	5

stattgefunden. Der größte Brand war in der Stadt Leobschütz am 8. Juni, dessen Vergütigung 10,116 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. betrug.

Dagegen hat die Zahlung der Brandschaden-Vergütigung in einem Falle wegen Demolirung nach gedämpftem Brande gänzlich versagt werden müssen.

Es hat im Jahre 1855 den Assoziaten der Sozietät eine Begünstigung dadurch gewährt werden können, daß ihnen die Zahlung des gewöhnlichen feststehenden ordentlichen Beitrages für das zweite Semester gänzlich erlassen worden ist.

Die Theilnehmer der Sozietät haben daher diesen zuletzt erwähnten Beitrag nur für das erste Semester, mithin für das Jahr 1855 überhaupt nur, und zwar:

in der ersten Klasse	. . . . .	2 Sgr.,
= = zweiten =	. . . . .	4 =
= = dritten =	. . . . .	6 =
= = vierten =	. . . . .	8 =
= = fünften =	. . . . .	10 =
und = = sechsten =	. . . . .	12 =

mithin durchschnittlich pro Hundert 7 Sgr. zu zahlen gehabt.

Breslau, den 15. Juli 1856. I.

Nachdem uns von dem Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung „National-Dank" der Jahresbericht der sämmtlichen Regierungs-Bezirks-Kommissariate pro 1854 zur Kenntniß und Bekanntmachung zugegangen, veröffentlichen wir nachstehend denselben für unseren Verwaltungsbezirk.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Auch in diesem Regierungs-Bezirke war die Organisation der Kommissariate am Schlusse des Jahres 1854 bereits beendet, auch hatten sich 8 Frauen- und Jungfrauen-Vereine, zu Breslau, Brieg, Freiburg, Oels, Schweidnitz, Trebnitz, Winzig und Wohlau, gebildet, die aber im Jahre 1854 eine Thätigkeit noch nicht entwickelt hatten, wenigstens ist davon beim Kuratorium der Stiftung nichts bekannt geworden, so wie denn auch die Kreis-Kommissariate Frankenstein, Münsterberg, Neumarkt und Trebnitz die Berichte über die Resultate ihrer Verwaltung nicht eingereicht haben. Die Zahl der in diesem Regierungs-Bezirke vorhandenen Invaliden betrug ult. 1854: 12,053, wovon 3453 mit überhaupt 5750 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. unterstützt worden sind. Werden dem am Schlusse des Jahres 1853 vorhanden gewesenen Bestande der . . . . . . 2,714 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf.

die Einnahme des Jahres 1854:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. an laufenden Beiträgen	727	11	10
b. an zufälligen Einnahmen	4,486	8	—
c. an Schenkungen, Legaten und Vermächtnissen	1,560	—	—
d. an Bewilligungen der Kreisstände	2,655	28	—
e. an Antheil vom Kalender-Debit	79	11	1

hinzugerechnet, so ergiebt sich eine Einnahme von . . . . . 12,223 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf.

wovon im Jahre 1854:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. an laufenden Unterstützungen	1,579	—	—
b. an einmaligen Unterstützungen	4,171	17	3
c. an Verwaltungskosten	359	28	—
d. an Beiträgen zu den Verwaltungskosten des Kuratoriums	250	—	—
e. an sonstigen Ausgaben	124	9	6
zusammen	6,484	24	9

verausgabt und mithin . . . . 5,739 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf.

im Bestande verblieben sind, woraus sich also eine Vermögens-Vermehrung im Jahre 1854 von 3024 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. ergiebt. Unter dem Bestande befinden sich die Kapitalien der Spezial-Stiftungen des Erb-Ober-Land-Mundschenken und freien Standesherrn Grafen Henckel v. Donnersmark zu Breslau von 1000 Rthlr., und der Stadt Brieg von 300 Rthlr., wogegen außer diesen anderweite Spezial-Stiftungen nicht vorhanden sind. Besonders rühmlichst zu erwähnen ist hier noch die von dem Stadt-Bezirks-Kommissarius zu Breslau gegründete Invaliden-Versorgungs-Anstalt daselbst, welche einen segensreichen Fortgang hat und deren Fortbestehen durch eine Deklaration der §§ 2 und 4 der Statuten derselben für alle Zeit gesichert ist.

Gleichzeitig bringen wir die von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen Höchsterlassene Ordre, welche Höchstderselbe an das Kuratorium zu richten geruht, mit dem Bemerken und dem Wunsche zur allgemeinen Kenntniß, daß die Stiftung im Publikum eine immer regere Theilnahme finden und dadurch dem Höchsten Wunsche Sr. Königl. Hoheit nachgekommen werde.

„Aus der Mir von dem Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! vorgelegten Verwaltungs-Uebersicht pro 1854 nebst dazu gehöriger Denkschrift habe Ich mit

wahrhafter Befriedigung die günstigen Resultate kennen gelernt. Ich erkenne mit Genugthuung an, daß der günstige Stand der Stiftung ebensowohl durch die unermüdete Thätigkeit des Kuratorii, als auch der Mehrzahl der Stiftungs-Organe nur hat erreicht werden können, und spreche ihnen dafür Meinen Dank aus. Von denjenigen Stiftungs-Organen, bei welchen zur Zeit eine kräftige Theilnahme nicht überall sichtbar geworden ist, gewärtige Ich diese für die Zukunft um so zuversichtlicher, wenn sie aus der Veröffentlichung der Verwaltungs-Uebersicht ersehen haben werden, in welcher erfreulichen Weise die Stiftung fortschreitet, und welche hohe patriotische Bedeutung sie für die Krone und die Armee hat, auch daß sie als eine hochherzige That der Dankbarkeit des Preußischen Volkes anzuerkennen ist. Indem Ich Mir vorbehalte, die Verwaltungs-Uebersicht nebst Denkschrift Seiner Majestät dem Könige vorzulegen, weise Ich das Kuratorium an, solche dem mit dem Aufsichts-Recht von Seiner Majestät betrauten Minister des Innern, mit dem in Meinem Namen auszusprechenden Wunsche zu überreichen, die Zwecke der Stiftung an die Königlichen Behörden zur möglichsten Theilnahme und Mitwirkung zu empfehlen, demnächst aber auch das Wesentliche der Uebersicht nebst dieser Meiner Ordre durch Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Februar 1856.

(gez.) Prinz von Preußen."

Breslau, den 21. Juli 1856. I.

Polizei-Verordnung die neue Oderbrücke zu Steinau betreffend.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß die Gerüste und Maschinen, welche bei dem Bau der neuen Oderbrücke bei Steinau angewendet werden, durch stromabfahrende Schiffe und Flöße beschädigt und damit auch die Arbeiten unterbrochen sind.

Wir verordnen deshalb zur Vermeidung von ferneren Beschädigungen und etwaigen Unglücksfällen hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, daß

1) alle stromabfahrenden Schiffe oberhalb der Brücke vor Anker gehen, und dann durch die Brücke sacken, also mit dem Steuer stromabgewendet fahren sollen, damit die Schiffe jeden Augenblick durch den Anker zum Stillstand gebracht werden können, und
2) daß die Holzflöße oberhalb der Brücke durch die Schröcke zum Stillstand gebracht werden und dann langsam durch die Brücke fahren.

Jeder Schiffer oder Floßführer, welcher obigen Vorschriften nicht nachkommt, hat eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. zu erlegen.

Außerdem haben die Schiffer und Holzflößer jeden Schaden zu ersetzen, welchen sie etwa bei Zuwiderhandeln gegen diese Anordnung an den Gerüsten rc. verursacht, und demnächst sich auch der Strafe zu unterwerfen, welche sie durch ihre Handlung noch sonst nach der Strafgesetzgebung verwirkt haben sollten.

Breslau, den 25. Juli 1856. I.

Die Polizei-Verordnung vom 20. Juni c., soweit dadurch der Ein-, Aus- und Durchtrieb von Schwarz-Vieh und Ziegen für die Kreise Steinau, Guhrau, Wohlau, Militsch, Wartenberg und Namslau bis auf Weiteres bei Strafe verboten wird (cfr. Amtsblatt Seite 174), wird hierdurch mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Seuche für die Kreise Militsch, Wartenberg und Namslau außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 1. August 1856. I.

Aus Veranlassung eines stattgehabten Unglücksfalles, wodurch mehrere Menschen das Leben verloren haben, machen wir in Folge höherer Bestimmung hiermit auf die Gefahren aufmerksam, welche bei Anwendung des, in den Gasfabriken zum Reinigen des Leuchtgases verwendeten Kalkes, sogenannten Gaskalkes, in den Lohgerbereien unter Umständen entstehen können. Dieser Kalk entwickelt bedeutende Mengen Wasserstoffgas, sobald er mit Säure in Verbindung tritt. Dieß geschieht, wenn alte abgenutzte Lohbrühe, welche bekanntlich mehrere organische Säuren enthält, sich mit Gaskalk mischt. Es ist daher, wenn zum Enthaaren der Häute Gaskalk angewendet werden soll — was an und für sich

ohne Beeinträchtigung der Gesundheit der Arbeiter geschehen kann, insofern nur die Gruben im Freien, das heißt nicht in abgeschlossenen Räumen angelegt sind, so daß ein genügender Luftwechsel stattfinden kann — darauf zu halten, daß jede Vermischung dieser Flüssigkeit mit saurer Lohbrühe vermieden werde. — Demgemäß ist bei der Einrichtung von Gerbereien dahin zu sehen, daß die Kalkgruben in gehöriger Entfernung von den Lohkasten angelegt und daß Vorrichtungen getroffen werden, welche jene Vermischung zu verhindern geeignet sind. Bei dem Betriebe des Gewerbes darf Gaskalk, nach dessen Gebrauch mit abgenutzter (saurer) Lohbrühe nicht zusammengeschüttet werden. — Da sich die Gas-Anstalten mehr und mehr verbreiten, und dadurch der Gaskalk vermehrte Anwendung findet, so wird den Vorständen derjenigen Orte, wo Gerbereien bereits bestehen, und muthmaßlich Gaskalk zur Anwendung kommt, hiermit zur Pflicht gemacht, die betreffenden Gewerbetreibenden auf die oben erwähnten Gefahren aufmerksam zu machen und zur sorgfältigen Vermeidung der nachtheiligen Vermischung anzuweisen.

Breslau, den 24. Juli 1856. I.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann A. Schäl in Gottesberg als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

2) Der Kaufmann O. H. Stöbisch zu Breslau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

3) Der Kaufmann H. Haisler in Trebnitz als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann A. F. Lübbert zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten des höheren Lehramtes Heinrich Rudolph Schwarzkopf zum Rektor an der höheren Bürgerschule zu Ohlau.

2) Die Vokation für den Kandidaten des höheren Lehramtes Karl Friedrich Menzel zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Ohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Heinrich Pfropfer zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Groß-Peterwitz, Amand Bittner, zum katholischen Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner in Löwenstein, Kreis Frankenstein.

5) Die Vokation für den bisherigen Organisten und Lehrer Böhm zum Kantor und Lehrer, und

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Karlsruhe, Gosda, zum Organisten und Lehrer an der Stadtschule zu Wohlau resp. an der evangelischen Pfarrkirche ad St. Laurentium, so wie

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Barschau, Kreis Lüben, Robert Rudolph Jänisch, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Großendorf, Kreis Steinau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Durch die Berufung des Schullehrers Rudolph Hänsler in Kottowski, Kreis Wartenberg, nach Pawellau ist die Lehrerstelle in Kottowski vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt circa 165 Rthlr. Patron ist die Herzogliche Kammer in Oels.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 15. August. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 42 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4488. Den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 26. Januar 1856.

Nr. 4489. Den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen, wegen Suspension der Weserzölle. Vom 26. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Instruktion
vom 14. Juli 1856
zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des § 18 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

Artikel 1.

Nachdem der Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nr. 3751) und die Gemeinde- ꝛc. Ordnung vom 11. März 1850 durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nr. 3755) aufgehoben, und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen wieder hergestellt resp. aufrecht erhalten worden sind, worüber bereits nähere Erläuterung in der Instruktion vom 5. Juni 1853 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung de 1853 Seite 116) ertheilt ist,

nachdem ferner wegen Erhaltung und Ergänzung der mit den ländlichen Kommunal-Verfassungen in den östlichen Provinzen in wesentlichen Beziehungen stehenden ländlichen Polizei-Verfassung die Gesetze vom 14. April d. J., betreffend die Abänderungen des Artikels 42 und Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung Nr. 4412), und vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Nr. 4413), ergangen sind, —

bezweckt das gegenwärtige Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Nr. 4414), die im Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 vorbehaltene Fortbildung der Landgemeinde-Verfassungen durch ergänzende Bestimmungen zu den darüber bestehenden Gesetzen.

Die wichtigsten Vorschriften auf diesem Gebiet, welche insbesondere nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes vom 14. April d. J. eine Ergänzung erfahren haben, sind im Eingange desselben aufgeführt.

Eine Uebersicht des gesammten älteren Rechtszustandes in Ansehung des ländlichen Gemeindewesens gewähren die unter dem 29. Oktober 1855 von dem Minister des Innern erlassenen provinziellen Zusammenstellungen der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen.

Diejenigen Paragraphen in diesen Zusammenstellungen, welche über Punkte handeln, die durch das nunmehr verkündigte Gesetz vom 14. April d. J. betroffen werden, fallen hinweg oder modifiziren

sich gemäß den Vorschriften des letzteren. Unter dieser Maßgabe sind jedoch auch fernerhin die erwähnten Zusammenstellungen anzuwenden und als ein Hilfsmittel, um das gegenwärtige Gesetz im organischen Zusammenhange mit dem gesammten älteren Rechtszustande und den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß praktisch in Ausführung zu bringen, zu benutzen.

Artikel 2.

Behufs Anwendung der dispositiven Vorschrift im ersten Satz des Alinea 2 § 1 des gegenwärtigen Gesetzes haben die Regierungen durch die Landräthe unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten und Zuziehung der Schulzen und Schöppen diejenigen Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke (z. B. Domainengut, Rittergut, Stiftsgut, Kämmereigut, Freigut, kölmischem Gut) angehört haben, namentlich dergleichen Mühlen, Krüge, Schmieden, Forstgrundstücke, Wüstungen rc., mit Benutzung der landräthlichen Vorakten über solche Realitäten, der Orts-Register, Regulirungs- und Separations-Recesse, Urbarien u. s. w. ermitteln und nach protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, namentlich des Besitzers der Grundstücke, der betreffenden Gemeinden oder Gutsbesitzer, sich Vorschläge darüber machen zu lassen, mit welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke solche Grundstücke nach Lage, Prästations-Verhältnissen u. s. w. am zweckmäßigsten zu vereinigen sein werden.

Sobald eine verhältnißmäßig erhebliche Anzahl solcher Verhandlungen mit den nöthigen Beweisstücken in dem betreffenden Kreise gesammelt sein wird, hat die Regierung den Landrath zu beauftragen, dem nächst anstehenden Kreistage die gehörig vorbereiteten und ausgearbeiteten Vorschläge zur Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

Von dem Landrathe ist demnächst dieses Gutachten nebst den Akten an die Regierung berichtlich einzusenden, und von dieser der Gegenstand nach ressortmäßiger Prüfung mit ihrem Gutachten zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu bringen. Ueber jedes Grundstück, dessen Vereinigung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk in Frage steht, ist in der Regel ein besonderer Bericht an die Regierung resp. an den Ober-Präsidenten zu erstatten und von diesem besondere Entscheidung zu ertheilen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück bisher schon einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört habe oder nicht, ist überall mit gründlicher Erörterung und vorsichtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse und ihres Entwickelungsganges in Ansehung der Ausbildung und Begrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke zu verfahren. Was insbesondere die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke betrifft, so hat sich deren Verbindung mit den Gemeinde- und Gutsbezirken größtentheils schon dergestalt geordnet, daß hierüber im Allgemeinen von Amtswegen keine weiteren Verhandlungen anzuregen sind. Vorkommendenfalls aber hat der Ober-Präsident, bevor über eine für nothwendig erachtete neue Vereinigung solcher Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Entscheidung getroffen wird, mir Anzeige zu erstatten, damit über die hierbei in Betracht kommenden Parochial- und Patronats-Verhältnisse mit den Ressort-Behörden in Kommunikation getreten werden könne.

In Ansehung der Bestimmungen in Alinea 3 und 4 des § 1 sind die Anträge Behufs Einleitung von Verhandlungen abzuwarten; jedoch nach Rücksprache mit den Betheiligten wieder aufzunehmen, wenn bezügliche Anträge schon aus früherer Zeit vorliegen, aber bisher blos aus Rücksicht auf das zu erwartende, nunmehr ergangene Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen zurückgestellt worden sind.

Wird die Vereinigung eines Gemeinde-Bezirks mit einem Gutsbezirke gemäß Alinea 3 § 1 nachgesucht, so ist den Behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Vermittelung der Regierung und des Ober-Präsidenten einzureichenden Verhandlungen gleichzeitig das in diesem Falle nach § 2 zu errichtende Statut, nachdem dasselbe vom Ober-Präsidenten zur Bestätigung geeignet befunden worden, zur diesseitigen Kenntnißnahme beizufügen.

Ueberall ist bei Anwendung der Bestimmungen des § 1 des gegenwärtigen Gesetzes das Verhältniß zu dem polizei-obrigkeitlichen Bezirke, nach näherer Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu den Stadt-Bezirken, nach § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, mit zu beachten.

Artikel 3.

Wenn im § 2 für gewisse Fälle die Errichtung eines Statuts dispositiv vorgeschrieben, ferner in den §§ 4, 7, 8, 11, 13 und 17 besondere Bestimmungen über die Ausübung autonomischer Befugnisse der Gemeinden gegeben sind, so hat dadurch die den Landgemeinden, unter Mitwirkung der Aufsichts-Behörden, nach älterer Verfassung und Gesetzgebung hinsichtlich der inneren Kommunal-Angele-

genheiten überhaupt zustehende Autonomie nur für einzelne Gegenstände eine Ergänzung durch nähere Präzisirung, resp. Erweiterung erfahren. Es bleiben daher für andere, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht betroffene Gegenstände des Kommunalwesens die statutarischen Befugnisse der Landgemeinden, wie solche sich sonst aus der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung nach den in dem Reskript und den Zusammenstellungen vom 29. Oktober 1855 § 8 u. flgd. aufgeführten Bestimmungen näher ergeben, unberührt.

Uebrigens entspricht es der Stellung der Ortsobrigkeiten, daß dieselben auch bei Anwendung der §§ 2, 4, 7, 11, 13 und 17, insbesondere vor bezüglicher Einholung des Gutachtens des Kreistages, mit ihren Erklärungen vernommen werden.

Artikel 4.

In Betreff des Stimmrechts bildet die an die Spitze gestellte Vorschrift des § 3, wonach die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt wird, die Grundlage, dergestalt, daß erst in dem Falle, wenn in einer Gemeinde über das Stimmrecht neue Anordnungen gemäß § 4 sich als ein Bedürfniß ergeben und getroffen werden müssen, die in den §§ 5 und 6 enthaltenen Normen über die Zulassung zum Stimmrechte und über die Vertretung in der Ausübung desselben zur Anwendung kommen.

Nr. 1 des § 5 setzt für den Fall solcher neuen Anordnung den Besitz eines Wohnhauses im Gemeinde-Bezirk nur als Grenze fest, von welcher bei Verstattung zum Stimmrecht nicht abgegangen werden soll, was aber nicht ausschließt, nach Befinden der Umstände auch neben dem Hausbesitze noch einen Landbesitz von einem gewissen Umfange als Maßgabe festzustellen. Außerdem bietet aber auch die Vorschrift unter Nr. 5 des § 5 Hilfsmittel dar, um einen nachtheiligen Einfluß des den bloßen Hausbesitzern eingeräumten Stimmrechts, den Besitzern von Ackernahrungen gegenüber, zu vermeiden.

Bei eventueller Anwendung der Nr. 4 des § 5 sind die in der Gegend bereits üblichen Einrichtungen wegen Eintheilung der Gemeindeglieder in Klassen und die sich hiernach und nach den besonderen lokalen Verhältnissen empfehlende angemessene Vertheilung der Stimmen auf die Gemeindeglieder nach Quoten (z. B. ganze, halbe, viertel Stimmen 2c.), ferner die Beziehung und Verhältnißmäßigkeit der gewährten Rechte und Vortheile zu dem Maße und zu der Vertheilung der Lasten in dem Gemeinde-Verbande mit Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 sorgfältiger Erwägung zu unterwerfen.

Die Bestimmung des § 6, wonach in der Ausübung des Stimmrechts Minderjährige durch ihren Stiefvater, sofern derselbe im Gemeindebezirk wohnt und das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, vertreten werden können, wird der besonderen Aufmerksamkeit im Interesse des bekannten Verhältnisses der sogenannten „Interimswirthschaft" empfohlen.

Die Bestimmungen des § 7 und, im Zusammenhange hiermit, des § 13 enthalten insbesondere die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes angekündigte Ergänzung der Gesetze vom 3. Januar 1845 und vom 24. Mai 1853.

Artikel 5.

Ergiebt sich das Bedürfniß der Einführung einer dauernden Gemeinde-Vertretung durch gewählte Gemeinde-Verordnete für eine Kommune nach den aus früherer Zeit bereits vorliegenden, in Erwartung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes zurückgestellten Anträgen oder sonst durch bestimmt hervortretende Zustände, und geht zufolge § 8 des gegenwärtigen Gesetzes von selbst ein Antrag der Gemeinde auf Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nicht ein, so kann die Regierung die Gemeinde durch den Landrath auffordern lassen, gleichzeitig mit dem Vorschlage eines Statuts über die erforderlichen Festsetzungen, den Antrag wegen Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung zum Gegenstande der Berathung und Beschlußnahme zu machen.

Bevor jedoch die Regierung ihrerseits eine solche Anregung geben läßt, sind die betreffenden Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, wobei unter gehöriger Würdigung der in dem Viril-Stimmrecht der Gemeindeglieder von Alters her begründeten Vorzüge des ländlichen Gemeindelebens, der nach Lokal-Verhältnissen verschiedenen Bedeutung der Vermögens-Objekte der Gemeinden, wie auch der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zum Zweck der Vereinfachung der Kommunal-Verwaltung, besonders des § 5 Nr. 4 und 5, betreffend die Klassen-Eintheilung und Einführung von Gesammtstimmen (Kollektivstimmen), und des § 10 wegen Erleichterung und näherer Feststellung der

Form schriftlicher Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten u. s. w., die Bedürfnißfrage einer gründlichen Erwägung zu unterziehen ist.

Artikel 6.

Wegen Einführung der städtischen Verfassung für Landgemeinden in Gemäßheit des § 17 in dazu geeigneten Fällen sind die desfallsigen Anträge abzuwarten, oder, wo dergleichen aus letzterer Zeit etwa bereits vorliegen, hierüber die betreffenden Landgemeinden durch den Landrath anderweitig unter Erwägung der Bedürfnißfrage, mit Rücksicht auf den Einfluß des gegenwärtigen Gesetzes auf die Regelung der Kommunal-Verhältnisse des Orts, zu vernehmen.

Hält die Regierung den Antrag wegen Einführung der städtischen Verfassung in eine Landgemeinde, durch die Ausbildung eines etwa bereits eingetretenen überwiegend städtischen Lebens, mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Bevölkerung, die Blüthe und Bedeutung der vorhandenen gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse, die Lage an Verbindungsstraßen, frühere historische Verhältnisse u. s. w. für begründet, so hat sie durch den Landrath einen Entwurf der für den Fall der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 etwa erforderlichen Modifikationen derselben aufstellen und die betreffende Landgemeinde hierüber näher vernehmen zu lassen. Es wird dabei in der Regel nach Analogie der Bestimmung in § 1 Alinea 2 der Städte-Ordnung die einfachere städtische Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Gemäßheit des Titel VIII. zum Grunde zu legen sein.

Der Landrath hat demnächst die Verhandlungen, unter gründlicher Darstellung der statistischen Verhältnisse, dem Kreistage zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen und diese der Regierung einzureichen, welche darüber an den Ober-Präsidenten berichtet. Letzterer hat hierauf den Antrag, sobald derselbe zur Einholung des Gutachtens des Provinzial-Landtages hinreichend vorbereitet erscheint, an den Minister des Innern zu befördern.

Artikel 7.

Weitere Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches durch den Anschluß an einen bekannten Rechtszustand die Anwendung der in übersichtlicher Form gewährten ergänzenden Bestimmungen erleichtert, bleiben vorbehalten, insofern sich dazu bei der praktischen Handhabung desselben und Entscheidung spezieller Fälle ein Bedürfniß ergeben sollte, namentlich in Ansehung der Vertheilung der Gemeinde-Lasten und Besteuerung der Staatsdiener (§ 11 bis 14), ebenso mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile.

Berlin, den 14. Juli 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Vorstehende Instruktion wird von uns hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Die Eröffnung der kleinen Jagd wird auf den 20. August c., mit Ausnahme der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode und Waldenburg, in welchen der 24. August als Eröffnungs-Tag bestehen bleibt, hierdurch festgesetzt.

Breslau, den 6. August 1856. I.

Der § 29 des Armen-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 bestimmt, daß Arme, es seien Inländer oder Ausländer, welche auf der Reise erkranken, von derjenigen Gemeine oder Gutsherrschaft, in deren Bezirke sie krank befunden werden, also von dem betreffenden Orts-Armen-Verbande, bis dahin verpflegt werden sollen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

Gleichzeitig bestimmt aber auch der § 31 l. c. unter Verweisung auf obige Anordnung, daß unverzüglich der Landarmen-Behörde Anzeige zu machen sei, bei Vermeidung der Verantwortlichkeit für alle Nachtheile, die aus der Verzögerung entstehen; und der Artikel IV. des Gesetzes vom 21. Mai pr. (Gesetz-Sammlung de 1855 Seite 311 u. ff.) setzt, diese Bestimmung ergänzend, fest, daß bei gleicher Verantwortlichkeit auch unverzüglich demjenigen Ortsarmen-Verbande Anzeige gemacht werden solle, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Armen-Verband bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeiten zu ermitteln ist.

Da diese Bestimmungen, die ebensowohl im Interesse des fremden Kranken, als im Interesse der heimathlichen Armen-Verbände getroffen sind, vielfach nicht beachtet werden, so werden wir von jetzt ab gegen diejenigen Ortsbehörden, welchen diese Pflicht obliegt und welche sich säumig zeigen, Ordnungsstrafen von 1 bis 3 Rthlr. festsetzen und in der Regel da eine Versäumniß annehmen, wo nicht binnen 48 Stunden die Benachrichtigung des heimathlichen Armen-Verbandes zur Post gegeben oder sonst befördert worden ist.

Breslau, den 31. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Durch den Tod des Kreis-Wundarzts Teichert in Striegau ist die Kreis-Wundarzt-Stelle in Striegau vakant geworden. Qualifizirte Aerzte werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Führungs-Atteste binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 1. August 1856. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 S. 249) bringen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keineswegs überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks, ohne Unterschied der Konfession, veranlaßt, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf die Allerhöchste Bestimmung, wie zeither, aufmerksam zu machen, und darüber eine Registratur-Bemerkung ausdrücklich aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Breslau, den 4. Mai 1855. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da das mittelst Bekanntmachung vom 16. Oktober v. J., Amtsblatt pro 1855 Stück 43 S. 297, veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und den an diesen Straßen bestehenden Uebergangsstellen einzelne Abänderungen erlitten hat, so ist ein anderweites Verzeichniß aufgestellt, welches nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. August 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniels.

Verzeichniß
der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten.	
			Staat.	Ort.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großh. Hessen	Butzbach.
2	Von Friedberg nach Usingen und Wehrheim	Usingen	" "	Obermörlen.
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	" "	Homburg.

1.	2.	3.	4.	5.
4	Von Homburg nach Oberursel .	Oberursel	Großh. Hessen	Homburg.
5	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst	" "	Rödelheim.
6	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
7	Auf dem Main { nach Höchst .	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach.
	" Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim.
	" Hochheim	Hochheim		Kostheim.
				Castel.
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	" "	Castel.
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden. . .	Biebrich	" "	Castel.
10	Auf der Taunus-Eisenbahn { nach Höchst .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
	" Flörsheim	Flörsheim		
	" Hochheim	Hochheim		
	" Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Castel.
	" Wiesbaden	Wiesbaden		
11	Auf dem Rhein { nach Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz.
	" Eltville .	Eltville		Castel.
	" Oestrich .	Oestrich		Budenheim.
	" Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim.
	" Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen.
12	Auf dem Rhein { nach Caub .	Caub	Preußen	Bacharach.
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel.
	" Braubach .	Braubach		St. Goar.
	" Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard.
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz.
				Ehrenbreitstein.
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein	Preußen	Ehrenbreitstein.
14	Von Coblenz nach Ems . .	Ems		
15	Von Coblenz nach Montabauer .	Neuhäusel		
16	Von Dierdorf nach Herschbach .	Marienhausen	"	Dierdorf.
17	Von Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod	Preußen	Altenkirchen.
18	Von Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
19	Von Siegen nach Dillenburg .	Allendorf	"	Wilesdorf.
20	Von Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach.
21	Von Bischoffen nach Herborn .	Offenbach		Bischoffen.
22	Von Wetzlar nach Herborn .	Sinn	Preußen	Edingen.
23	Von Wetzlar nach Weilburg .	Weilburg		Braunfels.

Der Privatschreiber Albert Rowinski aus Pakość ist am 3. huj. in Reinerz mit 8999 Rthlr. 1 Sgr. baar und verschiedenem Gepäck zur polizeilichen Haft gebracht worden, was mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 31 pag. 214 veröffentlicht wird.

Bromberg, den 8. August 1856.

Der Ober-Post-Direktor.

Da am 1. Oktober d. J. ein neuer Kursus an hiesiger Provinzial-Gewerbeschule (der einzigen im Breslauer und Oppelner Regierungs-Bezirke) beginnt, so machen wir alle diejenigen, welche sich einem Gewerbe widmen wollen oder ein solches bereits ergriffen haben, auf diese Anstalt aufmerksam.

Der Unterricht einer Provinzial-Gewerbeschule umfaßt nach dem Organisationsplane vom 5. Juni 1850 die gesammte Elementar-Mathematik, namentlich Rechnen, Buchführung, Algebra, Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie einschließlich der Kegelschnitte; ferner Physik,

unorganische und organische Chemie, Mechanik, mechanische und chemische Technologie, Maschinenlehre, Mineralogie, Baukonstruktionslehre, freies Handzeichnen, architektonisches Zeichnen, Maschinenzeichnen und Modelliren, und wird in zwei auf einander folgenden Klassen wöchentlich in 35 bis 36 Lehrstunden ertheilt.

Der Kursus einer jeden Klasse ist einjährig.

Am Schlusse des Kursus der oberen Klasse findet eine Entlassungs-Prüfung statt, welche diejenigen, die die Prüfung bestehen, zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin berechtigt und dem besten der Abiturienten die Aussicht auf freien Unterricht und eventuell auf ein Stipendium von 200 Rthlr. eröffnet.

Außerdem haben diejenigen, welche die Prüfung bestehen und sich bei dem Königlichen Gewerbe-Institute melden, das Recht, als einjährige Freiwillige ihrer Militair-Pflicht zu genügen.

Denjenigen, welche eine Gewerbeschule besucht haben, kann ferner nach dem Gesetze vom 9. Februar 1849 unter Umständen die Lehrzeit bis auf ein Jahr verkürzt werden.

In Betreff der Meisterprüfungen sind besonders den Bauhandwerkern, welche die Schlußprüfung an einer Provinzial-Gewerbeschule bestanden haben, in dem erwähnten Organisationsplane Begünstigungen in Aussicht gestellt worden, welche bis jetzt zwar nicht näher bestimmt sind, mit der Zeit jedoch wohl nicht ausbleiben werden.

Als besonders ersprießlich dürfte, sowohl wegen des gesammten Unterrichts, als auch wegen einzelner, den verschiedenen Gewerben näher stehenden Zweige desselben, der Besuch der Gewerbeschule anzuempfehlen sein allen Bauhandwerkern, als: Maurern, Zimmerleuten, Steinmetzern, Töpfern rc.; ferner allen zu dem Bau von Maschinen mitwirkenden Gewerbetreibenden, als: Maschinenbauern, Schlossern, Modelltischlern, Drechslern, Formern, Monteuren, Zeichnern rc., sodann den Berg- und Hüttenleuten, endlich allen denen, welche in ihrem Gewerbsbetriebe von der Physik und Chemie Nutzen erwarten dürfen; hierher gehören vor allen die Landwirthe, die Essig-, Zucker-, Stärke-, Spiritus-, Cement-, Seifenfabrikanten, die Bierbrauer, Bleicher, Färber, Zeugdrucker, Gerber rc.

Zur Aufnahme genügen die Vorkenntnisse, welche auf einer guten Elementarschule erworben werden können.

Die Anstalt nimmt Schüler jeden Alters vom 14ten Jahre an auf, und besonders gern diejenigen, welche bereits ein oder mehrere Jahre praktisch gearbeitet haben.

Das Schulgeld beträgt jährlich 12 Rthlr. und wird vierteljährlich praenumerando entrichtet.

Die Prüfung und Aufnahme findet statt am 30. September c. durch den Dirigenten der Anstalt, Dr. Großmann, Köppenstraße Nr. 24 B.

Schweidnitz, den 18. Juli 1856.

Das Kuratorium der Provinzial-Gewerbeschule.
du Vignau. Brennhausen. Pfitzner. Sommerbrodt. Dr. Großmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vereidet: Der Feldmesser Albert Bodstein aus Oels am 12. Mai 1856.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Grundmann in Ohlau, dem Eisenbahn-Billet- und Gepäck-Expediteur Franz Herzog in Altwasser, dem Spediteur H. L. Günther zu Breslau, dem Eisenbahn-Kassen-Rendanten Kelbaß zu Schweidnitz, dem Kaufmann Steymann zu Brieg und dem Billeteur Reinicke zu Breslau die von ihnen zeither geführten Agentschaften der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

2) Von dem Kaufmann Herrmann Gebhardt zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

3) Von dem Kaufmann Amand Hübner in Polnisch-Wartenberg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Zottwitz, Kreis Ohlau, Erdmann Schneeweiß, zum katholischen Schullehrer in Tschirne, Kreis Breslau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Auskultator Contenius zum Appellationsgerichts-Referendarius.

2) Der Bureau-Diätarius Jüngling zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

3) Der Hilfsunterbeamte Lange zu Grünberg zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst.

4) Der Unteroffizier Krampf zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

5) Der städtische Gefangenenwärter Kerntke zu Neusalz zum Hilfs-Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Görlitz vom 1. September c. ab.

Versetzt: Der Gefangenenwärter Hänisch zu Glogau in Folge der ihm vorläufig übertragenen Gefangenen-Aufseherstelle bei dem Kreisgericht zu Guhrau.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Krauth zu Lauban vom 1. November 1856 ab.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Graf zu Freistadt.

2) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Gerhard zu Glogau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Assistenten Besta und Masius unter Ernennung zu Post-Sekretairen bei dem Königlichen Post-Amte in Breslau.

2) Der Post-Assistent Lachmann unter Ernennung zum Post-Sekretair bei dem Königlichen Post-Amte in Reichenbach.

3) Der invalide Unteroffizier Polke als Packbote;

4) der invalide Kanonier Giesler als Briefträger bei dem Post-Amte in Breslau.

5) Der invalide Sergeant Weidemann als Briefträger in Brieg.

6) Der Post-Expeditions-Gehilfe Wismach als Post-Expediteur in Steinau a. d. O.

7) Der Post-Expeditions-Gehilfe Rosemann als Post-Expediteur in Wüste-Waltersdorf.

Versetzt: 1) Der Post-Direktor Grünewald von Reichenbach nach Merseburg.

2) Der Post-Sekretair Finke von dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau nach Görlitz.

3) Der Post-Sekretair Behrend von Görlitz zu dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau.

4) Der Packbote Rosenthal in Glatz als Post-Kondukteur nach Breslau.

5) Der Post-Expediteur Konrad in Steinau a. d. O. nach Raudten.

6) Der Packbote Hiller von dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau als Post-Kondukteur nach Oels.

Ausgeschieden: Die Post-Expediteure Klinke in Mörschelwitz und Schauder in Nimptsch.

Pensionirt: Der Post-Kondukteur Karnatzki in Oels.

Entlassen: Der Briefträger Seegner in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Namens-Beilegung: Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. Juli 1856 dem Schneider Eduard John zu Ohlau zu gestatten geruht, den Familiennamen seines verstorbenen Stiefvaters Wolpert dem seinigen hinzufügen zu dürfen.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des evangelischen Kantors, Organisten und zweiten Mädchenlehrers Karl Friedrich Werner zu Trebnitz ist diese Stelle erledigt worden. Das Einkommen beträgt circa 300 Rthlr., und ist das Patronat landesherrlich.

2) Durch den Tod des evangelischen Schullehrers Hintze zu Rogelwitz, Kreis Brieg, ist die dortige Schullehrerstelle vakant worden. Das Einkommen beträgt circa 130 bis 140 Rthlr. Das Patronat ist Königlich.

Vermächtnisse: 1) Der am 18. Juni c. zu Breslau verstorbene vormalige Kretschmer Johann Gottfried Heintzel hat dem Krankenhospitale zu Allerheiligen 20 Rthlr. und der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 20 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die am 10. April c. zu Breslau verstorbene Friederike Fischer hat der evangelischen Kirche zu Reinerz 200 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 22. August. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 43 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4490. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20. August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Rthlr. und über 500 Rthlr. in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.

Nr. 4491. Den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Ober-Tribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 5. Juli 1856; ratifizirt am 18. Juli 1856.

Nr. 4492. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

Nr. 4493. Das Privilegium wegen Ausgabe von Zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

Nr. 4494. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein.

Nr. 4495. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1856, betreffend die Zulassung sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Nr. 4496. Den Zweiten Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. August 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5. Juni 1852 — § 50 — erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 gestattet im § 15 die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im § 15 genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, ebenso wie die im § 15 speziell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten, und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des § 15 des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

Verordnung
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Breslau.

Auf Grund des § 6 litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disziplin Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2.

Die Dienstbücher werden nach dem nachstehenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§ 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§ 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlrn., und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Schema a.

Seite 1.	Seite 2.	Seite 3.	Seite 4.
Dienstbuch für den **(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)** Ausgefertigt zu . . den . . . . 18 (Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)		**Bezeichnung des Inhabers.** Name: Geburtsort: Alter: Größe: Haare: Augen: Besondere Zeichen: Eigenhändige Unterschrift des Inhabers: (Vor- und Zuname.) Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:	Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom . . .

Seite 5.	Seite 6. Zeugniß-	Seite 7. № . .	Seite 8.
	Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.		
	Tag des Dienstantritts.		
	Inhaber dient als . . . . . . auf die Zeit von . . gegen einen Lohn von .		
	Tag der Dienstbeendigung.		
	Angabe des Entlassungs-Grundes.		
	Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.		
	Bemerkungen der Polizei-Behörde.	Zeugniß-№ . .	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Behufs Ausreichung der den Zeitraum vom 1. Oktober 1856 bis 30. September 1860 umfassenden Zins-Coupons Serie III. sollen die Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden eingereicht werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen — jedoch ohne Zins-Coupons — nebst einem mit deutlicher Namens-Unterschrift, Angabe des Standes und der Wohnung des Einsenders versehenen Verzeichnisse, in welchem die Schuldverschreibungen nach den Littern und Nummern geordnet und mit dem Kapitalbetrage aufgerechnet sind, vom 1. September c. ab an unsere Haupt-Kasse einzureichen.

Auch können die Schuldverschreibungen bei der Kontrole der Staatspapiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, durch dortige Einwohner von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der drei letzten Tage jedes Monats, präsentirt werden; schriftliche Meldungen daselbst sind ausgeschlossen.

Die briefliche Einsendung an unsere Haupt-Kasse ist portofrei, wenn auf das Couvert der Vermerk gesetzt wird:

„Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 zur Beifügung neuer Coupons."

Diese Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1. Mai 1857. Die aufzustellenden Verzeichnisse sind in doppelter Ausfertigung einzureichen; ein Exemplar desselben wird mit Quittung bis zur Ausreichung der Zins-Coupons und Schuldverschreibungen zurückgegeben. In den Verzeichnissen sind die Schuldverschreibungen nach ihren Kapitalbeträgen dergestalt aufzunehmen, daß mit den höheren Kapitalien begonnen wird.

Breslau, den 26. Juli 1856.

Königliche Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. April v. J. (Stück 17 Seite 100/101) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der jetzt höheren Orts ergangenen Bestimmung die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Lokomobilen), wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, durch die Bergbehörden resp. Bergämter erfolgen soll. Die Ober-Bergämter sind höheren Orts veranlaßt, deshalb das Erforderliche anzuordnen.

In Betreff der Prüfung der Lokomobilen Behufs Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt, welche am Orte ihrer Verfertigung zu geschehen pflegt, behält es bei den Bestimmungen unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. April v. J. sein Bewenden.

Breslau, den 11. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Die Straße von Münsterberg nach Grottkau innerhalb des Münsterberger Kreises hat dieser Kreis in einer Länge von 2,680 Ruthen chausseemäßig auszubauen begonnen und hiervon bis jetzt auch bereits zwischen Münsterberg und Ober-Kunzendorf 1000 Ruthen (½ Meile) im Zusammenhange ausgebaut.

Demzufolge soll mit höherer Genehmigung vorläufig für die Benutzung der zuletzt bezeichneten Strecke vom 25. d. M. ab in Nieder-Kunzendorf bei Stat. 95 halbmeiliges Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 13. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lektions-Plan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald
pro Winter-Semester 1856/57.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Winter-Semester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre; 3) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik, Direktor, Professor Dr. Baumstark. 4) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler. 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schafzucht; 10) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb und praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 11) Gemüse-Gartenbau, Garten-Inspektor Jühlke. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; 16) Anorganische Experimental-Chemie; 17) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Trommer. 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 21) Landwirthschaftliche Baukunst, Universitäts-Baumeister Müller. 22) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1856.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Präsentirt: Der zeitherige Kaplan Franz Güttner in Lindenau, Kreis Grottkau, zu der erledigten Pfarrei in Danchwitz, Kreis Strehlen.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Oekonomie-Sekretär Krist zu Fürstenstein zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dasigen Gerichts-Kommission.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Bürgermeisters Birkner zum Bürgermeister der Stadt Guhrau auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Der Kaufmann A. Hübner in Polnisch-Wartenberg als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

3) Die Kaufleute H. Riegner in Polnisch-Wartenberg und Herrmann Hertel zu Breslau als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

4) Der Steuerrezeptor F. A. Georg in Namslau als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

5) Der Kaufmann Herrmann Gebhardt zu Breslau als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

6) Die Kaufleute A. Petzold in Waldenburg, F. C. Schmidt zu Breslau, M. Eisner in Nimptsch und J. J. Langer in Neurode als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Frankenstein, Friedrich August Gottlieb Amsel, zum Lehrer der evangelischen Stadtschule in Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Karl Ernst Julius Schlensog in Militsch zum Kantor, Organisten und Schullehrer an der evangelischen Gnadenkirche und Schule zu Militsch.

3) Die Vokation für den Lehrer Heinrich Speer zu Kotzine zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Medzibor und zum Glöckner an der dortigen Stadt-Pfarrkirche.

Ertheilt: Dem Privatlehrer Christian Friedrich Schulz zu Breslau der Erlaubnißschein, als Hauslehrer oder Erzieher fungiren zu dürfen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Diakonus und Pastor von Polanowitz Gotthilf Emanuel Leberecht Wothe zu Pitschen zum Pastor primarius daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Karl Sigismund Hennig zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Loslau, Kreis Rybnik.

3) Die Vokation für den bisherigen Diakonus und Rektor in Löwen Heinrich Rudolph zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Groß-Tschirnau, Kreis Guhrau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Die Referendarien Julius Orgler und Herrmann Baron v. Richthofen zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Jenke, Berlin, Schenkemeyer, Geysmer, Kintscher, John und Wiener zu Referendarien.

3) Die Rechtskandidaten Wagner und Szczasny zu Auskultatoren.

4) Der Strafanstalts-Aufseher Ernst Stier zu Striegau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Scholz von dem Kreisgerichte zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hirschberg.

2) Der Rechtsanwalt und Notar Obert von dem Kreisgerichte zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schweidnitz, unter Einräumung der Praxis im Bezirke dieses Kreisgerichts und mit Anweisung des Wohnsitzes in Schweidnitz.

3) Der Gerichts-Assessor Johannes in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

4) Der Referendarius Rötger hierher von dem Appellationsgerichte zu Stettin.

5) Der Referendarius Sternberg an das Appellationsgericht zu Köslin.

6) Der Auskultator Georg Freiherr v. Stillfried in das diesseitige Departement aus dem Departement des Kammergerichts.

7) Der Auskultator Woldemar Krause in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

8) Die Auskultatoren Wagner, Weber und Szczasny in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

9) Der Auskultator Wackermann in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Die Referendarien Boltze und Karl Wäcker, Letzterer Behufs des Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

2) Der Auskultator Herrmann Choltitz.

Pensionirt: Der erste Gerichtsdiener Blasche bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Verstorben: Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Kruttge zu Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 29. August. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Instruktion

des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1856.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Lokal-Polizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselben abändernden und ergänzenden Gesetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Art. 1.

Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Lokal-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben; so z. B. in den §§ 2. 25. 73. Diese Lokal-Verordnungen

sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei=Verwaltung (Gesetz=Samml. Seite 265) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§ 5 und flg. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Art. 2.

Die §§ 41 bis 46 der Feldpolizei=Ordnung sind durch den Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 1856 umgeändert.

Außer den Bestimmungen der Feldpolizei=Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§ 344 Nr. 5, 347 Nr. 1. 2. 7. 8. 10, 349 Nr. 1. 2. zu beachten.

Art. 3.

Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der § 339 des Strafgesetzbuchs und der § 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Gesetz=Samml. S. 245) in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei=Ordnung oder in dem Strafgesetzbuche enthalten ist.

Art. 4.

In den Fällen, in welchen die Feldpolizei=Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist, oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine, ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei=Ordnung nicht ausschließen; daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei=Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Art. 5.

Was das Verfahren in Feldpolizei=Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln, nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten, oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei=Ordnung (§§ 53—67) unverändert zur Anwendung.

Art. 6.

Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei=Ordnung (§§ 68 und 69) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungs=Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelrichtern zu, bei welchen der Polizei=Anwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Lokal=Polizeibehörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Straf=Vorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen.

In diesem letzteren Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) der Polizeiverwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl oder böswillige Beschädigung (§ 8 a. a. O.), so ist darüber dem Staatsanwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;
2) er darf keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§ 1 a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizei=Anwalt überlassen (§ 1 a. a. O.);
3) gegen die Strafverfügung des Polizeiverwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der

Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§ 5 a. a. O.);

4) dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebenda).

Art. 7.

Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt (Art. 5). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe, als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet.

Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten geht nach § 67 an die Regierung, resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizeiverwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizei-Anwalts zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten-Pfändung oder den Schadensersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Justiz-Minister. (gez.) Simons.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) Freiherr v. Manteuffel.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß amtliche Ausgaben der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 nebst der Instruktion vom 1. Juli c. für den Preis von 3 Sgr. in den Buchhandlungen verkauft werden.

Breslau, den 22. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Nachdem die Kreise Steinau und Wohlau von der Rinderpest vollständig befreit, die befallenen Ortschaften vorschriftsmäßig desinficirt und die bestandenen Sperrmaßregeln unterm 7. resp. 8. d. M. aufgehoben worden sind, setzen wir für die gedachten beiden Kreise unsere Verordnung vom 20. Juni c., welche den Ein-, Aus- und Durchtrieb von Schwarzvieh und Ziegen bei Strafe verbietet, hiemit außer Kraft.

Selbstverständlich bleibt jedoch auch für diese Kreise die gesetzliche Vorschrift, nach welcher aller Viehhandel innerhalb des dreimeiligen Umkreises von inficirten Ortschaften untersagt ist, in Kraft, soweit dies die Nähe des von der Seuche noch nicht befreiten Kreises Guhrau erheischt.

Breslau, den 13. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Bei der im Guhrauer Kreise noch herrschenden Rinderpest werden die nachfolgenden im Monat September, und zwar auf:

den 2. September zu Winzig,
" 9. " zu Trachenberg,
" 9. " zu Raudten,

den 16. September zu Steinau,
" 24. " zu Herrnstadt
anberaumten Vieh- resp. Roß-Märkte hierdurch aufgehoben.
Breslau, den 19. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zum Zweck der Kompletirung der Schiffsjungen-Kompagnien der unterzeichneten Station sollen zum 1. Oktober c. wiederum 76 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der Letzteren aufgefordert, ihre Aufnahme-Gesuche bis spätestens den 15. September c. an das unterzeichnete Kommando portofrei einzureichen.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:
- a. ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren,
- b. körperliche Tauglichkeit,
- c. gute Führung,
- d. erfolgte Konfirmation,
- e. genügende Schulkenntnisse,
- f. die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Gesuche ist beizufügen:
- a. Taufschein,
- b. Impfschein,
- c. ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,
- d. Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger, event. von der Polizei ausgestellt,
- e. Konfirmations-Schein,
- f. Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht,
- g. die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter, Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer zwölfjährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, ob und seit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu erlernen angefangen hat, und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht. Die Wahl des Handwerks muß sich indeß auf ein zum Schiffs- resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken, und bleibt es von dem Ermessen der Station und dem Bedürfniß an den resp. Lehrlingen abhängig, den Betreffenden, welcher ohnehin eine gewisse Zeit zur See gefahren haben muß, bevor er als Lehrling eingestellt wird, dennoch zum Seedienste heranzuziehen und zu verwenden.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualifizirt befundenen jungen Leute durch eine Kommission wird in dem letzten Drittheil des Monats September c. stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Kommission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte „Danzig", wo dieselben noch einer Superrevision unterworfen werden, durch die Königliche Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Aussicht haben, zum Offizier zu avanciren.

Danzig, den 19. August 1856.

Die Marine-Station der Ostsee.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die von den Ständen des Kreises Neurode getroffene Wahl des Rittergutsbesitzers Grafen Adolph v. Götzen auf Scharfeneck zum Kreis-Deputirten des Kreises Neurode.

2) Der Gastwirth Robert Jäschke zu Guhrau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

3) Der Kaufmann August Kühn hierselbst als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

4) Der Apotheker Thieling in Juliusburg als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Ziegenhals, Adolph Hübner, zum evangelischen Schullehrer in Brockau, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gotthold Tschache zum zweiten ordentlichen Lehrer an der Vorbereitungsschule bei dem hiesigen Königl. Friedrichs-Gymnasium.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Peterswaldau, Julius Schwertner, zum katholischen Schullehrer in Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor Menzel zu Groß-Rosen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Laugwitz-Bärdorf, Kreis Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor primarius und Superintendenten zu Bunzlau, Herrmann Rudolph Theodor Meisner, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Adelsdorf, Kreis Goldberg-Haynau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Rittergutsbesitzer v. Haugwitz zu Lilienthal für die Ortschaft Lilienthal, 2) der Dr. med. Neumann zu Pöpelwitz für die Ortschaften Pöpelwitz, Kosel und Klein-Gandau, 3) der Rittergutsbesitzer Rosenthal zu Alt-Schliesa für die Ortschaften Alt-Schliesa, Polegwitz und Klein-Rasselwitz, Kreis Breslau. 4) Der Bäckermeister Stumpph zu Nieder-Steine für die Ortschaft Nieder-Steine, Kreis Glatz. 5) Der Wirthschafts-Inspektor Baron zu Kuhnau für die Ortschaften Kuhnau, Strachau und Grunau, Kreis Nimptsch. 6) Der Gerichtsscholz Bernhardi zu Zucklau für die Ortschaften Zucklau und Ostrowine, Kreis Oels. 7) Der Wirthschafts-Inspektor Meißner zu Bankwitz für die Ortschaft Bankwitz, 8) der Schullehrer Gottschalk zu Klein-Silsterwitz für die Ortschaft Klein-Silsterwitz, Kreis Schweidnitz. 9) Der Lehngutsbesitzer Ritter zu Striegau für die Ortschaft Alt-Striegau, 10) der Lehrer Hübner zu Preilsdorf für die Ortschaften Preilsdorf, Niklasdorf und Grunau, Kreis Striegau. 11) Der Wirthschafts-Beamte Reiche zu Neu-Heidau für die Ortschaften Alt- und Neu-Heidau, 12) der Lehrer Weber zu Grosen für die Ortschaft Grosen, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Fabrikanten C. Drewitz zu Thorn ist unter dem 4. August 1856 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker Herrmann Prothmann zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 10. August 1856 ein Patent

auf einen elektromagnetischen Induktions-Apparat, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Besitzer der Wilhelmshütte Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 13. August 1856 ein Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Namens-Beilegung: Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. Mai c. dem Kaufmann Johann Wilhelm Rudolph Kopp zu Nieder-Hermsdorf auf sein Gesuch die Beibehaltung des bisher von ihm geführten Familien-Namens seines natürlichen Vaters „Josel" zu gestatten geruht.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente diesjährige Sitzung in der Zeit vom 1. September bis zum 13. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 8. September 1856 beginnt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg eine neue Schwurgerichts-Sitzung.

3) Die vierte in diesem Jahre stattfindende Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 30. September 1856. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Vermächtnisse: 1) Durch das wechselseitige Testament de publicato den 23. Juli 1856 haben die Bauer-Auszügler Gottlieb und Johanne Eleonore Mutzkeschen Eheleute zu Rogau, Kreis Schweidnitz, der dortigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 50 Rthlr. ausgesetzt.

2) Der in Freiburg verstorbene Partikulier Reinisch hat der katholischen Schule in Salzbrunn 300 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die Zinsen mit $^{1}/_{3}$ zur Verbesserung des Einkommens des Lehrers, mit $^{2}/_{3}$ zur Anschaffung von Schulbedürfnissen und Fußbekleidung für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

3) Der am 26. Mai c. hier verstorbene Tischlermeister Joachim Christian Martens hat in seinem am 8. Juli d. J. publizirten Testamente der städtischen Armenpflege 20 Rthlr. und den hiesigen armen Kinderschulen 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

4) Der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt hierselbst

a. die verw. Wagenbauer Füssel geb. Pitzler von hier . .	50	Rthlr.
b. die Klara Elisabeth verehel. Kaufmann Müller geb. Weiß von hier	50	=
c. das Fräulein Charlotte Adelheid v. Ziemietzki von hier . .	30	=
d. der Kretschmer Johann Gottfried Heintzel von hier . .	20	=

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 5. September. 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. d. M. vom 1. November d. J. ab wieder zu gewährende Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein mit Allerhöchster Genehmigung auf zehn Pfennige für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles, der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1854 entsprechend, festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat für statthaft erachtet werden können.

Berlin, den 29. August 1856.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: gez. Köhnemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Lehrerinnen-Prüfung am Seminar zu Steinau a. d. O. ist ein Termin auf den 29. und 30. September d. J. angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme sind bis zum 17. September bei der unterzeichneten Behörde einzureichen und den Gesuchen folgende Papiere anzuschließen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
3) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers resp. Superintendenten über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte;
4) ein Lebenslauf, auf dessen Titel anzugeben ist: a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, b. Wohnort und Kreisstadt, c. wo und zu welcher Zeit die Lehrerin vorgebildet ist.

Die an der Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Seminar-Direktor Jungklaaß in Steinau am 28. September, Nachmittags 5 Uhr, persönlich.

Breslau, den 18. August 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen
des Winter-Semesters 1856/57 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

Vorlesung	Lehrer
1) Volkswirthschaftslehre.	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.	Oekonomie-Rath Settegast.
3) Wollkunde.	
4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle.	
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht.	Lehrer der Landwirthschaft Wentz.
6) Spezielle Geräthekunde mit Demonstrationen.	
7) Oryktognosie und Geognosie.	Professor Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen.	
9) Land- und forstwirthschaftl. Insektenkunde.	

10) Unorganische Chemie.	Professor Dr. Krocker.
11) Physik.	
12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio.	
13) Mathematik.	Baumeister Runge.
14) Landwirthschaftliche Baukunde.	
15) Landwirthschaftliche Buchführung.	Rendant Schneider.
16) Forsttaxation und Forstbenutzung.	Oberförster Wagner.
17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere.	Departements-Thierarzt Lüthens.
18) Pferde- und Schweinezucht.	
19) Gemüse- und Hopfenbau.	Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 24. August 1856.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Kaufleute R. Heisler in Reichenbach, August Stütze in Nimptsch und F. Biedermann in Münsterberg als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

2) Der Kaufmann Oswald Schmidt in Wohlau und der rc. Julius Deutschert in Breslau als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

3) Der Kaufmann Karl Laugwitz zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

4) Der Kaufmann E. B. Stenzel zu Breslau als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

5) Der Kaufmann E. B. Stenzel zu Breslau als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Kaufmann E. B. Stenzel zu Breslau als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Niedergelegt: Von den Kaufleuten D. Castner in Bernstadt und Oswald Schmidt in Wohlau die von ihnen zeither geführte Agentschaft der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Bischwitz bei Hundsfeld, Friedrich Conrad, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Klarenkranst, Kreis Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonus zu Marklissa, Herrmann Rudolph Christoph, zum Diakonus und zweiten Prediger in Schönberg, Kreis Lauban.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Organisten und evangelischen Schullehrers Johann Christian Seiffert zu Stolz, Kreis Frankenstein, ist die gedachte Stelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beläuft sich auf circa 400 Rthlr. Patron der evangelischen Kirche und Schule zu Stolz ist der freie Standesherr Graf Konstantin von Schlabrendorf zu Stolz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beim gleichzeitigen Ablassen von Güter- und von Personenzügen muß allemal der Personenzug dem Güterzuge vorangehen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten, und sind demgemäß von der Direktion mit spezieller Instruktion zu versehen.

§ 53.

Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf acht Minuten für die Meile festgesetzt, und ist selbst diese Schnelligkeit nur dann zulässig, wenn der Zug in der, in dem § 55 beschriebenen Weise beschaffen und zusammengesetzt ist.

Für Züge, bei denen diese Voraussetzung, insbesondere rücksichtlich der Bremsen, nicht zutrifft, welche aber immerhin mit den in §§ 37—39 beschriebenen Bremsvorrichtungen versehen sind und versehen sein müssen, ist zehn Minuten auf die Meile die größte zulässige Geschwindigkeit. Langsamer muß unter allen Umständen gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder sonstige Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;
c. bei Schneegestöber und starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
d. in langen Tunnels;
e. auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§ 27);
f. wenn das Langsamfahren vom Wärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr erfordern.

§ 54.

Bei der Einfahrt in Stationen, aus Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Gleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§ 55.

Bei Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 53 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit von 8 Minuten auf die Meile zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden.

Außerdem müssen:

a. sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben;
b. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
c. die in §§ 37—39 dieses Reglements vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß in jedem solchen Zuge um eine vermehrt werden;
d. in einem solchen Zuge dürfen nicht mehr als 30 Wagenachsen höchstens befördert werden.

Auch ist bei einem solchen, sowie bei jedem andern Zuge darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Anzahl Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt ist.

§ 56.

Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Fahrgeschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Die Dauer der Fahrzeit zwischen den einzelnen Stationen und Haltepunkten ist durch die Fahrpläne, und die demgemäß zulässige Maximalgeschwindigkeit für die einzelnen Strecken der Bahn durch eine besondere Tabelle geregelt.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Anhaltepunkte bis zum andern genau zu verzeichnen ist. Die Lokomotivführer, welche nach diesem Stundenzettel mit einer größeren als der im § 53 und 55 gestatteten Geschwindigkeit von resp. 8 und 10 Minuten auf die Meile gefahren sind, werden bestraft.

§ 57.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen. In diesem Wagen sind auch diejenigen

§ 65.

Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 66.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:
1) Achtung geben;
2) Bremsenanziehen;
3) Bremsenloslassen.

§ 67.

Die Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:
1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
2) es soll eine Hilfsmaschine kommen;
3) der Zug geht nicht ab.

§ 68.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge rc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen können.

§ 69.

An der Drehachse der Ausweichenstellung in den Hauptbahngleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Gleis dem kommenden Zuge geöffnet ist.

§ 70.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine alle Zeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine, über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§ 71.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Röthige bestellen.

§ 72.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, und ebenso den Lokomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 73.

Schaffner und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§ 74.

Dem Königlichen Kommissariat liegt die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im § 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebsdirektors, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Rthlr. verhängen. Die Festsetzung höherer Ordnungsstrafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium ausschließlich vorbehalten. Diese Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahnverwaltungen gebildeten Unterstützungsfonds.

§ 75.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachläßigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Kommissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§ 76.

Beschwerden gegen die Eisenbahndirektionen aus Anlaß der ihnen durch das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 übertragenen Handhabung der Bahnpolizei sind bei dem Eisenbahn-Kommissariat anzubringen, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an das Königliche Handels-Ministerium stattfindet.

§ 77.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern oder zu ergänzen.

Breslau, den 6. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Anhang.

Besondere und abweichende Bestimmungen für die Zweigbahnen im oberschlesischen Berg- und Hütten-Reviere, auf denen blos Betrieb mit Pferden oder schmalspurigen Lokomotiven stattfindet.

Zu § 2. Den in diesem Paragraphen genannten Personen treten auf den hier in Rede stehenden Zweigbahnen noch

der für diese Bahnen etwa zu ernennende besondere Betriebs-Dirigent,
die Kontroleure,
Fahrmeister,
Fahrer und
Wagenmeister

hinzu.

Statt § 8, 11 und § 14 des vorstehenden Reglements. Auch auf den blos mit Pferden betriebenen Eisenbahnen darf die Ueberschreitung der Bahn nur an den für das Publikum bestimmten Uebergängen erfolgen, welche auf den, zugleich auch für Lokomotivenbetrieb eingerichteten Strecken mit Barrieren und Markirpfählen versehen sein müssen, und nur passirt werden dürfen, wenn diese Barrieren geöffnet sind.

Bei den offenen Uebergängen an den blos mit Pferden betriebenen Bahnstrecken müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden ebenfalls stillhalten, sobald das mit der Signalpfeife gegebene Zeichen des Führers eines auch blos mit Pferden bespannten Eisenbahnzuges ertönt, und diesen Zug erst vorbeipassiren lassen.

Ausnahmen bei Truppenmärschen und dergleichen besonderen Fällen werden von der Direktion unter Verständigung mit dem Eisenbahn-Kommissariate besonders festgesetzt.

Statt § 25. Das Aushängen eines Abdrucks der §§ 8 bis 23 des Bahnpolizei-Reglements erfolgt in den s. g. Bahn- und Kontrol-Häusern.

Statt § 30 gilt hier nur die allgemeine Bestimmung, daß die Bahngleise nach beiden Seiten zu fortwährend in solcher Breite freigehalten werden müssen, daß die darüber fahrenden Züge keine neben dem Gleise liegenden Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

Zu § 33. Dieser Paragraph hat auf die Zweigbahnen im oberschlesischen Berg- und Hüttenreviere nur insoweit dieselben mit Lokomotiven betrieben werden, eine allgemeine Anwendung, und auf diese nur mit denjenigen Modifikationen, welche der Mangel eigentlicher Bahnhöfe auf dieser Bahn in Betreff der Erleuchtung der Perrons und Anfahrten mit sich bringt.

Auf die blos mit Pferden betriebenen Bahnstrecken erleiden nur die Vorschriften wegen Revision der Bahn vor und nach dem Durchgange der Züge eine entsprechende Anwendung.

Nicht verschlossene Wege-Uebergänge (§ 8) dürfen nur nach gegebenen anhaltenden Zeichen mit der Signalpfeife und auch mit keiner größeren Geschwindigkeit als 60 Minuten auf die Meile durchfahren werden.

Zu § 34. Auf die Pferdebahn erleiden nur die Bestimmungen wegen der Herstellung von Abtheilungszeichen und Gefällweisern Anwendung

Ob und welche Bahnstrecken auch mit optischen oder elektromagnetischen Telegraphen zu versehen, bleibt den Bestimmungen des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Zu § 38. Dieser Paragraph findet auf die schmalgleisigen Bahnen im oberschlesischen Berg- und Hüttenreviere, auf denen keine Personen befördert werden, vorläufig keine Anwendung.

Zu § 39. Die Zahl der anzuwendenden Bremsen wird auf dieser Bahn dahin modifizirt, daß bei Pferdezügen die Hälfte, bei Lokomotivzügen aber der vierte Theil der im Zuge befindlichen Räderpaare mittelst kräftig wirkender Bremsvorrichtungen müssen gehemmt werden können.

Die §§ 40—42 kommen hier fürerst nicht in Anwendung.

Zu § 44 wird der Direktion zur Vermeidung von Unglücksfällen eine möglichst häufige Revision der Transportwagen auch auf den Pferdebahnen zur Pflicht gemacht. Nähere Bestimmungen der Perioden, in denen diese Revisionen zu geschehen haben, bleiben jedoch weiterer Erfahrung vorbehalten.

Statt § 45 gilt folgende Bestimmung:

Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Sie hat für Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Beamten Sorge zu tragen.

Rücksichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Heizer gelten auch rücksichtlich dieser Zweigbahnen die allgemeinen Bestimmungen.

Bei bloßen Pferdezügen gehört zu jedem Pferde, welches einzeln vor einen Achträder, zwei Vierräder oder mehrere kleinere Fahrzeuge gespannt ist, wenigstens Ein Fahrer; werden dagegen zwei oder mehrere Pferde zusammen vor einen Zug gespannt, so ist der Fahrer zur Leitung der Pferde, zum Bremsen der Wagen aber noch ein besonderer Bremser erforderlich.

§ 46 fällt hier ganz weg.

§§ 47—51 gelten nur für die mit Lokomotiven befahrenen Bahnstrecken. Auf doppelgleisigen Bahnstrecken müssen aber auch bloße Pferdezüge immer rechts fahren.

§ 52 gilt in der Fassung des Reglements nur für die Lokomotivzüge.

Pferdezüge müssen stets eine Distance von 100 Schritt halten. Außerdem ist bei diesen Zügen noch Folgendes zu beobachten:

Die Fahrer dürfen nur im Schritt fahren, müssen während der Fahrt bei ihren Zügen bleiben, dürfen sich auch beim Anhalten nicht von denselben entfernen.

Das Ueberschreiten der Uebergänge muß ungesäumt geschehen, damit Personen, Fuhrwerke u. s. w., welche diese Uebergänge passiren wollen, nicht unnütz aufgehalten werden.

Die erforderlichen Signale dieser Züge, namentlich bei den nicht verschließbaren Wege-Uebergängen (cf. Zusatz zu § 33), sind in angemessenen Entfernungen mit einer Signalpfeife zu geben.

Die Fahrmeister und Fahrer haben, soweit dies im Vorüberfahren geschehen kann, die Bahnwärter zu kontroliren und bemerkte Unregelmäßigkeiten oder Beschädigungen der Bahn dem nächsten Kontroleur anzuzeigen.

Die Bahnwärter müssen bei Tage durch eine Fahne, im Dunkeln oder bei Nebel durch eine Laterne das Zeichen zum Halten geben können.

Zu §§ 53—56. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher diese Bahn mit Lokomotiven befahren werden darf, wird auf zwei Meilen in der Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt.

Die Schnelligkeit der bloßen Pferdezüge ist bereits in dem Zusatz zu § 52 bestimmt. Alle übrigen Bestimmungen der §§ 53 bis 56 des Reglements gelten auch für die Lokomotiv-Züge auf den Zweigbahnen.

Die §§ 57, 58 und 60 fallen vorläufig hier weg.

§ 59 kommt bei Lokomotivzügen und einzelnen Lokomotiven ebenfalls in Anwendung.

Im § 61 treten den genannten Beamten noch der etwaige besondere Betriebs-Dirigent der Bahn, sowie die Kontroleure hinzu.

Die

§§ 62—73 gelten auch für den Lokomotivbetrieb auf den Zweigbahnen.

Von den Fahrmeistern und Fahrern gilt hiebei Alles, was das Reglement selbst rücksichtlich der Oberschaffner (Zugführer) und Schaffner vorschreibt.

Die

§§ 74—77 erleiden auf die Zweigbahnen volle Anwendung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 30. April 1847, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren (Gesetz-Sammlung Seite 196), lade ich alle im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herren Rechtsanwalte und Notare, insonderheit auch die Herren Mitglieder des Ehrenraths und deren Stellvertreter, zu einer

am 6. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

im großen Sitzungs-Saale des Königlichen Appellationsgerichts auf dem hiesigen Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung zum Zweck der Rekonstituirung des Ehrenraths hierdurch ein.

Seitens der Nichtanwesenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

Die Königlichen Kreisgerichte und Gerichts-Kommissionen des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und auch rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechtsanwalte, welche zureisen müssen, am 7. Oktober d. J. keine Termine anzusetzen, in welchen Rechtsanwalte fungiren. Eventuell sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die bei den Verhandlungen am 6. und 7. Oktober d. J. betheiligten Interessenten anderweit gehörig vertreten werden.

Glogau, den 1. September 1856.

Der Wirkliche Geheime Rath und Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

(gez.) Graf von Rittberg.

Die Herren Forstrichter unseres Departements werden hierdurch angewiesen, in den Begleitungsschreiben, mit welchen sie der Königlichen Regierung die Liquidationen der Gebühren und Reisekosten übersenden, zugleich mitzutheilen:

a. wie viele Holzdiebstähle und wie viele Forstpolizei-Kontraventionen an jedem Forstgerichtstage zur Verhandlung gekommen sind?

b. wie viele Angeklagte vorgeladen und wie viele darunter nur subsidiär verhaftet gewesen sind?

c. in wie vielen Fällen

aa. auf Grund des Geständnisses,

bb. in contumaciam erkannt worden und wie viele Zeugen außer den Forstbeamten im Termine vernommen worden sind.

In den Terminen selbst sind möglichst diejenigen Sachen unmittelbar hintereinander vorzunehmen, bei welchen ein und derselbe Forstschutzbeamte als Belastungszeuge zu vernehmen ist, damit die Beamten nicht zu lange ihren Revieren entzogen werden.

Breslau, den 27. August 1856.

Königliches Appellations-Gericht, Kriminal-Senat.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar

den 6. und 7. Oktober c.

1) die Kommissionsprüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber, sowie

2) die Nachprüfung für die früheren Seminaristen stattfinden werde.

Die Gesuche um Theilnahme an der Kommissionsprüfung sind bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium, die in Betreff der Nachprüfung bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Prüflinge sich zur Zeit befinden, einzureichen.

Den Gesuchen um Theilnahme an der Kommissionsprüfung ist beizulegen:
1) ein Attest des Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß der Bewerber nicht an Gebrechen leidet, welche ihn an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäftes hindern werden;
2) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist;
3) die Nachweise über genossene Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
4) ein Zeugniß des Ortspfarrers über den bisherigen Lebenswandel;

für die Nachprüfung dagegen nur:
1) das beim Abgange vom Seminare erhaltene Zeugniß;
2) ein vom Revisor ausgestelltes und vom Kreis-Schulen-Inspektor bestätigtes Attest über sittliche Führung und Leistungen während der Amtsführung.

Die erlangte Genehmigung haben die Betreffenden, gleichzeitig mit der vorschriftsmäßigen Anmeldung zur Prüfung, bis zum 1. Oktober hieher einzureichen, und sich alsdann den 6. früh 7 Uhr, im Musiksaale des Seminars, gemeinschaftlich vorzustellen.

Peiskretscham, den 27. August 1856.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor: Wanjura.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann A. F. Schmorenz in Glatz als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der David Cohn in Oels als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

3) Der Oekonom Johann Ferdinand Neubauer in Sulau als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

4) Der Kaufmann Moritz Hausser in Breslau als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln.

5) Der Lieutenant a. D. Schor in Strehlen als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

6) Der Kaufmann August Sust in Trachenberg als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann J. Seidenberg daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer und Organisten Anton Pfeiffer zum ersten Lehrer und Glöckner an der katholischen Schule und resp. Kirche zu Wartha, Kreis Frankenstein.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Heinrichau, Joseph Kronast, zum zweiten Lehrer und Organisten an der katholischen Schule und resp. Kirche zu Wartha, Kreis Frankenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Organisten in Sadewitz, Kreis Oels, Franz Gustav Dittrich, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Zottwitz, Kreis Ohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Nesselwitz, Kreis Militsch, Gottlieb Süsse, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Perschnitz, Kreis Militsch.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Aue zum Gerichts-Assessor.

2) Die Auskultatoren Kreuschner und Rauthe in Glogau, Lischke in Grünberg und Beling in Lüben zu Appellationsgerichts-Referendarien.

3) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius Stein zum Appellationsgerichts-Kanzlisten.
4) Der Civil-Supernumerar Friedrich Heinrich Herrmann Schmidt zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau.
5) Der invalide Gefreite Scholz (auch Schulz) zu Herrnstadt zum Hilfsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Guhrau.

Entlassen: Der Hilfsunterbeamte Plagwitz zu Lüben.
Gestorben: 1) Der Kreisrichter Dr. Kleinschmidt zu Muskau.
2) Der Bote und Exekutor Wünsch zu Grünberg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der invalide Sergeant Krüger und der invalide Unteroffizier Weigelt als Packboten.
2) Der invalide Sergeant Menzel als Kondukteur bei dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 hierselbst.
3) Der invalide Sergeant Pohl als Briefträger bei dem Königlichen Post-Amte in Breslau.

Ernannt: Die Packboten Hübner, Krüger und Urban in Breslau zu Packmeistern.
Versetzt: Der Packbote Schmigalla aus Brieg als Kondukteur nach Oels.
Pensionirt: Der Kondukteur v. Stojenthin in Oels.
Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Arnauld de la Perrière in Lissa.
Entlassen: Der Packbote Vallentin bei dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 hierselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg ist unter dem 26. August 1856 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen in Würfelform, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unterm 30. September 1855 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen
wird hierdurch aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 20. Oktober 1856, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vermächtnisse: 1) Der am 26. Mai c. zu Breslau verstorbene Tischlermeister Joachim Christian Martens hat dem Krankenhospital zu Allerheiligen daselbst 20 Rthlr. letztwillig zugewendet.
2) Der am 18. Juni c. zu Breslau verstorbene vormalige Kretschmer Gottfried Heinzel hat dem Hospital für alte und hilflose Dienstboten daselbst 20 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 12. September. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 45 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4503. Die Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreich beider Sizilien, vom 27. Januar 1847, für die direkte Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirekte Fahrt. Vom 20. August 1856.

Nr. 4504. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1856, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Nr. 4505. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 11. Juli 1856.

Nr. 4506. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirk Köln.

Nr. 4507. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26. November 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein. Vom 18. August 1856.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. M. zu genehmigen geruht, daß der Landtag für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz auf

Sonntag den 5. Oktober dieses Jahres

zur Erledigung von Geschäften zusammenberufen werde, und bin ich von dem Herrn Minister des Innern beauftragt worden, wegen Einberufung der Herren Stände die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Die Eröffnung des Landtages wird, nach vorangegangenem Gottesdienste in den noch zu bestimmenden evangelischen und katholischen Kirchen, im Ständehause hierselbst an gedachtem Tage um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Breslau, den 4. September 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Eisenbahn-Polizei-Reglement.

Für die unter Aufsicht des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau stehenden Eisenbahnen, als:

die Oberschlesische Eisenbahn, einschließlich ihrer Abzweigungen im oberschlesischen Bergwerks-Reviere, imgleichen die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn,
die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und
die Wilhelmsbahn, beide mit ihren verschiedenen Abzweigungen,
die Neisse-Brieger Eisenbahn und
die Niederschlesische Zweigbahn,

wird unter Genehmigung der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern folgendes

Bahn-Polizei-Reglement

an Stelle des bisherigen Bahn-Polizei-Reglements vom 28. März 1848 hierdurch bekannt gemacht.

Dasselbe gilt für alle breitspurigen Lokomotivbahnen unbedingt, und für die schmalspurigen Lokomotiv- und Pferdebahnen im oberschlesischen Bergwerksreviere so weit, als in dem Anhange zu diesem Reglement nicht Modifikationen desselben festgesetzt sind.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§ 1.

Jede Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Vor der Anstellung des Betriebs-Direktors ist die dazu bestimmte Person dem Königlichen Handels-Ministerium anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualifikation Kenntniß genommen werde.

§ 2.

Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Betriebs-Inspektoren,
die Sektions-Kondukteure, Oberbahnmeister und Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehilfen (Hilfswärter),
die Stations-Vorsteher (Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofs-Aufseher und Bahnhofs-Wächter),
die Weichensteller (Weichenwärter),
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats unterliegende, Instruktionen zu ertheilen.

§ 3.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der betreffenden Kreis-Polizeibehörde (Polizei-Präsidium, Polizei-Direktion oder Landrathsamt) vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Eisenbahn-Direktion unter Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums zu bestimmende Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienst-Abzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 5.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten, und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§ 7.

Die Königlichen, städtischen und Dominial-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten, dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten innerhalb des im § 5 bezeichneten Gebietes, bei der Ausübung ihres Amtes Hilfe zu leisten, soweit dies die, den Bahnpolizei-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§ 8.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Direktion Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden, Bahnpolizei-Beamten (§ 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9.

Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind; doch stehen die Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamte, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, den Militair- und Polizei-Chefs hiebei insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons jederzeit zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 10.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die Letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 11.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 12.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 13.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 14.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 15.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmungen von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 16.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 Anwendung.

§ 17.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 18.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 19.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§ 20.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 21.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 22.

Sichtliche Kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Reisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöset wird, oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§ 23.

Wer den in den §§ 8 bis 18 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Rthlr. Geld, resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach § 294—298 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, eine härtere Strafe stattfindet.

§ 24.

Ein Abdruck der §§ 8—23 dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, sowie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen, sind in allen Passagierzimmern auszuhängen.

§ 25.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§ 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 23) jedoch in keinem Fall übersteigen darf, wenn er bei Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird, zu verhaften. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsstellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§ 26.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an

den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und der Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt und die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die zuständige Polizeibehörde eingesandt werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 27.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr, und, ausgenommen die in der Ausbesserung befindlichen Strecken, mit der durch (§ 53) dieses Reglements festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, schon von Weitem sichtbare, Signale zu bezeichnen.

§ 28.

Veränderungen in den Konstruktions-Verhältnissen der Bahn, sowie in wesentlichen Konstruktions-Verhältnissen der Betriebsmittel, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden.

§ 29.

Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände aber mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Gleises entfernt bleiben.

§ 30.

Die Vorrichtungen zum Stellen der Ausweichungen außer den Bahn- und Kontrolhöfen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen auf Bahnstrecken, auf denen Lokomotivbetrieb stattfindet, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können. Auch sind auf allen Lokomotivbahnen Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand solcher Weichen außer den Bahnhöfen auf mindestens 1000 Fuß Entfernung vom Zuge aus zu erkennen ist.

§ 31.

Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind bei allen Eisenbahnen, auf denen Lokomotivbetrieb stattfindet, mit starken, leicht sichtbaren Barrieren, welche mindestens von der Mitte des Bahngleises 12 Fuß entfernt sein müssen, zu versehen. Bei Drehbarrieren, welche nach der Bahn zu aufschlagen, sind für die geöffneten Barrieren-Flügel die Bestimmungen des § 32 zu beachten.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben einer, mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlegung von Schutzwehren erforderlich. Gräben und Seitenaufwurf sind als solche anzusehen.

§ 32.

Jede Bahn, auf welcher Betrieb mit Lokomotiven stattfindet, muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Auf einer solchen Bahn werden mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges die Barrieren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegeübergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher bekannt wird.

Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und stark befahrenen Kommunalstraßen im Dunkeln so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Auf

den Bahnhöfen sind mindestens ½ Stunde vor und ¼ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Eisenbahn-Kommissariats besonderer Umstände wegen durch die Direktion bestimmt werden. Vor jedem Nachtzuge muß jedoch unbedingt eine Revision stattfinden.

§ 33.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

Bei Lokomotivbahnen ist zwischen den zusammenlaufenden Schienen auch ein Markirpfahl aufzustellen, welcher die Grenze anzeigt, inwieweit in jedem Bahngleise Wagen vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang auf dem anderen zu hindern.

Auch ist auf solchen Bahnen auf ein entsprechendes optisches und elektromagnetisches Telegraphensystem zu halten.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§ 34.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

§ 35.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In den Lokomotivschuppen der Hauptstationen sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§ 36.

Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 5400 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel bloßzulegen und in entsprechender Weise auf das Ein und Einhalbfache des gestatteten Dampfdrucks zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Lokomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen Verbesserungen, sobald sie sich bewährt haben, sofort eingeführt werden.

§ 37.

Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen

werden können. Die Bremsen müssen auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar auf sämmtliche Räder desselben wirken.

§ 38

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personen-Wagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein; alle Räder, welche in Lokomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Lokomotiv- und Tender-Rädern nicht unter $\frac{3}{4}$, bei Wagen-Rädern nicht unter $\frac{2}{3}$ Zoll stark sein dürfen.

Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§ 39.

In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 sind, in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der sechste Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der dritte, in Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§ 40.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 41.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§ 42.

Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 43.

An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 44.

Die Direktion ist zur reglementsmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinanderzunehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges, verpflichtet, und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wenn die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direktion soll die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2400 Meilen und beziehungsweise der Zeitraum nicht über drei Monate betragen.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 45.

Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebsdirek-

tors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

§ 46.

Auf jeder wirklichen Station, die nicht blos Haltestelle ist, soll eine große Uhr vorhanden sein, deren Zifferblatt von dem Zugange und von dem Perron aus deutlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleuchtet sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Orts, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Zugführer, Lokomotivführer und Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahndirektion ein- für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§ 47.

Auf doppelgleisigen Eisenbahnen, auch wenn dieselben nur streckenweise diese Eigenschaft haben, sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Gleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hilfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hilfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§ 48.

Auf eingleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgleise bleibt.

Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mitbegriffen.

§ 49.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hilfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hilfslokomotive gestattet:

a. bei stark geneigten Bahnstrecken,
b. zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c. bei Hilfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§ 50.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungsverhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Lokomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hilfe leistet.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein.

In keinem Zuge dürfen sich über 180, und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedesmal zu theilen.

§ 51.

Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hilfslokomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahn-Revisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel.

In dem zuerst erwähnten Falle muß, außer dem Maschinisten und dem Heizer, ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§ 52.

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 19. September. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 46 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4508. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein," mit dem Domizil zu Köln. Vom 9. August 1856.

Instruktion
vom 30. Juli 1856
zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856,
betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des § 25 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

Artikel 1.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze abwechselnd gebrauchten Bezeichnungen „Ortsobrigkeit", „Polizeiobrigkeit", „ortsobrigkeitliche" und „polizeiobrigkeitliche Gewalt", umfassen, nach dem Begriffe der „Polizei" im weiteren Sinne, die außerhalb des Gebiets der gerichtlichen Kompetenz liegenden verfassungs- und vorschriftsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Ressorts der verschiedenen Verwaltungszweige, als den Gegenstand dieses Gesetzes.

Die im Eingange desselben erwähnte Verordnung vom 3. Januar 1849 hat im Abschnitt V. nur hinsichtlich der Wahrnehmung der Polizeigerichtsbarkeit in den eigentlichen Strafsachen (vergl. § 61 Th. II. Tit. XVII. des Allgem. Landrechts) durch Königliche Behörden Bestimmungen getroffen, den übrigen Bestand der älteren Polizeiverfassung aber nicht berührt.

Artikel 2.

Den Regierungen bleibt überlassen, für die Fälle, in welchem nach dem gegenwärtigen Gesetze und dieser Instruktion eine Mitwirkung des Kreistags stattfindet (§§ 2, 3, 4, 5, 11 und 16 des Gesetzes; Artikel 7 der Instruktion), nach Bedürfniß, die Wahl einer vorbereitenden kreisständischen Kommission herbeizuführen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreistags, welche selbst, oder deren Machtgeber Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sind, dürfen der Kommission, in welcher der Landrath den Vorsitz führt, angehören.

Artikel 3.

Von der dem Staate beigelegten Befugniß zur Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Fällen des § 2 ist nur nach vorhergegangener Prüfung der besonderen Verhältnisse in den bezeichneten Fällen Gebrauch zu machen, allerdings aber auch nöthigenfalls gegen den Willen des Inhabers, da nur dessen „Anhörung" erforderlich ist, damit zu verfahren.

In den Fällen unter Nr. 1 und 2 des § 2 wird es der Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat der Regel nach dann nicht bedürfen, wenn der bisherige Inhaber auch sonst

noch z. B. als Besitzer eines anderen Guts, oder als juristische Person, Magistrat, Korporation, Stift rc. die polizeiobrigkeitliche Gewalt ordnungsmäßig auszuüben im Stande ist.

Bei Nr. 1 kommt das Verhältniß zu den Vorschriften über Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirken im § 1 des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in Betracht. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung fällt nicht unter Nr. 1, so lange noch die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes fortbesteht (vergl. auch § 1 des gegenwärtigen Gesetzes und § 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 — Gesetz-Samml. S. 99.)

Ist der Fall unter Nr. 2 nicht durch freiwillige Handlungen des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt herbeigeführt, so empfiehlt sich bei der Anwendung des Gesetzes jede mit dem Erforderniß einer ordnungsmäßigen Verwaltung vereinbare Berücksichtigung des Besitzers.

In den Fällen unter Nr. 3 wird in der Regel von der dem Staate beigelegten Befugniß Gebrauch zu machen sein, zur Aufrechthaltung der Stellung der ortsobrigkeitlichen Instanz. Auch ist bei Nr. 3 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben (Gesetz-Samml. S. 5), und die hierzu ergangene Instruktion vom 18. Dezember 1832 (v. Kamptz Annalen Band 16 S. 914) zu beachten.

Artikel 4.

Die Vorschriften des § 3 finden nicht allein, wenn die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach § 2 auf den Staat übernommen ist, sondern gemäß § 4 auch da Anwendung, wo dem Staate die polizeiobrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Guts-Bezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

Vornehmlich in der Provinz Posen, in den zum Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich in den Kreisen Culm, Thorn, Straßburg und Löbau, dem größesten Theile des Graudenzer und einem kleinen Theile des Flatower Kreises, desgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, in welchen Landestheilen zufolge früherer Umgestaltungen der Verwaltungs-Organisation durch die allgemeine Gesetzgebung der damaligen Landes-Regierungen die polizeiobrigkeitliche Gewalt dem Staate zugefallen ist, bieten daher die Bestimmungen des § 3 die Mittel und Wege dar, um hinsichtlich der Wahrnehmungen der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, mit den entsprechenden Abänderungen der bestehenden Verwaltungseinrichtungen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Für die Provinz Posen werden in dieser Beziehung besondere Instruktionen ergehen, bis dahin die Vorschrift im § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 maßgebend bleibt.

Der Ausdruck „Staat" im § 4 begreift die „Staats-Regierung" und bezieht sich nicht auf den Königlichen Domainen-Fiskus. Die völlige Gleichstellung des Königlichen Domainen-Fiskus in seinen Rechten und Pflichten als Inhaber der ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt mit allen anderen, zur ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt berechtigten Gutsbesitzern versteht sich von selbst.

Artikel 5.

Wird bei Anwendung des § 3 die polizeiobrigkeitliche Gewalt einem Gute verliehen, so werden in der Verleihungs-Urkunde die entsprechenden näheren Bestimmungen festgesetzt: z. B. für den Fall des Besitzwechsels, ähnlich wie in den Urkunden über neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft.

Es kann ferner, nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. § 2), bei Anwendung des § 3 in dem Gebiete des § 4, die polizeiobrigkeitliche Gewalt mit dem Besitze eines Gutes nicht allein über die dazu gehörigen Grundstücke, sondern auch über andere Realitäten und Ortschaften verbunden, ebenso kann sie als unbesoldetes Ehrenamt einem Grundbesitzer auch außerhalb der Grenzen seines Besitzthums aufgetragen werden.

Die Anhörung des Kreistags ist durch Alinea 2 des § 3 nur geboten, wenn die Regierung selbst nach vorgängiger Erkundigung Niemanden gefunden hat, der zur Annahme des polizeilichen Ehrenamts geeignet und bereit ist. Sie kann auch durch bloße Umfrage bei den Kreisständen zur geeigneteren Erreichung des Zwecks erfolgen.

Artikel 6.

Die Bestimmung des § 5 bezweckt, den aus der zu entfernten Lage eines Theils des polizeiobrigkeitlichen Bezirks von dem Sitze des berechtigten Guts sich ergebenden objektiven Schwierigkeiten für eine ordnungsmäßige Verwaltung, denen weder durch die persönliche Thätigkeit des Inhabers, noch durch Bestellung eines Stellvertreters wohl abzuhelfen ist, durch anderweitige Uebertragung der polizei-

obrigkeitlichen Gewalt über solche entlegene Gebietstheile die nöthige Abhilfe zu verschaffen. Es handelt sich auch hierbei um bleibende Veränderungen des polizeiobrigkeitlichen Bezirks. Von dem Mittel solcher Uebertragungen wird vornehmlich in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wenn entlegene kleinere Ortschaften, einzelne Etablissements, Kolonien, Forst-Grundstücke, auf welchen besondere Stellvertreter oder eigene Beamte nicht wohl gehalten werden können, in Betracht kommen.

Artikel 7.

Bei Ausführung des § 7, welcher in Ergänzung der Verordnung vom 31. März 1838 und des Gesetzes vom 24. April 1846, dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt neben der dort ausgesprochenen Berechtigung zur Bestellung eines Stellvertreters, auch die Verpflichtung auferlegt, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizeiverwaltung behindert wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es dem Wesen des gesammten Instituts als ein besonderer Vorzug desselben entspricht, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sich der Ausübung derselben so viel als möglich persönlich unterziehen.

Ob die Ausdehnung des Polizeibezirks die Ernennung eines Stellvertreters in der That erforderlich macht, ist wesentlich nach den obwaltenden besonderen Lokal-Verhältnissen in dem einzelnen Falle zu ermessen. Zu den Behinderungs-Gründen, welche, in der Person des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt liegend, die Ernennung eines Stellvertreters nothwendig machen, gehören Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, lange dauernde Abwesenheit, anhaltende Krankheit, besondere in der Person vorhandene Gründe, welche nach den vorliegenden Thatsachen nachhaltig an einer gehörigen Geschäftsführung hindern.

In den Fällen aber, wo die Ernennung eines Stellvertreters erfolgt, verbleibt dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, insofern er nicht des Rechts zur Ausübung derselben, resp. der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters verlustig gegangen, die Leitung des Stellvertreters, sowie die Befugniß, persönlich ebenfalls an der Verwaltung Theil zu nehmen und einzelne Akte unter eigener Verantwortlichkeit an sich zu ziehen.

Unter Umständen kann es sich als eine zweckmäßige Einrichtung empfehlen, daß mehrere Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dieselbe Person zum Stellvertreter für verschiedene an einander grenzende Polizei-Bezirke ernennen, auch, daß auf die Vereinigung der Stellvertretung mit den Geschäften der Polizei-Anwaltschaft in derselben Person Bedacht genommen wird, wie ebenfalls, nach Bewandtniß der Umstände, im Interesse einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung und einer mit dem Zwecke vereinbaren Kostenerleichterung die Bestellung eines gemeinschaftlichen Exekutiv-Personals, die Beschaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Gefängniß-Lokalien u. s. w. liegen kann, natürlich unbeschadet des selbstständigen Rechtsverhältnisses jedes einzelnen betheiligten Inhabers der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und jedes Polizeibezirks.

Diejenigen Fälle, auf welche sich § 8 bezieht, sind wegen der erheblichen praktischen Bedeutung für eine ordnungsmäßige Polizeiverwaltung möglichst bald zu ermitteln und zu ordnen, wobei vorzüglich dahin zu wirken ist, daß Einer von den verschiedenen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft übernimmt, oder wenn dies nicht gelingt, ein in dem Orte oder möglichst in der Nähe wohnender gemeinschaftlicher Stellvertreter, welcher mit Rücksicht auf § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 geeignet erscheint, bestellt wird.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche von der Regierung des Bezirks zu treffen ist, tritt nach § 9 erst ein, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nicht von selbst aus freien Stücken in den Fällen der §§ 7 und 8, wo die Nothwendigkeit sich ergiebt, von der Befugniß zur Ernennung von Stellvertretern Gebrauch machen.

Der Regierung bleibt überlassen, nach Bewandtniß der Umstände, für die Anregung und Herstellung der in diesem Artikel berührten Vereinigungen und gemeinschaftlichen Einrichtungen im Interesse der Polizeiverwaltung die Vermittelung des Kreistags in Anspruch zu nehmen; imgleichen denselben, im Falle des Widerspruchs des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bei seiner Vernehmung gemäß § 9, über die zu treffende Anordnung zu hören.

Artikel 8.

Handelt es sich um die Verleihung der Eigenschaft eines Ritterguts, so können im Interesse einer zweckmäßigen Einrichtung der Polizeiverwaltung die Verhandlungen nach § 10 auch darauf gerichtet

werden, die dem Gute beizulegende polizeiobrigkeitliche Gewalt noch auf andere, als zu dem Gute gehörige, namentlich auch die in derselben Dorffeldmark belegenen oder angrenzenden Grundstücke auszudehnen.

Artikel 9.

Bei der nach den örtlichen Verhältnissen sich als Bedürfniß ergebenden Abgrenzung der polizeiobrigkeitlichen Bezirke in Verbindung mit den Veränderungen eines bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirkes nach § 11 ist das Verhältniß zu den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, und Artikel 2 der dazu erlassenen Instruktion des Ministers des Innern vom 14. Juli d. J., imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit zu beachten.

Artikel 10.

Während durch §§ 12, 13 und 14 die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter wegen einer solchen Handlung, die bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, den Strafgesetzen unterworfen sind, gewährt ihnen auch § 20 den Schutz, welchen die Beamten genießen, durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Es ist folgeweise ebenmäßig in Ansehung der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter das an die Regierungen ergangene Circular-Reskript vom 8. September 1854 über Erhebung des Kompetenz-Konflikts zu beachten, indem auch auf den Inhalt des im Justiz-Ministerialblatt Nr. 15 Seite 90 abgedruckten Erkenntnisses des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1856 verwiesen wird.

Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses nach §§ 13 und 14 ist auch die neben der gesetzlich angedrohten Strafe dort vorgesehene Entziehung von Rechten.

Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechts (§ 1) dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung, und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disziplinar-Vorschriften unterworfen; sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staats (conf. § 1 des gegenwärtigen Gesetzes und der dort mitallegirte § 22 Titel 17 Theil II. des Allg. Landrechts) und den besonderen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution unter Androhung und event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten, im Interesse der Polizeiverwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen resp. auszuführen und, wenn dies fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen. (conf. § 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Imgleichen kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizeiobrigklichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§ 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes und Artikel 7 dieser Instruktion die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen.

Abgesehen hiervon, bieten noch die besonderen Vorschriften der §§ 15 und 16 in den hiernach geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt außerhalb des gerichtlichen Weges einzuschreiten.

Geldbußen als nachträgliche Ahndung (disziplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das nur für die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten ergangene Disziplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 (conf. § 1 desselben) nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden.

Ebensowenig empfiehlt es sich, gegen denjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist (§§ 3 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes), dergleichen Geldbußen, welche hier zwar an sich gesetzlich nicht unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, vielmehr wird es bei der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses im Allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere,

in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des § 18 Bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichtsrechts die richtigen Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlerwogenen Interesse der Sache sowohl nach der eigenthümlichen Stellung der ihre polizeiobrigkeitliche Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen, welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwendig ergeben.

Gegen die von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ernannten Stellvertreter, welche sich vermöge dieser dienstlichen Anstellung im Sinne und nach Analogie des § 69 Titel 10 Theil II. des Allg. Landrechts und gemäß ihrer Vereidigung nach dem Gesetze vom 24. April 1846 in dem Verhältniß mittelbarer Beamten befinden, können im Disziplinarwege geeigneten Falls Geldbußen verhängt werden, insofern es die Regierung nicht vorzieht, die Entlassung des Stellvertreters zu verfügen, welche von ihr nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann.

Artikel 11.

Durch § 21 ist in Ansehung der Bestellung der Schulzen und der Schöppen überall die Bestätigung durch den Landrath eingeführt.

Im Uebrigen behält es nach Inhalt des § 21 hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und der Schöppen bei den bestehenden Observanzen oder sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden, und nur für den Fall, daß hiernach etwas Anderes nicht feststeht, ist auf die Regel, daß die Ernennung durch den Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolgt, hingewiesen.

Wo daher z. B. nach bisheriger Observanz oder sonstiger Rechtsnorm die Ernennung des Schulzen und der Schöppen durch den Inhaber der Ortsobrigkeit ohne Anhörung der Gemeinde, oder eine Wahl Seitens der letzteren, stattgefunden hat, bewendet es hierbei, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath, auch fernerhin.

Wo eine Wahl durch die Gemeinde stattfindet, ist das Resultat von dem Inhaber der Ortsobrigkeit mit dessen gutachtlicher Erklärung dem Landrath Behufs der Bestätigung anzuzeigen. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Inhabers der Ortsobrigkeit hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätigung die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Artikel 12.

Der Landrath kann die nach § 22 vorzunehmenden Vereidigungen nach Umständen auch den betreffenden Inhabern der Ortsobrigkeit, Domainen-, Instituts-, Stifts-Verwaltungen, Magisträten, Korporations-Behörden auftragsweise überlassen.

Die Verweisung auf einen bereits früher geleisteten Eid kann event. auch auf den Homagialeid erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Amts beginnen von der Anstellung an, auch schon vor der Sanktion durch die Eidesleistung.

Artikel 13.

In Gemäßheit des § 23 ist die Polizei-Verfassung in den ehemals mittelbaren Städten, wie solche zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestand, als Grundlage Behufs Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu erhalten, beziehungsweise auf den Grund der §§ 4 und 3 wieder herzustellen.

Artikel 14.

Weitere Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten, insoweit dazu bei der praktischen Handhabung desselben und mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile ein Bedürfniß hervortritt.

Berlin, den 30. Juli 1856.

Der Minister des Innern:
v. Westphalen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der bisherige Ober-Gerichts-Referendarius Richard Kunisch, und

2) der bisherige Kammergerichts-Referendarius Ernst Matzke zu Regierungs-Referendarien.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des bisherigen Rathsherrn August Hantke, so wie die Neuwahl des Kaufmanns Robert Hänschke zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Waldenburg auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des zeitherigen Kämmerers Eduard Röhrich zum Kämmerer der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

3) Die Wahl des Kaufmann Gustav Feist zum Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

4) Der Kaufmann C. G. Wolf in Frankenstein als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

5) Der Rittergutsbesitzer F. Bobertag in Klein-Wilkawe, Kreis Trebnitz, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Berufen: Der bisherige Candidat der Theologie Traugott Albert Witte aus Saatzke bei Wittstock zum Hilfsprediger der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Gemeinde der Lutheraner in Militsch.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Karl Herrmann zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Strehlen.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Franz Kienast zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster zu Ludwigsdorf, Kreis Neurode.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem Prorektor Guttmann am Gymnasium zu Schweidnitz der Titel „Professor."

Ertheilt: Den beiden Kollegen am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau Gottlieb Julius Hänel und George Friedrich Reide der Oberlehrer-Titel.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena zu Breslau, Karl Heinrich Emil Sommer, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Grottkau.

Ertheilt: In Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio dem Kandidaten Bernhard Otto Schmaltz aus Rückersdorf, Kreis Sprottau, 27⅔ Jahr alt, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche; und den Kandidaten Ulrich Marimilian Fiedler aus Samitz bei Haynau, Friedrich Adolph Kriele aus Groß-Leuthen bei Lübben, Karl Gustav Leuschner aus Thiemendorf bei Lauban und Friedrich Gotthold Reymann aus Ulbersdorf bei Goldberg als Ergebniß der mit ihnen abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Schullehrers Samuel Hurschig in Jagatschütz, Kreis Trebnitz, ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen der Stelle ist reglementsmäßig. Patron ist das Dominium Jagatschütz, vertreten durch den Herrn v. Köckritz.

Neue Schulstelle: Es wird beabsichtigt, einen evangelischen Lehrer in Juppendorf, Kreis Guhrau, anzustellen. Das Einkommen beträgt circa 145 Rthlr. Das Patronat ist landesherrlich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann P. D. Kastner in Bernstadt, Gastwirth Karl Scholz in Steinau a. d. O. und der ic. Robert Lange in Namslau als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

2) Der Kommissionair Karl Scholz zu Breslau als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

3) Der Kaufmann Bernhard Schreyer zu Breslau als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

4) Der Kaufmann R. Krause in Striegau als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönir" zu Frankfurt a. M.

5) Der Kommissionair Karl Scholz zu Breslau als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Kommissionair Karl Scholz zu Breslau und der Kaufmann D. Salomon zu Münsterberg als Unteragenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Richard Heinrich Theodor Kirchner zum Rektor und Hilfsprediger in Herrnstadt.

2) Die Vokation für den Schullehrer H. Künze zu Finkenstein bei Kupp zum evangelischen Schullehrer in Rogelwitz, Kreis Brieg.

3) Die Vokation für den Adjuvanten Julius Hagedorn in Weigwitz, Kreis Ohlau, zum evangelischen Schullehrer in Schön-Johnsdorf, Kreis Münsterberg.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Organisten Eduard Jakob Klisch zu Jakobsdorf, Kreis Kreutzburg, zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Droschkau, Kreis Namslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten August Tautz zum katholischen Schullehrer an der Schule zu Labitsch, Kreis Glatz.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Die Auskultatoren Engländer und Brauer zu Referendarien.

2) Der Civil-Supernumerarius Loske aus Frankenstein zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

3) Der Garnisonlazareth-Krankenwärter, invalide Gefreite Christoph Jäckel aus Ostrowo, zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar König zu Militsch in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Leobschütz im Departement des Appellationsgerichts Ratibor.

2) An das Appellationsgericht der Referendarius Preuschoff von dem Appellationsgerichte zu Marienwerder.

3) Der Referendarius Brauer an das Appellationsgericht in Ratibor.

4) Der Auskultator Abegg an das Kammergericht.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Referendarius Karl Krahmer.

2) Der Bureau-Diätarius Konrad Kambach zu Brieg.

3) Der Hilfsgefangenenwärter Pause zu Schweidnitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Rieger bei der Gerichts-Kommission in Liebau.

Gestorben: 1) Der Bote Görlitz bei dem Appellationsgerichte.

2) Der Hilfs-Exekutor Korn in Trebnitz.

3) Der Hilfs-Exekutor Glatz in Waldenburg.

Zurückgenommen auf eigenen Antrag: Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Obert von Glatz nach Schweidnitz.

Bei der Königl. Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst versetzt: Der Ober-Staatsanwalt Meyer von dem Appellationsgerichte zu Ratibor in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht hierselbst.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Gerichtsscholz und Bauergutsbesitzer **Wasner** zu Schwoitsch für die Ortschaft Schwoitsch, 2) der Rittergutsbesitzer **Schröter** zu Neu-Schliesa für die Ortschaft Neu-Schliesa, Kreis Breslau. 3) Der Gerichtsscholz **Kögel** zu Neu-Neißbach für die Ortschaft Neu-Neißbach, Kreis Habelschwerdt. 4) Der Rittergutsbesitzer **Klör** zu Nieder-Kunzendorf für die Ortschaft Nieder-Kunzendorf, Kreis Münsterberg. 5) Der Lehrer **Karger** zu Breitenau für die Ortschaft Breitenau, 6) der Lehrer **Kuppe** zu Schmellwitz für die Ortschaften Schmellwitz und Onerkwitz, Kreis Neumarkt. 7) Der Kretschamgutsbesitzer **Keller** zu Senitz für die Ortschaft Senitz, Kreis Nimptsch. 8) Der Kaufmann **Most** und der Zinngießer **Dittrich** zu Reichenbach für die Stadt Reichenbach. 9) Der Lehrer **Nikolaus** zu Kotzerke für die Ortschaft Kotzerke, 10) der Privat-Sekretair **Schuft** zu Trebnitz für die Ortschaften Neuhof, Raschen und Groß-Schwundnig, 11) der Rittergutsbesitzer **Puschmann** zu Maßlisch-Hammer für die Ortschaften Bothendorf, Neuwalde und Werndorf, Kreis Trebnitz. 12) Der Wirthschafts-Inspektor **Kuchenbecker** zu Thiergarten für die Ortschaft Thiergarten, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Otto **Seyrig** zu Berlin sind unter dem 8. September 1856 zwei Patente, das eine

auf eine Centrifugal-Waschmaschine, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

das zweite

auf eine Centrifugal-Maschine zum Auspressen des Rübensaftes in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Pferdewärter W. **Kothe** zu Berlin ist unter dem 11. September 1856 ein Patent

auf ein durch Modell als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Instrument gegen das Krippensetzen der Pferde, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Bau-Unternehmer Winand **Pitzler** in Düren ist unter dem 11. September 1856 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Königlichen Superintendenten Pastor prim. **Patrunky** zu Beuthen a. d. O. ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 850 Rthlr., und übt die Patronatsrechte Se. Durchlaucht der Fürst zu Carolath-Beuthen aus.

Vermächtnisse: 1) Der zu Nimptsch verstorbene Karl Gustav Adam Baron v. **Kottwitz** hat der evangelischen Kirche zu Nimptsch zur Errichtung eines neuen Kirchengebäudes 4500 Rthlr., der evangelischen Schule daselbst 100 Rthlr. und der evangelischen Schule in Schobergrund, Kreis Reichenbach, 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Zirlau verstorbene vormalige Bauergutsbesitzer Gottlieb **Helfer** aus Zirlau, Kreis Schweidnitz, hat der evangelischen Kirche zu Freiburg 30 Rthlr., und der Schul-Armen-Kasse zu Zirlau zur Unterstützung armer Schulkinder 20 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 26. September. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 47 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4509. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds.

Nr. 4510. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreise Herford, nach Holzhausen im Kreise Lübbecke.

Nr. 4511. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Kolberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1856.

Nr. 4512. Das Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Köslin mit einer Zweigbahn nach Kolberg. Vom 18. August 1856.

Nr. 4513. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 18. August 1856.

Nr. 4514. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Nr. 4515. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Neuwied im Regierungs-Bezirk Koblenz, und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Die erschienene Nr. 48 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4516. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg nach Blumenhaus, im Kreise Hagen.

Nr. 4517. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstädt und Werningsleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Gügleben.

Nr. 4518. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, so wie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Löbderburg. Vom 28. August 1856.

Nr. 4519. Das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. August 1856.

Nr. 4520. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Nr. 4521. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Magdeburger Aktien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation" mit dem Domizil zu Mageburg. Vom 8. September 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1854 mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können bei der Kontrole der Staatspapiere und bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingesehen werden.

Berlin, den 8. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nobiling.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

Nr. 42. 55. 79. 81. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 392. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 815. 855. 859. 863. 936. 968. 1131. 1209 und 1403.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1857 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den in Folge der ersten Verloosung zum 1. April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen sind die Nummern

Nr. 2827. 2836. 36,533. 36,571. 41,938. 41,954. 41,991. 51,692. 60,658. 60,660. 92,301 bis 92,400. 190,813. 109,823. 109,861. 127,851. 127,865. 127,878. 132,741. 135,518 bis 135,510. 135,515. 135,536. 135,565. 135,573. 135,574. 135,590. 141,702. 141,703.

141,726. 141,799. 141,800. 144,004. 144,006. 144,007. 144,036. 144,051. 144,084. 144,089. 149,545. 149,566.
noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin, den 15. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nobiling.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19. September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende Dezember 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. September 1856.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1857 ab ist beim Fahren auf den öffentlichen Straßen die Anwendung der Einzeln- oder sogenannten Zopp- oder Todder-Leine bei Personen-Fuhrwerken verboten und nur der Gebrauch der Kreuz- oder Doppel-Leine gestattet. Auf Wirthschafts-Fuhrwerke (Ackergespanne) und auch Lastfuhrwerke findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Breslau, den 12. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bojanowo-Guhrauer Chaussee-Verein fernerweit den Straßentract zwischen der Stadt Guhrau und dem Dorfe Konradswaldau chausseemäßig ausgebaut hat, und demzufolge für die Benutzung dieser Straße vom 25. d. M. ab auf Jesterheimer Territorium zwischen den Stationen 490 und 498 mit höherer Genehmigung einmeiliges Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird.

Die gewissen Fuhrwerken zustehenden Befreiungen oder Ermäßigungen vom Chausseegelde werden aus der bei der Hebestelle angebrachten Tafel zu ersehen sein.

Breslau, den 11. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Der Aktien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Bojanowo durch Guhrau nach Conradswaldau hat diese Straße nunmehr vollständig chaussirt.

Nachdem bereits durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 24. Oktober v. J. und 11. d. M. die Errichtung der auf dieser Strecke genehmigten Chausseegeld-Hebestellen zu Kaltebortschen und

Jestersheim mitgetheilt worden ist, bringen wir hiermit fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch an der mit höherer Genehmigung auf Bärsdorfer Territorium, im Kreise Kröben, beim Abgange des Weges nach Schlemsdorf in Station 80 zu etablirenden dritten und letzten Hebestelle einmeiliges Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird. Den Zeitpunkt zur Eröffnung dieser Hebestelle wird die Königliche Regierung in Posen bestimmen.

Die gewissen Fuhrwerken zustehenden Ermäßigungen oder Befreiungen vom Chausseegelde werden aus der bei der Hebestelle anzubringenden Tafel zu ersehen sein.

Breslau, den 13. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die unter Nr. 1 bis 106 im Journal verzeichneten von der Controle der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Haupt-Kasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Haupt-Kasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 19. September 1856.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Kuratorii und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1857 Neuwahlen von zwei Herren Kuratoren und zwei Herren Stellvertretern nach Vorschrift des § 23 Lit. d. bis g. des Reglements der Anstalt vom 3. September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen zu dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 4. September 1856.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen, durch unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1856 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung bis zum 6. Februar 1857 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 12. September 1856. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Herzog zum Regierungs-Assessor.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 3. Oktober. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 49 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4522. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. September 1856.

Nr. 4523. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma „Königliche Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn."

Die erschienene Nr. 50 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4524. Die Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Krossen vom 14. Februar 1766, so wie den Erlaß eines neuen Statutes für den Krossener Deichverband. Vom 18. August 1856.

Nr. 4525. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschafts-Statuten der Schlesischen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 3. September 1856.

Nr. 4526. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. September 1856.

Nr. 4527. Die Bekanntmachung über die unter dem 9. August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der General-Versammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossenen Aenderung des § 4 des unterm 31. Oktober 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes. Vom 9. September 1856.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. September c. Se. Durchlaucht den Herrn Herzog von Ratibor, Fürsten von Corvey, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zum Marschall, den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und ersten Direktor des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien Herrn Freiherrn von Gaffron zum Stellvertreter des Marschalls, mich aber zum Kommissarius für den zum 5. Oktober c. nach Breslau einberufenen Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz zu ernennen geruht.

Indem ich dies mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 4. d. M. zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß der, der Eröffnung des Provinzial-Landtages vorangehende Gottesdienst am 5. Oktober c. in der evangelischen Hauptpfarrkirche zu St. Maria Magdalena und in der katholischen Pfarrkirche zu St. Adalbert hierselbst stattfinden wird.

Breslau, den 26. September 1856.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Der zum Vice-Präsidenten der hiesigen Regierung ernannte bisherige Ober-Regierungs-Rath Herr v. Prittwitz hat seine neuen Amts-Funktionen übernommen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 29. September 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem bereits früher Preußische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maaßgabe der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 erkannt haben, wird gegenwärtig auf Grund des § 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der ebendaselbst in § 53 angedrohten Strafen hiermit untersagt.

Berlin, den 25. September 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß der Taxpreis der Blutegel für die Apotheker für die Zeit vom 1. Oktober c. bis ult. März 1857 auf 2 Sgr. 6 Pf. pro Stück festgesetzt worden ist.

Breslau, den 27. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Die von Rawitsch durch Herrnstadt, Winzig und Steinau a. d. O. nach Lüben führende Aktien-Chaussee ist bis auf den $167\frac{8}{10}$ Ruthen langen Anschluß an die im Bau begriffene Oderbrücke bei Steinau nunmehr vollständig ausgebaut.

Demzufolge wird vom 1. künftigen Monats ab an der Chausseegeld-Hebestelle zu Zedlitz, Steinauer Kreises, nicht wie bisher einmeiliges, sondern auf Grund des Reskripts der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 12. Dezember 1853 zweimeiliges Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 20. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Von Breslau über Schweidnitz nach Waldenburg ist eine Telegraphen-Linie hergestellt worden, welche mit den neu errichteten Stationen zu Schweidnitz und Waldenburg hierdurch vom 1. Oktober c. ab dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

In Bezug auf die Annahme und Beförderung von Depeschen nach resp. von Schweidnitz und Waldenburg finden die Bestimmungen des Reglements vom 1. November 1855 überall Anwendung.

Berlin, den 22. September 1856.

Königliche Telegraphen-Direktion.
Nottebohm.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der frühere Staatspensionair des rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg August Hausotter als Aufseher des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz.

2) Der Sergeant Friedrich Wallwiener vom siebenten Infanterie-Regiment als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt hierselbst.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzer von Randow auf Bogschütz zum zweiten Kreis-Deputirten des Oelser Kreises.

2) Der Wasserbau-Inspektor Versen zu Steinau a. d. O. als Deich-Inspektor des Dombsen-Klein-Bauschwitzer und Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes.

3) Der Kaufmann Moritz Philipp in Oels als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Zimmermeister Jerchel.

4) Der Kaufmann Otto Hirschberg in Münsterberg als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

5) Der Kaufmann C. H. Neumann in Freiburg als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M., an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann H. Münster.

6) Der Kommissionair Fr. Hoffmann in Glatz als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: 1) Dem Fräulein Ida Pluge zu Breslau die Konzession zur Uebernahme der Pehmlerschen Töchterschule daselbst resp. zur Fortführung derselben.

2) Dem Kandidaten der katholischen Theologie Paul Trautmann aus Culm der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

In Ruhestand getreten auf sein Ansuchen: Der Oberlehrer Raboth am katholischen Gymnasium zu Breslau.

Versetzt: Der ordentliche Lehrer Dr. Görlitz am Königlichen katholischen Gymnasium in Leobschütz an das hiesige.

Angestellt: Der Lehramts-Kandidat Mohr an die Stelle des an die höhere Bürgerschule in Frankfurt a. d. O. als Lehrer abgegangenen Kollaborators Ulbrich, als solcher bei dem hiesigen katholischen Gymnasium.

Verliehen: Die am Königlichen katholischen Gymnasium in Gleiwitz neu errichtete Kollaboratur dem Lehramts-Kandidaten Schneider, bisher in Neisse.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 17. September 1856 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden zu gleichen Zwecken zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. September 1856 ein Patent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an

Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Handelsmann J. Siebert zu Frankfurt a. M. unter dem 27. November 1855 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung an Perkussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen
ist erloschen.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des interimistisch angestellt gewesenen Lehrers Pantke in Groß-Gahle, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist die dortige evangelische Lehrerstelle vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt ungefähr 120 Rthlr. Patron ist der freie Standesherr Graf v. Reichenbach-Goschütz.

2) Durch den Tod des Lehrers und Organisten Schilff in Stampen, Kreis Oels, ist die dortige evangelische Lehrerstelle erledigt worden. Dieselbe ist Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Patronats und gewährt ein Amtseinkommen von circa 164 Rthlr.

Vermächtnisse: 1) Der zu Altwasser verstorbene Schuhmachermeister und Freistellenbesitzer Amand Lachmuth hat der Ortsarmenkasse daselbst 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Linden, Kreis Brieg, verstorbene unverehelichte Anna Rosina Körnig hat der dasigen evangelischen Kirche 30 Rthlr. zur Reparatur der Orgel letztwillig ausgesetzt.

3) Der zu Breslau verstorbene Lieutenant Gustav Reinhardt hat in seinem Testament vom 29. Dezember 1824, de publicato den 21. Juli 1855, dem Kinder-Erziehungs-Institute zur Ehrenpforte daselbst den sechsten Theil seines damaligen im Testament auf 10000 Rthlr. Staatsschuldscheine angegebenen Vermögens vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 6. Oktober bis zum 18. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 10. Oktober. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 51 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4528. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Oborniker Kreisgrenze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnica und Sekowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee.

Nr. 4529. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf," mit dem Domizil zu Berlin. Vom 28. August 1856.

Die erschienene Nr. 52 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4530. Die Bestätigungs Urkunde, betreffend die unter dem Namen „Köln-Müsener Bergwerks-Aktien-Verein" mit dem Domizil zu Köln errichtete Aktien-Gesellschaft. Vom 7. September 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Hauptkasse eingereichten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die unter Nr. 107 bis 189 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Hauptkasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Hauptkasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 30. September 1856.

Königliche Regierung.

Nach den Bestimmungen des § 304 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 wird das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, von welchen dem Verkäufer bekannt ist, daß sie mit vergifteten oder der menschlichen Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischt sind, mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren, oder wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen. Das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, welche mit fremdartigen, aber nicht der Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischt sind, fällt in der Regel unter den Begriff des Betruges (§ 241); es kann also nach § 242 und § 19 neben der Konfiskation der verfälschten Waaren, Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren, Geldbuße bis zu 1000 Rthlr. und zeitige Untersagung der Ausübung

der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten. Ist endlich die betrügliche Absicht des Kontravenienten nicht zu erweisen und fällt ihm nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist doch immer nach § 345 Nr. 5 und dem Schlußsatze dieses Paragraphen, neben der Konfiskation der verfälschten Waaren, auf Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen zu erkennen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht und die Polizei-Behörden angewiesen, ihre Organe danach zu instruiren, und überhaupt die Kontrole der zum Verkauf gestellten Nahrungsmittel sorgfältig zu handhaben, bei vorkommenden Fälschungen aber mit Entschiedenheit einzuschreiten.

Breslau, den 24. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Von dem unterzeichneten Appellations-Gericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsbarkeit über das Grundstück Nr. 42 zu Huben von dem hiesigen Königlichen Kreis-Gericht an das Königliche Stadt-Gericht hierselbst übergegangen ist.

Breslau, den 1. Oktober 1856.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlückmann.

Verzeichniß
der
auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1856/57 vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Lateinische Schreib- und Disputir-Uebungen über theologische Gegenstände, Herr Professor Lic. Stern.
* Fortsetzung der positiven Einleitung in die gesammte Theologie bis zu Ende, Herr Professor Dr. Baltzer.

Allgemeine und spezielle Einleitung in die heiligen Bücher des Neuen Testaments, Herr Professor Dr. Friedlieb.

* Leben Jesu, Derselbe.
* Neutestamentliche exegetische Uebungen im königl. katholischen Seminar, Derselbe.

Der Kirchengeschichte erster Theil, Herr Professor Dr. Ritter.

* Erklärung der Philosophumena des Origenes im königl. katholischen Seminar, Derselbe.
* Geschichte des Investiturstreites, Herr Professor Dr. Reinkens.
* Repetitorium und Disputatorium über die vorzüglichsten Kapitel der Kirchengeschichte, Herr Professor Dr. Ritter.

Der katholischen Dogmatik erster Theil, Herr Professor Dr. Baltzer.
Der katholischen Dogmatik dritter Theil, Herr Professor Dr. Reinkens.

* Dogmatische Uebungen im königl. katholischen Seminar, Herr Professor Dr. Baltzer.
* Erklärung des Generalconcils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken, Herr Professor Dr. Bittner.

Der katholischen Moraltheologie spezieller Theil, Herr Professor Dr. Bittner.
Moraltheologie, Herr Professor Lic. Stern.
* Praktische Theologie, Herr Professor Dr. Pohl.
* Repetitorium über praktische Theologie, Derselbe.
Katechetik, Derselbe.

Die Uebungen im königl. katholisch-theologischen Seminar leiten die Herren Professoren DD. Ritter, Baltzer, Friedlieb.

B. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie und Methodologie, Herr Lic. Dr. Hahn.
Einleitung in's Alte Testament, Herr Professor Dr. Schultz.
Erklärung des Jesaias, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Erklärung auserlesener Kapitel des Jeremias, Herr Professor Dr. Räbiger.
* Die Prophetie des Micha wird mit besonderer Berücksichtigung der Grammatik entweder selber erklären oder erklären lassen, Herr Professor Dr. Schultz.
Erklärung der Psalmen, Derselbe.
Historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Erklärung des Evangeliums und der Apostelgeschichte des Lucas, Herr Professor Dr. Gaupp.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Lic. Dr. Hahn.
Erklärung des Briefes an die Römer, Herr Professor Dr. Räbiger.
* Theologische Auslegung der petrinischen Briefe, Herr Professor Dr. Böhmer.
* Uebungen in der Erklärung des Neuen Testaments, Herr Lic. Dr. Hahn.
Leben Jesu Christi, Herr Professor Dr. Semisch.
Erster Theil der Kirchengeschichte, Herr Professor Dr. Räbiger.
Kirchengeschichte, zweite Hälfte, Herr Professor Dr. Semisch.
Die christliche Dogmengeschichte, Herr Professor Dr. Hahn.
System des christlichen Glaubens (christliche Dogmatik), Herr Professor Dr. Böhmer.
* Prolegomena zur Dogmatik, Herr Professor Lic. Meuß.
Dogmatik, Derselbe.
* Privatissime: Repetitorium und Disputatorium über Dogmatik, Derselbe.
Der praktischen Theologie zweiter Theil (Homiletik, Pastoraltheologie und Katechetik), Herr Professor Dr. Gaupp.

---

* Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Uebungen über das Alte Testament, Herr Professor Dr. Middeldorpf; dieselben über das Neue Testament, Herr Professor Dr. Böhmer; kirchenhistorische Uebungen, Herr Professor Dr. Hahn; dogmenhistorische Uebungen, Herr Professor Dr. Semisch.
* Praktisches Institut: Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Professor Dr. Gaupp; homiletische Uebungen, Herr Professor Lic. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Professor Dr. Gaupp.
Naturrecht und Rechtsphilosophie, Herr Professor Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Professor Dr. Huschke und Herr Dr. Schirmer.
* Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Herr Professor Dr. Huschke.
* Erklärung auserlesener Stellen der Römischen Rechtsquellen, Herr Dr. Schirmer.
Pandekten, Herr Professor Dr. Gitzler, Herr Professor Dr. Mommsen.
Erbrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Exegetisch-praktische Uebungen aus dem Römischen Recht, Herr Professor Dr. Mommsen.
Gemeines Deutsches Privatrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Preußischen Landrechts, Herr Professor Dr. Gaupp.
* Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.

Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Eherecht, katholisches und evangelisches, Derselbe.
Criminalrecht, gemeines und Preußisches, Herr Dr. Eberty.
* Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V., Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Herr Professor Dr. Abegg.
* Examinatorium über Criminalrecht und Civilprozeß mit praktischen Uebungen, Derselbe.
* Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Derselbe.
Preußisches Landrecht, Herr Professor Dr. Gaupp.

Heilkunde.

Die gesammte Anatomie des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
Knochen- und Bänderlehre, Herr Dr. Grosser.
Secirübungen, Herr Professor Dr. Barkow.
* Histologie (theoretischer Theil), Herr Professor Dr. Reichert.
Mikroskopisch-anatomischer Cursus, Derselbe.
Mikroskopische Uebungen der normalen und pathologischen Histologie, Herr Dr. Aubert.
Der zweite Theil der speziellen Physiologie des gesunden menschlichen Körpers, Herr Professor Dr. Reichert.
* Geschichte des Fötus, Herr Professor Dr. Barkow.
* Die Lehre von der Zeugung, Herr Professor Dr. Reichert.
Physiologische und mikroskopische Uebungen, Derselbe.
* Streifzüge im Gebiete der Physiologie, mit Experimenten und Demonstrationen, Herr Dr. Aubert.
Ueber die neueren Arzneimittel, Herr Dr. Seidel.
* Ueber Arzneimittel aus dem Thierreiche, Derselbe.
Die gesammte Heilmittellehre, Herr Dr. Nega.
* Rezeptirkunst, Derselbe.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Professor Dr. Frerichs.
* Auserwählte Kapitel der Pathologie, Derselbe.
Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
* Herzkrankheiten, Derselbe.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Paul.
* Ueber Erkennung und Heilung der Seelenstörungen, Herr Dr. Neumann.
* Irrenstatistik, Derselbe.
Praktische Anleitung zur gerichtlichen Psychologie, Derselbe.
Ueber Auskultation und Perkussion, Herr Dr. Rühle.
Der zweite Theil der Chirurgie und Operationslehre, Herr Professor Dr. Benedict.
* Examinatorium über Chirurgie, Derselbe.
Augenheilkunde, Derselbe.
Chirurgie und Operationslehre erster Theil, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Ueber Fracturen, Derselbe.
* Knochenkrankheiten, Herr Dr. Klose.
Chirurgische Pathologie, Derselbe.
Geburtshilfe, Herr Professor Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Derselbe.
Ueber Weiberkrankheiten, Herr Dr. Burchard.
Examinatorium über Geburtshilfe, nebst Operationsübungen, Derselbe.
* Geburtshilfliche Erforschungslehre, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Herr Professor Dr. Betschler.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Klose.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Frerichs.
Klinik für Geburtshilfe und Frauen- und Kinderkrankheiten, Herr Professor Dr. Betschler.
Chirurgisch-augenärztliche Poliklinik, Herr Professor Dr. Middeldorpf.

Herr Dr. Kuh wird, durch Krankheit verhindert, in diesem Semester keine Vorlesungen halten.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyclopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie, Herr Professor Dr. Elvenich.
Psychologie und Logik, Herr Professor Dr. Braniß.
Philosophie der Religion, Herr Dr. Oginski.
Geschichtliche Entwickelung der Gottesidee, Herr Dr. Gröger.
Ethik, Herr Professor Dr. Braniß.
Aesthetik, Herr Professor Dr. Kahlert.
Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange, Herr Dr. Suckow.
Geschichte der Philosophie bis 500 nach Christus, Herr Dr. Oginski.
* Ueber die Philosophie des Cartesius und Spinoza, Herr Professor Dr. Elvenich.
* Charakteristik des 19. Jahrhunderts in Bezug auf Religion, Staat, Kunst, Philosophie, Herr Dr. Gröger.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Professor Dr. Elvenich.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Professor Dr. Braniß.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Dr. Oginski.

Mathematische Wissenschaften.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Herr Dr. Schröter.
Differenzialrechnung, Herr Professor Dr. Joachimsthal.
Anwendung der Differenzial- und Integralrechnung auf die allgemeine Theorie der Flächen und Linien doppelter Krümmung, Derselbe.
* Ueber mechanische Quadratur, Herr Professor Dr. Galle.
* Die Theorie der elliptischen Funktionen, Herr Dr. Schröter.
Theoretische Astronomie, Herr Professor Dr. Galle.
* Mathematische Uebungen, Herr Professor Dr. Joachimsthal.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Herr Professor Dr. Frankenheim.
* Optik, Derselbe.
* Physikalische Uebungen, privatissime und unentgeltlich, Derselbe.
* Repetitorium der Physik, Herr Dr. Marbach.
Technische Mechanik, Derselbe.
Unorganische Experimentalchemie, Herr Professor Dr. Löwig.
Pharmaceutische Chemie, Herr Professor Dr. Duflos.
* Die Elemente der chemischen Analyse, Derselbe.
* Stöchiometrie, Herr Professor Dr. Löwig.
Pharmakognosis, Herr Professor Dr. Duflos.
Arbeiten im chemischen Laboratorium, Herr Professor Dr. Löwig.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Professor Dr. Duflos.
Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber.
Mineralogie, Herr Dr. Scharenberg.
* Krystallographie, Derselbe.
Geognosie, Herr Professor Dr. Römer.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe.
Wissenschaftliche Botanik, Herr Dr. Cohn.
* Ueber kryptogamische Pflanzen, erläutert durch mikroskopische Demonstrationen, Herr Professor Dr. Göppert.
Ueber die schlesische phanerogamische Flora, Derselbe
Anatomie und Physiologie der Gewächse, Derselbe.
Mikroskopische Uebungen aus dem Gebiete der Botanik, privatissime, Herr Dr. Cohn.

* Pflanzengeographie, Herr Dr. Cohn.
Botanisches Repetitorium, Herr Dr. Körber.

Staats= und Kameral=Wissenschaften.

Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, Herr Professor Dr. Tellkampf.
Politische Oekonomie, Herr Dr. Bergius.
Statistik der wichtigsten Staaten, Herr Professor Dr. Tellkampf.
* Disputationen über Fragen der Politik, Derselbe.
* Oekonomische Politik, Herr Dr. Bergius.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

* Einleitung in das Studium der Geschichte, Herr Dr. Cauer.
Die Geschichte der alten Welt, Herr Professor Dr. Röpell.
* Geschichte der Kolonien und Missionen seit dem XI. Jahrhundert, Herr Professor Dr. Junkmann.
Geschichte der neueren Zeit seit dem XVI. Jahrhundert, Derselbe.
Die Geschichte der neuesten Zeit seit 1815, Herr Professor Dr. Röpell.
* Uebungen des historischen Seminars, Derselbe.
* Disputatorium über die Geschichte des Mittelalters, privatissime und gratis, Herr Professor Dr. Junkmann.
Geographie von Palästina, Herr Dr. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, Herr Dr. Magnus.
Hebräische Grammatik, verbunden mit praktischen Uebungen, Herr Lektor Dr. Neumann.
Uebungen im Uebersetzen des Alten Testaments, verbunden mit einer Wiederholung der hebräischen Formenlehre, Herr Dr. Magnus.
* Erklärung der Bücher Samuelis, Herr Lector Dr. Neumann.
* Grammatik der samaritanischen Sprache und Erklärung der samaritanischen Paraphrase zum Pentateuch (nach Uhlemann Institutiones linguae Samaritanae Lips. 1837), Herr Dr. Magnus.
* Fortsetzung der Erklärung der syrischen Chrestomathie von Kirsch, Herr Professor Dr. Bernstein.
* Grammatik der arabischen Sprache, Herr Dr. Magnus.
* Arabische Schriftsteller, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Erklärung der Hamâsa, Herr Professor Dr. Bernstein.
* Erklärung der arabischen Einleitung in das Kitab ol Luma, d. i. die arabisch geschriebene Grammatik der hebräischen Sprache, von Ibn Djannah (nach Munk's Texte dieser Einleitung in: Notice sur Abou'l Walid u. s. w. Paris 1851), verbunden mit einer gleichzeitigen Erläuterung der Rabbinischen Uebersetzung des genannten Stücks von Ibn Tibbon (in Goldberg's: Sefer harikma, grammaire hébraique de Jona l. Gannach, traduite de l'arabe en hébreu par Ibn Tabbon, Frankf. 1856), Herr Dr. Magnus.
Encyklopädie und Archäologie der arabischen Litteratur, erster Theil, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Sadi's Gulistan, Herr Professor Dr. Stenzler.
Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Derselbe.
* Sanskrit=Grammatik, Derselbe.
* Erklärung von Sanskritstellen, Herr Professor Dr. Schmölders.

2) Classische.

Methodik des philologischen Studiums und Unterrichts, Herr Professor Dr. Haase.
Thucidides drittes Buch, nebst Einleitung über Leben und Charakter des Schriftstellers, Derselbe.
Euripides' Hippolyt, nebst Einleitung über des Dichters Leben, Wirken und Schriften, Herr Professor Dr. Wagner.
* Aesthetische Lehren der griechischen Philosophen und Erklärung von Aristoteles' Poetik, Herr Dr. Bernays.

Persius' Satiren nach vorausgeschickter Einleitung über des Dichters Leben und Kunst, Herr Professor Dr. Wagner.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Haase.
* Philologische Uebungen, privatissime und gratis, Derselbe.
* Uebungen im Lateinisch-Sprechen und Schreiben, Herr Professor Dr. Wagner.

3) Neuere.

Altsächsische Grammatik und Erklärung des Heliand, Herr Dr. Rumpelt.
Altnordische Grammatik und Erklärung der jüngeren Edda, Herr Dr. Pfeiffer.
* Geschichte der deutschen volksmäßigen Poesie, Herr Professor Dr. Rückert.
Geschichte der deutschen Litteratur im Mittelalter, Herr Dr. Pfeiffer.
* Ueber Schiller und Göthe, Herr Professor Dr. Kahlert.
Die Gedichte des Walther von der Vogelweide, Herr Professor Dr. Rückert.
Darstellung der deutschen Alterthümer, gestützt auf die Erklärung der Germania des Tacitus. Derselbe.
Unterricht im Angelsächsischen oder Gothischen, privatissime, Derselbe.
* Altdeutsche Uebungen, Herr Dr. Pfeiffer.
Praktische Uebungen im deutschen Stil und Vortrag, privatissime, Herr Dr. Rumpelt.
Encyklopädie und Hodegetik des deutschen Unterrichts auf Gymnasien, Derselbe.
Die spanische Grammatik nach seinem Lehrgange zur Erlernung der spanischen Sprache, Herr Dr. Peucker.
* Italienische Grammatik und Erklärung der Florentinischen Geschichten des Macchiavelli, nach Vorausschickung eines gedrängten Abrisses des Lebens, des Charakters und der Schriften dieses Autors, Herr Dr. Karow.
Uebungen in der italienischen Grammatik, Herr Lector Marochetti.
* Dante's göttliche Comödie, nebst einem Abriß des Lebens und der Schriften des Dichters, Herr Dr. Karow.
* Fortsetzung der Erklärung schwieriger Stellen aus den vorzüglichsten didaktischen Dichtungen der Italiener im 16. Jahrh., Herr Lector Marochetti.
Ueber Geist und Charakter des Geschichtswerkes von Cäsare Cantù, Derselbe.
* P. Corneille's Tragödie „le Cid", Herr Lector Boeckel.
Uebungen im Französisch-Sprechen und Schreiben, wobei Göthe's Egmont (Fortsetzung) in's Französische übersetzt wird, Derselbe.
* Die neugriechische Grammatik, Herr Dr. Peucker.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lector Dr. Kraiński.
* Polnische Grammatik, nebst mündlichen und schriftlichen Uebungen nach seinem Elementarbuche, Herr Lector Fritz.
* Uebungen im Polnischen für schon Geübtere nach einem noch zu bestimmenden Buche, Derselbe.
* Polnische Litteratur, Herr Lector Dr. Kraiński.
* Kanzel-Beredtsamkeit in polnischer Sprache, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, zweiter Theil, Herr Dr. Baumgart.
* Compositionslehre, privatissime und gratis, Derselbe.
* Stimmbildungslehre, theoretisch und praktisch, Herr Musikdirektor Dr. Mosewius.
* Evangelischer Kirchengesang, geschichtliche Uebersicht seiner Tondichter, verbunden mit praktischer Uebung ihrer Gesänge, Derselbe.
* Uebungen in vierstimmigen Gesängen, Derselbe.
* Orgelspiel, Herr Dr. Baumgart.
Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Zeichnenkunst naturwissenschaftlicher Gegenstände, Herr Weitz.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse.
Fechtkunst, Herr Löbeling.
Tanzkunst, Herr Arene.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen von Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **Archiv**, das **Münzkabinet**, das **Alterthümer-Museum** und die **Gemäldesammlung** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **zoologische Museum** insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist dem größeren Publikum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Direktor des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzenexemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Am **evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O.** wird pro 1856
1) die **Rektorats-Prüfung** am 27. und 28. Oktober c.,
2) die **Kommissions-Prüfung** für die außerhalb der Seminarien gebildeten **Schulamts-Bewerber**, so wie die **Nach-Prüfung** der dazu verpflichteten früheren **Seminar-Zöglinge** sowohl, als der **früheren Kommissions-Prüflinge** am 28. und 29. Oktober stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Rektorats- und Kommissions-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die in Betreff der Nachprüfung bei der betreffenden **Königlichen Regierung** spätestens bis zum 18. Oktober einzureichen.

Den Gesuchen der **Kandidaten**, welche an der Prüfung theilnehmen wollen, sind beizulegen:
1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
2) das Zeugniß der ersten oder zweiten theologischen oder der philologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
3) ein Führungs-Zeugniß vom Superintendenten ihrer Diözese;
4) ein selbstverfertigter Lebenslauf;

den Gesuchen um Zulassung zur **Kommissions-Prüfung**
1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
4) Zeugnisse von der Ortsbehörde und dem Pfarrer über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte;

für die **Nachprüfung** dagegen nur
1) das beim Abgange vom Seminar, oder das bei der bereits gemachten Kommissions- oder Nachprüfung erhaltene Zeugniß;
2) ein vom Revisor ausgestelltes und vom Superintendenten bestätigtes Zeugniß über sittliche Führung und über die Leistungen während der Amtsführung.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:
1) der vollständige Name;
2) Tag, Ort und Kreis der Geburt;
3) Wohnort und Kreisstadt;
4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet ist.

Die an der Rektorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Königlichen Seminar-Direktor Jungklaaß am 26. Oktober Nachmittags 5 Uhr, die Nachprüflinge und Schulamts-Bewerber am 27. Oktober Nachmittags 5 Uhr.

Breslau, den 6. September 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Mai 1854 (Ges.-S. de 1854 Seite 263) der Stadtrath Jüttner zum Vorsitzenden der neu gebildeten Kreis-Prüfungs-Kommission für den Stadt- und Landkreis Breslau und der Stadtrath Grabowski als dessen Stellvertreter.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Stadtverordneten und Königlichen Lotterie-Ober-Einnehmers Wilhelm Scholz zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Schweidnitz, an Stelle des zeitherigen Stadtraths Opitz, welcher sein Amt freiwillig niedergelegt hat, für die Dauer der Amtsperiode des Letzteren.

2) Die Wahl des Lederhändlers Kühnel als unbesoldeter Rathmann der Stadt Striegau, an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Rathmann Schubert, und für die noch übrige Dienstzeit des Letzteren.

3) Die Wiederwahl der zeitherigen Rathmänner Sobeck und Rietsch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Polnisch-Wartenberg auf anderweitige sechs Jahre.

4) Der Kaufmann August Hiersemenzel in Frankenstein als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

5) Der Kaufmann Otto Blümel zu Reichenbach als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den evangelischen Schullehrer Benjamin Marke zum evangelischen Schullehrer in Schmograu, Kreis Namslau.

2) Die Vokation für den Hilfslehrer Johann Steinert zum evangelischen Schullehrer in Taschenberg, Kreis Brieg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Der Förster Hähnel zu Pogarth, Forstrevier Prieborn, vom 1. Oktober c. ab.

Befördert: Der Waldwärter Kurz in Eichharte zum Förster in Pogarth.

Neu angestellt: Der Kriegs-Reserve-Jäger Burich interimistisch als Waldwärter in Eichharte, Forstreviers Prieborn.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pfarr-Verweser Gustav Adolph Nürnberger zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Zobten am Berge.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor zu Wahlstadt und Superintendenten Stiller zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde von Koischwitz und Greibnig, Liegnitzer Kreises.

3) Die Vokation für den bisherigen dritten Pastor bei der Dreifaltigkeitskirche zu Sagan, Theodor Hennicke, zum zweiten Pastor an derselben Kirche.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expeditions-Gehilfe Loge als Post-Expediteur in Reichenstein.

2) Der invalide Gemeine Martin als Packbote in Glatz.

Pensionirt: Der Packmeister Hoffmann in Breslau.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Klemm in Kynau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Gußstahlwaaren-Fabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund ist unter dem 3. Oktober 1856 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen (fein zu machen), insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 27. Oktober c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Sitzung, mit deren Leitung der Herr Appellations-Gerichts-Rath Greiff aus Breslau beauftragt ist. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Vermächtnisse: 1) Die am 10. Dezember a. pr. hier verstorbene Wittwe des Dr. Alexander, Eleonore Charlotte Henriette geborne Mog, hat der Pfarrkirche zu elftausend Jungfrauen 2000 Rthlr. letztwillig zugewendet, deren Zinsen zur Musik-Aufführung bei dem Hauptgottesdienste in der genannten evangelischen Pfarrkirche verwendet werden sollen.

2) Der zu Brieg verstorbene Klemptnermeister Friedrich Wilhelm Erber hat dem dasigen Bürger-Hospital ad St. Spiritum und St. Georgium 100 Rthlr. letztwillig zugewendet, mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich am Tage Wilhelm unter sämmtliche Hospitaliten zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 17. Oktober. 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Um etwanigen Wünschen der Inhaber der am 8. v. M. ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, so wie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche durch unsere Bekanntmachung vom 8. September d. J. zur baaren Rückzahlung der Kapitalien am 1. April 1857 gekündigt sind, zu genügen, sollen diese Schuldverschreibungen schon vom 1. November d. J. ab, sowohl bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen eingelöset, und die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen à 4½ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibung bei den gedachten Kassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1. April 1857 und später fälligen Zinskoupons baar vergütet werden.

Wird jedoch die Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April 1857 präsentirt, so ist der am 1. April 1857 fällige Zinskoupon davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu den hiernach über das Kapital und die Zinsen auszustellenden Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Mit dem 1. April 1857 hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen gänzlich auf, und es wird daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der im Guhrauer Kreise noch herrschenden Rinderpest wird der auf den 28. d. M. zu Guhrau anberaumte Viehmarkt hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 7. Oktober 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im I. und II. Quartal 1856 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die von unserer Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Behufs der Ablösung von Domanial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 6. Oktober 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 92 des revidirten Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 werden die Ergebnisse der gelegten Rechnung über die im Jahre 1855 bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben hiermit in Nachstehendem veröffentlicht.

Die Gesammt-Versicherung betrug am Schlusse des Jahres 1855

	in den Klassen I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa aller Klassen. Rthlr.
im Regierungs-Bezirk Breslau .	3,994,390	1,636,910	1,821,870	9,849,250	17,302,420
" " " Liegnitz .	1,591,310	736,320	561,760	3,344,140	6,233,530
" " " Oppeln .	1,454,530	230,790	903,760	6,165,210	8,754,290
überhaupt	7,040,230	2,604,020	3,287,390	19,358,600	32,290,240
Ende des Jahres 1854 betrug die Gesammt-Versicherung . .	6,026,890	2,242,070	3,215,740	19,034,120	30,518,820
Diese hat sich mithin im Jahre 1855 erhöhet um	1,013,340	361,950	71,650	324,480	1,771,420
bis zum 1. Juli 1856 hat sich solche noch weiter gesteigert um					553,380
und es wird das Kataster am 1. Juli 1856 abschließen mit einer Summe von .					32,843,620

Nach der vorbemerkten Rechnung betrug:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1855 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Die Soll-Einnahme pro 1855.									
A. An Bestand und Rückständen aus Vorjahren.									
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1854	—	—	—	227,209	5	9	—	—	—
2) Uebertragene Reste aus dem Jahre 1854 et retro:									
a. Aus dem Vermögen später überführter Brandstifter zu erstattende Brandgelder .	3,288	15	—						
Davon sind von den Ständen des elften Provinzial-Landtages zur Niederschlagung genehmigt und in Abgang gestellt worden . . . . . 3,120 Rthl. — Sgr. — Pf.; dagegen war ein Zugang von — Rthl. 14 Sgr. 5 Pf.; bleibt Abgang	3,119	15	7						
//				168	29	5	80	—	—
b. An Feuer-Sozietäts-Beiträgen ex 1853 et retro	482	18	1						
ex 1854 . .	112,439	16	2						
//	112,922	4	3						
Latus	112,922	4	3	227,378	5	2	80	—	

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1855 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	112,922	4	3	227,378	5	2	80	—	—
Hiervon sind theils als inexigible, theils als indebite zum Soll gestellt in Abgang gekommen	62	27	3						
			//	112,859	7	—	326	5	3
c. An zu erstattenden Mandatarien-Gebühren rc. welche als unerreichbar in Abgang gestellt worden.	44	—	6						
An dergleichen war aber ein Zugang von	—	—	—	—	8	—	—	—	—
B. An currenten Einnahmen.									
3) An Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1855	—	—	—	206,153	19	7	70,177	26	7
4) An Strafgeldern nach § 34 des Reglements	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) An Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und des Reservefonds . .	—	—	—	9,968	3	5	—	—	—
6) Zurückzuerstattende Brandgelder . .	—	—	—	236	22	—	24	3	—
7) Desgleichen Mandatarien-Gebühren .	—	—	—	25	22	—	—	—	—
8) Der erstattete sub 7 der Ausgabe aufgeführte Betrag einer in einem Prozesse nothwendig gewordenen Arrest-Kaution per	—	—	—	50	—	—	—	—	—
9) Zufällige Einnahme	—	—	—	—	29	6	—	—	—
10) Das im vorigen Jahre verausgabte Kaufgeld für ein von der Sozietät zur Rettung eines im Rechtswege erstrittenen Brandgelder-Ersatzes sub hasta erstandenes Grundstück nach dessen Wiederverkaufe mit	—	—	—	340	—	—	—	—	—
Summa aller Einnahmen	—	—	—	561,380	4	1	116,254	19	9
II. Soll-Ausgabe pro 1855.									
A. An Resten aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern pro 1854	—	—	—	40,843	10	9	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1855 nachträglich zur Liquidation und Anweisung gekommen sind:									
im Regierungs-Bezirk Breslau .	9,876	28	4						
= = = Liegnitz .	10,091	27	10						
= = = Oppeln .	3,105	2	6						
			//	23,073	28	8	—	—	—
2) Uebertragene Tantieme-Reste pro 1853 et retro	36	15	3						
pro 1854 . .	9	19	8						
//	46	4	11						
Abgang	—	12	3						
			//	45	22	8	18	7	10
Latus	—	—	—	63,963	2	1	18	7	10

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1855 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	63,693	2	1	18	7	10
B. An currenten Ausgaben pro 1855.									
3) An Brandbonifikationen									
im Regierungs-Bezirk Breslau .	100,763	20	6						
" " " Liegnitz .	48,416	15	1						
" " " Oppeln .	40,035	7	3						
			//	189,215	12	10	32,482	8	9
4) An Prämien:									
a. für Spritzen und Wasserwagen . .	1,113	15	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	43	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern .	265	—	—						
d. an Vergütungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene Wassereimer . .	31	17	—						
			//	1,453	2	—	—	—	—
5) An Verwaltungs-Kosten:									
I. Bei der Provinzial-Direktion.									
a. Gehälter der angestellten Beamten .	2,200	—	—						
b. Beitrag zum Pensions-Fonds von unbesetzten Etatsstellen	11	15	—						
c. Remunerationen für Arbeits-Aushilfen und Kanzlei-Arbeiten	703	1	—						
d. Miethe für das Geschäfts-Lokal . .	360	—	—						
e. für die Beheizung desselben . .	31	15	—						
f. für die Beleuchtung desselben . .	19	14	—						
g. für Schreibmaterialien . . .	92	19	3						
h. für Drucksachen	15	17	10						
i. für sonstige Amtsbedürfnisse . .	107	3	6						
			//	3,540	25	7	—	—	—
II. Verwaltungskosten bei der Haupt-Kasse	—	—	—	800	—	—			
III. Verwaltungskosten in den Kreisen:									
a. Bureaukosten-Entschädigungen an 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren	3,175	—	—						
b. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien Meilengelder für Reisen zur Feststellung vorgewesener Brandschäden, und zu örtlicher Prüfung von neu angemeldeten Versicherungen . .	1,254	26	5						
c. an Bauhandwerker für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden . . .	193	26	9						
d. an Bauinspektoren für örtliche Taxrevisionen	33	2	6						
Latus	4,656	26	8	258,972	12	6	32,500	16	7

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1855 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	4,656	25	8	258,972	12	6	32,500	16	7
e. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer für Erhebung und Abführung der Feuer-Sozietäts-Beiträge 2 Sgr. Tantieme pro mille der am 1. Januar in jedem Kreise bestandenen Versicherungs-Summe, nach § 68 des Reglements vom 1. September 1852 .	2,034	17	8						
			//	6,691	13	4	90 (Tantieme)	18	1
6) Schiedsgerichts-Prozeß- und Mandatarien-Kosten	—	—	—	110	15	10	—	—	—
7) Der in einem Prozesse verausgabte Betrag einer Arrest-Kaution per . . . . welcher sub Nr. 8 der Einnahme wieder zurückgezahlt worden.	—	—	—	50	—	—	—	—	—
8) Zinsen für zeitweise aus anderen Fonds bei der Königl. Instituten-Haupt-Kasse entnommene baare Geldvorschüsse	—	—	—	127	29	4	—	—	—
9) Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des provinzial-ständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Sozietäts-Rechnung pro 1854	—	—	—	44	10	—	—	—	—
10) Aus Billigkeits-Rücksichten restituirtes Porto rc.	—	—	—	1	3	—	—	—	—
Summa aller Ausgaben	—	—	—	265,997	24	—	32,591	4	8

Abschluß.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	557,012	26	8	70,608	5	1
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	265,997	24	—	32,591	4	8
Es verbleibt hiernach am Schlusse des Jahres 1855 ein Vermögen der Sozietät von	291,015	2	8	38,017	—	5
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per . . .	38,017	—	5			
von dem Vermögens-Bestande abgerechnet, so ergiebt sich der am Jahresschlusse 1855 vorhanden gewesene Kassenbestand von	252,998	2	3			

welcher bestehet:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Hypotheken	102,336	25	—
in schlesischen Pfandbriefen	65,960	—	—
in schlesischen Rentenbriefen	18,000	—	—
in oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Aktien . .	56,700	—	—
in Bank-Obligationen	8,000	—	—
in Silbergeld	2,001	7	3
sind	252,998 Rthlr.	2 Sgr.	3 Pf.

Von dem nachgewiesenen Vermögens-Bestande per . . . 291,015 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf.
gehen jedoch noch ab die erst im Jahre 1856 nachträglich liquidirten
und verausgabten Brandbonifikationen
aus dem Jahre 1855 mit . . 10,248 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf.
und an Beiträgen pro 2. Semester 1855 264 „ 25 „ — „
welche gegen die erst nach Abschluß der Rechnung pro 1855 festgestellte Heberolle nach einem vorläufigen Ueberschlage zu viel als Soll vorgetragen wurden,

beisammen also 10,512 „ 27 „ 8 „

es ist mithin das Vermögen der Sozietät Ende des Jahres 1855 kaum auf Höhe von . . . . 280,502 Rthlr. 5 Sgr. — Pf.
anzunehmen, da noch mehrere Brandgelderzahlungen aus dem Jahre 1855 zur Festsetzung und Anweisung in Aussicht stehen.

Unter den gesammten Einnahme-Resten von 70,608 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf. sind rückständige Beiträge enthalten

aus dem Jahre 1854 et retro	326 Rthlr.	5 Sgr.	3 Pf.
aus der ersten Ausschreibung pro 1855	213 „	26 „	7 „
und der ganze Betrag der erst kurz vor Abschluß der Rechnung erfolgten zweiten Ausschreibung pro 1855 mit	69,964 „	— „	— „

Diese Reste sind gegenwärtig bis auf den geringen noch ausstehenden Betrag von 183 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf.
eingegangen.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät hatte im Jahre 1854:

im Regierungs-Bezirk Breslau	249
„ „ „ Liegnitz	58
„ „ „ Oppeln	140
beisammen	447

Brandschäden zu vergütigen gehabt, durch welche
495 Wohn- und
720 Wirthschafts-Gebäude
überhaupt 1,215 Gebäude von 639 Besitzern
größtentheils gänzlich zerstört worden sind. Unter diesen Gebäuden befinden sich 11 Dominial-Gebäude, welche durch 8 Brände zerstört und mit 11,479 Rthlr. entschädigt wurden, außerdem
2 Gemeinde-Armenhäuser
4 Bock- und eine holländische Windmühle,
2 Wasser- und eine Oelmühle,
9 Schulen,
1 Pfarrthei,
2 Schmieden,
1 Ziegelei und
21 Schank- und Gastwirthschaften.

Von den vorbemerkten Bränden sind außer einem Zerschmetterungsschaden durch kalten Blitzstrahl fünf durch gezündeten Blitz, 17 durch Flugfeuer aus unversicherten oder bei Aktien-Sozietäten assekurirten Gehöften entstanden, vier von Kindern durch unvorsichtigen Gebrauch von Streichzündhölzern, zwei ebenfalls durch Kinder, denen die Ofenfeuerung anvertraut war, einer von einem Knaben, welcher Schwamm entzündet an einen Peitschenstock gebunden und der vom Winde auf ein Strohdach getragen ward, 15 erweislich durch böswillige Individuen, welche die gesetzliche Strafe für ihre Verbrechen getroffen und unter denen zwei Damnifikaten, die sonach die Bonifikation nicht gezahlt erhalten haben, zwei erweislich durch Fahrläßigkeit herbeigeführt worden. Unter den vorbemerkten 15 böswilligen Brandstiftern sind wiederum drei Knaben enthalten, welche im Lande bettelnd umherzogen und verschiedene

Brände gestiftet haben, wo ihnen Gaben versagt wurden. Vier andere, der Brandstiftung zwar geständig, wurden wegen ihres jugendlichen Alters von Strafe entbunden und in Besserungs-Anstalten untergebracht. Vier Individuen, einschließlich eines Damnifikaten, wurden von der auf vorsätzliche Brandstiftung erhobenen Anklage von Schwurgerichten freigesprochen, und zwei, darunter ein Greis von 74 Jahren, waren der Verübung dieses Verbrechens zwar geständig, starben aber vor ihrer Aburtelung. Außerdem ist der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung zwar noch öfterer hervorgetreten, theils ist aber die gerichtliche Anklage wegen unzureichenden Beweises unterblieben, theils der Ausgang der gerichtlichen Untersuchung noch nicht bekannt.

An Beiträgen zu Deckung der Brandbonifikationen ꝛc. mußte im Jahre 1855 von den Theilnehmern der Sozietät pro Hundert Versicherungssumme

in der ersten Klasse	4 Sgr.	6 Pf.
in der zweiten Klasse	9 „	— „
in der dritten Klasse	18 „	— „
in der vierten Klasse	27 „	— „

durchschnittlich aller vier Klassen 14 Sgr. 7½ Pf. entrichtet werden.

Breslau, den 26. September 1856.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
v. Schleinitz.

Mit Bezug auf die Einladung vom 1. September d. J. bringe ich in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Ges.-S. S. 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 6. d. M. zur Rekonstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare des Departements stattgefundenen General-Versammlung der Ehrenrath in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender:
Justizrath Roseno in Glogau.

Mitglieder:
1. Justizrath Wunsch in Glogau,
2. Justizrath Steinmetz in Sagan,
3. Justizrath Hasse in Liegnitz,
4. Rechtsanwalt Heitemeyer in Glogau,
5. Justizrath Müller in Glogau,
6. Rechtsanwalt Herzfeld in Sprottau,
7. Justizrath Putze in Liegnitz.

Stellvertreter:
1. Rechtsanwalt Simon in Liegnitz,
2. Justizrath Heinzel in Bunzlau,
3. Justizrath Mündel in Lüben,
4. Rechtsanwalt Bulla in Lauban.

Glogau, den 8. Oktober 1856.

Der Wirkliche Geheime Rath
und erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.
Graf v. Rittberg.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 1. Oktober 1853 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als weitere Uebergangsstraße für den Verkehr mit kontrole- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in dem Königreiche Würtemberg vom 1. Oktober d. J. ab die durch den Grenz-Ort Thalheim, Kameralamts Wurmlingen und Oberamts Tuttlingen, führende Straße eröffnet worden ist.

Breslau, den 6. Oktober 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniels.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor v. Tschoppe von der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur hiesigen Regierung.

Kommissarisch ernannt: Der Rathmann Strauß in Festenberg zum Substituten des dortigen Polizei-Anwalts Hagemann.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der invalide Sergeant Eduard Michnig des 11. Infanterie-Regiments als Aufseher des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Apothekers Scheurich und des Posthalters Rudolph zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Raudten auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

2) Der Kafetier August Petsch in Guhrau als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Ernst Heinrich Gustav Förster zum evangelischen Schullehrer zu Alt-Lässig und Rothenbach, Kreis Waldenburg.

2) Die Vokation für den Lehrer-Substituten Ferdinand Hirschberg zum katholischen Schullehrer zu Bischwitz bei Hundsfeld.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer W. Schmidt zu Olbersdorf zum dritten evangelischen Schullehrer in Glatz.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Reichenbach zum Rath bei dem Appellationsgerichte.

Ernannt: 1) Der Kreisgerichtsrath Koch zu Tiegenhoff (Appellationsgerichts-Bezirk Marienwerder) zum Rechts-Anwalte für den Bezirk des Kreisgerichts zu Schweidnitz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit dem Charakter als Justizrath, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Schweidnitz.

2) Der Kreisrichter Hasak bei der Gerichts-Kommission in Wansen zum Rechts-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Militsch und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Militsch.

3) Der Referendarius Kalbeck zum Gerichts-Assessor.

4) Der Auskultator Paul Hensel zum Referendarius.

5) Die Rechtskandidaten Karl Heidfeld, Wachler, Kaiser, Korn, Graf Saurma-Jeltsch, v. Rother, v. Rieben, Böhme, Abert, Philipp, Beer, Grützner, Donth, Jüngling, Tarnowski und Karl Krause zu Auskultatoren.

6) Der Bureau-Assistent Pförtner in Striegau zum Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Trebnitz.

7) Die Bureaudiätarien Remitz in Frankenstein und Haacke in Breslau zu Bureau-Assistenten bei dem Stadtgericht zu Breslau.

8) Der Bureaudiätarius Langer in Frankenstein zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

9) Der Bureaudiätarius Büttner in Oels zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Striegau.

10) Der Bureaudiätarius Gustav Mann I. in Militsch zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K., im Kreisgerichtsbezirk Hirschberg.

11) Der Civil-Supernumerarius Hesral aus Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Trebnitz.

12) Der Civil-Supernumerarius Neubert in Breslau zum Bureaudiätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

13) Der Civil-Supernumerarius Pech in Breslau zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Oels.

14) Der Civil-Supernumerarius Lonicer in Habelschwerdt zum Bureaudiätarius bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz, im Kreisgerichts-Bezirke Glatz.

15) Die Civil-Supernumerarien Gebhardt aus Brieg und Bleisch aus Strehlen zu Bureaudiätarien bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

16) Der Civil-Supernumerarius Franz Wolff in Habelschwerdt zum Bureaudiätarius bei der Gerichts-Kommission zu Freiburg, im Kreisgerichtsbezirke Schweidnitz.

17) Der Hilfsgefangenenwärter Zembaldt in Oels zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

18) Der invalide Unteroffizier, bisherige Landbriefträger Kollorsz in Habelschwerdt zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz im Kreisgerichts-Bezirke Glatz.

19) Der invalide Unteroffizier, bisherige Schankpächter Karl Krautwurst zu Nieder-frauwaldau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

20) Der invalide Gefreite, bisherige Polizeidiener Ende zu Neurode zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Meridies zu Namslau als Rath an das Appellations-Gericht zu Stettin.

2) Der Gerichts-Assessor Janke aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts.

3) Der Gerichts-Assessor Bölmann in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster.

4) Der Referendarius Hecke an das Appellationsgericht zu Ratibor.

5) Der Referendarius Geysmer an das Appellationsgericht zu Königsberg.

6) An das Appellationsgericht: die Referendarien Tiffé von dem Appellationsgerichte zu Ratibor und Boas von dem Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

7) Der Auskultator Karl Heidfeld in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

8) Die Auskultatoren Philipp und Beer in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

9) Der Auskultator Donth in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

10) Der Auskultator Jüngling in das Departement des Kammergerichts.

11) Der Bureau-Assistent von Kaminietz von dem Kreisgerichte zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Waldenburg.

12) Der Bureau-Diätarius Neugebauer von der Gerichts-Kommission zu Reinerz, im Kreisgerichts-Bezirke Glatz, an das Kreisgericht zu Wohlau.

13) Der Bureau-Diätarius Tilch von dem Kreisgerichte zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Breslau.

14) Der Bureau-Diätarius Rüffer von dem Kreisgerichte zu Münsterberg an die Gerichts-Kommission zu Freiburg, im Kreisgerichts-Bezirke Schweidnitz.

15) Der Bureau-Diätarius Knab von der Gerichts-Deputation zu Nimptsch, im Kreisgerichts-Bezirke Strehlen, an das Kreisgericht zu Münsterberg.

16) Der Kassen-Diätarius Hippert von dem Kreisgerichte zu Jauer an das Kreisgericht zu Militsch.

17) Der Bureau-Diätarius Treutler von der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K., im Kreisgerichts-Bezirke Hirschberg, an das Kreisgericht zu Jauer.

18) Der Gefangenenwärter Kirsch von dem Kreisgerichte zu Namslau an das Kreisgericht zu Brieg.

Ausgeschieden auf Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Herzog in Folge seines Ueberganges in den Königlichen Verwaltungsdienst.

2) Der Gerichts-Assessor Dr. Riedel in Folge seiner Ernennung zum Stadtrathe in Görlitz.

3) Der Bureau-Diätarius Rüffer in Folge seiner Einstellung zum Militair.

Gestorben: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Freiherr von Bönigk.

2) Der Referendarius Heinrich Wolff.

3) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius Schmidt.
4) Der Kreisgerichts-Sekretair Redecker in Jauer.
5) Der Kreisgerichts-Kalkulatur-Beamte Wampl in Militsch.
6) Der Bureau-Diätarius Hermann Pohl in Glatz.

Entlassen: 1) Der Hülfsbote und Hilfserekutor Kretschmer bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.
2) Der Hilfsgefangenenwärter Woywod bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Wirthschafts-Inspektor Klenner zu Albrechtsdorf für die Ortschaft Albrechtsdorf, 2) der Rentmeister Krubig zu Krieblowitz für die Ortschaft Krieblowitz, 3) der Gerichtsscholz Schmidt zu Reppline für die Ortschaften Tschauchelwitz und Reppline, Kreis Breslau. 4) Der Müllermeister Sendler zu Zinkwitz für die Ortschaften Alt-Heinrichau und Zinkwitz, Kreis Münsterberg. 5) Der Sekretair Bruckisch und 6) der Kaufmann Wechmann zu Namslau für die Stadt Namslau und Vorstädte, Kreis Namslau. 7) Der Gerichtsscholz Hampel zu Keulendorf für die Ortschaft Jenkwitz, Kreis Neumarkt. 8) Der Bauer Morawe zu Zottwitz für die Ortschaft Zottwitz, 9) der Lehrer Hiller zu Groß-Peiskerau für die Ortschaft Quosnitz, Kreis Ohlau. 10) Der Wirthschaftsbeamte Amsel zu Floriansdorf für die Ortschaften Floriansdorf und Kiefendorf, Kreis Schweidnitz. 11) Der Handelsmann Laßwitz zu Wischütz für die Ortschaft Wischütz, 12) der Lehrer Jäckel zu Groß-Pantken für die Ortschaft Groß-Pantken, Kreis Wohlau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der Appellationsgerichts-Auskultator Lampe zum Intendantur-Referendarius.
2) Der Intendantur-Sekretair Lieutenant Hoffmann zum Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator im Kriegs-Ministerium.

Wieder angestellt: Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Frohwann.

Versetzt: 1) Der Montirungs-Depot-Rendant Laube von Graudenz nach Breslau.
2) Der Garnison-Verwaltungs-Kontroleur Schimmel, bisher in Wesel, als Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Silberberg.
3) Der Kasernen-Inspektor Lienemann in Breslau als Lazareth-Inspektor in Silberberg.
4) Der Kasernen-Inspektor Werth von Düsseldorf nach Breslau.

Pensionirt: Der mit der Wahrnehmung der Lazareth-Inspektorstelle in Silberberg beauftragt gewesene Garnison-Verwaltungs-Kontroleur Hartweck auf sein Ansuchen.

Verstorben: Der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Silberberg, Kasernen-Inspektor Sauer.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt unter dem 2. Januar 1856 ertheilte Patent
auf eine Einrichtung an Horizontalkreisen zur Messung von Höhenwinkeln
ist erloschen.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Lehrers und Organisten Behnisch in Namslau ist die dortige evangelische Lehrerstelle erledigt worden. Das Einkommen beträgt circa 310 Rthlr. Die Stelle wird vom dortigen Magistrat vergeben.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 10. November 1856 beginnt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg eine neue Schwurgerichts-Sitzung.

Vermächtniß: Die am 18. August 1856 zu Breslau verstorbene verehelichte Glasermeister Klein, Wilhelmine geb. Hellmich, hat dem Krankenhospitale zu Allerheiligen 5 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 24. Oktober. 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 16. September 1856 bringe ich die Eröffnung der neuerrichteten Muster-Zeichnen-Schule am hiesigen Königlichen Gewerbe-Institut zum 1. k. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 10, 11 und 12 des nachfolgenden, höheren Orts genehmigten Reglements, auf, sich bei mir schriftlich zu melden.

Berlin, den 18. September 1856.

Der interimistische Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts.
gez. Manger, Professor.

Reglement
der Muster-Zeichnen-Schule hierselbst.

§ 1.

Die beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Muster-Zeichnenschule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Werkstatten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher, für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast- und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Meublesstoffen und Teppichen; für Spitzen und Kanten.

§ 2.

Die Muster-Zeichnenschule steht unter der speziellen Leitung eines besonderen technischen Vorstehers und unter der Oberaufsicht des Direktors des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§ 3.

Der Unterricht im Zeichnen wird in zwei Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungs-Klasse und in einer Musterzeichnen-Klasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druckvorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der praktischen Weberei und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§ 4.

Der Unterricht in der Vorbereitungsklasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs nach Maßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§ 5.

Der Unterricht in der Muster-Zeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Kolorirung von Musterzeichnungen zu üben, zur Kopirung von Mustern über. Die Haupt-Aufgabe dieser Klasse ist die Komposition, d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster, und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden ebenso, wie in der Vorbereitungs-Klasse, zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§ 6.

Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Musterzeichnen-Klasse ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungs-Klasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungs-Klasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Musterzeichnen-Klasse.

Die Dauer des Unterrichts in der Musterzeichnen-Klasse ist mindestens 3 Jahre.

§ 7.

Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungs-Klasse wird vorläufig auf 6, in der Musterzeichnen-Klasse auf 8 festgesetzt. — Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15. August bis 1. Oktober, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen zusammen.

§ 8.

Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1) aus dem Lehrer der Musterzeichnen-Klasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist;
2) aus einem Zeichnenlehrer der zweiten Klasse;
3) aus einem Lehrer für die Farbenlehre;
4) aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben;
5) aus einem Lehrer der praktischen Weberei und der Patronirung.

§ 9.

Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommer-Ferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§ 10.

Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahres am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres statt; — doch soll in besonderen Fällen die Aufnahme zu jeder anderen Zeit zulässig sein. — Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§ 11.

Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:

1) daß der Schüler mindestens 14 Jahr alt und konfirmirt sei;
2) daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein, seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne;
3) daß derselbe deutsch, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe;
4) daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben kenne;
5) daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§ 12.

Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Direktor des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden:

1) der Geburtsschein,
2) der Konfirmationsschein,
3) das Schulzeugniß oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§ 13.

Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. — Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet, — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§ 14.

Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen, oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Eben so wenig ist es ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt, zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studien-Blätter und Musterzeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. — Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§ 15.

Die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. — Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Direktors des Gewerbe-Instituts.

§ 16.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thalern für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§ 17.

Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Direktor des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 18.

Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8. September 1856.

Der interimistische Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts.
gez. Manger, Professor.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung über die Eröffnung einer Muster-Zeichnen-Schule und das Reglement für dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir in Folge höherer Veranlassung die Orts-Vorstände auf, unvermögenden jungen Leuten den Besuch der Schule durch Gewährung von Beihilfe aus Kommunal-Fonds möglichst erleichtern zu wollen.

Breslau, den 7. Oktober 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Nachstehende Allerhöchste Urkunde, wörtlich also lautend:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir allergnädigst geruhet haben, die von der General-Versammlung der unter dem 28. September 1853 von Uns bestätigten Schlesischen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb (Gesetz-Samml. 1853 Nr. 3855) beschlossene Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals von fünf Millionen um weitere fünf Millionen Thaler durch Ausgabe von 50,000 auf jeden Inhaber lautender Prioritäts-Stamm-Aktien im Nominalbetrage von 100 Rthlr., welche aus dem jedesmaligen Jahresgewinn mit $4\frac{1}{2}$ Prozent vorab zu verzinsen sind, zu genehmigen, und den in dem notariellen Akte vom 5. Juli d. J. verlautbarten desfallsigen Nachtrag zu den am 28. September 1853 bestätigten Gesellschafts-Statuten mit der Maßgabe zu bestätigen, daß die nächste General-Versammlung darüber zu beschließen hat, welche Remuneration dem Verwaltungsrath an Stelle der im § 16 der Statuten ihm bewilligten Tantieme bei Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals auf 10 Millionen Thaler zu gewähren sei.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit einer Ausfertigung des notariellen Akts vom 5. Juli d. J. für immer verbunden und mit dem Text desselben und dem deutschen Text der Formulare für die Prioritäts-Stamm-Aktien und Dividenden-Scheine durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bromberg, den 3. September 1856.

(L. S.)

gez. Friedrich Wilhelm.

(gegez.) von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde."

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß das Original derselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 13. September 1856.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 11,228.

Nachtrag

zu den unter dem 28. Dezember 1853 Allerhöchst bestätigten Statuten der zu Breslau domizilirenden Schlesischen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.

Art. 1.

In Gemäßheit des Artikel 11 des am 28. September 1853 Allerhöchst genehmigten Statutes wird das Gesellschafts-Kapital um den Betrag von Fünf Millionen Thalern erhöht, mithin auf den Gesammtbetrag von Zehn Millionen Thalern festgesetzt.

Art. 2.

Der im Art. 1 erwähnte Betrag von Fünf Millionen Thalern wird aufgebracht durch Kreirung und Ausgabe von Fünfzig Tausend Stück Stamm-Aktien, jede über Einhundert Thaler Preußisch Courant, und auf jeden Inhaber lautend.

Art. 3.

Die nach Artikel 2 zu kreirenden Fünfzig Tausend Stück Stamm-Aktien werden unter der Bezeichnung von Prioritäts-Stamm-Aktien nebst den dazu gehörigen Dividendenscheinen nach dem beigefügten Schema abgefaßt, und es finden auf sie, sowie auf die Inhaber derselben im Allgemeinen diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche in dem Allerhöchst am 28. September 1853 bestätigten Gesellschafts-Statute, in Betreff der ursprünglich kreirten Aktien, gegeben worden sind. Jedoch genießen die Inhaber dieser Prioritäts-Stamm-Aktien den Vorzug bei Vertheilung des jedesmaligen Jahresgewinnes unter die Aktionaire (Art. 16 Alinea 2 des Statuts) in der Art, daß ihnen zunächst und vorzugsweise eine Dividende von Vier und einem halben Prozent des Nominal-Betrages dieser Aktien gewährt, hiernächst erst aus dem Ueberschusse ein gleicher Prozentbetrag an die Inhaber der ursprünglichen Fünfzig Tausend Stück Stamm-Aktien verabfolgt, und ein sodann verbleibender Ueberrest des Jahresgewinnes gleichmäßig auf die Aktien beider Gattungen vertheilt wird.

Art. 4.

Der neu zu beschaffende Betrag des Gesellschafts-Kapitals von Fünf Millionen Thaler ist zu neuen Erwerbungen von Bergwerks- und Hütten-Besitze, sowie zur Erweiterung und besseren Ausbeutung der bereits der Gesellschaft gehörigen Bergwerke und Hütten bestimmt, und darf nur zu diesem Zweck von dem Verwaltungs-Rathe verwendet werden.

Art. 5.

Die jährliche Bilance der Gesellschaft ist durch die Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Art. 6.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Schlesische Aktien-Gesellschaft
für
Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.
Blei, Silber, Kupfer und Kohlen.
Genehmigt von Seiner Majestät dem Könige den 28. September 1853.

Grund-Kapital 5,000,000 Thaler ungetheilt in 50,000 Aktien zu 100 Thaler. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom

erhöht auf
// 10,000,000 Thaler //

Prioritäts-Stamm-Aktie.

№ über Hundert Thaler Preußisch Courant, deren Anrecht durch Statuten-Nachtrag vom und insbesondere durch Art. 3 desselben festgesetzt ist.

Die Direktion der Schlesischen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.

Das abgeordnete Mitglied des Verwaltungs-Raths — Der General-Direktor
N. N. — N. N.

Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.
Erster Dividenden-Schein zur Prioritäts-Stamm-Aktie
№

Inhaber empfängt am 15. Mai 18   gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die erste Hälfte der für das abgelaufene Betriebs-Jahr ermittelten Dividende, die jedoch bis auf Höhe von 4½ Prozent vorweg aus den Jahres-Ueberschüssen festzusetzen ist.

Breslau, den   1856.

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermin nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.
Zweiter Dividenden-Schein zur Prioritäts-Stamm-Aktie
№

Inhaber empfängt am 15. November 18   gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die zweite Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende, die jedoch bis auf Höhe von 4½ Prozent vorweg aus den Jahres-Ueberschüssen festzusetzen ist.

Breslau, den   1856.

Der General-Direktor.

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermin nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem der Chausseebau zwischen Kempen und Polnisch-Wartenberg soweit vorgeschritten ist, daß die Posten wieder den Weg über Schlaupe nehmen können, wird auf der Tour zwischen Bralin und Polnisch-Wartenberg, anstatt der Haltestellen in Tabor und Baldowitz, eine solche vor dem Gasthause in Schlaupe, ½ Meile von Polnisch-Wartenberg und 1¼ Meile von Bralin entfernt, wieder eingerichtet.

Breslau, den 14. Oktober 1856.

Der Ober-Post-Direktor.
Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der interimistische Arbeits-Inspektor bei der Königlichen Strafanstalt zu Brieg, Steuk, definitiv als solcher.

Bestätigt: 1) Der Generalpächter Heitz zu Bschanz als Deichhauptmann des Neumarkter Deichverbandes, der Baron v. Zedlitz-Neukirch zu Belkau als Stellvertreter desselben, und der Bau-Inspektor Gerstmann zu Breslau als Deich-Inspektor des gedachten Verbandes.

2) Die Wahlen des Gastwirths und Schiedsmanns Heinrich Dederle und des Kaufmanns C. Gnerlich zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Zobten auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Der Kaufmann Wilhelm Fischer zu Freiburg als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann F. Biedermann in Münsterberg die zeither von ihm geführte Agentschaft der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Ernst **Barth** zu Jakobsdorf zum evangelischen Schullehrer zu Baruthe, Kreis Oels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der Schulamts-Kandidat Dr. Wilhelm Theodor **Paul** als vierter ordentlicher Lehrer an dem evangelischen Gymnasium zu Glogau.

Ertheilt: Dem Lehrer **Stridde** an dem evangelischen Gymnasium zu Glogau der Titel „Oberlehrer."

Ertheilt auf Grund der am 29. und 30. September c. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. bestandenen Prüfuug

1) dem Fräulein **Subirge** aus Freiburg i. S. die Befähigung zur Leitung einer Privat-Lehranstalt;

2) den Fräulein Maria **Anders** aus Brieg, Maria v. **Briesen** und Hedwig **Gaupp** aus Breslau, Virginie **Hacke** aus Domsel z. Z. in Breslau, Ida und Louise **Koch** aus Liegnitz, Wilhelmine **Korb** aus Breslau, Konstanze **Mittelstädt** aus Wirobsky z. Z. in Breslau, Auguste **Menzel** aus Hirschberg, Emma **Röhlicke** aus Breslau z. Z. in Steinau a. d. O., Anna **Schmidt**, Pauline **Schott**, Adeline **Thiele** aus Breslau und Erna **Wertha** aus Landeshut die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerinnen-Stelle an einer Töchterschule.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Pfarrvikar Georg Adolph **Dreßler** zum Diakonus an der evangelischen Kirche in Schönberg, Kreis Lauban.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Georg Friedrich Paul **Dihm** zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Kunzendorf am kahlen Berge, Kreis Löwenberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Alwin Karl Otto **Rötschke** zum Pfarrer in Kunersdorf und Diakonus in Ebersbach, Kreis Rothenburg.

4) Die Vokation für den bisherigen Rektor und Predigtamts-Kandidaten Johann **Lehmann** aus Weissenberg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Märzdorf, Kreis Hoyerswerda.

5) Die Vokation für den bisherigen Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth, Karl August **Mörs**, zum zweiten Prediger an der Filial-Kirche zu St. Barbara zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: I. **Bei dem Appellationsgerichte:** 1) Zum Appellationsgerichts-Rath, der Kreisgerichts-Rath **Treblin** in Glogau.

2) Zum Appellationsgerichts-Sekretair, der Bureau-Assistent **Winter** in Glogau.

3) Zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten, der Bureau-Diätar **Geßner** in Glogau.

4) Zum Appellationsgerichts-Bureau-Diätar, der Kreisgerichts-Bureau-Diätar **Richter** in Liegnitz.

II. Bei den Untergerichten: 5) Zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Freistadt, der Büreau-Assistent **Koschel** daselbst.

Zu Bureau-Assistenten: 6) Der Bureau-Diätar **Pusch** in Sprottau bei dem Kreisgericht zu Freistadt mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Kreisgerichts-Kommission zu Beuthen a. d. O.;

7) der Bureau-Diätar v. **Elsner** zu Haynau bei dem Kreisgerichte zu Görlitz mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Kreisgerichts-Kommission zu Reichenbach O.-L.

Zu Bureau-Diätaren, die Civil-Supernumerarien: 8) **Battig** in Löwenberg, bei dem Kreisgerichte zu Guhrau;

9) **Klein** in Görlitz, bei dem Kreisgerichte zu Görlitz;

10) Bartsch in Sprottau, bei dem Kreisgerichte zu Sprottau;
11) Grundke in Freistadt, bei dem Kreisgerichte zu Freistadt, resp. der Gerichts-Kommission zu Karolath.
Zu Bureau-Gehilfen, die Civil-Supernumerarien: 12) Fiebig in Görlitz, bei dem Kreisgerichte zu Freistadt;
13) Behnke in Goldberg, bei dem Kreisgerichte zu Sprottau;
14) Seydel in Lüben, bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz.
Zum Gerichtsboten und Exekutor: 15) Der Hilfsunterbeamte Radschützky in Löwenberg, bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg O.-L.;
16) der Hilfsunterbeamte Petschel in Glogau, bei dem Kreisgerichte zu Glogau.
17) Zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Lüben, der Schuhmachermeister Bartsch in Glogau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair Schmidt zu Beuthen a. d. O. in gleicher Eigenschaft und als Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Freistadt.
2) Der Kreisgerichts-Sekretair von Gersdorf zu Reichenbach O.-L. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz.
3) Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Gilbricht zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz.
4) Der Bureau-Diätar Kette zu Guhrau als Depositalgehilfe an das Kreisgericht zu Glogau.
Die Bureau-Diätarien: 5) Reichpietsch zu Karolath, in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Kommission zu Haynau;
6) Teichmann zu Sagan, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lauban;
7) Willenberg zu Lauban, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sagan.
8) Der Bureau-Gehilfe Ruden zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg.
Die Hilfsunterbeamten: 9) Böhm zu Görlitz, als interimistischer Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Liegnitz;
10) Pfuhl zu Goldberg, als Hilfsunterbeamter an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Ausgeschieden auf Ansuchen: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Oskar Müller, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.
2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Lukanus in Guhrau.
3) Der Appellationsgerichts-Sekretair Gober durch seine Ernennung zum Geheimen expedirenden Sekretair im Königlichen Justiz-Ministerium.

Entlassen: Der Hilfsunterbeamte Streit zu Rothenburg O.-L.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Kontroleur Giesche in Görlitz vom 1. Januar 1857 ab.
2) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Herrmann in Liegnitz vom 1. Jan. 1857 ab.

Gestorben: Der Hilfsunterbeamte Hummel in Muskau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27. Dezember 1853 ertheilte Patent
auf eine Einrichtung an Drehbänken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder
ist erloschen.

Dieser Amtsblatt-Nr. ist:
„Der Allerhöchste Landtags-Abschied für die im Jahre 1854 versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz"
als außerordentliche Beilage beigegeben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 31. Oktober. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 53 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4531. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 17. September 1856 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 13. Oktober 1856.

Nr. 4532. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

Die erschienene Nr. 54 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4533. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 3. September 1856.

Nr. 4534. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungs-Bezirks Aachen, und Saarlouis, Regierungs-Bezirks Trier.

Nr. 4535. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihnng der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Wall, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Nr. 4536. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Prüm, Regierungs-Bezirks Trier.

Nr. 4537. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Nr. 4538. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Oberwesel, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Nr. 4539. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. Oktober 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 sind von den Mitgliedern der Handelskammer hierselbst im Laufe dieses Jahres wegen des Ablaufs der Wahlperiode ausgeschieden:

a. Von den Mitgliedern:

der Kaufmann Joseph Hoffmann,
" " M. Landsberger,
" " C. A. Milde,
" " Stadtrath Isidor Friedenthal,
" " L. Lasker.

b. Von den Stellvertretern:
der Kaufmann L. Beyersdorf,
" " v. Wallenberg-Pachaly,
" " H. J. E. Hammer.

An dem am 15. v. M. zur Vornahme von Ersatz-Wahlen anberaumt gewesenen Wahltermine sind die vorgenannten Mitglieder mit Ausschluß des Herrn rc. Lasker, an dessen Stelle der Kaufmann A. Werther getreten, wieder gewählt worden, und ist die Wahl der Stellvertreter auf die Kaufleute H. Hammer, R. Caro und J. Berthold gefallen.

Es wird dies hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich gegen die Wahlen Etwas nicht zu erinnern gefunden hat.

Breslau, den 21. Oktober 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Uebersicht
der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1855.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1855 überhaupt 2,303 beitragende Mitglieder, und zwar: 2,236 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2^2/_3$ Rthlr. und 67 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1^1/_3$ Rthlr., von welchen 3 Mitglieder mit ganzen und 3 mit halben Beiträgen in Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1855 überhaupt 398 vorhanden, und zwar:

229	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten	à 16	Rthlr.
18	Wittwen ohne Kinder mit halben Pensionsraten	à 8	"
104	Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten	à 16	"
17	Wittwen mit Kindern mit halben Pensionsraten	à 8	"
11	Waisen mit ganzen Pensionsraten	à 16	"
17	Waisen mit halben Pensionsraten	à 8	"
2	Waisen mit halben Pensionen von jährlich	8	"
	auf ½ Jahr mit 4 Rthlr.		

Die Einnahme der Kasse betrug:

Tit.			Rthlr.		Sgr.		Pf.	
Tit.	I.	An Zinsen von Kapitalien	4,268	Rthlr.	5	Sgr.	6	Pf.
"	II.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	435	"	15	"	—	"
"	III.	An Antrittsgeldern	190	"	—	"	—	"
"	IV.	An fixirten Beiträgen	6,040	"	—	"	—	"
"	V.	An Strafgeldern	3	"	—	"	—	"
"	VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	5	"	—	"	—	"
"	VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	135	"	25	"	11	"
"	VIII.	Insgemein	1	"	21	"	9	"
"	IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	5,076	"	—	"	—	"
		Summa	16,155	Rthlr.	8	Sgr.	2	Pf.
		Hierzu:						
		Bestand aus dem vorigen Jahre	335	Rthlr.	24	Sgr.	5	Pf.
		An Resten	215	"	—	"	—	"
		Summa aller Einnahme	16,706	Rthlr.	2	Sgr.	7	Pf.

Die Ausgabe betrug:

Tit.			Rthlr.		Sgr.		Pf.	
Tit.	I.	An Verwaltungskosten	236	Rthlr.	26	Sgr.	8	Pf.
"	II.	An Pensionen	5,928	"	—	"	—	"
"	III.	An neu angelegten Kapitalien	9,956	"	25	"	—	"
"	IV.	Insgemein	1	"	20	"	—	"
		Summa aller Ausgabe	16,123	Rthlr.	11	Sgr.	3	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	16,706 Rthlr.	2 Sgr.	7 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	16,123 "	11 "	3 "
Mithin blieb baarer Bestand	582 Rthlr.	21 Sgr.	4 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1.	In dem baaren Bestande von	582 Rthlr.	21 Sgr.	4 Pf.
2.	In den angelegten Kapitalien (Schlesische Pfandbriefe incl. eines Aktivums von 99 Rthlr.)	123,599 "	— "	— "
3.	In Resten von	400 "	10 "	10 "
	Ueberhaupt in	124,582 Rthlr.	2 Sgr.	2 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Oktober 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung II.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir in Verfolg der Verfügung vom 18. Februar d. J., daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr. nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen vom 1. d. M. bis zum Schlusse dieses Jahres, mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Berlin, den 10. Oktober 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Horn.

An die Königliche Regierung
zu Breslau.
M. f. H. IV. 12,149.
F. M. I. 13,463.

Vorstehendes wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. Stück 10 Seite 33 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Oktober 1856.

Königliche Regierung.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Hauptkasse eingereichten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die unter Nr. 190 bis 344 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Hauptkasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Hauptkasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 21. Oktober 1856.

Königliche Regierung.

Bei der im Guhrauer Kreise noch herrschenden Rinderpest werden die nachfolgenden im Monat November c., und zwar auf:

den 5. November . . zu Raudten,
den 12. November . . zu Tschirnau,
den 18. November . . zu Köben

anberaumten Viehmärkte hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 25. Oktober 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vom 29. Oktober d. J. ab wird die Post-Expedition in Stroppen nach dem Eisenbahnhofe in Gellendorf bei Stroppen verlegt.

Breslau, den 21. Oktober 1856.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Braune.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis 14. November d. J., letztern Tag mit eingeschlossen, hierdurch bestimmt.

Breslau, den 19. Oktober 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Landraths-Amts-Verweser, Königliche Kreisrichter Alexander Eugen v. Goßler zum Landrath des Kreises Guhrau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Herrn Fürsten von Pleß, Grafen von Hochberg-Fürstenstein, als Kreis-Deputirter des Kreises Waldenburg.

2) Der Kaufmann F. Biedermann in Münsterberg als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt.

3) Der Kaufmann Herrmann Kahlert in Striegau als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg.

4) Der Kaufmann Herrmann Randel in Brieg als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg.

5) Der Kaufmann Herrmann Randel in Brieg als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Berthold Theodor Motog aus Margsdorf bei Konstadt zum evangelischen Schullehrer zu Kammerau, Kreis Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Friedrich Wilhelm Girndt zum evangelischen Schullehrer zu Nieder-Peilau-Schlössel, Kreis Reichenbach.

3) Die Denomination für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Richter zum katholischen Schullehrer und Organisten in Kreuzendorf, Kreis Namslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor zu Mlietsch, Heinrich Leitloff, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Röchlitz, Kreis Goldberg-Haynau.

Ernannt: Der Pastor Bärthold in Glatz zum Superintendenten der Diözese Glatz-Münsterberg.

Vermischte Nachrichten.

Stiftung: Die Annahme des Vermächtnisses der zu Alt-Lomnitz, Kreis Habelschwerdt, verstorbenen Krämerin Magdalena Hoffmann, welche letztwillig die auf dem Hause Nr. 134 zu Glatz eingetragenen 1000 Rthlr. zu einem, von dem dortigen Pfarrer zu verwaltenden Stiftungs-Kapital zum Besten der christlich religiösen Jugend im Kirchspiele bestimmt hat, ist landesherrlich genehmigt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 7. November. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 55 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4540. Den Beschluß des Königlichen Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der Nr. 14 der Instruktion vom 15. Mai 1838 zur Bildung der in den §§ 17 und 31 des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung S. 165 ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. Oktober 1856.

Nr. 4541. Das Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. Oktober 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Hauptkasse eingereichten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die unter Nr. 345 bis 449 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der von der gedachten Hauptkasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Hauptkasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 28. Oktober 1856.

Königliche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Köhler zu Breslau zum gerichtlichen Physikus des Stadt-Kreises Breslau.

Bestätigt: 1) Der Landrath v. Rohrscheidt zu Brieg als Deichhauptmann des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes, und der Oberförster Kirchner zu Scheidelwitz als Stellvertreter desselben.

2) Die Wahlen des Kaufmanns Fiehring sen., des Majors a. D. de Rivo und des Kaufmanns Landsberger zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Löwen; Erstere an Stelle der ausgeloosten Rathmänner Bode und Sowade auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren, Letzterer an Stelle des ausgeschiedenen Rathmannes Buchs für die Dauer der Dienstperiode desselben.

3) Der Buchdruckereibesitzer W. Lachmann in Militsch als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

4) Der Herzoglich braunschweigsche Kalkulatur-Assistent Ziesler in Oels als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann R. Lück daselbst.

5) Der Kaufmann Paul Koschny zu Breslau als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Pfarrer G. A. Stosch zu Kotzenau für die Diözese Lüben I., und der Pfarrer C. G. W. B. Winter in Sprottau für die Diözese Sprottau zu Superintendenten.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Königlichen Musik-Direktor Friedrich Wilhelm Wieprecht und der Wittwe des Königlichen Hof-Instrumentenmachers Moritz in Berlin ist unter dem 24. Oktober 1856 ein Patent

auf ein durch vorgelegtes Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Klaviatur-Contrafagott,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 24. Oktober 1856 ein Patent

auf Verbesserung einer Maschine, um Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Breite und Länge zu schneiden, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Bauke in Berlin ist unter dem 24. Oktober 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Eisengießereien, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine neunte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 10. November bis zum 22. November im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Stiftung: Der Königliche Geheime Kommerzienrath und Rittergutsbesitzer Treutler auf Leuthen hat 200 Rthlr. zu einer Stiftung bestimmt, deren Zinsen alljährlich am 22. Februar an Ortsarme in Leuthen und Saara ohne Unterschied der Konfession vertheilt werden sollen. Dieser Armenstiftung ist die Genehmigung ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der in Oppeln verstorbene emeritirte Gymnasial-Professor Anton Schnaubelt hat dem dortigen Gymnasium 500 Rthlr. als ein Stipendien-Kapital zur Unterstützung katholischer Schüler, welche Theologie zu studiren beabsichtigen, letztwillig vermacht.

2) Der in Groß-Wilkau verstorbene Baron Karl v. Lindenfels hat der Kirche zu Groß-Wilkau (Kreis Nimptsch) 50 Rthlr. und der Schule daselbst 25 Rthlr. letztwillig zugewendet.

3) Der Superintendent Karl Siegismund Steige in Ober-Thomaswaldau hat der Gustav-Adolph-Stiftung 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Belobigung: Der Gerichtsschulz Gorka aus Groß-Leubusch und der Gärtner Gottfried Menz daselbst haben am 26. Mai c. die 16 Jahr alte Maria Bresler aus Nieder-Nassadel, welche beim Waschen in das sogenannte Arrendeloch bei der Chaussee-Brücke in Groß-Leubusch gefallen war, mit Muth und Entschlossenheit von der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 14. November. **1856.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 56 und 57 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königlich Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4542. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Nr. 4543. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke-Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur hannoverschen Grenze bei Diepenau.

Nr. 4544. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. Oktober 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Glückauf" mit dem Domizil zu Mühlheim a. d. Ruhr. Vom 24. Oktober 1856.

Nr. 4545. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. Oktober 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Aktien-Verein" mit dem Domizil zu Mühlheim a. d. Ruhr. Vom 24. Oktober 1856.

Nr. 4546. Die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 27. Oktober 1856.

Nr. 4547. Die Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 27. Oktober 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Straße von Brieg nach Strehlen ist auf der Strecke von Strehlen bis zu dem Dorfe Mechwitz, Ohlauer Kreises, chausseemäßig ausgebaut worden. Demzufolge wird zu Friedersdorf, Strehlener Kreises, bei Station 3,90 + 15 vom 5. November c. ab ein- und einhalbmeiliges Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden, mit der Maaßgabe jedoch, daß von Fuhrwerken aus Glambach und Ruppersdorf nur für Eine Meile und von Fuhrwerken aus Friedersdorf, Mückendorf, Karisch und Eisenberg für eine halbe Meile Chausseegeld zur Erhebung kommt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sowohl die hier gedachten Chausseegeld-Ermäßigungen, als auch die gewissen Fuhrwerken sonst noch zustehenden Erleichterungen oder Befreiungen aus der an der Hebestelle anzubringenden Tafel zu ersehen sein werden.

Breslau, den 30. Oktober 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät von Schlesien ist in dem zweiten Semester d. J. bereits von zahlreichen und theilweise bedeutenden Brandschäden betroffen worden. Zu deren Vergütigung muß nunmehr die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. vorbehaltene Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages eintreten, welcher mit Rücksicht auf den Bedarf auf die Höhe des halbjährigen ordentlichen Beitrages pro II. Semester c. hiermit festgestellt wird. Dieser außerordentliche Beitrag muß sofort eingezogen werden und bis zum 1. Dezember c. bei unserer Instituten-Haupt-Kasse eingegangen sein. Indem wir die Magisträte hierzu anweisen, bemerken wir gleichzeitig, daß dieser Ausschreibung durchgehends das am 1. Juli c. vorläufig festgestellte Soll an ordentlichen Beiträgen zum Grunde zu legen ist, während die seit dieser Zeit genehmigten Zugänge und der hiervon in gleicher Höhe zu entrichtende außerordentliche Beitrag in der Haupt-Veränderungsliste pro II. Semester c., resp. erst nach deren Feststellung zur Berechnung und Zahlung kommen.

Breslau, den 7. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Rektor und Lehrer Michael Gorisch zu Polnisch-Wartenberg zu seinem Dienst-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des derzeitigen Gemeinde-Einnehmers Bernhardt als besoldeter Rathmann und Kämmerer der Stadt Reinerz, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns, Apothekers Schmidt, auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Der Tuchfabrikant Rudolph Timmling in Namslau als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Robert Jäschke in Guhrau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Rattwitz, Kreis Ohlau, Amand Pfeiffer, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Sadewitz, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Theodor Preßler zum dritten Lehrer an der katholischen Schule zu Wartenberg.

3) Die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer in Festenberg, Eduard Schleicher, zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Wartenberg.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Gottesberg, Hugo Kupfermann, zum vierten ordentlichen Lehrer an der evangelischen Stadtschule daselbst.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der bisherige Schulamts-Kandidat August Gasda als Kollaborator am Gymnasium zu Oels.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst bestätigt: Die Wahl des bisherigen Archi-Diakonus und Seniors an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau, Karl Andreas Gottlob Girth, zum Pastor primarius an der genannten Kirche.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Rachner zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

2) Die Referendarien Büstorff, Heinrich Scholz und Freund zu Gerichts-Assessoren.

3) Die Auskultatoren Kollibay, Kammler, Gaupp und Geldner zu Referendarien.

4) Die Rechtskandidaten Gerlach, Bischoff, Wanjura, Girth, Brückner, Rudolph Altschaffel, Pauly, Debbecke und Kempner zu Auskultatoren.

5) Der Civil-Supernumerarius Hermann Schubert in Winzig zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

6) Der vormalige Unteroffizier Karl Weidel in Brieg zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

7) Der vormalige Gemeine und Landbriefträger August Weiß zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte in Polnisch-Wartenberg.

8) Der Vice-Feldwebel Lange aus Wohlau zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor von Hülsen als Staatsanwalts-Gehilfe an das Kreisgericht zu Lübben im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

An das Appellationsgericht: 2) Die Referendarien Bittmann, Klein und Kleiber von dem Appellationsgerichte zu Ratibor;

3) die Referendarien Pollet und Schütte von dem Appellationsgerichte zu Greifswald.

4) Der Bureau-Diätarius Lamche von der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain im Kreisgerichts-Bezirke Striegau an das Kreisgericht zu Neumarkt, und

5) der Bureau-Diätarius Thielisch von dort an die Gerichts-Deputation in Bolkenhain.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Die Gerichts-Assessoren Ernst Löwe und Ernst Fritsch, sowie

2) die Referendarien Schenkemeyer und Louis John, Behufs des Uebergangs in den Verwaltungsdienst.

Gestorben: Der Bote Eibest in Waldenburg.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Cuhnow zu Breslau für den Drei-Berge-Bezirk der Stadt Breslau. 2) Der Lehrer Leder zu Gniechwitz für die Ortschaft Schauerwitz, 3) der Gutsbesitzer Kahlert zu Grünhübel für die Ortschaft Grünhübel, 4) der Freigutsbesitzer Barchewitz zu Krietern für die Ortschaft Krietern, Kreis Breslau. 5) Der Gärtner Seiberlich zu Tschöplowitz für die Ortschaft Tschöplowitz, Kreis Brieg. 6) Der Gärtner Adler zu Dürr-Kunzendorf für die Ortschaft Dürr-Kunzendorf, Kreis Glatz. 7) Der Bauergutsbesitzer Hoffmann zu Windisch-Marchwitz für die Ortschaften Windisch-Marchwitz, Mühlchen und Riese, 8) der Gutspächter Trautvetter zu Eckersdorf für die Ortschaften Eckersdorf und Hönigern, Kreis Namslau. 9) Der Lehrer Bleisch zu Krintsch für die Ortschaft Polkendorf, 10) der Gerichtsschreiber Kirchner zu Romolkwitz für die Ortschaften Romolkwitz, Polnisch-Baudisch und Meesendorf, Kreis Neumarkt. 11) Der herzogliche Amtspächter Grove zu Netsche für die Ortschaften Leuchten, Schmarse und Netsche, 12) der Wirthschafts-Inspektor König zu Ludwigsdorf für die Ortschaft Ludwigsdorf, 13) der Gerichtsschreiber Spieler zu Strehlitz für die Ortschaft Strehlitz, 14) der Premier-Lieutenant und Rittergutsbesitzer v. Wissel zu Aller-Heiligen für die Ortschaften Schmoltschütz, Grüttenberg, Allerheiligen, Wiesegrade und Neuhof, Kreis Oels. 15) Der Wirthschafts-Beamte Kosson zu Bischwitz für die Ortschaften Spurwitz und Bischwitz, Kreis Ohlau. 16) Der Rittergutsbesitzer Herrmann zu Ober-Peilau für die Ortschaft Ober-Peilau I., Kreis Reichenbach. 17) Der Gasthofbesitzer Liebich zu Schweidnitz für die Stadt Schweidnitz. 18) Der Hauptmann a. D. Hoffmann zu Köben für die Stadt Köben, Kreis Steinau. 19) Der Freigärtner Hartwich zu Alt-Friedersdorf für die Ortschaften Alt- und Neu-Friedersdorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Ludwig in Stettin zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Glogau.

2) Der bisherige Rechtsanwalt und Notar Körte zu Flatow zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgerichte und dem Kreisgerichte zu Glogau und zugleich zum Notar im Departement.

3) Der Civil-Supernumerar Mann zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz.

Ernannt: Die Hilfs-Unterbeamten 1) Kwasniewsky bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz, und

2) Heide bei dem Kreisgerichte zu Goldberg definitiv zu Gerichtsboten und Exekutoren.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Anton zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau.

2) Der Kreisrichter Dr. Förster in Löwenberg als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Rothenburg.

3) Der Kreisrichter Clement zu Neuwedell in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Rothenburg, resp. als Gerichts-Kommissarius an die Gerichts-Kommission zu Muskau.

Ausgeschieden: 1) Der Kreisgerichts-Direktor v. Reder zu Sprottau in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Sprottau.

2) Der Kreisrichter v. Goßler zu Glogau in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Guhrau.

3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Etzler Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Bode in Lauban. 2) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Bock in Liegnitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: Der Ober-Post-Sekretair Geisler zum Postmeister in Oels.

Versetzt: 1) Der Post-Expediteur Wendisch von Heidersdorf nach Bohrau.

2) Der Post-Kassen-Kontroleur Zieske von Münster nach Reichenbach, als kommiss. Amtsvorsteher.

3) Der Post-Expedient Grun von Striegau nach Breslau.

Pensionirt: Der Wagenmeister Baumann in Glatz.

Ausgeschieden: 1) Der Post-Expediteur Pietrusky in Bohrau.

2) Der Post-Expediteur Kellner in Volpersdorf.

Entlassen: Der Post-Expediteur Staretscheck in Neumarkt.

Gestorben: 1) Der Post-Sekretair Neschke bei dem Post-Amte in Breslau.

2) Der Ober-Post-Sekretair Gensicke bei der Ober-Post-Direktion in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. Oktober 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße behufs Verpackung zu umhüllen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstellen: 1) Durch das Ableben des Pastors Schneider zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach, ist das dortige Primariat erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 700 Rthlr. und wird von dem Majoratsherrn Herrn Grafen Friedrich zu Stolberg-Wernigerode besetzt.

2) Durch den Tod des Rektors und Mittags-Predigers Hellmann in Festenberg ist diese Stelle vakant worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 350 Rthlr. Patron ist der freie Standesherr Graf Reichenbach-Goschütz.

Stiftung: Die in Ausführung der letztwilligen Verfügung des zu Breslau verstorbenen Fräuleins Adele Münzer über eine Summe von 2000 Rthlr. gegründete Stiftung unter dem Namen „Adele Münzersche Stiftung," ist Allerhöchst genehmigt worden.

Vermächtnisse: Es haben 1) die verehelichte Pastor Reimann, Louise geb. Grüttner, der Kirche zu Wüstewaltersdorf 50 Rthlr. und der Schule daselbst ebenfalls 50 Rthlr., und

2) die unverehelichte Inwohnerin Charlotte Scheber der Kirche zu Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg, 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 21. November. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 58 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4548. Das Statut des Aken-Rosenburger Deichverbandes. Vom 28. August 1856.

Nr. 4549. Den Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg. Vom 22. Mai 1856.

Nr. 4550. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungs-Bezirks Köln.

Nr. 4551. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Süchteln, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Die erschienene Nr. 59 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4552. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg.

Nr. 4553. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Preußisch-Holland: 1) von Preuß.-Holland bis zur Mohrungener Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt, mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem dortigen Bahnhofe und von dort bis zur Kreisgrenze zwischen Baarden und Schlodien; 3) von der Elbing-Preuß.-Holländer Chaussee zwischen Preuß.-Holland und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen, in der Richtung auf Saalfeld; 4) von Preuß.-Holland nach Schönau.

Nr. 4554. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a. von Liebstadt über Gudnick nach der Preuß.-Holländer Kreisgrenze auf Sommerfeld, b. von Maldeuten nach Saalfeld, c. von Saalfeld über Geißeln nach der Preuß.-Holländer Kreisgrenze, und d. von Taabern oder Miswalde nach Altstadt.

Nr. 4555. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Oktober 1856, betreffend die Beilegung der Benennung: „Ostpreußisches Tribunal," für das Appellationsgericht zu Königsberg.

Nr. 4556. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 11. November 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Hauptkasse eingereichten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die unter Nr. 450 bis 572 im Journal verzeichneten von der Kontrole der Staats-Papiere zurückgekommen, und können gegen Rückgabe der

von der gedachten Hauptkasse hierüber ertheilten Quittungen, unter welchen indeß der Rückempfang der Dokumente zu bescheinigen ist, von unserer Hauptkasse wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 14. November 1856.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Verloosung polnischer Pfandbriefe betreffend.

Das Verzeichniß der Nummern der Pfandbriefe zweiter Emission vom 2ten Semester 1838 und dritter Emission vom 2ten Semester 1853, bis incl. des 1sten Semester 1856, welche zwar verlooſt, mit denen sich jedoch die Eigenthümer derselben bis zum 8/20. Juli 1856 nicht gemeldet haben, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Depositial-Rendanten des Königlichen Stadt- und des Königlichen Kreisgerichts hierselbst, den Rechnungs-Räthen Grauer, Lindner und Kindler, eingesehen werden.

Breslau, den 10. November 1856.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlieckmann.

Die Einlösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, die in Folge der am $\frac{\text{19. und 20. September}}{\text{1. und 2. Oktober}}$ 1856 stattgehabten Ziehung im 2ten Semester 1856 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Depositial-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kreisgerichts hierselbst, den Rechnungs-Räthen Grauer, Lindner und Kindler, eingesehen werden.

Breslau, den 10. November 1856.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlieckmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Baumeister Hirt zum Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Löwen auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Der Kaufmann J. Wartenberg in Medzibor als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann M. Herrmann in Brieg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

2) Von dem Kaufmann Herrmann Gebhardt die von ihm zeither geführte Agentschaft der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Moritz Ferdinand Kunisch zum evangelischen Schullehrer zu Ober-Peilau II., Kreis Reichenbach.

2) Die Vokation für den Kandidaten der Theologie Johann Gottlieb Graf zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Ohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Elementarlehrer Karl Wilhelm Seidelmann zum Lehrer an den Vorbereitungs-Klassen der höheren Bürgerschule zu Ohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Elementarlehrer Karl Quittau zum Lehrer an den Vorbereitungs-Klassen der höheren Bürgerschule zu Ohlau.

5) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Depene zum ersten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Wansen und zum Kantor, Organisten, Küster und Glöckner an der katholischen Kirche daselbst.

Ertheilt: Dem Fräulein Cäcilie Subirge in Freiburg die Konzession zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt für Mädchen in Freiburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ertheilt: Auf Grund der am 27. und 28. v. M. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. bestandenen Prüfung pro rectoratu
1) dem Lehrer Gottlieb Arndt zu Beuthen OS.;
2) dem Pfarr-Vicar Karl Alexander Aßmann zu Löwen;
3) dem Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Heinrich Bernhard Hilgenfeld in Steinau a. d. O.;
4) dem Kandidaten der Philologie Friedrich Julius John zu Petranowitz bei Wohlau;
5) dem Kandidaten der Philologie Emil Hugo Ludwig Kreisler zu Krotoschin;
6) dem Kandidaten der Theologie Heinrich Friedrich Lange zu Breslau, und
7) dem Kandidaten der Philologie Friedrich August Heinrich zu Breslau
in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme von Rektorstellen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler bei Düren ist unter dem 1. November 1856 ein Patent
auf eine Jacquard-Maschine, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8. November 1856 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, so weit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Uhrenfabrikanten Karl Friedrich Thiemcke zu Berlin ist unter dem 11. November 1856 ein Patent
auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Robert Heinrich Böker, dem Heinrich Lange und dem Wilhelm Lange zu Remscheid sind unter dem 12. November 1856 zwei Patente, das eine:
auf eine mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
das andere:
auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen,
beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Köln unterm 15. September 1855 ertheilte Patent
auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen
ist aufgehoben.

2) Das dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg unter dem 30. September 1855 ertheilte Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen

ist aufgehoben.

3) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Januar 1856 ertheilte Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten

ist aufgehoben.

Patent-Erlöschung: Das dem Königlichen Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg unter dem 11. Februar 1854 ertheilte Patent

auf eine atmosphärische Eisenbahn,

ist erloschen.

Vermächtnisse: Es haben 1) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Butzky in Breslau der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt 300 Rthlr., und

2) die verehelichte Professor Hentschel, Marie Auguste geb. Peretz, derselben Anstalt 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenke: Es haben geschenkt 1) eine ungenannte Wittwe zu Frankenstein der katholischen Kirche zu Rothschloß, Kreis Nimptsch, eine blauwollene Casel mit Bandborten und Zubehör;

2) der Dominial-Administrator Hertwig zu Klein-Jeseritz derselben Kirche ein Weihrauchfaß nebst Schifflein und Löffel in geschmackvoller Form von Neusilber;

3) der Hauptbuchhalter Friedrich Erler zu Eckersdorf der evangelischen Kirche zu Neurode 75 Rthlr.;

4) der Bauerguts- und Kretschambesitzer Gottlieb Kranich zu Baumgarten bei Ohlau der evangelischen Stadt- und Pfarrkirche zu Ohlau eine Chor-Posaune, und

5) der Fabrikant Karl Knauer zu Wien der katholischen Schule zu Faulbrück, Kreis Reichenbach, 1000 Rthlr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 28. November. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 60 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4557. Das Statut des Soldiner Entwässerungs-Verbandes. Vom 13. Oktober 1856.

Nr. 4558. Das Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungs-Bezirk Magdeburg. Vom 13. Oktober 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Seite 944 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 4556 publizirte Allerhöchste Verordnung vom 11. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29. d. M. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 27. und 28. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. M. in den Morgenstunden offenliegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1856.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift:

„G. Phillips und G. Görres, historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland,“ redigirt von Jos. Edmund Jörg,

gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des § 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereich des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im § 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. November 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Marianna der Niederlande auf der 1025 Ruthen langen Strecke von der Stadt Wilhelmsthal bis zu dem Dorfe Neu-Mohrau weiter ausgebaut worden ist, wird mit höherer Genehmigung vom 25. d. M. ab bei der vor Wilhelmsthal gelegenen Hebestelle Schreckendorf, statt des bisherigen einmeiligen Satzes, für 1½ Meilen Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 interimistisch so lange erho-

ben werden, bis die in Neu-Mohrau zu errichtende einmeilige Hebestelle erbaut, beziehungsweise die Chaussee von hier bis an die Schlesisch-Mährische Grenze vollendet ist. Für den Verkehr nach und von Wilhelmsthal bleibt bei der Hebestelle in Schreckendorf der einmeilige Satz jedoch ferner in Kraft.

Breslau, den 15. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der vom Polnisch-Wartenberger Kreise unternommene Chausseebau von Polnisch-Wartenberg nach Kempen ist auf den resp. 2550 und 1800 Ruthen langen Strecken

von Polnisch-Wartenberg bis Gohle, und
von Bralin bis Kempen

vollendet.

Demzufolge wird mit höherer Genehmigung für die Benutzung dieser Strecken vom 25. d. M. ab

a. bei Station 90 auf der Anhöhe bei Schlaupe vorläufig bis zur Vollendung der Strecke zwischen Gohle und Bralin einmeiliges,
b. bei Station 139/140, bei der Schummühle, ebenfalls einmeiliges Chausseegeld

nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Es entrichten jedoch

das aus Schlaupe und der in der Nähe gelegenen Ziegelei auf die Chaussee übertretende oder dahin abgehende Fuhrwerk bei der sub a. genannten Hebestelle, und

der Verkehr zwischen Kempen und der Schummühle und der in der Nähe dieser Mühle von auf dem Bernstädter Wege zu- und abgehende Seitenverkehr bei der sub b. genannten Hebestelle

nur den ½ meiligen Chaussee-Geldsatz.

Diese, so wie die sonstigen gewissen Fuhrwerken noch zustehenden Ermäßigungen oder Befreiungen vom Chausseegelde werden an den bei den Hebestellen anzubringenden Tafeln zu ersehen sein.

Breslau, den 17. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Nachdem nunmehr auch der letzte, in den Münsterberger und Strehlener Kreis fallende, Theil der Frankenstein-Strehlener Kreis-Chaussee anschlagsmäßig ausgebaut und abgenommen worden ist, wird auf Grund der von dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. unterm 3. Februar c. ertheilten Genehmigung bei der Hebestelle in Neobschütz, Münsterberger Kreises, statt der bisherigen interimistischen Chausseegeld-Erhebung für eine halbe Meile, vom 1. Dezember c. ab der Satz für eine volle Meile erhoben werden, was wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 28. Juni pr. und 2. Mai c., die Errichtung der Hebestellen auf jener Straße zu Schräbsdorf, Töpliwoda und Neobschütz betreffend, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 22. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Polizei-Verordnung.

(Nr. 4496.) Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. August 1856.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, einige Bestimmungen des Regulativs vom 6. Septbr. 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetz-Sammlung für 1848 S. 321), zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Zu § 11.

An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein. Außerdem muß an dem Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre in leicht erkennbarer Weise angegeben sein.

2) Zusätzliche Bestimmung.

An jedem Dampfkessel muß der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben sein.

Berlin, den 6. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Vorstehender, in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Stück 43 S. 707 seq. abgedruckte Nachtrag zum Regulativ vom 6. September 1848 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und von uns auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet, daß den obigen sub 1 und 2 des Nachtrags vorgeschriebenen Bedingungen bei einer Strafe bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall überall bis zum 1. März k. J. zu genügen ist.

Auf die Befolgung dieser Vorschrift wird sowohl bei Ertheilung von Konzessionen zu Dampfkessel-Anlagen als bei den Revisionen des Betriebes der Dampfkessel geachtet, resp. gehalten werden.

Breslau, den 13. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 19. November 1856.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:
1) des Königlichen Geheimen Regierungs-Raths und General-Landschafts-Repräsentanten Herrn Freiherrn v. Wechmar;
2) des Banquiers, Herrn Stadtrath Franck, so wie
3) des Notars Herrn Justiz-Rath Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

68 Stück	Lit.	A.	à 1000	Rthlr. im Werthe von	68000	Rthlrn.
19 „	„	B.	à 500	„ „ „ „	9500	„
50 „	„	C.	à 100	„ „ „ „	5000	„
44 „	„	D.	à 25	„ „ „ „	1100	„
45 „	„	E.	à 10	„ „ „ „	450	„
zusammen 226 Stück im Werthe von				. . . .	84,050	Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.
Frhr. v. Wechmar. Franck.
(L. S.) Karl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.
a. u. s.
Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. November 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Aufkündigung von ausgelooßten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten

Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1857 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 95,715 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

77 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 457. 558. 949. 1,009. 1198. 1,225. 1,556. 1,828. 1,861. 2,601. 3,614. 3,699. 3,718. 3,878. 4,271. 4,531. 4,698. 4,805. 4,917. 6,271. 7,911. 8,127. 8,136. 8,551. 8,783. 9,037. 9,120. 10,187. 10,206. 10,829. 10,874. 11,339. 11,357. 11,469. 11,855. 12,137. 12,198. 12,818. 12,891. 12,957. 13,046. 13,077. 13,201. 13,473. 13,564. 13,817. 14,323. 14,339. 14,610. 14,693. 14,745. 14,845. 14,940. 14,993. 15,534. 15,589. 15,689. 15,796. 16,213. 16,220. 16,726. 16,844. 16,847. 17,006. 17,311. 17,523. 17,860. 18,050. 18,330. 18,342. 18,665. 18,900. 18,948. 19,141. 19,361. 19,647. 19,781.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 140. 227. 347. 426. 541. 569. 645. 996. 1,811. 1,903. 2,075. 2,436. 2,530. 2,971. 3,955. 4,159. 4,468. 4,469. 4,907. 4,994.

65 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 64. 304. 321. 966. 1,424. 1,439. 1,855. 2,033. 2,141. 2,578. 2,957. 3,194. 3,334. 3,843. 4,171. 4,229. 4,365. 4,471. 4,558. 4,888. 5,698. 6,330. 6,377. 6,433. 6,772. 6,919. 7,196. 7,197. 7,358. 7,421. 7,797. 8,070. 8,134. 8,542. 8,577. 8,792. 8,904. 9,160. 9,260. 9,301. 9,595. 9,889. 9,906. 9,993. 10,010. 10,125. 10,280. 10,313. 10,542. 10,688. 10,773. 11,496. 11,769. 11,824. 12,140. 12,770. 13,394. 14,216. 14,583. 14,683. 14,736. 14,981. 15,040. 15,086. 15,978.

51 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 86. 174. 207. 315. 379. 1,090. 1,164. 1,244. 1,681. 2,033. 2,183. 2,198. 2,199. 2,522. 2,646. 3,421. 3,757. 4,100. 4,368. 4,819. 5,154. 5,267. 5,462. 5,484. 6,640. 6,739. 7,213. 7,252. 7,326. 7,528. 7,585. 7,771. 7,794. 7,819. 8,295. 8,398. 8,424. 8,978. 9,740. 9,787. 9,864. 9,908. 10,171. 10,376. 10,671. 10,880. 11,049. 11,113. 11,229. 11,359. 11,787.

94 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 5. 96. 209. 612. 1,419. 1,815. 2,358. 2,426. 2,467. 2,727. 2,764. 2,819. 3,113. 3,132. 3,394. 3,397. 3,590. 3,643. 3,875. 3,936. 4,255. 4,342. 4,611. 4,814. 4,873. 4,918. 4,987. 5,119. 5,188. 5,353. 5,700. 6,497. 6,663. 6,716. 6,879. 6,889. 6,986. 7,345. 7,457. 7,535. 7,929. 8,091. 8,366. 8,416. 8,459. 8,861. 9,114. 9,162. 9,517. 9,614. 10,100. 10,522. 10,632. 10,659. 10,915. 11,387. 11,479. 11,911. 12,176. 12,237. 12,420. 12,559. 12,596. 12,669. 12,812. 12,915. 13,052. 13,175. 13,267. 13,292. 13,338. 13,371. 13,388. 13,753. 13,758. 13,798. 13,838. 13,943. 13,944. 13,967. 13,990. 14,410. 14,430. 14,539. 14,611. 15,065. 15,143. 15,420. 15,670. 15,878. 16,161. 16,540. 16,547. 16,599.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1857 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 14 bis 16, so wie gegen Quittung,

in termino den 1. April 1857 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1857, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Ein-

lösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1857 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 14 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bei den Personen-Posten zwischen Gellendorf einer- und Winzig und Wohlau andererseits, sowie zwischen Auras und Obernigk, und zwischen Neumarkt und Stephansdorf sind folgende Haltestellen festgesetzt worden:

1) zwischen Gellendorf und Winzig,
   a. vor dem Brühlschen Gasthofe in Stroppen — ¼ Meile von Gellendorf und ½ Meile von Schmarker enfernt,
   b. vor dem Kegelschen Kretscham in Schmarker — ¾ Meilen von Risgawe entfernt,
   c. vor dem Dominial-Gebäude in Risgawe — ½ Meile von Seifrodau entfernt,
   d. vor dem Hause des Müllers Hain in Seifrodau — ¾ Meilen von Winzig entfernt;
2) zwischen Wohlau und Gellendorf,
   a. vor dem Hesigschen Gasthause in Schlanowitz — 1 Meile von Wohlau und 1 Meile von Stroppen entfernt,
   b. vor dem Teichmannschen Gasthause in Stroppen — ¼ Meile von Gellendorf entfernt;
3) zwischen Auras und Obernigk, vor dem Zornschen Gasthause in Kunzendorf — ¾ Meilen von Auras und ½ Meile von Obernigk entfernt; — und
4) von Neumarkt nach Stephansdorf, vor dem Gasthofe „zum hohen Hause" in Neumarkt.

Breslau, den 15. November 1856.

Der Ober-Post-Direktor.
Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Stadt- und Polizei-Physikus Dr. Wendt zu Breslau, so wie dem praktischen Arzt Dr. Werner in Trebnitz der Charakter als „Sanitäts-Rath."

Königliches Regierungs-Präsidium.

Angenommen: Der zeitherige Appellationsgerichts-Referendarius Rudolph Boltze als Regierungs-Referendar.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Bürgermeisters Friedrich Wilhelm Lorch zum Bürgermeister der Stadt Neumarkt auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wiederwahl des bisherigen Rathsherrn Krautz, so wie die Neuwahl des Gemeinde-Einnehmers Nehrig zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Freiburg, Letzterer an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Luer, auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Kreis-Thierarztes Thieme zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Namslau, an Stelle des verstorbenen Fleischermeister Rathmann Friedrich Weber, auf die noch übrige Dauer der gesetzlichen Dienstzeit des Letzteren.

4) Der Apotheker Dr. Beinert in Charlottenbrunn, Kreis Waldenburg, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Gerichtsschreiber Beck in Tannhausen.

5) Der Kaufmann H. Kühnel in Langenbielau, Kreis Reichenbach, als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M., an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann W. Bornhauser in Reichenbach.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Zindel, Kreis Brieg, Karl Friedrich Ernst Lampel, zum evangelischen Schullehrer in Nieder-Peterswaldau, Kreis Reichenbach.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Patent

auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brotbacken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion von Feuerungs-Anlagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Adolph Loy zu Berlin ist unter dem 18. November 1856 ein Patent

auf einen doppeltwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke, in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des evangelischen Lehrers und Organisten Reinhardt zu Wiltschau ist die dasige Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 330 Rthlr. Patron ist der Herr Graf von Schlabrendorf auf Stolz bei Frankenstein.

2) Durch das Ableben des evangelischen Schullehrers Karl Traugott Neumann zu Schönheide, Kreis Frankenstein, ist die dortige Lehrerstelle vakant worden. Das Gesammt-Einkommen beträgt ohngefähr 190 Rthlr. Die Erben des verstorbenen Justizraths Held in Neurode, vertreten durch den Pastor Alers allda, sind im Besitz des Schönheider Schul-Patronats.

3) Durch den Tod des Organisten und Lehrers Töpler in Postelwitz ist diese Stelle erledigt worden. Das Einkommen der Stelle beträgt im Ganzen circa 150 Rthlr. Patron ist der Major a. D. Herr von Raven auf Postelwitz.

4) Durch freiwillige Amtsresignation des gegenwärtigen Lehrers Titzmann zu Schöneiche, Kreis Wohlau, ist diese Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen beträgt circa 170 bis 180 Rthlr. Das Patronat ist landesherrlich.

Stiftung: Die durch Kodizill der Schulvorsteherin Marie Juliane Sophie Werner vom 14. Januar 1850 begründete Stiftung einer weiblichen Fortbildungsschule für konfirmirte Töchter unbemittelter Eltern in Breslau ist Allerhöchst genehmigt worden.

Namens-Beilegung: Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Oktbr. c. der unverehelichten Maria Anna Rosalie London zu gestatten geruht, den Familien-Namen „Lindon" anzunehmen und zu führen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 5. Dezember. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 61 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4559. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 23. Oktober 1856.

Nr. 4560. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener Staatsstraße oberhalb Ammern.

Nr. 4561. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirks Köln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg.

Nr. 4562. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwei-Thale. Vom 24. Oktober 1856.

Nr. 4563. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Münstereifel, Regierungs-Bezirks Köln.

Nr. 4564. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Vallendar, Regierungsbezirks Koblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der im Guhrauer Kreise noch herrschenden Rinderpest wird der auf den 10. Dezember c. in Herrnstadt anberaumte Vieh- resp. Roßmarkt hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 1. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung hört die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlenfabrikaten mit Ablauf dieses Jahres auf und es kommen vom 1. Januar 1857 an die durch die Verordnung vom 27. Oktober d. J. (Gesetzsammlung für 1856, Nummer 57) bestimmten ermäßigten Zollsätze zur Erhebung, wogegen die aus dem freien Verkehr Oesterreichs eingehenden dergleichen Gegenstände bis auf weitere Bestimmung nach wie vor zollfrei abgefertigt werden.

Breslau, den 24. November 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten

Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1857 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 95,715 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

77 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 457. 558. 949. 1,009. 1198. 1,225. 1,556. 1,828. 1,861. 2,601. 3,614. 3,699. 3,718. 3,878. 4,271. 4,531. 4,698. 4,805. 4,917. 6,271. 7,911. 8,127. 8,136. 8,551. 8,783. 9,037. 9,120. 10,187. 10,206. 10,829. 10,874. 11,339. 11,357. 11,469. 11,855. 12,137. 12,198. 12,818. 12,891. 12,957. 13,046. 13,077. 13,201. 13,473. 13,564. 13,817. 14,323. 14,339. 14,610. 14,693. 14,745. 14,845. 14,940. 14,993. 15,534. 15,589. 15,689. 15,796. 16,213. 16,220. 16,726. 16,844. 16,847. 17,006. 17,311. 17,523. 17,860. 18,050. 18,330. 18,342. 18,665. 18,900. 18,948. 19,141. 19,361. 19,647. 19,781.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 140. 227. 347. 426. 511. 569. 645. 996. 1,811. 1,903. 2,075. 2,436. 2,530. 2,971. 3,955. 4,159. 4,468. 4,469. 4,907. 4,994.

65 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 64. 304. 321. 966. 1,424. 1,439. 1,855. 2,033. 2,141. 2,578. 2,957. 3,194. 3,334. 3,843. 4,171. 4,229. 4,365. 4,471. 4,558. 4,888. 5,698. 6,330. 6,377. 6,433. 6,772. 6,919. 7,196. 7,197. 7,358. 7,421. 7,797. 8,070. 8,134. 8,542. 8,577. 8,792. 8,904. 9,160. 9,260. 9,301. 9,595. 9,889. 9,906. 9,993. 10,010. 10,125. 10,280. 10,313. 10,542. 10,688. 10,773. 11,496. 11,769. 11,824. 12,140. 12,770. 13,394. 14,216. 14,583. 14,683. 14,736. 14,981. 15,040. 15,086. 15,978.

51 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 86. 174. 207. 315. 379. 1,090. 1,164. 1,244. 1,681. 2,033. 2,183. 2,198. 2,199. 2,522. 2,646. 3,421. 3,757. 4,100. 4,368. 4,819. 5,154. 5,267. 5,462. 5,484. 6,640. 6,739. 7,213. 7,252. 7,326. 7,528. 7,585. 7,771. 7,794. 7,819. 8,295. 8,398. 8,424. 8,978. 9,740. 9,787. 9,864. 9,908. 10,171. 10,376. 10,671. 10,880. 11,049. 11,113. 11,229. 11,359. 11,787.

94 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 5. 96. 209. 612. 1,419. 1,815. 2,358. 2,426. 2,467. 2,727. 2,764. 2,819. 3,113. 3,132. 3,394. 3,397. 3,590. 3,643. 3,875. 3,936. 4,255. 4,342. 4,611. 4,814. 4,873. 4,918. 4,987. 5,119. 5,188. 5,353. 5,700. 6,497. 6,663. 6,716. 6,879. 6,889. 6,986. 7,345. 7,457. 7,535. 7,929. 8,091. 8,366. 8,416. 8,459. 8,861. 9,114. 9,162. 9,517. 9,614. 10,100. 10,522. 10,632. 10,659. 10,915. 11,387. 11,479. 11,911. 12,176. 12,237. 12,420. 12,559. 12,596. 12,669. 12,812. 12,915. 13,082. 13,175. 13,267. 13,292. 13,338. 13,371. 13,388. 13,753. 13,758. 13,798. 13,838. 13,943. 13,944. 13,967. 13,990. 14,410. 14,430. 14,539. 14,611. 15,065. 15,143. 15,420. 15,670. 15,878. 16,161. 16,540. 16,547. 16,599.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1857 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 14 bis 16, so wie gegen Quittung,

in termino den 1. April 1857 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1857, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1857 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 14 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Königlichen Major a. D. und Salzfaktor Ravenstein zu Breslau der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.

2) Dem Königlichen Kommerzien-Rath Friedländer zu Breslau der rothe Adler-Orden vierter Klasse.

3) Dem Banquier Franck der Charakter als Kommerzien-Rath.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der Unteroffizier Gottlieb Balossek vom 11ten Landwehr-Infanterie-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

2) Der invalide Unteroffizier Joseph Riese vom 10ten Infanterie-Regiment als Aufseher des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl der zeitherigen Rathmänner Franz Seidel und Konstantin Fürst zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Landeck auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren, und zwar vom 3. Mai 1857 ab.

2) Die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns Wilhelm Petruschky zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Medzibor auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Der Kaufmann August Schwirrkus in Brieg als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

4) Der Gastwirth C. F. Fiedler in Freiburg als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann Joseph Menschel in Nimptsch als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Theodor Kirchner daselbst.

6) Der Kämmerei-Kassen-Rendant Menzel in Waldenburg als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

7) Der Kaufmann A. B. Oelsner in Militsch als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

8) Der Kaufmann M. Herrmann in Brieg als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Köln.

9) Der Kaufmann S. Schwerin in Namslau als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Steuer-Rezeptor A. Georg daselbst.

10) Der Kaufmann M. Herrmann in Brieg als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Schönbrunn daselbst.

11) Der Kaufmann M. Herrmann in Brieg als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

12) Der Kaufmann Joseph Menschel in Nimptsch als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

13) Der Gutsbesitzer Ludwig Bergemann zu Breslau als Agent der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt.

Niederlegen: 1) Der Kaufmann Heinrich Fromberg zu Breslau wird die Agentschaft der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft vom 1. Januar 1857 ab niederlegen.

2) Der Kaufmann Heinrich Fromberg in Breslau wird die Agentschaft der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vom 1. Januar 1857 ab niederlegen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Klein-Ellguth, Kreis Oels, Karl Georg Herrmann Benisch, zum dritten Lehrer an einer der evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Polnisch-Hammer, Kreis Trebnitz, Karl Gustav Reinhold Küster, zum evangelischen Schullehrer in Mislawitz, Kreis Militsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Woidnig, Kreis Guhrau, Karl Adolph Robert Pusch, zum evangelischen Schullehrer in Polnischdorf, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Klein-Ulbersdorf, Friedrich Wilhelm Klose, zum evangelischen Schullehrer in Bischdorf, Kreis Wartenberg.

5) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Schreibendorf, Anton Hannig, zum katholischen Schullehrer in Mittelwalde und zum Organisten bei der Pfarrkirche daselbst.

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Pohl-Schweidnitz, Kreis Neumarkt, Karl Dittmann, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Hennersdorf, Kreis Ohlau.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wittgendorf, Johannes Buchelt, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster zu Nieder-Salzbrunn, Kreis Waldenburg.

8) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Mittelwalde, Alois Winge, zum katholischen Schullehrer in Schreibendorf, Kreis Habelschwerdt.

9) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ignatz Reimann zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster zu Rengersdorf, Kreis Glatz.

10) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Anton Patzelt zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Ohlau.

11) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Riediger zum vierten Lehrer an der städtischen evangelischen Elementarschule zu Löwen.

Ertheilt: Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Heinrich John in Jeschütz, Kreis Trebnitz, die Konzession, als Hauslehrer oder Erzieher fungiren zu dürfen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Dr. Friedrich Wilhelm Andreas Hübner zum Pastor secund. in Neumarkt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarrstelle: Durch den Tod des Pastors Halke in Daubitz, Kreis Rothenburg, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 760 Rthlr., und übt die Patronatsrechte das Dominium aus.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Schwurgerichts-Periode pro 1857 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 7. Januar 1857. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Vermächtnisse: 1) Der am 5. August 1856 zu Schweidnitz verstorbene Töpfermeister Johann Klesse hat dem Bürgerhospitale daselbst 2 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der durch das Testament der unverehelichten Barbara Babette Gelpi, de publ. Breslau den 19. März 1856, getroffenen letztwilligen Verfügung, durch welche der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen zu Breslau ein Kapital von 2000 Rthr. zur Fundirung eines Krankenbetts vermacht worden, ist die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden.

Geschenke: Der Gasthofbesitzer und Vorsteher des Kinder-Hospitals zum heiligen Grabe Burghardt sen. hat dem genannten Kinder-Hospitale 225 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 49 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1856.

Bekanntmachung.

Auf Grund Reskripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 18. d. Mts. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das bisherige Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlacht-Steuer für die Stadt Schweidnitz und deren Umgebungen vom 7. August 1827 mit dem 1. Januar 1857 nicht mehr zur Anwendung kommt und vom gleichen Zeitpunkte ab das in der außerordentlichen Beilage abgedruckte Regulativ in Wirksamkeit tritt.

Breslau, den 22. November 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniel.

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Schweidnitz.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1) Stadt-Bezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlacht-Steuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Schweidnitz. Dieser Bezirk wird begrenzt durch die Außenseite der Festungsgräben, welche den Hauptwall mit seinen Bastionen und die an den innern Stadt-Eingängen vorhandenen Brückenköpfe umgeben, sowie durch die an den Außenseiten der Festungsgräben belegenen Thorkontrolen am Breslauer (Peters-) Thor, Croisch-Thor und an der Laufbrücke, dergestalt, daß diese drei Stadt-Eingänge mit dem Theil der Straße, welcher von den Thor-Kontrolhäusern in die innere Stadt führt, noch zum engern Stadtbezirk gehören. In demselben liegt demnach die von den innern Festungswerken umgebene Stadt Schweidnitz mit den Thor-Kontrolhäusern am Nieder-, Breslauer (Peters-), Köppen-, Striegauer Bögen-, Croisch-Thor und an der Lufbrücke.

2) Aeußerer Stadt-Bezirk.

§ 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von den Grenzen des Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die in § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen neben der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

1) Die Vorstädte von Schweidnitz, sowie sämmtliche Etablissements und Anlagen vor der Stadt, welche im städtischen Gemeindebezirk belegen sind, namentlich:

a. der Sandkretscham und die sogenannten Kuchenhäuser,
b. die städtische Ziegelei vor dem Striegauer Thore,
c. die Neumühle,
d. die Styrius-Mühle nebst dem daranstoßenden Vorwerke,
e. die Lederwalkmühle,
f. die Tuchwalkmühle,
g. die Tuchwalke,
h. die Oelpoche und Lederwalke,
i. der Ochsenstall,
k. die Teichmühle,
l. die Göllnersche Zuckerfabrik,
m. die dieser Fabrik gegenüberliegende Brettschneidemühle nebst Zubehör.

2) Kletschkau, und
3) das Dorf Croischwitz.

B. Beamte.

1) Zur Aufsicht.

§ 3. Beide Bezirke (§ 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten, oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuer-Beamten.

2) Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Haupt-Steuer-Amt in Schweidnitz, dessen Lokal sich in der Köppenstraße Nr. 31 befindet, sowie durch die Thorkontroleure, soweit diese dazu nach den §§ 73 und 85 befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1) Steuerstraßen. a. Einhaltung derselben.

§ 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate von Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1.) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§ 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt, ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im § 73 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b) Bezeichnung der Steuerstraßen vom Eintritt in den Stadtbezirk bis zur Steuer-Expedition.

§ 6. Die zum Transport, der, der hauptamtlichen Steuer-Expedition zuzuführenden, steuerpflichtigen Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1) vom Niederthore ab durch die Hochstraße über den Markt, das Rathhaus links lassend, in die Köppenstraße,
2) vom Breslauer (Peters-) Thore ab durch die Züchner- und Herrenstraße in die Köppen-Straße.
3) vom Köppen-Thore ab direkt in die Köppenstraße,
4) vom Striegauer Thor ab durch die Burg- in die Köppenstraße, und
5) vom Bögen-Thore ab durch die Bögenstraße über den Markt, das Rathhaus rechts lassend, in die Köppenstraße.

Wenn wegen Reparatur des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann wird das Haupt-Steuer-Amt oder die betreffende Thor-Kontrole am Eingangs-Thore auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltende Straße vermerken.

2) Verbot aller anderen Eingänge.

§ 7. Die Einbringung aller mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen als durch die im § 6 bezeichneten Thore, nämlich:

das Nieder-, Breslauer (Peters-), Köppen-, Striegauer und Bögen-Thor ist verboten, und dürfen daher solche Gegenstände namentlich durch das Croisch-Thor und die Kirchpforte nicht eingeführt werden.

3) Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thorkontrolen. a. Beim Eingange in die Stadt.

§ 8. Beim Eingange mit mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt, oder bei zu erweisendem Ausgange aus derselben, muß der Transportant an der Thorkontrole unaufgefordert anhalten, die Gegenstände nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau deklariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision stellen. Die zur Revision oder Vorabfertigung nöthigen Handleistungen hat Deklarant nach der Anweisung des Beamten zu verrichten.

b) Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Stadt-Bezirk.

Steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirke (§ 2) eingehen, sind gleichfalls ohne Aufenthalt zu den § 7 erwähnten Thorkontrolen zu führen und, so weit sie hier nicht schließlich abgefertigt werden können, auf den im § 6 bezeichneten Steuerstraßen dem Haupt-Steuer-Amte zur Abfertigung zu gestellen. — Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, auch mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände nicht innerhalb des äußern Stadtbezirks gewerbsweise verkauft, oder feilgehalten, oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für den Eingang und für die Abfertigung.

1) Bei der Steuer-Expedition.

§. 9. Das Haupt-Steuer-Amt ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

1) in den Wintermonaten: Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,
2) in den übrigen Monaten: Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2) Bei den Thorkontrolen.

§ 10. Die Thorkontroleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Haupt-SteuerAmtes ertheilen dürfen, vom Eintritt des Tages bis zum Eintritt der Nacht so lange, als die Thore nach den Anordnungen der Festungs-Kommandantur geöffnet sind.

3) Bestimmungen für die vorstehend unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen.

§ 11. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§ 9 und 10) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei der Steuer-Expedition, oder nur bei einer Thorkontrole bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen. Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunde bei dem Haupt-Steuer-Amte, sofern dieses die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann in der nach § 2 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zur hauptamtlichen Steuer-Expedition erfolgen, die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den §§ 9 und 10 genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht die gründliche Revision zuläßt.

II. Abschnitt.

M a h l s t e u e r.

A. Mühlen-Aufsicht.

1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 12. Sämmtliche im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirke (§ 1 und 2) vorhandene und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maßgabe Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2) Nach der Verschiedenheit der Mühlen. a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§ 13. Unter solcher besonderer Aufsicht der Steuerbehörde stehen für jetzt nur die im äußern Stadtbezirk belegenen Mühlen, deren Besitzer einen Handel mit Mühlenfabrikaten treiben.

Es sind dies zur Zeit

1) die Hospital-Mühle des Müller Berger,
2) die Oel-Mühle des Müller Keil,
3) die Graupen-Mühle des Müller Raschke.

Was bei der Benutzung und dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§ 18 bis 33.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§ 14. Alle übrigen im äußern Stadt-Bezirk (§ 2) belegene Mühlen unterliegen für jetzt nur einer allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde.

Diese Mühlen sind für jetzt namentlich:

1) die Angermühle,
2) die Neumühle,
3) die Croischwitzer Mühle,
4) die Styrius-Mühle,
5) die Lederwalkmühle,
6) die Tuchwalkmühle,
7) die Teichmühle.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beachten ist, bestimmen die §§ 34, 35 und 55.

c. Privatmühlen.

§ 15. Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§ 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e. Neu entstehende Mühlen.

§ 17. Neue Mühlen dürfen im Stadt-Bezirk und im äußeren Stadt-Bezirk nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen im Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1) Allgemeine Bestimmungen. a. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den nach § 13 unter besonderer Kontrole stehenden oder künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach § 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine. aa. Deren Erforderniſſe.

§ 19. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein.

Diese werden von dem Haupt-Steuer-Amte (§ 4) ertheilt.

bb. Im Bezug auf Menge der Körner.

§ 20. Ueber weniger als einen Viertel-Zentner und mehr als Vier und Zwanzig Zentner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als drei Zentner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter drei Zentner.

cc. Im Bezug auf Körnergattung.

§ 21. Ueber Getreide-Arten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt; also für Getreide zur Hauptsteuer, nach dem Satze von 20 Sgr. vom Zentner, besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer, von 5 Sgr. für den Zentner, ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höheren Steuersatz entrichten.

§ 22. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein. Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

c. Transport zu und aus der Mühle.

§ 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden, welche § 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit den Erweiterungen, daß in den für die Abfertigung geschlossenen Mittagsstunden und Morgens

eine Stunde vor der Oeffnung die Anfuhr zum Haupt=Steuer=Amte erfolgen kann. Die betreffenden Gegenstände müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung des Haupt=Steuer=Amtes verbleiben.

Beim Transport des Getreides zur Mühle ist dasselbe der Thorkontrole, welche dabei passirt wird, mit Vorlegung des Mahlscheins anzumelden. In gleicher Art ist das Fabrikat beim Transporte von der Mühle zum Steuer=Amte der betreffenden Thorkontrole anzumelden, welche durch Versiegelung, Begleitung oder auf andere Weise dafür Sorge zu tragen hat, daß das Gemahl unverändert zum Haupt=Steuer=Amte gelangt.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und das daraus bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle, und, soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar: ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es darf der Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Haupt=Steuer=Amt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungs=Orte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist. Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§ 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnorts, in großen schwarzen Buchstaben, deutlich bezeichnet sein. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier= und Branntwein=Schroot=Bereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen. Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transporte des Getreides zu derselben und zu der amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transporte aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

e. Gewichts=Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§ 25. Bei der Verwiegung des gefertigten Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1) vom Zentner Weizen:
   geschrootet . . . 109 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . . . 92 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl,
2) vom Zentner Roggen:
   geschrootet . . . 109 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . . . 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl,
3) vom Zentner Gerste:
   geschrootet . . . 108 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . . . 91½ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl,
4) vom Zentner Gerste zu Graupen:
   a. 14 Pfd. feine Graupen, 36 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
   b. 45 Pfd. mittlere Graupen, 15 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
   c. 66 Pfd. gewöhnliche Graupen, 10 Pfd. Mehl, 24 Pfd. Futterschroot,
   d. 40 Pfd. gerissene Graupen, 8 Pfd. Grütze und Gries, 27 Pfd. Mehl, 20 Pfd. Spelsen,
5) vom Zentner Hafer:
   geschrootet 108 Pfd. Schroot,
6) vom Zentner Mais:
   geschrootet . . . 109 Pfd.,
   gebeutelt . . . . 102 Pfd. Mehl oder Gries, 7 Pfd. Kleie, 1 Pfd. Steinmehl.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer, oder wenn das Gesammtgewicht an Schrootmehl oder Graupen mit dem Abgange das auf dem Mahlscheine angegebene Körner=Gewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. a. Steuerpflichtiges Mahlgut.

aa. Anmeldung.

§ 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13) bereiten lassen will, schafft dasselbe zum Haupt-Steuer-Amte und meldet demselben mündlich oder schriftlich an:

1) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner;
2) die Gattung derselben;
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden:
4) was daraus bereitet werden soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§ 27. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§ 26) wird von dem Haupt-Steuer-Amte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in Menge oder Gattung der Mahlpost, oder sonstige Abweichungen, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§ 28. Nach dem Gewichtsbefunde wird von dem Haupt-Steuer-Amte der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuer-Quittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuer-Quittung abgetrennt und bei dem Haupt-Steuer-Amte zurückbehalten worden.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts.

§ 29. Das Mahlgut aus den nach § 28 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zur Steuer-Expedition gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, so weit es in Richtigkeit befunden ist.

b. Branntwein- und Braumalz-Schroot.

§ 30. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalzschroot für Einwohner des Stadt-Bezirks ist nach Vorschrift des § 26 dem Haupt-Steuer-Amte jedoch schriftlich anzumelden, welches, dieser Anmeldung gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 29 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschroots vor dessen Verabfolgung an den Deklaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschroot-Bestände halten, trägt der mit den Abfertigungen der Mahl- und Schlachtsteuer beauftragte Beamte des Haupt-Steuer-Amtes, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

c. Landmahlgut.

§ 31. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§ 32. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in einer der § 13 bezeichneten Mühlen vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei der Expedition desjenigen Thors, vor welchem die betreffende Mühle belegen ist, angemeldet, wonächst von der Thor-Kontrole ein Mahlfreischein ausgestellt wird, mit dem das Getreide zur Mühle geht. Die Anmeldung und Abfertigung hat bei dem Haupt-Steuer-Amte stattzufinden, wenn dies von demselben angeordnet wird, wobei die Gestellung des Mahlguts und die Einlegung des Betrages der Mahlsteuer als Pfand verlangt werden kann.

§ 33. Bei der Abfuhr des Mahlguts aus der Mühle wird der Mahlfreischein der Stelle, welche denselben ausgefertigt hat, zurückgegeben, das Mahlgut, wenn dies angeordnet ist, gestellt und das Pfand ausgehändigt, wenn sich gegen die Beschaffenheit und Menge des Mahlguts im Vergleich zu den bezettelten Körnern nichts zu erinnern findet.

In allen Fällen, wo für Landmahlgut vor und nach der Vermahlung eine Revision und Verwiegung für erforderlich erachtet wird, findet solche auf dem Haupt-Steuer-Amte statt, und muß in diesem Fall der in Gegenwart des Beamten erfolgte Ausgang der Mahlpost auf dem Mahlfreischein bescheinigt werden.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht bestehenden Mühlen.

1) Form der Steuer-Entrichtung.

§ 34. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 14) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften § 85 und 86 dieses Regulativs.

2) Bezeichnung der Säcke.

§ 35. Was im § 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch, sofern diese Anordnung bezüglich einzelner Mühlen getroffen wird, auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Kontrole stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1) Allgemeine Verpflichtungen.

§ 36. Der Müller in der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle, (§ 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§ 18, 19, 21, 23, 24 und 25 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen.

2) Anzeige vorkommender Besitz-Veränderungen.

§ 37. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Haupt-Steuer-Amte schriftliche Anzeige zu machen.

3) Abtheilung der Mühlenräume.

§ 38. In den Mühlenräumen werden von dem Mühlen-Inhaber, unter Beistimmung eines Ober-Beamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für die steuerpflichtigen Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Zentner;
b. für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 Sgr. für den Zentner;
c. für Mahlgut aus Körnern zu a;
d. für Mahlgut aus Körnern zu b;
e. für Brau- und Branntweinschroot und das Getreide dazu;
f. für Land- und Freimahlgut;
g. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An anderen Orten, als in diesen Räumen, darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4) Mühlenbeschreibung.

§ 39. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen § 38, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, welche von dem Müller und Oberbeamten unterschrieben wird, und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber der Steuer-Expedition abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt; Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a. Nach Gattung und Menge der Körner.

§ 40. So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen. — Findet sich hiebei irgend eine Abweichung, so muß er das Mahlgut sofort auf den für Konfiskate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Steuer-Amte zur weiteren Untersuchung Mittheilung machen.

b. Nach der Bezeichnung des Mahlgastes auf den Säcken.

§ 41. Fehlt auf den Säcken die § 24 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß der Müller in gleicher Art, wie § 40 vorgeschrieben, verfahren.

6) Verfahren mit den Mahlscheinen.

§ 42. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, so weit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen, mit ihrer Bezeichnung (§ 24) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist. Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§ 43. Die unter dem Mahlscheine befindlichen, mit I, II, III und IV bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden ist;
b. die mit II bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV bezeichnete Abtheilung, wann das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine in der Mühle.

§ 44. Die Mahlscheine sind nur für drei Tage gültig, so daß am dritten Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei der Steuer-Stelle, welche den betreffenden Mahlschein ausgestellt hat, unter Vorlegung desselben, nachsuchen. Von der gedachten Stelle wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde die verlängerte Frist auf den Scheinen bemerkt.

8) Eigenes Mahlgut des Müllers.

§ 45. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf vier und zwanzig Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Im Falle unvermeidlicher Hinderungsgründe, insbesondere für die Graupen- und Griesfabrikation, kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

9) Getreidebestände des Müllers.

§ 46. Die Getreidebestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein, und unterliegen keiner besonderen Kontrole, wenn sie nicht in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen.

Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens nach § 19 niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Kontrole unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung der Steuer-Expedition über seine Getreidebestände den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hilfe zu gewähren.

10) Mahlmetze.

§ 47. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zum Haupt-Steuer-Amte und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen. Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige bei dem Haupt-Steuer-Amte in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

11) Stein- und Staubmehl.

§ 48. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden.

Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

12) Mahlgut-Vorräthe.

§ 49. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

13) Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

§ 50. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften der §§ 95 bis 101 incl. zu beobachten.

14) Mühlen-Revision.

§ 51. Die Mühle mit den dazu gehörenden Räumen (§ 38) muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein.

Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen.

Auf das von ihnen gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlen-Aufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu achtenden Nachwiegungen, nöthig sind.

Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Verrichtungen unweigerlich zu leisten.

15) Mühlen-Register.

§ 52. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register, das „Mühlen-Register", zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach deren Aufnahme in die Mühle, unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheins einzutragen, und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

16) Mühlen-Revisionsbuch.

§ 53. Das Haupt-Steuer-Amt hält für die unter Steuer-Aufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem vom Ober-Beamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

17) Verschluß der Mühle.

§ 54. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§ 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 14) kommen die Bestimmungen der §§ 35, 37, 39, 50, 51 und 53 zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß es der im § 39 angeordneten Bezeichnung der verschiedenen Abtheilungen der Mühlenräume, wie sie der § 38 vorschreibt, nicht bedarf. Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesses für nothwendig erachtet werden möchten.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk.

1) Gewerbliches Schlachten. a. Anzeige der Gewerbs-Räume.

§ 56. Jeder Schlächter giebt dem Haupt-Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und wo die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an die genaue Beachtung seiner Deklaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Haupt-Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und, daß dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§ 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahrs hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewicht (§ 65), oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 64) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahrs für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewicht versteuern will.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden behilflich gewesen ist, von der Stückversteuerung für die Zukunft ausgeschlossen werden.

c. Steuer-Bücher.

§ 58. Jeder Schlächter erhält ein Schlachtrevisions- und Versteuerungsbuch, welches von dem Haupt-Steuer-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem von dem Schlächter zu bestimmenden und von dem Haupt-Steuer-Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuerhebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 59. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten aufbewahrt werden, so bestimmt der Ober-Beamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollständigen Uebersicht der Bestände, besondere, von der Steuer-Expedition mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 60. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nicht geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§ 61. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amtes oder des von demselben dazu ermächtigten Beamten geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e. Schlachtzeit.

§ 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird das Haupt-Steuer-Amt oder ein von demselben dazu bevollmächtigter Beamte die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen sein.

f. Anmeldung und Versteuerung. aa. Schlacht-Anzeige.

§ 63. Vor der Schlachtung muß dem Haupt-Steuer-Amte, beziehungsweise der zur Abfertigung befugten Steuerstelle (§§ 61 und 73) die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes angemeldet, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geschlachtet werden soll. Die deklarirte Stunde ist genau inne zu halten.

bb. Abfertigungen. 1) Nach Stücksätzen.

§ 64. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer; die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Haupt-Steuer-Amte vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2) Nach dem Gewichte.

§ 65. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie § 64 bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann. Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt, mit dem Steuerbuche zur Waage des Haupt-Steuer-Amtes gebracht, dort verwogen und das Gewicht, so wie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle, oder auf eine andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen

§ 66. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 63 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches von dem Haupt-Steuer-Amte in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§ 67. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh weder ganz noch theilweise von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet, und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts, in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft, und es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§ 69) und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werdrn, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Vrrsteuerungsbuche bei dem Haupt-Steuer-Amte erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil überläßt, muß solches vor der Abgabe dem Haupt-Steuer-Amte anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher, als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

2) Schlachtungen zum eigenen Bedarf. a. Schlacht-Anzeige.

§ 68. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Absicht der Schlachtzeit die Bestimmungen § 62 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift § 63, jedoch ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
2) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§ 69. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Haupt-Steuer-Amt der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sichergestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der im § 65 bezeichneten Weise dem Haupt-Steuer-Amte zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Kontrole (§ 72), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Kontrolbuche vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§ 70. Niemand darf eine Schlachtung (§§ 68 und 69) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt desselben, im Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§ 71. Den eingerissenen Schlachtschein (§ 70) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3) Viehkontrole. a. Nachweis durch Steuer- und Viehkontrolbücher.

§ 72. Einer besonderen Kontrole der Viehbestände sind unterworfen:

1) die Schlächter,
2) die sonstigen im innern Stadtbezirk wohnhaften Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlacht- Revisions- und Versteuerungsbücher und bei den sub 2 erwähnten Kontrolpflichtigen durch besondere Viehkontrolbücher.

Für die Viehkontrolbücher, welche vom Haupt-Steuer-Amte geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §§ 58—60. In diesen Büchern, sowohl der sub 1 als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehstandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Fall des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b. Eingang des Viehs.

§ 73. Das Einbringen des Viehs ist nur durch das Nieder-, Breslauer- (Peters-), Köppen-, Striegauer- und Bögen-Thor und nur innerhalb der im § 10 erwähnten, für die Thorkontroleurs bestehenden Abfertigungszeit erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amtes oder der von demselben dazu ermächtigten Beamten erforderlich. Bei der Thor-Expedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieser unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes ein Thor-Anmeldeschein ausgestellt. Dieser Thor-Anmeldeschein ist dem Haupt-Steuer-Amte zur Versteuerung oder Annotation im Schlachtversteuerungs- oder Viehkontrolbuche noch an demselben Tage, im Fall des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden (§ 9) aber, am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf spätestens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thorkontrole zurückzustellen.

Einzelne zum Schlachten nach dem Stücksatze eingehende Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Lämmer und Ferkel kann jede der vorstehend genannten Thorkontrolen in Versteuerung nehmen und darüber die erforderliche Abfertigung zum Schlachten ertheilen.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§ 74. Jeden Viehzugang, er entstehe

1) durch Ankauf in der Stadt, oder
2) aus eigener Zucht,

muß der Schlächter sowohl, als der kontrolpflichtige Viehbesitzer (§ 72) dem Haupt-Steuer-Amte anmelden, und zwar muß

ad 1. die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh in das Haus aufgenommen wird, und

ad 2, in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Geburt des Viehs, unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Viehkontrolbuches.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§§ 63 und 68) unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Viehkontrolbuchs dem Haupt-Steuer-Amte angezeigt.

d. Abgang durch Verkauf.

§ 75. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Anmeldung dem Haupt-Steuer-Amte angezeigt.

Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverläßig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung im Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen und, nachdem derselbe bescheinigt ist, seitens der Steuer-Expedition die Abschreibung bewirkt.

e. Abgang durch Sterben.

§ 76. Im Falle des Viehabgangs durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirke geschafft und vergraben werden. Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thorkontroleur des Ausgangsthors zu bescheinigen.

f. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

§ 77. Soll der Viehstand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Haupt-Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Viehkontrolbuch bemerkt.

g. Täglicher Austrieb zur Hütung.

§ 78. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Viehkontrolbuche bei dem Ausgange und Wiedereingange demjenigen Thorkontroleur gemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebs Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide austreiben zu lassen, darf, ohne vorherige Anzeige, nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderung des Viehstandes durch Alter.

§ 79. Veränderungen des Viestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommendenfalls berichtigen die Revisions-Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung. Schafe- und Ziegen-Lämmer ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober; die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber, als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, der Stiere und Fersen.

i. Kontrolirung des fremden Viehs. aa. zum Verkauf eingehend.

§ 80. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thorkontrole genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe sind die Steuer- und Viehkontrolbücher nach dem Haupt-Steuer-Amte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehs in den Büchern der Käufer bewirkt und, daß solches geschehen, gleichzeitig auch in dem Thor-Anmeldescheine bemerkt. Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehs muß der Einbringer angeben; solche wird von der Steuer-Expedition kurzweg bemerkt, und nachdem der Thorbeamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausgangs und zahlt das eingezahlte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§ 81. Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmeldeschein.

4) Revision. a. Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 82. Die Beamten sind befugt, von Morgens sechs bis Abends neun Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehilfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, in Betreff der bei Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch sich durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§ 72), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Viehkontrolbücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände.

§ 83. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur Waage des Haupt-Steuer-Amtes zu schaffen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischkontrole eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Name der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

§ 84. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirk, welche von dem Vieh, das sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen bezüglich ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§ 56—67, 72, 74—79, 82 und 83 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirke Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch des Käufers mit der bereits von dem Haupt-Steuer-Amte bewirkten Eintragung des entnommenen Fleisches der Thorkontrole zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

An Sonn- und Festtagen bewirken die betreffenden Thorkontrolen an Stelle der Steuer-Expedition die Eintragung des Zu- resp. Abgangs an Fleisch.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1) Unversteuert. a. Anmeldung und Versteuerung bei den Thorkontrolen.

§ 85. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zusammen zwei Pfund oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in die Stadt der Thorkontrole

angemeldet werden, wo sie, wenn die ganze eingehende Quantität mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände zwei Zentner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die schließliche Abfertigung erhalten.

b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden.

§ 86. Beträgt das Gewicht des steuerpflichtigen Gegenstandes mehr als zwei Zentner, oder geht Schroot zur Branntwein- und Bier-Bereitung ein, so verweist der Thorkontroleur den Transport zur Abfertigung an das Haupt-Steuer-Amt. Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Waage begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit verlangen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich die Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmelbeschein richtig übernommen sei; etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen; spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldeschein sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zum Haupt-Steuer-Amte zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt und der Befund von dem Revisionsbeamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt wird.

Der Steuernde erlegt dann im Amte die Steuer.

Die Nummer, unter welcher dieselbe im Heberegister gebucht worden, wird auf dem Anmeldescheine bemerkt und das am Thore eingelegte Pfand erstattet, oder dem Steuernden der Anmeldeschein zurückgegeben, um gegen Aushändigung desselben an den betreffenden Thorkontroleur die diesem bestellte Sicherheit einzulösen.

2) Versteuert, mit Versendungsschein.

§ 87. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheines der Thorkontrole anzumelden und, nach hier bescheinigtem Eingange, dem Haupt-Steuer-Amte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzuerhaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Steuererhebung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt mit den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober 1856 (Gesetz-Sammlung S. 911) hinsichtlich des Mehles, der Graupe und Grütze, so wie des Gries und geschrootenen Getreides, desgleichen der geschrootenen Hülsenfrüchte sich ergebenden Ausnahmen die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem vom Grenzzoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preuß. Grenzzoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendeschein den Transport begleitet.

3) Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.

§ 88. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§ 2) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thorkontrole angemeldet und nach den obigen Vorschriften (§§ 85, 86 und 87) zur Abfertigung gestellt werden.

B. Durchgang.

Unversteuert, oder versteuert mit Versendungsschein.

§ 89. Sollen Fleisch- und Backwaaren, imgleichen Mühlenfabrikate, unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thorkontroleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach § 86 abgefertigt. Sie müssen, sofern ein Aufenthalt in der Stadt bei dem Haupt-Steuer-Amte oder einem Ober-Beamten nicht besonders angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden. Vom Thorkontroleur des Ausgangsthores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das bei dem Eingange etwa gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirk übernachten, wird der betreffende Thorkontroleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldescheine bemerken.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§ 90. Wenn abgabepflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Haupt-Steuer-Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, so wie den Bestimmungsort an und empfängt auf Grund vorheriger Revision und, nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendeschein.

Das Haupt-Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von dem Thorkontroleur des Ausgangsthors ist der mit amtlichem Verschlusse wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheins zu bemerken.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als Einem Zentner werden gemäß der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. Oktober 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk.

§ 91. Mahl-, Back- und Fleischwaaren, welche Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks (§ 2) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Eingangssteuer nach den oben (§§ 85 und 86) gegebenen Regeln ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußeren Stadtbezirks kann, nach Ausweis des Bedürfnisses, von der Steuer-Expedition nachgegeben werden, Brot- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen.

Der Teig muß jedoch der betreffenden Thorkontrole zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewicht niedergelegt werden.

Beim Wiederausgange des Brotes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thorkontrole eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheins zurückgegeben wird.

E. Verkehr zwischen dem im äußern Stadtbezirke belegenen Post-Amte und dem Stadtbezirk.

§ 92. Die von dem im äußern Stadtbezirke belegenen Post-Amte in den innern Stadtbezirk eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände unterliegen ebenfalls der Anmeldung, Revision und steuerlichen Abfertigung bei den Thorkontrolen resp. bei der Steuer-Expedition nach den in §§ 85—87 und 89 ertheilten Vorschriften.

F. Transport im Stadtbezirke und Marktverkehr daselbst.

§ 93. Wer im Stadtbezirke Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von dem Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur Steuer-Expedition oder zur nächsten Thorkontrole zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend, oder auf Marktplätzen oder anderen Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle, auf Erfordern, sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Anzeige der Gewerbsräume.

§ 94. Jeder im engern oder im äußern Stadtbezirke wohnende oder sich etablirende Bäcker, Mehlhändler, Fleischwaarenhändler hat dem Haupt-Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung

seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben. Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2) Revisionsbücher.

§ 95. Jeder der im § 94 erwähnten Gewerbetreibenden des innern und äußern Stadtbezirks muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§ 96. Die Erfüllung der §§ 94 und 95 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußeren Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse, Backwaaren u. s. w. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrole nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für Müller, welche Mehlhandel betreiben.

§ 97. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenränmen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§ 98. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein, nach näherer Anweisung des Haupt-Steuer-Amts einzurichtendes Kontobuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein, unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuerquittungen als Beläge beim Kontobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Haup -Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder, falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt. Bevor die Zuschreibung im Buche seitens des Haupt-Steuer-Amtes erfolgt ist, darf der Müller resp. Mehlhändler die Mühlenfabrikate in seiner Behausung nicht aufnehmen.

§ 99. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Zentner und darüber in Einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Kontobuche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß die summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

§ 100. Die An- und Abschreibungen dürfen nur nach Gewicht, nicht nach Gemäß geschehen.

2) Für die übrigen Mehlhändler im Stadtbezirk.

§ 101. Für die übrigen Mehlhändler kommen, falls eine Buchführung für dieselben angeordnet wird, die Vorschriften der §§ 98—100 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt.

Strafen.

§ 102. Defraudationen der Mahl- und Schlachtsteuer ziehen die im § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 festgesetzten Strafen nach sich.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach § 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 mit einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlrn. geahndet.

Breslau, den 22. November 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Daniel.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

II. Abschnitt.
Mahlsteuer.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

V. Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.

VI. Abschnitt.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 12. Dezember. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 62 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4565. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachte, Illownitza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin bis zur Kreisgrenze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn, bis zur Kreisgrenze bei Lamk.

Nr. 4566. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim und Gedeleben.

Nr. 4567. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen „Aktien-Bau-Gesellschaft Alexandra-Stiftung" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 31. Oktober 1856.

Nr. 4568. Die Bekanntmachung über die unterm 10. November 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für die Oels-Namslau-Creutzburger Chaussee. Vom 23. November 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Martini-Marktpreise als Vergütigungs-Sätze bei Truppen-Märschen pro 1857.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1856 für unseren Verwaltungs-Bezirk die Martini-Marktpreise

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
für einen Scheffel Weizen mit . . .	2	28	5
für einen Scheffel Roggen mit . . .	1	21	8
für einen Scheffel Gerste mit . . .	1	12	10
für einen Scheffel Hafer mit . . .	—	26	2
für einen Centner Heu mit . . .	—	25	5
für ein Schock Stroh mit . . .	4	14	8

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben nach diesen Beträgen bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen die jedesmaligen Liquidationen pro 1857 anzufertigen, so weit für letztere die Martini-Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 2. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Zur Bestreitung der Ausgaben für die in Folge der Rinderpest in unserem Verwaltungsbezirk stattgehabten Verluste ist der Reserve-Fonds der Vieh-Assekuranz-Kasse nicht ausreichend.

In Gemäßheit des § 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1841 und §§ 29 und 30 des Vieh-Assekuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt Nr. 19 extraordinaire Beilage) muß daher die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages eintreten, welcher in Höhe von 1 Pf. pro 1 Rthlr. der Versicherung hiermit festgesetzt wird.

Dieser außerordentliche Beitrag muß sofort eingezahlt werden und bis spätestens den 15. Januar künftigen Jahres bei der Vieh-Assekuranz-Haupt-Kasse (Kreis-Steuer-Kasse zu Breslau) eingegangen sein.

Die Königlichen Landraths-Aemter sind mit Ausführung dieser Anordnung beauftragt worden.

Breslau, den 2. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1857 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 95,715 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

77 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 457. 558. 949. 1,009. 1198. 1,225. 1,556. 1,828. 1,861. 2,601. 3,614. 3,699. 3,718. 3,878. 4,271. 4,531. 4,698. 4,805. 4,917. 6,271. 7,911. 8,127. 8,136. 8,551. 8,783. 9,037. 9,120. 10,187. 10,206. 10,829. 10,874. 11,339. 11,357. 11,469. 11,855. 12,137. 12,198. 12,818. 12,891. 12,957. 13,046. 13,077. 13,201. 13,473. 13,564. 13,817. 14,323. 14,339. 14,610. 14,693. 14,745. 14,845. 14,940. 14,993. 15,534. 15,589. 15,689. 15,796. 16,213. 16,220. 16,726. 16,844. 16,847. 17,006. 17,311. 17,523. 17,860. 18,050. 18,330. 18,342. 18,665. 18,900. 18,948. 19,141. 19,361. 19,647. 19,781.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 140. 227. 347. 426. 511. 569. 645. 996. 1,811. 1,903. 2,075. 2,436. 2,530. 2,971. 3,955. 4,159. 4,468. 4,469. 4,907. 4,994.

65 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 64. 304. 321. 966. 1,424. 1,439. 1,855. 2,033. 2,141. 2,578. 2,957. 3,194. 3,334. 3,843. 4,171. 4,229. 4,365. 4,471. 4,558. 4,888. 5,698. 6,330. 6,377. 6,433. 6,772. 6,919. 7,196. 7,197. 7,358. 7,421. 7,797. 8,070. 8,134. 8,542. 8,577. 8,792. 8,904. 9,160. 9,260. 9,301. 9,595. 9,889. 9,906. 9,993. 10,010. 10,125. 10,280. 10,313. 10,542. 10,688. 10,773. 11,496. 11,769. 11,824. 12,140. 12,770. 13,394. 14,216. 14,583. 14,683. 14,736. 14,981. 15,040. 15,086. 15,978.

51 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 86. 174. 207. 315. 379. 1,090. 1,164. 1,244. 1,681. 2,033. 2,183. 2,198. 2,199. 2,522. 2,646. 3,421. 3,757. 4,100. 4,368. 4,819. 5,154. 5,267. 5,462. 5,484. 6,640. 6,739. 7,213. 7,252. 7,326. 7,528. 7,585. 7,771. 7,794. 7,819. 8,295. 8,398. 8,424. 8,978. 9,740. 9,787. 9,864. 9,908. 10,171. 10,376. 10,671. 10,880. 11,049. 11,113. 11,229. 11,359. 11,787.

94 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 5. 96. 209. 612. 1,419. 1,815. 2,358. 2,426. 2,467. 2,727. 2,764. 2,819. 3,113. 3,132. 3,394. 3,397. 3,590. 3,643. 3,875. 3,936. 4,255. 4,312. 4,611. 4,814. 4,873. 4,918. 4,987. 5,119. 5,188. 5,353. 5,700. 6,497. 6,663. 6,716. 6,879. 6,889. 6,985. 7,345. 7,457. 7,535. 7,929. 8,091. 8,366. 8,416. 8,459. 8,861. 9,114. 9,162. 9,517. 9,614. 10,100. 10,522. 10,632. 10,659. 10,915. 11,387.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 60. Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial-Versammlungen und giebt den Ausschlag, wenn alle Direktoren verschiedener Meinung sind. Die Beschlüsse des Direktorii werden in einem Protokolle niedergeschrieben.

§ 61. Alle an die Direktoren gerichteten Sachen übernimmt der erste Direktor und besorgt deren Erledigung.

Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig erscheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern. Auch hat derselbe für sichere depositalmäßige Aufbewahrung der Kassengelder, Kassen-Dokumente, Bücher und Beläge, bei eigener Verantwortung, zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Kassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Kassen-Verwaltungen genau kontroliren, die Kassen allmonatlich ordinär revidiren, die au porteur lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Cours setzen und die Revisions-Protokolle den übrigen Direktoren mittheilen muß. Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Vereins-Aktien ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§ 62. In Prozessen ist das Direktorium berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Sechster Abschnitt.

Verwaltungsrath.

§ 63. Unabhängig vom Direktorio besteht ein Verwaltungsrath, welcher aus sieben in der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins gebildet wird. Auch für sie werden sieben Stellvertreter gewählt. Die Bestimmung dieses Verwaltungsrathes ist, das Verfahren des Direktoriums im Allgemeinen zu kontroliren, insbesondere die Rechnungen desselben, als auch die Vereinskasse durch seinen Vorsitzenden oder ein Mitglied jährlich wenigstens zwei Mal extraordinär zu revidiren.

Das Direktorium hat demnach dem Verwaltungsrathe jederzeit auf Verlangen vollständige Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben.

§ 64. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind. Jedoch tritt diese Verpflichtung nach Ablauf von drei Jahren wieder ein. Bei der Wahl gelten die in § 47 angegebenen Entschuldigungsgründe.

§ 65. Sie wählen unter sich einen Vorsitzenden, welchem die vom Direktorio gefertigte Vereins-Rechnung bis Ende Februar jeden Jahres mit allen dazu gehörigen Belägen zu übergeben ist.

§ 66. Jedem Mitgliede des Verwaltungsrathes liegt die Pflicht ob, die Rechnung einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, weshalb solche Jedem abgesondert vorzulegen ist. Die hiernach gezogenen Monita werden von dem Vorsitzenden gesammelt, sodann gemeinschaftlich berathen und in ein Revisions-Protokoll zusammengefaßt, welches dem Direktorio bis zum 1. April jeden Jahres zu übergeben ist.

§ 67. Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten resp. zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung nach §§ 31 und 58 vorzulegen, welche über die unerledigten Monita zu entscheiden und Decharge zu ertheilen hat. Der Verwaltungsrath hat endlich nach § 46 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu den bestimmten Terminen zu erlassen.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung des Vereins.

§ 68. Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds die im § 31 unter d vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und erklärt er sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinären Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns in's Werk zu setzen, — so kann er zwar nicht zu etwas Mehrerem angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten übernimmt.

§ 69. Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst dreißig Jahre nach dem in § 8a für die Vollendung der Straße bestimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung befugt sein. Eine Entschädigung ist der Staat alsdann dem Vereine zu geben nur in dem Falle verbunden, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die durchschnittliche Ausgabe der letzten 10 Jahre an allen Unterhaltungskosten und Verwaltungskosten übersteigt. Der 25fache Betrag dieses Reinertrages bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das erweislich und anschlagsmäßig verwendete Anlage-Kapital nach Abrechnung der dazu gewährten Staatsunterstützung nicht übersteigen darf und eventuell auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 70. Bei der Abnahme der Straße hat der Verein dieselbe in gut fahrbarem Stande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Vereine bezahlt.

§ 71. Der Verein ist nicht schuldig, in dem Jahre nach erfolgter Kündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche in bequem fahrbarem Zustande erhalten werden kann.

§ 72. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staates ist der letztere nicht verbunden, die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Namslau, den 8. Dezember 1851.

Verhandelt Namslau, den 26. April 1856.

Im Verfolg der Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 26. Februar (A. I. XII. 1975) war zur Behebung der seitens des Königlichen Ministerii gegen § 8 des Statuts des Oels-Namslau-Creutzburger Chaussee-Vereins gezogenen Monita eine General-Versammlung der Aktionäre auf heute hierselbst statutenmäßig ausgeschrieben, und es wurde dieselbe zur bestimmten Zeit abgehalten. Dazu hatten sich an Aktionären eingefunden oder waren bei der General-Versammlung durch Bevollmächtigte vertreten:

1) Herr Rittergutsbesitzer Premierlieutenant Willert auf Gießdorf, Präsident des Verwaltungsraths, mit	20	Stimmen,
2) Herr Justizrath Bürgermeister v. Hippel aus Bernstadt für die Stadt Bernstadt	160	=
3) Herr Bürgermeister Mende aus Namslau für die Kommune Namslau .	165	=
4) Herr Kammerrath Kleinwächter aus Oels für sich, den Herrn Kreis-Gerichtsrath Kleinwächter zu Oels und die Stadt Oels	52	=
5) Herr Rittergutsbesitzer Methner jun. aus Simmelwitz, für seinen Vater dortselbst	10	=
6) Herr Forstmeister Ulbrich aus Oels	1	=
7) Herr Freigutsbesitzer Langner aus Deutsch-Marchwitz	2	=
8) Herr Rechtsanwalt und Notar Lange aus Creutzburg für sich und Creutzburg	61	=
9) Herr Rechnungsrath, Steuerinspektor Thomas aus Namslau . . .	1	=
10) Herr Bauinspektor Bergmann aus Breslau	1	=
	473	Stimmen.

Anfolgend:
1 Vollmacht für Herrn Bürgermeister v. Hippel in Bernstadt.
1 Vollmacht für Herrn Bürgermeister Mende in Namslau.
1 Vollmacht für Herrn Rechtsanwalt Lange in Creutzburg.
1 Vollmacht für Herrn Kammerrath Kleinwächter in Oels.
1 Vollmacht für Herrn Rittergutsbesitzer Methner jun. in Simmelwitz.

Die genannten Herrn Aktionäre, insoweit sie andere vertreten, hatten die bezüglichen Vollmachten theils früher zu den Akten des Direktorii gebracht, theils bei der heutigen Versammlung abgegeben.

Die Versammlung wurde von dem Herrn Präsidenten des Verwaltungsrathes eröffnet und dabei angeführt:

daß die außerordentliche Einberufung derselben durch ein Monitum der hohen Ministerien gegen § 8 Lit. d. des Vereins-Statuts veranlaßt worden sei, und daß das Direktorium der Versammlung die weitere Ausführung über diesen Gegenstand geben werde.

Letzteres trug der Versammlung die hohen Ministerial-Reskripte vom 7. Juni pr. und 10. Oktober pr. vor. Es wurde dabei gleichzeitig auf den ausführlichen Bericht vom 8. Dezember pr. zurückge-

gangen, in welchem das Direktorium der Königlichen Regierung in Betreff der dem Chaussee-Vereine durch die gedachten Ministerial-Reskripte angesonnenen Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Pflasterstrecken und Brücken in und bei Namslau und am Anfange der Namslauer Vorstadt zu Konstadt seine Ansicht entwickelt hat.

In dem Berichte vom 8. Dezember pr. hat das Direktorium sich mit der Uebernahme der Unterhaltung der qu. Kommunikations-Anlagen, vorbehaltlich eines herbeizuführenden diesfälligen Beschlusses der General-Versammlung, einverstanden erklärt, wenn die Fluthbrücke über den Schleusengraben und die Schloßbrücke über den Weidefluß bei Namslau, erstere bisher von der Stadt-Kommune Namslau, letztere bisher von dem Königlichen Fiskus unterhalten, ebenso die Brücke am Anfange der Namslauer Vorstadt in Konstadt, welche bisher von dem mauthberechtigten Dominium Brinitze unterhalten worden, von der Uebernahme der künftigen Unterhaltung Seitens des Aktien-Vereins ausgeschlossen bleiben; ferner wenn die Betreffs der Chausseegeld-Erhebung bei den Hebestellen zu Bernstadt und in Konstadt-Ellguth zur Zeit bestehenden Vorschriften, durch welche das Interesse des Vereins benachtheiligt ist, auch die Sicherung der nothwendigen Mittel zur vorschriftlichen Unterhaltung des 8½ Meilen langen Chausseezuges als gefährdet erachtet werden muß, unter Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse einer nochmaligen höheren Erwägung unterzogen und eine demgemäße Aenderung dieser Vorschrift verfügt; und endlich wenn in die Verlegung der Hebestelle zu Wilkau an den von der Chaussee abzweigenden Weg nach Deutsch-Marchwitz gewilligt wird.

In letzterer Beziehung hat die Königliche Regierung dem dahin gehenden Antrage des Direktorii deshalb die Genehmigung versagt, weil an Stelle der bisherigen Mauth in Namslau die Erhebung eines besonderen Brückenzolles treten sollte. Das qu. Mauthverhältniß wird jedoch in anderer Art erledigt und damit zugleich der Grund beseitigt, auf welchen die Versagung der Zulässigkeit des erwähnten Antrages zurückgeführt wurde.

Die General-Versammlung erklärt sich einstimmig:

mit der Auffassung des hier erörterten Sachverhältnisses durch das Direktorium völlig einverstanden.

Auf den weiteren ausführlichen Vortrag des vorsitzenden Direktors darüber, daß bei gehöriger Erwägung aller Verhältnisse, bei richtiger Würdigung der Liberalität des Hohen Ministerii, welche letztere sich durch die von demselben übernommene Entschädigung an die Mauthberechtigten dokumentire, und bei der Erwartung, welche der Verein hegen dürfte, daß die vorgesetzte hohe Behörde auch die Ausnahmebestimmungen und Lage der beregten Chausseegeld-Hebestellen nochmals prüfen und nach Recht und Billigkeit darüber anderweit bestimmen werde, die Aufhebung des monirten Passus § 8 Lit. d. des Vereins-Statuts als unumgängliches Erforderniß hervortrete, wird mit Ausnahme des Herrn Kammerraths Kleinwächter, als Vertreter der Stadt-Kommune Oels für diese und für sich selbst, also mit 421 gegen 52 Stimmen oder einer Majorität von 421 Stimmen von der General-Versammlung beschlossen:

den monirten Passus § 8 Lit. d, des Vereins-Statuts aufzuheben, und an Stelle dieses Passus durch notarielle Verhandlung im Vereins-Statut folgende Erklärung treten zu lassen:

daß, da das Hohe Ministerium Betreffs der im Chausseezuge liegenden Pflasterstrecken und Brücken bei und in der Stadt Namslau und in der Deutschen Vorstadt zu Konstadt, welche bisher, gegen Bezug einer Mauth, von andern Personen unterhalten worden sind, die Abfindung der Mauthberechtigten übernommen hat, der Chaussee-Aktien-Verein die Verpflichtung eingeht, diese Pflasterstrecken und Brücken, mit Ausschluß der sogenannten Fluthbrücke über den Schleusengraben und der sogenannten Schloßbrücke über die Weide vor Namslau, für seine Rechnung fernerweit zu unterhalten resp. von Zeit zu Zeit neu herzustellen;

endlich beschließt dieselbe Majorität:

die Uebernahme der bezüglichen Pflasterstrecken und Brücken von Seiten des Vereins durch das Direktorium desselben;

auch genehmigt die General-Versammlung einstimmig:

daß bei der von der Königlichen Regierung zu veranlassenden Uebergabe der mehrerwähnten Kommunikations-Anlagen an den Chaussee-Aktien-Verein dieser durch seinen vorsitzenden Direktor vertreten werde, welcher hiernach die betreffenden Verhandlungen Namens des Aktien-Vereins unterschriftlich zu vollziehen hat.

Bei der heutigen General-Versammlung war der Verwaltungsrath nur durch zwei Mitglieder vertreten, weshalb das Direktorium die Beantwortung der von dem Verwaltungsrath gezogenen Notaten gegen die Vereinsrechnung pro 1854 nicht zur Erledigung vorlegen und Decharge der Rechnung beantragen konnte. Die Versammlung ist damit einverstanden, daß die qu. Notaten-Beantwortung bei

der nächsten General-Versammlung vorgelegt und Decharge der Rechnung herbeigeführt werde. Ueber das Resultat der in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 14. März c. nach Berlin entsandten Deputation an des Herrn Handelsministers von der Heydt Excellenz, wegen der Nachtheile, welche dem Chaussee-Vereine durch die beabsichtigte Anlage einer Eisenbahn auf dem rechten Oder-Ufer von Oels bis Creutzburg möchten zugefügt werden, referirte der Vorsitzende, daß für eine Entschädigung von Seiten der zu konzessionirenden Eisenbahn-Gesellschaft an den Chaussee-Verein keine Rücksichten eintreten würden. Die Anwesenden behielten sich vor, in dieser Angelegenheit weitern Beschluß darüber zu verhandeln.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Willert. Mende. Thomas. Methner. Kleinwächter. v. Hippel. Ulbrich. Lange.

(Herr rc. Langner hatte sich vor der Unterschrift entfernt.)

a. u. s.

Rau.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 29. Oktober d. J. will Ich das hierbei zurückerfolgende Statut des Aktien-Vereins für die Oels-Namslau-Creutzburger Chaussee, im Regierungs-Bezirk Breslau, de dato Namslau den 8. Dezember 1851, mit der in der angehängten Verhandlung vom 26. April 1856 von der Majorität beschlossenen Modifikation unter nachstehenden Maßgaben bestätigen: Zu § 1. Dem Vereine sollen die Befugnisse des Fiskus in Ansehung der Gewinnung der Chausseebau-Materialien nach Maßgabe der für die Staatschausseen geltenden Bestimmungen zustehen. Zu § 12. Das Formular B. zu den Dividendenscheinen ist durch die Verweisung auf die Verjährung der Dividenden in vier Jahren (§ 24) zu vervollständigen. Zu §§ 15, 23 und 30. Alle öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die Schlesische Zeitung und durch die Breslauer Zeitung, welche zu Breslau erscheinen, ferner durch die Kreisblätter zu Oels, Namslau und Creutzburg. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Direktion ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung darüber entscheidet. Auch ist die Regierung befugt, durch eine, in dem Amtsblatte bekannt zu machende Verfügung vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der obengenannten treten sollen. Zu § 30. Soll in der General-Versammlung über Gegenstände der in § 31 unter Nr. 1 bis 3 und Nr. 10 bezeichneten Art Beschluß gefaßt werden, so bedarf es in der Einladung zu der General-Versammlung stets der Andeutung der zu verhandelnden Geschäfte. Zu § 38. Das Protokoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Aktionären zu vollziehen. Zu § 41. Bei Stimmengleichheit in den General-Versammlungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu § 42. Die hier bestimmte Annahme des Beitrittes der Ausbleibenden und auch nicht durch Bevollmächtigte Vertretenen zu der Stimmenmehrheit tritt ein, wenn die General-Versammlung statutenmäßig berufen worden ist.

Sanssouci, den 10. November 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für den gedachten Chausseebau-Aktien-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 23. November 1856.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde des Statuts des Aktien-Vereins für die Oels-Namslau-Creutzburger Chaussee.

III. 13155.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Nr. 11,479. 11,911. 12,176. 12,237. 12,420. 12,559. 12,596. 12,669. 12,812. 12,915. 13,082. 13,175. 13,267. 13,292. 13,338. 13,371. 13,388. 13,753. 13,758. 13,798. 13,838. 13,943. 13,944. 13,967. 13,990. 14,410. 14,430. 14,539. 14,611. 15,065. 15,143. 15,420. 15,670. 15,878. 16,161. 16,540. 16,547. 16,599.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1857 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 14 bis 16, so wie gegen Quittung,

in termino den 1. April 1857 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1857, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1857 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 14 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten d. J. fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 5. bis 27. Januar 1857 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der General-landschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich besonders, die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbriefrekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Dezember d. J. ab stattfinden.

Breslau, den 3. Dezember 1856.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Sergeant Gottfried Kürschner der 6ten Kompagnie 10ten Infanterie-Regiments als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns Aloys Menzel, so wie die Neuwahl des Pfefferküchlermeisters Rauch, an Stelle des ausgeloosten Rathmanns Burghardt, und die Wahl des Majors a. D. v. Koscielsky, an Stelle des ausgeloosten Rathmanns Kreisel, zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Habelschwerdt, auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann H. Schmidt in Löwen die von ihm zeither geführte Agentschaft der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.
2) Von dem Kaufmann H. Schmidt zu Löwen die von ihm zeither geführte Agentschaft der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.
3) Von dem Kaufmann H. Schmidt zu Löwen die von ihm zeither geführte Agentschaft der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg.
4) Von dem Kaufmann H. Schmidt zu Löwen die von ihm zeither geführte Agentschaft der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer zu Petersheide, Franz Hartmann, zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Hünern, Kreis Ohlau.
2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Langenau, Kreis Guhrau, Klemens Jonas, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Pohl-Schweinitz, Kreis Neumarkt.
3) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Neisse, Julius Fuhland, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Michelau, Kreis Brieg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Garnison-Prediger zu Schweidnitz, Wilhelm Emil Samuel Gebhard, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Wahlstadt.
2) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Ernst Geisler zum evangelischen Pfarrer in Arnsdorf, Kreis Görlitz.

Ertheilt in Folge der zuletzt stattgehabten theologischen Prüfungen: a. Den nachbenannten Candidaten des Predigtamts
1) Emil Otto Born aus Ober-Möllern bei Naumburg a. d. S., $26\frac{1}{2}$ Jahr alt,
2) Karl Julius Ender aus Görlitz, $26\frac{3}{4}$ Jahr alt,
3) Friedrich Wasa Ludwig Gössel aus Kunnersdorf bei Görlitz, $33\frac{3}{4}$ Jahr alt,
4) Gottlieb Guschall aus Tarnowitz, Kreis Brieg, 43 Jahr alt,
5) Gustav Adolph Heinrich Strempel aus Naumburg a. Q., 29 Jahr alt,
6) Albert Theodor Süssenbach aus Schmiedeberg, 29 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte; und b. nachbenannten Candidaten
1) Bernhard Gottlob Herrmann Aebert aus Heidau bei Parchwitz,
2) Paul Georg Woldemar Bölitz aus Forst,
3) Adolph Robert Günther aus Görlitz,
4) Philipp August Lindner aus Nieder-Linda, Kreis Lauban,
5) Theodor Martin Schulze aus Krischa bei Reichenbach O. L.,
6) Karl August Eduard Schumann aus Stroppen
die Erlaubniß zum Predigen.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Die Referendarien Haucke, Korpulus, Ferdinand Schulz und Kinkeldey zu Gerichts-Assessoren.
2) Die Auskultatoren Eduard Meißner, Ritter und Rau zu Referendarien.
3) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Werner in Landeck zum Sekretair bei der Gerichts-Kommission zu Mittelwalde im Kreisgerichts-Bezirke Habelschwerdt.
4) Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Rosenberger zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.
5) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Friedrich Hoffmann zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Ohlau.

Versetzt: 1) Der Referendarius Schäde an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.
2) Der Referendarius Max Friedländer an das Appellationsgericht zu Ratibor.
3) Der Auskultator Klemens an das Appellationsgericht zu Ratibor.

An das Appellationsgericht: 4) Der Referendarius Belitz von dem Appellationsgerichte zu Naumburg;

5) der Referendarius Methner von dem Appellationsgerichte zu Ratibor;

6) der Auskultator Suszczynski von dem Appellationsgerichte zu Posen, und

7) der Auskultator Rzepnicki von dem Appellationsgerichte zu Ratibor.

8) Der Kreisgerichts-Sekretair Schaff von der Gerichts-Kommission zu Freiburg an das Kreisgericht zu Jauer.

9) Der Kreisgerichts-Sekretair Seidel von der Gerichts-Kommission zu Mittelwalde an die Gerichts-Kommission zu Freiburg im Kreisgerichts-Bezirke Schweidnitz.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Gerichts-Assessor Schwarz I. Behufs Uebergangs in den Verwaltungsdienst.

2) Der Hilfsgefangenenwärter Stier bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

3) Der Hilfsbote und Gefangenenwärter Breyer bei der Gerichts-Kommission zu Schömberg im Kreisgerichts-Bezirke Landeshut.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Beyer bei dem Kreisgerichte in Wohlau.

Gestorben: 1) Der Gerichts-Assessor Dr. Vogt.

2) Der Referendarius Berlin.

3) Der Gefangenenwärter Kiefer in Reinerz.

4) Der Bote und Exekutor Zobel II. in Schweidnitz.

5) Der Bote und Exekutor Altmann in Militsch.

6) Der interimistische Gefangenenwärter Raasch in Neumarkt.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Lehrer Sagawe zu Schönau für die Ortschaft Schönau, Kreis Brieg. 2) Der Schornsteinfegermeister Kristen zu Glatz für die Vorstadt Glatz, Kreis Glatz. 3) Der Gutspächter Günther zu Schwundnig für die Ortschaften Tschertwitz, Schickerwitz, Schwundnig, Rotherinne und Kurzwitz, Kreis Oels. 4) Der Kaufmann Gebauer zu Nieder-Lang-Seiffersdorf für die Ortschaft Nieder-Lang-Seiffersdorf, 5) der Polizeiverweser Jungnickel zu Schobergrund für die Ortschaften Schobergrund und Sadebeckshöh, Kreis Reichenbach. 6) Der Schullehrer Milde zu Kapsdorf für die Ortschaft Kapsdorf, Kreis Schweidnitz. 7) Der Rittergutsbesitzer Schmalz zu Thielau für die Ortschaft Thielau, Kreis Steinau. 8) Der Kanzlist v. Salawa zu Gottesberg für die Stadt Gottesberg, Kreis Waldenburg. 9) Der Rittergutsbesitzer v. Rieben zu Tschilesen für die Ortschaften Tschilesen und Brennowitz, Kreis Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Lischnowsky zu Bunzlau aus Veranlassung seines Dienstjubiläums das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit.

Befördert: 1) Der Hilfsunterbeamte Gräbel zu Boyadel zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Grünberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Boyadel.

2) Der Unteroffizier Stier zu Hirschberg zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz.

3) Der Hautboist Mahler zu Glogau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg O.-L.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Wittwer zu Goldberg als Kassen-Diätar an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Entlassen auf Ansuchen: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Hildebrandt zu Glogau Behufs Uebertritts zur Verwaltung.

2) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent, Ingrossator Müller zu Rothenburg O.-L.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Möser zu Lauban.

2) Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Krabel zu Glogau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Assistent Köhn in Breslau als Post-Sekretär.

2) Der invalide Gefreite Müller und 3) der invalide Feldwebel Ewald als Packboten in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Elsässer von Kreuz zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. V. in Breslau.

2) Der Post-Expediteur Hilgermann von Medzibor nach Herrnstadt.

Pensionirt: Der Packbote Neugebauer in Breslau.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Wittich in Herrnstadt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem G. Hambruch zu Elbing ist unter dem 23. November 1856 ein Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein unter dem 5. Oktober 1855 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erz-Pochsohle,

ist aufgehoben.

2) Das der Wittwe Pappenheim zu Berlin unterm 4. März 1854 ertheilte Patent

auf eine Nähemaschine

ist aufgehoben.

Patent-Erlöschung: Das den Maschinenfabrikanten Neumann und Esser zu Aachen unter dem 24. September v. J. ertheilte Patent

auf einen Rundwebestuhl

ist erloschen.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des Lehrers Franz Unger in Neudorf bei Canth ist die dortige Lehrerstelle vakant worden. Die Stelle ist reglementsmäßig dotirt, auch sind damit die unbestimmten kirchlichen Accidenzien eines Küsters und Organisten verbunden. Das Patronat ist landesherrlich.

2) Durch die Berufung des evangelischen Schullehrers Bog in Schlanowitz, Kreis Wohlau, als Lehrer nach Jagatschütz bei Prausnitz ist die dortige Lehrerstelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 175 Rthlr. Patron ist das Dominium Schlanowitz.

3) Die Anzeige in Stück 48 des Amtsblatts pag. 326 in Betreff der Erledigung der Schulstelle in Schöneiche, Kreis Wohlau, wird dahin berichtigt, daß die Besetzung der Schulstelle in Schöneiche für diesmal dem Magistrat in Wohlau zusteht.

4) Durch den Tod des katholischen Schullehrers Franz Riedel zu Katholisch-Hammer, Kreis Trebnitz, ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Die Stelle, zu der ohngefähr 5½ Morgen Acker-, Wiesen- und Gartenland gehören, ist reglementsmäßig dotirt. Das Patronat ist Königlich.

Vermächtnisse: 1) Mittelst Testaments de publ. den 28. September 1851 hat der Häusler Christian Kaiser zu Minken im Kreise Ohlau der evangelischen Pfarrei daselbst das Haus Nr. 64 nebst einem kleinen Garten vermacht.

2) Der Bauer-Auszügler Gottlieb Bäcke zu Pristram hat der evangelischen Schule zu Panthenau, Kreis Nimptsch, 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

3) Die Annahme des der Hofprediger Wunsterschen Jubiläums-Stiftung für unversorgte Jungfrauen in Breslau von der verstorbenen Johanna Friederike Fischer ausgesetzten Vermächtnisses von 3000 Rthlr. ist landesherrlich genehmigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 50 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1856.

Nachdem die für den Bau einer Chaussee von Oels durch Namslau nach Creutzburg zusammengetretene Aktien-Gesellschaft unterm 10. vorigen Monats von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt worden ist, werden in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften die Statuten des Vereins hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut
des
Oels-Namslau-Creutzburger Chaussee-Bau-Vereins.

Unter Genehmigung des Staates ist ein Verein zusammengetreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer chausseemäßigen Straße von Creutzburg über Konstadt, Namslau und Bernstadt nach Oels zum Anschluß an die Oels-Breslauer Chaussee in einer Ausdehnung von circa 8¼ Meilen zum Zweck hat.

Das nachstehende Statut setzt die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Unternehmens, so wie die Verfassung des Vereins fest.

Erster Abschnitt.
Name, Charakter der Gesellschaft, nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1. Der Verein wird unter dem Namen:

„Der Aktien-Verein für die Oels-Namslau-Creutzburger Chaussee"

von Aktionären gebildet. Derselbe hat die Eigenschaft einer juristischen Person nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften. Behufs der Erwerbung der zur Anlage der Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke steht dem Vereine das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des Königlichen Ministeriums über seine Anwendung, zu. Ebenso werden ihm die Befugnisse des Fiskus in Ansehung der Gewinnung der Materialien zum Chausseebaue nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juni 1825 eingeräumt.

§ 2. Dem Vereine steht das Recht zu, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife zu erheben. (cf. § 8 f.)

§ 3. Der Verein wird nach den in diesem Statut enthaltenen näheren Bestimmungen durch ein Direktorium repräsentirt. Namslau ist der Sitz seiner Verwaltung, das Königliche Kreisgericht daselbst sein Gerichtsstand.

§ 4. Die Chaussee beginnt zu Creutzburg und folgt mit unbedeutenden Abweichungen dem gegenwärtigen Straßenzuge über Konstadt, Namslau und Bernstadt nach Oels zur Herstellung der Chaussee-Verbindung mit Breslau. Die Länge der zu erbauenden Straße beträgt ungefähr 8¼ Meilen. Die Ausführung des Baues erfolgt nach den höheren Orts genehmigten Anschlägen.

§ 5. Zum Baue der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der zur künftigen Zollbarmachung der Straße erforderlichen Hebestellen.

Fonds.

§ 6. Zur Ausführung des Baues ist nach dem Anschlage, einschließlich seiner Leitung und der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten, sowie des erforderlichen Betrages zur Verzinsung der Ein-

zahlung während des Baues, vorbehaltlich der Aenderung des Anschlages bei der Revision höheren Orts, ein Kapital von 163,834 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. erforderlich. Dieses Kapital wird aufgebracht

1) durch die vom Staate zugesicherte Prämie von 9000 Thlrn. für jede Meile, also für circa 8¼ Meile zusammen . . . . 74,250 Thlr.
2) durch das vom Königlichen Domänen- und Forst-Fiskus zugesicheete Aktien-Kapital von . . . . 10,000 „
3) durch successive Einzahlung von 130 Aktien zu 25 Thlr. . . 3250 Thlr.
durch successive Einzahlung von 804 Aktien zu 100 Thlr. . 80400 „
in Summa 83,650 „

Summa Summarum . 167,900 Thlr.

Sollte wider Erwarten das angenommene Anlage-Kapital nicht ausreichen, so ist der Verein verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals unter Genehmigung des Staats bis zu dem in § 8 litt. a. für die Vollendung der Straße bestimmten Termine aufzubringen.

Der Königliche Domänen-Fiskus betheiligt sich jedoch mit dem sub 2 angegebenen Kapital an dem Unternehmen nur unter der Bedingung, daß derselbe von der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtung zur Aufbringung des zur Ausführung des Baues etwa über das angenommene Anlage-Kapital hinaus erforderlich werdenden Mehrbetrages ausgeschlossen bleibt.

Derjenige Betrag, um welchen die vorhandenen Mittel das oben angenommene Anlage-Kapital übersteigen, und welcher nicht durch Ausfälle an Aktienzeichnungen oder Mehrkosten des Baues absorbirt wird, soll zur Verminderung der Aktienzeichnungen der Stadt-Kommune Namslau und Bernstadt von resp. 16,500 Thlrn. und 16,000 Thlrn. nach Verhältniß dieser Aktienzeichnungen verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 7. Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den betreffenden Landesgesetzen, namentlich dem Gesetze vom 9. November 1843 über Aktien-Gesellschaften, geregelt.

§ 8. Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staatsbehörde, vorbehaltlich größerer Beschleunigung, innerhalb vier Jahren nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts zu vollenden, falls nicht unvorgesehene und unvermeidliche Hindernisse, namentlich längere Verzögerung durch die Verhandlungen über Expropriationen, ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten, wo dann nach Maßgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet werden wird;

b. die Interimswege während des Baues anzulegen und und zu unterhalten — indem zugleich die provinzialgesetzlich den Adjacenten und resp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnittes aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen worden ist;

c. die Bestimmung der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeld-Hebestellen angebracht werden sollten, zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwiderlaufen;

d. die im Zuge der Chaussee liegenden Pflasterstrecken und Brücken, welche zur Zeit wegen der Zollerhebung noch von anderen Personen unterhalten werden — wenn nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Aufhebung des Zolles ihre Unterhaltung auf den Staat übergehen sollte — gegen eine den Kosten der Unterhaltung und resp. von Zeit zu Zeit erforderlichen neuen Herstellung der Pflasterstrecken und Brücken entsprechende Entschädigung auf Verlangen des Staates in Unterhaltung zu übernehmen;

e. die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande zu unterhalten, wobei er sich den Bestimmungen und der Kontrole der Staatsbehörde ev. der sofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur für seine Rechnung unterwirft, wenn solche nicht innerhalb der gestellten Frist begonnen und

ausgeführt wird. Jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen, und dem Vereine steht gegen desfallsige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das Königliche Ministerium frei;

f. zur Feststellung der Remunerationen für die Direktoren und übrigen Beamten des Vereins, mit Ausnahme der Chausseegeld-Erheber, die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuholen, über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit frei steht, auch alljährlich den vollständigen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Zustandes des Reservefonds (§ 27) der Königlichen Regierung einzureichen. Sollte die Letztere eine unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen äußersten Falls die Hebestellen unter Sequestration zu setzen;

g. bei Erhebung des Chausseegeldes die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen — also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen; — der Staat wird jedoch solche Herabsetzungen ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungskosten und landübliche Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

§ 9. Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen Defraudationen finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung.

§ 10. Die Erhebung des Chausseegeldes für die erste Meile beginnt, sobald nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau dieser ersten Meile vollendet, von Seite der Staatsbehörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist; eben so findet die weitere Chausseegeld-Erhebung nach Vollendung jeder ferneren Meile statt.

§ 11. Der Verein erhält für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee die vom Staate mit 9000 Thlr. bewilligte Prämie nach Verhältniß der Ruthenzahl der Chaussee.

Die erste Prämie wird nach festgestellter anschlagsmäßiger Vollendung der ganzen Straße gezahlt. Von der ersten Prämie wird der dem Vereine zu den Veranschlagungskosten von Seiten der Königlichen Regierung geleistete Vorschuß in Abzug gebracht.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Aktionäre.

Aktien.

§ 12. Die Aktien werden in Höhe von 100 Thlrn. und von 25 Thlrn. Preußisch Courant auf den Namen des Aktionärs nach dem Schema A. nach Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften ausgefertigt. Es darf keine Aktie eher ausgegeben werden, als bis der volle Betrag derselben zur Vereinskasse eingezahlt ist.

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividenden-Scheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag nach § 22 bei der Vereinskasse erhoben werden kann.

Sind diese Dividenden-Scheine eingelöst, so sind den Aktionären neue auszustellen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungen.

§ 13. Ueber die geleisteten einzelnen Zahlungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftig nach § 12 auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionär empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 14. Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerst 10 Prozent zur Vereinskasse gezahlt.

Die Höhe der späteren Zahlungen bestimmt das Bedürfniß.

§ 15. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine entweder durch zwei in Breslau erscheinende Zeitungen und die Kreisblätter zu Oels, Namslau und Creuzburg, oder durch besondere Aufforderung an die Aktionäre.

Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionäre.

§ 16. Die ursprünglichen Aktionäre sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Be-

trages verhaftet und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen anderen von dieser Verpflichtung nicht befreien. Dem Vereine ist es jedoch vorbehalten, die Freilassung der ursprünglichen Aktionäre von der ferneren Verhaftung zu beschließen.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 17. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von 5 Prozent des Nennwerths, welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 18. In wiederholten Fällen steht dem Vereine zugleich frei, den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Aktionär gezeichneten Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

Interims-Quittung.

§ 19. Kann ein Aktionär bei einer Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Verlust der Quittungsbogen, Aktien und Dividenden-Scheine.

§ 20. Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividenden-Scheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und mortifizirt werden.

Für dergestalt rechtskräftig mortifizirte oder sonst unbrauchbar gewordene, dem Vereine zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen u. s. w. werden dem letzten rechtmäßigen Inhaber, der das Aufgebot extrahirt hat, oder sonst nach § 12 legitimirt erscheint, andere neue Quittungsbogen u. s. w. unter neuen Nummern ausgefertigt und übergeben.

Sind in dem jedesmal mit abzureichenden Mortifikations-Erkenntnisse aber anderen Personen Rechte vorbehalten, so wird das neu ausgefertigte Dokument zum gerichtlichen Verwahrsam eingesandt.

Verzinsung.

§ 21. Die Einschüsse der Aktionäre werden von dem letzten für die Einzahlung bestimmten Tage ab bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien mit 4 Prozent jährlich verzinset.

Dividenden.

§ 22. Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 4 Prozent nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt. Von da ab treten statt der Zinsen die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Chausseegeld entstehenden Dividenden ein, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachten oder doch zum ablaufenden Rechnungsjahre noch gehörigen und der etwa zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der in dem § 27 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds.

Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich nach der im § 31 Nr. 9 angeordneten Feststellung derselben statt.

Legitimation der Aktionärs.

§ 23. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch zwei in Breslau erscheinende Zeitungen und die Kreisblätter zu Oels, Namslau und Creutzburg. Nur der dem Direktorio angezeigte und in dem Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktien ist zur Erhebung legitimirt.

Verlust der Dividende.

§ 24. Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Vereinskasse.

§ 25. Jeder Aktionär hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste des Vereins, er haftet jedoch — mit Ausnahme des in § 6 gedachten Falles einer etwa nothwendigen Vermehrung des Aktien-Kapitals zur Vollendung der ersten Anlage der Chaussee — für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktien. Zu weiteren Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen oder den schon erhobenen Dividenden, ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht in jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat. (cf. § 56.)

§ 26. Ist daher auch nur über künftige Einnahmen disponirt worden (§ 56), so sind doch diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen

persönlich insoweit verhaftet, als bei einer etwa nach § 68 stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus der Einnahme noch nicht getilgt sein sollte.

Reserve-Fonds.

§ 27. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden ꝛc., wird ein Reserve-Fonds angelegt. Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse von der Anschlags-summe;
b. durch jährlichen Zuschuß von 1800 Thlrn. von der Einnahme der Chaussee;
c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fonds

25,000 Thlr.

vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fonds vorhandenen 25,000 Thlr. mit der übrigen Einnahme vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fonds nicht angegriffen werden.

Vierter Abschnitt.

Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

General-Versammlungen.

§ 28. Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionäre unmittelbar in den General-Versammlungen;
b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 45);
c. durch einen Verwaltungsrath (§ 63);
d. durch besondere Beamte, als Baumeister, Rechts-Anwalt u. s. w.

§ 29. General-Versammlungen der Aktionäre werden von dem Direktorium einberufen und in Namslau gehalten. Regelmäßig finden sie jährlich im Monat Mai oder Juni statt, außerordentliche nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

Einladung.

§ 30. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch zwei in Breslau erscheinende Zeitungen und durch die Kreisblätter zu Oels, Namslau und Creuzburg, und zwar zu den ordentlichen General-Versammlungen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Die Bekanntmachung in Betreff der ordentlichen, so wie der außerordentlichen General-Versammlungen muß wenigstens 14 Tage vor dem Termine in den gedachten Zeitungen und Kreisblättern erlassen werden.

Gegenstände der General-Versammlungen.

§ 31. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, insofern die Chaussee dadurch eine ganz andere Richtung erhält, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch eine nach § 1 erfolgte Entscheidung des Königlichen Ministeriums nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8 e.);
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, des Verwaltungsrathes und des Baumeisters, so wie zur Bestimmung ihrer Remunerationen (cf. § 8 f. und § 46;)
5) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher ꝛc., von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen;
6) zur Bestimmung der Bureaubedürfnisse des Direktorii und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung und Ueberschreitung der dem Direktorio in § 51 und ferner eingeräumten Befugnisse;
8) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 56), so wie zu Beschlüssen über die eigene Admi-

nistration oder Verpachtung der Wegegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, — als Verpachtung der Obstbäume, der Dossirungen 2c.;

9) zur Feststellung der Dividenden nach Maßgabe des § 22 nach dem Vorschlage des Direktorii;

10) bei der Frage über die Auflösung des Vereins (§ 68).

§ 32. Der General-Versammlung steht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des ersteren zu entlassen, wenn sie solches im Interesse des Vereins für angemessen hält.

Stimmfähigkeit der Aktionäre.

§ 33. Jeder Inhaber von 100 Thlr. Aktien-Kapital hat Stimmfähigkeit in der General-Versammlung, dergestalt, daß jeder Aktionär so viel Stimmen repräsentirt, als wie viel er 100 Thlr. Aktien-Kapital besitzt, so daß:

100 Thlr. zu einer Stimme,
200 Thlr. zu zwei Stimmen,
300 Thlr. zu drei Stimmen

und so fort berechtigen.

Besitzer von weniger als 100 Thlr. Aktien-Kapital können dergestalt zusammentreten, daß sie durch einen Bevollmächtigten für je 4 Aktien à 25 Thlr. eine Stimme ausüben lassen.

Jeder Aktionär ist übrigens befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, hat indeß, sofern er nicht mindestens eine Aktie à 100 Thlr. oder 4 Aktien à 25 Thlr. besitzt, nur eine berathende Stimme.

§ 34. Frauenspersonen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmenrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 35. Bevormundete und juristische Personen können in der General-Versammlung durch ihre Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionäre sind, andere Aktionäre aber nur durch Aktionäre vertreten werden. Kein Bevollmächtigter kann mehr als fünf verschiedene Aktionäre bei Ausübung des Stimmrechts vertreten und überhaupt nicht mehr als 20 Stimmen außer seiner eigenen geltend machen, wenn nicht der einzelne Machtgeber selbst vermöge der Zahl seiner Aktien zur Abgabe von mehr als 20 Stimmen berechtigt ist, in welchem Falle der Bevollmächtigte die vollen Rechte seines Mandanten ausübt, aber keine weitere Vertretung übernehmen kann.

Der Bevollmächtigte bedarf zu seiner Legitimation keiner gerichtlichen, wohl aber einer schriftlichen Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorio vorbehalten bleibt.

Legitimation.

§ 36. Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft als Aktionäre verzeichneten Personen sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und resp. Ausübung des Stimmrechts berechtigt; es hat daher Jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem Anderen erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche dem Direktorio anzumelden. (§ 12 des Gesetzes vom 9. November 1843.)

Leitung der Versammlung.

§ 37. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Präses des Verwaltungsrathes (§ 63) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

Verfahren.

§ 38. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von dem Vorsitzenden aufgenommen, in welchem die Aktionäre resp. deren Stellvertreter namentlich aufgeführt und die Beschlüsse aufgenommen werden; nach erfolgter Vorlesung wird dasselbe von sämmtlichen Aktionären unterschrieben und von den Vorsitzenden nebst dem Direktorio vollzogen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins, sowohl untereinander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 39. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder des Verwaltungsrathes, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegender Gegenstände.

§ 40. Jedem Aktionär ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen des Vereins zu entwickeln, Vorschläge zu machen und spezielle Anträge zu formiren.

§ 41. Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre nach § 33 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch 2 Abstimmungen nicht erreicht, so wird der

Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben. Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, in welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

Folgen des Ausbleibens.

§ 42. Aktionäre, welche nach erfolgter Bekanntmachung der General-Versammlung und des Gegenstandes der Berathung nicht erscheinen, auch keine mit hinreichender Vollmacht versehene Vertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit für beitretend erachtet.

§ 43. In beiden Fällen (§. 41 und 42) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderzahl und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 56 zu beurtheilen.

§ 44. Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine, das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen, diese Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien, nebst den bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividenden sofort baar auszahlt und dadurch die ersten aus dem Vereine ausschließt. Auf den Reserve-Fonds haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

Fünfter Abschnitt.

Direktorium.

§ 45. Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Aktionären gewählt werden. Von diesen übernimmt derjenige, welchen die General-Versammlung dazu bestimmt, die Geschäftsführung, also die spezielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesammt-Direktorii, und hat während der Bauzeit dem Verwaltungsrathe monatlich unaufgefordert Bericht über die Lage des Baues zu erstatten.

Der zweite von der General-Versammlung zur Kassenführung zu bestimmende Direktor hat sich besonders dem Kassenwesen zu widmen und vollständige Rechnung zu führen.

Die Kasse befindet sich an dem vom Direktorio dazu zu wählenden, hinlänglich sicheren Verwahrungsorte unter depositalmäßigem Verschlusse, dergestalt, daß jeder der Direktoren einen Schlüssel zu einem der drei verschiedenen Schlösser der Kasse führt, daß also nur von sämmtlichen Direktoren und resp. den etwa für sie eintretenden Stellvertretern Gelder aus der Kasse entnommen oder in dieselbe hineingelegt werden können.

Jede Zahlung aus der Vereinskasse ist:

a. durch eine von allen drei Direktoren und resp. den eintretenden Stellvertretern zu unterschreibende Verfügung zur Zahlung,

b. durch die Quittung des Empfängers zu belegen.

Quittungen über die an die Vereinskasse geleisteten Zahlungen sind ebenfalls von allen drei Direktoren, resp. ihren Stellvertretern zu unterschreiben.

Dem Direktorio steht zur Seite der ausführende Baumeister.

§ 46. Der erste und der kassenführende Direktor erhalten während der Dauer des Baues ein von der General-Versammlung ein- für allemal bestimmtes Honorar als Gesammt-Entschädigung für ihre Bemühungen und Auslagen, welches ihnen, auf die angenommene 4jährige Bauzeit vertheilt, in halbjährigen Raten postnumerando ausgezahlt wird. Sollte der Bau früher vollendet werden, so erfolgt die Zahlung des Restes des Honorars bei Beendigung des Baues; ergiebt sich dagegen, daß der Bau länger dauern wird, so werden nach Maßgabe der wahrscheinlichen Verzögerung ein- oder mehrjährige Raten des Honorars zurückgehalten und erst nach Beendigung des Baues gezahlt. Auf die Beachtung dieser Bestimmungen hat der Verwaltungsrath zu sehen, ohne dessen Anweisung keine Honorar-Zahlung an die Direktoren erfolgen darf.

Der dritte Direktor erhält nur bei Reisen zu den Direktorial-Verhandlungen eine von der General-Versammlung näher festzustellende Reisevergütigung. Für andere Reisen in Angelegenheiten des Vereins hat derselbe oder sein Stellvertreter nichts zu fordern, da dieselben dem geschäftsführenden Direktor obliegen, welcher eventuell auch bei seiner Vertretung die Kosten dafür zu tragen hat. Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt späterer Beschlußfassung vorbehalten (cf. § 8 f. und § 31 ad 4).

Dauer des Direktoriums.

§ 47. Das erste Direktorium wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Vollendung, die späteren alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt. Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 48. Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen. Die Rendantur ist jedoch Niemand anzunehmen gezwungen.

§ 49. In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung zu wählenden drei Stellvertreter ersetzt. Ihr Eintritt in die Stellvertretung erfolgt nach der durch die Stimmenzahl bei der Wahl bestimmten Reihenfolge.

Der erste, so wie der kassenführende Direktor wird jedoch zunächst durch den dritten Direktor vertreten, und ein Stellvertreter tritt für den letzteren ein.

§ 50. Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse des Direktoriums.

§ 51. Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat also — soweit dazu nicht im § 31 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist — selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, Zolleinnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach § 31, Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, den Verein in gerichtlichen, streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten und über etwaige Anstrengung von Prozessen zu beschließen.

§ 52. Zu seiner Legitimation dient eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift des von einem Gerichte oder Notarius aufgenommenen Wahlprotokolls.

§ 53. Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Staatsbehörde, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist und den Betrag von 300 Thlrn. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei dessen Behinderung des zweiten Direktors und so weiter herab, bis zu den Stellvertretern einschließlich.

§ 54. Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zweck des Vereins den letzteren unbedingt bis auf den Betrag der durch die gezeichneten Aktien zugesicherten und der im Reserve-Fonds und den schon eingegangenen, so wie den bis zum Schlusse des Rechnungsjahres noch eingehenden Einnahmen, vorhandenen Mittel.

§ 55. Darlehne kann dasselbe nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und entweder zugleich die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reserve-Fonds u. s. w. zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 56. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in den §§ 54 und 55 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung und, insofern dabei nicht blos über künftige Einnahmen disponirt, sondern die Aktionäre zu einer weiteren Verhaftung verpflichtet werden sollen, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§§ 6 und 25).

Pflichten des Direktorii.

§ 57. Zu den besonderen Obliegenheiten des Direktoriums gehört: vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens nach Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften.

§ 58. Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von dem Verwaltungsrathe zuvor erfolgten Prüfung (§ 63 f.) abgenommen.

Versammlung des Direktoriums.

§ 59. Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährlich.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 19. Dezember. 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18 des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetz-Sammlung für 1856 Nr. 42) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1 des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 691) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 30. November 1856.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober d. J. (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 864) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die fernere Verwaltung und Betriebsleitung der Oberschlesischen Eisenbahn unter dem Namen „Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn" bestimmte Behörde mit dem Sitze in Breslau aus dem Königlichen Eisenbahn-Direktor Maybach, als erstem Mitgliede und kommissarischem Vorsitzenden, dem zeitigen Ober-Ingenieur der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, Königlichen Baurathe Rosenbaum, als zweitem, und dem Königlichen Gerichts-Assessor Bene, als drittem Mitgliede bestehen und mit dem Schlusse des laufenden Jahres ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Berlin, den 3. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaktion von A. Glasbrenner erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntagszeitung" und deren Beiblatt: „Der Tartar" auf Vernichtung, gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des § 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im § 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 8. Dezember 1856.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl der bisherigen Rathmänner, Apotheker Ewald Fischer und Gerber-Aeltester Johann Küttner zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Mittelwalde auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Der Kaufmann C. G. Oesterreich in Brieg als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

3) Der Kaufmann C. H. F. Kramer zu Breslau als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

4) Der Wirthschaftsbeamte W. Paarmann zu Dyhernfurth als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

5) Der Kaufmann Ferdinand Otto zu Brieg als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Lotterie-Einnehmer Böhm daselbst.

6) Der Kaufmann Lorenz Salice zu Breslau als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Maximilian Hilbrand zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Herrnlauersitz, Kreis Guhrau.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Rudolph Freyschmidt zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Dohms, Kreis Sagan.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau ist unter dem 7. Dezember 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren unter dem 2. März 1856 ertheilte Patent

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopir-Maschine

ist aufgehoben.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastors Hellmuth in Nieder-Seifersdorf, Kreis Rothenburg, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 800 Rthlr. jährlich, und übt das Patronatsrecht das Kloster Marienthal aus.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des evangelischen Schullehrers Samuel Vertraugott Raupach zu Manze, Kreis Nimptsch, ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beträgt etwa 170 bis 175 Rthlr. Patron ist der Landschafts-Direktor a. D. Graf v. Stosch, Erbherr der Herrschaft Manze.

Vermächtniß: Die unverehelichte Rosina Juliane Koschwitz in Liegnitz hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 1000 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 26. Dezember. 1856.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 63 der Gesetzsammlung pro 1856 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension vierter Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21. Oktober 1848 nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension, denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812—1815 zugestanden werden darf, welche entweder

1) als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben,

oder

2) als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannter Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13. November 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. Graf von Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

(L. S.) Für richtige Abschrift:
Willer, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Nr. 84/11. 56. A. f. J.

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 15. v. M. bringen wir mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensions-Anspruch begründen zu können glauben, sich an das betreffende Landwehr-Bataillons-Kommando mit dem ersten Antrage, keinenfalls aber an eine andere Militair-Behörde zu wenden haben.

Breslau, den 15. Dezember 1856.

Königliche Regierung.

Da der Buchhändler Herrmann Radesey in Münsterberg, welcher aufgehört hat, Unteragent des Major a. D. Niemann in Minden zur Beförderung von Auswanderern für Karl Pokrantz u. Comp. in Bremen zu sein, die Rückgabe seiner Kaution in Antrag gebracht hat, so werden Diejenigen, welche Ansprüche daran zu haben vermeinen, hiermit in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Amtsblatt S. 267) aufgefordert, dieselben rechtzeitig geltend zu machen.

Breslau, den 10. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem praktischen Arzt Dr. Krocker zu Breslau der Charakter als Sanitäts-Rath.

Angestellt: Der invalide Unteroffizier Julius Hoya vom 10. Infanterie-Regiment als Aufseher des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Der Stadtrath und Lotterie-Ober-Einnehmer August Froböß zu Breslau als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kreis-Wundarzt Stark in Wartha als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Gastwirth C. Katschker in Striegau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Otto Baumhauer in Steinau a. d. O. die von ihm zeither geführte Agentschaft der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

2) Von dem Kaufmann Otto Baumhauer in Steinau a. d. O. die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Hauptmann a. D. v. Wussow zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16. Dezember 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Stahlfabrikanten Friedrich Krupp zu Esse unter dem 23. April 1856 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Konstruktion der Lafetten,

ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1857 in der Zeit vom 5. bis zum 21. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 15. Januar 1857 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg eine neue Schwurgerichts-Sitzung.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Lehrers Julius Steinbach zu Windisch-Marchwitz, Kreis Namslau, ist die dortige Lehrerstelle vakant [illegible]rden. Das Amtseinkommen derselben beläuft sich auf 141 Rthlr. Das Patronat ist Königlich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Ge[illegible] [illegible] Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.



